This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HDI
HL OYUJ P

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 8 1918

Digitized by Google

Digitized by Google

Rec. Feb. 8, 1913

Digitized by Google

Mecklenburgisches Landesstrafrecht.

Die in den Großherzogthümern Mecklenburg, einschließlich des Fürstenthums Ratzeburg, in Geltung befindlichen landesrechtlichen Verordnungen strafrechtlichen Inhalts

zusammengestellt und erläutert

von

Dr. C. Goesch,
Landgerichtsrath in Schwerin.

A. von Düring,
Landgerichtsrath in Neustrelitz.

Ausgabe für Mecklenburg-Schwerin.

Schwerin i. M.,
1886.
In Commission der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß des zweiten Heftes.

2. Gesundheits-Polizei.

Nr.		Seite.
68.	Neue Medicinal-Ordnung. Vom 18. Februar 1830	309
69.	VO., betr. das Hebammenwesen. Vom 9. April 1885 .	362 u. 472
70.	Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln. Publ., betr. das unerlaubte Feilbieten von Arzneiwaaren. Vom 12. December 1855	390 u. 472
71.	Bestimmungen über den Verkehr mit Giften.	
	A. VO. vom 18. December 1804	399
	B. Publicandum der Landes-Regierung, betr. den Verkauf des sog. Fliegenpapiers. Vom 19. October 1839	406
72.	Verkehr mit Geheimmitteln.	407
72a.	Maßregeln gegen Verbreitung von Krankheiten. Allgemeines .	409
73.	A. VO., betr. die asiatische Cholera. Vom 27. Juni 1863. (Entwurf einer rev. VO., betr. die asiatische Cholera)	411
	B. VO., betr. die gesundheitspolizeiliche Controle der einen Mecklen-Hafen anlaufenden Seeschiffe. Vom 23. Juli 1883 . . .	432
74.	Landesherrliche VO. zur Sicherung gegen die Menschen-Blattern. Vom 16. Februar 1816	438
75.	VO., betr. die Maßregeln bei Ausbruch von Diphtheritis. Vom 4. Februar, vom 6. und 12. December 1864	450
76.	Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung der Tollwuth der Hunde	452
77.	Fürsorge zwecks Verhütung des Verkaufes von schädlichen Nahrungsmitteln.	
	A. Verbot, das frische Fleisch aufzublasen. Vom 17. Januar 1783	453
	B. Verbot, Branntwein mit gewissen Stoffen abzuklären oder zu mischen. Vom 15. Juni 1831	455
	C. Maßregeln gegen den Verkehr mit Fleisch von kranken Thieren	455
78.	Allgemeine gesundheitliche Fürsorge.	
	A. Zum directen Schutze des körperlichen Wohlbefindens . .	459
	B. Sorge für gesunde Wohnungen	460
	C. Reinhaltung des Bodens und der Gewässer	460
79.	Vorschriften über Beerdigungen	460
80.	Verbot des Weihnachtsgeschenkes der Apotheker an die Aerzte. Vom 29. December 1835	471

Digitized by Google

3. Feuer- und Bau-Polizei. Versicherungswesen.

A. Feuer- und Bau-Polizei.

I. Vorschriften für das ganze Land.

Nr.		Seite.
81.	Polizei- und Land-Ordnung (Titel: Fewer Ordnung). Vom 2. Juli 1572	475
82.	Feuer-Ordnung für das ganze Land. Vom 24. Mai 1753	480
83.	VO., betr. die Bedachung der Wohnhäuser. Vom 26. Juni 1878	484
84.	VO., betr. die Obliegenheiten und die Gebühren der Schornsteinfeger. Vom 24. April 1877	487
85.	Verbot des Moorbrennens. VO., betr. die Bestrafung der Feldfrevel. Vom 2. Septbr. 1879	497
86.	VO., betr. das Verbot, Luftballons aufsteigen zu lassen. Vom 8. Februar 1803	497

II. Vorschriften für das Domanium.

87.	Domanial-Feuer-Ordnung. Vom 28. März 1772	498
88.	VO. zur Publ. der Verordnung, betr. baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium. Vom 3. Januar 1876	501
89.	VO., betr. die Anlegung und Reinigung von engen Schornsteinen oder sog. russischen Röhren in den Domainen. Vom 17. December 1864	524
90.	VO. zur Publication der VO. über das Feuerlöschwesen im Domanium. Vom 4. März 1878	530
91.	Die Strafbestimmungen des „Revidirten Grundgesetzes der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt". Verkündet durch die Publications-VO. vom 25. Mai 1881	550

III. Vorschriften für die Städte.

92.	Reglement für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten. Vom 1. August 1872	552
93.	Pat.VO. wegen der, zur Vermeidung des Abbrennens ganzer Scheunen-Reihen in den Städten zu beobachtenden, Vorsichts-Maßregeln. Vom 24. August 1827	567
94.	Erweiterte VO., die Anlegung enger Schornsteine in den Städten betreffend. Vom 31. Januar 1843	569
95.	VO. zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Januar 1843 wegen Anlegung enger Schornsteine in den Städten. Vom 7. April 1857	569

IV. Vorschriften für das Gebiet der Ritterschaft.

96.	Feuerpolizeiliche Anforderungen der Statuten der Ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft. Von 1878	573

B. Versicherungswesen.

97.	VO., betr. die Beaufsichtigung der Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr. Vom 15. Mai 1847	574
98.	VO., betr. die Versicherungen, insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr. Vom 1. März 1859	588

Digitized by Google

Nr. Seite.
99. VO. zur Ergänzung der VO. vom 15. Mai 1847 und 1. März 1859, betr. die Versicherungen gegen Feuersgefahr. Vom 29. Juni 1870 594

4. Wege-Polizei.

A. Chausseen.

100. Neue Chaussee-Polizei-Ordnung. Vom 7. Juni 1862 597
101. VO., betr. die Erhebung des Chausseegeldes auf den Landes-Chausseen. Vom 16. Juni 1870 618
102. VO., betr. die Erhebung des Chausseegeldes für geringe Strecken. Vom 24. Februar 1863 622
103. VO., betr. die Erhaltung der im Privatbesitze befindlichen, mit Beihülfen aus Landesmitteln erbaueten Chausseen und die in Fällen ungenügender Erhaltung zu ergreifenden Maßregeln. Vom 12. Februar 1877 624
104. VO., betr. die Aufräumung der Chausseen bei starkem Schneefall und dadurch gehemmter Passage. Vom 12. Januar 1854 . . 625
105. VO., betr. die Beleuchtung der die Chausseen benutzenden Fuhrwerke. Vom 2. April 1880 626

B. Nicht chaussirte Wege.

106. Wege-Polizei-Ordnung. Anlage B. zur Patent-Verordnung wegen Besserung und Erhaltung der Land- und Heerstraßen in den Großherzoglichen Landen. Vom 29. Juni 1824 629
107. VO. wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege. Vom 12. November 1881 652

C. Benutzung der Wege.

108. VO., betr. die Einführung eines gleichen Wagengeleises. Vom 1. November 1794 660
109. VO., betr. das Fahren mit Hunden. Vom 2. December 1852 661
110. VO., betr. das Verbot des raschen Fahrens über Holzbrücken. Vom 15. März 1856 664
111. VO., betr. das Verhalten von Fuhrwerksführern u. s. w. bei Begegnungen mit marschirenden Militär-Abtheilungen. Vom 30. April 1885 665

Digitized by Google

Digitized by Google

2. Gesundheits-Polizei.

* Literatur: Das Medicinalwesen in Preußen. Von Dr. Hermann Eulenberg (3. Aufl. von W. v. Horn's „Preuß. Medicinalwesen"), 1874. Handbuch der Medicinal-Gesetzgebung von Dr. Wiener, 1883 u. 1885. Dornblüth, Meckl. Med.Pol.Gesetzgebung, 1834 (woselbst die ältere Literatur). Reinhard und v. Bosse, Med.Ges. und VOO. des Königreichs Sachsen, 1874 u. 1880. M. Seydel, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der ReichsGew.O. in Hirth's Annalen 1881, S. 681 ff. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 1884, Bd. IV, S. 216 ff. G. Meyer, Deutsches Verw.R. 1883, L, S. 157 ff.

Nr. 68. Neue Medicinal-Ordnung.

Vom 18. Februar 1830. Rbl. Nr. 11.

Wir **Friederich Franz** ꝛc. Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß, nachdem Wir dem, immer fühlbarer gewordenen, Bedürfnisse einer gründlichen Verbesserung des Medicinal-Wesens in Unsern Landen schon seit geraumer Zeit Unsere besondere landesväterliche Aufmerksamkeit gewidmet, Wir nunmehro, nach reiflicher Erwägung aller hierbei zu berücksichtigenden Verhältnisse und desfalls vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, eine neue Medicinal-Ordnung für Unsere Lande haben entwerfen lassen.

Wir entbieten demnach allen Unsern Landes-Collegien, auch Hof- und Militair-Bedienten, Räthen und Beamten, Unserer Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, und insgemein jedem Unserer Unterthanen und Landes-Einwohner Unsern resp. gunstgnädigsten und gnädigsten Gruß, und verordnen hiemit: daß, vom Tage der Publication dieser Unserer Patent-Verordnung an, nicht nur die ältere Medicinal-Ordnung vom 20. Juli 1751, sondern überhaupt alle und jede, in Bezug auf das Medicinal-Wesen bisher erlassenen, Verordnungen und Declaratorien, insoweit selbige mit dem Inhalte der gegenwärtigen neuen Medicinal-Ordnung

Digitized by Google

nicht übereinstimmen, aufgehoben und außer Anwendung gesetzt, und von solchem Zeitpunct an dagegen die Bestimmungen der hieneben abgedruckten neuen Medicinal-Ordnung zur Anwendung kommen, und von jedermann, den es angeht, pünctlich beobachtet werden sollen. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. Februar 1830.

Medicinal-Ordnung.

Erstes Capitel.

Medicinal-Commission.

§. 1.

Wirkungskreis.

Die Medicinal-Commission zu Rostock führt, unter der Leitung (der Regierung) [des Min., Abth. für Med.Ang.], die Aufsicht über alle, zum Medicinalwesen gehörenden Personen, rücksichtlich ihrer Berufsgeschäfte, und über Medicinal-Anstalten; sie ist in Medicinalsachen technisch rathende Behörde, und prüft die Kreis- und Stadtphysici, (Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtsärzte und Apotheker) [Kreis- und Stadtchirurgen, Hebammen].

1. Ueber Personalbestand, Sitz, Geschäftsgang, Curialien, Rangverhältnisse, Ferien, Gebühren, Diäten und Reisekosten der Med.Comm. vgl. die VO. zur Ausf. der neuen Med.O. vom gleichen Datum, Rbl. Nr. 11; Rabe III, S. 682. Ferien: „während derselben müssen zwei Mitglieder anwesend bleiben und dürfen eilige Sachen dadurch nicht aufgehalten werden."

2. „Aerzte" bis „Apotheker". Beseitigt durch Gew.O. §. 29, s. u. N. 26 ff. und 51 ff. Hinzugefügt waren durch ZusatzVO., Rbl. 1863, S. 304, die Thierärzte, s. u. Capitel 10. Prüfung der Physici: Rbl. 1862, S. 232, Cap. I. Hinzu kommen die Kreis- und Stadtchirurgen, Cap. 4 §. 1, Abs. 4 und Rbl. 1862, S. 234, Cap. II, wozu zu bemerken, daß nunmehr zu dieser Stellung nur approbirte Aerzte genommen werden dürfen, Gew.O. §. 29; die Hebammen, Rbl. 1885, S. 76, s. u. Nr. 69.

§. 2.

Geschäfte.

Die Medicinal-Commission hat

1) (der Regierung) [dem Min., Abth. für Med.Ang.] Vorschläge zur Abhülfe etwaniger Mängel bei der öffentlichen Gesundheitspflege, zu allenfalls erforderlichen allgemeinen, das Medicinalwesen betreffenden, Verordnungen und Instructionen an Medicinalpersonen,

Digitized by Google

zu machen; auch an (die Regierung) [Min., Abth. f. Med.Ang.] zu Ende jeden Jahres, nach Eingang der von den Kreisphysicis zu erstattenden Berichte, über den Gesundheits- und Krankheits-Zustand im Lande, und über die etwanige Veranlassung einer größern Sterblichkeit zu berichten;

2) bei endemischen und epidemischen Krankheiten, bei Viehseuchen, nach eingegangenem Berichte der Kreisphysici, — allenfalls auf Verordnung (der Regierung), [des Min., Abth. f. Med. Ang.] nach vorheriger Absendung eines Deputirten, zum Zweck der Untersuchung an Ort und Stelle, — (der Regierung) [dem Min., Abth. f. Med.Ang.] Vorschläge wegen Anstalten zur Abwendung und Minderung der ansteckenden Krankheiten zu machen;

3) die Medicinal-Personen strenge zu prüfen, selbige bei ihren Berufsgeschäften zurecht zu weisen, an die Befolgung ihrer Verpflichtungen zu erinnern, auf gehörige Visitation der Apotheken zu halten, zu ihrer Kenntniß gelangte Vergehen von Medicinal-Personen und sonstige Uebertretungen der Medicinal-Ordnung den competenten Behörden zur Rüge und Abstellung anzuzeigen, und

4) in dazu geeigneten Fällen, das allgemeine Gesundheitswohl beabsichtigende Warnungen, bei ansteckenden Krankheiten allgemeine Verhaltungsregeln durch öffentliche Blätter, und auf gleiche Weise die Aerzte und Wundärzte des Landes mit neuen wichtigen Entdeckungen in der Heilkunst bekannt zu machen.

3. „Bei Viehseuchen". Ueber solche haben die Physici nicht mehr an die Med.Comm. zu berichten. Vgl. jetzt: VO. zur Ausf. des Reichsges., betr. die Abwehr u. s. w. von Viehseuchen, v. 23. März 1881, Rbl. S. 79, §. 4: Die Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, über jeden — festgestellten Ausbruch oder Verdacht des Ausbruches — (von Milzbrand, Tollwuth, Rotz (Wurm), Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schafpocken, Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und Schafe, R.G.B. 1880, S. 156), sowie über das Erlöschen und die Beseitigung des Verdachtes einer solchen Seuche unverweilt an das Min., Abth. f. Med.Ang., zu berichten. Ferner wegen der Rinderpest: R.G.B. 1869, S. 105; 1873, S. 147 ff. Vgl. unten Cap. 10. — In Nr. 3: „strenge zu prüfen". Vgl. zu §. 1 Note 2.

§. 3.

Fortsetzung.

Der Medicinal-Commission liegt es ferner ob, auf Requisition von Behörden, in medicinischen Sachen Gutachten, auf Anfragen

Digitized by Google

von Medicinal-Personen, Belehrungen, und über Streitigkeiten dieser in wissenschaftlicher Hinsicht und über angebliche Kunstfehler Erachten zu ertheilen, so wie, auf Erfordern, über ärztliche Erachten und Zeugnisse ein weiteres Gutachten abzugeben und medicinische Rechnungen zu bestimmen.

4. Von den Behörden wird die Med.Comm. regelmäßig nur um Obererachten angegangen. Diese sind denjenigen Gerichtsärzten, welche das erste Erachten abgegeben haben, in Abschrift, oder sobald der Stand der Untersuchung dies gestattet, im Originale mitzutheilen. Publ. v. 22. Septbr. 1862, Rbl. S. 262. Die Fassung des §. 83 St.P.O. schließt aber nicht aus (Löwe Note 4), u. U. schon ein erstes Erachten von derselben einzufordern.

5. Verpflichtet zur Abgabe ist die Commission als solche, nicht die einzelnen Mitglieder. Vgl. aber St.P.O. §. 75: Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist. Zur Erstattung des Gutachtens ist auch Derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat. Hierzu: Löwe N. 5.

6. Das Gericht kann die Behörde ersuchen, eins ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Erachtens (in der Hauptverhandlung) zu beauftragen. Der Betreffende ist dann, genau genommen, nicht als Sachverständiger, sondern als Zeuge anzusehen, er soll nicht seine eigene, in Einzelheiten vielleicht abweichende sachverständige Meinung aussprechen, sondern Auskunft darüber ertheilen, was die Majorität des Collegii erachtet hat und welche Gründe dafür maßgebend gewesen sind.

7. U. E. ist das beauftragte Mitglied in der Hauptverhandlung zu beeidigen, da der allerdings auch auf die Abgabe von Gutachten sich mit beziehende Eid der Mitglieder der Med.Comm., „die Vorschriften des Cap. I der Med.O. zu befolgen u. s. w.", lediglich ein Diensteid ist und nur die Abstimmung derselben innerhalb des Collegii im Auge haben konnte, nicht aber den Fall, wo das einzelne Mitglied vor Gericht vernommen wird. (Vgl. die Preuß. Vorschr. Wiener II, S. 21, nach welchen auch die Physicii neben dem Physicatseid einen besonderen Eid betreffend ihrer gerichtlichen Vernehmungen schwören müssen.)

8. Der Med.Comm. liegt auch die Ueberwachung der gerichtlichen Obductionen ob. Publ. v. 11. Juni 1862, Rbl. S. 191: Die Gerichte haben die von ihnen aufgenommenen Obductionsprotocolle förderſamst in Abschrift an die Med.Comm. einzusenden. Die Uebersendung geschieht unentgeltlich und portofrei „blos unter Couvert, ohne Anschreiben". Publ. v. 21. Juni 1862, Rbl. S. 216, A. B. 1875, S. 66.

9. Eine Verpflichtung, auf Ersuchen von Privaten Forderungen eines Nichtarztes festzustellen, besteht u. E. nicht. Das Kgl. Sächs. Min. d. J. (Verf. v. 2. März 1876) hat bei gleicher Lage der Gesetzgebung entschieden:

Digitized by Google

„Bei Requisitionen seitens einer Gerichtsbehörde ist der Requisition zu entsprechen und dabei der Maßstab anzulegen, als ob es sich um Leistungen approbirter Aerzte handle, dies aber erläuterungsweise beizubemerken und es dem Richter zu überlassen, welchen Werth er dem Nichtzutreffen dieser Voraussetzung im concreten Falle beizulegen befinde. Wird von Privaten zur Feststellung solcher Liquidationen aufgefordert, so ist die Behörde unbehindert, dies als solche abzulehnen." Reinh. und v. Bosse II, S. 12.

Gebührentaxe für die Medicinal-Commission.

1) Für Erachten, Belehrungen und Berichte, insoweit solche nicht, nach Vorschrift der Medicinal-Ordnung, ex officio erfolgen und deshalb gebührenfrei ertheilt werden müssen, für jeden constitutionsmäßig geschriebenen Bogen 3,50 Mark; 2) für ein bloßes Responsum, in gleicher Voraussetzung 0,88 Mark; 3) für die Bestimmung medicinischer Rechnungen, à Bogen 3,50 Mark; 4) für ein Physicats-Examen, inclusive des darüber zu ertheilenden Attestes 87,50 Mark; 5) für die Prüfung eines Wundarztes zum Kreis- oder Stadtchirurgen, ebenso 56 Mark; 10) für die Prüfung einer Hebamme, wenn solche von den Behörden begehrt wird, ebenso 21 Mark.

Zweites Capitel.

Kreis-Physici.

§. 1.

Anstellung.

Zu einem Kreis-Physicus kann nur ein promovirter und approbirter Arzt, nachdem er zuvor von der Medicinal-Commission über seine theoretischen und practischen Kenntnisse in der gerichtlichen Arzeneikunst, der Chirurgie und Geburtshülfe, der Chemie und medicinischen Polizeiwissenschaft geprüft und tüchtig befunden worden, bestellt werden. Eine gleiche Prüfung findet auch vor Anstellung eines Stadt-Physicus statt. Der Kreis-Physicus hat folgenden Eid abzuleisten:

> Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertraueten Amtes eines Kreis-Physicus erfüllen, die Vorschriften im Capitel II. der Medicinal-Ordnung in allen Puncten befolgen, und überhaupt meinem Berufe mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

10. Promotion wird in Mecklenburg (ebenso Preußen, Min.Verf. v. 1. März 1880, Wiener II, S. 16) als Erforderniß für das Physicat festgehalten. Ueber die Prüfung vgl. Regulativ v. 4. August 1862. Cap. I, Rbl. S. 232. Ob die Berufung auf den Physicatseid, welcher ja wesentlich ein Diensteid ist, von dem gerichtlichen Sachverständigeneide befreit, erscheint uns bedenklich,

Digitized by Google

da St.P.O. §. 79 einen generell geleisteten Eid verlangt, welcher sich direct auf die Erstattung von Gutachten bezieht, was unser Physicatseid seiner Fassung nach doch nur mittelbar thut. Vgl. oben N. 7.

§. 2.

Verpflichtungen.

Die Kreisphysici haben darauf zu sehen:

1) daß es in ihrem Physicats-Bezirke, weder in den Städten noch auf dem Lande, an den erforderlichen Aerzten, (Wundärzten,) Hebammen und Apotheken mangele, und die Kuhpockenimpfung gehörig vorgenommen werde;

11. Um die hier geregelte Aufsichtspflicht zu ermöglichen, ist vorgeschrieben: a. daß sich sämmtliche Medicinalpersonen unter Vorlegung ihrer Papiere bei Beginn ihrer Thätigkeit bei dem Physicus zu melden haben. VO. vom 13. Februar 1835; Rabe III, S. 702. Dieser Meldepflicht unterliegen auch jetzt noch die Thierärzte (Med.Min. 16. April 1884), nicht dagegen Personen, welche, ohne sich auf eine Approbation irgend welcher Art zu berufen, gewerbsmäßig curiren wollen; b. daß die Hebammen bei Beginn und Beendigung ihres Gewerbes von der Obrigkeit des Niederlassungsortes gemeldet werden, VO., betr. das Hebammenwesen §. 7, s. u. Nr. 69; c. daß ein Gleiches bezüglich der Impfärzte zu geschehen hat. VO. vom 24. März 1875, §. 2, Abs. 2, Rbl. S. 60.

12. Die Kontrole der Impfung ist durch die VO. cit. im Wesentlichen in andere Hände übergegangen. Vgl. unten N. 28 D. Dem Physicus liegt auch die Ermittelung und Gewinnung echter Kuhpockenlymphe ob (Prämien an die Besitzer der betreffenden Kühe). Bek. Rbl. 1861, S. 88; 1864, S. 136. Reorganisation des Impf-Institutes in Schwerin: Rbl. 1875, S. 97. (Unentgeltliche Abgabe von Lymphe an Impf- und Privatärzte.)

13. Wegen der Hebammen s. u. Nr. 69.

2) daß (nur approbirte Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, und Hebammen, dazu autorisirte Operateurs (Oculisten, Dentisten) sich mit Ausübung der innern und äußern Heilkunde befassen, und selbige, so wie die Bader, die Grenzen ihrer Befugnisse nicht überschreiten; daß medicinische Pfuscher, Quacksalber und Marktschreier und) ein unerlaubter Handel mit Arzeneien, Arcanen und Giften nicht geduldet werde, und

14. Diese Bestimmung ist in ihrer jetzigen Gestalt nicht mehr haltbar: s. u. N. 28. Nach Freigabe des Curirens ist eine Aufsicht nur noch dahin möglich: a. daß sich Niemand bei Ausübung der Heilkunde gegen die Strafgesetze verfehlt; b. daß sich Niemand die Befugnisse anmaße, welche den approbirten Personen reservirt sind, s. unten N. 28; c. daß keine unerlaubte Abgabe von Heilmitteln und gesundheitsschädlichen Stoffen getrieben werde.

Digitized by Google

3) daß von sämmtlichen Medicinal-Personen, von welchen sie auch ein Verzeichniß zu führen haben, die Vorschriften der Medicinal-Ordnung befolgt werden.

15. Das Verzeichniß ist nur über die approbirten Personen zu führen. Gegen einzelne Vorschriften der Med.O. können aber auch nicht Approbirte verstoßen. Diese sind dann selbstverständlich der competenten Behörde zur Bestrafung anzuzeigen. (§. 3, Abs. 5.)

§. 3.

Fortsetzung.

Die Kreis-Physici haben sich zu bemühen, daß unter den Medicinal-Personen ihres Bezirks ein gutes Vernehmen statt finde, diesen mit Rath an die Hand zu gehen, sie bei entdeckten Fehlern oder Vernachlässigungen zu warnen, und, wenn dies fruchtlos bleiben sollte, der Medicinal-Commission davon Anzeige zu machen.

Selbigen kommt (die Prüfung der Hebammen, Bader und Apothekerlehrlinge, und,) bis auf weitere Verordnung, die Visitation der Apotheken ihres Bezirks zu; außerdem haben sie auch von Zeit zu Zeit diese Apotheken zu besuchen, und, bei bemerkten Mängeln, die Apotheker an ihre Pflichten zu erinnern.

Die Kreis-Physici haben alles, was auf das öffentliche Gesundheitswohl ihres Wirkungskreises Einfluß haben kann, zu beobachten, sechs Wochen vor Ende eines jeden Jahres an die Medicinal-Commission über den Gesundheits- oder Krankheits-Zustand ihres Bezirks, über die etwanigen Mängel im Medicinalwesen, und wie diesen abzuhelfen, zu berichten, und jener über alle, in dieser Hinsicht und über besondere Krankheitsfälle aufgestellten, wissenschaftlichen Fragen Antwort zu ertheilen.

Strafbare Handlungen und Contraventionen gegen die Medicinal-Ordnung sind von selbigen den competenten Behörden zur Rüge und Abstellung anzuzeigen.

16. Zu Abs. 2. Wegen der Prüfung der Hebammen s. N. 2; Bader werden überhaupt bei uns nicht mehr geprüft und approbirt. Wegen der Apotheker s. S. 333. Wegen Visitation der Apotheken s. N. 69.

17. Die Instruction über die Abfassung des Jahresberichtes v. 3. Sept. 1831, Rabe III, S. 700, nimmt als Gegenstände desselben weiter: die Beschaffenheit des Bodens in hygienischer Beziehung, Beschaffenheit und Lebensweise der Bewohner, die Witterung in ihren Einflüssen auf den Gesundheitszustand, den allgemeinen Krankheitszustand und dessen Ursachen, getroffene hygienische Vorkehrungen und Maßregeln. Ein neues preuß. Schema (nebst

Digitized by Google

Commentar) v. 8. Juli 1884 s. bei Wiener II, S. 467—473. Vgl. die sächs. Instr. v. 19. Septbr. 1871 bei Reinhard und v. Bosse S. 84 ff.

§. 4.

Fortsetzung.

Bei epidemischen Krankheiten (oder Viehseuchen), von denen die Obrigkeiten den Kreis-Physicis sofort die Anzeige zu machen haben, liegt es diesen ob, sich ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben, mit Zuziehung der Obrigkeit (und eines Wundarztes oder Thierarztes) Untersuchung über die Natur und Ursache der Krankheit und die Gefahr deren Verbreitung anzustellen, und zur Vorbeugung und Minderung der Krankheit einstweilen Anordnung zu treffen. Wegen der Anordnung solcher polizeilichen Maßregeln haben sie sich in den einzelnen Orten mit den Ortsobrigkeiten zu benehmen, und die Ausführung derselben ihrer Leitung zu überlassen, allemal aber (der Regierung) [Min., Abth. f. Med.Ang.] sofort Anzeige zu machen (und der Medicinal-Commission einen vollständigen Bericht über den Verlauf der Epidemie abzustatten. Auch bei der Hundswuth haben die Kreis-Physici gleichermaßen Vorkehrung zu treffen.)

18. Wegen einzelner epidemischer Krankheiten sind besondere VDO. ergangen. Vgl. betr. Cholera Nr. 73, Blattern Nr. 74, Diphtheritis Nr. 75.

19. Bezüglich der Viehseuchen normiren jetzt: wegen der Rinderpest R.Ges. v. 7. April 1869, B.G.B. S. 105, rev. Instr. 1873, R.G.B. S. 147; bezüglich anderer Viehseuchen: R.Ges. v. 23. Juni 1880, R.G.B. S. 153, Instruct. dazu Rbl. 1881, S. 13, Ausf.VO. dazu Rbl. 1881, S. 79; 1885, S. 133. Durch diese Bestimmungen sind bezüglich aller erheblichen Thierseuchen die Bezirksthierärzte mit den erforderlichen Maßregeln betraut. Es ist u. E. nicht anzunehmen, daß bezüglich der von dem Reichsgesetze nicht berührten Krankheiten der Hausthiere die Competenz der Physici fortdauern sollte.

20. „Ungesäumt". Diese Vorschrift ist modificirt durch Circular der Landes-Regierung v. 13. Mai 1841, Balck Nr. 82, vgl. Rabe III, S. 707:

1) Bei dem Ausbruch einer epidemischen Krankheit (oder einer Viehseuche) hat der competente Kreisphysicus sich nicht sofort an Ort und Stelle zu begeben, sondern zunächst zu erwarten, daß ihm von der Ortsobrigkeit, der die Verpflichtung hiezu obliegt, die ordnungsmäßige Anzeige von dem Ausbruch der Krankheit gemacht werde. Wo dies nicht geschehen, hat der Kreisphysicus zunächst von der Ortsobrigkeit Auskunft zu erbitten, in dringenden Fällen auch sofort der Regierung eine Anzeige zu machen.

2) a. Erscheint dem Kreisphysicus die ihm von der Ortsobrigkeit gewordene Anzeige ungenügend, ist namentlich nicht daraus zu ersehen, wie der von ihr requirirte Arzt die Krankheitsform festgestellt hat, und welche medicinisch-

Digitized by Google

polizeiliche Maßregeln angewandt sind, so hat er zunächst weitere Aufschlüsse zu fordern.

b. Sind die Mängel nicht vorhanden oder gehoben, so giebt der Kreisphysicus der Ortsbehörde die zu ergreifenden medicinisch-polizeilichen Maßregeln schriftlich an;

c. hält derselbe in einzelnen Fällen eine Reise nach dem Orte, wo die Krankheit ausgebrochen, zweckmäßig, so hat er sofort die Genehmigung hiezu zu erbitten.

d. Ist Gefahr beim Verzuge und glaubt der Kreisphysicus eine sofortige Reise bei der Regierung rechtfertigen zu können, so kann er solche gleich antreten.

3) In jedem Falle, wo der Ausbruch einer Epidemie von der Ortsbehörde ihm angezeigt ist, hat er an die Regierung von den getroffenen oder noch zu treffenden Anordnungen zu berichten.

4) Findet eine Reise nach dem Orte der Epidemie statt, so tritt er als technischer Beamter für die Gesundheitspflege der Obrigkeit zur Seite. Er hat vor Allem die Krankheitsform festzustellen, bei der Untersuchung den von der Obrigkeit requirirten Arzt, nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde auch diese zuzuziehen. Mit derselben sind jedenfalls die nach den Localitäten anwendlichen polizeilich-medicinischen Maßregeln zu verabreden. Die Ausführung der letzteren verbleibt der Ortspolizeibehörde; die Behandlung der Kranken aber dem von der Ortsobrigkeit requirirten Arzte.

5) Von dem örtlichen Befunde und von den mit der Ortspolizeibehörde verabredeten polizeilich-medicinischen Maßregeln hat er dann allemal der Regierung Bericht abzustatten, sich gutachtlich auch darüber auszusprechen, ob eine abermalige Reise von ihm nöthig gehalten werde und hierüber die weiteren Bestimmungen der Regierung zu erwarten.

6) Es bleibt dem Ermessen des Kreisphysicus überlassen, ob er den Kreischirurgen bei der Untersuchung epidemischer Krankheiten glaubt zuziehen zu müssen.

21. Auf Grund von Nr. 5 dieses Circulares sind seitdem die Berichte an die Med.Comm. über den Verlauf der Epidemie in Wegfall gekommen.

21 a. Die Reisekosten sind jedesmal sofort, spätestens bis Johannis des Etatjahres zu liquidiren. Die Behörde des Seuchenortes ist nur dann erstattungspflichtig, wenn die Reise auf ihre ausdrückliche Requisition (nicht Anzeige) erfolgte. Balck Nr. 92. Die Ausgaben für auf Unterdrückung und Verhinderung der Ausbreitung der Epidemie und Hebung des allgemeinen Gesundheitszustandes gemachte Verwendungen, als: Untersuchung des Trinkwassers, Desinfection, u. s. w. können zu den Medicinal-Polizeikosten gerechnet werden, während die Kosten für ärztliche Behandlung der Erkrankten und deren Arzeneien von der Gemeinde, bezw. von den betreffenden Patienten zu tragen sind. Kammer-Rescr. 18. März 1880, bei Balck Nr. 1136. Vgl. Nr. 565 I. c., Nr. 338, §. 4 sub 3 und 4.

§. 5.

Fortsetzung.

Den gerichtlich medicinischen Untersuchungen, Besichtigungen und Sectionen, welche den Kreis-Physicis nach näherer Bestimmung

Digitized by Google

der Verordnungen vom 4. October 1824 und 22. September 1825 zukommen, haben sich diese, auf obrigkeitliche oder gerichtliche Requisition und auf Kosten der Requirenten, ungesäumt zu unterziehen, bei gerichtlichen Obductionen sich (mit Zuziehung eines Kreis-Chirurgus oder eventualiter eines, von freier Wahl und Bestimmung der Guts- und Stadt-Obrigkeiten abhängigen, immer aber letzteren Falls zu diesem Acte zu beeidigenden, sonstigen Wundarztes) an Ort und Stelle zu begeben, in Gegenwart des Gerichts die erforderliche Untersuchung genau und vollständig, unter Befolgung der Circular-Verordnung vom 10. Februar 1815, vorzunehmen, bei Sectionen in der Regel die drei Hauptcavitäten zu öffnen, und während der Obduction den Leichenbefund, so wie in zweifelhaften Fällen ein kurzes Erachten über die Ursachen des Todes, allenfalls mit Vorbehalt der weiteren Ausführung, im elogio medico zu Protocoll zu geben.

(Bei etwanigen Verhinderungen steht es dem Kreis-Physicus frei, einen andern approbirten Arzt zu substituiren, welcher letzterer jedoch, sowohl in diesen als in denjenigen Fällen, wo derselbe, in Gemäßheit der gedachten Verordnung vom 22. September 1825, von den Guts- und Stadt-Obrigkeiten adhibirt werden darf, zu dem Geschäfte zu beeidigen ist.)

22. Die oben citirten VOO. stellen es den Guts- und Stadt-Obrigkeiten frei, insbesondere wenn die Entfernung von dem Wohnsitze des competenten Kreisphysicus „entschieden über 2 Meilen" betrug, den nächstwohnenden Physicus zu adhibiren; auch den Städten, ihrem Stadtphysicus die Obductionen zu übertragen. Das Just.-Min. hat seit dem 9. Decbr. 1879 in zahlreichen Rescripten unter Bezugnahme auf §. 5 und Publ. v. 25. Jan. 1845 (Rabe III, S. 708) ausgesprochen, daß die Gerichte als Sachverständigen immer den zuständigen Kreisphysicus zu wählen haben, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen. Vgl. Circular v. 23. Januar 1882. S. auch den (lediglich instructionellen) §. 73 St.P.O., welcher generell dem Richter zur Pflicht macht, wenn für bestimmte Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen nur dann zu wählen, wenn besondere Umstände es erfordern. Bezüglich der gerichtlichen Obductionen gelten jetzt die Vorschriften St.P.O. §§. 87—91:

§. 87. Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Die Zuziehung eines Arztes kann bei der

Digitized by Google

Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist. Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§. 88. Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 89. Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

§. 90. Bei Oeffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob dasselbe nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

§. 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen. Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

23. Nach §. 87 St.P.O. kann der Kreischirurgus nur dann zu einer Leichenöffnung zugezogen werden, wenn er „Arzt" ist. Im Uebrigen steht die Wahl des zweiten Arztes dem Richter zu: §. 73 St.P.O.

24. Da St.P.O. über das Verfahren der Aerzte bei der Obduction, sowie über die Abfassung des Erachtens keine Vorschriften macht, so ist das Circular v. 10. Febr. 1815 (Rabe III, S. 698) und das Publ. nebst Regulativ vom 11. Juni 1862, betr. das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen der menschlichen Leichname (Rbl. S. 191), bei Bestand geblieben. Vgl. Löwe §. 87, N. 3c. Vgl. jedoch St.P.O., §. 82 und Löwe a. a. O. unter d. Ueber die Einsendung der Obductions-Protocolle an die Med.Commission s. N. 8.

25. Abs. 2 des §. 5 ist u. E. durch §. 73 St.P.O. beseitigt: Bei Verhinderung des für das betreffenden Gutachten berufenen Physicus resp. dessen bestellten Vertreters steht die Wahl des Sachverständigen dem Richter frei. Beseitigt ist durch §. 73 cit. auch die durch VO. v. 11. Octbr. 1824 (Rabe III, S. 714) den Physikern gewährte Befugniß, ohne besonderen Auftrag zu chemischen Untersuchungen einen von ihm gewählten Apotheker zuzuziehen. Die Beeidigung der Medicinalpersonen findet nicht bei der Obduction, sondern erst in der Hauptverhandlung statt.

Drittes Kapitel.

Aerzte.

§. 1.

Anstellung.

26. Abs. 1 und 2 des §. 1 machten die Erlaubniß, die medicinische Praxis treiben zu dürfen, von einer Concession abhängig, welche nur geprüften

Digitized by Google

und promovirten Personen ertheilt werden sollte. Abs. 4 entband aus dem Auslande berufene Aerzte und medicinische Professoren von der Prüfung. Alle diese Bestimmungen sind durch die Gew.O. beseitigt. Abs. 1 u. 2 durch Gew.O. §§. 1, 29, in Verbindung mit §. 147[3]; — Abs. 4 durch §. 29, Abs. 4 Gew.O., welche Dispensationen von der Prüfung der Regelung durch den Bundesrath vorbehält. Vgl. Bekanntm. v. 9. Decbr. 1869, B.G.B. S. 687. Approbationen, welche vor Eintritt der Gew.O. erlangt waren, gelten für das ganze Reich. — Wegen der Bestimmungen über die ärztliche Prüfung s. Centr.Bl. 1883, S. 191, bezüglich der Vorprüfung S. 198. Dispensationen: Centr.Bl. 1884, S. 123. Prüfung der Zahnärzte: Bekanntm. des B.Kanzl. v. 25. Sept. 1869, B.G.B. S. 646; 1871, S. 472; 1872, S. 243. — Zurücknahme der Approbation ist nur gemäß §. 53 der Gew.O. statthaft.

27. Die Beeidigung (von welcher Abs. 3 handelte) kann nicht mehr zur Voraussetzung der Zulassung zur Praxis gemacht werden. In Preußen ist dieselbe in Hinblick auf §. 144 Gew.O. fallen gelassen. (Min.Verf. 29. Decbr. 1869) und wird ein Eid jetzt auch in Meckl.Schwerin von nicht beamteten Aerzten nicht mehr gefordert.

28. Durch die Gew.O. ist die Ausübung der Heilkunde (abgesehen vom Apotheker- und Hebammengewerbe) Jedermann freigegeben, nur ein bestimmter Kreis von Befugnissen ist durch dieses und andere Reichs- und Landesgesetze für die approbirten Medicinalpersonen reservirt:

A. Vor Allem die Bezeichnung als Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt, sowie ähnlich lautende Titel. Wer, ohne approbirt zu sein, einen solchen Titel führt, durch den der Glaube erweckt wird, er sei eine approbirte Medicinalperson, wird nach §. 147, Ziff. 3 der Gew.O., mit Geldstrafe bis zu 300 Mark event. Haft bestraft, dagegen ist es an sich nicht strafbar, wenn Jemand auf andere Weise als durch Führung des Titels diesen Glauben zu erwecken sucht. Für strafbar angesehen werden von deutschen Gerichten (vgl. Hirth, Annalen 1881, S. 683; Landmann, Gew.O. §. 147; Kayser S. 217) die Bezeichnungen: Naturarzt (a. M. zwei Urtheile) — Specialist für bestimmte Krankheiten — med. non approbatus — u. U. Dr. med. (der Titel wurde geführt, um an eine erfolgte Approbation glauben zu machen) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Doctortitel rechtmäßig erworben ist oder nicht. Bericht des O.A.G. 20. Septbr. 1877, München 3. Juni 1873; dagegen G. Meyer, Verw.R. I, S. 210 — Homöopath (dagegen Strafk. I. Schwerin ca. Deyke 1884) — amerik. Zahnarzt — Zahnartist — Dr. dent. chir. — Zahntechniker (O.L.G. München 1884; preuß. Min.Bl. f. d. i. V. 1870, S. 158). Auch der approbirte Arzt macht sich strafbar, wenn er sich Zahnarzt nennt, ohne für Zahnheilkunde speciell approbirt zu sein. Die Ausübung der zahnärztlichen Praxis steht ihm natürlich frei. Vgl. St.G.B. §. 277: Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medicinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Digitized by Google

B. Daß nur sie berechtigt sind, die in dem Verzeichnisse zur VO., betr. den Handverkauf in Apotheken aufgeführten Stoffe, s. u. S. 337, zu verschreiben, während auf Anweisung nicht approbirter Personen die Apotheker dieselben nicht abgeben dürfen.

C. Daß nur sie zum Betriebe ihrer Praxis im Umherziehen (z. B. Einrichtung von ärztlichen, zahnärztlichen Sprechstunden u. s. w. an einem andern Orte) befugt sind: Gew.O. §. 56 a, Nr. 1; Strafe der Pfuscher §. 148, Ziff. 7 a.

D. Daß nur sie zur Ausübung des Impfgeschäftes berechtigt sind. R.G.B. 1874, S. 32, §. 8. Hierzu wegen der Wundärzte Beschluß des Bundesraths v. 27. April 1876, Centr.Bl. S. 267. Strafe §. 16: Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

E. Besondere durch einzelne Gesetze den Aerzten verliehene Privilegien: a. Befreiung von der Stellung ihrer Gebrauchspferde zur Mobilmachung und zu militärischem Vorspann. R.Ges. 1873, §. 25 (R.G.B. S. 135), desgl. 1875, §. 3, Nr. 4 (R.G.B. S. 52). b. Bevorzugung der taxmäßigen Kurkosten des letzten Jahres, im Konkurse und außerhalb desselben. K.O. §. 54, Nr. 4, vgl. Ausf.VO. zur K.O. §. 7. c. Recht der Ablehnung des Schöffen- und Geschworenenamtes: G.V.G. §. 25, Nr. 3, §. 85. d. Recht der Zeugnißverweigerung für gewisse Fälle: St.P.O. §. 52, Nr. 3; C.P.O. §. 348, Nr. 5, §. 350, Abs. 2: Von der Verschwiegenheitspflicht entbinden kann den Arzt nur derjenige, welcher ihm die betreffende Thatsache mitgetheilt hat. e. Recht auf Bezahlung ihrer Dienste nach der Taxe, v. 1. Juli 1873, Rbl. Nr. 21 und unten Cap. 11, welche jedoch nur als Norm für streitige Fälle dient. f. Belassung der für die Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständiger Kleidung bei der Auspfändung, C.P.O. §. 715, Nr. 6.

29. Die Ausübung der Heilkunde durch Nichtärzte wurde noch indirect in der Weise beschränkt, daß verboten worden ist, bestimmte, heftig wirkende Mittel ohne schriftliche Ordination des Arztes aus den Apotheken abzugeben. VO., betr. den Handverkauf in den Apotheken, v. 26. Mai 1879, s. u. S. 337. Der Nichtarzt selbst kann diese Mittel nicht abgeben, da sie regelmäßig unter die nicht freigegebenen Heilmittel (kaiserl. VO. v. 4. Januar 1875, St.G.B. §. 367[3]) fallen. Findet er sie im Besitze des Patienten, so kann er sich durch Beibringung derselben nur dann strafbar machen, wenn eine Körperverletzung die Folge ist.

§. 2.

Verpflichtungen.

Jeder Arzt hat sich, bei der ihm gestatteten Ausübung der medicinischen Praxis, (in deren Grenzen er sich auch bei einer beschränkten Concession zu halten,) die treue und fleißige Besorgung der Kranken bestens angelegen sein, (und von Erfüllung seines Berufs durch keine Nebengeschäfte abhalten) zu lassen. (Er muß zu jeder Zeit, auch des Nachts, Armen und Reichen gleich auf Erfordern seine Hülfe gewähren, darf diese nicht unter dem Vorwande,

Digitized by Google

daß ein anderer Arzt bereits angenommen sei, verweigern, seine Kranken nicht ohne dringende Ursache verlassen.) Bei etwanigen Verhinderungen hat er den, an seine Stelle tretenden, Arzt über den Krankheitszustand des Patienten zu instruiren; (er kann sich nicht entziehen, mit andern Aerzten, welche auf Verlangen des Patienten oder dessen Angehörigen zugezogen werden, zu consultiren und gemeinschaftlich zu handeln.) Bei Anwendung heftiger Mittel hat er vorsichtig zu verfahren, und in zweifelhaften Fällen einen andern Arzt zuzuziehen. Er darf sich Verunglimpfung oder Verdrängung anderer Aerzte nicht erlauben, und bei Erwählung der Wundärzte, Hebammen und Apotheker nicht parteiisch verfahren, und eben so wenig geheime Gebrechen seiner Patienten offenbaren.

30. Eine beschränkte Approbation wird, abgesehen von der ausschließlich für Zahnheilkunde zu erwerbenden, nicht mehr ertheilt. Vgl. unten Cap. IV. Ein Zwang zur Erfüllung des ärztlichen Berufes findet nicht mehr statt; Gew.O. §. 144: Jedoch werden aufgehoben die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen. Vgl. aber St.G.B. §. 360, Nr. 10: „Mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizei-Behörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte".

Im Uebrigen enthält §. 2 Ermahnungen, deren Außerachtlassung den Arzt mit einzelnen Paragraphen des St.G.B. in Conflict bringen kann. Vgl. §. 222, Abs. 2 (fahrlässige Tödtung), §. 230, Abs. 2 (fahrlässige Körperverletzung), §§. 185, 186, 187 (Beleidigung, üble Nachrede, Verläumdung), §. 193 (Besonderes bezüglich tadelnder Urtheile über wissenschaftliche und gewerbliche Leistungen), §. 300 (Offenbarung von Privatgeheimnissen, Antragsrecht des Familienoberhauptes: Rspr. VII, S. 607). Andere die Aerzte betreffende Strafgesetze §. 174, Nr. 3 (Unzucht in Krankenhäusern u. s. w.), §. 209 (Straflosigkeit bei Zweikampf), §. 278 (Ausstellung falscher Gesundheitsatteste).

31. Anderweitige Pflichten der Aerzte: Auskunftsertheilung an die Med. Comm., §. 4 unten; Meldung bei dem Physicus, s. oben N. 11 (keine Strafbestimmung). Eine Anzeige vom Beginn des Betriebes an die Ortsbehörde (§. 14 Gew.O.) liegt dem Arzte nicht ob (§. 6 Gew.O.); Anzeigen: von Geburten bei dem Standesamt, Reichsges. 1875, §. 18, Nr. 3, R.G.B. S. 27; von ansteckenden Krankheiten, s. Note 35; Führung von Impflisten, R.Ges. 1874, §. 8, R.G.B. S. 32.

§. 3.

Fortsetzung.

Der Arzt hat sich des Dispensirens der Medicamente zu enthalten; jedoch darf er auf Reisen und in eiligen Fällen sich einer

Digitized by Google

Noth- und Reise-Apotheke bedienen. Bei den Recepten sind die Ingredienzen, das Maß und Gewicht nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Buchstaben anzugeben, der Name des Kranken und des Arztes, die Vorschrift des Gebrauchs und das Datum beizufügen; übrigens steht es frei, wenn der Name des Kranken verschwiegen bleiben soll, „Solventi oder einem Ungenannten", aufzusetzen.

Bis dahin, daß ein eigenes Landapothekerbuch eingeführt wird, dient die neueste hannöversche Pharmacopoe bei den Recepten zur Norm.

32. Es ist zu unterscheiden: a. Der Arzt verabfolgt Heilmittel, welche ihrer Form (Anl. A. d. VO. v. 4. Jan. 1875) oder ihrem Stoffe nach (Anl. B) nur aus Apotheken abgegeben werden dürfen (vgl. auch VO., betr. den Verkehr mit künstl. Mineralwassern R.G.B. 1880, S. 13) — Strafe des §. 367, Ziff. 3 St.G.B. (Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft). b. Der Arzt giebt solche Arzeneien ab, deren Vertrieb sonst freigegeben ist — Verfehlung gegen §. 3 und Cap. 12 Med.O. Die Preuß. Min.Verf. v. 23. Septbr. 1871 (Wiener II, S. 168) führt aus, daß das Verbot beruhe „auf der durch die gegenseitige Controle bedingten Scheidung zwischen den Thätigkeiten des Arztes und des Apothekers" und stellt es zusammen mit dem Verbot des Kurirens durch die Letzteren. (Vgl. unten Cap. 9.) c. In den von dem Verbote ausgenommenen Fällen (Noth- und Reiseapotheke) liegt eine „polizeiliche Erlaubniß" im Sinne des §. 367, Nr. 3, zum Arzeneiverkehr vor und dürfen deshalb selbstverständlich auch die in Anlagen A. und B. der VO. v. 1875 aufgeführten Heilmittel verabfolgt werden. Als Nothfall wurde nachgesehen das Halten einer Hausapotheke durch Aerzte in Ortschaften, in denen eine Apotheke fehlte (so früher für Klütz, Med.Min. 12. Nov. 1836. Revision derselben zulässig, ebd. 5. Sept. 1832). Ebenso Preuß. Apoth.O. 11. October 1801, §. 14. Wiener II, S. 370 u. 408. d. Dagegen besteht keine allgemeine Ausnahme zu Gunsten homöopathischer Aerzte (wie dies in Preußen — Cab.Ordre v. 1843 — der Fall ist. Wiener I, S. 25).

33. Maß und Gewicht. S. Maß- u. Gewichts-Ordnung v. 17. August 1868 und unten Cap. 10. Publ. im Rbl. 1871, S. 320: Die Apotheker sind nicht verpflichtet, die in bisherigem Med.Gewicht verschriebenen Recepte in Grammgewichte umzurechnen. (Anders Preußen, Min.Rescr. 30. Novbr. 1871. Wiener II, S. 415.)

34. Abs. 2 ist beseitigt durch Einführung der Pharmacopoea Germanica: Rbl. 1872, S. 329, S. 343; 1873, Nr. 22. Ergänzungen in den alljährlich im Rbl. bekannt gemachten Arzeneitaxen (Anhang). Neue Ausgabe der Ph. Germ.: Rbl. 1883, S. 45.

§. 4.
Fortsetzung.

Bringt ein Arzt das Ausbrechen einer epidemischen Krankheit, einer Viehseuche oder einer Hundswuth in Erfahrung, so hat er

Digitized by Google

davon sofort der Obrigkeit und dem competenten Kreis-Physicus die Anzeige zu machen.

Der Arzt hat das Recht, die Apotheken öfters zu besuchen, und wenn er Mängel entdeckt, und desfallsige Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Kreis-Physicus oder der Medicinal-Commission Anzeige zu machen.

Jeder Arzt ist verpflichtet, von der Medicinal-Commission ihm ertheilte Aufträge auszurichten, und, von dieser wegen Krankheitsfälle an ihn gerichtete, wissenschaftliche Fragen zu beantworten.

Etwanige, zu seiner Kenntniß gelangte, strafbare Handlungen oder Uebertretungen der Medicinal-Ordnung hat er den competenten Behörden anzuzeigen, die ihm von Obrigkeiten oder Gerichten aufgetragenen medicinischen Untersuchungen gehörig vorzunehmen und bei Ausstellung von ärztlichen Erachten und Zeugnissen Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu beobachten.

35. Wann eine Anzahl von Krankheitsfällen als Epidemie zu bezeichnen und demnach zu melden ist, wird selten mit Sicherheit zu entscheiden sein. Practische Bedeutung hat u. E. die Anzeigepflicht nur, wo die Anzeige jedes einzelnen Falles vorgeschrieben ist. Vgl. für Cholera: VO. v. 1863, §. 1, Nr. 1, unten Nr. 73 (auch an das Med.Min.); Blattern: s. u. Nr. 74; Diphtherie: s. u. Nr. 75.

36. Viehseuche und Hundswuth s. o. Note 3 und 19, soweit der Arzt hier noch Anzeigen zu machen in der Lage ist, hat er solche an die Ortsobrigkeit zu richten.

Bei wissentlicher Verletzung der bei Epidemien angeordneten Aufsichtsmaßregeln, zu welchen nach richtiger Ansicht (Olshausen Nr. 5 zu §. 327 und die dort Citirten, dagegen Oppenhoff, Rüdorff u. A.) auch generelle (nicht für eine concrete Epidemie gegebene) gehören, tritt die Strafe des §. 327 St.G.B. ein: Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Viertes Capitel.

Wundärzte.

§. 1.

Anstellung.

[Abs. 1—3 — Prüfung, Niederlassung, Bürgerrecht, Beeidigung, Concession als Geburtshelfer — sind durch Gew.O. §. 29 beseitigt. Abs. 4 lautet:]

Digitized by Google

Kreis- und Stadt-Chirurgen sind fortan vor ihrer Anstellung noch einer besonderen Prüfung durch die Medicinal-Commission über ihre Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneikunde unterworfen, und haben folgenden Eid abzuleisten:

> Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines Kreis- (Stadt-) Chirurgus erfüllen, die Vorschriften im Capitel IV der Medicinal-Ordnung befolgen, und überhaupt meinem Berufe mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! [Vgl. oben N. 2.]

[Abs. 5, die Rechte auswärtiger Wundärzte betreffend, ist durch die Reichsgesetze beseitigt.]

37. Capitel 4 wird für die Zukunft immer mehr an Bedeutung verlieren, da bereits seit dem Jahre 1869 Wundärzte nicht mehr approbirt werden. Approbationen als Wundarzt (Augenarzt, Geburtshelfer) können nach §. 29 der Gew.O. nur für das ganze Reichsgebiet von den durch den Bundesrath bezeichneten Behörden ertheilt werden. Aber schon die Motive z. Entw. der Gew.O. sprechen aus, „daß es nicht in der Absicht liege, jemals beschränkte Approbationen zu ertheilen. Die betreffende Sonderung sei durch die Entwickelung der Wissenschaft als unzulässig nachgewiesen, da auch die Behandlung der Specialitäten eine tüchtige allgemeine ärztliche Bildung voraussetze. Eine Ausnahme sei nur für die Zahnärzte zulässig." Eine Ertheilung der betreffenden Approbation für einen einzelnen Bundesstaat würde unzulässig sein. Dem entsprechend kommen die Absätze 1—3 und 5 des §. 1 in Wegfall, während zu Abs. 4 zu bemerken ist, daß nach §. 29 Gew.O. nur approbirte Aerzte als Kreis-, resp. Stadtchirurgen angestellt werden können. Vgl. N. 2. Die Bestimmungen des Cap. 4 können überall demnach nur für diejenigen Personen noch Anwendung finden, welche vor Eintritt der Gew.O. als Wundärzte approbirt worden sind. Von solchen weist der Staats-Kalender für 1886 in Meckl.Schwerin noch 8 auf.

38. Wer vor Verkündigung der Gew.O. in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Wundarzt bereits erlangt hatte, gilt für das ganze Reich als in der betreffenden Eigenschaft approbirt, d. h. er darf überall den wundärztlichen Titel führen. Frühere preußische Wundärzte I. Classe dürfen sich seitdem, da sie nicht in Bezug auf die Art ihrer Curen, sondern nur in Bezug auf ihr Niederlassungsrecht beschränkt waren, practische Aerzte nennen. Preuß. Min.Verf. v. 24. Februar 1872.

39. Die vor der Gew.O. erlangte Approbation kann nur auf Grund des §. 53 der Gew.O. (Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren sie ertheilt wurde, und für die Dauer der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte) zurückgenommen werden, also nicht aus dem Grunde, weil der Wundarzt Curen vornimmt, für welche er einen Fähigkeitsnachweis nicht erbracht hat.

Digitized by Google

§. 2.

Verpflichtungen.

(Jeder Wundarzt muß sich in den Grenzen der ihm gestatteten Ausübung der Wundarzneikunst halten, und nur derjenige Wundarzt, dessen Fähigkeits-Attest keine Beschränkungen enthält, darf zwar innerliche Mittel, welche auf die Cur das örtlichen Uebels Einfluß haben, auch wenn das Oertliche auf den ganzen Organismus schädlich einwirkt, anwenden; jedoch hat er sich in Fällen der Art aller heftigen Mittel zu enthalten und für die baldige Zuziehung eines Arztes zu sorgen. Im übrigen aber ist den Wundärzten alle und jede innerliche Cur untersagt, und nur gestattet, bei Zufällen oder Krankheiten, welche eilige Hülfe erfordern, in Ermangelung eines Arztes bis zu dessen Ankunft das Nöthige zu verordnen.)

Der Wundarzt muß sich eine treue und fleißige Besorgung der Kranken angelegen sein lassen, (und zu jeder Zeit, auch des Nachts, Armen und Reichen gleich, auf Erfordern seine Hülfe gewähren; er darf diese nicht unter dem Vorwande, daß ein anderer Wundarzt bereits angenommen sei, verweigern, seine Kranken nicht ohne dringende Ursache verlassen.) Bei etwanigen Verhinderungen hat er den an seine Stelle tretenden Wundarzt über den Krankheitszustand zu instruiren; (er kann sich nicht entziehen, mit andern zugezogenen Wundärzten gemeinschaftlich zu handeln, und die ihm von dem Arzte wegen des Patienten ertheilten Aufträge auszurichten. Bei Fällen, wo es auf tiefere anatomische Kenntnisse ankommt, oder bei wichtigeren Operationen, hat er sich des Beiraths resp. eines Arztes und andern Wundarztes zu bedienen.) Er darf sich Verunglimpfungen, oder Verdrängung anderer Wundärzte nicht erlauben, und geheime Gebrechen seiner Patienten nicht offenbaren.

40. Fraglich könnte sein, ob diejenigen Personen, welche fortfahren, sich als Wundärzte zu bezeichnen, sich an die zur Zeit der Verleihung dieses Titels ihnen auferlegten Beschränkungen zu binden haben. In dieser Beziehung ist unbedenklich anzunehmen, daß diejenigen Strafbestimmungen, welche die Wundärzte in der Vornahme innerer Curen und der Anwendung drastischer Mittel beschränkten (Cap. 4, §. 2 oben und VO. v. 1837, Rabe III, S. 705, Strafe: 2—5 Thlr. N.$^{2}/_{3}$) nicht mehr anwendbar sind. Durch §. 29 der Gew.O. ist das Curiren Jedermann freigegeben (vgl. oben N. 28) und damit das Delict der Curpfuscherei definitiv beseitigt. Vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht IV, S. 224; G. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht I, S. 212;

Digitized by Google

Min.Bl. f. d. innere Verwaltung, 1880, S. 272; Goltdammer 18, S. 278, 21, S. 581; bayer. Pol.St G.B. v. 20. Decbr. 1871, Art. 127, im Gegensatze zu Pol.St.G.B. v. 10. Novbr. 1861, Art. 112. Das Landesrecht ist nicht in der Lage, in dieser Freiheit Beschränkungen eintreten zu lassen.

41. Im Uebrigen vgl. zu §. 2 die Note 30 oben. Taxe der früher approbirten Wundärzte: Rbl. 1873, Nr. 21, S. 73* und unten S. 356.

§. 3.
Fortsetzung.

(Diejenigen Wundärzte, denen von jetzt an die Ausübung ihrer Kunst gestattet ist, dürfen der Regel nach keine Barbierstuben halten, und nur ausnahmsweise wird es in dazu geeigneten Fällen gestattet werden; doch steht es dem Wundarzte frei, Gehülfen und Zöglinge, welche ihm bei seinen chirurgischen Operationen behülflich sind, anzunehmen.) Er muß übrigens stets die erforderlichen Instrumente vollständig besitzen, auch im brauchbaren Stande erhalten, und wegen des Dispensirens der Medicamente und wegen der Recepte die den Aerzten im Capitel III. §. 3 ertheilten Vorschriften beobachten.

§. 4.
Fortsetzung.

Der Wundarzt hat das zu seiner Kenntniß gelangte Ausbrechen einer ansteckenden Krankheit, oder einer Viehseuche, oder einer Hundswuth, sofort der Obrigkeit und dem competenten Kreis-Physicus anzuzeigen, auch, wenn er lebensgefährliche oder tödtliche Verletzungen, einen gewaltsamen Todesfall in Erfahrung gebracht hat, davon der Obrigkeit ungesäumt die Anzeige zu machen. Er muß die, ihm vom Kreis-Physicus oder der Medicinal-Commission ertheilten Aufträge ausrichten, und die, von dieser wegen Krankheitsfälle an ihn gerichteten, wissenschaftlichen Fragen beantworten. Bei den ihm von der Obrigkeit aufgetragenen oder gerichtlichen Untersuchungen (und Obductionen) hat er die gehörige Aufmerksamkeit anzuwenden, (den Obductions-Bericht, wenn er nichts dagegen einzuwenden, mit zu unterschreiben,) auch bei Ausstellung wundärztlicher Zeugnisse Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu beobachten.

42. Die Frage, ob diejenigen Personen, welche fortfahren, sich der auf früherer Approbation beruhenden Bezeichnung zu bedienen, noch fernerhin die in §§. 3 und 4 auferlegten Verpflichtungen (vgl. auch N. 31) zu erfüllen haben, desgleichen ob sie als „Medicinalpersonen" im Sinne des St.G.B. anzusehen sind (vgl. St.G.B. §. 277 ff.: Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse) ist u. E. zu bejahen. Vgl. Rspr. IV, S. 445 ff.; E. VI, S. 260, sowie

Digitized by Google

wegen der Anzeigen von Viehseuchen oben N. 19 und wegen der Obductionen oben N. 23. Vgl. auch Beschl. des B.R. 27. April 1876, Centr.Bl. S. 267. — Wegen der „ansteckenden Krankheiten" s. N. 35.

Fünftes Capitel.

Bader.

(Barbiere und Bader, welche eine Art von Innung bilden, und Gesellen und Lehrlinge halten, stehen in technischer Hinsicht unter Aufsicht des competenten Kreis-Physicus. Dieselben dürfen barbieren, Leichdörner und Nägel schneiden; jedoch dürfen sie, nachdem sie zuvor von dem Kreis-Physicus, unter Zuziehung eines Wundarztes, über die nachbenannten Verrichtungen geprüft und dazu tüchtig befunden worden, solches auch vor ihrer Obrigkeit dociret haben, allemal aber nur auf ärztlichen Auftrag, Ader lassen, schröpfen, Blutegel setzen, Zähne ausziehen, Blasenpflaster und Fontanelle anlegen. Sie haben vor der Obrigkeit des Orts ihrer Niederlassung folgenden Eid abzuleisten:

> Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir erlaubten Ausübung der Baderei der Vorschrift im Capitel V. der Medicinal-Ordnung und demjenigen, was in meinen Zunft-Artikeln stehet, in allen Puncten redlich nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Den Badern ist jede innerliche und äußerliche Cur untersagt.)

43. „Bader gehören nicht zu denjenigen Personen, welche gemäß §. 29 der Gew.O. einer Approbation bedürfen und welche, wenn sie dieselbe bereits vor Inkrafttreten der Gew.O. erlangt hatten, als für das ganze Bundesgebiet approbirt gelten." Entsch. des R.G. Rspr. IV, S. 443, E. VI, S. 260. Es stand gemäß §. 6 der Gew.O. der Landesgesetzgebung frei, die Verhältnisse der Bader gesetzlich zu regeln, insbesondere das Recht auf die Führung dieses Titels von einer Prüfung abhängig zu machen, oder Personen mit ähnlichem Gewerbebetriebe das ausschließliche und durch Strafdrohungen gegen unbefugte Führung dieses Titels geschützte Recht zu verleihen, sich als „Heildiener", „Heilgehülfen" oder dergl. zu bezeichnen. Vgl. bayer. Pol.St.G.B., Art. 127. Es ist dies erwogen, aber aus triftigen Gründen unterlassen worden.

44. Es findet seit Einführung der Gew.O. eine staatlich beaufsichtigte Baderprüfung in Meckl.Schwerin nicht mehr statt. Daß sich Badergehülfen privatim ein Zeugniß über ihre chirurgischen Kenntnisse verschaffen, ist hierdurch nicht ausgeschlossen; doch sind die Physici zu einer derartigen Prüfung nicht weiter verpflichtet. Med.Min. 10. August 1871. Wer in die „Barbier-, Friseur- und Heilgehülfen-Innung" als Mitglied aufgenommen werden will, muß vor dem Vorstande der Letzteren eine Prüfung ablegen. Dieselbe bezieht sich außer auf Rasiren und Haarschneiden auf Aderlassen, Schröpfen,

Digitized by Google

Zahnausziehen, Blutegelsetzen, Lavementsetzen, Verbandanlegen. Statuten vom 28. April 1885, §. 5. (Vgl. N. 46 a. E.)

45. Die unbefugte Führung der Bezeichnung als Bader (Operateur Heildiener u. s. w.) ist weder durch die Gew.O., noch durch das einheimische Recht mit Strafe bedroht. §. 360, Ziff. 8 St.G.B.: („wer unbefugt ... Titel ... annimmt") trifft nicht zu, da sich diese Bestimmung nur auf eigentliche Titel, nicht auf von dem betreffenden Gewerbe hergenommene Bezeichnungen bezieht.

46. Die in diesem Capitel den Badern freigegebenen Curen darf jetzt Jedermann vornehmen, soweit nicht dabei ein Verabfolgen von dem freien Verkehr entzogenen Heilmitteln stattfindet. Letzteres gilt z. B. bezüglich des oben erwähnten Blasenpflasters, welches unter Verzeichniß A. der kaiserl. VO. v. 4. Januar 1875 fällt, und demnach auch von Badern nicht mehr verabfolgt werden darf, während Blutegel dem Verkehre freigegeben sind. Vgl. Nr. 70, N. 4. — Andererseits sind die Beschränkungen, welche die Med.O. den Badern bezüglich ihrer Curen auferlegt, zu der Wirkung fortgefallen, daß eine Bestrafung derselben wegen Ueberschreitung der ihnen eingeräumten Befugnisse nicht mehr stattfindet. Vgl. oben N. 26 ff. Dagegen würde in diesem Falle gegenüber Personen, welche vor der Gew.O. als Bader u. s. w. approbirt worden sind und fortfahren, sich auf diese Approbation zu berufen, u. E. die Verwaltungsbehörde befugt sein, die Führung solcher Bezeichnungen zu untersagen, welche auf die geschehene Approbation hindeuten, und welche Veranlassung geben könnten, ihnen auch bezüglich solcher Curen Vertrauen zu schenken, für welche sie einen Befähigungsnachweis nicht erbracht haben. Vgl. N. 52. Die Befugniß der Einzelstaaten zu solchen Maßnahmen folgt aus §. 6, vgl. §. 53 der Gew.O. So: Circul.Rescript des preuß. Med.Min. 18. Octbr. 1880; von Rönne, Preuß. Staatsrecht IV, S. 236. Vgl. Landmann, Gew.O. S. 29, 99, 227. Ebenso erscheint die Befugniß der Einzelstaaten zweifellos, den in anderen Staaten als niedere Medicinalpersonen approbirten Persönlichkeiten die Führung einer auf jene Approbation bezüglichen Bezeichnung polizeilich zu untersagen. — Wer sich unberechtigter Weise als Innungsmeister der für alle Ortschaften Mecklenburgs außer den Seestädten errichteten „Innung der Barbiere, Friseure und Heilgehülfen" bezeichnet, verfällt nach §. 149, Ziff. 8 der Gew.O. in Geldstrafe bis zu 30 Mark event. Haft bis zu 8 Tagen.

47. Eine von vorstehenden Erwägungen unabhängige Frage ist, ob Personen, welche unter Billigung der Behörden einen auf staatlicher Approbation beruhenden niederärztlichen Titel führen und ein demselben entsprechendes Heilgewerbe factisch betreiben, als „Medicinalpersonen" im Sinne der Med.O. und des Strafgesetzbuches anzusehen sind (z. B. der Meldepflicht bei dem Physicus, den Bestimmungen über Ausstellung von Zeugnissen unterliegen). U. E. ist diese Frage zu bejahen. Vgl. E. des R.G. — Rspr. IV, S. 445 ff., E. VI, S. 260.

48. Für Personen, welche lediglich die Ausübung der Heilkunde als Gewerbe betreiben wollen, bedarf es bei Beginn des Betriebes einer Anzeige an die Ortsbehörde (§. 14 Gew.O.) nicht. Gew.O. §. 6. Barbiere müssen gemäß §. 14 (Strafe: §. 148, Ziff. 1) Gew.O. vom Beginne ihres Geschäftsbetriebes Anzeige machen.

Digitized by Google

Sechstes Capitel.

Operateurs.

(Fortan wird in hiesigen Landen keinem Oculisten, Dentisten oder sonstigen Operateurs die Ausübung resp. der Augenheilkunde, Zahnarzneikunst und Operationen gestattet, wenn selbige nicht zuvor von der Medicinal-Commission über die erforderlichen anatomisch-chirurgischen Kenntnisse geprüft, tüchtig befunden worden und die Concession der Regierung erhalten haben. Diese Concession ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Operateurs haben sich in den Grenzen der ihnen ertheilten Concession zu halten.)

49. Operateure werden seit der Gew.O. nicht mehr approbirt. Die unbefugte Führung der Bezeichnung (dieselbe wird auch von weiblichen Personen angewendet) ist nicht mit Strafe bedroht. Es gilt für dieses Capitel das Nämliche, was N. 43—48 wegen der Bader ausgeführt worden ist. Bezüglich der Hühneraugenoperateure ist hervorzuheben, daß dieselben bei Strafe des §. 367, Ziff. 3, keine Hühneraugentinctur an das Publicum abgeben dürfen, da dieselbe als unter Verzeichniß A. der kaiserl. VO. fallend nur in den Apotheken verabfolgt werden darf. — Wegen der hier gleichfalls erwähnten Zahnärzte s. o. N. 26 und 28.

Siebentes Capitel.

Geburtshelfer.

(§. 1.

Anstellung.

Für die Zukunft soll die Ausübung der Geburtshülfe außer den Aerzten und Wundärzten, welche, nach vorher bestandener desfallsiger Prüfung, die Concession dazu erhalten haben, nur demjenigen gestattet sein, welcher von der Medicinal-Commission geprüft, tüchtig befunden worden und von der Regierung Concession erhalten hat, welche letztere jedesmal öffentlich bekannt zu machen ist. Er muß zuvor Zeugnisse beibringen, daß er in einem clinischen Institut practische Anleitung erhalten, und erstreckt die Prüfung sich über alle, zur Geburtshülfe erforderlichen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten. Der Geburtshelfer hat folgenden Eid zu leisten:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir gestatteten Ausübung der Geburtshülfe nach allen meinen Kräften den Vorschriften im Capitel VII. der Medicinal-Ordnung in allen Puncten nachkommen, und überhaupt

Digitized by Google

meinen Beruf mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer ausführen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

§. 2.

Verpflichtungen.

Der Geburtshelfer muß auf Erfordern Tag und Nacht, Armen und Reichen gleich, seine Hülfe angedeihen lassen, für die Wöchnerin und deren Kind gehörig sorgen. Er darf eine Kreisende nicht verlassen, ohne besondere Ursache keine Entbindung zu übereilen suchen. Wenn er selbst sich nicht mit innerlichen Curen befassen darf, so hat er bei eintretenden Krankheiten sofort für die Zuziehung eines Arztes zu sorgen; auch hat er in bedenklichen Fällen sich des Beiraths eines Arztes zu bedienen.

Er muß die zur Geburtshülfe erforderlichen Instrumente stets vorräthig haben, die Hebammen zu belehren suchen, sie wegen begangener Fehler zurecht weisen, und etwanige Vergehen derselben der Obrigkeit und dem Kreis-Physicus anzeigen.)

50. Für Geburtshülfe allein wird seit der Gew.O. eine Approbation nicht mehr ertheilt. Wer eine solche früher erworben hat, darf sich ferner Geburtshelfer nennen. Gew.O. §. 29. Daß er als solcher practiciren kann, ist nichts für ihn Besonderes; Jedermann darf es, wenn er sich nur nicht „Geburtshelfer" nennt. Gew.O. a. a. O. Nur Frauen bedürfen zur Ausübung des Hebammengewerbes eines Prüfungszeugnisses, während sie sich durch Vornahme einzelner geburtshülflicher Acte nicht strafbar machen. (Med.Min. 14. Aug. 1873.) Vgl. Kayser §. 30, N. 12 und die dort zahlreich citirten Urtheile und Schriftsteller. Landmann, Gew.O. S. 105 ff. Vgl. aber dagegen G. Meyer a. a. O. §. 82; v. Rönne a. a. O. §. 311 und die dort Citirten.

Achtes Capitel

Hebammen.

51. Dieses Capitel ist ersetzt durch die VO. unter Nr. 69.

Neuntes Capitel.

Apotheker.

* Vgl. über den Beschluß des Bundesraths v. 22. Febr. 1876 Prot. 106, betr. Ersuchen an den Reichs-Kanzler um Vorlage eines Apothekengesetzes und über den am 28. Mai 1877 vorgelegten Entwurf: Hirth, Annalen d. deutschen Reichs, 1877, S. 926 ff. — H. Böttger, Die Apotheker-Gesetzgebung des deutschen Reichs und der Einzelstaaten, Bd. I und II, 1880.

§. 1.

Anstellung.

Für die Zukunft soll einem Arzte oder Wundarzte die Haltung einer Apotheke nicht weiter gestattet, auch den Apothekern die

Digitized by Google

Führung von Weinen und Franzbranntwein, der Handel mit Gewürzen und sonstigen Waaren nicht bewilliget werden. Die Apotheker aber, welche bereits zu dem bemerkten Ausschenken und Handel Concession erhalten haben, müssen zu diesem Zweck ein abgesondertes Zimmer und einen eigenen Aufwärter halten.

[Abs. 2 und 3 betreffen den Handel mit Arzneimitteln und sind beseitigt durch Gew.O. §. 6, Abs. 2. BO. v. 4. Jan. 1875. R.G.B. S. 5. Circular an die Physiker 18. April 1872.) Von Bestand bleiben nur die Worte:]

Gifte dürfen selbige [Kaufleute und Materialisten] unter keinem Vorwande verkaufen.

[Abs. 4 betrifft die Prüfungen und deren Vorbedingungen. Er ist insoweit beseitigt durch die in Note 57 citirten BOO. Bei Bestand geblieben sind folgende Worte:]

Jeder Apotheker oder Provisor . . . hat (dann) vor der Obrigkeit des Orts seiner Niederlassung folgenden Eid abzuleisten:

> Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Verpflichtungen meines Amtes und meiner Kunst (daß ich nach allen meinen Kräften die, wegen der mir anvertraueten Apotheke mir zukommenden Pflichten) mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer erfüllen, die Officin-Bedienten gleichfalls dazu anhalten, und den [das Apothekergewerbe betreffenden] Vorschriften (im Capitel IX. der Medicinal-Ordnung) [der Landes- und Reichsgesetze] in allen Puncten nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Geht ein Apotheker mit Tode ab, und wird dessen Wittwe oder Kindern die Beibehaltung der Officin erlaubt, so muß ein geprüfter und beeidigter Provisor dabei angestellt werden.

Dem Apotheker steht es frei, einen Provisor, der jedoch geprüft und beeidigt sein muß, so wie Lehrlinge und Gehülfen zu halten. (Nach beendigten Lehrjahren ist der Lehrling von dem competenten Kreis-Physicus, in Gegenwart des Lehrherrn oder Provisors, über die erforderlichen Kenntnisse zu prüfen, und selbigem, wenn er bestanden, ein vom Kreis-Physicus und Lehrherrn zu unterschreibender Lehrbrief zu ertheilen. Dienstsuchende fremde Lehrlinge sind gleichfalls einer Prüfung des Kreis-Physicus unterworfen. Die Lehrlinge haben, nach erhaltenem Lehrbriefe, der Obrigkeit des Orts die Beobachtung der Vorschriften im Capitel IX. gegenwärtiger Medicinal-Ordnung durch einen Handschlag zu versichern.)

Digitized by Google

52. „Anstellung". Die Berechtigung, eine Apotheke zu halten, beruht in Mecklenburg regelmäßig auf einem Personalprivilegium (Concession). Voraussetzung der Ertheilung der Erlaubniß ist, daß der Nachsuchende die erforderliche Approbation besitzt (N. 57). Das Ermessen des Med.Min. entscheidet darüber, ob ein neues Privilegium nach Lage der Sache ertheilt werden kann. (Med.Min. 13. Juni 1856.) Regelmäßig geschieht dies, wenn der bisherige Inhaber eines solchen zu Gunsten des Petenten auf das seinige verzichtet, und ist hierdurch das Privilegium, resp. „die dem Besitzer vermöge desselben zustehende Berechtigung des Apothekerbetriebes" möglicher Gegenstand des Verkaufes und anderer Rechtsgeschäfte geworden. Vgl. O.A.G. 27. Octbr. 1856; Buchka und Budde V, S. 241 ff. Im Concurse über das Vermögen eines Apothekers hat der Letztere zu Gunsten der Gläubiger seinen Verzicht auszusprechen. O.A.G. 1875. Der Wittwe resp. den Erben eines Apothekers kann die Fortführung des Geschäftes durch einen Provisor (eine besondere Provisorprüfung giebt es nicht mehr) u. U. auch die Verpachtung der Apotheke gestattet werden.

53. Auf die Führung des Titels „Apotheker" hat nur der approbirte Besitzer einer Apothekengerechtigkeit Anspruch. Der Droguist darf sich, auch wenn er die pharmaceutischen Prüfungen bestanden hat, nicht Apotheker nennen. Entsch. des preuß. O.Verw.G. IV, S. 372 (1878); Reger, Entsch. IV, S. 262 (1883). Eine Bestrafung kann aber weder aus Gew.O. §. 147, Ziff. 3, noch aus St.G.B. §. 360, Ziff. 8, erfolgen. Entscheidung cit. 1878 nahm an, daß die Polizeibehörde, wegen ihres Berufes das Publicum vor Täuschungen zu schützen, die Entfernung eines entsprechenden Schildes vor einer Droguenhandlung aufgeben könne. Vgl. Nr. 70, N. 4.

54. Es liegt in der Hand der Behörde, Aerzten und anderen Personen, welche gewerbsmäßig curiren, auch wenn sie die Apotheker-Approbation erlangt haben, das Privilegium abzuschlagen. Ueber ärztliche Hausapotheken s. N. 32.

55. Das Verbot des Handels mit Wein und Spirituosen ist insofern noch aufrechtzuerhalten, als es sich um ein Ausschänken handelt. Hier kann die Concession versagt, event. an die Stellung einer besonderen Räumlichkeit und Bedienung geknüpft werden. Vgl. oben S. 86 ff.; Gew.O. §. 33.

56. Wegen des Handels mit Arzneiwaaren, Giften und Geheimmitteln s. u. Nr. 70—72.

57. Für die Prüfungen der Apotheker normiren zur Zeit: a. für die Gehülfenprüfung: Bekanntm. v. 13. Novbr. 1875 (Centr.Bl. S. 761); mit Abänderungen v. 4. Februar 1879 (Centr.Bl. S. 91); v. 25. Decbr. 1879 (Centr.Bl. S. 850); v. 23. Decbr. 1882 (Centr.Bl. S. 458) — Rbl. 1876, S. 6 und 1883, S. 4 und S. 44. — Vgl. dazu Bekanntm. v. 13. Jan. 1883 (Centr.Bl. S. 12): Als Apothekergehülfe darf nur serviren, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehülfen durchweg genügt hat. Einsetzung der Prüfungs-Commission zu Rostock: 29. Decbr. 1875, Rbl. 1876, S. 5; b. für die Apothekerprüfung: Bekanntm. v. 5. März 1875 (Centr.Bl. S. 167, Rbl. S. 50); Abänderung: 25. Decbr. 1879 (Centr.Bl. S. 850); Bekanntm. v. 18. Octbr. 1869 (Rbl. Nr. 85). Nichtdeutsche Apotheker haben sich zuvor der einheimischen Prüfung zu unterziehen.

Digitized by Google

58. Der Eid der Apotheker ist in etwas modificirter Form bei Bestand geblieben. Med.Min. 9. April 1881.

59. Gew.O. §. 41: In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze. Vgl. VO. v. 18. Octbr. 1831, Rabe III, S. 715, Rbl. Nr. 43, (noch anwendbar: Med.Med. 30. Juni 1884), daß nur diejenigen Apotheker befugt sein sollen, Lehrlinge zu halten, welche bei der Prüfung die dazu erforderlichen Fähigkeiten gezeigt und darüber von Unserer Med.Comm. ein bestimmtes Zeugniß erhalten haben.

60. Lehrlinge. Auf sie und Gehülfen findet Gew.O. §§. 105—133 keine Anwendung. (Gew.O. §. 154, Abs. 1.) Wissenschaftliche Vorbildung: VO. v. 5. März 1875 cit. §. 4 sub 1. Führung eines Laborationsjournals: VO. v. 13. Novbr. 1875, §. 3, Nr. 3. Zeugniß des Lehrherrn (bestätigt durch den Physicus) über die Führung und zurückgelegte dreijährige (bei Abiturienten einer Realschule I. O. mit Latein zweijährige) Lehrzeit: a. a. O. und Bekanntm. v. 25. Decbr. 1879. Der Handschlag der Gehülfen ist nicht mehr üblich.

§. 2.

Verpflichtungen.

Jede Apotheke muß eine geräumige und helle Officin, Material- und Kräuter-Kammer, einen guten Keller, ein laboratorium mit einem pharmaceutisch-chemischen Apparat, gute Gefäße, gestempelte größere und kleinere Gewichte (— des gestempelten Nürnberger Apotheker-Gewichts ist sich bei der Dispensation der Arzeneien zu bedienen —) haben. Es ist die größte Ordnung und Reinlichkeit, besonders der Gefäße, zu beobachten. Die Arzneimittel, wovon jedes sein eigenes Behältniß und Aufschrift haben muß, sind in angemessenen Behältnissen und Gefäßen, Gifte und ähnlich wirkende heftige Mittel in verschlossenen Schränken, wovon nur der Apotheker oder Provisor den Schlüssel führt, aufzubewahren. Ein eigener Recepturtisch, so wie ein Tisch, worauf die bereiteten Arzeneien, bis sie abgeholt werden, stehen, darf nicht fehlen. Die einfachen, rohen und zubereiteten Arzeneien und Reagenzien, welche nach der (hannöverschen) Pharmacopoe, (die bis zur Einführung eines eigenen Landapothekerbuchs zur Norm dienen soll,) resp. in den Apotheken der größeren und kleineren Städte, und der Flecken zu halten sind, müssen stets ächt und unverdorben in hinreichender Menge vorhanden sein, Defecte ergänzt, Composita und Praeparata der Regel nach selbst bereitet oder von andern Apotheken bezogen werden.

Digitized by Google

Es ist in jeder Apotheke ein eigenes Recepturbuch, worin jedes zubereitete Recept nach dem Datum und Nummer, wie es eingelaufen, nebst dem Namen des Arztes und des Kranken eingetragen wird, und ein besonderes Giftbuch, in welchem der Giftschein und der Name des Empfängers zu bemerken, zu halten. An keinem Tage darf ein sicherer Receptarius in der Apotheke fehlen; des Nachts ist stets Licht zu halten, und bei ansteckenden Krankheiten ein Lehrbursch oder Gehülfe wachen zu lassen.

61. Der Apotheker ist Vollkaufmann und hat demnach alle durch das H.G.B. einem solchen auferlegten Pflichten zu erfüllen.

62. Gewichte: Maß- u. GewichtsO. v. 17. Aug. 1868, Art. 7, B.G.B. S. 474. Umrechnung des alten Gewichtes: Rbl. 1869, S. 282, 286, 293, 300. Eichung d. Med.Gew.: EichO. v. 16. Juli 1869, §§. 30, 54 b; Rbl. 1869, S. 790 und 802 Fehlergrenzen: Rbl. 1869, S. 1080. Anweisung, betr. die Med.-Gewichte: Centr.Bl. 1873, S. 82. Waagen: Bekanntm. betr. die Anwendung von Präcisionswaagen in den Apotheken, Centr.Bl. 1873, S. 82, vgl. S. 218; R.G.B. 1872, Beil. zu Nr. 14. Dazu Bekanntm. Centr.Bl. 1875, S. 374. Abänderung: Centr.Bl. 1882, S. 418: In den Officinen dürfen andere als Präcisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen sind solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein $1^1/_2$ g beträgt. Prüfung der Waagen und Gewichte: Rbl. 1877, Beilage zu Nr. 7.

63. Aufbewahrung. Jetzt normirt Pharm. Germ. Ed. II. (Rbl. 1883, S. 45): Tab. B. exhibens (14) medicamenta quae vulgo venena dicuntur locis seclusis cautissime asservanda. Tab. C. exhib. med. a reliquis separanda et caute asservanda. „Locis seclusis" bedeutet nicht, wie vielfach angenommen, ein von den übrigen Vorrathsräumen abgesondertes besonderes Gemach, in welchem der Giftschrank aufgestellt werden soll, sondern den verschlossenen Giftschrank selbst. Preuß. Min.Verf. bei Wiener II, S. 165. Ebenso Bekanntm. des Min., Abth. f. Med.A. v. 7. Octbr. 1872:

„Der mit dem 1. November d. J. in Kraft tretenden Pharmacopoea germanica sind am Schlusse mehrere Tabellen angehängt, von welchen die Tabelle B. die Zusammenstellung derjenigen Arzneimittel enthält, welche an einem von den übrigen Vorräthen abgesonderten Platze in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) aufzubewahren sind, die Tabelle C. aber das Verzeichniß derjenigen Arzneimittel, welche zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Depositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, aufzustellen sind.

Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken wird sämmtlichen Apothekern des Landes hiemittelst die Verpflichtung auferlegt, die Behältnisse für die Arzneimittel der Tabelle B. und der Tabelle C. mit Aufschriften zu versehen, welche sich durch ihre Farbe sowohl unter einander, als auch von den Aufschriften der übrigen Arzneibehälter in augenfälliger Weise unterscheiden.

Digitized by Google

Zugleich wird auf nachstehende, theils in der Pharmacopoe, theils in sonstigen Reichs- und Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften aufmerksam gemacht:

1) Für die Güte und Reinheit aller vorräthigen Arzneistoffe und Arzneimittel, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken und Droguenhandlungen bezogenen, ist jeder Apotheker selbst verantwortlich.

2) Die in der Tabelle A. der Pharmacopoe aufgeführten Arzneimittel dürfen zum inneren Gebrauche nur dann in größeren, als den dort angegebenen Dosen dispensirt werden, wenn der verordnende Arzt ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt hat.

3) — — — — — — — — — — — — — — —

4) Nach §. 367, Nr. 5 des Strafgesetzbuches wird die Uebertretung der Verordnungen, welche sich auf die Aufbewahrung und Beförderung von Giftwaaren und auf die Zubereitung und Feilhaltung der Gifte und Arzneien beziehen, mit Geldstrafen bis zu 50 Thlr. [150 Mark] oder mit Haft bestraft."

§. 3.

Fortsetzung.

Die Recepte, (bei denen, bis zur Einführung eines Landapothekerbuchs, die neueste hannöversche Pharmacopoe zur Norm dient,) sind der Vorschrift gemäß, und zwar die eiligen sofort, von dem Apotheker, Provisor oder Gehülfen zu verfertigen; es dürfen keine Ingredienzen untergeschoben oder weggelassen; die Signaturen, welche deutlich, unter Beifügung des Datum, für innerliche Mittel auf weißem, für äußerliche aber auf blauem Papier aufzuschreiben sind, nicht verwechselt werden. Auswärts zu verschickende Arzeneien sind wohl einzupacken und zu versiegeln. Keinem Lehrlinge darf das Receptiren ohne Aufsicht, besonders bei stark wirkenden Arzeneien, anvertrauet werden. Der Regel nach darf kein Recept bereitet werden, worauf nicht der Name des verschreibenden Arztes, Wundarztes oder Thierarztes, so wie des Kranken, die Art des Gebrauchs und das Datum stehen. Ausnahmen sind, wenn das Recept schon mehrmals bereitet worden, oder nichts Verdächtiges und Unrichtiges und kein heftiges Mittel enthält; Reiteraturen von Brech- und andern heftigen Mitteln, sind nur auf Verordnung des Arztes zu verabfolgen. Der Apotheker hat, wenn ihm ein Recept unverständlich vorkommt, darin bei Ingredienzen das Gewicht vergessen sein, oder ihm eine Bedenklichkeit wegen zu großer Dosen aufstoßen sollte, von dem verordnenden Arzte oder, im Falle dessen Abwesenheit, von einem andern Arzte Aufklärung einzuholen, es auch dem Arzte anzuzeigen, wenn Ingredienzen des Receptes in der

Digitized by Google

Apotheke nicht vorhanden sind. Bei dem Verkauf der Gifte ist die Verordnung vom 18. December 1804 genau zu befolgen. Heftig wirkende und gefährliche Mittel dürfen ohne Recept nicht aus der Hand verkauft, wohl aber dürfen unschädliche Mittel, besonders solche, die bei plötzlichen Zufällen, Ohnmachten, Scheintode, zur Hülfe und Rettung dienen können, ohne Recept gegeben, jedoch müssen sie mit einer Signatur versehen werden. (Die Apotheker haben sich übrigens des eigenmächtigen Dispensirens von Medicamenten zu enthalten, und dürfen solche auch nicht an Pfuscher verkaufen.)

64. Die dem Eingangssatze (verba „sofort — verfertigen") conforme Vorschrift, Tit. III, §. 2a der preuß. Rev. Apoth.O. v. 11. Octbr. 1801, wird in Preußen dahin aufgefaßt, daß das Vorräthighalten abgewogener Dosen wenigstens bei stark wirkenden Mitteln unstatthaft und strafbar ist. Unglücksfälle durch Verwechselung von vorräthigen Morphiumpulvern mit Calomelpulvern haben dort zu mehrfachen Min.Verff. in dieser Richtung Veranlassung gegeben. Zuletzt Circ.Verf. v. 26. December 1882, bei Eulenburg S. 488, Wiener II. S. 160.

65. Receptiren der Lehrlinge: A.Beil. 1874, S. 82, schärft diese Vorschrift wieder ein mit dem Hinzufügen, „daß es den Physicis obliegt, Zuwiderhandlungen (gegen dieselbe) den Ortsobrigkeiten zur Bestrafung nach Cap. XII Med.O. und §. 5 der VO., betr. das in Kraft bleibende L.St.R. v. 22. Decbr. 1870 anzuzeigen.

66. Name des Kranken: s. Cap. III, §. 3. Reiteraturen vgl. §. 2 der VO., betr. den Handverkauf in den Apotheken v. 26. Mai 1879. Bezüglich großer Dosen s. Pharmac. Tab. A. (signum!)

67. VO. v. 18. Decbr. 1804 s. unten Nr. 71. Heftig wirkende Mittel, die Narcotica, Emetica, Emmenagoga, Drastica etc. der VO. v. 18. Juni 1830 sind jetzt zusammengestellt in folgender VO., durch welche die im vorletzten Satze des §. 3 erwähnte Ausnahme (Nothfälle) nicht beseitigt worden ist. Die in der VO. nicht aufgeführten Stoffe und Arzneien dürfen die Apotheker, von den besonderen Bestimmungen über Gifte abgesehen, führen, herstellen und an Jedermann verkaufen. Es ist anzunehmen, daß auch die speciellen VOO., welche den Verkauf einzelner Heilmittel-Zusammenstellungen an das Publicum auch den Apothekern untersagten, z. B. VO., betr. das (schwefelsaures Kupferoxyd enthaltende) Batt'sche Augenwasser, v. 27. Mai 1835, Rabe III, S. 717; VO., betr. die Morison'schen Pillen, v. 2. Februar 1842, ebd. S. 720, u. s. w., neben dieser VO. und §. 367 St.G.B. eine selbstständige Bedeutung nicht mehr behalten haben. Die VO., Rbl. 1879, S. 231, lautet:

Friedrich Franz ꝛc. Zur Beseitigung der bei der Handhabung der Vorschriften im Cap. 9, §. 3 der Medicinal-Ordnung vom 18. Februar 1830 und der Verordnung vom 18. Juni 1830, betreffend die nicht ohne Recept aus der Hand zu verkaufenden Mittel, hervorgetretenen Zweifel und Ungleich-

Digitized by Google

mäßigkeiten finden Wir Uns veranlaßt, unter Aufhebung der gedachten Verordnung vom 18. Juni 1830 sowie der Bekanntmachung vom 5. Januar 1855, betreffend das Verbot des Verkaufs von Queckſilberſalben ohne Recept, nachſtehende genauere Beſtimmungen über die Verabfolgung von Apothekerwaaren und Arzneien aus den Apotheken zu erlaſſen:

§. 1. Die in dem beiliegenden Verzeichniſſe aufgeführten Stoffe dürfen in den Apotheken, unbeſchadet der für die Abgabe von Giften aus den Apotheken beſtehenden Vorſchriften, an das Publicum nicht ohne ſchriftliche Ordination (Recept) eines approbirten Arztes (Wundarztes, Zahnarztes, Thierarztes), insbeſondere alſo auch nicht im Handverkauf, verabfolgt werden.

§. 2. Folgende Arzneien:

1) Brechmittel,

2) Arzneien, welche zum innerlichen Gebrauche, zu Augenwäſſern, Injectionen, Inhalationen oder Klyſtieren beſtimmt ſind,

a. wenn ſie einen der in dem beiliegenden Verzeichniſſe mit einem Stern (*) bezeichneten Stoffe oder wenn ſie Queckſilberpräparate — mit Ausnahme von Calomel, ſchwarzem Schwefel-Queckſilber oder Zinnober — irgend welcher Menge enthalten,

b. wenn in ihnen Opium oder deſſen Präparate Codeinum, narkotiſche Extracte oder narkotiſche Tinkturen in einer die höchſte in Tabula A der Pharmacopoea Germanica für dieſe Medicamente angegebenen Einzel-Gabe überſteigenden Menge enthalten ſind,

dürfen nur auf jedesmal erneute, ſchriftliche, mit Datum und Unterſchrift verſehene Anweiſung eines approbirten Arztes öfter als einmal angefertigt werden;

3) Arzneien, welche Auflöſungen von Morphium und deſſen Salzen enthalten, unterliegen der Vorſchrift der Nr. 1 und 2, und zwar, wenn die Auflöſung zu Injectionen beſtimmt iſt, in allen Fällen, die Menge des Morphiums ꝛc. mag ſo gering ſein als ſie wolle, wenn ſie aber zu innerlichem Gebrauche oder zu Klyſtieren beſtimmt iſt, in dem Falle, daß die Menge des verordneten Morphiums ꝛc. den in der Nr. 2b bezeichneten Betrag, alſo nach der dort gedachten Tabula A, 0,03 Gramm überſteigt.

Wegen der Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen gegen dieſe Beſtimmungen wird auf §. 367, Ziffer 3 und 5 des Strafgeſetzbuches verwieſen. Zugleich wird den Kreisphyſikern zur Pflicht gemacht, Zuwiderhandlungen, welche bei Gelegenheit der Viſitation der Apotheken oder anderweitig zu ihrer Kenntniß gelangen, der zuſtändigen Behörde zur Verfolgung anzuzeigen.

Gegeben durch Unſer Miniſterium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Schwerin am 26. Mai 1879.

Verzeichniß

derjenigen Stoffe, welche in den Apotheken unbeſchadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maßgebenden Vorſchriften ohne ſchriftliche, ärztliche Verordnung an das Publicum nicht verabfolgt werden dürfen.

Acetum Colchici.	* Acidum arsenicosum.
- Digitalis.	* - hydrocyanicum.
- Sabadillae.	* Aconitinum et ejus salia.

Digitized by Google

* Aethylenum chloratum.
* Aether phosphoratus.
* Amylum nitrosum.
* Apomorphinum et ejus salia.
Aqua Amygdalarum amararum.
- Lauro-Cerasi.
- Opii.
* Arsenicum jodatum.
* Atropinum et ejus salia.
* Bromalum hydratum.
Bromum.
* Brucinum et ejus salia.
* Butyl-chloralum hydratum.
* Cantharides et Cantharidinum.
* Chininum arsenicicum.
* Chloralum hydratum crystallisatum.
* Chloroformium (ungemiſcht).
Codeinum et ejus salia.
* Colchicinum.
* Coniinum et ejus salia.
* Curare.
* Curarinum sulfuricum.
* Digitalinum.
* Eserinum sulfuricum.
Euphorbium.
Extractum Aconiti.
- Belladonnae.
- Cannabis Indicae.
- Colocynthidis.
- Colocynthidis compos.
- Conii.
- Digitalis.
- Fabae Calabaricae.
- Gratiolae.
- Hyoscyami.
- Ipecacuanhae.
- Lactucae virosae.
- Opii.
- Pulsatillae.
- Sabinae.
- Secalis cornuti.
- Stramonii.
- Strychni aquosum.
- Strychni spirituosum.
- Toxicodendri.
Faba Calabarica.
Ferrum jodatum saccharatum.
Folia Belladonnae.
- Digitalis.
- Hyoscyami.
- Stramonii.
Fructus Colocynthidis praeparati.
Gutti.
Herba Cannabis Indicae.
- Conii.
- Gratiolae.
* Hyoscyaminum.
Hydrargyri praeparata.
Jodoformium.
Kali causticum fusum.
Kalium jodatum.
Lactucarium.
* Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati.
* - Kali arsenicosi.
Morphinum et ejus salia.
Narceinum.
Narcotinum.
* Natrum arsenicicum.
* Nicotinum et ejus salia.
* Oleum Amygdalarum amararum aethereum.
* - Crotonis.
* - Sabinae.
* - Sinapis.
Opium.
* Phosphorus.
* Picrotoxinum.
* Pilocarpinum hydrochloricum crystallisatum.
Plumbum jodatum.
* Pulvis arsenicalis Cosmi.
- Ipecacuanhae opiatus.
Radix Belladonnae.
- Hellebori viridis.
- Ipecacuanhae.
- Scammoniae.
Resina Jalapae.
- Scammoniae.
Rhizomata Veratri albi.
Sapo jalapinus.

Digitized by Google

* Secale cornutum.
Semen Colchici.
- Hyoscyami.
- Stramonii.
- Strychni.
* Strychninum et ejus salia.
Sulphur jodatum.
Summitates Sabinae.
Syrupus Ferri jodati.
- opiatus.
Tartarus stibiatus.
Tinctura Aconiti.
- Belladonnae.
- Caladii seguini.
- Cannabis Indicae.
- Cantharidum.
- Colchici.
- Colocynthidis.
- Digitalis.
- Digitalis aetherea.
- Eucalypti globuli.
- Euphorbii.
- Gelsemini sempervirentis
- Hellebori viridis.
- Ipecacuanhae.
Tinctura Opii benzoica.
- Opii crocata.
- Opii simplex.
- Resinae Jalapae.
- Secalis cornuti.
- Stramonii.
- Strychni.
- Strychni aetherea.
- Toxicodendri.
Tubera Aconiti.
- Jalapae.
* Unguentum arsenicale Hellmundi.
Unguenta cum Extractis narcoticis parata.
Unguentum hydrargyri praecipitati albi.
Unguentum hydrargyri rubrum.
- Tartari stibiati.
* Veratrinum.
Vinum Colchici.
- Ipecacuanhae.
- stibiatum.
Zincum cyanatum.
- lacticum.
- valerianicum.

67. Eine weitere BO. v. 10. Novbr. 1883 bestimmt diejenigen Arzneistoffe und Arzneimittel, welche in sämmtlichen Apotheken zu jeder Zeit vorräthig zu halten sind: Rbl. 1883, S. 302:

Verzeichniß

der Arzneimittel, welche in den Mecklenburg-Schwerinschen Apotheken vorräthig gehalten werden sollen.

Acetum Digitalis.
Acidum aceticum dilutum.
- arsenicosum.
- benzoicum.
- boricum.
- carbolicum.
- - liquefactum.
- hydrochloricum.
- nitricum.
- phosphoricum.
- salicylicum.
- sulfuricum dilutum.
- tannicum.
- tartaricum.
Aether.
- aceticus.
Aloë.
Ammonium chloratum.
Amygdalae amarae.
- dulces.
Aqua Amygdalarum amararum.
- chlorata.
- destillata.
Argentum nitricum.
Asa foetida.
Atropinum sulfuricum.
Balsamum Copaivae.
- Peruvianum.

Digitized by Google

Bismutum subnitricum.
Calcaria chlorata.
Camphora.
Cantharides.
Castoreum.
Cera alba.
- flava.
Charta sinapisata.
Chininum hydrochloricum.
- sulfuricum.
Chloralum hydratum.
Chloroformium.
Collodium.
Cortex Chinae.
- - pulveratus.
- Cinnamomi.
- - pulveratus.
- Frangulae.
- Granati.
Crocus.
Cubebae.
Cuprum sulfuricum.
Electuarium e Senna.
Elixir Aurantiorum compositum.
- e Succo Liquiritiae.
Emplastrum adhaesivum.
- Cantharidum ordinarium.
Emplastrum Cantharidum perpetuum.
Emplastrum Cerussae.
- Hydrargyri.
- Lithargyri.
- - compositum.
- saponatum.
Extractum Absinthii.
- Aconiti.
- Aloes.
- Belladonnae.
- Cascarillae.
- Chinae aquosum.
- - spirituosum.
- Colocynthidis.
- Digitalis.
- Ferri pomatum.
- Filicis.
Extractum Gentianae.
- Hyoscyami.
- Opii.
- Rhei.
- - compositum.
- Secalis cornuti.
- Strychni.
- Trifolii fibrini.
Ferrum lacticum.
- oxydatum saccharatum solubile.
- pulveratum.
- sulfuricum.
Flores Arnicae.
- Chamomillae.
- Cinae.
- - pulverati.
- Sambuci.
- Verbasci.
Folia Belladonnae.
- Digitalis.
- - pulverata.
- Farfarae.
- Menthae piperitae.
- Salviae.
- Sennae.
- - pulverata.
Fructus Anisi.
- Colocynthidis.
Glycerinum.
Gummi Arabicum.
- - pulveratum.
Herba Conii.
Herba Hyoscyami.
Hirudines.
Hydrargyrum.
- bichloratum
- bijodatum.
- chloratum.
- jodatum.
- oxydatum.
- praecipitatum album
Jodoformium.
Jodum.
Kalium bicarbonicum.
- bromatum.

Digitized by Google

Kalium carbonicum.
- chloricum.
- jodatum.
- permanganicum.
- sulfuratum.

Lichen Islandicus.
Lignum Guajaci.
- Sassafras.

Linimentum ammoniatum.
- saponato camphoratum.

Liquor Ammonii anisatus.
- - caustici.
- Ferri acetici.
- - sulfurici oxydati.
- Kalii arsenicosi.
- Plumbi subacetici.

Lycopodium.
Magnesia usta.
Magnesium carbonicum.
- sulfuricum.

Mel depuratum.
- rosatum.

Mixtura oleoso-balsamica.
- sulfurica acida.

Morphinum hydrochloricum.
Moschus.
Natrium bicarbonicum.
- nitricum.
- salicylicum.
- sulfuricum.

Oleum Amygdalarum.
- Crotonis.
- Hyoscyami.
- Jecoris Aselli.
- Juniperi.
- Mentae piperitae.
- Nucistae.
- Olivarum.
- Ricini.
- Rosmarini.
- Sinapis.

Opium.
- pulveratum.

Oxymel Scillae.
Plumbum aceticum.
Pulpa Tamarindorum depurata.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus.
- Liquiritiae compositus.
- Magnesiae cum Rheo.

Radix Althaeae.
- - pulverata.
- Colombo.
- Gentianae.
- Ipecacuanhae.
- - pulverata.
- Liquiritiae mundata.
- - - pulverata.
- Ononidis.
- Rhei.
- - pulverata.
- Sarsaparillae.
- Senegae.
- Valerianae.

Resina Jalapae.
Rhizoma Calami.
- Iridis.
- Zedoariae.

Rotulae Menthae piperitae.
Sapo medicatus.
Secale cornutum.
- - pulveratum.

Semen Colchici.
- Sinapis.
- Strychni.

Species laxantes.
- Lignorum.
- pectorales.

Spiritus aethereus
- camphoratus.
- dilutus.
- Melissae compositus.
- saponatus.
- Sinapis.

Stibium sulfuratum aurantiacum.
Strychninum nitricum.
Succus Liquiritiae depuratus.
Sulfur depuratum.
- praecipitatum.

Summitates Sabinae.
Syrupus Althaeae.
- Aurantii Corticis.
- Cinnamomi.

Digitized by Google

Syrupus Ipecacuanhae.
- Liquiritiae.
- Rhei.
- Rubi Idaei.
- Senegae.
- Sennae.
- simplex.

Tartarus boraxatus.
- depuratus.
- natronatus.
- stibiatus.

Tinctura Aconiti.
- Aloes.
- amara.
- Arnicae.
- aromatica.
- Aurantii.
- Cantharidum.
- Castorei.
- Chinae composita.
- Cinnamomi.
- Colchici.
- Colocynthidis.
- Digitalis.
- Ferri pomata.
- Gentianae.
- Jodi.
- Myrrhae.
- Opii benzoica.

Tinctura Opii crocata.
- - simplex.
- Rhei apuosa.
- - vinosa.
- Strychni.
- Valerianae.
- - aetherea.

Trochisci Santonini.

Tubera Aconiti.
- Jalapae.
- - pulverata.
- Salep.
- - pulverata.

Unguentum basilicum.
- Cantharidum.
- cereum.
- Cerussae.
- Hydrargyri cinereum.
- Kalii jodati.
- leniens.
- Plumbi.
- Rosmarini compositum
- Zinci.

Veratrinum.

Vinum Colchici.
- stibiatum.

Zincum oxydatum crudum.
- sulfuricum.

Die Strafbestimmung wegen Contraventionen findet sich in §. 367, Ziff. 5 St.G.B.: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: Wer — bei Ausübung der Befugniß zur — Feilhaltung — der Arzeneien die deshalb ergangenen VDD. nicht befolgt.

§. 4.

Fortsetzung.

Jedem Apotheker werden alle innerliche und äußerliche Curen untersagt; nur in schleunigen Fällen bei plötzlicher Lebensgefahr darf er, bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe, nach seinem besten Wissen die einfachen nöthigsten Mittel anwenden.

Die Apotheker haben bei Bereitung der Arzeneien die Anordnungen der Aerzte und Wundärzte zu befolgen, ihre Erinnerungen zu berücksichtigen. Es liegt ihnen ob, die, von der Obrigkeit oder

Digitized by Google

vom Gericht über botanische oder chemische Gegenstände ihnen aufgetragenen Untersuchungen gewissenhaft vorzunehmen.

68. Zu Abs. 1 ist nachfolgendes Publicandum des Med.Min. ergangen: „Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, darauf hinzuweisen daß die Bestimmungen der Medicinal-Ordnung v. 18. Februar 1830, Cap. 9, über die besonderen Berufspflichten der Apotheker durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 nicht berührt werden, und daher insbesondere die Vorschrift der Medicinal-Ordnung, Cap. 9, §. 4, Abs. 1, fortbesteht, nach welcher den Apothekern mit der daselbst näher bezeichneten Ausnahme für schleunige Fälle plötzlicher Lebensgefahr alle innerlichen und äußerlichen Curen untersagt sind." Schwerin am 13. October 1871.

Ebenso die preuß. Praxis: Min.Verf. v. 23. Septbr. 1871; Eulenburg S. 564; Wiener II, S. 168: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach Erlaß der Gew.O. ein Apotheker ebensowenig, wie sonst Jemand sich durch Heilen von Kranken einer Medicinalpfuscherei schuldig macht. Ein Apotheker, welcher sich mit Behandlung von Krankheiten befaßt, verletzt die besonderen Pflichten seines Berufs. Die hiergegen gerichteten Strafbestimmungen haben mit der Medicinalpfuscherei keinen Zusammenhang, sondern beruhen auf der durch die gegenseitige Controle bedingten Scheidung zwischen den Thätigkeiten des Arztes und des Apothekers. Dem Verbot des Curirens seitens der Apotheker entspricht das Verbot des Selbstdispensirens seitens der Aerzte." In Preußen wird durch die Regierung eine „Ordnungsstrafe" verhängt. Vgl. Cap. XII u. §. 144 Gew.O.

69. Der Apotheker ist nicht verpflichtet, Heilmittel auf Credit abzugeben. Hülfsbedürftige Kranke haben sich an die Armenbehörde zu wenden. Med.Min. 14. März 1855. Besondere Pflichten bei Ausbruch der Cholera: Rbl. 1863, S. 218, §. 10. Pflicht zur Geheimhaltung: St.G.B. §. 300. Kein Recht der Zeugnißverweigerung: St.P.O. §. 52, wohl aber in Civilsachen: C.P.O. §. 348. Sachverst. Erachten: vgl. oben N. 25. Apotheker ohne Gehülfen dürfen das Schöffen- und Geschworenenamt ablehnen. G.V.G. §. 35, §. 85. Vorrecht im Concurse: C.O. §. 54. Meldungen der Apotheker von beabsichtigten Reisen sind wünschenswerth, aber nicht vorgeschrieben. Med.Min. 23. Juni 1843.

§. 5.

Visitation der Apotheken.

In den größern Städten sind jedes Jahr, in den kleinern Städten und den Flecken aber alle zwei Jahre, und zwar bis auf weitere Bestimmung durch den competenten Kreis-Physicus und unter Zuziehung eines dortigen Arztes und einer obrigkeitlichen Person, die Apotheken zu visitiren. Die Visitation geschieht der Regel nach gegen Ende des Sommers oder im Herbst, und zwar zu einer dem Apotheker unbewußten Zeit, welcher nur einige Stunden vorher davon zu benachrichtigen ist. Die Visitation betrifft das

Digitized by Google

ganze Personal der Apotheke; es sind die Officin, Materialienkammer, laboratorium, aquarium, der Giftschrank, der Kräuterboden, der Keller, der Waarenvorrath, die Gefäße, Wagschalen, Gewichte und Maße, das Receptur- und Giftbuch, so wie auch mehrere Arzneien, simplicia, praeparata et composita, und ob die Vegetabilien zur rechten Zeit eingesammelt worden, genau zu untersuchen; es ist ferner darauf zu sehen, ob die, bei der vorhergegangenen Visitation bemerkten Mängel erlediget sind, und die Abhelfung der jetzt vorgefundenen Mängel binnen einer zu bestimmenden Frist aufzugeben. Das durch einen Notarius abzuhaltende Visitations-Protocoll ist, jedesmal vor Ablauf des Jahres, der Medicinal-Commission, welche es demnächst remittirt, zur Nachsicht einzusenden. Der Medicinal-Commission steht es auch frei, wenn entdeckte bedeutende Fehler oder wiederholte Beschwerden dazu Veranlassung geben, nach vorheriger Anfrage bei der Regierung, durch einen Deputirten, unter Zuziehung eines dortigen Arztes und einer obrigkeitlichen Person, auf Kosten des Apothekers, eine außerordentliche Visitation der Apotheke vornehmen zu lassen.

70. Als größere Städte gelten: Rostock, Schwerin, Wismar, Güstrow, Parchim. Die Anwesenheit der obrigkeitlichen Person ist Officialsache; eine Gebühr darf nicht berechnet werden. Reg.Rescr. 2. Novbr. 1833. Ist ein Notar nicht zu haben, so kann dispensando die Zuziehung eines städtischen oder großherzogl. Subalternbeamten erfolgen. Med.Min. 28. August 1873. Durch mehrere Rescripte (16. Decbr. 1836, 23. Decbr. 1853) ist es in Rücksicht auf die Verhältnisse in den kleinen Städten gebilligt worden, daß auch der Obrigkeit erst einige Stunden vorher die betreffende Mittheilung zu machen sei. Reg.Rescr. 19. Octbr. 1839 stellte dies in das Ermessen des Physicus.

71. Wenn die Unbrauchbarkeit beanstandeter Droguen seitens des Apothekers nicht anerkannt wird, so sind Proben davon an die Med.Commission einzusenden; der verbleibende Vorrath ist geeignetenfalls zu versiegeln. Med.Min. 3. Septbr. 1860. — Taxe für Visitation der Apotheken: S. 353.

Zehntes Capitel.

Thierärzte.

72. Die Bestimmungen der Med.Ordnung über die Zulassung und den Gewerbebetrieb der Thierärzte sind aufgehoben durch Gew.O. §. 29, Abs. 2. Vgl. Bekanntm. des Reichskanzlers v. 27. März 1878; Centr.Bl. S. 160; Rbl. S. 51. Abgedruckt bei Kayser, Gew.O. S. 49 ff.: Zur Ertheilung der Approbation sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine thierärztliche Lehranstalt besitzen (Preußen, Bayern, Königr. Sachsen, Württemberg, Hessen). Die Prüfung erfolgt bei der betreffenden Anstalt. Die

Digitized by Google

ertheilte Approbation gilt für das ganze Bundesgebiet. Nur approbirte Personen dürfen öffentlich angestellt werden und nur solche sich als Thierarzt resp. mit ähnlich lautenden Titeln bezeichnen. Vgl. oben N. 28. Unbefugte Führung solcher Bezeichnungen ist bei einer Strafe bis zu 300 Mark (event. Haft) verboten, Gew.O. §. 147, Ziff. 3. Wer vor Inkrafttreten der Gew.O. in einem Bundesstaate als Thierarzt zugelassen war, gilt als für das ganze Reich approbirt. Eine Zurücknahme der Approbation findet nur nach Maßgabe des §. 53 der Gew.O. statt.

73. Organisation des Veterinärwesens. **I. Das Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.** Demselben steht zu: 1) die allgemeine Oberaufsicht über das gesammte Thierarzneiwesen; 2) die Entscheidung über alle gegen veterinärpolizeiliche Maßnahmen gerichteten Beschwerden u. s. w., häufig unter Concurrenz des M.J.; 3) die Function als „vorgesetzte Behörde" im Sinne des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes. Vgl. N. 19. In dieser Beziehung liegt demselben ob: a. die Einziehung thierärztlicher Obergutachten über die Aussprüche des beamteten Thierarztes; dieselben werden eingeholt von einem „bewährten Thierarzte oder einem Lehrer an einer deutschen Thierarzneischule" (Reichsges. §§. 14, 16, Ausf.BO. §. 6); b. die Anordnung „weitergehender Maßregeln" zur wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen (Instruction §. 1); c. Feststellung der einzelnen Modalitäten der Ueberwachung und der Dauer der Sperre (Ausf.BO. §. 2, Abs. 3, vgl. Abs. 5); d. die Maßregeln gegen die Gefahren des Zusammenbringens von Viehbeständen bei drohenden Seuchen, Beschränkungen der Einfuhr und des Verkehrs, außerordentliche Viehrevisionen (§§. 7, 8 des Reichsges., §. 2, Abs. 8, §. 7, Abs. 2 der Ausf.BO.); e. die Bestellung der Bezirksthierärzte (§. 5 der Ausf.BO.); f. die Entsendung besonderer Commissare bei Seuchenausbrüchen (§. 3, vgl. §. 13 Ausf.BO.); 4) die Leitung der Erhebung der Viehseuchen-Statistik in Gemäßheit des Bundesraths-Beschlusses v. 29. Octbr. 1885. 5) Feststellung der Remunerationen der Bezirksthierärzte. Vgl. S. 348 unten.

II. Die Medicinal-Commission zu Rostock. Dieselbe hat dem sub I genannten Ministerium als technisch rathende Behörde zur Seite zu stehen.

III. Der Oberthierarzt. Verfügung des Med.Min. v. 16. Decbr. 1885. Derselbe hat 1) darauf zu sehen, daß die Bezirksthierärzte ihren Obliegenheiten nachkommen und sind Letztere angewiesen, dem Oberthierarzt Anzeige vom Ausbruche übertragbarer Viehseuchen zu machen und Auskunft jeglicher Art zu ertheilen; 2) erhebliche Mängel in der Verwaltung des Veterinärwesens dem Med.Min. zur Kenntniß zu bringen; 3) die Bearbeitung der von den Bezirksthierärzten vierteljährlich eingehenden Erhebungen zur Reichs-Viehseuchen-Statistik vorzunehmen (vgl. Bekanntm. v. 14. Decbr. 1885; Rbl. S. 306 und Circular an die Bezirks-Thierärzte vom nämlichen Datum); 4) auf Erfordern in allen Veterinär-Angelegenheiten an die Med.Commission sich berichtlich zu äußern.

IV. Die (11) Bezirksthierärzte. Solche sind bestellt in Gemäßheit des Reichsgesetzes v. 23. Juni 1880, §. 2, Abs. 3.

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich

Digitized by Google

nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

Sie haben die sachverständigen Ermittelungen bezüglich des Vorliegens eines Seuchenausbruchs vorzunehmen (Reichsges. §. 12 ff.) und event. die erforderlichen Anordnungen in Gemäßheit der Instruction v. 23. Juni 1880 (Rbl. S. 13 ff.) zu treffen; Vieh- und Pferdemärkte zu beaufsichtigen (Reichsges. §. 17) und auf Erfordern der Obrigkeiten event. bei anderen Zusammenziehungen von Viehbeständen die Aufsicht zu übernehmen (Ausf.VO. §. 7). Vgl. ferner unt. **III**, 3.

Taxe der Bezirks-Thierärzte.

Friedrich Franz ꝛc. Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1. Für die an Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, von Amts wegen oder auf Erfordern erstatteten Berichte, sowie für die kleine, nicht unter die Bestimmungen im §. 2 fallende dienstliche Correspondenz mit Behörden erhalten die Bezirks-Thierärzte außer ihrer Besoldung keine besondere Vergütung; auch sind dieselben verpflichtet, ihre Berichte an Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, und ihre Schreiben an die Polizeibehörden portofrei ohne Anspruch auf Erstattung des Portos abzusenden. Dagegen erhalten dieselben für alle anderen amtlichen Geschäfte entweder Remunerationen oder Tagegelder, und werden ihnen außerdem, wenn die Geschäfte in einer Entfernung von nicht weniger als zwei Kilometern von ihrem Wohnort auszurichten waren, Reisekosten vergütet.

§. 2. Die Remunerationen betragen: 1) für die Untersuchung seucheverdächtiger Thiere mit Einschluß des darüber entweder zu Protocoll dictirten oder schriftlich abgegebenen Befundberichtes und Gutachtens a. in ihrem Wohnorte oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometern von demselben 3—18 Mark, b. in einer Entfernung von zwei Kilometern oder weiter von demselben 6—18 Mark. Für die Untersuchung nur eines Thieres ist nur der niedrigste Satz zu berechnen; bei der Untersuchung jedes weiteren Thieres steigert sich die Gebühr um 1 Mark bis zum Maximum. 2) Für die Beaufsichtigung der obrigkeitlich angeordneten Impfungen nach der Zahl der zu impfenden Thiere und ihrer Standorte 3—12 Mark. 3) Für Sectionen von Thier-Cadavern einschließlich des Berichts a. eines Pferdes oder eines Rindviehstücks, sofern letzteres nicht aus Anlaß der Lungenseuche secirt wird, 12 Mark. Für jede auf die erste an demselben Tage folgende Section sind 6 Mark zu bewilligen; b. eines anderen Hausthieres oder eines aus Anlaß der Lungenseuche secirten Rindviehstücks 6 Mark. Für jede auf die erste an demselben Tage folgende Section sind nur 3 Mark zu bewilligen. Werden an einem Tage mehrere Sectionen ausgeführt, so ist für alle zusammen in keinem Fall mehr als 24 Mark zu bewilligen. 4) Für jedes andere mit wissenschaft-

Digitized by Google

lichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termine zu Protocoll gegebene Gutachten 6—25 Mark. 5) Für die Ausstellung eines Befundscheines ohne gutachtliche Ausführung 1—3 Mark. 6) Für die schriftliche Beantwortung einer Frage über polizeilich anzuordnende Schutzmaßregeln 1—3 Mark. 7) Für die Abwartung eines Termins in gerichtlichen oder polizeilichen Angelegenheiten außer den sub 1 und 3 aufgeführten Fällen 6 Mark und, wenn der Termin über 3 Stunden dauert, für jede angefangene Stunde 1,50 Mark mehr. Hat der Bezirks-Thierarzt sich zur Reinschrift der im Vorstehenden aufgeführten Berichte, Gutachten ꝛc. fremder Hülfe bedient, so sind ihm Abschriftsgebühren im Betrage von 25 Pfg. für den Bogen zu bewilligen.

§. 3. Für alle nicht in den §§. 1 und 2 aufgeführten amtlichen Geschäfte erhalten die Bezirks-Thierärzte Tagegelder im Betrage von 6 Mark; neben diesen Tagegeldern darf jedoch, wenn gleichzeitig Geschäfte der im §. 2 bezeichneten Art ausgerichtet sind, für dieselben keine besondere Vergütung in Anspruch genommen werden.

§. 4. Wenn der Bezirks-Thierarzt sich zur Ausrichtung eines amtlichen Geschäftes zwei Kilometer oder weiter von seinem Wohnort hat entfernen müssen, so sind ihm Reisekosten nach folgenden Ansätzen zu vergüten: a. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 0,11 Mark und für jeden Ab- und Zugang zusammen 1,50 Mark; b. anderenfalls für das Kilometer 0,40 Mark.

Ist der Bezirks-Thierarzt durch die Ausrichtung eines amtlichen Geschäftes genöthigt gewesen, außerhalb seines Wohnortes zu nächtigen, so ist ihm außerdem, falls ihm nicht freies Nachtquartier gewährt wird, für jede Nacht eine Entschädigung von 3 Mark zu bewilligen.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Bei Berechnung der Entfernung wird jedes angefangene Kilometer für ein volles gerechnet.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter a. und b. festgestellten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Hat der Bezirks-Thierarzt bei Gelegenheit einer Reise mehrere amtliche Geschäfte ausgerichtet, so darf er die gesetzlichen Reisekosten doch nur einmal in Rechnung stellen.

§. 5. Nicht beamtete Thierärzte erhalten, wenn sie zu den Verrichtungen eines Bezirks-Thierarztes amtlich aufgefordert werden, in Ermangelung anderweitiger Verabredung dieselben Remunerationen, Tagegelder und Reisekosten, welche den Bezirks-Thierärzten zustehen.

§. 6. In so weit die Remunerationen im Vorstehenden nicht nach festen Sätzen geregelt sind, ist bei der Feststellung der im einzelnen Falle zu gewährenden Remuneration die Schwierigkeit des Geschäfts und der zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesene Zeitaufwand zu berücksichtigen.

Diese Feststellung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrags ergeben, Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, endgültig zu bewirken.

§. 7. Diese Verordnung tritt am 1. April 1881 in Kraft.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 23. März 1881.

Digitized by Google

Zu dieser Taxe ist zu vergleichen VO. zur Ausf. des Viehseuchengesetzes §§. 13 ff.:

§. 13. Die durch die Ausübung Unseres Landesregiments bei der Unterdrückung von Viehseuchen entstehenden Kosten, insbesondere auch die Kosten besonderer Commissarien (vgl. §. 3), und die den Bezirks-Thierärzten zu gewährenden festen Besoldungen werden aus Unserer Renterei bestritten.

§. 14. Aus der allgemeinen Landes-Receptur-Casse werden bestritten: 1) die Kosten der auf Grund der Bestimmung im §. 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 angeordneten Revisionen der Viehbestände im Grenzbezirke und der Controle über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere; 2) die Kosten der Obergutachten (§. 14 und §. 16 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880); 3) die Kosten der Beaufsichtigung der durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen.

§. 15. Soweit durch die den Ortsobrigkeiten obliegende Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung der Seuchenausbrüche, der Unterdrückung der Seuchen und der Abwehr der Seuchengefahr, besondere Kosten erwachsen, sind dieselben von den Ortsobrigkeiten selbst zu tragen.

Außerdem sind dieselben — mit der am Ende dieses Paragraphen bezeichneten Ausnahme — verpflichtet: 1) die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Schutz- und Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen. 2) Denselben fallen ferner die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarksperre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden. 3) Ist die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere oder die unschädliche Beseitigung der Cadaver oder einzelner Theile derselben oder die Impfung gefährdeter Thiere angeordnet, so hat die Ortsobrigkeit die zur Ausführung dieser Maßregeln erforderliche Hülfsmannschaft und, wenn den betreffenden Viehbesitzern die erforderlichen Transportmittel fehlen, die letzteren auf ihre Kosten zu stellen. 4) Fehlt es dem Besitzer der verendeten oder getödteten Thiere an einem zur unschädlichen Beseitigung der Cadaver oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle geeigneten Platze, so ist derselbe von der Ortsobrigkeit zu überweisen und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

Die im Vorstehenden unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Verpflichtungen liegen in den gemeindlich verfaßten Ortschaften des Domaniums, der Ritterschaft, sowie der klösterlichen und Kämmereigebiete den Gemeinden ob.

§. 16. Den Ortsobrigkeiten fallen ferner zur Last: 1) die Kosten der reichsgesetzlich vorgeschriebenen Zuziehung des Bezirks-Thierarztes; 2) die Kosten der Beaufsichtigung der polizeilich angeordneten Impfungen; 3) die Kosten der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte.

§. 17. Die Kosten der Beaufsichtigung der öffentlichen Thierschauen und der behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände fallen den Unternehmern zur Last.

Digitized by Google

§. 18. Alle in den §§. 13 bis 17 nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten und Schäden fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaniger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide u. s. w.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfection von Ställen, Standorten und beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

§. 19. Von den in den voraufgehenden Paragraphen genannten Verpflichteten können die Kosten im Wege der Administrativ-Execution beigetrieben werden. Im Falle des Unvermögens des Verpflichteten haben die Ortsobrigkeiten diese Kosten zu tragen und erforderlichen Falls vorzuschießen.

§. 20. Die endgültige Feststellung der Entschädigungen und aller sonstigen Kosten, welche durch die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und der gegenwärtigen Verordnung verursacht werden, erfolgt durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

V. Nicht beamtete Thierärzte. (Hierher gehören selbstverständlich auch die Bezirksthierärzte, soweit sie nicht in amtlicher Eigenschaft thätig sind.) **a.** Dieselben haben sich bei ihrer Niederlassung unter Vorlegung ihrer Legitimation bei dem competenten Physicus zu melden (s. o. N. 11). Nicht dagegen bedarf es einer Anmeldung ihres Gewerbebetriebes bei der Obrigkeit (§. 14 Gew.O. trifft auf sie nicht zu, vgl. §. 6 ebd.). Eine Beeidigung derselben findet nicht mehr statt.

b. Wegen der Functionen der nicht beamteten Thierärzte bei den Maßregeln zur Unterdrückung von Viehseuchen s. R.G.B. 1880, S. 153, woselbst §. 9, Abs. 3 ihnen sowie auch denjenigen Personen, welche ohne Approbation gewerbsmäßig sich mit Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen (außerdem Fleischbeschauern, Frohnern u. s. w.) eine Anzeigepflicht bezüglich des Ausbruches von Viehseuchen auferlegt. (Vgl. oben N. 3.) Speciell wegen der Rinderpest s. Reichsges. v. 2. April 1869, §. 4: „Jeder, der zuverlässige Kunde auch nur von dem Verdacht des Ausbruches dieser Krankheit erlangt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Vgl. auch Instruction v. 26. Mai 1869, R.G.B. S. 149 und den Allerh. Erlaß v. 9. Juni 1873, R.G.B. S. 147 ff.

c. Gewisse Functionen sind den approbirten Thierärzten reservirt: so die Bestallung als beamtete Thierärzte, Gew.O.§. 29, und die Vertretung der Letzteren, die Zuziehung derselben durch den Viehbesitzer neben dem Bezirksthierarzt, R.G. §. 16, die Vornahme blutiger Operationen an des Milzbrandes verdächtigen Thieren (Unbefugte Operationen: Geldstrafe von 10—150 Mark oder Haft), R.G. §§. 32, 65, Ziff. 3. Vgl. Instruction §. 10; endlich das Recht, in streitigen Fällen Honorirung nach der Taxe verlangen zu können, §. 80, Abs. 2 der Gew.O.

Die Taxe für (Privat)-Thierärzte ist folgendermaßen festgestellt, Rbl. 1873, S. 74: (Die auch auf diese Taxe bezüglichen Allgem. Best. s. S. 355.)

Digitized by Google

Cap. V. Taxe für die Thierärzte.

Rathsertheilungen, Atteste, Leichenuntersuchungen.

1) Eine Rathsertheilung im Hause des Thierarztes 0,50—1,50 Mark. 2) Eine Rathsertheilung im Wohnort des Thierarztes außer seinem Hause 1—2 Mark. 3) Eine Rathsertheilung außerhalb des Wohnorts des Thierarztes 1—3 Mark. Erfolgt die Rathsertheilung an einem Orte, dessen Entfernung vom Wohnsitze des Thierarztes mehr beträgt als 1/8 Meile, so hat derselbe außerdem Anspruch auf freie Beförderung und Meilengelder resp. Diäten nach Maßgabe der für die Wundärzte gegebenen Bestimmmungen. 4) Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer Thiere desselben Besitzers bei demselben Besuche tritt für die Rathsertheilungen die Ermäßigung ein, daß für ein Thier das Ganze, für jedes andere aber nur die Hälfte des Honorars in Anspruch genommen werden darf, jedoch im Ganzen, selbst bei Behandlung erkrankter Heerden, niemals mehr als 18 Mark. 5) Für eine Consultation mit einem anderen Thierarzte 1—3 Mark. 6) Für einen die Cur betreffenden Brief des Thierarztes 1—3 Mark. 7) Für die Exploration des Gesundheits- oder Krankheitszustandes eines Thieres mit Ausschluß des Attestes 1—2 Mark. Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Thiere desselben Besitzers tritt die Ermäßigung ein, daß nur für ein Thier das Ganze, für jedes andere aber nur die Hälfte des Honorars, in Summa aber, selbst bei Untersuchnng erkrankter Heerden, niemals mehr als 18 Mark berechnet werden darf. 8) Für das Attest 1 Mark. 9) Für ein wissenschaftlich motivirtes Erachten à Bogen 3 Mark. Bei Attesten und Erachten sind außer der zwecks ihrer Ausstellung erforderlichen Untersuchung etwaige Copialien oder Stempelgebühren besonders zu berechnen. 10) Für eine verlangte Section mit Einschluß der Remuneration für den Gehülfen 2—6 Mark. 11) Abwartung eines gerichtlichen Termins, um Aufschlüsse zu ertheilen, wenn die Parteien auch nicht erschienen sind, 4,50 Mark.

Operationen bei Pferden.

12) Aderlassen, Anlegung der blutigen Naht, Application einer Fontanelle oder eines Haarseils 1—3 Mark. 13) Stillung starker Blutungen durch Gefäßunterbindung 1,50—4,50 Mark. 14) Application des Glüheisens 1,50—4,50 Mark. 15) Exstirpation kleinerer und oberflächlicher Geschwülste 1—3 Mark. 16) Tenotomie oder Myotomie; der niedrigste Ansatz, wenn sie gleichzeitig an mehreren Körperstellen geschieht, 3—6 Mark. 17) Trepanation 3—4,50 Mark. 18) Operation des grauen Staars an jedem Auge 15 Mark. 19) Exstirpation eines Augapfels 3—6 Mark. 20) Operation der Speichelfistel 3—4,50 Mark. 21) Entfernung scharfer Zahnspitzen oder Verkürzung eines Backzahns 1—2 Mark. 22) Ausziehen eines Backzahns 3—6 Mark. 23) Operation der Luftsacköffnung 3—4,50 Mark. 24) Tracheotomie 3—4,50 Mark. 25) Unblutige Entfernung eines fremden Körpers aus dem Schlunde 2—3 Mark. 26) Operation einer Aderfistel 2—3 Mark. 27) Amputation des Schweifes 6—15 Mark. 28) Reposition des Afters oder der Scheide 1,50—3 Mark. 29) Reposition des Uterus 3—4,50 Mark. 30) Amputation des Penis 3—4,50 Mark. 31) Harnröhrensteinschnitt 3—6 Mark.

Digitized by Google

32) Blasensteinschnitt 3—6 Mark. 33) Blasenstich 3—4,50 Mark. 34) Operation des Hodensack-Darmbruches 3—6 Mark. 35) Anwendung des Katheters bei männlichen Thieren 3—6 Mark. 36) Anwendung des Katheters bei weiblichen Thieren 1—1,50 Mark. 37) Castration eines Füllens bis zum 2ten Jahre 3—4,50 Mark. 38) Castration eines Hengstes 6—9 Mark. 39) Operation einer Samenstrangfistel 3—6 Mark. 40) Neurotomie 6—9 Mark. 41) Behandlung übel gestalteter Hufe 3—6 Mark. 42) Operation der Kronen- oder Huffistel 3—9 Mark. 43) Reposition von Verrenkungen und Beinbrüchen je nach der Größe der Thiere und Nothwendigkeit des Verbandes 3—4,50 Mark. 44) Behandlung einer erschwerten Geburt mit Einschluß aller Nebenoperationen 6—9 Mark.

Beim Rindvieh.

45) Bei Ochsen, Bullen und mehr als gewöhnlich werthvollen Kühen treten in den Operationsfällen, die bei ihnen wie bei Pferden vorkommen, die nämlichen Taxansätze ein wie bei diesen. Bei den gewöhnlichen Kühen und bei Kälbern darf aber nur die Hälfte jener Ansätze oder das Besuchsfostrum, wenn dieses sich höher als jenes beläuft, wahrgenommen werden. 46) Operation des Wanststiches 1,50—2 Mark. 47) Castration eines Kalbes 1—1,50 Mark. 48) Beistand beim Kalben 1,50—4,50 Mark.

Bei Schweinen.

49) Bei ungewöhnlich werthvollen Ebern wie bei Pferden. Sonst wie bei gewöhnlichen Kühen und Kälbern. 50) Castration bis zum vollendeten ersten Lebensjahre je nach dem Geschlechte 0,50—1 Mark. 51) Castration älterer Thiere 1—2 Mark.

Bei Schafen, Ziegen, Eseln, Hunden und anderen Hausthieren

52) Für die Pockenimpfung in einer Heerde desselben Besitzers bis zu hundert Stück für jedes Thier 0,06 Mark, für jedes Thier über hundert 0,03 Mark, jedoch für eine Tagesarbeit niemals mehr als 18 Mark. Im Uebrigen dürfen für Operationen an Schafen, Ziegen, Eseln, Hunden und anderen Hausthieren die für Operationen an gewöhnlichen Kühen und Kälbern zugestandenen Taxansätze wahrgenommen werden. 53) Diejenigen Thierärzte, welche die von ihnen verordneten Arzneien selbst dispensiren, sind verpflichtet, auf Verlangen dem Besitzer der behandelten Thiere allemal das Recept der verordneten Arzneien mit der Arznei zugleich zuzustellen.

d. Bei Zuziehung von Thierärzten zu gerichtlichen Erachten u. s. w. ist eine analoge Anwendung der Taxe für gerichtliche Aerzte und Wundärzte nicht statthaft: Balck Nr. 989.

e. Endlich steht den approbirten Thierärzten das Recht zum Selbstdispensiren auch von solchen Arzneien zu, welche sonst dem freien Verkehr entzogen sind, während nicht approbirte Personen nur diejenigen Stoffe abgeben dürfen, welche freigegeben worden sind. Das erwähnte Recht gilt nur in Bezug auf die im concreten Falle zur Behandlung gekommene Krankheit, und sind auch die Thierärzte den für den Giftverkehr maßgebenden Vorschriften unterworfen. Vgl. die VO. v. 17. März 1831, Rabe III, S. 781:

Digitized by Google

Friederich Franz ꝛc. Wenn es gleich nach wie vor bei der Bestimmung der Medicinal-Ordnung: „daß nur allein Aerzten und Wundärzten, keineswegs aber den Thierärzten, das Selbstdispensiren der Medicamente verboten sein soll", das Bewenden behält, so sollen doch die Thierärzte ausdrücklich verpflichtet sein: 1) auf das Verlangen der Eigenthümer erkrankter Thiere die erforderlichen Heilmittel nach vorgeschriebenen Recepten auf einer Apotheke bereiten zu lassen, und 2) in den Fällen, wo sie die Medicamente selbst dispensirt haben, diese und die gebrauchten Quantitäten derselben zu verzeichnen und nach einem solchen Verzeichnisse ihre Medicamenten-Rechnung, in Gemäßheit der Grundsätze der Apothekertaxe, (mithin also auch mit einem Rabatt von 25 pro Cent,) zu ermäßigen. (Vgl. hierzu unten N. 76.)

Elftes Capitel.

Medicinal- und Apotheker-Taxen.

(Bis zur Erlassung einer neuen Medicinaltaxe, welche vorbehalten wird, haben sich sämmtliche Medicinalpersonen nach den Taxen der frühern Medicinal-Ordnung vom 20. Juli 1751, insbesondere aber die Kreis-Physici nach diesen und den Verordnungen vom 4. März 1768 und 20. December 1774 zu richten; wobei jedoch bestimmt wird, daß bei Visitationen der Apotheken von dem Apotheker dem Kreis-Physicus an Fuhrkosten für die Meile 1 Rthlr. 16 ßl. zu entrichten, und die Gebühren für den, bei der Visitation das Protocoll schreibenden Notarius zu bezahlen sind; so wie auch die Gebühren des Kreis-Physicus:

1) für die Prüfung eines Apotheker-Lehrlings, inclusive des Atteſtes zu 3 Rthlr. und
2) für die Prüfung von Arznei-Waaren, womit Handel getrieben werden soll, ebenso zu 2 bis 4 Rthlr.

hiedurch vorläufig festgesetzt werden.

Die Apotheker haben sich bis zur Erlassung einer Apotheker-Taxe, die hannöversche Apotheker-Taxe vom Jahre 1819 mit den seitdem officiell bekannt gemachten Abänderungen derselben, und mit Reduction des Münzfußes, zur Norm dienen zu lassen; Preis-Erhöhung oder Minderung wird allemal dabei vorbehalten. Die Erlassung einer Gebührentaxe für die Thierärzte wird gleichfalls vorbehalten.)

74. Der Inhalt des Kapitels ist durch spätere Bestimmungen beseitigt worden. Die die Taxvorschriften, betreffend die Visitation der Apotheken, erläuternde VO. (Circular an die Physici v. 20. Decbr. 1774) lautete dahin, daß: 1) Dem Apotheker, wenn derselbe nicht Post-Pferde und Geld bezahlen will, frey stehen solle, eine Vorspann mit einem anständigen Wagen zur Abholung des Crais-

Digitized by Google

Physici zu schicken. 2) Der Apotheker den Crais-Physicum unentgeltlich bey sich zu logiren, und nach Vermögen und seines Hauses Umständen zu bewirthen habe. 3) Der Crais-Physicus aber bey Apotheken, die nicht weiter als höchstens fünf Meilen von seinem Wohn-Ort entfernet sind, welche er zu einer guten Jahrs-Zeit füglich in einem halben Tag zurücklegen kann, länger nicht, als überhaupt zwey Nächte und einen Tag, dem Apotheker zur Last bleiben, mithin auch, da er zu dem eigentlichen Geschäfte nur einen Tag anwendet, die Hin- und Zurückreise aber ihm jedesmahl noch Zeit genug vom Tage übrig lassen, um seine übrigen Geschäfte wahrzunehmen, ausser der Tax-Ordnungsmäßigen Visitations-Gebühr noch besondere Diäten nicht begehren müsse; Wogegen 4) Wenn an einem Orte mehr als eine Apotheke befindlich sind, der Physicus zwar wohl bey Visitation einer jeden Apotheke einen ganzen Tag an dem Orte zubringen muß, aber sodann auch für jede Apotheke seine besondere Visitations-Gebühren erhält, und von der Hin- und Zurückreise hier eben das gilt, was unter dem Num. 3 davon gesaget worden. Wo bey die Apotheker in diesem Fall die Erleichterung haben, daß sie jeder nur einen Theil des Fuhr-Geldes stehen dürfen, und das Logiren des Medici sich umgehen lassen können; Endlich 5) In dem einzigen Fall hingegen, wenn eine Apotheke von dem Aufenthalts-Ort des Crais-Physici sechs Meilen oder darüber entfernet ist, und also derselbe zwey volle Tage auf der Hin- und Zurückreise zubringen muß, der Apotheker für die beiden Reise-Tage ihm Diäten bezahlen.

Die Gebühr des Physicus für die Visitation nebst Reisekosten u. s. w. bestimmt sich jetzt nach der Rev. Taxe v. 1. Juli 1873, unten N. 75, diejenige für den Notarius nach der Taxe v. 27. Decbr. 1880, Rbl. S. 240, für die erste Stunde 4 Mark, für jede folgende Stunde 2 Mark. Eine statt des Notares zugezogene anderweite Persönlichkeit würde nach Vereinbarung zu honoriren sein.

75. Medicinaltaxen. Vgl. Gew.O. §. 80, Abs. 2: „Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 29, Abs. 1) bleibt der Vereinbarung überlassen, Es können für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden, jedoch nur als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung." Demnach ist die Ueberschreitung der Taxe nicht nach Gew.O. §. 148[8] strafbar. Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Hebammen und das niederärztliche Personal, nicht auf die Verrichtungen der Gerichts- und sonstigen beamteten Aerzte. Für die Privatpraxis der Aerzte normirt VO. zur Publ. der revid. Med.Taxe v. 1. Juli 1873, Rbl. Nr. 21, Cap. I. Für „die bis zum Inkrafttreten der Gew.O. concessionirten" Wundärzte ebd. Cap. II. Für Zahnärzte Cap. III. Ebendaselbst findet sich die revid. Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte. Hierzu Circul. des Just.Min. v. 9. Sept. 1880 (abgeändert 19. Dec. 1882), nach welchem der an Stelle des Physicus adhibirte Arzt dasselbe Honorar erhält, wie der Physicus und der in Gemäßheit des §. 87 St.P.O. bei der Leichenöffnung zuzuziehende zweite Arzt nach der Taxe für Aerzte (Cap. I) zu honoriren ist. Letztere Anweisung wird auf alle Fälle ausgedehnt werden dürfen, in denen der Richter die gleichzeitige Zuziehung zweier Aerzte für erforderlich hält, und einem derselben eine leitende Stellung zufällt.

Digitized by Google

Die Ansprüche der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Zahnärzte, Apotheker, Bader, Hebammen für ihre Besuche, Kunstverrichtungen und Arzneimittel verjähren mit dem Ablauf von drei Jahren nach dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung fällig wurde. VO. v. 12. Mai 1855, §. 1, Nr. 8, Rabe V, S. 397. Diese Bestimmungen werden jetzt auch auf Nichtärzte Anwendung finden müssen. Vgl. auch §. 1, Nr. 1 der VO.

Revidirte Taxe für die Medicinal-Personen.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Bezahlung der approbirten Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Thierärzte, Hebammen bleibt nach §. 80 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 der Vereinbarung überlassen.

2) Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung ist nachstehende Taxe festgesetzt.

3) Innerhalb der Taxgrenzen ist das Honorar im einzelnen Falle nach dem erforderlich gewesenen Aufwand an Zeit und Mühe, nach den örtlichen Verhältnissen und den Vermögensverhältnissen des Zahlungspflichtigen zu bestimmen.

Haben Orts- oder Landarmenverbände, Landes- oder landesherrliche Cassen oder Cassen der Gemeinden oder Wohlthätigkeitsstiftungen ärztliche Kosten zu bezahlen, so sind nur die niedrigsten Taxansätze anzuwenden.

Guts- und Dienstherrschaften haben, insofern sie für ihre Tagelöhner und Dienstleute das ärztliche Honorar zahlen, nur denjenigen Satz zu entrichten, welchen die Tagelöhner und Dienstleute selber zu zahlen haben würden.

4) Wenn in einer acuten Krankheit mehr als zwei Besuche an demselben Tage stattgefunden haben, so kann in streitigen Fällen der Nachweis verlangt werden, daß die Medicinal-Person zu häufigerem Besuch entweder besonders aufgefordert worden oder daß die Bedenklichkeit des Krankheitsfalles die Anzahl der Besuche dringend und pflichtgemäß erfordert habe. Derselbe Nachweis ist bei chronischen Krankheiten erforderlich, wenn während einer Reihe von Tagen ein täglicher Besuch gemacht ist.

5) Wird ein längeres Verweilen der Medicinal-Person durch den Krankheitsfall erfordert, oder von dem Kranken oder dessen Angehörigen gewünscht, so darf zu dem im vorliegenden Falle zugestandenen Honorar das Einfache, bei mehrstündigem Aufenthalte das Doppelte des nach dem Krankheitsfall zutreffenden Honorars für eine Rathsertheilung am Wohnorte des Arztes außerhalb seines Hauses hinzu gerechnet werden.

6) Behandelt die Medicinal-Person durch einen Besuch mehrere Mitglieder derselben Familie in demselben Hause, so tritt für die Rathsertheilung die Ermäßigung ein, daß bei einem Kranken das Ganze, bei den übrigen aber nur die Hälfte des an sich zutreffenden Honorars gefordert werden kann.

7) Verlangt an einem Orte, wohin eine Medicinal-Person zu einem Kranken berufen ist oder wo sie sich sonst zufällig befindet, ein anderer Kranker ihre Hülfe, so darf sie diesem nicht mehr berechnen, als sie an ihrem Wohnort erhalten haben würde.

8) Alle in der Taxe aufgeführten Ansätze, auch die für Meilengelder, sind zu verdoppeln, wenn die Hülfeleistungen der Medicinal-Personen in der Nacht

Digitized by Google

verlangt werden. In den Monaten März bis October incl. gelten die Stunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in den übrigen 4 Monaten die Stunden von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens als Nachtzeit.

9) Neben dem Honorar für die einzelne Verrichtung darf, abgesehen von dem Falle, wenn nach derselben ein längeres Verweilen der Medicinal-Person erforderlich wird, cf. die Bestimmung sub 5, ein Honorar für Rathsertheilung nicht in Rechnung gestellt werden.

Ist das Honorar für die einzelne Verrichtung geringer als das Honorar für die Rathsertheilung, so kann nur letzteres gefordert werden.

10) In den Ansätzen für Rathsertheilungen sind die zu verschreibenden Recepte, sowie die erforderlichen leichteren Verbände einbegriffen.

11) Für die in der Taxe nicht besonders bemerkten Bemühungen ist das Honorar nach der Analogie zu bestimmen.

Cap. I. Taxe für die Aerzte.

A. Rathsertheilungen, Atteste, Leichenuntersuchungen.

1) Rathsertheilung im Hause des Arztes an den Kranken selbst oder durch Vermittelung eines Andern 0,50—1,50 Mark. 2) Rathsertheilung im Wohnorte des Arztes außerhalb seines Hauses das erste Mal 1—4 Mark, jedes folgende Mal 1—2 Mark. 3) Sind zwecks einer Rathsertheilung im Wohnorte des Arztes in oder außer seiner Wohnung umfänglichere diagnostische Untersuchungen erforderlich, so ist eine Steigerung des Honorars für die Rathsertheilung bis auf 6 Mark gestattet. 4) Rathsertheilung außerhalb des Wohnortes des Arztes 1,50—10 Mark. Beträgt die Entfernung vom Wohnsitze des Arztes mehr als $^1/_8$ Meile, so hat der Arzt außerdem Anspruch: a. auf freie Beförderung oder Vergütung des Fuhrlohns. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks darf excl. Chaussee-, Dammgeld u. s. w. 3,50 Mark pro Meile berechnet werden; erfolgt die Rückreise nicht an demselben Tage, an welchem der Arzt vom Hause wegfuhr, so passirt auch für die Rückreise pro Meile 3,50 Mark. Für Reisen auf der Post und Eisenbahn mit Einschluß der Nebenausgaben für Transport der Sachen, Fahrt zum Postgebäude, zur Eisenbahn, Trinkgeld u. s. w. erhält der Arzt eine Vergütung von 1 Mark pro Meile. Außer den Fuhrkosten sind die baaren Auslagen für Beköstigung zu erstatten; b. auf Meilengelder; dieselben betragen für jede $^1/_4$ Postmeile Entfernung vom Wohnsitze des Arztes 1 Mark. Dabei wird jede Strecke, welche zwischen $^1/_8$ und $^1/_4$ Meile beträgt, gleich $^1/_4$ Meile und jede Strecke unter $^1/_8$ Meile nicht gerechnet. Erfolgt die Rückreise an demselben Tage, so werden dafür keine Meilengelder berechnet, erfolgt sie an dem folgenden oder einem späteren Tage, so werden dieselben Meilengelder berechnet, wie für die Hinreise. Jeder Tag ist dabei von einer Mitternacht bis zur andern zu rechnen. Meilengelder für die Rückreise dürfen also in allen Fällen berechnet werden, wo die Reise ein resp. mehrere Male die Mitternachtszeit überschreitet. Werden jedoch gemäß Nr. 8 der allgemeinen Bestimmungen wegen Hülfeleistung in der Nacht doppelte Meilengelder berechnet, so dürfen für die Rückreise am folgenden Tage keine Meilengelder weiter berechnet werden. c. Bei Reisen mit der Eisenbahn fallen die Meilengelder weg und dürfen statt derselben,

Digitized by Google

wenn die Abwesenheit über 6 Stunden beträgt, 10,50 Mark, bei geringerer Dauer der Abwesenheit aber 6 Mark in Rechnung gestellt werden. d. Muß der Arzt bei Reisen Tage lang bei dem Kranken verweilen, so erhält derselbe für jeden Tag, den Tag der Hin- und Rückreise nicht gerechnet (für welche er durch das Besuchs-Honorar und die Meilengelder entschädigt wird), 10,50 bis 21 Mark. 5) Für die erste Consultation mit einem oder mehreren Aerzten jedem derselben 3—6 Mark, für jede folgende 1,50—3 Mark, immer einschließlich des Besuchs-Sostrum und der Verordnungen. 6) Für einen die Cur betreffenden Brief des Arztes 1,50—4,50 Mark. Bezieht der Inhalt des Briefes sich auf mehrere Kranke, so darf nur für einen das Ganze, für jeden anderen aber nicht mehr als die Hälfte des Taxansatzes berechnet werden. 7) Für einen ausführlichen schriftlichen Krankenbericht 3—9 Mark. 8) Für die Exploration des Gesundheits- oder Krankheitszustandes einer Person, mag dieselbe gesund oder somatisch oder psychisch krank oder verletzt sein, einerlei, ob eine oder mehrere Untersuchungen stattgefunden haben, mit Ausschluß des Attestes 1,50 bis 12 Mark. 9) Für das Attest 1 Mark. 10) Für ein wissenschaftlich motivirtes Erachten à Bogen 3,50 Mark. Bei Attesten und Erachten sind außer der zwecks ihrer Ausstellung erforderlichen Untersuchung etwaige Copialien oder Stempelgebühren besonders zu berechnen. 11) Für eine verlangte Leichenschau mit Ausschluß des Attestes 1,50—4,50 Mark. 12) Für eine verlangte Leichenöffnung mit Einschluß der Bezahlung für den Gehülfen 15—30 Mark. 13) Für verlangtes Dictamen eines Sectionsprotocolles 3 Mark. 14) Für die verlangte Gegenwart eines Arztes bei Section einer Leiche 3—9 Mark. 15) Für die Incision des Herzens, die Durchschneidung der Arterien oder ähnliche an der Leiche zur Sicherung vor einer Beerdigung bei Scheintod ohne weitere Leichenöffnung vorgenommenen Operationen 2—6 Mark. 16) Für Abwartung eines gerichtlichen oder polizeilichen Termins, um Aufschlüsse zu ertheilen, auch wenn die Parteien nicht erscheinen, 7,50 Mark.

B. Manuelle Hülfsleistungen und kleine chirurgische Verrichtungen.

17) Aderlaß 1,50—4,50 Mark. 18) Scarification 1—3 Mark. 19) Application einer Fontanelle oder eines Haarseils 1—3 Mark. 20) Oeffnung eines oberflächlichen Abscesses 1—3 Mark. 21) Für eine Impfung normiren die resp. Ansätze für die Rathsertheilungen, insbesondere auch bei Impfung mehrerer Mitglieder derselben Familie bei demselben Besuche. Die Impfung selbst wird *nicht* bezahlt, auch nicht der erste Impfschein, wenn er sich auf die von demselben Arzte vollzogene Impfung bezieht. 22) Für eine Injection unter die Haut 1—3 Mark. 23) Katheterismus (mit Einschluß etwaiger Injectionen in die Blase) oder Einführung von Bougies bei Männern 1,50—12 Mark, bei Frauen 1—3 Mark. 24) Einlegung von Instrumenten in die Scheide 1—3 Mark. 25) Anlegung eines Gypsverbandes excl. Material 3—15 Mark. 26) Chloroformirung einerlei ob zwecks einer Operation oder nicht 2—6 Mark. 27) Der erste Verband einer frischen einfachen Wunde 1—3 Mark. Jeder folgende Verband 0,50—1,50 Mark. 28) Die Anlegung blutiger Nähte mit Einschluß des Verbandes, einerlei wie groß die Zahl der

Digitized by Google

Nähte 1,50—6 Mark. 29) Application von Blutegeln an den Muttermund 1,50—4,50 Mark. 30) Anwendung der Electricität oder des Galvanismus 1,50—4,50 Mark. 31) Bemühungen zur Lebensrettung eines Verwundeten oder Scheintodten 6—15 Mark.

C. Größere chirurgische Operationen.

32) Für die Assistenz bei einer chirurgischen Operation 3—15 Mark. 33) Eine Trepanation 24—36 Mark. 34) Eine Resection 15—120 Mark. 35) Eine Sequestrotomie 15—90 Mark. 36) Eine Amputation 9—75 Mark. 37) Eine Exarticulation 9—90 Mark. 38) Reposition eines Knochenbruchs mit Einschluß des Verbandes 6—45 Mark. Jeder folgende Verband 2—15 Mark. Verbandmaterial wird extra berechnet. 39) Reposition einer frischen Verrenkung 6—30 Mark. 40) Reposition einer veralteten Verrenkung 30—75 Mark. 41) Unterbindung einer Arterie in der Continuität 15—90 Mark. 42) Entfernung fremder Körper aus Cavitäten 1—12 Mark. 43) Entfernung oberflächlicher Geschwülste 3—15 Mark. 44) Entfernung tiefliegender Geschwülste 30—150 Mark. 45) Fistelspaltungen 1—15 Mark. 46) Luftröhrenschnitt 15—60 Mark. 47) Transfusion 18—45 Mark. 48) Punction mittelst des Troicarts 2—15 Mark. 49) Incision von tiefliegenden Abscessen oder von Körperhöhlen 6—24 Mark. 50) Laparotomie und Enterotomie 30—75 Mark. 51) Operation des eingeklemmten Bruches — durch Taxis 6—18 Mark — durch den Bruchschnitt 30—75 Mark. 52) Reposition dislocirter Organe 3—15 Mark. 53) Der Steinschnitt 30—120 Mark. 54) Die Steinzertrümmerung, erste Sitzung 15—45 Mark. Jede folgende Sitzung 9—24 Mark. 55) Operation der Phimose oder Paraphimose 3—9 Mark. 56) Einspritzung in den Uterus 3—9 Mark. 57) Untersuchung oder Behandlung des Uterus mittelst Einführung von Instrumenten in denselben 1,50—12 Mark. 58) Plastische Operationen 18—150 Mark. 59) Tenotomie oder Myotomie 6—30 Mark. 60) Neurotomie 30—150 Mark.

D. Augen- und Ohr-Operationen.

61) Eröffnung der vorderen Augenkammer 4,50—12 Mark. 62) Operation des grauen Staars an jedem Auge 45—120 Mark. 63) Excision eines Stückes der Regenbogenhaut (Iridectomie) 24—60 Mark. 64) Operation des Staphyloms 6—18 Mark. 65) Exstirpation des Augapfels 15—45 Mark. 66) Entfernung kleiner im Auge festsitzender Körper 1—6 Mark. 67) Einführung von Sonden und Bougies in die Thränenwege 3—12 Mark. 68) Schieloperation für jedes Auge 18—30 Mark. 69) Katheterismus der Tuba 3—12 Mark. 70) Anbohrung des Warzenfortsatzes 18—24 Mark. 71) Punction des Trommelfells 9—15 Mark. 72) Entfernung von Geschwülsten vom Trommelfell 24—36 Mark.

E. Geburtshülfliche Leistungen und Operationen.

73) Leitung einer einfachen natürlichen Entbindung 6—15 Mark. Bei einer die Zeit von 6 Stunden überdauernden ununterbrochenen Anwesenheit des Arztes 15—30 Mark. 74) Leitung einer Zwillingsentbindung 9—24 Mark. 75) Leitung einer Gesichts-, Steiß- oder Fußgeburt 12—30 Mark. 76) Künstlich

Digitized by Google

eingeleitete Frühgeburt 15—30 Mark. 77) Manuelle Extraction des Kindes 9—18 Mark. 78) Extraction des Kindes mit der Zange 12—36 Mark. 79) Wendung auf den Kopf, den Steiß oder die Füße mit Einschluß der daran sich etwa anschließenden Extractionsoperationen 15—45 Mark. 80) Perforation des kindlichen Kopfes oder Rumpfes 15—30 Mark. 81) Kephalotrypsie 15—30 Mark. 82) Perforation und Kephalotrypsie zusammen 21—36 Mark. 83) Embryotomie 18—30 Mark. 84) Kaiserschnitt an einer Lebenden 30 bis 75 Mark. 85) Kaiserschnitt an einer Verstorbenen 9—24 Mark. 86) Künstliche Lösung und Entfernung der Nachgeburt 6—15 Mark. 87) Gewaltsame Entbindung 24—48 Mark. 88) Entfernung einer Mole 15—30 Mark. 89) Entfernung einer unreifen Frucht (Abort) 3—9 Mark. 90) Reposition des invertirten Uterus 6—15 Mark.

Cap. II. Taxe für die Wundärzte.

Diejenigen Medicinal-Personen, welche bis zum Inkrafttreten der Gewerbe-Ordnung als Wundärzte concessionirt sind, erhalten in den Grenzen ihrer Concession für Rathsertheilungen und Reisen die Hälfte der für die Aerzte festgesetzten Remunerationen, Meilengelder und Diäten, im Uebrigen für ihre Bemühungen und Verrichtungen das ärztliche Honorar. Bei Rathsertheilungen außerhalb des Wohnorts werden dem Wundarzte die Fuhrkosten nach der ärztlichen Taxe vergütet, doch darf der Wundarzt bei Benutzung eigenen Fuhrwerks pro Meile excl. Chaussee- u. s. w. Geld nur 3 Mark und bei Benutzung der Eisenbahn pro Meile einschließlich der Nebenausgaben nur 75 Pfennige liquidiren.

Cap. III. Taxe für die Zahnärzte.

1) Für Rathsertheilungen und Reisen treten bei den Zahnärzten die desfallsigen Bestimmungen der Taxe für die Wundärzte ein. 2) Ausziehen eines Zahnes, Zahnstiftes oder einer Zahnwurzel 0,50—3 Mark. 3) Ausbrennen eines Zahnes 1—3 Mark. 4) Abfeilen eines Zahnes 1—3 Mark. 5) Ausfüllung eines Zahnes (Plombiren) 2—6 Mark. 6) Die erste Zurichtung und Einfügung eines künstlichen Zahnes 6—12 Mark. 7) Befestigung eines lose gewordenen künstlichen Stiftzahnes 1—3 Mark. 8) Anfertigung eines Gebisses oder einer Reihe von Zähnen (Ersatzstück) à Zahn 6—9 Mark. 9) Reparatur künstlicher Gebisse oder Ersatzstücke à Zahn 6—9 Mark. 10) Reinigung der Zähne 2—6 Mark. 11) Zerstörung der Zahnnerven 1 bis 3 Mark. 12) Alles Material von Werth, welches der Zahnarzt zur Ausfüllung von Zähnen oder zur Einfügung künstlicher Zähne oder Herstellung von Gebissen gebraucht, wird demselben besonders vergütet.

Revidirte Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

A. Gebühren des Kreis- und Stadt-Physicus.

1) Abwartung eines Termins, um Aufschlüsse zu ertheilen, auch dann, wenn die Parteien nicht erscheinen 7,50 Mark. Die Abwartung eines Termins darf nur dann berechnet werden, wenn die von dem Gerichtsarzt in demselben verlangten Aufschlüsse in der Taxe nicht speciell namhaft gemacht und demgemäß nicht ebenfalls in Rechnung gestellt sind. 2) Für die Exploration des

Digitized by Google

Gesundheits- oder Krankheits-Zustandes einer Person, mag dieselbe gesund oder somatisch oder psychisch krank oder verletzt sein, mit Ausschluß des Attestes 1,50—15 Mark. Für das Attest 1,50 Mark.*) 3) Untersuchung einzelner Theile des menschlichen Körpers, Knochen, Nachgeburt ꝛc. nebst dem Berichte 12 Mark. 4) Besichtigung einer Leiche nebst dem Dictamen ad protocollum 9 Mark. 5) Section einer Leiche nebst dem Dictamen ad protocollum 18 Mark. 6) Section einer ausgegrabenen Leiche nebst Dictamen ad protocollum 30 Mark. Das vorläufige, kurze, zu Protocoll gegebene Erachten ist in die Sätze sub No. 4—6 mit inbegriffen. Finden Besichtigung und Section einer Leiche an demselben Tage statt, so darf für die erstere nichts berechnet werden. 7) Für ein Erachten mit Ausschluß der besonders zu liquidirenden Copialien à Bogen 3,50 Mark. Für Acten-Inspection je nach dem Umfang der Acten 3—6 Mark. 8) Für chemische oder mikroskopische Untersuchungen, ebenso für experimentelle Beobachtungen physiologischer oder pathologischer Gegenstände sind an Diäten zu berechnen à Tag 15 Mark. Das bei derartigen Untersuchungen verbrauchte Material wird besonders berechnet. Die Remuneration des etwa zugezogenen Chemikers bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. 9) Untersuchung epidemischer und epizootischer Krankheiten nebst Dictamen ad protocollum 15 Mark. 10) Prüfung eines Apothekerlehrlings nach zurückgelegten Lehrjahren nebst Attest 15 Mark. 11) Prüfung eines Baders oder Heilgehülfen nebst Attest 18 Mark. 12) Für die Visitation einer Apotheke nebst dem an die Medicinal-Commission zu erstattenden Berichte 21 Mark. Auslagen an Copialien und die Gebühren für den zu adhibirenden Notar werden besonders berechnet. 13) Bei allen Officialreisen, welche die Entfernung von 1/8 Meile vom Wohnort des Physicus überschreiten, erhält derselbe à Tag außer freier Fuhr noch an Diäten 10,50 Mark. Jeder Tag ist dabei von einer Mitternacht bis zur andern zu rechnen. Ueberschreitet das Geschäft oder die Reise die Mitternachtszeit, so wird dafür ein neuer Diätensatz von 10,50 Mark in Rechnung gestellt. Fuhrkosten werden dem Physicus wie dem Arzte vergütet. Außerdem erhält er die Auslagen für Beköstigung erstattet. 14) Wenn das Geschäft am Wohnort des Physicus länger dauert als 6 Stunden, so darf er dafür die Hälfte der Diäten berechnen. 15) Der Physicus hat den an demselben Orte mit ihm wohnenden Kreis- oder gerichtlichen Wundarzt unentgeltlich in seinem Fuhrwerk mitzunehmen.

B. Gebühren für den Kreis- und gerichtlichen Wundarzt.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält an Gebühren und Diäten in in allen Fällen, wo seine Thätigkeit bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen erfordert wird, die Hälfte dessen, was für den Kreisphysicus festgesetzt ist; für die von letzterem allein abgefaßten Ausarbeitungen, die er blos durchzulesen und zur Beglaubigung mit zu unterschreiben hat, darf er nichts berechnen. Tritt aber der Fall ein, daß auch er an diesen schriftlichen Arbeiten Theil

*) Bemerkung. Wo in den Fällen sub No. 2 wiederholte Bemühungen, sei es in oder außerhalb der Wohnung des Gerichtsarztes, erforderlich werden, kann der Taxansatz bis auf das Doppelte erhöhet werden.

Digitized by Google

nehmen oder besondere Ausarbeitungen liefern muß, so erhält er hierfür die Hälfte dessen, was dem Physicus zusteht. Bedient er sich, wenn er vom Physicus nicht mitgenommen werden kann, eigenen Fuhrwerks, oder ist die Reise auf der Post oder der Eisenbahn zurückzulegen, so gebührt ihm die dem Arzte zukommende Vergütung.

Die Bestimmungen dieser Verordnung normiren auch, wenn von dem Kreis- oder Stadtphysicus im Behinderungsfalle ein anderer Arzt oder Wundarzt substituirt ist, finden aber keine Anwendung, wenn zwischen einer Behörde und einem Physicus besondere Vereinbarungen getroffen sind.

Vertritt ein approbirter Arzt die Stelle des gerichtlichen Wundarztes, so wird er als Wundarzt remunerirt.

Macht die Dringlichkeit des Falles es nöthig, daß der Gerichtsarzt oder Wundarzt zur Ausführung seines Geschäfts in der Nacht reist, so erhält er das Duplum der Diäten.

Apothekertaxen.

76. §. 80, Abs. 1 der Gew.O. lautet: Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarung sind jedoch zulässig.

Die für das laufende Jahr geltende Arzneitaxe wird alljährlich als Beilage zu einer der ersten Nummern des Rbl. publicirt. Wegen der dort nicht aufgeführten Heilmittel normiren die der Taxe voraufgeschickten „Allgemeinen Bestimmungen", Ziff. 8. Eine Ueberschreitung der Taxe ist auch mit Zustimmung des Käufers verboten: Strafe des §. 148, Nr. 8 der Gew.O. Dagegen ist die Gewährung geringerer Preise (oder Rabatt) an einzelne Abnehmer auch dem Publicum gegenüber generell, (Landmann, Gew.O. S. 304 — bestritten) statthaft. Die Arzneitaxe muß auch auf diejenigen Fälle angewendet werden, in denen ein Selbstdispensiren statthaft ist (Hand-, Haus-, Reiseapotheken). Ausdrücklich bestimmt ist ihre Gültigkeit für das Dispensiren der Thierärzte (N. 73 e), und würde hier eine Ueberschreitung der Taxe strafbar sein: Gew.O. §. 148, Nr. 8. Der N. 73 erwähnte Rabatt von 25 % war für die Veterinärpraxis wegen der großen Quantitäten der im Einzelfalle zur Verwendung kommenden Mittel vorgeschrieben durch BO. v. 29. März 1848 (Rabe III, S. 763, 764). Jetzt wird derselbe ausweislich der „Allgem. Best. zur Arzneitaxe" nicht mehr gewährt.

Zwölftes Capitel.

Uebertretungen der Medicinal-Ordnung.

Uebertretungen der Medicinal-Ordnung sollen, dem Befinden nach, mit (Suspension oder Remotion ab officio, und angemessenen Geld- oder Gefängniß-Strafen) [Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis 6 Wochen] geahndet werden.

77. Suspension und Remotion ab officio sind nur noch dann und insoweit gegen Medicinalpersonen statthaft, als dieselben eine amtliche Stellung bekleiden. Das Verfahren ist ein disciplinäres; über dasselbe sind Vorschriften

Digitized by Google

nicht erlassen. Die Entziehung der Praxis kann nicht mehr verhängt werden; soweit es sich um approbirte Aerzte (Wundärzte, Zahnärzte u. s. w.) sowie um Apotheker (§. 29 Gew.O.) handelt, kann die Approbation nur zurückgenommen werden (§. 53 Gew.O.), wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden ist, oder für die Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte. Diese Rücknahme würde aber die betreffenden ärztlichen Personen nur der in N. 28 hervorgehobenen Rechte berauben; an der Ausführung von Curen kann Niemand mehr gehindert werden. Apotheker allerdings würden zugleich der Möglichkeit des Gewerbebetriebes verlustig gehen. Personen, welche als Bader, Operateure und dergl. landesrechtlich (vor der Gew.O.) approbirt sind, können ohne Rücksicht auf die Gew.O. ihrer Concession für verlustig erklärt werden, was sie allerdings an der Fortsetzung ihres Gewerbes nicht hindern würde.

78. Die zu verhängenden Geld- resp. Haftstrafen (VO. v. 22. Decbr. 1870, §. 5, oben S. 6) sind theils Disciplinar-, theils gewerbepolizeiliche Strafen. Soweit sich eine beamtete Medicinalperson einer Verletzung von Amtspflichten schuldig macht, findet die Ahndung durch die vorgesetzte Medicinalbehörde, das Med.Min., statt, ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist selbstverständlich ausgeschlossen. Soweit es sich aber um Uebertretung der für die Ausübung des Gewerbebetriebes gegebenen Vorschriften handelt (Cap. III ff.), findet eine Bestrafung im eigentlichen Sinne statt.

Eine Reihe von Thatbeständen, welche früher nach Cap. XII strafbar waren, fällt jetzt allerdings unter andere strafrechtliche Bestimmungen: so das Verabfolgen von Arzneimitteln, soweit solche nicht freigegeben sind, durch Personen, welche keine Apothekergerechtigkeit besitzen, unter St.G.B. §. 367[3] (N. 45); so u. U. die Unterlassung von dem Ausbruche einer epidemischen Krankheit unter §. 327 St.G.B., oder die vorschriftswidrige Aufbewahrung von Giften ꝛc. unter §. 367, 5 ebd. Vgl. auch N. 28, 29, 30, 32. Auch würde bei einzelnen Bestimmungen die theoretische Erörterung darüber, ob ihre Uebertretung mit Strafe hat bedroht, oder ob nur ein Rath hat gegeben werden sollen (vgl. besonders Cap. III, §. 2) sehr schwierig sein; im praktischen Falle aber wird die zur Anklage berufene Behörde selten Zweifel hegen, ob die zu ihrer Kenntniß gebrachte Handlung eine wesentliche und strafrechtlich zu ahndende Zuwiderhandlung enthält oder nicht. Zuständig ist das Schöffengericht. Die Strafe durch polizeiliche Strafverfügung festzusetzen, erscheint bedenklich, weil es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung (vgl. allerdings Bekanntm., A. B. 1874, S. 82 [N. 64]) fehlt, durch welche diese Delicte den Polizeibehörden zugewiesen worden wären. Ausf.VO. zu St.P.O. §. 9, Abs. 3; A. M. v. Amsberg, S. 305.

Nr. 69. Verordnung, betreffend das Hebammenwesen.

Vom 9. April 1885. Rbl. Nr. 14.

* Diejenigen Bestimmungen der nachfolgenden VO., deren Nichtbefolgung schon an sich (vgl. §. 24) Strafe nach sich zieht, sind durch gesperrten Druck

Digitized by Google

diejenigen, bei denen polizeilicher Zwang ausdrücklich für statthaft erklärt ist, durch einen * Stern kenntlich gemacht. —

Literatur: Otto Walter, Geschichte des Hebammenwesens in Mecklenburg-Schwerin, Dissertation, 1883. Derselbe, Das Hebammenwesen in Mecklenburg-Schwerin, 1883. Prof. Dr. Friedrich Schatz, Entwurf einer Hebammen-Ordnung, 1883. Wiener II, S. 443 ff.; Reinhard und v. Bosse I, S. 244 ff.; II, S. 56 ff.

1. In Folge der Bestimmung des §. 6 der Gew.O., daß auf die Ausübung der Heilkunde „das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung findet, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält", ist die Regelung des Hebammenwesens im wesentlichen der Landesgesetzgebung überlassen geblieben. Vgl. die Motive zu §. 30 der Gew.O.: „Was die Hebammen anlangt, so sind die wegen Bestellung derselben bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, welche namentlich dafür Sorge zu tragen haben, daß sich die Hebammen auch auf die minder volkreichen Gegenden angemessen vertheilen, durch §. 6 vorbehalten." Wenn §. 30 cit. vorschreibt, „Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde", so ist damit den Einzelstaaten nur verboten, ungeprüfte Personen zum Hebammengewerbe zuzulassen, nicht aber untersagt, weitere Vorbedingungen für die Erlaubniß zur Ausübung des Hebammenberufes aufzustellen. Nur darf die zuertheilende Approbation weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehältlich der Bestimmung des §. 53 (s. u. N. 78) widerrufen werden. (Gew.O. §. 40.) Aus dieser Vorschrift ist auch zu entnehmen, daß bei Ertheilung der Approbation Bedingungen, insbesondere Resolutivbedingungen, nicht hinzugefügt werden dürfen. Vgl. die Ausführungen bei Landmann, Gew.O. §. 40, N. 2a und c. U. E. würde es demnach z. B. unzulässig sein, die Approbation unter der (Resolutiv-)Bedingung zu gewähren, sich in gewisser Zeit resp. unter bestimmten Umständen einem Repetitionscurse zu unterziehen. Anders selbstverständlich bei der obrigkeitlichen Anstellung oder contractlichen Annahme zum Gewerbebetriebe berechtigten Hebamme. Hier können Bedingungen und Nebenverabredungen jeder Art getroffen werden; bei Nichtbefolgung der betr. Vorschriften kann die Hebamme nur ihre Anstellung, nicht aber ihre Approbation verlieren. Für Meckl.Schwerin normiren bezüglich der Zulassung zum Hebammengewerbe die §§. 2—5 der VO., s. u. N. 11 ff.

2. Wegen Zurücknahme der Approbation s. §. 21, N. 78.

Friedrich Franz ꝛc. Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Jede Obrigkeit bezw. Gemeinde hat die Verpflichtung, im Sinne der gegenwärtigen Verordnung brauchbare Hebammen, sei es angestellte oder contractlich verpflichtete, in genügender Zahl zu halten, und dürfen die Hebammen nicht weiter als $7^1/_2$ Kilometer von jedem Orte ihres Wirkungskreises entfernt wohnen.

Digitized by Google

Für eine Bevölkerungszahl von 2500 Seelen ist die Annahme wenigstens einer Hebamme erforderlich.

Unserm Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, bleibt es vorbehalten, von der genauen Durchführung der vorstehenden Vorschriften in solchen Fällen Dispensation zu ertheilen, in denen dieselbe zu besonderen Härten bezw. Unzuträglichkeiten führen würde.

3. Aeltere Bestimmungen über die Verpflichtung der Obrigkeiten zur Anstellung von Hebammen enthielten Med.O. v. 1751, Cap. V, §. 17; Constitution v. 1. Decbr. 1774, nebst DeclaratorBO. v. 29. Aug. 1794, P.G. V, S. 168, erneuert 18. März 1796, ebd. S. 300 (vgl. Rescr. v. 2. August 1798, oben S. 32); Masius, Sammlung Meckl.Schwer. Med.Ges., 1812, S. 30 ff.; neue Med.O. 1830, Cap. 8.

4. Nach §. 1 muß die Obrigkeit oder Gemeinde eine bestimmte, in dem genannten Umkreise wohnende Hebamme in Pflicht nehmen, d. h. sich von derselben versprechen zu lassen, daß sie innerhalb des ihr angewiesenen Dienstkreises Allen, welche ihrer Hülfe bedürfen, ohne Ansehen der Person und des Standes bei Tag und bei Nacht willig zu Diensten sei (§. 13). Es genügt nicht, daß sich innerhalb des gedachten Umkreises thatsächlich geeignete und zur Hülfe bereite Hebammen vorfinden. Demnach müssen auch die in nächster Nähe einer mit Hebammen ausreichlich versehenen Stadt liegenden Gemeinden mit einer bestimmten Persönlichkeit contrahiren. Es kann auch mit einer bereits anderweitig angestellten Hebamme abgeschlossen werden, vorausgesetzt, daß für dieselbe durch den hinzukommenden Kreis die Zahl von 2500 Seelen nicht überschritten wird.

Ob die anstellende Behörde u. s. w. es gestatten muß, daß die Hebamme noch weitere Anstellungen annimmt, entscheidet sich nach den Anstellungs- bezw. Contractsbedingungen.

5. Die Annahme einer Hebamme geschieht entweder durch förmliche Anstellung derselben, oder durch einen mit ihr abgeschlossenen, lediglich privatrechtlichen Contract. (Vgl. N. 55.) U. E. bleibt auch die „angestellte" Hebamme Gewerbetreibende und hat keine Beamtenqualität.

6. Abgesehen von der Bestimmung N. 4 am Anfang enthält die BO. über den Inhalt der Anstellungsvereinbarung keine Vorschriften. Der Contract wird zu enthalten haben: Festsetzungen über die beiderseitigen Kündigungsbefugnisse, die Emolumente und ev. Pensionsberechtigung, Stellung der nöthigen Fuhren, den Wohnsitz, den die Hebamme zu nehmen hat, und die Folgen der Verlegung desselben. Ferner über die Zulässigkeit der Annahme einer weiteren Hebamme seitens der Gemeinde, und event. Entschädigung der Hebamme für diesen Fall, die Folgen des Zuzuges frei practicirender Hebammen, die Berechtigung der Angestellten, über den Bezirk hinaus zu practiciren, die Verpflichtung derselben zur unentgeltlichen Behandlung armer Personen, die Beschaffung von Medicamenten, die Kosten der Ausrüstung der Hebamme, sowie der Instandhaltung des nothwendigen Instrumentarii. Bei nur contractlich verpflichteten Hebammen empfiehlt es sich, denselben unter

Digitized by Google

Festsetzung einer Conventionalstrafe die obligatorische Hülfeleistung bei allen Entbindungen aufzuerlegen. Vgl. N. 55.

7. Wegen des Stempels der Bestellung (falls dieselbe als Anstellung geschieht): Pos. 11 des Tarifs, oben S. 139, sonst: Pos. 103 (S. 154) 1 Mark. Vgl. Pos. 68c.

8. Die VO. berührt die Einrichtung der bisherigen Hebammendistricte nur insoweit, als dieselben den hier geforderten Voraussetzungen nicht genügen, (M.J. und Med.Min. 1. Octbr. 1885) und wird der bestehende District durch den Tod der angestellten Hebamme nicht etwa aufgelöst. Es befinden sich demnach noch in voller Anwendbarkeit §. 6, Ziff. 8 und letzter Absatz der rev. Gem.O. v. 29. Juni 1869 und Circul. des M.J. und Med.Min. v. 22. Mai 1872: „Die zur Zeit bestehenden Hebammenbezirke sind — auch ferner der Regel nach aufrecht zu erhalten und dürfen nicht ohne Genehmigung der — Ministerien aufgelöst werden; jedoch soll es den Aemtern überlassen bleiben, aus Gründen der Zweckmäßigkeit Modificationen der fraglichen Bezirke anzuordnen und namentlich einzelnen Ortschaften den Austritt resp. Eintritt zu bewilligen." Letztere Freigabe bezieht sich nur auf Veränderungen, welche innerhalb des Domanialgebietes sich vollziehen sollen, nicht auf die Erlaubniß zum Anschlusse an einen ritterschaftlichen oder städtischen Verband. In diesem letztgedachten Falle bedarf es vielmehr der Zustimmung der Ministerien.

9. M.J. und Med.Min. 14. Juni 1877:

„Nach §. 6, Nr. 8 der rev. Gem.O. v. 29. Juni 1869 gehört zwar die Haltung einer Hebamme zu den Gegenständen der Gemeindeverwaltung und haben nach §. 16 sub 9 die Dorfsversammlungen insbesondere über die Remuneration einer neu anzustellenden Hebamme zu beschließen, während auf den Höfen nach §. 9 der betreffende Inhaber die aus der Gem.Verw. entspringenden Functionen auszuüben hat. Es entspricht jedoch der Bestimmung in §. 6 am Schlusse, wonach die bisher schon zwischen mehreren Ortschaften zu bestimmten Zwecken bestehenden Verbände unter Leitung des Amtes bei Bestande bleiben, der Stellung des Amtes die hier zur Frage stehende Angelegenheit in die Hand zu nehmen, um eine Verständigung unter den Interessenten herbeizuführen. Sollte eine Verständigung nicht erreicht werden, so hat das Amt die Anstellung der Hebamme auf Kosten der Gemeinde zu bewirken und die Kosten nach Hufenstand und Seelenzahl auf die Gemeinden zu vertheilen, insofern nicht ein anderer Repartitionsmodus den in Betracht kommenden Verhältnissen besser entspricht."

10. Die CircularVO. v. 17. Novbr. 1836, Rabe III, S. 710, betr. die ohne Districtszwang angestellten Hebammen, ist aufgehoben. CammerCircul. v. 16. April 1872. Balck S. 671.

§. 2.

Das Hebammengewerbe darf in Unserem Lande nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche die vorschriftsmäßige Prüfung vor der Medicinal-Commission zu Rostock bestanden haben oder von der Ablegung der-

Digitized by Google

selben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, auf Grund einer in einem andern Deutschen Staate bestandenen Prüfung dispensirt sind.

Es bleiben jedoch alle diejenigen Personen, welche gegenwärtig zur Ausübung des Hebammengewerbes in Unserem Lande berechtigt sind, auch ferner dazu befugt.

Den in einem anderen deutschen Staate wohnhaften und dort zur Hebammenpraxis berechtigten Hebammen soll es, so lange sie ihren Wohnsitz nicht in das hiesige Land verlegen, erlaubt sein, ihre Berufsthätigkeit in dem Umfange auf das hiesige Land zu erstrecken, in welchem die Hebammenpraxis in dem hiesigen Lande überhaupt gestattet ist. Für den Fall, daß dieselben von dieser Befugniß Gebrauch machen, sind sie allen für die Hebammen Unseres Landes geltenden Verordnungen und Verwaltungs-Vorschriften unterworfen.

11. Abs. 1 führt die Bestimmung des §. 30, Abs. 2, der Gew.O. weiter aus. Die VO. steht auf dem richtigen Standpunkte (a. A. Jacobi Gew.Ges. im Deutschen Reiche S. 61), daß durch die Gew.O. eine Freizügigkeit der Hebammen im Bundesgebiete nicht begründet worden ist, und läßt auswärtig approbirte Hebammen nur in beschränktem Maße zum Gewerbebetriebe im Inlande zu. Ebenso R.Kanzl.A. 28. Aug. 1877 und jetzt Preußen, Min.Verf. v. 6. August 1883.

12. Weibliche Personen (vgl. oben Nr. 68, S. 331), welche ohne Approbation das Hebammengewerbe betreiben, verfallen gemäß §. 147, Ziff. 1 Gew.O. in eine Geldstrafe bis zu 300 Mark (im Unvermögensfalle Haft). Strafbar ist nicht die einzelne gelegentliche Hülfeleistung bei einer Entbindung, vielmehr muß aus den Umständen des Falles die Absicht der Beschuldigten nachgewiesen werden, daß sie des Erwerbes halber thätig geworden und eine Fortsetzung solcher Thätigkeit in Aussicht genommen sei. Publ.Erk. des Ober-Trib. 9. Jan. 1871; Goltdammer 19, S. 91; Landmann, Gew.O. S. 17.

13. Eine approbirte Hebamme, welche erklärt hat, von der Praxis zurückzutreten, aber dennoch weiter practicirt, ist nicht nach §. 147 Gew.O. strafbar: Verzicht ist kein Erlöschungsgrund für Approbationen. (Vgl. die treffende Ausf. bei Seydel S. 637.) Dieselbe wird nur insoweit zu belangen sein, als sie den Bestimmungen dieser VO. zuwiderhandelt (s. §. 23) und es kann derselben gegenüber die Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe definitiv nur gemäß §. 21 der VO. (Gew.O. §. 53) geschehen.

14. Abs. 2 ist analog dem §. 29, Abs. 5 Gew.O., gebildet. Zu Gunsten der älteren Hebammen sind die Bestimmungen des §. 9, Abs. 3 und §. 29 getroffen worden.

15. „In dem Umfange". Die preußischen Hebammen haben weitergehende Befugnisse bezüglich geburtshülflicher Operationen (§. 16 der preuß.

Digitized by Google

Instruction von 1878). Diese dürfen sie in Mecklenburg nicht ausüben. Vgl. N. 52.

16. Der letzte Satz des Paragraphen ist nur mit gewissen Einschränkungen zu verstehen: Vgl. die folgende Note.

17. Zu Abs. 3 ist nachfolgendes Circular an die Physici ergangen:

„Die außerhalb Landes wohnenden, aber ihre Kunst in Gemäßheit des §. 2, Abs. 3 der Verordnung vom 9. April d. J., betreffend das Hebammenwesen, auch im Inlande ausübenden Hebammen sind insoweit gesetzlicher Bestimmung nach allen für die einheimischen Hebammen geltenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften unterworfen.

Die Vorschriften wegen der Führung der Geburtsverzeichnisse und der ständigen Aufsicht durch Aufsichtsärzte haben jedoch regelmäßig nur bezüglich derjenigen unter diesen Hebammen zur Anwendung zu kommen, welche nach Maßgabe des §. 1 der genannten Verordnung angestellt oder contractlich verpflichtet sind.

Da nun die Verordnung keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält, zu welchem Aufsichtsbezirk solche nicht im Inlande wohnenden Hebammen zugehören, und es überhaupt unthunlich erscheint, in dieser Beziehung eine allgemeine Regel aufzustellen, so wird es nothwendig, in jedem einzelnen Fall Verfügung darüber zu treffen, welchem Aufsichtsarzt eine derartige Hebamme untergeordnet werden soll, und werden deshalb die Kreisphysiker der in Betracht kommenden Physikatsbezirke hierdurch angewiesen, zu diesem Zweck dem unterzeichneten Ministerium jedesmal Anzeige davon zu machen, wenn innerhalb ihres Bezirks von einer Obrigkeit bezw. Gemeinde in zulässiger Weise eine im Auslande angesessene Hebamme als Hebamme angestellt oder contractlich verpflichtet worden ist.

Die Remuneration an die Aufsichtsärzte für die Beaufsichtigung solcher Hebammen richtet sich nach der Bestimmung in §. 17, Abs. 3 der Verordnung."

Schwerin, den 1. October 1885.

18. Abs. 3. Eine analoge Bestimmung betreffend Zulassung mecklenb. Hebammen in Preußen und Meckl.Strelitz scheint nicht zu bestehen; §. 1 der preuß. BO. v. 1883 verweist in dieser Beziehung lediglich auf abgeschlossene Staatsverträge.

§. 3.

Zur Hebammenprüfung dürfen von der Medicinal-Commission nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Cursus in der Hebammenschule zu Rostock genossen haben oder hiervon durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, dispensirt sind.

19. Da das Prüfungszeugniß die Genehmigung zum Gewerbebetriebe vertritt, so wird die Med.Comm. auch dann befugt sein, die Zulassung zur Prüfung zu versagen, wenn ihr Thatsachen der in N. 79 gedachten Art bekannt werden.

Digitized by Google

§. 4.

Zum Unterricht in der Hebammenschule zu Rostock dürfen nur unbescholtene Personen zugelassen werden, welche Gedrucktes oder Geschriebenes geläufig lesen, ohne Schwierigkeit schreiben und rechnen können, sich nicht im Zustande der Schwangerschaft befinden, nicht älter als 35 Jahre, gesund und kräftig und in den letzten fünf Jahren wiedergeimpft sind.

Zum Nachweis dieser Erfordernisse sind beizubringen:

1) der Geburtsschein,

2) der Wiederimpfschein aus den letzten fünf Jahren,

3) ein Zeugniß eines Physicus über die körperliche und geistige Befähigung zum Hebammenberufe und

4) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit oder des Ortsgeistlichen über die bisherige sittliche Führung.

Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise von dem einen oder anderen dieser Erfordernisse zu dispensiren.

20. In den Bestimmungen §§. 3 u. 4 hat das Landesrecht von der Befugniß Gebrauch gemacht, für die Zulassung der Hebammen weitere Bedingungen aufzustellen, als die Gew.O. gethan. Vgl. N. 1.

21. „Unbescholtenheit". Vgl. Preußen a. a. O. §. 3, Abs. 4: „Personen, welche unbescholtenen Rufes sind und insbesondere noch nicht außerehelich geboren haben." Ob nach der einheimischen VO. unter allen Umständen außerehelich Geschwängerte als nicht mehr unbescholtene Personen anzusehen sind, kann zweifelhaft sein. U. E. ist die Frage nicht schlechthin zu verneinen. Vgl. unten zu §. 21.

22. Weitere Bedingungen der Aufnahme: Einzahlung von 10 Mark Einschreibegebühren, rechtzeitige Meldung, wenigstens 2 Monate vor Beginn des betreffenden Cursus. Wegen des Eintritts in die Anstalt s. Schatz §§. 6 und 7:

§. 6. Beim Eintritt in die Anstalt, welcher je am 31. December und 30. Juni bis Abends 6 Uhr geschehen muß, sind außer sechsfacher vollständiger und gezeichneter Leibwäsche und doppelten Unterkleidern mitzubringen: ein vollständiges Bett mit doppelten leinenen Bezügen und Laken, aber ohne Bettstelle und Matratze, 3 Waschkleider mit kurzen Aermeln, 12 große weiße leinene Latzenschürzen, 6 leinene Handtücher — alles gezeichnet — 290 Mark für Pension während der 6 Monate Lehrzeit und für Auslagen an Büchern, Instrumenten u. s. w. Schülerinnen, welche nicht in Mecklenburg-Schwerin heimathsangehörig sind, müssen außerdem noch 75 Mark Lehrgeld zahlen.

§. 7. Schülerinnen, welche zu spät eintreffen, werden sofort zurückgewiesen. Solche, welche sich im Laufe des Cursus als zum Hebammen-Beruf unfähig

Digitized by Google

erweisen, werden wieder entlassen mit Zurückzahlung der noch nicht für sie verwendeten Verpflegungs- und Auslagegelder.

23. Gew.O. §. 40, Abs. 2, giebt einen besonders gearteten Recurs gegen Versagung der im §. 30 ebd. gedachten Approbationen. Bei den Hebammen tritt an die Stelle der Approbation das Prüfungszeugniß; deshalb muß angenommen werden, daß gegen Versagung des Zeugnisses ein Recurs nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Gew.O., §. 21 des Textes (vgl. die treffliche Ausführung bei Landmann, Gew.O. S. 174) stattfindet. Dieser Recurs hat für die Nachsuchende kaum einen Werth; diejenigen Entscheidungen, bezüglich deren ein besonderes Rechtsmittel von Wichtigkeit sein würde (Zurückweisung wegen fehlender Unbescholtenheit resp. geistiger und körperlicher Rüstigkeit u. s. w.), werden vom Director der Lehranstalt getroffen. Da diese Entscheidungen nun für die Versagung der Approbation die eigentliche Grundlage bilden, würde dem citirten Reichsgesetze entsprechend gegen sie der Recursweg zulässig sein. Daneben Beschwerde an das Med.Min.

§. 5.

Jede Hebamme hat vor dem Beginn ihrer Berufsthätigkeit

1) sich bei der Obrigkeit ihres Wohnortes zu melden, derselben ihre Berechtigung zur Ausübung des Hebammengewerbes nachzuweisen und vor derselben körperlich, wenn sie einer christlichen Confession angehört, nachstehenden Eid:

> „Ich N. N. gelobe und schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Vorschriften, welche wegen der Ausübung des Hebammenberufes erlassen sind oder künftig erlassen werden, stets mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer befolgen und überhaupt alles dasjenige beachten und leisten will, was einer gewissenhaften Hebamme zu thun gebührt. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

wenn sie aber einer christlichen Confession nicht angehört, ebendenselben Eid unter Weglassung der Schlußworte „und sein heiliges Wort" abzuleisten;

2) sich bei dem zuständigen Aufsichtsarzte zu melden, sich über den Besitz des von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, eingeführten Lehrbuches und über den Besitz der vorschriftsmäßigen Geräthschaften (§. 8) auszuweisen und von dem Aufsichts-

Digitized by Google

ärzte die Formulare zu den von ihr zu führenden Geburts-Verzeichnissen (§. 9), sowie ein Exemplar der gegenwärtigen Verordnung und der etwaigen, von der Medicinal-Commission mit Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, erlassenen besonderen Instructionen (§. 14) entgegenzunehmen.

Sodann hat sich die Hebamme, wenn sie evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,

3) dem evangelisch-lutherischen Geistlichen ihrer Parochie persönlich vorzustellen, um von demselben eine Belehrung über die Nothtaufe zu erhalten.

24. §. 5 betrifft das Verhalten der Hebamme bei ihrer ersten Niederlassung im Inlande. Im Uebrigen s. §. 6.

25. Zu Ziff. 1. „Obrigkeit". Im Domanio hat die Meldung und Eidesleistung bei dem Amte zu erfolgen. Die Obrigkeit hat nach erfolgter Beeidigung von der Meldung u. s. w. dem Physicus und dem Aufsichtsarzt Mittheilung zu machen (§. 7). Das Prüfungszeugniß kann bei den Acten der beeidigenden Behörde ohne den Willen der Hebamme nicht zurückbehalten werden.

26. Zu Ziff. 2. „Lehrbuch". S. zu §. 29.

27. Zu Ziff. 3. Ihrer Parochie, d. h. der Parochie ihres Wohnortes, auch wenn sich ihr District in andere Parochien hinein erstrecken sollte. Die Geistlichen sind durch Circular des O.K.R. v. 7. Juli 1885 angewiesen worden, die bezügliche Instruction zu ertheilen. Vgl. §. 16.

28. Eine Hebamme, welche ihren Gewerbebetrieb beginnt (wozu nicht nothwendig die Ausführung geburtshülflicher Acte erforderlich ist), bevor sie den Vorschriften unter 1—3 vollständig genügt hat, ist nach §. 23 der VO. zu strafen. Es genügt nicht ein Versuch, die genannten Personen anzutreffen, sondern es müssen die in 2 und 3 näher bezeichneten Darlegungen, Instructionen u. s. w. wirklich stattgefunden haben.

29. Wegen der Bestimmungen der §§. 6 und 7 ist es erforderlich, daß die Hebamme zur Docirung der Erfüllung dieser ihrer Pflichten eine Protocollabschrift resp. Bescheinigung erhält.

§. 6.

Verändert eine Hebamme ihren Wohnsitz, so hat sie hiervon der Obrigkeit ihres bisherigen Wohnortes Anzeige zu machen und sich bei der Obrigkeit ihres neuen Wohnortes unter Nachweisung ihrer Berechtigung zur Ausübung des Hebammengewerbes zu melden.

30. Die Verpflichtung zur Abmeldung bei der Obrigkeit des Wohnsitzes besteht unabhängig von der der anstellenden Behörde gegenüber etwa bereits ausgesprochenen Kündigung des Contractes. Gewollt ist dem Zweck der Vor-

Digitized by Google

schrift entsprechend jedenfalls eine möglichst frühzeitige, mindestens dem wirklichen Abgange voraufgehende Meldung. — Die Abmeldung soll jedenfalls auch dann erfolgen, wenn ohne Domicilverlegung ein fernerer Betrieb des Gewerbes nicht beabsichtigt wird.

31. Wenn eine derartige Verspätung der Abmeldung vorliegt, daß dieserhalb eine Strafe gemäß §. 23 der BO. zu verhängen ist, läßt sich beim Mangel einer gesetzlichen Meldepflicht nur je nach den Umständen des concreten Falles beurtheilen.

32. Die Anzeige von einem Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist der Hebamme nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht, aber wünschenswerth. Ebenso die öffentliche Ankündigung eines solchen.

33. „Anmeldung". Bei derselben sind die über die erste Meldung u. s. w. erhaltenen Bescheinigungen einzureichen. Vgl. N. 29.

34. Zweckmäßig wird sich die Obrigkeit auch danach zu erkundigen haben, und dem Physicus und Aufsichtsarzt mitzutheilen haben, ob die sich Meldende eine frei practicirende oder eine angestellte resp. contractlich verpflichtete Hebamme ist und letzteren Falls auch den Namen der anstellenden Gemeinden bezw. Obrigkeiten.

§. 7.

Die Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, den zuständigen Physicus und den zuständigen Aufsichtsarzt von jedem Abgang, desgleichen von der Niederlassung einer Hebamme mit der Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihres Wohnortes und des Tages ihrer Beeidigung sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 8.

Jede Hebamme muß mit den auf der Anlage A. verzeichneten Geräthschaften und Heilmitteln versehen sein und dieselben nebst einer Nägelbürste und Seife auf jedem ihrer Berufswege in einer Tasche bei sich führen. Sie hat diese Gegenstände stets in untadelhaftem Zustande zu erhalten und sie dem zuständigen Aufsichtsarzte auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

35. Anl. A. lautet: Verzeichniß derjenigen Geräthschaften und Heilmittel, mit welchen die Hebammen versehen sein müssen. 1) Eine Spülkanne aus verzinntem Weißblech mit einem Meter Gummischlauch und einem Durchlaufhahn. An der Wand der Spülkanne, welche wenigstens 1½ Liter fassen soll, ist der Rauminhalt von ½ zu ½ Litern durch Striche zu bezeichnen; die Oeffnung für den Schlauchansatz ist mindestens 1 Centimeter über dem Boden anzubringen. 2) Zwei zinnerne oder vier gläserne Mutterrohre mit mehreren stecknadelkopfgroßen Oeffnungen an den gut fingerdicken und gut abgerundeten Endkolben. Die gläsernen Mutterrohre können auch aus 15 Centimeter langen, fingerdicken starken Glasrohrstücken

Digitized by Google

bestehen, welche in der Mitte mäßig abgebogen und an beiden Seiten gut und zu vollständiger Glätte abgeschmolzen sind. 3) Eine kleine zinnerne Klistierspritze (von ungefähr 100 Cubik-Centimeter Inhalt) mit einem 10 Centimeter langen Gummischlauch an der Spitze als Zwischenstück zwischen Spritze und Afterrohr. 4) Zwei zinnerne Afterrohre mit kleinfingerdickem, auch nach der Oeffnung hin gut abgerundetem Endkolben. 5) Zwei neusilberne Katheter in einer Form und Größe, welche zwischen der eines männlichen und weiblichen Katheters die Mitte hält, mit zwei seitlichen Fenstern in der Nähe der Spitze. 6) Ein Badethermometer in Holzkapsel nach Réaumur. 7) Ein in 1/5 oder 1/10 Grade eingetheiltes Fieberthermometer nach Celsius. 8) Eine Nabelschnurscheere. 9) Ein Bund Nabelschnurband von 5 Millimeter Breite. 10) Ein Stück Blutschwamm. 11) Eine Blechbüchse, gefüllt mit hühnereigroßen Ballen aus reiner Watte. Um die Blechbüchse zugleich als Speculum beim Einbringen der Watteballen benutzen zu können, ist es zweckmäßig, daß sie aus einem offenen Cylinder von entsprechender Länge und Weite besteht, welcher oben und unten durch abnehmbare Deckel geschlossen wird. Jeder Watteballen ist mit einem Faden zu umbinden, dessen eines Ende in der Länge von 15 Centimetern unaufgewickelt bleibt. 12) Ein Fläschchen mit 15 Gramm Aether. 13) Ein Fläschchen mit 30 Gramm Zimmttinktur. 14) Ein Fläschchen mit 30 Gramm Salmiakgeist. 15) Ein Fläschchen mit 30 Gramm Carbolöl (5 Gramm oder ein Theelöffel reine Carbolsäure auf 100 Gramm oder ein Weinglas Speiseöl). 16) Eine Flasche mit 250 Gramm flüssiger reiner Carbolsäure. 17) Eine Milchpumpe. 18) Zwei gläserne Warzenschützer mit Gummiaufsatz.

Sämmtliche hier aufgeführte Geräthschaften und Heilmittel können von der Hebammenschule zu Rostock zum Selbstkostenpreise bezogen werden. Eine Instrumententasche mit vollem Inhalt kostet 45 Mark. (Vgl. N. 49.)

36. Eine Bestrafung wegen „Zuwiderhandelns" gegen die Bestimmungen des §. 8 (s. §. 23) wird einzutreten haben: a. wenn die Hebamme die angeführten Gegenstände oder einzelne derselben schuldhafterweise vernichtet, verloren, oder nicht in untadelhaftem Zustande erhalten; b. wenn sie die ohne ihre Schuld in Verlust gerathenen, beschädigten oder beschmutzten, nicht so bald als thunlich war, durch andere ersetzt oder wieder in guten Zustand gebracht hat; c. wenn sie sich weigert, dieselben dem Aufsichtsarzte vorzuzeigen.

36a. M.J. und Med.Min. 26. August 1885: Den von den Aemtern angestellten Hebammen werden die Instrumente geliefert, gleichgültig, ob dies bei der Anstellung zugesagt ist oder nicht. Cammer-Circ. v. 31. Decbr. 1839. Mit Einführung der Gem.O. ist diese Verpflichtung auf die sämmtlichen Gemeinden der bezüglichen Hebammendistricte übergegangen.

§. 9.

* Sämmtliche Hebammen in Unserem Lande sind vom 1. Juni 1885 an verpflichtet, halbjährliche Geburtsverzeichnisse nach dem in der Anlage B. enthaltenen Muster in zwei gleichlautenden Exemplaren, welche sie sorgfältig verschließen müssen, zu führen,

Digitized by Google

diese Verzeichnisse für die erste Hälfte des Kalenderjahres am 30. Juni, für die zweite Hälfte des Kalenderjahres am 31. Decbr. abzuschließen, sodann dem zuständigen Aufsichtsarzte im Januar und Juli jeden Jahres die Verzeichnisse für das voraufgehende halbe Jahr in beiden Exemplaren unaufgefordert zuzusenden, und sonst, so oft er es verlangt, vorzulegen, sich auch auf Erfordern zwecks Ertheilung von Auskunft über dieselben bei ihm an seinem Wohnorte einzufinden, und die Weisungen und Belehrungen, welche er hieran zu knüpfen für gut findet, entgegenzunehmen und zu beachten.

Die erforderlichen Formulare werden den Hebammen von dem zuständigen Aufsichtsarzte vor dem Beginn des halben Jahres zugestellt, für welches die Verzeichnisse zu führen sind.

Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, bleibt es vorbehalten, älteren schreibensunkundigen Hebammen auf Antrag des zuständigen Physicus die Führung der Geburts-Verzeichnisse zu erlassen.

37. Die Erfüllung der im §. 9 angeordneten Pflichten der Hebamme kann durch Androhung von Executivstrafen seitens der Ortsobrigkeit erzwungen werden (§. 26).

38. Wegen auswärtiger, in Mecklenburg practicirender Hebammen vgl. oben N. 17.

38. „Sorgfältig verschließen". Durch Unterlassung dieser Maßregel kann unter Umständen ein Vergehen gegen §. 300 St.G.B. begangen werden (unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen), Fahrlässigkeit in dieser Hinsicht ist nicht strafbar, wohl aber genügt der sog. dolus eventualis, das Bewußtsein von der Möglichkeit, daß der Inhalt der Listen Unberufenen bekannt werden könne.

§. 10.

Die Hebamme muß die Zuziehung eines Arztes fordern, und falls ein solcher nicht alsbald zugezogen wird, dem zuständigen Aufsichtsarzte Meldung machen, wenn sie bei der Messung mit dem Fiebertermometer findet, daß die Wöchnerin oder das Neugeborene fieberhaft erkrankt ist, d. h. mehr als 38,5° Celsius in der Achselhöhle mißt.

Ferner hat sie in diesem Falle sich jeder anderweitigen Ausübung ihres Berufes bis dahin zu enthalten, daß der zugezogene Arzt oder der Aufsichtsarzt die Frage entschieden hat, ob Kindbettfieber oder eine andere an-

Digitized by Google

steckende Krankheit, z. B. Pocken, Diphtheritis, Scharlach, Masern, granulöse Augenentzündung vorliegt oder nicht.

Wenn die Wöchnerin oder das Neugeborene am Kindbettfieber oder einer andern ansteckenden Krankheit erkrankt, so hat die zugezogene Hebamme

1) den zuständigen Aufsichtsarzt davon sofort in Kenntniß zu setzen,

2) sich jeder anderweitigen Ausübung ihres Berufes so lange zu enthalten, bis ihr solches von dem Aufsichtsarzte nach Desinfection ihres Körpers, ihrer Kleider und ihrer Geräthe wieder gestattet wird.

Wird die Hebamme selbst oder eine mit ihr dieselbe Wohnung theilende Person von einer ansteckenden Krankheit befallen, so hat sich die Hebamme zunächst jeder Berufsthätigkeit zu enthalten, und dafür Sorge zu tragen, daß der zuständige Aufsichtsarzt alsbald von dem Vorfalle Kenntniß erhält. Dieser wird dann Bestimmung darüber treffen, ob die Hebamme ihre Praxis fortsetzen bezw. wieder aufnehmen darf.

Die Kosten der Reisen, welche der Aufsichtsarzt in Veranlassung der nach Abs. 1 dieses Paragraphen an ihn erfolgten Meldung der Hebamme zu der Wöchnerin macht, sind ihm von der Letzteren, und wenn diese nicht dazu im Stande ist, von der Ortsobrigkeit nach Maßgabe der revidirten Medicinal-Taxe vom 1. Juli 1873 zu erstatten.

39. Die Bestimmung des Abs. 1 könnte die Hebamme leicht veranlassen, das vom Lehrbuch vorgeschriebene Messen nicht auszuführen, zumal solche Unterlassung an sich direct nicht mit Strafe bedroht ist. Regelmäßig aber wird die Hebamme, welche die Messungen versäumt hat, bei wirklichem Eintritt fieberhafter Erkrankungen auf Grund von §. 24 der VO. zu bestrafen sein. Ebenso u. U. die des Ablesens der Grade vom Thermometer Unkundige, wenn sie Letzteres nicht durch andere geeignete Personen hat vornehmen lassen, obgleich solche vorhanden gewesen wären. Die gleiche Strafbestimmung wird auch gegen diejenige Hebamme anzuwenden sein, welche aus sonstigen Erscheinungen an der Wöchnerin resp. dem Kinde, oder Mittheilungen anderer Personen Kenntniß vom Vorhandensein einer fieberhaften Erkrankung der gedachten Art erlangt hat.

40. Eine Verpflichtung der Wöchnerin, sich einer Untersuchung durch den von der Hebamme herbeigerufenen Arzt zu unterziehen, ist in der VO. nicht aufgestellt, und sind Weigerungen wegen der in Abs. 5 der Wöchnerin bezw. den zur Alimentation derselben verbundenen Personen auferlegten Kostenpflicht

Digitized by Google

nicht undenkbar. U. E. ist, da es sich um Durchführung einer sanitätspolizeilichen Maßregel handelt, welche zwecks Vorbeugung der Verbreitung ansteckender Krankheiten im allgemeinen Interesse angeordnet ist, die Polizeibehörde verpflichtet, die betreffende Untersuchung event. zu erzwingen. Eine Uebernahme der Reisekosten des Arztes auf die öffentliche Casse ist bei der bestimmten Vorschrift des §. 5 auch in diesem Falle nicht thunlich.

41. Ob die Krankheit als eine ansteckende anzusehen ist, und in welcher Weise die Desinfection auszuführen ist, hat der Aufsichtsarzt zu bestimmen, auch die Durchführung der letzteren zu controliren und event. mit Hülfe der Ortspolizeibehörde zu erzwingen. Beschwerden gegen die Verfügungen desselben gehen an das Med.Min.; dieselben haben keine aufschiebende Wirkung.

42. Zu Abs. 4 „ansteckende Krankheiten". Hierher werden außer den in Abs. 2 genannten sechs Arten wohl noch Cholera, Ruhr, Croup, Typhus und Krätze zu rechnen sein. Es ist zu beachten, daß der Kenntniß von dem Vorhandensein der Krankheit es gesetzlich gleichsteht, wenn die Hebamme sich bewußt gewesen ist, daß möglicherweise eine solche Krankheit vorhanden sei und dennoch practicirt hat.

43. „Von der Letzteren". Nächst derselben haften nach Absicht der VO. vor der Ortsobrigkeit die zur Alimentation verpflichteten Personen (Ehemann, Eltern).

44. Die Ortsobrigkeit soll ev. die Kosten tragen, weil es sich zugleich um eine sanitätspolizeiliche Maßregel handelt. Soweit eine Behandlung der Kranken nothwendig wurde, kann der betreffende Armenverband in Anspruch genommen werden.

45. Rev. Med.Taxe s. o. S. 355.

46. §. 10, Abs. 5, ist in §. 23 der VO. wohl nur irrthümlich nicht besonders ausgenommen. Es erklärt sich dies daraus, daß er erst nachträglich hinzugefügt worden ist.

§. 11.

Die Hebammen dürfen bei Ausübung ihres Berufes nur diejenigen inneren und äußeren Mittel anwenden, welche in dem von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, eingeführten Lehrbuche und den ihnen ertheilten besonderen Instructionen angegeben sind.

Zum Setzen von Schröpfköpfen und Blutegeln sind nur diejenigen Hebammen, deren Befähigung hierzu in einem besonderen Vermerk ihres Prüfungszeugnisses anerkannt ist, und auch diese nur auf besondere ärztliche Anordnung, befugt. Dieselben müssen zwecks Ausübung dieser Befugniß in einem besonderen Behälter mit

1 Schröpfschnepper,
1 Schröpflampe,

Digitized by Google

12 gläsernen Schröpfköpfen,
2 Blutegelgläsern,
1 Stück Blutschwamm

versehen sein.

Der Gebrauch des Geburtsstuhls ist den Hebammen fortan gänzlich untersagt. Auch dürfen sie weder Unterlagen noch Geburtskissen noch Schwämme oder andere Gebrauchsgegenstände als die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen zu den Gebärenden und Wöchnerinnen mitbringen, oder von Einer zur Anderen tragen.

* Jede Hebamme hat alle künftig verbotenen Hebammengeräthe, insonderheit Geburtsstühle und Geburtskissen, an die Obrigkeit ohne Entschädigung abzuliefern.

Das Amt einer Todtenkleiderin und Leichenwäscherin darf eine Hebamme selbst bei kleinen Kindern nicht übernehmen.

47. Das Verbot der im Lehrbuche ꝛc. nicht speciell vorgeschriebenen Mittel bezieht sich auf Krankheiten, welche die Hebamme als mit der Schwangerschaft nicht zusammenhängend ansieht, wenn dieselben bei denjenigen Personen vorkommen, welche als Schwangere oder Wöchnerinnen ihre Hülfe in Anspruch nehmen. — Im Uebrigen ist das Curiren der frei practicirenden Hebammen nur insoweit zu verhindern, als dieselben gegen besondere Gesetze verstoßen (cfr. S. 329, N. 46), während bei anderen Hebammen ein Verbot in dieser Richtung in die Anstellungsbedingungen oder in den Contract aufgenommen werden kann.

48. §. 11, Abs. 1, bietet auch eine weitere Handhabe, dem Gebrauche abergläubischer Mittel und Curen bei den Hebammen wirksamer entgegenzutreten. Vgl. oben VO. Nr. 40, S. 103 ff.

49. Abs. 2 gilt unter der Note 47 hervorgehobenen Beschränkung. Ein Mitführen dieser Gegenstände auf den Berufswegen ist nicht vorgeschrieben. Die Beifügung der hier genannten Utensilien erhöht den Preis eines vollständigen Instrumentarii auf ca. 60 Mark. Walter S. 88.

50. Abs. 3. Der Besitz eines Geburtsstuhles war den Hebammen durch die alte Med.O. Cap. V vorgeschrieben und diese Vorschrift vielfach erneuert. Vgl. Masius S. 86; neue Med O. Cap. VIII, §. 2. Durch VO. v. 26. Januar 1859 (Rbl. S. 73) wurde der Gebrauch desselben den Hebammen untersagt und statt desselben das N. Meyer'sche Geburtskissen eingeführt. Vgl. Rbl. 1862, S. 90. Letztgedachte VO. ist durch §. 30 unten aufgehoben und die Einforderung auch der Geburtskissen event. unter Androhung von Executivstrafen (§. 26) angeordnet.

51. Abs. 5. „Amt" bedeutet hier, wie aus den Worten „selbst bei kleinen Kindern" folgt, so viel als „Verrichtungen", und ist auch die einmalige

Digitized by Google

unentgeltliche Ausführung des Leichenwaschens und Einkleidens strafbar. Eine ähnliche preuß. VO. s. bei Wiener II, S. 347. Daß die Hebamme als Krankenpflegerin wenigstens bei ansteckenden Krankheiten nicht fungiren kann, folgt aus §. 10, Abs. 4.

§. 12.

Der Zuziehung eines Arztes darf eine Hebamme sich nicht widersetzen; sie muß dieselbe in allen denjenigen Fällen fordern, in welchen das eingeführte Lehrbuch und die den Hebammen ertheilten besonderen Instructionen solches vorschreiben.

Bei der Berufung eines Arztes hat die Hebamme, wenn möglich, auf einem Zettel kurz die Umstände anzugeben, welche seine Hülfe erforderlich machen, damit er wisse, ob und welche Instrumente er mitbringen muß.

* Dem zugezogenen Arzte muß die Hebamme, so lange er es verlangt, als Gehülfin zur Verfügung bleiben, seine Anordnungen genau befolgen, und ihm ihr Geburtsverzeichniß, welches sie zu solchem Zwecke bei jeder Entbindung bei sich zu führen hat, vorlegen, damit er die Richtigkeit ihrer Einträge prüfe und nach Befinden seine eigenen Bemerkungen eintrage.

52. Durch die Bezugnahme auf das Lehrbuch (§. 29) und die den Hebammen ertheilten besonderen Instructionen (§. 14 a. E.) sind die früheren Vorschriften über das den Hebammen ohne Zuziehung des Arztes gestattete Maß von operativen Eingriffen außer Wirkung gesetzt. Hervorzuheben ist, daß die (den preußischen Hebammen gestattete) innere Wendung und die manuelle Lösung der Placenta unseren Hebammen völlig untersagt ist. Vgl. §. 2.

53. Eine Hebamme, welche den Vorschriften zuwider die Zuziehung eines Arztes versäumt, handelt gegen ihre Berufspflicht und verfällt, wenn aus der Unterlassung, wie in den angegebenen Fällen stets vorliegen wird, eine Gefahr für die Wöchnerin oder das Kind entsteht, in die Strafe des §. 24 der VO. Ein Gleiches kann u. U. durch Verfehlung gegen die Vorschrift des Abs. 2 sich ergeben.

54. Zu Abs. 3. Die Vorlegung des Geburtsverzeichnisses kann durch Executivstrafen erzwungen werden (§. 26).

§. 13.

Die obrigkeitlich angestellten Hebammen müssen innerhalb des ihnen angewiesenen Dienstkreises Allen, welche ihrer Hülfe bedürfen, ohne Ansehen der Person und des Standes bei Tag und bei Nacht willig zu Diensten sein.

Wenn eine Hebamme die Hülfeleistung bei einer Entbindung übernommen hat, so muß sie bei der Ge-

Digitized by Google

bärenden bleiben, so lange diese ihrer Hülfe bedarf, und darf dieselbe vor gänzlicher Beendigung ihres Geschäftes auch nicht zu dem Zweck verlassen, um einer Anderen zu helfen.

55. Die Motive zu diesem Paragraphen lauten:

„Die hier getroffenen Bestimmungen schließen sich dem bestehenden Rechte unter Berücksichtigung der in der Gewerbeordnung §. 144, Abs. 2, enthaltenden Vorschrift an, daß die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen aufgehoben werden, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen. Uebrigens bedarf es nur der Bemerkung, daß durch diese reichsgesetzliche Vorschrift nicht die amtliche Verpflichtung der obrigkeitlich angestellten Hebammen berührt wird, innerhalb des ihnen angewiesenen Dienstkreises nach Maßgabe der Anstellungsbedingungen Allen, welche ihrer Hülfe bedürfen ohne Ansehen der Person und des Standes bei Tag und Nacht willig zu Diensten zu sein."

Die VO. geht demnach, entgegen einer verbreiteten Meinung (Kayser §. 144; Landmann ebd., preuß. und sächs. Hebammen-OO., vergleiche auch R.G., E. X, S. 343) davon aus, daß der §. 144 Gew.O. cit. sich auch auf Hebammen beziehe, und will deshalb nur die Dienst-Verweigerungen „obrigkeitlich angestellter" Hebammen strafen. Bei dieser Auffassung der VO. und bei dem Wortlaute des §. 13 erscheint es ausgeschlossen, gegen „contractlich verpflichtete" Hebammen, welche dem mit ihnen geschlossenen Contracte zuwider ihre Hülfe versagen, mit Strafen vorzugehen. (Vgl. N. 6.) Andererseits ist aus den Worten „amtliche Verpflichtung" und „angewiesener Dienstkreis" in dem aufgeführten Passus der Motive u. E. noch nicht zu entnehmen, daß die VO. die von der Obrigkeit *angestellten* Hebammen als Beamte ansehen und als solche allen anderen gegenüberstellen will. Es würde diese für die gesammte strafrechtliche Verantwortung der Hebammen überaus wichtige Auffassung sonst wohl schärfer im Text der VO. zum Ausdruck gebracht sein.

56. „Ohne Ansehen der Person". Die angestellte Hebamme muß zu derjenigen Wöchnerin gehen, zu welcher sie zuerst gerufen wird. Ausnahmen bei dringender Gefahr im Verzuge sind denkbar (vgl. Schatz §. 97.) Daß die Hebamme bei nahezu gleichzeitiger Bestellung den zum Districte gehörigen Personen ihre Hülfe zuerst soll angedeihen lassen, ist in der VO. direct nicht ausgesprochen (vgl. Schatz §. 78), kann aber bei der Anstellung ausbedungen werden.

57. Abs. 2. Es soll besonders *dem* vorgebeugt werden, daß eine Hebamme eine ärmere Wöchnerin verläßt um einer wohlhabenderen zu helfen. Die Bestimmung trifft alle Hebammen, mithin auch Angestellte, welche die Hülfe bei einer nicht zu ihrem Dienstkreise gehörigen Wöchnerin übernommen haben. — Wann die Hülfeleistung als „übernommen" gilt ist quaestio facti; aus dem Worte „bleiben" ist wohl nicht zu schließen, daß die Verpflichtung erst dann eintritt, wenn die (z. B. von auswärts angeholte) Hebamme das Wochen-

Digitized by Google

zimmer betreten hat. Jedenfalls bedarf es keiner ausdrücklichen Erklärung der Hebamme, daß sie die Assistenz übernehme.

58. „Gänzliche Beendigung". Schatz §. 98: „frühestens 2 Stunden nach dem vollständigen Abgang der Nachgeburt und nur dann, wenn die Gebärmutter bis dahin dauernd fest zusammengezogen war." Auch die Einwilligung der Wöchnerin kann u. E. die Hebamme von dieser Pflicht nicht befreien; höchstens deren Befehl.

59. Wegen der Bezahlung für die Hülfeleistungen s. unten am Schlusse der VO.

§. 14.

Bezüglich ihres Verhaltens gegen Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Neugeborene haben sich die Hebammen im Uebrigen nach den Vorschriften des von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, eingeführten Lehrbuches zu richten. Die Medicinal-Commission zu Rostock ist jedoch berechtigt, diese Vorschriften mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, durch besondere Instructionen zu vervollständigen und abzuändern. * Diese besonderen Instructionen, von welchen jeder Hebamme ein gedrucktes Exemplar zuzustellen ist, sind von den Hebammen mit einem Exemplare der gegenwärtigen Verordnung dem Lehrbuche anzuheften und sorgfältig aufzubewahren. Auch haben die Hebammen auf Erfordern diese zusammengehefteten Drucksachen dem zuständigen Aufsichtsarzte vorzuzeigen.

60. Zur Vorzeige des Lehrbuches und zum Anheften der besonderen Instruction kann die Hebamme obrigkeitlich angehalten werden. Vgl. §. 26.

61. „Lehrbuch". Vgl. §. 29, N. 91. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Lehrbuches und der Instructionen sind event. nach §. 24 der VO. zu strafen. Vgl. §. 25.

§. 15.

Der Obrigkeit hat die Hebamme von allem, was von sträflichen Versuchen der Abtreibung der Frucht, heimlicher Geburt oder Kindestödtung zu ihrer Kunde gelangt, ungesäumt Anzeige zu machen. Ferner ist sie, wenn sie von der Obrigkeit über Entbindungsfälle befragt wird, verpflichtet, alle sich darauf beziehenden Umstände wahr und gewissenhaft anzugeben; die ihr durch die Obrigkeit aufgetragenen Untersuchungen verdächtiger Personen wegen Schwangerschaft, oder wegen vor Kurzem stattgehabter Geburt, allemal mit Aufmerksamkeit und Sorg-

Digitized by Google

falt anzustellen und darüber nach bester Ueberzeugung und mit offener Wahrheitsliebe zu berichten, was ihr klar und deutlich geworden und was ihr zweifelhaft geblieben ist.

62. §. 15 entspricht seinem Inhalte nach dem §. 3, Cap. 8 der neuen Med.O.; ebenso rev. sächs. Hebammen-O. §. 9. §. 139 St.G.B., welcher von der Anzeige bevorstehender Verbrechen handelt und die bezügliche Pflicht auf einen engen Kreis begrenzt, steht der Zulässigkeit dieser Bestimmung nicht entgegen. Aehnliche gewerbepolizeiliche Anzeigepflichten sind z. B. den Trödlern auferlegt bezüglich der in ihrem Betriebe zu ihrer Kenntniß gelangten Diebstähle: Bayer. VO. v. 16. Febr. 1878, Ges.- und VO.Bl. S. 86, ebenso den Pfandleihern: Meckl.Strel. VO. v. 19. Octbr. 1869.

63. „Versuchen". Trotz des Wortlautes ist es zweifellos, daß die Hebammen auch von versuchter Kindestödtung und vollendeter Abtreibung Anzeige zu machen hat. Das R.G., Rspr. I, S. 819, II, S. 57; E. I, S. 439, VIII, S. 198, hat angenommen, daß ein strafbarer Versuch der Abtreibung auch dann vorliegt, wenn eine Frauensperson in der Absicht, ihre Frucht abzutreiben, ein völlig indifferentes Mittel (in einem Schweriner Falle Camillenthee) gebraucht, welches sie irrthümlich für ein zweckdienliches hält, oder wenn eine Nichtschwangere, welche sich für schwanger hält, irgend welche Mittel in dieser Absicht anwendet.

64. Vorausgesetzt ist wohl, daß die Hebamme von dem Betreffenden „glaubhafte Kenntniß" (§. 139 St.G.B.; Binding, Normen II, S. 592) erhalten hat.

65. Die Anzeigepflicht cessirt u. E. in denjenigen Fällen, in welchen die Hebamme ihr Zeugniß würde verweigern können St.P.O. §. 51 (vgl. die Erwägungen des Urtheils in Rspr. I, S. 784), resp. wo sie selbst der Theilnahme an der That sich schuldig gemacht hat.

66. Zur Verweigerung ihres Zeugnisses über anvertraute Geheimnisse ist die Hebamme nicht berechtigt. St.P.O. §. 52; Protocoll der Reichstags-Commission S. 807. Die ihr obliegende Pflicht der Verschwiegenheit hört auf, sobald sie von einer zuständigen Behörde befragt wird.

67. Strafe der Zuwiderhandlungen gegen §. 15: s. §. 23.

§. 16.

Die Hebammen sind verpflichtet, von jeder Geburt eines Kindes christlicher Eltern dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen.

Wenn ein Kind so schwach oder krank zur Welt kommt, daß seinem Leben schnelle Gefahr droht, so hat die Hebamme christliche Eltern daran zu erinnern, daß sie demselben durch den Geistlichen die Taufe ertheilen lassen. Erlaubt der Zustand des Kindes keine Verzögerung, so hat die christliche Hebamme, wenn die Eltern es wünschen, dem Kinde selbst die Nothtaufe zu geben und von der

Digitized by Google

vollzogenen Nothtaufe alsbald dem zuständigen Geistlichen Meldung zu machen.

68. Abs. 1 wiederholt lediglich die Vorschrift des §. 17, Abs. 1 der VO. zur Ausf. des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes, vom 14. August 1875. Strafe: §. 23.

69. Zu Abs. 2 (keine Strafdrohung) vgl. §. 5, Ziff. 3. Das neue Lehrbuch (§. 29) enthält keine Vorschriften über die Nothtaufe. Das noch verbreitete Lehrbuch von Nägele enthält solche; dieselben stimmen aber nicht mit den Satzungen der evangelisch-lutherischen Kirche überein und sind nicht anzuwenden. Vgl. auch die Publicanda über den geistlichen Beruf der Hebammen v. 28. Novbr. 1855 und v. 29. April 1856; Rabe V, S. 933, 934.

§. 17.

Zwecks Beaufsichtigung der Hebammen werden die Physicatsbezirke Unseres Landes in die aus der Anlage C. ersichtlichen Hebammen-Aufsichtsbezirke getheilt, deren künftige Aenderung Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, nach vernommenem Erachten des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, vorbehalten bleibt.

Für jeden Hebammen-Aufsichtsbezirk wird durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, ein Hebammen-Aufsichtsarzt auf Widerruf und mit Vorbehalt einer etwaigen Aenderung des Aufsichtsbezirkes bestellt.

Die Remuneration für die dem Aufsichtsarzte obliegende Aufsicht über die in seinem Aufsichtsbezirke wohnenden Hebammen beträgt jährlich 15 Mark für jede Hebamme.

[Durch die Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 9. April 1885, betreffend das Hebammenwesen, vom 3. Febr. 1886, Rbl. Nr. 6, wurde bestimmt:]

1) In Betreff der Eintheilung des Landes in Hebammen-Aufsichtsbezirke tritt die Anlage A. der gegenwärtigen Verordnung an die Stelle der Bestimmungen unter den Nummern 14, 15 und 40 bis 44 der gedachten Verordnung. [Anl. A. enthält das Verzeichniß der zu den Bezirken Wismar und Rostock gehörigen Ortschaften.]

2) Die Bestellung des Hebammen-Aufsichtsarztes wird

a. für den in der Anlage A. unter Nr. 14 aufgeführten Hebammen-Aufsichtsbezirk Wismar A. dem Magistrat zu Wismar, und

b. für jeden der dort unter Nr. 40 bis 42 genannten Bezirke Rostock A., B. und C. dem Magistrat zu Rostock, welchem die specielle Abgrenzung derselben gegen einander obliegt, mit der Verpflichtung überlassen, die nach Ermessen zu bestimmende Remuneration der für diese Bezirke zu bestellenden Aufsichtsärzte aus städtischen Mitteln zu bestreiten.

Digitized by Google

70. Abs. 1. Anl. C. s. Rbl. 1885, S. 89 ff.; Nachtrag v. 8. Mai 1885 ebd. S. 110; Namen der bestellten Aufsichtsärzte ebd. A. V. S. 145, Abs. 3.

Der Aufsichtsarzt erhält das gleiche Honorar auch für die ihm in Gemäßheit des Circul. v. 1. Octbr. 1885, oben N. 17, zugewiesenen ausländischen Hebammen.

Der Aufsichtsarzt ist Beamter. Er steht unter den Bestimmungen der §§. 331—359 St.G.B. und die innerhalb seines Wirkungskreises von ihm ausgestellten Urkunden sind öffentliche. (§§. 268, 269 St.G.B.)

71. Die Bestellungsurkunde für Aufsichtsärzte lautet:

„Sie werden hierdurch zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks . . . . (Anlage C. der Verordnung vom 9. April d. J. betr. das Hebammenwesen) bestellt.

Die Bestellung ist Seitens des unterzeichneten Ministeriums jederzeit widerruflich, während Sie dagegen 3 Monate zuvor Anzeige hierher zu machen haben, wenn Sie aus diesem Amt entlassen sein wollen.

Auch müssen sie sich jegliche Aenderung des Aufsichtsbezirks gefallen lassen.

Die gesetzliche Remuneration wird Ihnen postnumerando in halbjährlichen Raten im Februar und August jeden Jahres aus der Renterei gezahlt werden, wobei für die Berechnung ihrer Höhe die Zahl derjenigen Hebammen bestimmend ist, welche im Januar und Juli jeden Jahres, abgesehen von einem Dispens aus §. 9, Absatz 3 der Verordnung, ihre Geburtsverzeichnisse an Sie einzureichen haben.

Zugleich erhalten Sie im Anschluß an Formularen der Geburtsverzeichnisse . . . . Listen und . . . . Einlagebogen, sowie . . . . Druckexemplare der Hebammenordnung zur Vertheilung an die Hebammen des Bezirks.

Der derzeitige Bestand an Hebammen wird Ihnen vom zuständigen Physikus mitgetheilt werden, der Ihnen auch von Dispensationen, die innerhalb Ihres Bezirkes aus §. 1, Abs. 3 und §. 9, Abs. 3 der Verordnung ertheilt sind, Kenntniß geben wird. Soweit in ersterer Beziehung sichere Auskunft nicht ertheilt werden kann, wollen Sie Erkundigung bei den einzelnen Obrigkeiten Ihres Bezirks einziehen."

§. 18.

Die Beaufsichtigung des Hebammenwesens liegt nach wie vor den zuständigen Physikern ob. Dieselben haben insbesondere

1) darauf zu sehen, daß es in ihrem Bezirke weder in den Städten noch auf dem Lande an der erforderlichen Zahl von Hebammen mangele,

2) ein Verzeichniß sämmtlicher in ihrem Bezirke vorhandenen Hebammen zu führen,

3) diejenigen Personen, welche unbefugter Weise das Hebammengewerbe ausüben, sowie diejenigen Hebammen, welche sich einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen ihre

Digitized by Google

Berufspflichten schuldig machen, den zuständigen Behörden zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen,

4) über alle zu einem Einschreiten geeigneten nachtheiligen Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Hebammenwesens an Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinalwesen, zu berichten.

Die Aufsichtsärzte haben dem Physicus ihres Aufsichtsbezirkes von allen zu Nr. 1, 2 und 4 interessirenden Vorkommenheiten ihres Aufsichtsbezirkes Mittheilung zu machen; dagegen sind sie verpflichtet, die in Nr. 3 vorgesehenen Anzeigen direct an die zuständigen Behörden zu erstatten.

Alle sonstigen Medicinalpersonen, desgleichen die Ortsobrigkeiten, sind verpflichtet, den Physikern von derartigen Vorkommenheiten Anzeige zu machen.

72. Ziff. 1. Obrigkeiten, welche ihre in §. 1 der VO. näher bezeichneten Pflichten versäumen, sind dem Med.Min. anzuzeigen. Die Erfüllung der Anstellungspflicht wird nach Maßgabe der Bestimmungen der C.P.O. erzwungen. VO. z. Ausf. der C.P.O. §. 10. Soweit in dem Verhalten der Verpflichteten ein strafbares Zuwiderhandeln gegen die obrigkeitlichen Pflichten zu sehen ist, kann außerdem eine Verfolgung im Wege des Verfahrens gemäß §. 86 der VO. zur Ausf. der St.P.O. eintreten. S. o. S. 34.

Domanial-Gemeinden, welche eine geeignete Hebamme nicht angenommen haben, sind dem Amte anzuzeigen. Vgl. zu §. 1 N. 4 ff. Außerdem ist die Niederlassung frei practicirender Hebammen thunlichst nach geeigneten Orten zu lenken.

73. Ziff. 2. In das Verzeichniß sind auch die auswärtigen von Meckl. Districten angenommenen Hebammen aufzunehmen.

74. Ziff. 3. Diese Vorschrift gilt auch für die Aufsichtsärzte (vgl. Abs. 2 a. E.). Physici und Aufsichtsärzte sind infolge dieser Vorschrift als Beamte anzusehen, welche vermöge ihres Amtes bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken haben. §. 346 St.G.B. (E. d. R.G. 30. April 1885; E. XII, S. 161). Sie verfallen demnach schwerer Ahndung, wenn sie in der Absicht (d. h. mit dem Bewußtsein) Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterlassen. Auf die Motive der Unterlassung (Wohlwollen, Mitleid) kommt es für die Strafbarkeit nicht an.

75. Abs. 2. Die Kosten der bezüglichen Correspondenz der Aufsichtsärzte, desgl. diejenigen mit den Hebammen werden denselben nicht erstattet; sie haben dieselben von dem Honorar §. 17, Abs. 3, zu tragen. Med.Min. 9. Juli 1885.

76. Abs. 3. Zu den „sonstigen Medicinalpersonen" gehören außer den übrigen Aerzten die Wundärzte, Zahnärzte, Apotheker, Thierärzte, Hebammen, approbirte Bader (s. o. S. 329, N. 47.) Diesen ist eine Strafe für den Fall der Unterlassung der Anzeige nicht angedroht.

Digitized by Google

§. 19.

Zur fortlaufenden Beaufsichtigung der Berufsthätigkeit der in seinem Bezirk wohnenden Hebammen hat der Aufsichtsarzt die ihm im Januar und Juli jeden Jahres von den Hebammen in beiden Exemplaren einzureichenden Geburts-Verzeichnisse zu prüfen, die Hebammen auf begangene Fehler aufmerksam zu machen, dieselben, so oft sich dazu Veranlassung bietet, mit seinem Rathe zu unterstützen, ihnen zu ihrer Fortbildung im Anschluß an das eingeführte Lehrbuch nach Möglichkeit Anleitung zu geben und sich durch geeignete Erkundigungen in Kenntniß über ihre Berufsthätigkeit zu erhalten.

77. Vgl. oben §. 9 und §. 12, Abs. 3.

§. 20.

Nach stattgefundener Prüfung der Geburtsverzeichnisse hat der betreffende Aufsichtsarzt das Ergebniß der Prüfung kurz auf beiden Exemplaren gleichlautend zu vermerken und zu unterschreiben. Das eine Exemplar ist den Hebammen dann sogleich zurückzugeben; die zweiten Exemplare aber sind dem zuständigen Physicus zu übersenden, welcher die Verzeichnisse nach deren vollständigem Eingange der Medicinal-Commission berichtlich einzureichen hat. Von letzterer sind die Verzeichnisse bis zum nächsten Januar beziehungsweise Juli dem Physicus zur Aufbewahrung zurückzusenden.

§. 21.

Gelangt ein Physicus zu der Ueberzeugung, daß eine Hebamme durch körperliche, geistige oder sittliche Gebrechen zur Ausübung ihres Berufes untauglich geworden ist, oder daß dieselbe nicht mehr diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche für eine Hebamme unentbehrlich sind, so hat er unter Anführung der begründenden Thatsachen hierüber an die Gewerbe-Commission zu berichten.

Die Gewerbe-Commission hat nach Maßgabe der Vorschriften im §. 53, Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung und der bezüglichen Bestimmungen in Unserer Verordnung vom 25. September 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gewerbe-Ordnung fungirenden Behörden und das Verfahren derselben, darüber zu entscheiden, ob der betreffenden Hebamme die Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes unter Zurücknahme ihres Prüfungszeugnisses für immer oder bis dahin zu entziehen ist, daß sie sich in einem erneuerten

Digitized by Google

Unterrichtscursus in der Hebammenschule zu Rostock die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wieder angeeignet und solches durch eine Prüfung vor der Medicinal-Commission dargelegt hat.

Die Gewerbe-Commission soll zum Behuf dieser Entscheidung durch zwei von Uns aus den praktischen Aerzten des Landes zu bestellende Mitglieder verstärkt werden.

Der Recurs gegen die Entscheidung der Gewerbe-Commission führt an Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, und ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung entweder bei der Gewerbe-Commission oder bei Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, anzumelden und zu rechtfertigen.

78. §. 53 der Gew.O. lautet:

„Die in dem §. 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungs-Behörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Außer aus diesem Grunde können die in den §§. 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten."

Während Seydel S. 684 ganz und Meyer I. S. 216, sowie von Rönne IV, S. 235 der Hauptsache nach die Anwendbarkeit des §. 53 cit. auf den Gewerbebetrieb der Hebammen leugnen, führen die Motive zu §§. 19 und 20 des Entw. dieser VO. in Uebereinstimmung mit den preuß., sächs. und bayer. VOO. aus:

„Die Fassung des §. 53, Abs. 2 der Gewerbeordnung giebt zu dem Zweifel Veranlassung, ob auch den Hebammen ihre Gewerbeberechtigung im Verwaltungswege entzogen werden kann. Nachdem jedoch das preußische Obertribunal und der preußische Oberverwaltungsgerichtshof, letzterer durch das den Motiven beiliegende Erkenntniß — diese Frage im bejahenden Sinne entschieden haben und das Reichsamt des Innern, in einem an das diesseitige Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten gerichteten Schreiben vom 20. Januar 1882 erklärt hat, es habe keinen Anlaß den Ausführungen des Gerichtshofes sich nicht anzuschließen, so erscheint es unbedenklich, diesem Vorgange zu folgen und das hiebei einzuschlagende Verfahren unter die Regeln zu stellen, welche in der Verordnung vom 25. Septbr. 1869 über die Entziehung von Approbationen, Concessionen ꝛc. gegeben sind."

Digitized by Google

79. Dementsprechend nimmt unsere VO. an, daß die Entziehung der Hebammenqualität nach den Grundsätzen des §. 53 cit. ausgesprochen werden kann, also a. wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren das Prüfungszeugniß ertheilt worden ist. Hierher gehören aber nur diejenigen Nachweise, welche wesentliche Punkte betreffen („auf Grund deren") Nicht z. B. §. 4, Ziff. 1 u. 2, wohl aber Ziff. 4; b. für die Dauer der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Da in diesem Falle stets der Verlust der Unbescholtenheit eingetreten sein wird, so hat derselbe keine selbstständige Bedeutung; c. wenn klar erhellt, d. h. erwiesen wird, daß der Hebamme Eigenschaften fehlen, welche bei Ertheilung der Approbation vorausgesetzt werden mußten, und zwar vorausgesetzt werden mußten nach Vorschrift „dieses Gesetzes", d. h. da die Gew.O. die Regelung des Hebammenwesens dem Landesrechte überlassen hat, nach den Vorschriften des Letzteren. (So die nicht unbedenkliche Entscheidung des preuß. O.Verw.G. cit., welcher die einheimische VO. beigetreten ist.) Zu diesen Eigenschaften gehören Unbescholtenheit, insbesondere in geschlechtlicher Beziehung, und der Besitz der für den Hebammenberuf nothwendigen körperlichen und geistigen Kräfte, Kenntnisse und Fertigkeiten.

80. Die Worte des §. 21, Abs. 1, „untauglich geworden" und „nicht mehr diejenigen Kenntnisse u. s. w. besitzt" sollen nicht sagen, daß solche Gebrechen, welche vor Ertheilung des Prüfungszeugnisses sich in damals unbekannt gebliebenen Thatsachen geäußert haben, keine Berücksichtigung finden dürften. Die den Motiven beigegebene Entscheidung des O.Verw.Ger. betrifft gerade einen Fall, wo sich nach längerer Wirksamkeit einer Hebamme ergab, daß dieselbe vor Ertheilung des Zeugnisses außerehelich geboren hatte.

81. Die Entziehung ist auch bei Vorliegen der Bedingungen, welche sie zuläßig erscheinen lassen, nicht obligatorisch; sie unterliegt dem Ermessen der Verwaltungsbehörde (Landmann S. 226, N. 2, Abs. 4). Lehnt der Physikus ab, gegen eine Hebamme vorzugehen, so kann derselbe in geeigneten Fällen (event. auf Antrag der Interessenten: Obrigkeit, Aufsichts- oder Privatarzt u. s. w.) durch das Med.Min. zum Berichte an die Gewerbe-Commission angewiesen werden.

82. Der Recurs gegen die Entscheidung der Gewerbe-Commission steht nur der Hebamme zu, nicht der staatlichen Behörde. VO. v. 25. Septbr. 1869. §§. 8 u. 18, Rbl. S. 843 und 849.

Aus §. 22, Abs. 1, folgt, daß die Entscheidungen gemäß §. 21 dem Physikus mitzutheilen sind.

83. Unabhängig von diesen Vorschriften ist selbstverständlich die Entlassung einer angestellten Hebamme aus dem Contracte. Hier sind lediglich die Bestimmungen des Letzteren maßgebend. Ohne Kündigungsklausel angestellte Hebammen werden allerdings nur im Wege des Verfahrens gemäß §. 21 zu beseitigen sein. Med.Min. 26. August 1885. Ebenso Kammer-Rescr. v. 12. Septbr. 1885. Hebammen, welche vor Eintritt der rev. Gem.O. noch vom Amte angestellt sind, können nur von Letzterem gekündigt werden. M.J. 13. Octbr. 1885.

Digitized by Google

§. 22.

Wenn einer Hebamme auf Grund der Bestimmung im §. 21 zur Wiedererlangung der Gewerbe-Berechtigung ein erneuerter Unterricht in der Hebammenschule zu Rostock freigelassen ist, so hat der Dirigent der Hebammenschule, nachdem die Hebamme durch den zuständigen Physicus für diesen Unterricht angemeldet ist, über Beginn und Dauer desselben Bestimmung zu treffen.

Vor ihrer Zulassung zu diesem Unterricht bedarf es des Nachweises, daß sie in den letzten fünf Jahren wiedergeimpft ist. Auch darf sie sich nicht im Zustande der Schwangerschaft befinden.

84. Beschwerden gegen Verfügungen des Dirigenten der Lehranstalt gehen an das Med.Min.

Bei Eintritt in die Anstalt hat die Hebamme die vorschriftsmäßigen Gegenstände (vgl. N. 22) mitzubringen und die vorgeschriebenen Zahlungen zu leisten.

§. 23.

Hebammen, welche den in den §§. 5, 6, 8, 10, 11, Absatz 1, 2, 3 und 5, §§. 13, 15 und 16, Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandeln oder eine ihnen in jenen Bestimmungen auferlegte Pflicht nicht erfüllen, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder mit Haft bis zu 4 Tagen bestraft.

Außerdem ist im Falle des §. 11, Absatz 3 der verbotswidrig gebrauchte Geburtsstuhl einzuziehen.

85. „§. 10". Hier ist wohl zu lesen: §. 10, Abs. 1—4. Vgl. oben N. 46. Im Einzelnen siehe die Noten zu den im Text citirten Paragraphen.

§. 24.

Hebammen, welche gegen die ihnen obliegenden Berufspflichten dergestalt zuwiderhandeln, daß hieraus Gefahr für Leben oder Gesundheit von Wöchnerinnen oder deren Kinder entsteht, werden, sofern nicht eine Strafbestimmung des Strafgesetzbuchs oder anderer Reichsgesetze verletzt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

86. Dieser Paragraph hat eine doppelte Bedeutung; einmal enthält er schärfere Strafbestimmungen für die in §. 23 vorgesehenen Fälle, sobald zu denselben das qualificirende Moment der Gesundheitsgefährdung hinzutritt; sodann können auf Grund desselben alle diejenigen Pflichtwidrigkeiten, welche sonst strafrechtlich nicht zu ahnden sind, in dem Falle verfolgt werden, daß

Digitized by Google

durch dieselben in concreto eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Wöchnerin oder des Kindes entsteht.

„Strafgesetzbuch und andere Reichsgesetze". Vgl. St.G.B. §. 217 (Kindestödtung). (Theilnahme der Hebamme würde als solche zu einem Morde event. Todtschlag gestraft werden.) §§. 218—220 (Abtreibung); §. 221 (Kindesaussetzung); §. 222 (fahrlässige Tödtung); §. 230, Abs. 2 (fahrlässige Körperverletzung unter Außerachtlassung einer Berufspflicht); §. 367, Ziff. 3 (Ueberlassen von Gift und nicht freigegebenen Arzeneien an Andere (vgl. Ziff. 5); Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungs-, Genuß- und Gebrauchsmitteln, vom 14. Mai 1879, R.G.B. S. 145 ff.

§. 25.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen sind die Ortsobrigkeiten als Polizeibehörden zum Erlaß von Strafverfügungen befugt.

87. Von den erlassenen Strafverfügungen ist dem Physicus (Med.Min. 23. Sept. 1885) Mittheilung zu machen. Die Verfolgung tritt ohne Antrag ein.

§. 26.

Zur Erfüllung der in den §§. 9, 11, Absatz 4, §. 12, Absatz 3 und §. 14 a. E. festgestellten Pflichten sind die Hebammen nöthigenfalls durch die Ortsobrigkeiten anzuhalten.

Zu diesem Zweck sind auf Antrag des zuständigen Physicus Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen.

Die Androhung geschieht schriftlich und muß zugleich die Dauer der Haft bestimmen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Die Geldstrafe darf 20 Mark nicht übersteigen. Der Höchstbetrag der Haft ist drei Tage.

88. Die im §. 26 bezielten Strafen sind polizeiliche Executivstrafen. Die Androhung geschieht gemäß Abs. 3, unter Bestimmung einer Frist, binnen welcher der zu erzwingenden Auflage nachzukommen ist. Eine förmliche Zustellung ist nicht vorgeschrieben, eine Eröffnung zu Protocoll aber ausgeschlossen. In den Fällen §. 9, §. 12, Abs. 3 und §. 14 a. E. wird es sich empfehlen, die Verfügung auch dem betreffenden Arzte mitzutheilen, damit dieser von der etwaigen Nichterfüllung alsbald Anzeige machen kann. Würde dem Befehle nicht nachgekommen, so ist die Strafe festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen. Auf erneuten Antrag des Physicus kann dann mit neuen Strafdrohungen vorgegangen werden. Abs. 3 ist nur dahin zu verstehen, daß im einzelnen Falle die angedrohte Strafe 20 Mark nicht übersteigen darf.

Gegen die Androhung sowohl, als gegen die Festsetzung der Strafe steht lediglich Recurs an das Med.Min., kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

§. 27.

Die Kosten, welche durch den Druck und die Vertheilung der Formulare zu den Geburtsverzeichnissen (§. 9) der gegenwärtigen

Digitized by Google

Verordnung sowie durch die den Aufsichtsärzten zu zahlende Remuneration (§. 17) entstehen, werden aus der allgemeinen Landes-Recepturcasse bestritten.

89. Vgl. §. 17.

§. 28.

Jede Hebamme kann für ihren Gebrauch und denjenigen ihrer Pflegebefohlenen von den Apotheken reine flüssige Carbolsäure 100 Gramm zu 60 Pfg. (ohne Glas) und Nabelpulver (1 Theil Salicylsäure mit 1 Theil Stärkemehl) 5 Gramm zu 20 Pfg. (ohne Schachtel) beziehen und darf das, was sie von beiden Medicamenten bei den Geburten u. s. w. verbraucht, berechnen.

90. Nach der Arzneitaxe für 1886 würden diese Arzneiwaaren 0,85 Mark resp. 0,32 Mark kosten. §. 80 der Gew.O. bestimmt: Die Taxen der Apotheker können durch die Centralbehörde festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarung sind jedoch zulässig. Es ist nicht unbedenklich, ob in Form einer VO., wie die vorliegende, die allgemeine Taxe zu Gunsten bestimmter Gewerbetreibender ermäßigt werden kann. — Eine Ueberschreitung der im §. 28 vorgeschriebenen Preise ist auch mit Genehmigung der Käuferin nicht zulässig und nach §. 148, Ziff. 8 Gew.O. strafbar. Landmann §. 80, N. 3. Der ermäßigte Preis tritt nur ein, wenn die Hebamme für eigene Rechnung die betreffende Waare zum Gebrauche in der Praxis fordert. Wird dieselbe vom Arzte verschrieben, so tritt die allgemeine Arzneitaxe ein. — Eine Hebamme, welche zu anderen als in den §. 28 gedachten Zwecken (z. B. Carbol, Abgabe gegen Entgelt zur Desinfection) die genannten Arzneiwaaren zu diesem Vorzugspreise entnimmt, kann wegen Betruges strafbar sein.

Nabelpulver fällt unter Verzeichniß A der kaiserl. VO. und darf deshalb von der Hebamme nur selbst gebraucht, nicht an andere Personen verabfolgt werden (§. 367, 3 St.G.B.). Reine Carbolsäure ist dem Verkehr freigegeben.

§. 29.

Den bereits fungirenden Hebammen soll es bis zum 1. Juli 1886 gestattet sein, statt des von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, eingeführten Lehrbuches (vgl. §. 11, Absatz 1, §. 12, Absatz 1 und §. 14) das Lehrbuch zur Anwendung zu bringen, nach welchem sie unterrichtet sind.

91. Vgl. hierzu Bekanntm. v. 13. Juni 1885, durch welche das sächs. Hebammen-Lehrbuch (bearb. v. Credé u. Winckel, Preis 4,40 Mark) eingeführt wird. A. B. S. 126.

§. 30.

Die Verordnung vom 26. Januar 1859, betreffend die Einführung des V. Meyer'schen Geburtskissens statt der Geburtsstühle,

Digitized by Google

und die Verordnung vom 15. Februar 1864, betreffend das Hebammenwesen, werden hierdurch aufgehoben.

Die für die Hebammen hinsichtlich ihres Gewerbes in Betracht kommenden reichsgesetzlichen Bestimmungen sind in der Anlage D. enthalten.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 9. April 1885.

92. Wegen des Meyer'schen Geburtskissens s. o. N. 50. VO. v. 1864 cit. s. Rbl. Nr. 10. Anl. D (Rbl. S. 99) enthält Citate aus dem Personenstandsgesetz v. 6. Februar 1875, dem R.G.B., der C.P.O. und K.O.

(Hebammentaxe s. am Schlusse des Abschnittes.)

Nr. 70. Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln.

Publicandum, betreffend das unerlaubte Feilbieten von Arzneiwaaren.

Vom 12. December 1855. Rbl. Nr. 46.

Friedrich Franz ꝛc. (Wir haben bereits in Unserem Publicandum vom 3. November d. J., betreffend den Handel mit Arzneimitteln, von Neuem daran erinnert, daß den Kaufleuten und Materialisten, welche nur Kleinhandel treiben, der Verkauf aller ausschließlich zum Arzneigebrauche dienender, roher oder zubereiteter Waaren, dieselben mögen für die Gesundheits- oder die Schönheitspflege bestimmt sein, verboten ist.

Hieraus folgt, daß) in demselben Umfange, in welchem der Verkauf solcher Waaren untersagt ist, [ist] auch das Feilbieten derselben in den Zeitungen oder durch sonstige Anzeigen unerlaubt (ist).

Da (jedoch) mit derartigen Feilbietungen Mißbrauch getrieben wird, so werden hierdurch

1) die gedachten Kaufleute und Materialisten und Alle, welche sonst unbefugten Handel mit Arzneiwaaren zu treiben versuchen möchten, daran erinnert, daß es ihnen nicht gestattet ist, solche Waaren, welche sie nicht verkaufen dürfen, in den Zeitungen oder durch sonstige Anzeigen feil zu bieten; desgleichen

2) die Herausgeber der Zeitungen, daß es ihnen nicht gestattet ist, durch die Aufnahme derartiger Feilbietungen auswärtiger Fabrikanten oder Verkäufer, durch welche ein unerlaubter Verkauf solcher Waaren in Unserem Lande verkündigt oder eingeleitet wird, den beregten Contraventionen Beihülfe zu leisten.

Digitized by Google

Zugleich weisen wir alle Ortsobrigkeiten an, die gedachten Feilbietungen nicht zu dulden und gegen die Contravenienten nach Maaßgabe des Cap. XII. der Medicinal-Ordnung vom 18. Februar 1830 [resp. R.G. über die Presse §. 21] zu verfahren.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 12. December 1855.

Die eingeklammerten Worte im Eingange der VO. sind durch Vorschriften der Reichsgesetze ersetzt und ist hierüber Folgendes zu bemerken:

1. Die Gew.O. findet auf den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung, als dieselbe ausdrückliche Bestimmungen über denselben enthält (§. 6). Der cit. Paragraph fügt hinzu: „Durch kaiserl. VO. wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr überlassen sind." Die ausdrücklichen Bestimmungen der Gew.O. sind folgende: §. 34, Abs. 3 (betr. Gifthandel), §. 56, Abs. 2, Ziff. 9 (Verbot des Feilbietens von Giften, Arznei- und Geheimmitteln im Umherziehen), Strafe: §. 148, Ziff. 7a, §. 80 (vgl. oben Nr. 68, N. 76, Apothekertaxen) nebst Strafbestimmung §. 148, Ziff. 8. Geldstrafe bis 150 Mk., event. Haft bis zu 4 Wochen).

2. Die durch §. 6, Abs. 2 Gew.O. in Aussicht gestellte kaiserl. VO. ist erlassen unter dem 4. Jan. 1875, R.G.B. S. 5. Dieselbe lautet:

„§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß A. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medicinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

§. 2. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet.

§. 3. Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.

§. 4. Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 85) wird aufgehoben.

A.

Balsama medicinalia mixta.	Gemischte Arznei-Balsame.
Capsulae gelatinosae medicamentis repletae, exceptis iis, quae simplicia libero commercio tradita continent medicamenta.	Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln, mit Ausnahme derjenigen, welche einfache, dem freien Verkehre überlassene Stoffe enthalten.
Decocta medicinalia.	Arznei-Abkochungen.
Electuaria medicinalia.	„ Latwergen.
Elixiria medicinalia.	„ Elixire.
Emplastra medicinalia, exceptis emplastro adhaesivo anglico et emplastro adhaesivo extenso.	„ Pflaster, mit Ausnahme von englischem Pflaster und gestrichenem Heftpflaster.
Extracta medicinalia, exceptis extracto malthi et carnis et succo liquiritiae.	Arznei-Extracte, mit Ausnahme von Malz- und Fleischextract und Lakritzensaft.

Digitized by Google

Infusa medicinalia.	Arznei-Aufgüsse.
Linimenta medicinalia, excepto linimento volatili.	Arznei-Linimente, mit Ausnahme von flüchtigem Liniment.
Mixturae medicinales in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus artificiosis, spiritu aethereo, saponato et camphorato.	Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch, mit Ausnahme von künstlich bereiteten Mineralwässern, Hoffmannstropfen, Seifen- u. Kampherspiritus.
Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis et rotulis menthae piperitae.	Arznei-Pastillen (Zeltchen) mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten und der Pfeffermünzkuchen.
Pilulae.	Pillen.
Pulveres medicinales mixti.	Gemischte Arzneipulver.
Species medicinales.	Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.
Syrupi medicinales, exceptis syrupis e succis fructuum paratis et syrupo simplici.	Arznei-Syrupe, mit Ausnahme der Fruchtsäfte und des weißen Zuckersyrups.
Tincturae aethereae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales (vina medicinalia), exceptis essentiis ad liquores parandos spirituosos domesticos et tincturis Myrrhae, Benzoës, Arnicae et Valerianae et vino pepsini.	Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Auszüge, mit Ausnahme von Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, sowie der Myrrhen-, Benzoë-, Arnica- und Baldrian-Tinktur und des Pepsinweins.
Unguenta medicinalia, exceptis unguento populi, Cold-Cream et cerato cetaceo labiali.	Arzneisalben und Cerate, mit Ausnahme von Pappelpomade, Cold-Cream und Lippenpomade.

B.

Acidum benzoicum.	Sublimirte Benzoësäure.
- lacticum.	Milchsäure.
- succinicum.	Bernsteinsäure.
- valerianicum.	Baldriansäure.
Aconitinum et ejus salia.	Aconitin und dessen Salze.
Aethylenum chloratum.	Aethylenchlorid.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amygdalinum.	Amygdalin.
Aqua Amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
- foetida antihysterica.	Zusammengesetztes Stinkasantwasser.
- laurocerasi.	Kirschlorbeerwasser.
- opii.	Opiumwasser.
Asa foetida.	Stinkasant.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Bismuthum subnitricum purum.	Chemisch reines basisches salpetersaures Wismuthoxyd.

Digitized by Google

Bismuthum valerianicum.	Baldriansaures Wismuthoxyd.
Bulbus scillae.	Meerzwiebel.
Calcaria phosphorica praecipitata.	Gefällter phosphorsaurer Kalk.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Cantharidin.
Castoreum canadense.	Canadisches Bibergeil.
- sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoidinum.	Chinoidin.
Chloralum hydratum crystallisatum	Krystallisirtes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Codeïnum.	Codein.
Coffeïnum.	Caffein.
Collodium cantharidatum.	Blasenziehendes Collodium.
Coniinum et ejus salia.	Coniin und dessen Salze.
Cortices chinae.	Chinarinden.
- mezerei.	Seidelbastrinden.
- radicis granati.	Granatwurzelrinden.
Cubebae.	Cubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
Digitalinum.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Faba calabarica.	Calabarbohne.
Fel tauri depuratum siccum.	Trockene gereinigte Ochsengalle.
Ferrum carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlensaures Eisen.
- chloratum.	Eisenchlorür.
Ferrum citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenoxyd-Ammonium.
- - oxydatum.	Citronensaures Eisenoxyd.
- jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Jodeisen.
- lacticum.	Milchsaures Eisenoxydul.
- oxydatum fuscum.	Eisenoxydhydrat.
- - saccharatum solubile.	Eisenzucker.
Ferrum oxydatum dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
- reductum.	Durch Wasserstoff-reduzirtes Eisen.
- sesquichloratum.	Eisenchlorid.
- sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ammoniakalischer Eisenalaun.
Ferrum sulfuricum siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisenoxydul
Flores cinae.	Wurmsamen.
- Kosso.	Kosso.
Folia belladonnae.	Tollkirschenblätter.
- bucco.	Buccoblätter.
- digitalis.	Fingerhutblätter.
- hyoscyami.	Bilsenkraut.

Digitized by Google

Folia stramonii.	Stechapfelblätter.
- toxicodendri.	Giftsumachblätter.
Fructus colocynthidis.	Coloquinten.
- sabadillae.	Sabadillsamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Mutterharz.
Herba cannabis indicae.	Indischer Hanf.
- conii.	Schierlingskraut.
- gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
- lobeliae.	Lobelienkraut.
Hydrargyrum bijodatum rubrum.	Rothes Queckſilberjodid.
- chloratum mite.	Queckſilberchlorür.
- chloratum mite vapore paratum.	Durch Dampf bereitetes Queckſilberchlorür.
Hydrargyrum jodatum flavum.	Queckſilberjodür.
- nitricum oxydulatum	Salpeterſaures Queckſilberoxydul.
- oxydatum via humida paratum.	Präcipitirtes Queckſilberoxyd.
Hydrargyrum praecipitatum album.	Weißer Queckſilber-Präcipitat.
Jodoformium.	Jodoform.
Kalium bromatum.	Bromkalium.
- jodatum.	Jodkalium.
Kamala.	Kamala.
Kreosotum.	Kreoſot.
Lactucarium.	Giftlattichſaft.
Liquor ferri sesquichlorati.	Flüſſiges Eiſenchlorid.
- plumbi subacetici.	Bleieſſig.
Magnesia citrica effervescens.	Brauſepulver aus citronenſaurer Magneſia bereitet.
- lactica.	Milchſaure Magneſia.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und deſſen Salze.
Narceïnum.	Narceïn.
Narcotinum etc.	Narcotin ꝛc.
Natrum pyrophosphoricum.	Pyrophosphorſaures Natron.
- - ferratum.	- Eiſenoxyd-Natron.
- santonicum.	Santonin-Natron.
Oleum cajeputi.	Cajeputöl.
- - rectificatum.	Rectificirtes Cajeputöl.
- chamomillae aethereum.	Aetheriſches Kamillenöl.
- - citratum.	Citronhaltiges Kamillenöl.
- crotonis.	Krotonöl.
- cubebarum.	Cubebenöl.
- myristicae (seu oleum nucistae expressum).	Muskatöl oder Muskatbutter.
Oleum sabinae.	Sadebaumöl.

Digitized by Google

Oleum sinapis.	Senföl, ätherisches.
- valerianae.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Pasta Guarana.	Guarana.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
Radix belladonnae,	Tollkirschenwurzel.
- colombo.	Kolombowurzel.
- hellebori viridis.	Grüne Nieswurzel.
- ipecacuanhae.	Brechwurzel.
- pyrethri.	Bertramwurzel.
- rhei.	Rhabarber.
- sarsaparillae.	Sassaparillwurzel.
- senegae.	Senegawurzel.
- serpentariae.	Virginische Schlangenwurzel.
Resina guajaci.	Guajakharz.
- jalapae.	Jalapenharz.
- scammoniae.	Scammoniaharz.
Rhizoma filicis.	Wurmfarnwurzel.
- veratri.	Weiße Nieswurzel.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen colchici.	Zeitlosensamen.
- hyoscyami.	Bilsensamen.
- stramonii.	Stechapfelsamen.
- strychni.	Krähenaugen.
Stibium sulfuratum aurantiacum.	Goldschwefel.
- - rubeum.	Mineralkermes.
Stipites dulcamarae.	Bitterfüßstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tartarus boraxatus.	Boraxweinstein.
- natronatus.	Seignettesalz.
- stibiatus.	Brechweinstein.
Tubera aconiti.	Eisenhutknollen.
- jalapae.	Jalapenknollen.
Veratrinum.	Veratrin.
Zincum aceticum.	Essigsaures Zinkoxyd.
- chloratum.	Chlorzink.
- ferrocyanatum.	Ferrocyanzink.
- lacticum.	Milchsaures Zinkoxyd.
- sulfocarbolicum.	Carbolschwefelsaures Zinkoxyd.
- sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zinkoxyd.
- valerianicum.	Baldriansaures Zinkoxyd.“

Digitized by Google

Zusätze:

a. Kaiserl. VO. v. 8. Jan. 1880, betr. den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, R.G.B. S. 13:

„Unter künstlichen Mineralwässern im Sinne des Verzeichnisses A. zur Verordnung vom 4. Januar 1875 sind nicht nur die Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen, welche sich in ihrer äußeren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen.

Auf mineralische Lösungen der letztgedachten Art, welche Stoffe enthalten, die in den Verzeichnissen B. und C. zur deutschen Pharmacopöe aufgeführt sind, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; dieselben gehören vielmehr zu denjenigen Arzneimischungen, welche nach §. 1 der Verordnung vom 4. Januar 1875 als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen."

b. Desgl. VO. v. 3. Jan. 1883, betr. den Verkehr mit Honigpräparaten, R.G.B. S. 1:

„Zu denjenigen Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf als Heilmittel nach §. 1 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 5) nur in Apotheken gestattet ist, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medicinischen Gebrauche nicht geeignet sind, treten hinzu:

Die Honigpräparate (mellis praeparata) mit Ausnahme des gereinigten Honigs (mel depuratum) und des Rosenhonigs (mel rosatum)."

3. Der Großhandel mit Arzneiwaaren ist frei, soweit nicht für einzelne Stoffe (Explosivstoffe) besondere Vorschriften bestehen. Er ist durch die kaiserl. VO. nicht berührt worden. Durch die Letztere sind u. A. beseitigt folgende einheimische Bestimmungen: VO. wegen Zulassung der Olitätenkrämer v. 24. Decbr. 1804, Rabe III, S. 712; Verbot des Handels mit Fiebertropfen, v. 6. Septbr. 1809, Rabe III, S. 713; ferner Cap. 9, §. 1, Abs. 2 und 3 nebst den zugehörigen Tabellen A und B der Med.O. v. 18 Febr. 1830, betr. den Handel der Materialisten mit Apothekerwaaren; desgleichen die hierzu ergangene VO. v. 13. Febr. 1835, betr. die von den Apothekern gar nicht oder nur in gewissen Quantitäten zu verkaufenden Arzneimittel, Rabe III, S. 716, sowie die denselben Gegenstand betreffenden Publicanda v. 24. Septbr. 1851, Rabe V, S. 946, und 3. Novbr. 1855, ebd. S. 961, (die im Texte citirten); endlich, da der Blutegelverkauf freigegeben ist, die den Verkehr mit diesem Heilmittel betreffenden Bestimmungen (Rabe III, S. 713, 716 und Publ. v. 12. Mai 1862, Rbl. Nr. 24) A. M. v. Rönne IV, S. 250, N. 6.

4. Eine Folge der kaiserl. VO. war die Entstehung zahlreicher Droguenhandlungen, d. h. Verkaufsstellen, welche sich auf den Vertrieb der freigegebenen Apothekerwaaren beschränken. Dieselben dürfen auch die freigegebenen Stoffe als Heilmittel nicht in den in Tabelle A aufgeführten Formen verabfolgen. Droguenhandlungen und deren Personal unterliegen lediglich den für kaufmännische Geschäfte geltenden Bestimmungen des H.G.B., und dies

Digitized by Google

auch dann, wenn sie im Anschlusse an eine Apotheke errichtet werden: (keine Concessionirung, keine Prüfung der Gehülfen, keine Visitation, keine besonderen Vorschriften über Buchführung, Gewichte, keine Taxen u. s. w.), andererseits ist von der Errichtung einer Droguenhandlung der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen, Gew.O. §. 14, §. 148, Ziff. 1. Wegen der Firma vgl. H.G.B. Art. 15 ff.; meckl. Einf.VO. §. 15, Ordnungsstrafen: §. 12 ebd., vgl. oben S. 333, N. 53 und Erkenntnisse des preuß. O.V.G., Entsch. Bd. IV, S. 342 ff. und bei Wiener II, S. 175 ff.; preuß. Med.Min. 15. Febr. 1882, ebd. S. 178, betr. Zulässigkeit des Verbotes der Bezeichnungen: „Apothekerwaarenhandlung", „Apothekerwaaren en gros", „Medicinalhandlung", „Medicinaldroguen", — sobald dadurch eine Täuschung des Publikums entstehen kann.

5. Die entsprechende Strafbestimmung findet sich in §. 367, Ziff. 3 St.G.B.: „Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: 3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt."

6. Hiernach ist strafbar:

a. Wer ohne Apothekengerechtigkeit Zubereitungen in der im Verzeichniß A hervorgehobenen Form als Heilmittel (auch unentgeltlich, Rspr. II, S. 633; E. III, S. 119) an Andere überläßt. Zu beachten ist, daß sich unter diesen Zubereitungen Arzneiabkochungen, Extracte, Aufgüsse, flüssige Mischungen, Pflaster, gemischte Pulver, Thee, Pastillen (Zeltchen), Salben, Pillen u. s. w. befinden und daß Alles, was diese Formen hat, von Droguisten, Materialisten, Friseuren, u. s. w. nicht geführt werden darf, so bald es Heilzwecken dienen soll. Auch die Zusammensetzung, resp. ob überall arzneilich wirkende Stoffe darin sind, resp. ob die Präparate zugleich Genuß bereiten sollen, ist gleichgültig. Entsch. d. R.G. V, S. 416; IV, S. 393. Vgl. auch die Erkenntnisse bei Landmann S. 31. Unentgeltliche Abgabe von Streukügelchen bestraft: O.L.G. München, 16. März 1882. — Mischung von Wasser, Alcohol und Baldrian in einem Gläschen (als „flüssige Arzneimischung") ebd. 15. Mai 1880; Wiener I, S. 24. Zweifelhaft kann sein, inwieweit die sog. kosmetischen und ähnlichen Mittel unter das Verbot fallen, ob also z. B. Zahn- und Mundwasser, Haarwuchs-, Haarfärbe- und Enthaarungsmittel, Hühneraugentinctur, Hautverschönerungsmittel u. s. w. nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Für letztere Alternative spricht, daß die VO. dieselben nicht ausdrücklich ausgenommen hat, während sie (vgl. Verzeichniß A a. E.) z. B. Pappelpomade, Coldcream und Lippenpomade speciell als freigegeben aufführt. Es wird darauf ankommen, inwieweit die Heilmittelqualität bei Empfehlung der Präparate im einzelnen Falle gegenüber ihrem Zwecke als Toilettenbedürfniß überwiegend war. So: Erklärung des Regierungskommissars in der Sitzung der Petitionscommission des Reichstages v. 12. Jan. 1886, Drucksachen Nr. 111, II. Session 1885/1886. Wegen der allgemeinen Zulässigkeit des Verkaufes von Zahnpulver, vgl. preuß. Min.Verf. v. 9. August 1878; Wiener II, S. 175. Natürlich darf dasselbe nicht Stoffe enthalten, welche dem Verzeichnisse B angehören.

Digitized by Google

b. Ferner, wer außerhalb des Apothekenbetriebes einen der im Verzeichniß B genannten Stoffe an Andere überläßt. Dieses Verzeichniß enthält theils solche Stoffe, welche ausschließlich als Heilmittel dienen, theils solche, welche vorzugsweise, in gereinigtem Zustande, dann aber nahezu ausschließlich zu Heilzwecken verwendet werden, theils solche, welche zwar von Jedermann leicht beschafft werden können, aber der Verwechselung mit indifferenten resp. giftigen Stoffen ausgesetzt sind.

Die kaiserl. VO. macht auch keine Ausnahmen zu Gunsten der homöopathischen Arzneimittel, auch wenn dieselben aus Mischungen einzelner Tropfen Tinctur mit Wasser bestehen. Wiener I, S. 25, vgl. N. 6a. Strafbar ist auch der Geschäftsführer eines Vereins für Beschaffung homöop. Mittel, welcher solche an die Mitglieder austheilt. Strafk. Elberfeld, 6. Febr. 1880.

7. Specielle Bestimmungen für den Arzneihandel der Apotheker s. oben Nr. 68, N. 64 ff., S. 336 ff.

8. Zu Abs. 3, Ziff. 1 des Textes. „Weder die Gew.O. noch das St.G.B. befassen sich mit der Materie der medicinal-polizeilichen Vorschriften über das Apothekerwesen, und die auf diesem Gebiete bestehenden besonderen landesrechtlichen Bestimmungen sind neben dem St.G.B., welches verwandte Gegenstände im 29. Abschnitte nur vereinzelt strafrechtlich regelt oder streift, in Kraft geblieben." So in Anwendung auf das französisch rechtliche Verbot des Annoncirens von Geheimmitteln das Reichsgericht, Urtheil v. 25. Mai 1882. Rspr. IV, S. 512; E. VI, S. 329.

Demnach ist die im Texte unter Ziff. 1 ausgesprochene Vorschrift in Anwendung geblieben, mit der Maßgabe, daß bezüglich der zum freien Handel zugelassenen Waaren jetzt die kaiserl. VO. v. 4. Jan. 1875 und die einheimischen Bestimmungen über den Giftverkehr normiren. Findet außer dem Feilbieten ein Feilhalten statt, so kommt §. 367, Ziff. 5 St.G.B. (Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft) in Anwendung.

9. Ob im Anschluß an die Annonce ein Verkauf zuwider der kaiserl. VO. stattgefunden hat, ist für die Anwendung dieser Bestimmung gleichgültig. Ebenso, ob der Anzeigende das betreffende Mittel selbst von Hand zu Hand verabfolgen, oder ob er, wie es zur Umgehung dieser Vorschrift mehrfach geschehen ist, dem Nachsuchenden demnächst die Waare durch Vermittelung einer Apotheke zugehen lassen will. Med.Min. 4. Mai 1883 (betraf „Schweizerpillen").

10. U. E. trifft die Vorschrift („Alle, welche unbefugten Handel zu treiben versuchen möchten") auch auf Apotheker zu, welche durch Inserat, Anzeige oder Circular öffentlich Waaren zur Abnahme an das Publicum empfehlen, welche dem Handverkaufe entzogen sind. Dieselben erklären sich bereit zu einem Verkaufe, den sie so nicht vornehmen dürfen, und handeln demnach den Bestimmungen über das Feilhalten von Arzneiwaaren zuwider.

11. Zu Ziff. 2. Die Aufnahme eines Inserates der in Ziff. 1 gedachten Art kann nach §. 20 des Reichspreßgesetzes nicht mehr unter dem Gesichtspuncte der Beihülfe zu der Contravention des Inserenten bestraft werden: Beihülfe zu einer Uebertretung ist straflos. Wohl aber würden, da der Inhalt der betreffenden Annonce selbst den Thatbestand einer strafbaren

Digitized by Google

Handlung enthält, der Redacteur, Verleger, Drucker, Verbreiter der betreffenden Zeitung nach §. 21 des Preßgesetzes wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft, Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre belegt werden können, wenn dieselben nicht die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht hatten.

12. Ein Publ. v. 16. April 1862 (Rbl. S. 143) weist darauf hin, daß nicht nur die Annoncen auswärtiger Fabrikanten von der VO. betroffen würden und fügt hinzu: „Vielmehr hat jene Hervorhebung nur den Zweck, daran zu erinnern, daß auch die Aufnahme derartiger Feilbietungen auswärtiger Fabrikanten oder Verkäufer unerlaubt sei, wenn sich dasselbe bei derartigen Feilbietungen inländischer Fabrikanten und Verkäufer ohnehin und auch nach dem zweiten Absatze der gedachten Verordnung von selbst versteht." Dagegen: Strel. R.E. 14. März 1867.

Nr. 71. Bestimmungen über den Verkehr mit Giften.

A. Verordnung

vom 18. December 1804. Rbl. 1815, Nr. 35.

Friedrich Franz ꝛc. Mehrere neuere, durch den Mißbrauch verkaufter Gifte veranlaßte traurige Vorfälle haben Uns bewogen den §. 10, Cap. III. der Medicinal-Ordnung [v. 20. Juli 1751] landesherrlich folgendermaaßen zu erläutern und zu bestimmen:

Es soll nämlich der Verkauf der Gifte nur allein aus den Apotheken, nämlich von den Eigenthümern derselben oder würklichen Provisoren, jedoch in den Städten an keinen andern, als an die Metall-Arbeiter, Färber, Hutmacher, und andere dergleichen Professionisten, die solche Gifte zu ihren Arbeiten gebrauchen, und zwar an die Meister persönlich und gegen deren Scheine, worin der Zweck des Gebrauchs angegeben ist, so wie an Landleute nur gegen gleichmäßige obrigkeitliche Bescheinigung und Legitimation der Empfänger, versiegelt, unter der Aufschrift mit Fractur-Buchstaben: Gift, und unter der Erinnerung den nicht gebrauchten Rest unter Siegel und verschlossen aufzubewahren, durchaus aber an keinen zum Zweck der Vergiftung des Ungeziefers, gestattet sein; die gedachten Scheine hingegen sind sorgfältig aufzubewahren, um sie bei Visitirung der Apotheke vorzeigen zu können.

Mit Bezug auf Unser dir ertheiltes landesherrliches Privilegium, wirst du hiedurch befehliget, nach dieser unserer Erläuterung des gedachten Paragraph der Medicinal-Ordnung, der jedoch im

Digitized by Google

übrigen seinen vollen gesetzlichen Bestand behält, (bei Vermeidung der darin angedroheten schärfsten Bestrafung) aufs genaueste dich zu achten. [Wegen der Strafe s. N. 2 und 3 f.]

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. December 1804.

1. Die Med.O. v. 20. Juli 1751 ist durch die Neue Med.O. v. 18. Frbr. 1830 aufgehoben, in der letzteren aber die Fortdauer der VO. v. 18. Decbr. 1804 ausdrücklich sanctionirt, so daß §. 10 der alten Med.O. nunmehr in Gestalt dieser Declaratoria Geltung besitzt. Die VO. ist wieder eingeschärft durch Bekanntm. v. 14. Febr. 1862, Rbl. S. 220.

2. Der Begriff dessen, was „Gift" ist, läßt sich nur im Allgemeinen feststellen. Der Sprachgebrauch des täglichen Lebens versteht darunter Stoffe, welche durch ihre chemische Beschaffenheit, auch in kleiner Menge zugeführt, die Gesundheit erheblich zu beschädigen geeignet sind. In diesem weiteren Sinne gehören zu den Giften auch die dargestellten Ansteckungsstoffe: Pockengift, Milzbrandgift u. s. w. Vgl. die Commentare zu St.G.B. §. 229. Weitere Bestimmungen über Gifte enthält das St.G.B. in §. 324: Vergiftung von Brunnen und Verbrauchsgegenständen, besonders aber in §. 367, Nr. 3 und 5: Zubereitung, Verkauf, Aufbewahrung von Giften. Vgl. Gew.O. §. 147, Ziff. 1: Unconcessionirter Gifthandel. Nach diesen Gesetzen bestimmt sich (vgl. den Text) die nunmehr auf Grund obiger VO. zu verhängende Strafe.

3. Die VO. berührt nur ein beschränktes Gebiet des Verkehrs mit Giften. Es ist bezüglich desselben zu unterscheiden:

a. Die Production der Gifte. Dieselbe geschieht, abgesehen von dem Anbau und Einsammeln von Giftkräutern, über welche, soweit nicht eine Zubereitung stattfindet (§. 367, Ziff. 3 St.G.B.), es keine strafrechtliche Bestimmungen giebt, regelmäßig in chemischen Fabriken. Dieselben bedürfen der Genehmigung: Gew.O. §. 16. Diese kann an Bedingungen geknüpft werden (§. 18), welche betreffen können z. B: Art der Herstellung der Gifte, Anlage stark ziehender Schornsteine, Zerstörung der Abfälle, Lagerung und Transport der Fabrikate, besondere Schutzvorrichtungen für die Arbeiter. Recurse: Gew.O. §§. 20, 21, Rbl. 1869, S. 841; Strafen: §. 147, Nr. 1; Schutz der Arbeiter: §§. 120, 139b, 149, Ziff. 7; sonstige Bereitung von Giften ohne polizeiliche Erlaubniß: St.G.B. §. 367, Nr. 3, Oppenhoff N. 23 ff. Eine Einziehung von in unerlaubter Weise bereiteten Giften ist nur im Wege der Präventiv-Polizei statthaft. Vgl. St.G.B. §. 40 (verba: Verbrechen und Vergehen).

b. Der Transport von Giften. α. Ueber den Transport auf Eisenbahnen vgl. Centr Bl. 1880, S. 454 ff.: Bestimmungen über bedingt zugelassene Gegenstände. Darunter befinden sich u. A.: Phosphor VII, S. 457, Chloroform X, S. 458, Pikrinsäure XV, flüssige Mineralsäuren XVI (vgl. XVIII), Aetzlauge XVII, Arsenikalien XXIV, S. 459 ff.; andere giftige Metallpräparate: Quecksilber-, Blei-, Kupfersalze, Zinkstaub, Zinn- und Antimonasche XXVI, S. 460. Für alle diese Gifte findet sich dort die vorschriftsmäßige Verpackungsart angegeben. (Vgl. St.G.B. §. 367, Ziff. 5.) β. Für Land- und Wassertransport sind im Uebrigen für Gifte nur insoweit Vorschriften gegeben, als dieselben zugleich zu den explosiven Stoffen gehören. Vgl. oben S. 276 ff.

Digitized by Google

c. Der Besitz von Giften. Derselbe ist, soweit die Gifte nicht von dem Reichsgesetze, betr. den verbrecherischen ꝛc. Verkehr mit Sprengstoffen (s. oben S. 276 ff.) berührt werden, nicht verboten. Eine Einziehung kann erfolgen nach §. 40 St.G.B., wenn das Gift zu einem vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen bestimmt ist. Nicht also, wenn es zum Handel dienen soll; §. 367, 3 und 5 sind Uebertretungen. Anders, wenn es als Nahrungs- oder Genußmittel feilgehalten wird. St.G.B. §. 367 Schlußsatz; Reichsges., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln. §. 10 ff. Bei vorliegender Gefahr mißbräuchlicher Verwendung ist die Fortnahme des Giftes als polizeiliche Präventivmaßregel statthaft.

d. Aufbewahrung der Gifte. In dieser Beziehung enthält für die gefährlichsten Gifte die Pharmacopöe: Tab. B.: exhibens (14) medicamenta quae vulgo venena dicuntur locis seclusis cautissime asservanda und zum Theil Tab. C.: exhibens medicamenta a reliquis separanda et caute servanda, Bestimmungen. Einzelne Vorschriften befinden sich auch im Texte bei den einzelnen Heilmitteln angegeben. Die Vornahme ähnlicher Maßregeln und die Stellung unter Controle können vor der Concessionirung zum Gifthandel auch Nichtapothekern zur Bedingung der Concessionsertheilung gemacht werden. Vgl. St.G.B. §. 367, Ziff. 5.

e. Der Großhandel mit Giften. Derselbe ist in Meckl.Schwerin von jeher frei gewesen. Großhandel ist hier der Verkehr „zwischen Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern". Vgl. Motive z. VO. v. 25. März 1872. Die hierbei in Frage kommenden Quantitäten sind natürlich je nach dem Stoffe sehr verschieden und können für die Frage, ob Groß- oder Kleinhandel vorliegt, keinen Maßstab abgeben.

f. Der Detailhandel mit Giften. Auf diesen bezieht sich ausschließlich die vorstehend abgedruckte VO. Die Gew.O. §. 34, Abs. 3, bestimmt: „Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften — besondere Genehmigung erforderlich ist." Aus dieser Vorschrift geht hervor, daß principielle Versagung der Genehmigung landesrechtlich nicht statuirt werden kann. Kayser §. 34, N. 11; Landmann S. 149; Goltdammer 22, S. 136. In dem Ausspruche der VO. v. 1804, — daß nur allein aus den Apotheken Gifte verkauft werden dürfen, liegt jedenfalls das Minus, daß in Meckl.Schwerin ohne besondere Genehmigung Niemand Gifte verkaufen darf. Vgl. auch Publ. vom 4. Octbr. 1873, Rbl. S. 118*: „Das unterzeichnete [Med.] Ministerium sieht sich veranlaßt, die Ortsobrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, daß Nicht-Apotheker zum Handel mit Giften, insoweit sie nicht von demselben nach der Reichs-Verordnung vom (25. März v. J.) [jetzt: 4. Januar 1875], betreffend den Handel mit Apothekerwaaren, überall ausgeschlossen sind, einer besonderen nach §. 5 sub 2b. der Verordnung vom 25. September 1869 (Regierungs-Blatt Nr. 77) von der Gewerbe-Commission zu erbittenden Genehmigung bedürfen, und daß dieselben nach §. 367 sub 3 des Strafgesetzbuches zu bestrafen sind, wenn sie ohne solche Genehmigung Gifte feil halten, verkaufen oder sonst an Andere überlassen. Schwerin am 4. October 1873." Für die Ertheilung dieser Genehmigung normirt, so lange besondere landesrechtliche Bestimmungen nicht gegeben sind, die Gew.O. Nach §. 40, Abs. 1, darf

Digitized by Google

dieselbe weder auf Zeit ertheilt (also z. B. nicht für die Dauer einer bestimmten Ungezieferplage), noch darf sie widerrufen werden, es sei denn, daß aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften welche bei der Ertheilung der Genehmigung nach der Vorschrift dieses Gesetzes (vgl. hierzu Landmann, Gew.O. §. 53, N. 13, Abs. 2) vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Zuständig für die Ertheilung der Concession ist die Gewerbe-Commission: BO. v. 25. Septbr. 1869, §. 5, Rbl. S. 842. Der Recurs wegen Versagung derselben geht an das Med.Min., ebd. letzter Absatz und Gew.O. §. 40, Abs. 2, §§. 20 und 21. Die Ertheilung der Concession kann von vorheriger Docirung der Erfüllung gewisser Bedingungen (Beschaffung eines Giftschrankes, geeigneter Gefäße, Erklärung der Unterwerfung unter eine specielle Controle u. s. w.) abhängig gemacht werden. Auch ist über eine etwaige Stellvertretung (Gew.O. §. 47) das Nöthige festzusetzen.

Wer einen Gifthandel als stehendes Gewerbe ohne Genehmigung beginnt, kann nach §. 15, Abs. 2 Gew.O. an der Fortsetzung des Betriebes polizeilich verhindert werden. (Beschwerde an die Min.; kein Recurs: Nov. v. 1. Juli 1883.) In demselben Falle trifft §. 147, Ziff. 1, zu: „Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft: 1) Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung — erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, —." Wird dagegen der Verkauf des Giftes nicht gewerbsmäßig unternommen, sondern nur in Einzelfällen Gift (z. B. auch unentgeltlich) ohne Erlaubniß überlassen (zubereitet, feil gehalten, verkauft), so tritt die Strafe des §. 367, Ziff. 3, Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft, ein. Im Falle idealer Concurrenz geht die Strafe des §. 367 cit. vor (§. 73 St.G.B.). — Ausschluß der Gifte vom Gewerbebetriebe im Umherziehen s. §. 56, Nr. 9; Strafe: §. 148, Ziff. 7 a. Ferner sind die Apotheker an die Vorschriften der Pharm. Germ. gebunden bezüglich der Aufbewahrung, der Signaturen und der Anfertigung von Recepten. Vgl. auch BO. v. 26. Mai 1879, §. 2 (S. 338) und St.G.B. §. 367, Ziff. 5, Ziff. 3. — Confiscation unzulässig. Vgl. N. 3 sub c.

4. Ueber den Gifthandel erging nachfolgendes Circular an sämmtliche Apotheker des Landes (10. Juli 1878): „Das Ministerium findet sich durch entstandene Zweifel veranlaßt, die sämmtlichen Apotheker des Landes darauf hinzuweisen, daß hinsichtlich der Abgabe von Giften aus den Apotheken des hiesigen Großherzogthums nachstehende Bestimmungen bestehen: I. Auf ärztliche Verordnung dürfen Gifte nur zum Arzneigebrauch verabfolgt werden. II. Im Handverkauf dürfen Gifte nur verabfolgt werden: 1) zu gewerblichen Zwecken und zwar nur an die selbstständigen Gewerbetreibenden, nur an diese persönlich und nur solche Gifte, welche bei dem Betriebe des betreffenden Gewerbes gebraucht werden. Zur Verabfolgung von Giften an ländliche Gewerbetreibende bedarf es eines Scheines ihrer Obrigkeit, bei städtischen Gewerbetreibenden ist ein obrigkeitlicher Schein nicht erforderlich, vielmehr genügt deren eigene Empfangsbescheinigung, auf welcher jedoch der Zweck des Gebrauches angegeben sein muß. Es versteht sich von selbst, daß sich der Gewerbetreibende, der dem Apotheker unbekannt ist, als solcher legitimiren

Digitized by Google

muß; 2) zur Vertilgung von Ungeziefer. Zu diesem Zwecke dürfen nur das in der Verordnung vom 18. Februar 1840 beschriebene arsenikhaltige Mittel und die in der Circular-Verordnung vom 19. Februar 1853 beregte sog. Phosphorlatwerge abgegeben werden. Von den Empfängern ist aber allemal, mögen dieselben Städter oder Landleute sein, ein Schein der Obrigkeit beizubringen; die Gifte dürfen nur an die auf den Scheinen genannten Personen verabfolgt werden und haben sich dieselben, wenn sie dem Apotheker persönlich unbekannt sind, über ihre Identität genügend auszuweisen. 3) Nur die Ortsobrigkeiten sind zur Ausstellung der nach Nr. 1 und 2 zu erfordernden Scheine befugt. Es sind daher für die Stadtbewohner nur die Stadtmagistrate und die städtischen Polizeibehörden, für die Landbewohner nur die Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt, also die großherzoglichen Beamten, die Gutsbesitzer und diejenigen Personen, auf welche diese die Ausübung ihrer bezüglichen obrigkeitlichen Rechte übertragen haben, die Klosterämter, sowie hinsichtlich der ländlichen Besitzungen der Städte deren Magistrate zur Ausstellung solcher Scheine berechtigt, nicht aber die Gutspächter, die Gutsinspectoren als solche, die Ortsvorsteher und Dorfschulzen ꝛc. Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten." Vgl. Balck Nr. 1046.

5. Im Einzelnen ist zu bemerken zu I des Circulars. Soweit durch VO. v. 26. Mai 1879 der Handverkauf freigelassen ist, dürfen die Apotheker auch Gifte (z. B. Kali chloricum) an das Publicum verabfolgen. Sofern aber der Handverkauf nicht zulässig ist, dürfen sie dieselben auch an Aerzte nur zu Heilzwecken verabreichen. Diejenigen Gifte, welche als Heilmittel gebraucht werden, sind bereits durch kaiserl. VO. v. 4. Januar 1875 dem Handel der Kaufleute entzogen (wodurch VO. v. 13. Februar 1835, Rabe III, S. 716, beseitigt ist).

Zu II 1. Auch der Detailverkauf von Giften zu gewerblichen Zwecken ist, von den ausnahmsweise ertheilten Concessionen abgesehen, den Apotheken reservirt. Gedacht ist an wirkliche Gewerbebetriebe, wie Hutfabrikation, Kürschnerei und dergl. Nicht an Gebrauch von Giften für Liebhabereien, z. B. zum Ausstopfen von Thieren. Hier bedarf es einer besonderen Erlaubniß vom Med.Min.

Soweit die Voraussetzungen der VO. von 1804 vorliegen, findet die VO. v. 26. Mai 1879, betr. den Handverkauf, keine Anwendung. S. S. 338, §. 1.

Der zu ertheilende Giftschein wird als amtliches Atteſt in Privatsachen anzusehen sein: Stempel-Tarif Pos. 14 (10 Pfg.) S. 140. Derselbe berechtigt nur zum Ankauf der zur Ungeziefervertilgung zugelassenen Gifte. (Vgl. den nächsten Absatz.)

Zu II 2. Die VOO., auf welche die Bestimmung unter II 2 des Circul. v. 10. Juli 1878 sich bezieht, sind folgende:

a. Paul Friederich ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, den Verkauf des in der nachstehenden Anlage A. beschriebenen, zur Vertilgung der Ratten und Mäuse erprobt gefundenen arsenikhaltigen Mittels, welches wegen seiner grünen Farbe minder leicht Gefährdung durch Verwechselung oder Mißbrauch befürchten läßt, in hiesigen Landen jedoch nur den Apothekern und zwar gegen obrigkeitliche Bescheinigungen und unter Beobachtung der durch die Verordnung

Digitized by Google

vom 18. December 1804 wegen Verkaufs der Gifte aus den Apotheken vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Es wird daher sämmtlichen Apothekern bei Vermeidung angemessener schwerer Strafe aufgegeben: das nach der beifolgenden Vorschrift zu bereitende Mittel nur an diejenigen, welche sich durch Scheine der competenten Ortsobrigkeit, worin der Zweck des Gebrauchs angegeben ist, dazu legitimiren werden, und zwar versiegelt, unter der Aufschrift mit großen Buchstaben Gift und unter der Erinnerung: den nicht gebrauchten Rest versiegelt und verschlossen aufzubewahren, zu verabfolgen, und die gedachten Scheine, um sie bei der Visitation der Apotheken vorzeigen zu können, sorgfältig zu verwahren.

Wonach sich sämmtliche Apotheker Unserer Lande zu benehmen haben.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 18. Februar 1840.

Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden, arsenikhaltigen Mittels zur Vertreibung der Ratten und Mäuse: Man nehme 24 Theile weißen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kienruß und 1 Theil Saftgrün und bewahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig in einem wohl verstopften Glase auf. Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch — am besten Hammelfleisch — schneide dasselbe in Stücke von der Größe eines Vierschillingsstücks, trenne diese Stücke durch einen Schnitt in zwei zusammenhängende Lappen, streue zwischen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorgfältig wieder zusammen, so daß der giftige Inhalt von Außen nicht zu bemerken ist und lege diese so vergifteten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von den Ratten besucht werden.

b. Friedrich Franz ꝛc. Die, aus einem Gemenge von Phosphor, Mehl, Wasser und Indigo bestehende, mithin Gift enthaltende, sogenannte Phosphor-Latwerge wird nach einem, von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Uns vorgelegten Berichte der Medicinal-Commission in Rostock aus den inländischen Apotheken zum Zweck der Vertilgung von Ratten und Mäusen und von anderem Ungeziefer verkauft, obgleich die Verordnung vom 18. December 1804 allen Debit von Giften zur Vertilgung des beregten Ungeziefers den Apothekern unbedingt verbietet, und es werden überdies bei solchem Verkaufe keineswegs überall die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet, welche auch bei solchen, vermöge ihrer physicalischen Eigenschaften schon sehr in die Sinne fallenden giftigen Substanzen, als die beregte Latwerge enthält unerläßlich sind.

Finden Wir Uns nun zwar, besonders aus Rücksicht darauf, daß diese Latwerge vorzüglich wegen der schon beregten, stark in die Sinne fallenden physicalischen Eigenschaften, nicht leicht zu böswilligen oder zufälligen Vergiftungen die Veranlassung darbieten kann, bewogen, den Verkauf dieses, unter dem Namen Phosphor-Latwerge bekannten Vergiftungsmittels, sowie der aus derselben etwa bereiteten Pillen Unsern Apothekern zu dem angegebenen Zweck, in weiterer Beschränkung der Verordnung vom 18. December 1804 hiemit ausdrücklich zu gestatten, so bestimmen Wir doch, daß bei solchem Debite die in eben dieser Verordnung vorgeschriebenen, und in der Verord-

Digitized by Google

nung vom 18. Februar 1840 wiederholten gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln auf das Genaueste beobachtet werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern sämmtlichen Apothekern hiedurch, sich hiernach bei dem beregten Debite, bei Vermeidung schärfster Bestrafung, auf das Strengste zu richten.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 19. Februar 1853.

Zeitweilig (Bekanntm. v. 11. Novbr. / 2. Decbr. 1861, Rbl. S. 220/235) war die Abgabe und Benutzung vergifteten Weizens erlaubt worden. Jetzt ist dieselbe unzulässig.

6. Ferner war verordnet unter dem 21. Febr. 1831 (Rabe III, S. 714): „daß der Verkauf von Giften aus den Apotheken an sogenannte Kammerjäger durchaus verboten sein soll, mithin auch obrigkeitliche Concessionen an diese zum Ankauf von Giften, zum Zweck der Vertreibung des Ungeziefers, nicht ertheilt werden dürfen." Regelmäßig werden die betreffenden Personen (welche übrigens einer Concession für ihr Gewerbe nicht mehr bedürfen und nur Gift legen, nicht abgeben dürfen: Gew.O. §. 56, Ziff. 9, §. 148, Ziff. 7 a), ihre Gifte en gros kaufen; auch nehmen wir an, daß, da die Kammerjäger jetzt eine Ausnahmestellung nicht mehr einnehmen (Steuersatz: Rbl. 1883, S. 225 unter f.) denselben die beiden freigegebenen Mittel der VO. von 1840 und 1853 gleichfalls zugänglich sind.

7. Das Gift für Ungeziefer darf übrigens nicht „im Freien" gelegt werden, auch nicht in demnächst wieder zuzutretende Löcher. M.J. 12. Novbr. 1878; Feldfrevel-VO. v. 2. Septbr. 1879, §. 3, Nr. 11, s. u. Abth. VI.

8. Verkehr mit giftigen Waaren. Vgl. hierüber: Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. und Verbrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879:

§. 12. Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1) wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;

2) wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß- Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 13. War in den Fällen des §. 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren,

Digitized by Google

und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 14. Ist eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

Durch §. 12, Al. 2 und §. 14 cit. ist erledigt die BO. v. 19. Novbr. 1861, Rbl. Nr. 41, betr. den Handel mit bleihaltigen Kautschuksaugepfropfen. Vgl. auch Bekanntm. A. B. 1877, S. 61, betr. gesundheitsschädliche Ballkleider (kupfer- bezw. zinnhaltiger Krystallstaub). Nicht unter das Gesetz dürfte fallen das Feilhalten von Kinderwagen mit bleihaltigen Verdecken von sog. amerik. Leder. A. B. 1877, S. 144 (Warnung vor Benutzung derselben). Ein Verbot blei- und zinkhaltiger Eß-, Trink- und Kochgeschirre, Flüssigkeitsmaße, bleihaltiger Bierdruckvorrichtungen, Syphons, Trinkbecher und Saugepfropfen von Reichswegen ist in Vorbereitung. Sitzung des B.R. v. 26. Januar 1886. Vgl. kaiserl. BO., betr. Verwendung giftiger Farben, v. 1. Mai 1882 (§§. 2 und 3 beseitigt durch BO. v. 5. März 1883):

„§. 1. Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum, ausgenommen Schwerspath (schwefelsauren Baryt), Blei, Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd, Cadmium, Kupfer, Quecksilber, ausgenommen Zinnober, Zink, Zinn, Gummigutti, Pikrinsäure enthalten.

§. 4. Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, imgleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen ist verboten.

§. 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln, welche den Vorschriften der §§. 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie von Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§. 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten." Strafe: R.Ges. v. 14. Mai 1879 cit. §§. 5 und 8.

Vgl. ferner Gew.O. §. 56, Ziff. 9. Gifthaltige Waaren sind vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen. Strafe: §. 148, Ziff. 7a.

B. Publicandum der Landes-Regierung, betreffend den Verkauf des sog. Fliegenpapiers.

Vom 19. October 1839. Rbl. Nr. 41.

Das an einigen Orten des Landes in den Handel gekommene sogenannte Fliegenpapier enthält, nach angestellter chemischer Er-

Digitized by Google

mittelung, eine so bedeutende Menge arseniger Säure, daß der Gebrauch desselben durch Zufall oder Absicht für das Leben und die Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden kann.

Die Regierung findet sich daher veranlaßt, den ferneren Verkauf dieses Papieres überhaupt und insbesondere den Kaufleuten und Apothekern, unter Androhung einer von dem Contravenienten in jedem einzelnen Falle zu erlegenden Geldstrafe von (fünf Thalern,) [1—150 Mark oder Haft] hiemit gänzlich zu untersagen.

Schwerin, den 19. October 1839.

1. Vorstehendes Publicandum ist erneuert worden unter dem 28. Juli 1865, Rbl. S. 204. Ueber die heutige (übrigens unbestrittene, Med.Min. 20. Octbr. 1874) Anwendbarkeit desselben s. oben sub A. N. 3 f.

2. Durch die VO. wird nur das arsenikhaltige Fliegenpapier getroffen. Ist dagegen das Papier mit Hülfe anderer Stoffe hergestellt, so ist zu unterscheiden, ob dasselbe Substanzen enthält, welche als Gift (vgl. oben S. 400, N. 2.) anzusehen sind oder nicht. Im ersteren Falle dürfte das Fliegenpapier auch nicht gegen Giftschein und mit der Bezeichnung „Gift" abgegeben werden (vgl. dagegen preuß. Min.Verf. v. 11. Februar 1881; Wiener II, S. 416), da nicht anzunehmen steht, daß die Fliegen zu dem in der VO. von 1804 bezielten „Ungeziefer" gehören. In letzterem Falle wäre zu unterscheiden, ob die Substanzen, die zur Herstellung des Papieres gedient haben, dem allgemeinen Verkehr freigegeben sind, — dann kann auch das Fliegenpapier von Jedermann verkauft werden; oder aber, ob die kaiserl. VO. dieselben dem Verkaufe in den Apotheken reservirt hat, dann könnte auch das Papier qu. nur von Letzteren vertrieben werden.

3. Die Strafe betrug 5 Thlr. N.$^2/_3$ = 17,50 Mark. Jetzt ist sie nach §. 367, 3 und 5 St.G.B. zu bemessen und die etwa erkannte Geldstrafe im Unvermögensfalle in Haft umzuwandeln: St.G.B. §. 28. Pol. Strafverf. ist zulässig. §. 9 der VO. zur Ausf. der St.P.O.

Nr. 72. Verkehr mit Geheimmitteln.

1. An Vorschriften über den Verkehr mit sogenannten Geheimmitteln enthält unsere Gesetzgebung Folgendes:

a. Med.O. 1750, Cap. II, §. 7: Besitzt ein Arzt ein wirkliches Arcanum, welches etwa eine vorzügliche Kraft in irgend einer besonderen Krankheit durch zuverlässige Proben geäußert hätte, so steht der Verkauf desselben auf den Apotheken zwar frei, jedoch unter der Voraussetzung, daß kein übermäßiger Preis dafür gefordert werde.

b. Die Neue Med.O. v. 18. Febr. 1830, §. 2, Ziff. 2: Die Physici haben darauf zu achten, daß ein unerlaubter Handel mit — Arcanen — nicht geduldet werde.

c. Das Publicandum v. 27. Decbr. 1872, Rbl. 1873, S. 3 ff.:

Digitized by Google

„Das unterzeichnete [Med.] Ministerium sieht sich bei den vielfachen öffentlichen Anpreisungen von Zubereitungen zu Heilzwecken, insbesondere von Geheimmitteln, veranlaßt, die Behörden des Landes darauf hinzuweisen, daß nach der Reichs-Verordnung vom 25. März d. J., betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, Zubereitungen zu Heilzwecken in den Arzneiformen des Verzeichnisses A. der Verordnung ausschließlich in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen. Es sind mithin alle Zubereitungen zu Heilzwecken, welche in einer der gedachten Formen hergestellt sind, ohne Rücksicht auf ihre Bestandttheile dem freien Verkehre entzogen. Die Polizeibehörden und Kreisphysiker haben daher auf das Feilbieten derjenigen Arzneiformen des Verzeichnisses A. der Verordnung, welche von Nichtapothekern als Heilmittel angekündigt werden, ihre Aufmerksamkeit zu richten und gegen Zuwiderhandelnde die Untersuchung auf Grund des §. 367, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs einzuleiten resp. zu beantragen.

Schwerin am 27. December 1872."

2. Es fehlt demnach an directen einheimischen Bestimmungen, welche den Vertrieb von Geheimmitteln unter Androhung einer Strafe untersagen. Indirect ist denselben gesteuert durch folgende Bestimmungen:

1) Nahezu alle Formen, unter denen die Geheimmittel aufzutreten pflegen: z. B. Pillen, Pastillen, flüssige Arzneimischungen, Salben, gemischte Pulver. Mengungen von gröblich zerkleinerten Arzneisubstanzen („Thee") sind durch kaiserl. VO. v. 4. Jan. 1875 Verzeichniß A dem Verkaufe in den Apotheken reservirt, mithin macht sich insoweit jeder Nichtapotheker, welcher dieselben abgiebt, nach §. 367, Ziff. 3 St.G.B. strafbar.

2) Für den Verkauf der Geheimmittel in den Apotheken ist Folgendes hervorzuheben:

a. Apotheker, welche ein Geheimmittel zur Heilung in einem bestimmten Krankheitsfalle abgeben, verfallen der Strafe des Cap. XII der Med.O. wegen unerlaubten Curirens. Vgl. oben S. 344.

b. Abgesehen hiervon darf der Apotheker das Geheimmittel nur dann im Handverkauf, d. h. ohne Recept eines approbirten Arztes (Thierarztes, Zahnarztes, Wundarztes) an das Publikum abgeben, wenn es ausschließlich aus solchen Stoffen besteht, welche nach der VO. v. 26. Mai 1879 (S. 338 oben) ohne Recept verabfolgt werden dürfen. Kennt der Apotheker die Zusammensetzung des Geheimmittels nicht, so kann er es überall nicht abgeben, ohne seine Berufspflichten, wie sie ihm sein Eid auferlegt, zu verletzen, wenn auch diesetwegen eine positive Strafbestimmung (vgl. allerdings Cap. 9, §. 2, Abs. 1 a. E. der Med.O. und §. 367[3] St.G.B.) nicht vorhanden sein dürfte. Wird aber demnächst nachgewiesen, daß das betreffende Mittel dem Handverkauf entzogene Stoffe enthielt, so kann regelmäßig eine Bestrafung des Verkäufers gemäß §. 367, Ziff. 3 St.G.B. erfolgen, da derselbe ausnahmslos mit dem Bewußtsein von der Möglichkeit der die Strafbarkeit begründenden Thatsache (sog. dolus eventualis) gehandelt haben wird.

c. In allen Fällen, speciell auch dann, wenn das Geheimmittel nur im Handverkaufe zulässige Mittel enthält, dürfen nur die vorgeschriebenen taxmäßigen Preise genommen werden. Sind die betreffenden Stoffe in der Arzneitaxe nicht enthalten, so würde nach Anleitung der allerdings direct nur

Digitized by Google

von Taxirung der Recepte handelnden Ziff. 8 der Allgem. Bestimmungen zur Arzneitaxe der Preis zu ermitteln sein. Ueberschreitungen der Taxe sind nach §. 148, Ziff. 9 der Gew.O. strafbar: Geldstrafe bis zu 150 Mark event. Haft bis zu 4 Wochen.

3. Tritt ein aus allgemein freigegebenen Stoffen hergestelltes Geheimmittel in Formen auf, welche es nicht als unter Anl. A der kaiserl. BO. cit. fallend erscheinen lassen, (z. B. Zahn-, Gicht-, Rheumatismusketten, oder mechanische Heilapparate), so ist der Verkauf (abgesehen von dem Falle 2 a oben) Niemandem zu verwehren. Es stehen hier nur die Strafbestimmungen über Betrug und Betrugsversuch St.G.B. §. 263, groben Unfug §. 360, Ziff. 11 ebd., oder Bestrafung abergläubischer Curen (oben S. 103) erstere häufig, Letztere in besonders geeigneten Fällen zu Gebote.

4. Ueber das Annonciren von Geheimmitteln, welches zuläßiger Weise durch das Landesrecht bei Strafe verboten werden kann, (vgl. für das Gebiet des franz. Rechtes die bei von Rönne IV, S. 252 citirten Gesetze) gelten in Mecklenburg die oben Nr. 70, N. 9 ff. hervorgehobenen Bestimmungen.

Nr. 72a. Maßregeln gegen Verbreitung von Krankheiten.

Allgemeines.

1. Allgemeine Bestimmungen über die bei Ausbruch einer Epidemie zu treffenden Maßregeln enthält die Med O. Cap. II, §. 4 (oben S. 316), vgl. auch Cap. III, §. 4 (S. 323) und dazu N. 35 und 36.

2. Bezüglich der Verhinderung der Verbreitung venerischer Krankheiten ist ergangen eine V.O, vom 23. Juli 1813 (Rbl. Nr. 31), welche anordnet:

„Friederich Franz ꝛc. Alle Stadt- und Amts-, auch sonstige Obrigkeitliche Behörden in Unsern Landen werden, resp. mit Entbietung Unseres gnädigsten Grußes, hiedurch ernstlich und nachdrücklich befehliget:

1) auf alle weibliche Subjecte, die einer ausschweifenden Lebensart verdächtig sind, die größte Aufmerksamkeit zu wenden;

2) bei denselben, sobald der Verdacht einer Krankheit eintritt, durch einen Sachkundigen die augenblicklichste Untersuchung zu verfügen;

3) denen wirklich krank befundenen einen isolirten Platz anweisen zu lassen und sie dort der ärztlichen Behandlung zu übergeben, auch nicht eher wieder zu entlassen, als bis sie durch Vorzeigung eines Zeugnisses von ihrem Arzte sich als hergestellt gerechtfertiget haben; und

4) wird hiedurch allen Behörden strenge, auch bei Strafe von (20 bis 100 Rthlr.) [70—350 Mark] untersaget, die wirklich erkrankten Personen aus dem Orte oder Gerichts-Bezirke, wo sie angetroffen sind, vor ihrer Herstellung zu vertreiben.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. Juli 1813."

Diese VO. ist durch VO. vom 20. Juni 1816, Rbl. Nr. 28, auf an venerischen Krankheiten leidende Mannspersonen ausgedehnt worden. Die unter Ziff. 4 hervorgehobene Bestimmung gehört dem Disciplinarrechte an

Digitized by Google

und würden Zuwiderhandlungen im Wege des Verfahrens gemäß §. 86 der VO. z. Ausf. der St.P.O. zu verfolgen sein. Vgl. oben S. 34 unter 2 a. Im Anschlusse an die preuß. Cabinets-Ordre v. 18. Novbr. 1834, welche durch preuß. Min.Verf. v. 30. Jan. 1869 wieder aufgenommen worden ist, (Wiener II. S. 371) sind die mecklenb. Civilärzte durch Circular-Verfügung an die Physici v. 16. März 1869 angewiesen worden, von jedem ihnen vorkommenden Falle syphilitischer Erkrankung bei Portepee-Fähnrichen, Unterofficieren und gemeinen Soldaten dem Commando des betreffenden Truppentheiles oder dem Oberarzte desselben Mittheilung zu machen.

3. Die Bestimmungen der VO. v. 23. Juli 1813 (N. 2) haben eine Ausdehnung auf alle ansteckenden Krankheiten erfahren durch VO. v. 17. Decbr. 1830, Rbl. 1831, Nr. 2.

„Friederich Franz ꝛc. Wir sehen Uns veranlaßt, die Vorschriften Unserer Verordnungen vom 23. Juli 1813 und 20. Juni 1816, wegen der gegen die Verbreitung venerischer Krankheiten zu gebrauchenden Vorsichts-Maßregeln, hiedurch auf alle ansteckende gefährliche Krankheiten zu erweitern, dergestalt, daß, nach näherer Anleitung der Bestimmungen in den §§. 6 sub d und 13 Unserer Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 wegen Versorgung der Armen, die an einer hitzigen, ansteckenden Krankheit leidenden Personen nicht in ihre Heimath transportirt werden dürfen, wenn die Krankheit dort noch nicht ausgebrochen ist.

Alle polizeilichen Behörden in Unsern Landen, insbesondere die Amts-, Guts- und Stadt-Obrigkeiten sollen hiemit befehliget sein, sich nach gegenwärtiger Unserer Verordnung in vorkommenden Fällen allemal genau zu achten.

An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. December 1830."

4. Vgl. hierzu Publicandum des Med.Min. v. 17. August 1859:

„Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, die sämmtlichen Ortsobrigkeiten daran zu erinnern, daß sie, nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften — Verordnung vom 23. Juli 1813, vom 20. Juni 1816, Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 wegen Versorgung der Armen §. 6d., §. 13, Verordnung vom 17. December 1830 —:

1) erkrankte Personen überhaupt nur dann an ihren Heimathsort transportiren zu lassen befugt sind, wenn deren Gesundheitszustand dies erlaubt; daß ihnen dieses aber

2) gar nicht gestattet ist bei Erkrankungen an hitzigen ansteckenden Krankheiten, welche an dem Heimathsorte noch nicht zum Ausbruche gekommen sind.

Vielmehr haben sie in solchen Fällen nur die Erkrankten der Heimathsbehörde zur späteren Wahrnehmung der verlegten Kosten anzuzeigen.

Alles Vorstehende ist auch auf die an der Cholera Erkrankten anzuwenden.

Schwerin am 17. August 1859."

5. Vgl. auch Reichsgesetz v. 6. Juli 1870, betr. den Unterstützungswohnsitz, §§. 28, 31, 56 R.G.B. S. 365 ff. Die bei Dornblüth, Med.Pol.Ges. §. 498 angeführte und daraufhin in der Praxis mehrfach angewendete Bestimmung, daß Jeder, welcher einen Kranken verordnungswidrig fortschafft, außer den Kosten

Digitized by Google

in eine Geldstrafe von 10 Thlrn. verfalle, hatte nur im Verhältnisse zu Unterthanen des vormaligen Königreichs Hannover Geltung. Vgl. Rabe III, S. 105, Ziff. 7. — Vgl. ferner die neue Landarbeitshaus-Ordnung, Rbl. 1871, S. 57, §. 25, Ziff. 7: Personen, welche an ansteckenden oder an solchen Krankheiten leiden, welche den Transport unstatthaft machen, sind erst nach erfolgter Heilung an das Landarmenhaus abzuliefern und ebd. Ziff. 9: Verpflichtung der Obrigkeiten, erkrankte Transportanden bis zur Genesung zu verpflegen.

6. Kosten der Bekämpfung der Epidemien. Vgl. S. 317, N. 21a. Die VO. v. 30. Juni 1826, daß bei Epidemien allen Amtseingesessenen, vom Hauswirthe abwärts, freie Arzenei aus der Amtscasse zu verabreichen sei, ist nicht mehr in Geltung. Letztere hat bei Epidemien nur insoweit einzutreten, als es sich um polizeiliche Maßregeln handelt, oder bei den einzelnen Epidemien weitere Kosten den Amtscassen ausdrücklich zugewiesen werden. Cammer-Circul. v. 5. April 1871; Balck Nr. 565.

7. In den Garnisonstädten bestehen Vereinbarungen der Militärbehörden mit den Magistraten betreffend gegenseitige Anzeigen der Fälle von epidemischen und von ansteckenden meldepflichtigen Krankheiten (seit 1884).

Nr. 73. A. Verordnung, betr. die asiatische Cholera.

Vom 27. Juni 1883. Rbl. Nr. 28.

Da diese VO. bei Erscheinen dieses Abschnittes voraussichtlich bereits wird aufgehoben sein, ist von einem Abdruck derselben abgesehen worden. Wir theilen an Stelle derselben im Nachfolgenden mit den

Entwurf einer revidirten Verordnung, betreffend die asiatische Cholera.

1. Aeltere VOO. Während man die Choleraepidemie der Jahre 1831 bis 1833 durch Absperrungsmaßregeln (Choleracordon) zu bekämpfen versucht hatte, wurden durch VO. v. 20. April 1833, Rbl. Nr. 18, weil „das Fortbestehen solcher Schutzmaßregeln ohne den dabei beabsichtigten Nutzen zu gewähren nur nachtheilig wirken würde", bestimmt, daß auf die asiatische Cholera lediglich die Med.O. Cap. 2, §. 4, Cap. 3, §. 4 Anwendung finden solle. (Vgl. oben S. 316, 323).

Unter dem 24. August 1850 (Rbl. Nr. 35) wurde die Einrichtung von Krankenhäusern und die Annahme von Wärtern für den Fall des Ausbruches der Epidemie anbefohlen und zugleich den Apothekern vorgeschrieben, während der Dauer derselben auf der Rückseite der Signaturen der Arzneien eine Copie des betreffenden Receptes setzen zu lassen. Vgl. unten Entwurf §. 10. Unter dem 6. Septbr. 1850 wurde den Gutsbesitzern die Fürsorge für die Kranken besonders eingeschärft: „Da die Cholera angefangen hat, sich auch auf das Land zu verbreiten, so werden, nach Maßgabe der Regiminal-

Digitized by Google

Verordnungen vom 15. Februar 1772, vom 14. December 1813 und
V. April 1833, alle Gutsobrigkeiten des Landes hierdurch angewiesen
Erkrankungen an der Cholera der unter ihnen stehenden Gutsbewohner
allein für die schleunige Herbeischaffung der nöthigen ärztlichen Hülfe und
von den Aerzten verordneten Arzneien, sondern auch, wenn solches von
Aerzten für erforderlich erachtet wird, für Pflege und Wartung der Erkra
Sorge zu tragen." und unter dem 10. Septbr. desselben Jahres für
Aerzte die tägliche Einreichung einer tabellarischen Uebersicht über den K
Krankheitszustand ihrer Patienten auferlegt. Die Epidemie vom Jahre 1859
zum Erlasse besonderer Vorschriften Veranlassung, welche zum Theil a
späteren VOO. übergegangen sind. Vgl. Rbl. 1859, S. 201, 208 (V
der Tanzvergnügungen, insbesondere der Erntebiere u. s. w.), S. 212 (V
des Verkaufes von unreifem Obst und von Pflaumen), S. 216 (Bespreng
der Gräber mit Chlorkalk), S. 221 ff., S. 227, S. 236, S. 240, S.
Cholera-Diarrhöe betreffend).

Eine umfassende, noch jetzt in Geltung befindliche VO. wurde erla
am 27. Juni 1863, Rbl. Nr. 28, modificirt durch VO. v. 11. April 1
Rbl. Nr. 24, und hat neben derselben der Verkehr der Seeschiffe in den H
eine besondere Regelung erfahren: siehe unten unter B. Der unter
15. Novbr. 1859 errichtete Cholerawaisenfond ist aufgelöst und der Vermöge
rett dem Stift Bethlehem zugewiesen. A. V. 1874, S. 152.

2. In Rücksicht auf die neuesten Ermittelungen über das Wesen u
die Verbreitungsbedingungen der Cholera ist dem Landtage im December 18
ein Entwurf einer neuen Cholera-VO. zugegangen, welcher statt der älter
VO. hier mitgetheilt werden soll. Derselbe unterscheidet sich von den bestehend
VOO. wesentlich dadurch, daß in ihm die allgemeinen Beschränkungen
Verkehr der Personen und Güter von und nach einem durch die Chol
heimgesuchten Orte, welche sich als undurchführbar erwiesen haben, fal
gelassen sind und daß ein hervorragendes Gewicht auf die der Krank
vorbeugenden Maßregeln: auf die Herstellung guter sanitärer Verhältnisse
die thunlichste Entfernung aller gesundheitswidrigen Zustände des Ortes, ge
worden ist. Der Entwurf stellt, was die Art der Schutzmaßregeln ang
drei Perioden auf, je nachdem I. die Gefahr einer Einschleppung der Chol
als für Mecklenburg vorhanden anzunehmen ist, oder II. die Cholera Meck
burg unmittelbar bedroht, oder III. ein Ort des Landes von der Chol
befallen wird. Der Zeitpunkt, von welchem an die unter I, II und III
geschriebenen Maßregeln in Anwendung kommen, soll nicht mehr von
Ortsobrigkeiten, sondern vom Med.Min. bestimmt werden. (Mot.) Ande
seits ist den Obrigkeiten bezüglich der anzuordnenden Maßregeln eine
größere Freiheit der Bewegung gelassen worden, als nach der früheren

Friedrich Franz ꝛc. Wir verordnen nach hausvertra
mäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherz
von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung
Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

Zu Seite 412.

[Aus dem abgedruckten Entwurfe ist hervorgegangen die:]

Revidirte Verordnung, betreffend die asiatische Cholera.

Vom 21. Juli 1886. Rbl. Nr. 26.

[Dieselbe ist im Uebrigen mit dem Entwurfe gleichlautend und sind nur folgende Abänderungen nachzutragen:]

§. 1.

[Vor Ziffer 1 ist einzuschalten:]

1) Jeder Einwohner ist verpflichtet, der an ihn ergehenden Aufforderung der Ortsobrigkeit zum Eintritt in die Gesundheits-Commission zu genügen und hat keinen Anspruch auf Entschädigung für seine Dienstleistungen.

[Die Ziffern 1—4 sind durch die Ziffern 2—5 zu ersetzen. Am Ende des §. 1 ist hinzuzufügen:]

Auch bezüglich dieser Personen gilt die Bestimmung in Nr. 1, 1.

§. 2.

[Ziff. 1. Die Zahl 1 ist zu streichen und hinter dem zweiten Satze vor „Es ist" einzuschalten.]

§. 5.

[Ziff. 1, Abs. 2, sind die Worte „auf Kosten der Armenpflege" zu streichen.]

§. 6.

[Statt „Kreis- und Stadtphysiker" lies Kreis- oder Stadtphysiker.]

§. 7.

[Ziff. 1. Vor „einige porzellanene" ist einzuschalten:]

von der zuständigen Eisenbahn-Verwaltung

[und statt Anl. E. ist zu lesen: Anl. B.]

§. 8.

[Abs. 1 hinter Vorschriften ist einzuschalten:]

für das ganze Land oder einzelne Theile desselben.

§. 9.

[N. 13, I, A, a. E. füge hinzu: e) seitens der Physiker, α) an die Med.Commission, β) an das Med.Min.]

§. 10.

[Ziff. 2 statt „dem Local" lies:]

jedem Local.

[Ziff. 5 (vgl. N. 17) streiche: „Choleratropfen".]

Digitized by Google

§. 15.

[Streiche die Bestimmung Ziff. 2.]

§. 16.

[Ziff. 3 lies statt späteren:]

späten.

[Vor §. 19 füge ein:]

§. 18.

Die Kosten, welche durch die den Obrigkeiten, bezw. Gesundheits-Commissionen obliegende Anordnung, Ausführung und Ueberwachung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutzmaßregeln entstehen, fallen, jedoch mit nachstehenden Ausnahmen, den Obrigkeiten zur Last.

1) Die Kosten der von den Obrigkeiten oder den Gesundheits-Commissionen (einschließlich der in §. 1 Nr. II) genannten Personen zur Herstellung sanitärer Verhältnisse in Gemäß der §§. 2 und 14 getroffenen Anordnungen sind von den Eigenthümern bezw. Inhabern der bezüglichen Räumlichkeiten und nur beim Vorhandensein einer Bedürftigkeit aus obrigkeitlichen Mitteln zu tragen.

Es steht zum Ermessen der anordnenden Behörde die Ausführung der Maßregeln den Betreffenden zu überlassen bezw. aufzuerlegen oder ihrerseits auf deren Kosten beschaffen und die letzteren im Verwaltungswege beitreiben zu lassen.

2) Die in den §§. 3, 14, 15 erwähnten Desinfectionen finden auf Kosten der Inhaber der bezüglichen Räumlichkeiten statt. Unbemittelten sind die Desinfectionsmittel unentgeltlich von der Obrigkeit zu liefern. Die Bestimmung in Nr. 1, Abs. 2 kommt auch hier unter Berücksichtigung des in §. 15 Vorgeschriebenen zur Anwendung.

3) Die nach §. 5, Nr. 1 unbemittelten Kranken zu gewährende ärztliche Hülfe und Pflege, sowie die Einrichtung von Speiseanstalten und die Verpflegung Bedürftiger durch dieselben geschieht auf Kosten der Armenpflege.

[§. 18 ist in der BO. §. 19 geworden; Abs. 2 desselben ist zu streichen.]

§. 19.

[Statt §. 19 lies jetzt §. 20; am Schlusse füge hinzu:]

Schwerin am 21. Juli 1886.

Digitized by Google

I.

Sobald die Gefahr einer Einschleppung der Cholera für Unser Land als vorhanden anzunehmen ist, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

§. 1.

I. In den Städten und, soweit es nöthig und angemessen erscheint, auch in den Flecken hat die Ortsobrigkeit eine aus obrigkeitlichen Personen, Aerzten — unter welchen sich der am Orte befindliche Kreis- oder Stadtphysicus oder dessen Stellvertreter befinden muß — und geeigneten Bürgern oder Einwohnern gebildete Gesundheits-Commission einzusetzen, welche sich unter der Oberleitung und Kontrole der Ortsobrigkeit mit der Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften dieser Verordnung und mit Erwägung, Beschließung und Ausführung aller sonst zweckdienlichen Maßregeln zu beschäftigen hat.

1) Dieselbe bildet die für diese Angelegenheit allein zuständige Ortsbehörde unter dem Magistrate beziehungsweise Amte und ist berechtigt in allen betreffenden Beziehungen, unbeschadet der Oberleitung und Ueberwachung der Ortsobrigkeit, selbständig zu beschließen und zu handeln.

2) Es steht zum Ermessen der Gesundheits-Commission, die Ausführung einzelner Zweige ihres Berufes unbeschränkt oder nach Bezirken andern geeigneten Personen zu übertragen, deren Ueberwachung ihr dann obliegt.

3) Die Gesundheits-Commission muß ihren Sitz in einem bestimmten Local haben.

4) Die Einsetzung der Gesundheits-Commission, ihr Local und die bezeichneten Bezirkseinrichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

II. In den Dörfern und auf den Gütern sind, soweit es erforderlich und thunlich erscheint, dieselben Functionen, unter der Oberleitung und Ueberwachung der Ortsobrigkeit, von der letzteren bestimmten geeigneten Personen zu übertragen, welche sich der Leitung der betreffenden Gesundheitspflege zu unterziehen haben und stets zur Stelle sein müssen.

3. Dieser Paragraph entspricht dem §. 9 der VO. v. 1863. Nur ein Theil des letzteren (I, 3 a. E.) ist in den §. 10 des Entwurfs übergegangen. Der Unterschied ist wesentlich, daß die Gesundheits-Commission jetzt schon im Stadium I (vgl. N. 2) in Wirksamkeit treten soll.

Digitized by Google

§. 2.

1) Allerorts im Lande sind die sanitären Verhältnisse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Dabei ist namentlich auf folgende Punkte zu achten. Es ist für die schleunigste Entfernung aller faulenden oder den Uebergang in Fäulniß drohenden Gegenstände aus der Nähe menschlicher Wohnungen, daher insbesondere aus den Häusern, Hausgärten, Höfen, Cloaken, Twieten, Abzugskanälen, Rinnsteinen, von den Straßen und öffentlichen Plätzen, sowie für die Erhaltung der möglichsten Reinlichkeit in allen betreffenden Beziehungen Sorge zu tragen. Die Schmutzwasser aus Haushaltungen und gewerblichen Anlagen sind nicht in den Rinnstein oder eine etwa am Hause befindliche Senkgrube zu leiten; wo sich dies nicht vermeiden läßt, sind die Ableitungsrohre und Rinnsteine häufig, womöglich durch reichliche Spülung mit Wasser zu reinigen. Die Dungstätten auf den Höfen oder in der Nachbarschaft der Wohnungen in ländlichen Ortschaften sind derartig herzustellen und zu halten, daß eine Verunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird.

Abtrittsgruben sind häufig zu reinigen und bei dieser Gelegenheit fehlerhaft angelegte und durchlässig gewordene Gruben ordnungsmäßig herzustellen. Ebenso ist für rechtzeitige Räumung verunreinigter Wasserläufe (alter Gräben, Kanäle und dergleichen) Sorge zu tragen.

2) Wo das Wasser zum Trinken und für die Haushaltungen aus Brunnen entnommen wird, ist zu prüfen, ob es in gesundheitsgefährlicher Weise verunreinigt ist, oder doch nach Beschaffenheit und Lage des Brunnens (Nachbarschaft von Jauchgruben, Abtritten u. s. w.) eine solche Verunreinigung anzunehmen ist. Unreine oder verdächtige Brunnen sind zu schließen.

3) Dem Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und eine Ueberwachung desselben nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.G.B. 1879, S. 145—148), mit möglichster Strenge auszuführen, um den Verkauf und das Feilhalten verdorbener oder sonst gesundheitsgefährlicher Nahrungs- und Genußmittel zu verhindern.

Digitized by Google

4) Bezüglich der Wohnungen ist auf Reinlichkeit im Allgemeinen und besonders auf eine ordnungsmäßige Beseitigung der Abfälle hinzuwirken. Auch ist, nach Möglichkeit, einer Ueberfüllung der Räumlichkeiten entgegenzutreten. Eingehender Kontrole sind namentlich zu unterwerfen: Herbergen, Logir- und Kosthäuser, Massenquartiere der Arbeiter, die Wohnungen der ärmeren Bevölkerungsklassen, sowie diejenigen Räume, welche von den bei öffentlichen Arbeiten (Chausseen, Eisenbahnbauten u. s. w.) beschäftigten Arbeitern zum Wohnen benutzt werden. Vorzugsweise ist solchen Grundstücken und Wohnungen Beachtung zuzuwenden, welche bei früheren Epidemien besonders stark und häufig von der Cholera heimgesucht sind.

Wohnungen, deren Benutzung eine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt, sind, wenn die vorhandenen Mängel sich nicht abstellen lassen, zu schließen.

4. Der Paragraph entspricht dem §. 2 der VO. v. 1863. Zu Ziffer 3 desselben ist zu bemerken, daß zu den „verdorbenen" Eßwaaren nicht nur solche gehören, welche eine Veränderung ihrer normalen Beschaffenheit erlitten haben, sondern auch solche, die von vornherein ungenießbar waren. R.G., Rspr. V, S. 552; E. V, S. 287. Ebenso kommt es darauf nicht an, ob durch geeignete Zubereitung der schädliche Zustand der Nahrungsmittel beseitigt werden kann, z. B. durch Kochen. R.G., E. VI, S. 269. Das citirte Reichsgesetz gestattet resp. gebietet die Einziehung des gesundheitswidrigen Nahrungs- resp. Genußmittels. §. 15 a. a. O.; vgl. auch §. 2 ebd. Neueren Erfahrungen entsprechend ist der Verkauf von Pflaumen, Gurken und Melonen, weil diese als „choleraschädlich" nicht anzusehen sind, unverboten geblieben.

§. 3.

Die Abtritte und Pissoirs auf den Bahnhöfen, in den Gasthäusern, Herbergen, Krügen, Restaurants, Theatern und wo etwa sonst noch eine Benutzung derartiger Anlagen durch von auswärts kommende Personen stattzufinden pflegt, sind täglich zu desinficiren.

5. Vgl. VO. v. 11. April 1872 cit. §. 1, Nr. 2.

§. 4.

In größeren Städten ist thunlichst auf die Errichtung öffentlicher Desinfectionsanstalten Bedacht zu nehmen, in welchen die Anwendung heißer Wasserdämpfe als Desinfectionsmittel erfolgen kann.

6. Vgl. die Anweisung zur Vornahme der Desinfection: Kleider müssen mindestens 1 Stunde, schwerer zu durchdringende Gegenstände mindestens 2 Stunden Dämpfen von 100° C. ausgesetzt werden.

Digitized by Google

II.

Wenn die Cholera Unser Land unmittelbar bedroht, so sind weiter die nachstehenden Vorschriften zur Ausführung zu bringen.

§. 5.

1) Dem allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und wenn Krankheiten der Verdauungsorgane, wie Durchfall, Brechdurchfall u. s. w., in auffallender Häufigkeit vorkommen, den Ursachen derselben nachzuforschen und darauf zu sehen, daß unbemittelten Kranken rechtzeitig ärztliche Behandlung und zweckmäßige Pflege zu Theil werde.

Nöthigenfalls sind Speiseanstalten einzurichten, aus welchen den Bedürftigen die entsprechenden Speisen und Getränke auf Kosten der Armenpflege verabreicht werden.

2) Jahrmärkte, Schützenfeste, Musikfeste und ähnliche Veranstaltungen, welche ein gefährliches Zusammenströmen von Menschen mit sich bringen, dürfen nicht stattfinden. In Ortschaften, welche einem Choleraort nahe liegen, sind auch Tanzvergnügungen in öffentlichen Localen, Erntebiere u. s. w. zu verbieten.

7. Diese Bestimmungen beruhen auf der Erwägung, daß die Disposition zur Erkrankung an der Cholera durch Nichts so sehr befördert wird, wie durch Affection der Verdauungsorgane (Mot). Die Vorschrift sub 2 hat zugleich die bei den betreffenden Gelegenheiten vorkommenden Unregelmäßigkeiten in Genüssen im Auge. Vgl. BO. v. 1859 cit. und §. 2 unter III der BO. v. 1863.

8. Die Bestimmung, daß die in Nr. 1, Abs. 2, erwähnten Kosten von den Armencassen zu bestreiten sind, steht zur Zuständigkeit der Landesgesetzgebung, da von derselben nur einheimische Armenverbände betroffen werden und das Maß und die Art der zu gewährenden Armenunterstützung auch jetzt nicht durch das Reichsgesetz, sondern durch die Ausf.BO. v. 20. Febr. 1871, Rbl. Nr. 23, §. 4, festgesetzt ist. (Mot.)

§. 6.

I. Die Obrigkeiten der Städte und Flecken haben, unter Zuziehung der Kreis- und Stadtphysiker, bzw. der Ortsärzte, besondere Cholera-Krankenhäuser einzurichten nnd dieselben mit den für diesen Zweck erforderlichen Utensilien zu versehen, auch dafür Sorge zu tragen, daß das erforderliche Krankenwarte- und sonstige Dienstpersonal vorhanden ist.

1) Die Häuser, in welchen diese Anstalten einzurichten, müssen möglichst isolirt belegen sein.

Digitized by Google

2) Sie müssen ausschließlich diesem Zwecke dienen. Solange sich Cholera-Kranke in ihnen befinden und bis zu ihrer demnächst erfolgten Desinfection dürfen weder andere als die für den Dienst in der Anstalt erforderlichen Personen in den Cholera-Krankenhäusern wohnen, noch dürfen letztere so lange zugleich zu anderen Betrieben benutzt werden.

II. Es ist Bedacht darauf zu nehmen, daß es an den genügenden Mitteln und Einrichtungen zum Transporte der Kranken und der Leichen, an der genügenden Zahl von Pflegern und Pflegerinnen auch derjenigen Erkrankten, die in ihren Wohnungen bleiben, nicht fehle.

III. Es ist weiter darauf Bedacht zu nehmen, daß ein besonderes Local zur Aufnahme der Choleraleichen (Leichenhaus, Leichenkammer) und ein den Verhältnissen entsprechender Vorrath an solide gearbeiteten dichthaltenden Särgen nicht fehle.

IV. Nach Möglichkeit ist Vorbereitung zu treffen, daß in einzelnen Fällen aus Häusern, in denen die Cholera ausgebrochen ist, die Nichterkrankten evacuirt werden können. Zur Unterbringung derselben eignen sich am besten Gebäude auf frei und hoch belegenen Plätzen, von denen bekannt ist, daß sie in früheren Fällen von der Seuche verschont geblieben sind.

V. Auch auf dem Lande, insbesondere in den Dörfern und Gütern, sind soweit irgend thunlich besondere Locale für die Aufnahme und Pflege der Erkrankten nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. I einzurichten.

Nicht minder haben die Ortsobrigkeiten auch auf dem Lande die Vorschriften Nr. II bis IV zu befolgen.

VI. In den Orten, in welchen sich keine Apotheken befinden, hat die Ortsobrigkeit unter ärztlichem Beirath einen den Verhältnissen entsprechenden Vorrath der gegen die Cholera anzuwendenden Arzneien, desgleichen der Desinfectionsmittel zu halten und eine oder mehrere Personen mit deren entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe und mit der Anweisung zu ihrer richtigen Anwendung zu beauftragen.

VII. Die Ortsobrigkeit hat die Vorschriften des §. 9 dieser Verordnung, welche sich auf die Anmeldung von Cholera-Erkrankungs- und Todesfällen beziehen, öffentlich in Erinnerung zu bringen.

Digitized by Google

9. §. 6 entspricht im Wesentlichen dem §. 6 der VO. v. 1863, nur soll a. es gestattet sein, daß das erforderliche Personal in den Cholerakrankenhäusern selbst wohnt; b. es sollen die betreffenden Maßnahmen schon im ersten Stadium der Cholerageſahr getroffen werden.

Vgl. wegen I, 3 der alten VO. §. 12 des Entw. — Zu VI: U. E. ist es nur zulässig, den Verkauf solcher Heilmittel an Nichtapotheker zu übertragen, welche dem allgemeinen Verkehr freigegeben sind. Die kaiserl. VO. v. 4. Jan. 1875 kann durch das Landesrecht nicht modificirt werden.

Taxen können den betreffenden Personen, soweit von ihnen der Verkauf der betreffenden Medicamente als Gewerbe betrieben wird, nicht vorgeschrieben werden. §. 72, §. 80 Gew.O. Anders wenn sie als Beamte fungiren.

§. 7.

1) Auf jeder Eisenbahnstation sind einige porzellanene Steckbecken und größere mit gut schließendem Deckel versehene Blecheimer, sowie ein angemessenes Quantum Desinfectionsflüssigkeit (Anlage E unter Nr. 1) bereit zu halten.

2) Auf den Eisenbahnen haben die Zugführer und Schaffner darauf zu achten, ob an der Cholera erkrankte oder solcher Erkrankung verdächtige Personen unter den Reisenden sich befinden. In einem derartigen Falle ist der betreffende Wagen, nachdem die übrigen Reisenden aus demselben entfernt sind und dem Kranken ein genügend instruirter Begleiter mit Steckbecken, Eimer und Desinfectionsflüssigkeit beigegeben ist, nach der nächsten Station, bei welcher eine mit einem Cholera-Krankenhause versehene Stadt liegt, zu befördern und die Polizeibehörde dieser Stadt telegraphisch davon zu benachrichtigen. Die Polizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß thunlichst bei der Ankunft des Wagens ein Arzt auf dem Bahnhofe sich befindet und die zum Transport des Kranken nöthigen Anstalten getroffen sind. Der Wagen ist sodann zu desinficiren.

3) Der besonderen Anordnung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten bleibt für bestimmte Eisenbahnstationen die Errichtung von ärztlichen Beobachtungsstellen vorbehalten.

4) Auf die Bevölkerung der Flußfahrzeuge, namentlich solcher, welche zum Frachttransport dienen, sowie auf die Personen, welche Holzflösse transportiren, ist besonders Acht zu geben. Sofern sie aus einer Cholerageğend kommen oder auf der Reise sich einer solchen genähert haben, sind sie an den Anlegestellen ärztlicher Untersuchung zu unterziehen und nach dem Ergebniß derselben

Digitized by Google

weiter zu behandeln, wobei nach den einschlagenden Bestimmungen in den §§. 7—13 der Verordnung vom 23. Juli 1883, betreffend die gesundheitspolizeiliche Controle der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe (Regierungs-Blatt 1883, Nr. 21) zu verfahren ist.

10. Zu Ziff. 1—3. Nach einer Mittheilung des Reichskanzlers vom 19. August 1884 sind die nach unten unverschlossenen Aborte der Eisenbahnwaggons vom Reichsgesundheitsamte im Uebrigen für in Cholerazeiten unbedenklich erklärt worden; nur sollen, wenn menschliche Excremente sich an den Stationen innerhalb der Geleise vorfinden, dieselben durch wiederholtes Uebergießen mit 5 % Carbolsäure desinficirt werden.

11. Zu Ziff. 4. Vgl. §. 4 unter III der VO. v. 1863. Die ebd. unter I vorgeschriebene Beschränkung des Dampfschiffverkehrs mit den von der Epidemie befallenen Plätzen ist beseitigt.

§. 8.

Ueber den Zeitpunkt, von welchem an die in den §§. 1—4 beziehungsweise 1 bis 7 getroffenen Vorschriften zur Ausführung zu bringen sind, entscheidet Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Auch bleibt es demselben unbenommen, aus den von der Cholera ergriffenen Ländern die Einfuhr von Gegenständen zu verbieten, welche geeignet sind, den Krankheitsstoff zu übertragen.

12. Abs. 2 hat besonders das Bedürfniß im Auge, daß zeitweilig die Einbringung besonders gefährlicher Gegenstände, z. B. schmutziger Wäsche, untersagt oder unter Controle gestellt werden kann.

III. Vorschriften für die von der Cholera befallenen Ortschaften.

§. 9.

Ist die asiatische Cholera an einem Orte zum Ausbruch gekommen, wenngleich zunächst nur vereinzelt, so ist hiervon sofort der Ortsobrigkeit dem zuständigen Kreis- oder Stadtphysikus, der Medicinalcommission zu Rostock und dem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten Anzeige zu machen.

1) Die Verpflichtung zur Anzeige bei der Ortsobrigkeit haben nicht allein die sämmtlichen Medicinalpersonen und die Todtenkleiderinnen hinsichtlich der ihnen bekannt gewordenen Fälle, sondern auch die mit den Erkrankten zusammenwohnenden Angehörigen derselben, in deren Ermangelung die sonstigen denselben zur Seite stehenden Personen oder sonstigen Hausgenossen, welche von der Krankheit Kenntniß erhalten haben; sowie hinsichtlich der auf Fluß-

Digitized by Google

fahrzeugen vorgekommenen Cholerafälle die Führer dieser Fahrzeuge. Es genügt, daß die Anzeige von einem der Aerzte, oder wenn einem solchen der Fall nicht bekannt geworden ist, von einer der übrigen verpflichteten Personen gemacht worden ist.

In den Dörfern und auf den Höfen, wo Ortsvorsteher vorhanden sind, müssen die Anzeigen von den Privatpersonen bei den Ortsvorstehern gemacht werden, welche dieselben ohne Verzug an die vorgesetzte Ortsobrigkeit zu befördern haben.

2) Die Anzeige an die Kreis- und Stadtphysiker ist von den Ortsobrigkeiten und den Medicinalpersonen, die Anzeige an die Medicinalcommission und an das Ministerium von den Ortsobrigkeiten und den Kreisphysikern und zwar thunlichst auf telegraphischem Wege zu machen.

3) Die Ortsobrigkeit hat den Ausbruch der asiatischen Cholera ärztlich festzustellen.

Wird derselbe constatirt, so hat die Ortsobrigkeit dies in den am Orte oder dem nächst belegenen Orte erscheinenden Localblättern oder Zeitungen, unter näherer Bezeichnung der Zeit und des Orts des Ausbruchs, zur Warnung des Publicums sofort öffentlich bekannt zu machen.

Die Gutsobrigkeiten haben auch die Gutsnachbaren unverzüglich davon zu benachrichtigen.

4) Ist es zweifelhaft, ob die bezügliche Erkrankung der asiatischen Cholera angehört, so sind die in Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen trotzdem zu machen.

5) Die Medicinalcommission hat auf die nach Nr. 2 erhaltene Anzeige unverzüglich und ebenfalls telegraphisch die Ortsobrigkeit zu benachrichtigen, wann sie ihrerseits zur Feststellung der Krankheit einen Deputirten an Ort und Stelle entsenden will. In solchem Fall muß die Ortsobrigkeit Vorkehr treffen, daß wenn die Krankheit inzwischen einen tödtlichen Ausgang nimmt, die Leiche vor dem Eintreffen des Deputirten nicht secirt und nicht beerdigt wird.

6) Die Anzeige an die Ortsobrigkeit, Nr. 1 und Nr. 4, ist auch bei den, nach dem ersten Ausbruch sich später ereignenden Erkrankungen zu machen. Die Aerzte haben sich hierfür, wie für die Anzeigen in Nr. 7, der von den Ortsobrigkeiten zu beziehenden und von letzteren mit Postfreimarken zu versehenden Formulare zu bedienen.

Digitized by Google

7) Die zur Anzeige von Choleraerkrankungen Verpflichteten sind in gleichem Umfange verbunden von jedem Cholera-Todesfall, die Aerzte auch von jedem Fall der Genesung eines Cholerakranken, unverweilt Anzeige an die Ortsobrigkeit zu erstatten.

8) Die Ortsobrigkeiten müssen Zusammenstellungen der Anmeldungen von Choleraerkrankungen und Choleratodesfällen in bestimmten Zeiträumen dem zuständigen Kreis- oder Stadtphysikus sowie der Medicinalcommission übermitteln und haben dafür zu sorgen, daß fortlaufende Nachrichten über den Stand der Epidemie veröffentlicht werden.

9) Die Ortsobrigkeiten sind auch gehalten, Unserm Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zwecks Mittheilung an das Reichsgesundheitsamt regelmäßige Nachweise über den Verlauf der Cholera zu geben.

10) Die näheren Vorschriften über alle diese Anzeigen und Bekanntmachungen ertheilt Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

13. Dieser Paragraph entspricht dem §. 1 und §. 7 I, Abs. 2, der BO. von 1863. Innerhalb desselben ist zu unterscheiden: die Anzeigepflicht, die Veröffentlichungspflicht, die Pflicht zur Aufstellung und Einsendung tabellarischer Uebersichten.

I. Anzeigepflicht. Dieselbe betrifft Erkrankungs-, Genesungs- und Todesfälle, und zwar ist anzuzeigen jeder Fall, bei welchem auch nur der Verdacht der asiatischen Cholera aufkommen kann. Ist der Ausbruch der Letzteren constatirt, so haben fernerhin nur noch diejenigen Anzeigen zu erfolgen, welche an die Ortsobrigkeit (Ortsvorsteher) zu machen sind.

A. Erkrankungen. Die Anzeige hat zu erfolgen: **a.** seitens der im Hause wohnenden Angehörigen event. sonstiger dem Erkrankten zur Seite stehenden Personen und Hausgenossen, der Führer von Flußfahrzeugen und Flößen, der Todtenkleiderinnen — an die Ortsobrigkeit; in Dörfern und Höfen, wo Ortsvorsteher sind, an diese. Jede der hier genannten Personen, welcher ein solcher Fall zur Kenntniß kommt, darf die Anzeige, wenn sie vor Strafe sicher sein will, nur dann unterlassen, wenn sie sich überzeugt hat, daß derselbe von einer von ihnen, oder von einer Medicinalperson bereits gemeldet ist; **b.** seitens der obgedachten Ortsvorsteher an die ihnen vorgesetzte Obrigkeit (Amt, Klosteramt, Magistrat); **c.** seitens der Medicinalpersonen (Aerzte, Wundärzte, früher approbirter Bader, Apotheker, Hebammen, nicht anderer, gewerbsmäßig die Heilkunde ausübender Personen) α. an die Obrigkeit, Amt, Magistrat, Gutsherr (nicht Ortsvorsteher, in den Flecken wohl auch an Obervorsteher), β. an den Physicus, **d.** seitens der Obrigkeit α. an den Physicus, β. an die Med.Commission, γ. an das Med.Min.

Digitized by Google

B. Todesfälle. 1) Jeder Todesfall, bei welchem Choleraverdacht vorliegt, ist ohne Rücksicht, ob die vorhergehende Erkrankung gemeldet worden ist, in gleicher Weise anzuzeigen, wie dies unter I und unter A bezüglich der Erkrankungen ausgeführt ist. 2) Daneben besteht die Pflicht der Anzeige an das Standesamt, auch wenn die obrigkeitliche Person, welcher bereits anderweitig der Tod angezeigt wurde, zugleich Standesbeamter ist. 3) Desgleichen die Vorschrift, daß bei Auffindung der Leiche eines Unbekannten die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter zu benachrichtigen sind, deren schriftlicher Genehmigung es für die Beerdigung bedarf. St.P.O. §. 157.

C. Genesungsfälle. Diese sind von den Aerzten (Wundärzten) unverweilt der Obrigkeit zu melden, und zwar (aus statistischen Rücksichten) auch dann, wenn sich herausstellt, daß der Choleraverdacht unbegründet war.

II. Veröffentlichungspflicht. Dieselbe ist erst dann begründet, wenn das Vorhandensein der Cholera ärztlich constatirt ist. 1) Die Bekanntmachung des Ausbruches der Cholera geschieht in sämmtlichen am Orte oder in dem nächst belegenen Orte erscheinenden öffentlichen Blättern; außerdem an die Gutsnachbaren. 2) Während der Epidemie haben die Obrigkeiten fortlaufende Mittheilungen über die ihnen bezüglich des Standes der Epidemie zugegangenen in einem öffentlichen Blatte bekannt zu machen. Wegen der Bestimmungen des §. 13, Ziff. 2, empfiehlt sich auch eine schleunige Mittheilung an den Lehrer und Pastor, wenn der Seuchenort nach auswärts eingeschult oder eingepfarrt ist.

III. Pflicht zur Einreichung tabellarischer Uebersichten. 1) Die Aerzte (und Wundärzte) haben während einer Epidemie die ihnen von der Ortsobrigkeit ausgehändigten Formulare auszufüllen und an die Letztere einzusenden. 2) Die Ortsbehörden haben aus diesem Material die ihnen sub Nr. 8 und 9 auferlegten Zusammenstellungen zu machen, und werden denselben zu den Mittheilungen an das Reichsgesundheitsamt geeignete Formulare überwiesen werden.

§. 10.

1) Die Ortsobrigkeit hat eine gedruckte Belehrung über das Wesen der Cholera und über das Verhalten während der Cholera, wie sie in Anlage A enthalten ist, unentgeltlich zu vertheilen.

Abänderungen und Zusätze zu dieser Belehrung bleiben Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, vorbehalten.

2) In dem Local der Gesundheits-Commission muß solange und soweit es dessen bedarf, auch während der Nacht, ein Mitglied derselben beständig anwesend sein, um die betreffenden Meldungen und Hülfsgesuche, die sofort in ein Journal einzutragen sind, entgegenzunehmen, das Entsprechende ohne Verzug anzuordnen und das Verfügte in dem Journal zu bemerken.

3) Sollte Mangel an ärztlicher Hülfe zu befürchten sein, so ist ein entsprechender Antrag an das Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zu stellen.

Digitized by Google

4) Die Apotheker sind verbunden, so lange die Cholera an dem Orte besteht, auf die Signaturen der Arzeneien eine Copie der ärztlichen Verordnung, bezw. des Receptes setzen zu lassen.

5) Den Kaufleuten ist der Vertrieb sogenannter Choleramittel, Choleratropfen und dergl. untersagt.

14. Die Anl. A enthält im Wesentlichen die von der Reichs-Cholera-Commission in den von derselben aufgestellten „Maßnahmen für den Fall des Auftretens der asiatischen Cholera" vorgeschlagenen Verhaltungsmaßregeln. Von einem Abdrucke derselben ist in Rücksicht auf deren in Aussicht genommene allgemeine Verbreitung abgesehen worden.

15. Ziff. 2 entspricht der Vorschrift unter §. 9, I, 3 der VO. von 1863.

16. Ziff. 4. Diese Vorschrift entstammt der VO. v. 24. August 1850. Zweck derselben ist, den später behandelnden Arzt von den Verordnungen seines Vorgängers in Kenntniß zu setzen. Da practischerweise nicht mehr wie früher die Notirung des Receptes auf der Rückseite der Signatur vorgeschrieben worden, so können auch in der Cholerazeit die weniger dem Verluste ausgesetzten Anklebesignaturen benutzt werden.

17. Zu Ziff. 5 ist zu bemerken, daß Choleratropfen schon nach dem Verzeichnisse A der Kaiserl. VO. v. 4. Jan. 1875 dem Verkaufe in den Apotheken reservirt sind, daß ein Gleiches wohl bezüglich aller übrigen als Mittel gegen die Cholera angepriesenen Arzneien der Fall sein wird. Ob es zulässig ist, den Verkauf der durch die kaiserl. VO. freigegebenen Heilmittel durch Landesrecht zu verbieten, erscheint nicht ohne Bedenken. Dagegen kann die Polizei in Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht reclamenhafte auf Täuschung des Publicums gerichtete Anpreisungen der betreffenden Art inhibiren. Vgl. oben S. 333, N. 53. Ebenso wegen des Verkaufs von Genußmitteln, welche zugleich als Heilmittel angepriesen werden, insbesondere Liqueuren.

Die in §. 17, Abs. 2 des Entwurfs angedrohte Confiscation der Waaren erscheint unzulässig, da die Strafe des polizeiwidrigen Handels mit Arzneien nur nach §. 367 St.G.B. erfolgen kann und eine Einziehung im Falle einer Uebertretung nicht gestattet ist. §. 40 St.G.B. Wohl aber kann polizeilich eine Beschlagnahme als Präventivmaßregel angeordnet werden, und kann geeigneten Falles eine Einziehung der Waare auf Grund des Gesetzes v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungs- u. s. w. Mitteln, stattfinden.

§. 11.

1) Solange die Cholera an einem Orte nur in vereinzelten Fällen auftritt, sind die Häuser, Gehöfte u. s. w. in welchen sie zum Ausbruch gekommen ist, auf dem Lande ebenso wie in den Städten und Flecken sofort in der Art abzusperren, daß Niemandem außer den durch ihren Beruf dazu genöthigten Personen, wie den Aerzten, Krankenpflegern, Geistlichen, Mitgliedern der Gesundheitscommission und der Obrigkeit der Zutritt zu denselben gestattet

Digitized by Google

wird. Wird das Haus, Gehöft u. s. w. von verschiedenen Familien bewohnt, so ist, solange die Erkrankung nur in dem einen oder andern dieser Wohnlocale besteht, die Absperrung auch innerhalb des Hauses, Gehöfts u. s. w. unter den betreffenden Wohnlocalen zur Ausführung zu bringen.

Die abgesperrten Häuser, Gehöfte, Wohnlocale u. s. w. sind außen mit einer Warnungstafel mit der Inschrift „Cholera" zu versehen. Bei den ersten Cholerafällen ist geeigneten Falls den nicht erkrankten Bewohnern das Verlassen des betreffenden Hauses, Gehöftes, Wohnlocals u. s. w. polizeilich zu verwehren.

2) Die Absperrung ist solange fortzusetzen, bis die Wohnung, in welcher ein Cholerakranker sich befunden hat, desinficirt ist.

18. Zu §. 11 ist zu vergleichen §. 5, I und II der VO. v. 1863, §. 327 St.G.B. In welcher Weise die Obrigkeit die Isolirung des betreffenden Hauses ausführen will (ob durch Wächter, Verschlußvorrichtungen, Warnungstafeln), hat sie nach Lage des concreten Falles zu ermessen. Wegen der Warnungstafeln vgl. Nr. 74, N. 7 (Olshausen §. 327, N. 3). Personen, welche wissentlich die Absperrungsmaßregeln unbeachtet lassen, verfallen der Strafe des §. 327 cit.; nach derselben Vorschrift ist u. E. auch die absichtliche Beseitigung der Warnungstafeln zu ahnden, da hierdurch eine einzelne Absperrungsmaßregel aufgehoben (also mehr als „verletzt") wird. Vgl. auch R.G., E. I, 1.

§. 12.

1) An der Cholera erkrankte oder solcher Erkrankung auch nur verdächtige Personen dürfen in öffentliche und Privat-Krankenanstalten, in welchen sich an anderen Krankheiten Leidende befinden, nicht aufgenommen werden. Erkranken die in solchen Krankenanstalten befindlichen Personen an der Cholera, so müssen sie aus denselben unverzüglich entfernt und in das Cholera-Krankenhaus übergeführt bezw. anderweitig sicher untergebracht werden.

2) Ebenso sind Cholera-Kranke, welche mit anderen Personen zu eng zusammenwohnen oder zu Hause der erforderlichen Pflege entbehren, sowie solche, die sich in Gasthäusern und Herbergen befinden, in das Cholera-Krankenhaus überzuführen bezw. in anderer Weise sicher unterzubringen.

3) Die Ueberführung ist nöthigenfalls selbst gegen den Willen des Kranken oder seiner Angehörigen mit polizeilicher Hülfe zu bewirken.

4) Für den Transport der Cholera-Kranken sind besondere Tragkörbe oder Bahren, nicht aber dem öffentlichen Verkehr dienende

Digitized by Google

Fuhrwerke (Droschken u. s. w.) zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt vor weiterem Gebrauch zu desinficiren.

5) Unter Umständen wird es sich empfehlen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evacuation kann nothwendig werden betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergl.) aufweisen.

Die Obrigkeit hat eintretenden Falls die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

6) Die Obrigkeit ist auch befugt, Verkaufslocale in Häusern, welche von der Cholera befallen sind, wegen Gefahr der Verbreitung der Krankheit zu schließen.

19. Vgl. unten N. 38 (§. 17). Zu Ziff. 1 vgl. §. 3, IV, Satz 1 und 2, zu Ziff. 2 §. 6, I 3 der BO. v. 1863.

20. Zu Ziff. 4. Strafbar ist auch derjenige, der das Gefährt wissentlich zu dem betreffenden Transport hergiebt (Mitthäter). Benutzt er dasselbe vor erfolgter Desinfection, so macht er sich von Neuem einer realiter concurrirenden Strafthat schuldig.

21. Zu Ziff. 6. Ein Entschädigungsanspruch steht den Betroffenen nach der BO. und von grobem Verschulden der anordnenden Person abgesehen auch nach sonstigen Rechten nicht zu. Vgl. Entsch. des R.G. in Civilsachen, Bd. 9, S. 203.

§. 13.

1) Von und nach Orten, wo die Cholera herrscht, dürfen keine Extrazüge der Eisenbahnen zum Vergnügen für das Publicum veranstaltet und bis zu dem gänzlichen Erlöschen der Seuche keine Personen in die Detentions-, Straf-, Irren- und Heilanstalten eingeliefert werden.

2) Personen, welche aus solchen Orten kommen, dürfen zu den Unterrichtsanstalten cholerafreier Orte nicht zugelassen werden.

Desgleichen ist zu verhindern, daß Schüler, welche außerhalb des Schulortes wohnen, die Schule besuchen, solange in demselben die Cholera besteht.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bezüglich des Confirmandenunterrichts.

3) An der Cholera Erkrankte oder solcher Erkrankung auch nur verdächtige Personen dürfen nach andern Orten nicht übergeführt werden.

Digitized by Google

22. Zu Ziff. 1 u. 2 vgl. §. 3 unter II, 2 u. 3 der VO. v. 1863. Den Vergnügungs-Extrazügen werden dem Zwecke der Bestimmung entsprechend auch diejenigen gleichzustellen sein, welche zu verwandten Zwecken (Kunstgenuß, Belehrung, Beisetzungsfeierlichkeiten) eine größere Menschenmenge befördern wollen.

23. Vernothwendigt sich in einem Seuchenorte, welcher kein Gefängniß hat, eine Verhaftung, so muß an Ort und Stelle für einstweilige Verwahrung des Verhafteten gesorgt werden.

24. Zu Ziff. 3. Zu dieser Vorschrift vgl. die VO. v. 17. December 1830, S. 410, N. 3. Diese VO. ist hier dahin erweitert, daß der Transport auch dann nicht erfolgen darf, wenn an dem Orte, wohin derselbe geschehen soll, die Cholera bereits ausgebrochen ist, weil die Möglichkeit zu berücksichtigen war, daß bereits während des Transportes der Krankheitskeim verschleppt werden kann. (Mot.) Der Transport ist nach dem Entwurfe auch mit Zustimmung des Erkrankten oder Verdächtigen unzulässig.

25. Sollte der Transport erfolgen in Ausführung des §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes (Ausweisung eines Hülfsbedürftigen), so normirt für die Tragung der Kosten, welche durch das Unterbleiben des Abschubes entstehen §§. 32, 34, 55 und 56 des Unterstützungswohnsitzgesetzes. Hierbei ist zu beachten, daß §. 56 (anders wie die Eisen. Convention §. 1) den Fall nicht erwähnt, daß der Transport lediglich aus Rücksicht auf die Gesundheit Anderer unterbleibt. Im Verhältnisse zu Bayern und Elsaß-Lothringen entscheiden die Grundsätze der Eisenacher Convention, Rabe V, S. 651; den Letzteren entsprechen auch die Verträge mit Italien, Dänemark, Oesterreich, Belgien; s. oben S. 298, N. 2 a. E.

Die Bestimmung des §. 3, III, Abs. 4 der VO. von 1863 (unbedingte Erstattung sämmtlicher Kosten) ist von dem Entwurfe als nunmehr unzulässig nicht aufgenommen werden.

26. Vgl. die Entsch. d. B.A. f. Heimathwesen, Centr.Bl. 1874, S. 65: daß die nur aus sanitätspolizeilichen Gründen stattgehabte Verpflegung im Krankenhause als Armenunterstützung nicht anzusehen sei, Letzteres aber dann der Fall sei, wenn der zu Verpflegende sich als hülfsbedürftig erwiese.

§. 14.

Auch nachdem die Cholera ausgebrochen ist, sind in allen den vorstehend unter I und II angegebenen Beziehungen die sanitären Verhältnisse auf das Sorgfältigste zu beaufsichtigen, und kommen die daselbst gegebenen Vorschriften zur entsprechenden Anwendung.

Die Gesundheits-Commission hat sich beständig durch wiederholte Besuche in allen einzelnen Häusern des Orts über deren sanitäre Zustände und den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu halten und auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken.

1) Wo vorwurffreies Leitungswasser zur Verfügung steht, sind Brunnen, welche ihr Wasser aus dem Untergrunde des Cholera-

Digitized by Google

ortes erhalten, von der Benutzung für Menschen auszuschließen. Ist das Leitungswasser wegen seines Ursprungs (z. B. aus einem Flusse) nicht unverdächtig, so ist zum Trinken und für die Bedürfnisse des Haushalts thunlichst in reinen Behältern gesammeltes Regenwasser zu benutzen. Jede Verunreinigung der Stellen, von welchen Wasser zum Trink- oder zum Hausgebrauch entnommen wird, und deren nächster Umgebung namentlich durch die Abfälle der menschlichen Haushaltungen, ist verboten. Insbesondere ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe untersagt.

2) Die Räumung der Abtrittsgruben ist, solange die Cholera herrscht, von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, zu unterlassen.

Die regelmäßige Desinfection der Abtritte und Pissoirs ist auch auf Schulen, Casernen, Gefängnisse, Arbeitshäuser, Kranken- und Pflegeanstalten und alle sonstigen Gebäude, in denen diese Anlagen von einer größeren Zahl von Menschen benutzt werden, auszudehnen und ebenso in allen Häusern, in denen sich Cholera- oder Diarrhoe-Kranke befinden, vorzunehmen. Neben der Desinfection des Inhalts der Eimer ist in den Abtritten auf größte Sauberkeit des Sitzbretts und des Fußbodens zu halten und wenn der Verdacht besteht, daß dieselben mit den Ausleerungen eines Kranken beschmutzt sind, mit den beschmutzten Stellen ebenso zu verfahren wie in dem Krankenzimmer. (S. Anl. B sub 4.)

3) Weder die Ausleerungen der Cholerakranken, noch irgend welche mit solchen Ausleerungen beschmutzte Gegenstände dürfen, abgesehen von dem Transport der letzteren nach den Desinfectionsanstalten aus dem Kranken- (Sterbe-) Raum vor erfolgter Desinfection entfernt werden. Die Ausleerungen sind, wenn auch desinficirt, nicht auf den Hof oder eine Dungstätte oder gar in den Rinnstein oder auf die Straße, sondern in den Abtrittskübel oder in Ermangelung eines solchen in eine an einem passenden Ort besonders zu diesem Zweck gegrabene Grube zu schütten.

4) Eine hervorragende Aufmerksamkeit ist der Desinfection der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen, und sind geringerwerthige Gegenstände thunlichst durch Verbrennen zu vernichten.

5) Jeder Raum, in welchem ein Cholerakranker sich befunden hat, muß, ehe er anderweitig benutzt werden darf, desinficirt werden.

Digitized by Google

27. Die einzelnen Mitglieder der Gesundheitscommission sind als Beamte nicht anzusehen; es fehlt an dem Requisit der „Anstellung". Demnach finden auf sie nur die allgemeinen Strafbestimmungen des St.G.B. und der VO. Anwendung. Ein disciplinäres Vorgehen der Obrigkeit gegen dieselben erscheint gleichfalls nicht zulässig, wohl aber die Zurücknahme der Berufung gegenüber denjenigen Mitgliedern, welche nicht wie die obrigkeitlichen Personen und der Physicus nach der VO. zur Mitgliedschaft berechtigt sind.

28. Zu Ziff. 1. Sind die dem Gebrauchswasser beigemischten Bestandtheile schon an sich geeignet, die menschliche Gesundheit zu zerstören, so tritt, je nachdem Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Thäters vorlag, die Strafbestimmung des §. 324 resp. 326 St.G.B. ein. Vgl. auch §. 10, Nr. 2, §. 11 des Nahrungsmittelgesetzes (R.G.B. 1879, S. 145).

29. Die Entnahme von Trink- und Gebrauchswasser an Stellen, an welchen gespült zu werden pflegt, ist nicht unter Strafe gestellt. Da nun bei Bächen, Flüssen und Landseen die Waschstege zugleich bei der Entnahme von Gebrauchswasser benutzt zu werden pflegen, so müssen bei Choleragefahr obrigkeitlich für jeden dieser Zwecke besondere Stellen angewiesen werden.

30. Zu Ziff. 2. Die beabsichtigte Entleerung einer Abtrittsgrube wird demnach stets der Obrigkeit zwecks Prüfung der Bedürfnißfrage anzuzeigen sein.

31. An wen sich das Gebot und demnach die Strafvorschrift (§. 17) richtet, ergiebt sich u. E. aus §. 15, Ziff. 1, der VO. Die Obrigkeiten haben die betreffenden Maßnahmen den Vorständen der von ihnen näher zu bezeichnenden Gebäude vorzuschreiben, und würden diese, sowie die von ihnen mit der factischen Durchführung der Maßregel beauftragten Personen bei Unterlassung der gebotenen Thätigkeit aus §. 327 St.G.B. zu strafen sein.

Die Vorsteher der speciell genannten Anstalten (Schulen, Casernen u. s. w.) würden auch ohne vorherige Aufforderung der Obrigkeit die betreffenden Maßregel bei Vermeidung der erwähnten Strafe anzuordnen haben.

32. „Die regelmäßigen Desinfectionen — sind auszudehnen". Diese Worte beziehen sich auf §. 3 und folgt hieraus, daß die Desinfection eine tägliche sein soll.

33. Zu Ziff. 3. Ueber die Behandlung der Abtrittskübel und des Inhaltes derselben, insbesondere (bei Tonnensystem) über die Zulässigkeit der Verbringung der Ersteren aus Cholerahäusern nach bisher seuchenfrei gebliebenen Wohnungen entscheiden die betreffenden Reglements; in Ermangelung bezüglicher Bestimmungen die Anordnungen der Obrigkeit.

34. Zu Ziff. 4 und 5. Vgl. N. 31. Es wird hier im einzelnen Falle speciell zu erklären sein, ob die Desinfection obrigkeitlich übernommen oder den betreffenden Privatpersonen überlassen bezw. vorgeschrieben werde.

§. 15.

1) Die Desinfectionen sind in Gemäßheit der unter B anliegenden Instruction auszuführen, deren Abänderungen und Ergänzungen Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, vorbehalten bleibt.

Digitized by Google

Im Allgemeinen kann ihre Ausführung den Betheiligten, den Krankenwärtern und -Wärterinnen überlassen werden, welche den bezüglichen Anweisungen und Anordnungen der Aerzte und der Gesundheitscommission streng Folge zu leisten haben. Wo sich jedoch ergiebt, daß die Desinfection nicht gehörig ausgeführt wird oder werden kann, oder wo den obwaltenden Verhältnissen nach von vornherein auf eine gehörige Ausführung mit Sicherheit nicht zu rechnen ist, wie häufig in der niedern und bedürftigen Volksklasse, hat die Obrigkeit dieselbe, wenigstens soweit sie die Wäsche, Betten, Möbeln u. s. w. sowie die Abtritte und Krankenlokale betrifft, durch besonders instruirte und verpflichtete Desinfectoren den Umständen nach unter polizeilicher Hülfe ausführen zu lassen.

2) Die Desinfectionsmittel sind an die Bedürftigen unentgeltlich zu verabreichen.

34 a. Vgl. §. 8 der BO. v. 1863.

§. 16.

1) Die Leichen der an der Cholera Verstorbenen müssen spätestens binnen vierundzwanzig Stunden in das Leichenhaus abgeführt werden, wenn sie nicht innerhalb derselben Frist beerdigt werden.

Es steht jedoch zum Ermessen der Obrigkeit, in allen geeignet erscheinenden Fällen, insbesondere wo die Leichen in den Sterbehäusern nicht genügend isolirt untergebracht werden können, dieselben schon binnen drei Stunden, nach hergestellter Gewißheit des Todes, abführen zu lassen. Der Transport der Leichen ist in dazu bereit zu haltenden Särgen, nicht in Tragkörben zu beschaffen.

2) In der Regel müssen die Choleraleichen binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden nach dem Ableben beerdigt werden, nachdem vorher die Gewißheit des wirklich erfolgten Todes, wo Bedenken obwalten, durch ein ärztliches Zeugniß unzweifelhaft hergestellt worden ist.

Die Leichen, deren sonst übliche Reinigung und Einkleidung unterbleiben muß, sind in den Kleidern, in welchen sie verstorben, und mit dem Laken, auf welchem sie liegen, in den Sarg zu legen.

3) Die Beerdigung erfolgt mittelst stillen Begräbnisses, daher ohne Trauergeläute, Gesang und Gefolge, auch ohne Ausstellung, thunlichst in der späteren Abendzeit oder in der Frühe des Morgens.

Versammlungen von Leichengefolge im Sterbehause, sogenannte Trauergelage und Grabgeleite sind verboten.

Digitized by Google

Nur den nächsten Angehörigen des Verstorbenen ist es gestattet, die Leiche zu Grabe zu geleiten.

Alle Choleraleichen müssen in der Erde begraben werden. Die Beisetzung derselben in Grabgewölben oder Kapellen ist nicht gestattet.

4) Die zuständige Kirchhofsverwaltung hat auf Requisition der Ortsobrigkeit für das Vorhandensein ausreichender Gräber Sorge zu tragen. An denjenigen Orten, an welchen sich kein Kirchhof befindet, müssen die Leichen der daselbst an der Cholera Verstorbenen an einem andern geeigneten, von der Ortsobrigkeit zu bestimmenden, von dem competirenden Prediger zu weihenden Platze zur Erde bestattet werden.

5) Jede Ueberführung der Leiche eines an der Cholera Verstorbenen an einen andern Ort ist untersagt.

Nach dem Erlöschen der Choleraepidemie ist eine Ueberführung solcher Leichen nach einem andern Kirchhof oder in Grabgewölbe und Kapellen nur mit Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, unter von demselben vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln erlaubt.

35. Vgl. Nr. 79 und die Noten dazu. Die Särge (Ziff. 1) müssen die in §. 6, sub III erwähnte Beschaffenheit haben. Die Ueberführung der Leichen ist event. unter Entfaltung polizeilichen Zwanges auszuführen.

36. Zu Ziff. 2. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses, dessen Einholung hier obligatorisch gemacht ist, sobald von interessirender Seite Bedenken erhoben werden, gehören, wenn die Bedenken seitens der Obrigkeit getheilt wurden, u. E. zu den sonstigen sanitätspolizeilichen Kosten; bei offensichtlich unbegründetem Widerspruch wird es zulässig sein, dieselben den Angehörigen aufzuerlegen.

37. Die Todtenfrauen haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Gebühren: BO. v. 17. Mai 1816, Ziff. 5, wohl aber ist auch hier denselben eine Anzeige von dem Todesfalle zu machen. BO. a. a. O.; Rabe IV, S. 81. — Die Kleidung und das Laken ist mit einzugraben ohne Rücksicht darauf, wem die betreffenden Gegenstände gehören.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 17.

Die Uebertretung dieser Verordnung wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Digitized by Google

Daneben ist im Falle des §. 10, Nr. 5, auf Einziehung der verbotswidrig vertriebenen Waare und der vorhandenen Vorräthe zu erkennen.

Die Ortsobrigkeiten als Polizeibehörden sind zum Erlaß von Strafverfügungen befugt.

38. Die Strafe des §. 17 hat nur ein beschränktes Anwendungsgebiet.

a. Die Mehrzahl der Vorschriften der VO. legt den Ortsobrigkeiten Verpflichtungen auf, deren Verletzung im Wege des Verfahrens gemäß §. 86 ff. der VO. zur Ausf. der St.P.O. geahndet wird und deshalb den Bestimmungen des §. 17 nicht unterliegt. Vgl. oben S. 34 ff.; „einer speciellen gesetzlichen Strafandrohung bedarf es bei der disciplinären Natur dieser Straffälle nicht" (Mot.). Hierher gehören die Vorschriften §. 1, I a. A., I Ziff. 4 und II, §. 2, §. 4, §. 5, §. 6, §. 7, Ziff. 1 a. E., Ziff. 4, §. 9, soweit sich derselbe an die Obrigkeiten wendet, §. 10, Ziff. 1 und 3, §. 11, §. 12, §. 13, Ziff. 1 a. E. und Ziff. 3, §. 3 und §. 14, Ziff. 2, soweit es sich um öffentliche Bedürfnißanstalten handelt, §. 15, Ziff. 1 a. E. und Ziff. 2, endlich die Unterlassung der Controle bezüglich des Verhaltens anderer Personen, welchen durch diese VO. Pflichten auferlegt worden sind.

b. Sobald irgend welche Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln, welche von der zuständigen Behörde (Ortsobrigkeit, Gesundheitscommission) zur Verhütung des Einführens oder der Verbreitung der Krankheit angeordnet sind, wissentlich verletzt werden, so tritt die Strafe des §. 327 St.G.B. ein. Vgl. hierüber oben S. 324. Da nun sämmtliche Maßnahmen, welche die VO. vorvorschreibt (mit Ausnahme etwa von §. 10, Ziff. 4 und 5, welche wegen der Gesundheit der Einzelnen Fürsorge treffen und der gebotenen Anzeigen von Genesungsfällen, §. 9, Ziff. 7), an sich unter den §. 327 cit. zu subsumiren sind, so kann die Anwendbarkeit der schweren Strafe desselben nur dann fortfallen, wenn ein wissentliches Zuwiderhandeln gegen die betreffenden Vorschriften nicht nachgewiesen werden kann. Insbesondere nehmen wir mit Olshausen, Commentar §. 327, N. 4 u. 6 und den dort Citirten an, daß auch das Unterlassen der vorgeschriebenen Anzeigen von Erkrankungen und Todesfällen als eine Verletzung der angeordneten Aufsichtsmaßregeln anzusehen ist.

c. Ferner concurrirt im Falle des §. 10 unter 5 der eine gleiche Strafe androhende §. 367, Ziff. 3 St.G.B. Vgl. oben N. 17.

d. Endlich kommen in Betracht die Vorschriften bezüglich der fahrlässigen Tödtung resp. Körperverletzung §§. 222, 230 St.G.B. und bezüglich des Verlassens einer wegen Krankheit hülflosen Person, welche der Obhut des Betreffenden anvertraut ist, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, §. 221 ebd.

e. Als mögliches Anwendungsgebiet (vgl. unter b) der Strafe der VO. bleibt hervorzuheben: §. 3 (unterlassene Desinficirung der Pissoirs u. s. w. seitens Privater); §. 7 (unterlassene Beschaffung von Steckbecken, Eimern und Desinfectionsflüssigkeit seitens der Stationsvorstände; Unterlassung der Beförderung des Kranken nach dem nächsten Cholerakrankenhause; Unterlassung der vorgeschriebenen telegraphischen Nachricht an die betreffende Polizeibehörde);

Digitized by Google

§. 9 (Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeigen, Veröffentlichungen u. s. w. seitens nicht obrigkeitlicher Personen); §. 10, Ziff. 2 (Unterlassungen bezüglich der Nachtwache seitens des dazu bestimmten Mitgliedes der Gesundheitscommission); §. 10, Ziff. 4 (Unterlassung der Copie des Receptes auf der Signatur seitens des Apothekers); §. 10, Ziff. 5 (Handel der Kaufleute mit Choleramitteln [vgl. aber N. 17]); §. 12, Ziff. 1 (Aufnahme oder Behalten von verdächtigen Kranken in Privat-Krankenanstalten); §. 12, Ziff. 4 (Benutzung verbotener Transportmittel); §. 13 (Ablassung von Extrazügen von und nach inficirten Orten, Zulassung von Gefangenen, Kranken, Schülern und Confirmanden aus solchen Orten); §. 14, Ziff. 1 (Spülen von Gefäßen und Wäsche, sowie sonstige Verunreinigungen in der Nähe von Wasserentnahmestellen); Ziff. 2 (unnöthige Ausräumung von Abtrittsgruben, Unterlassung der vorgeschriebenen Desinfectionen); §. 16 (verbotswidrige Behandlung d. Choleraleichen.)

39. Wegen des Abs. 2 s. o. N. 17.

40. Zulässigkeit polizeilicher Strafverfügungen: §. 9 der BO. zur Ausf. der St.P.O.

§. 18.

Durch die von Unserm Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zu bestimmenden Stellen sollen den Ortsobrigkeiten für sich und bezw. zur Abgabe an die im Orte wohnenden Aerzte die Formulare für die in §. 9, Nr. 6, 8 und 9, sowie §. 10, Nr. 1, erwähnten Anzeigen u. Bekanntmachungen unentgeltlich geliefert werden.

Die Kosten, welche Unserer Renterei durch den Druck und die Vertheilung der Formulare entstehen, werden derselben aus der allgemeinen Landes-Recepturkasse erstattet.

§. 19.

Die Verordnung vom 27. Juni 1863, betreffend die asiatische Cholera (Regierungs-Blatt 1863, Nr. 28) und die Verordnung vom 11. April 1872 zur Ergänzung und Abänderung letzterer Verordnung (Regierungs-Blatt 1872, Nr. 24) werden aufgehoben.

Dagegen bleibt die Verordnung vom 23. Juli 1883, betreffend die gesundheitspolizeiliche Controle der einen mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe (Regierungs-Blatt 1883, Nr. 21), bei Bestand.

Gegeben ꝛc. Schwerin,

B. Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Controle der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe.

Vom 23. Juli 1883. Rbl. Nr. 21.

1. Während die BO. v. 1863 (§. 4 unter II) noch eine Quarantäne von 14tägiger Dauer vorschrieb, ermäßigte die BO. v. 11. April 1872 (§. 2) diese

Digitized by Google

Frist auf 4 Tage. Nachdem seitens der Stände wiederholt der Wunsch auf völlige Abschaffung der Quarantäne ausgesprochen war, kam auf Anregung der mecklenburgischen Regierung eine Einigung sämmtlicher Seeuferstaaten behufs Erlasses einer gleichlautenden Verordnung über die Controle der Seeschiffe zu Stande. Die nachfolgend abgedruckte VO. entspricht dem derzeit vom Reichskanzleramte in Vorschlag gebrachten Entwurfe.

Wir verordnen nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Jedes einen Mecklenburgischen Hafen anlaufende Seeschiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Controle:

1) wenn es aus dem Schwarzen Meere, aus einem Hafenplatze der Türkei oder der türkischen Inseln — ausschließlich der am adriatischen Meere belegenen Gebietstheile, jedoch einschließlich Kleinasiens, Syriens und der Nordküste Afrikas östlich von Algier —, aus dem persischen Meerbusen, aus dem Rothen Meere, oder von der Westküste Afrikas nördlich von der Kapstadt bis zur Straße von Gibraltar kommt;

2) wenn es aus einem Hafenplatz kommt, welcher gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers oder nach sonst vorliegenden glaubwürdigen Nachrichten als der Pest, der Cholera oder eines nicht bloß auf sporadische Fälle sich beschränkenden Ausbruchs des gelben Fiebers verdächtig anzusehen ist;

3) wenn es während der Reise mit einem der unter 1 und 2 genannten Häfen oder mit einem Schiffe, welches einen solchen Hafen berührt hatte, Verkehr gehabt hat; oder

4) wenn während der Reise auf dem Schiffe ein den Verdacht von Pest, Cholera oder gelbem Fieber erregender Krankheitsfall sich ereignet hat.

§. 2.

Das der gesundheitspolizeilichen Controle unterliegende Schiff (§. 1) muß, sobald es sich dem Hafen auf Sehweite nähert, die Quarantaineflagge aufziehen. Die letztere besteht in einer gelben Flagge und ist am Fockmast zu hissen.

Das Schiff darf, unbeschadet der Annahme eines Lootsen oder eines Schleppdampfers, weder mit dem Lande noch mit einem anderen Schiffe in Verkehr treten, auch die Quarantaineflagge nicht einziehen, bevor es durch Verfügung der zuständigen Behörde freie Practica erhalten hat (§§. 5 flgd.).

Digitized by Google

Der gleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen neben der Besatzung sämmtliche an Bord des Schiffes befindliche Personen.

Die Lootsen und die Hafenpolizeibehörden haben auf Befolgung dieser Vorschrift zu achten und durch Befragung des Schiffers oder seines Vertreters festzustellen, ob der §. 1 auf das Schiff Anwendung findet.

2. Vgl. Wismarsche Neue Hafen-Ordnung v. 22. April 1879, §. 28: Schiffe mit ansteckenden Krankheiten an Bord haben bis auf weitere polizeiliche Anordnung auf der Rhede zu ankern.

§. 3.

In den Fällen des §. 1 wird dem Schiffer oder dessen Vertreter ein nach Maßgabe der Anlage A aufgestellter Fragebogen behändigt. Auf demselben haben der Schiffer, der Steuerman und, falls ein Arzt die Reise als Schiffsarzt mitgemacht hat, bezüglich der unter Nr. 14, 15, 16 aufgestellten Fragen auch der Schiffsarzt die verlangte Auskunft alsbald wahrheitsgemäß und so, daß sie von ihnen demnächst eidlich bestärkt werden kann, zu ertheilen. Der ausgefüllte Fragebogen ist von dem Schiffer, dem Steuermann und — in dem oben vorausgesetzten Falle — von dem Schiffsarzte zu unterschreiben und nebst den sonstigen zur Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Papieren zur Verfügung der Behörde zu halten.

3. Das Schema Anlage A. findet sich Rbl. 1883, S. 143. Wegen der Bestimmung des §. 14 haben auch die Strandämter die Strandvögte mit entsprechenden Formularen zu versehen.

§. 4.

Der Verkehr mit einem Schiffe, welches die Quarantaineflagge führt, ist Privatpersonen untersagt. Wer dies Verbot übertritt, wird als zu dem der Controle unterliegenden Schiffe gehörend behandelt.

§. 5.

Das Schiff (§. 1) wird sofort zum freien Verkehr zugelassen, wenn

1) auf dem Schiffe ein den Verdacht von Pest oder Cholera erregender Krankheitsfall während der ganzen Reise und ein den Verdacht von gelbem Fieber erregender Krankheitsfall innerhalb der letzten 14 Tage nicht vorgekommen ist; auch

Digitized by Google

2) das Schiff während der Reise mit einem verdächtigen Schiffe nicht Verkehr gehabt hat (§. 1. Ziffer 3) und außerdem

3) entweder das Schiff in einem nicht infizirten, mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen der Nord- oder Ostsee einer sanitätspolizeilichen Controle unterzogen worden ist und dort freie Practica erhalten hat, oder durch einen von dem zuständigen deutschen Consularbeamten am Abgangshafen längstens 48 Stunden vor dem Abgange ausgestellten und in jedem Hafenplatze der im §. 1 gedachten Art, welchen das Schiff während der Reise berührt hat, erneuerten Gesundheitspaß bescheinigt ist:

daß in dem Abgangshafen (bezw. in dem während der Reise berührten Hafen) und in dessen Umgebung innerhalb der letzten 30 Tage Fälle der Pest oder der Cholera überhaupt nicht, Fälle des gelben Fiebers nicht oder doch nur sporadisch vorgekommen sind.

§. 6.

Trifft auch nur eine der Voraussetzungen des §. 5 nicht zu, so muß das Schiff, sofern es nicht alsbald wieder in See geht, an der ihm angewiesenen Stelle vor Anker gehen und unterliegt der unter Zuziehung des beamteten oder des zu dessen Stellvertretung berufenen Arztes zu bewirkenden Besichtigung.

§. 7.

Das Schiff ist zum freien Verkehr zuzulassen, wenn das Ergebniß der Besichtigung nach allen Richtungen (Schiff, Personen, Ladung) ein befriedigendes ist. Andernfalls treten die Bestimmungen der §§. 8 bis 10 in Kraft.

§. 8.

Befinden sich Personen an Bord, welche während der Reise an der Pest, der Cholera oder dem gelben Fieber gelitten haben oder zur Zeit an einer dieser Krankheiten leiden oder derselben verdächtig sind, so sind sie sofort in ein zur Aufnahme und Behandlung derartiger Kranken geeignetes isolirtes Local zu bringen, unter Trennung der wirklich erkrankten und der nur verdächtigen Personen. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder Beseitigung des Verdachts. Befinden sich Leichen solcher Personen an Bord, so sind sie unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu bestatten.

Kleider, Wäsche und Betten, welche von Personen benutzt worden sind, die an einer der vorgenannten Krankheiten gelitten

Digitized by Google

haben, müssen vernichtet werden; die sonstigen Effecten solcher Personen und die Schiffsräume, in welchen sie sich aufgehalten haben, sind zu desinficiren.

Die Besatzung und die Reisenden an Bord eines solchen Schiffes (Abs. 1) sind der ärztlichen Beobachtung in einem isolirten Raume zu unterwerfen. Die vom Tage der Isolirung zu rechnende Dauer der Beobachtung beträgt

bei Verdacht der Pest 7 Tage;
bei Verdacht der Cholera 6 Tage;
bei Verdacht des gelben Fiebers, sofern die Ankunft in den Monaten Juli oder August erfolgt, 6 Tage — in allen übrigen Fällen höchstens 6 Tage.

Die Dauer der Beobachtung wird entsprechend abgekürzt, wenn der Krankheitsverdacht vor Ablauf der festgesetzten Frist sich als unbegründet herausstellt.

Die Kleider der unter Beobachtung stehenden Personen sind zu desinficiren oder zu vernichten; ihre sonstigen Effecten und die von ihnen benutzten Schiffsräume sind zu desinficiren. Je nach den Umständen ist die Desinfection auch auf die Personen selbst, einschließlich des Pflege- und des Dienstpersonals, zu erstrecken. Personen, welche während der Dauer der Beobachtung erkranken, unterliegen den Vorschriften in Abs. 1 und 2.

Der an Bord gewesene Lootse ist nach dem Ermessen des untersuchenden Arztes zu desinficiren.

§. 9.

Hat das Schiff giftfangende Waaren aus solchen Gegenden an Bord, welche gemäß §. 1, Ziffer 2, als pestverdächtig anzusehen sind, oder hat das Schiff in derartigen Orten giftfangende Waaren geladen, so dürfen dieselben erst nach vorgängiger Unschädlichmachung in den Verkehr gebracht werden. Die Wiederausfuhr der Gegenstände ist gestattet, muß jedoch ohne Umladung geschehen.

Als giftfangende Gegenstände im Sinne dieser Verordnung gelten namentlich Hadern oder Lumpen, gebrauchte Leib- oder Bettwäsche, gebrauchte Kleider, Papierabfälle, Flachs, Hanf, Werg, thierische Abfälle (Knochen, Blasen, Därme und dergl.), Felle, Häute, Haare, Borsten, Federn, Wolle, Filz, Pelzwerk, Kürschnerwaaren, wollene oder seidene Waaren.

Digitized by Google

Die Schiffsräume, in welchen derartige Gegenstände verdächtiger Provenienz (Abs. 1) verladen gewesen sind, müssen desinficirt werden.

§. 10.

Der Bilgeraum der unter §. 1, Ziffer 2 und 4, fallenden Schiffe ist mit seinem Inhalte zu desinficiren. Je nach den Umständen ist die Desinfection auch auf sonstige Räume solcher Schiffe zu erstrecken.

§. 11.

Für die gemäß der §§. 8, 9 und 10 vorzunehmende Desinfection ist die in der Anlage B abgedruckte Instruction zur Desinfection von Seeschiffen maßgebend.

4. Die Instruction zur Desinfection von Seeschiffen s. Rbl. 1883, S. 146.

§. 12.

Bei unentschiedenen Krankheitsfällen kann das Schiff einer nach den Umständen zu bemessenden Beobachtungsquarantaine unterworfen und eventl. die Zuziehung weiterer Sachverständiger angeordnet werden.

§. 13.

Können die in den §§. 8 bis 11 aufgeführten Vorsichtsmaßregeln in einem Hafen nicht getroffen werden, so ist das Schiff an einen mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen zu verweisen.

§. 14.

Strandet ein den Bestimmungen der Verordnung unterliegendes Schiff an der mecklenburgischen Küste, so haben die Strandbehörden die erforderlichen Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen. Läuft ein solches Schiff einen mecklenburgischen Hafen als Nothhafen an, so kann es daselbst unter Bewachung und unter Beobachtung der von der Hafenbehörde vorzuschreibenden Sicherungsmaßregeln so lange unter Quarantaineflagge liegen bleiben, als der Nothfall dauert, und darf die erforderliche Hülfe erhalten.

5. „Strandbehörden". Vgl. Strandungsordnung v. 17. Mai 1874, R.G.B. S. 73; Ausf.BO. zu derselben v. 17. Decbr. 1874, Rbl. S. 195; Instruction dazu: Rbl. 1875, S. 238, deren §. 1 analoge Anwendung finden dürfte: Die Leitung des Verfahrens steht demjenigen Strandvogt zu, welcher das Schiff zuerst betritt.

Selbstverständlich haben die Strandvögte nur die ersten dringendsten Maßregeln zur Ausführung der in §§. 8 und 9 vorgeschriebenen Anordnungen

Digitized by Google

zu treffen, thunlichst die Ausfüllung des Fragebogens zu betreiben und sofort das Strandamt in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Auf die Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine finden die Vorschriften der Verordnung nicht Anwendung.

§. 16.

Die Vorschriften des §. 4 sub II der Verordnung vom 27. Juni 1863, betreffend die asiatische Cholera (Reg.-Bl. 1863, Nr. 28) und die auf diese Bestimmungen bezügliche Vorschrift des §. 2 der Verordnung vom 11. April 1872 zur Ergänzung und Abänderung letzterer Verordnung (Reg.-Bl. 1872, Nr. 24), sowie für den Umfang des §. 11 der gegenwärtigen Verordnung auch die Bestimmungen des §. 8 der Verordnung vom 27. Juni 1863 und des §. 3 der Verordnung vom 11. April 1872 werden aufgehoben.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 23. Juli 1883.

Nr. 74. Landesherrliche Verordnung zur Sicherung gegen die Menschen-Blattern.

Vom 16. Februar 1816. Rbl. Nr. 9.

Friederich Franz ꝛc. Da nach eingegangenen Berichten die natürlichen Blattern an mehreren Orten Unserer Lande, und vorzüglich in einigen größeren Städten, ausgebrochen sind, hiernach also bei dem verheerenden Gifte ihrer Ansteckung auf die nöthigen Sicherungs-Mittel gegen die weitere Verbreitung des Uebels Bedacht zu nehmen ist; so verordnen Wir hiemit folgendes:

1) Jeder Hausvater, unter dessen Hausgenossen oder Angehörigen ein Individuum von den Menschen-Blattern oder Varioliden [VO. v. 25. April 1832, Rbl. Nr. 17] ergriffen wird, oder ist, hat davon sofort der Orts-Obrigkeit, so wie jeder Arzt oder Wundarzt, (welcher zu einem solchen Kranken kommt, bei dem Kreis-Physicus) nicht nur dem competirenden Kreisphysicus, sondern auch der betreffenden Ortsobrigkeit von jedem einzelnen zu ihrer Behandlung gelangenden Falle der natürlichen Blattern und der sogenannten modificirten Menschenblattern (Varioliden) unverzüglich [Anweisung v. 20. März 1867, Rbl. S. 99] die Anzeige zu machen. Wer solche Anzeige versäumt, ist in eine Strafe von (10 Rthlr. NZwdr.) [35 Mark] verfallen.

2) Sobald der Ausbruch der Menschen-Blattern in Gewißheit gesetzet ist, werden die Häuser und Zimmer, worin dergleichen

Digitized by Google

Kranke liegen, von der Orts-Obrigkeit — welche jedoch bei Jurisdictions-Eximirten sich gehöriger Bescheidenheit zu befleißigen hat — mit dem Anschlage „Hier Pockenvergiftung" ausgezeichnet. Der Hausvater, oder in dessen Ermangelung ein anderer zuverlässiger Hausgenosse, ist für die Bewachung dieser Inschrift verantwortlich zu machen, und diese nicht eher abzunehmen, als bis ein ärztliches Certificat über die gänzliche Heilung des Kranken ausgestellet, oder 8 Tage nachdem dieser verstorben ist. [Hierzu VO. v. 4. Novbr. 1836:] „Friederich Franz ꝛc. Fügen hiemit Jedermann zu wissen, daß Wir in landesherrlicher Berücksichtigung der Uebelstände, welche die Anwendung der Bestimmung des §. 2 Unserer Verordnung vom 16. Februar 1816, wegen Aushängens einer Warnungstafel beim Ausbruche der natürlichen Menschenblattern, erfahrungsmäßig herbeigeführt hat, kraft dieses verordnet und festgesetzt haben, daß es künftig für genügend zu halten, wenn blos die Thüre des Krankenzimmers von außen mit der Warnungstafel versehen wird, und die vorgeschriebene Bezeichnung eines Hauses, worin Blatterkranke sich finden, nur dann eintreten soll, wenn die Obrigkeit solche, beim etwanigen Ueberhandnehmen der Krankheit, polizeilich anzuordnen sich verpflichtet hält.

Gebieten und befehlen demnach allen Ortsobrigkeiten in Unsern Landen hiedurch gnädigst und ernstlich, vorstehender Bestimmung, soviel an ihnen ist, nicht nur selbst allewege zu genügen, sondern auch darauf, daß derselben von ihren Unterbehörden gehörig nachgekommen werde, ernstlich zu halten. Gegeben ꝛc. Schwerin, am 4. November 1836." [Hierzu ferner Publicandum vom 6. Februar 1871, Rbl. S. 117:] Insbesondere soll darauf hingewiesen sein, — — — 4) daß wenn die Blatternkrankheit in einem von mehreren Familien bewohnten Hause ausbricht, deren Verkehr unter einander nicht vermieden werden kann, die vorschriftsmäßige Warnungstafel zweckmäßig nicht bloß an der Thür des Krankenzimmers, sondern auch an der Außenseite des Hauses anzubringen ist.

3) Die Hausgenossen solcher Blattern-Patienten, welche mit denselben in einige Verbindung oder Mittheilung kommen, sollen bei (Haus-Arrest) [Geldstrafe bis zu 150 Mark, oder Haft bis 6 Wochen] jede Gesellschaft und öffentliche Zusammenkünfte, so wie die Kinder die Schulen vermeiden, die Kranken selbst aber, wenn sie sich außer dem Hause sehen lassen, sofort von (Gerichts)[Polizei]wegen in persönliche Sicherheit gebracht werden.

4) Das Ausstellen der an den Blattern Verstorbenen wird ernstlich untersagt. Vielmehr sollen dergleichen Leichen, nachdem die Särge sorgfältig verpichet worden, ohne Gefolge spät Abends oder früh Morgens beerdigt werden. Ihre in der Krankheit getragenen Kleidungsstücke sind mit einzugraben, oder zu verbrennen.

Digitized by Google

die gebrauchten Betten 4 Wochen hindurch zu lüften. Zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift haben die Obrigkeiten die Todtenkleiderinnen, oder, wo es daran fehlet, besondere Personen gehörig zu verpflichten. [Hierzu Publ. v. 6. Febr. 1871, Rbl. S. 117:] Insbesondere soll hiemittelst darauf hingewiesen sein, 7) daß auch die Kleidungsstücke der genesenen Blatternkranken, sowie deren Betten nach gehobener Krankheit gründlich gereinigt und desinficirt werden müssen. Endlich 8) wird den Obrigkeiten in denjenigen Orten, in welchen keine Seuchenhäuser für ansteckende Krankheiten eingerichtet sind, empfohlen, thunlichst dafür zu sorgen, daß die an den Blattern erkrankten Personen in besonderen Häusern oder Zimmern untergebracht und durch eigends dafür angenommene Personen gepflegt werden. Schwerin am 6. Februar 1871.

5) — — — — — — — — — — —

[Ziff. 5, betreffend die Schutzpockenimpfung ist aufgehoben durch VO. zur Ausf. des Reichs-Impfgesetzes §. 1, Rbl. 1875, S. 60].

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. Februar 1816.

1. Neben den Vorschriften dieser VO. bleiben bei Bestand Cap. II, §. 4 und Cap. III, §. 4 der Neuen Med.O. (oben Nr. 68, S. 316), woselbst bestimmt wird, daß, sobald das Auftreten einer Krankheit einen epidemischen Charakter annimmt, eine hierauf bezügliche Meldung des Arztes an den Physicus zu erfolgen und dieser weitere Maßregeln zu ergreifen hat.

2. Die VO. von 1816 bezog sich nur auf die natürlichen eigentlichen Blattern. Die Bestimmung Ziff. 1 derselben ist durch VO. v. 25. April 1832 (Rabe III, S. 773) auf die „modificirten Menschenblattern oder Varioliden" für anwendlich erklärt worden, und ist diese Ausdehnung, sowie das in N. 1 Gesagte nochmals eingeschärft worden durch eine VO. v. 10. Februar 1847 (Rabe III, S. 777). — Alle übrigen Bestimmungen der VO. sollen nur für die eigentlichen Blattern gelten, Regim.Rescr. zur Auslegung der VO. vom 25. April, cit. v. 9. April 1835, welche man anscheinend für eine von den Varioliden qualitativ verschiedene Krankheit ansah. Jetzt steht fest, daß beide Krankheiten identisch (nur dem Grade nach verschieden) sind, insbesondere, daß durch Ansteckung von einem Variolidenfalle die natürlichen Blattern entstehen, falls nicht bei dem Angesteckten die Disposition für diese Krankheit durch frühere Durchblatterung oder Vaccination herabgesetzt ist. Deshalb ist u. E. anzunehmen, daß in sog. Variolidenfällen, da in ihnen stets eine wirkliche Blatternerkrankung gesehen werden muß, für die Polizeibehörde eine dringende Veranlassung vorliegt, auch die sämmtlichen für letztere Krankheit vorgeschriebenen Maßregeln in Anwendung zu bringen. — Durch VO. v. 28. Februar 1816 ist hervorgehoben, daß die Vorschriften der VO. auch auf das platte Land, „soweit thunlich", Anwendung finden sollten.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese VO. sind u. U. nach §. 327 St.G.B. zu ahnden, welcher lautet: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden

Digitized by Google

sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein." Zweifellos findet dieser Paragraph Anwendung, wenn die Obrigkeit auf Grund der einheimischen VO. in einem concreten Falle Maßregeln der betreffenden Art angeordnet hat und diese wissentlich verletzt werden. Ein Gleiches muß u. E. von jeder wissentlichen Verletzung der Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln dieser VO. überhaupt (auch ohne daß dieselben für den Fall einer bestimmten Erkrankung in Anwendung gebracht sind) gelten; so: Olshausen zu §. 327; dagegen Oppenhoff ebd. und die dort Citirten. Ist dies richtig, so würde die Strafe der VO. (Ziff. 1 und 3) nur dann in Anwendung kommen, wenn in Unkenntniß der Vorschriften derselben contravenirt worden ist.

4. Zu Ziff. 1. „Hausvater" ist gleich „Haushaltungsvorstand" zu verstehen und liegt demnach die Anzeigepflicht auch selbstständigen Frauen ob. Selbstverständlich ist die Anzeige von dem Hausvater auch dann zu machen, wenn er selbst erkrankt, vorausgesetzt, daß ihn die Krankheit in concreto nicht an Absendung der Anzeige hindert. — „Ortsobrigkeit": im Domanio an das Amt; in den Flecken an den Obervorsteher, welcher seinerseits dem Amte Mittheilung zu machen hat. Med.Min. 12. Januar 1886. Vgl. auch N. 19.

5. Die hier angeordnete Anzeigepflicht der Medicinalpersonen trifft nur approbirte Aerzte und Wundärzte, nicht sonstige, die Heilkunde gewerbsmäßig ausübende Personen. Wegen der Hebammen vgl. oben S. 374. — Vgl. N. 19.

6. Die Anzeige ist von jedem einzelnen Erkrankungsfall zu machen; es genügt zur Bestrafung, wenn die Anzeige unterlassen ist, obgleich sich die Betreffenden gesagt haben (sog. dolus eventualis), daß Blatternkrankheit oder Varioliden vorhanden sein könnten (vgl. den Eingang von Ziff. 2) und sich später herausstellt, daß dies in der That der Fall gewesen ist.

7. Zu Ziff. 2. Verfehlungen gegen diese Vorschrift sind mit Strafe direct nicht bedroht. Die Obrigkeiten können zur Erfüllung ihrer resp. Pflichten angehalten, bezw. es kann wegen Unterlassung der gebotenen Maßregeln disciplinarisch gegen dieselben vorgegangen werden. Ihrerseits kann die Obrigkeit durch gegen bestimmte Personen gerichtete Androhung von Strafen für den Fall der Wegnahme das Verbleiben der Warnungstafeln sichern, und die unbefugte Wegnahme einer solchen Tafel geeigneten Falles nach §. 327 St.G.B. gestraft werden. Vgl. N. 3 und S. 424, N. 18.

8. Es ist nach dem jetzigen Bestande der Vorschriften bei wirklichen Blattern an dem Krankenzimmer stets eine Warnungstafel zu befestigen, an der Außenseite des betreffenden Hauses dagegen dann, wenn die Obrigkeit dies in Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse für geboten erachtet.

9. Zu Ziff. 3. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften in ihrem ganzem Umfange ist (der Vorstellung eines Magistrates gegenüber) ausdrücklich für geboten und thunlich erklärt worden durch Rescript des Med.Min. v. 29. Jan. 1851. Die Ausführung soll durch geeignete Visitationen des inficirten Hauses controlirt werden.

Digitized by Google

10. „Gesellschaft und öffentliche Zusammenkünfte". Hierunter fällt jedes Besuchen eines Ortes, wo sich zu der betreffenden Zeit eine größere Anzahl von Menschen befindet. Es gehört hierher u. A. der Besuch der Kirche, des Theaters, der Concerte, aller Versammlungen und Vereine. Wenn, wie bei Controlversammlungen oder Gerichtsverhandlungen, ein Zwang zum Erscheinen besteht, muß unter Hinweis auf die VO. Dispensation nachgesucht werden, welche nicht verweigert werden kann (§. 327 St.G.B.) Wegen der Strafbestimmung vgl. VO. v. 22. Decbr. 1870, §. 5, oben S. 6 und vorstehend N. 3.

11. Vermeidung der Schulen. Bei Feststellung genügender Einsicht können auch Kinder über 12 Jahre wegen Contravention gegen Ziff. 3 bestraft werden. Im Uebrigen hat derjenige für die Aussetzung des Schulbesuchs zu sorgen, welcher sonst für die Regelmäßigkeit desselben aufzukommen hat. Vgl. oben S. 75 ff., §. 5.

12. „Persönliche Sicherheit". Vgl. über diesen sog. Schutzarrest oben S. 83, N. 4. Die Kranken werden hier entweder in einem öffentlichen Krankenhause oder in ihrer eigenen Wohnung unter Bewachung zu stellen sein. Die Kosten gehören beim Unvermögen der Kranken zu den sanitätspolizeilichen Lasten. Vgl. oben S. 317 N. 21 a.

13. Zu Ziff. 4. Hier wird die sog. stille Beerdigung angeordnet. Vgl. hierzu unten Nr. 79, N. 10. Dem Sterben a n den Blattern ist natürlich der Fall gleichzustellen, wenn Jemand, während er an Blattern erkrankt ist, und in einem Stadium, wo noch Ansteckungsgefahr vorliegt, an einer andern Krankheit oder durch Unglücksfall stirbt.

14. Von der Vorschrift der Vernichtung der Kleidungsstücke wird im Interesse der Erben resp. der Armenverwaltung u. U. Dispens zu erlangen sein; insbesondere wenn eine öffentliche Krankenanstalt die Sorge für die Desinfection übernimmt. So für das Schweriner Stadtseuchenhaus Med.Min., 8. März 1871. Unzulässig, weil erfahrungsmäßig gefährlich, ist die Abgabe solcher Kleidungsstücke an die Papierfabriken. Reichs-Amt d. J. 6. Nov. 1883. Während der vorgeschriebenen 4 Wochen dürfen selbstverständlich die Betten nicht anderweitig in Gebrauch genommen werden, und würde ein Verkauf derselben polizeilich zu inhibiren sein. Gleiche Maßregeln, wie sie für den Todesfall vorgeschrieben sind, kann die Obrigkeit auch den genesenden Kranken gegenüber durchführen, wenn die Umstände dies erfordern. Vgl. das im Texte angeführte Publicandum v. 6. Februar 1871. Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Anordnungen sind nach §. 327 St.G.B. zu ahnden.

15. Zu Ziff. 5. Die in dieser Ziffer behandelte Materie der Schutzpockenimpfung ist jetzt geregelt durch R.G. v. 8. April 1874, R.G.B. S. 31 ff.:

§. 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;

2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem

Digitized by Google

Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2. Ein impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden.

§. 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§. 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§. 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1, der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2, zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§. 8. Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§. 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Digitized by Google

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2, impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8, Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Digitized by Google

§. 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich 2c. Gegeben Berlin, den 8. April 1874."

Ausf.VO. dazu v. 24. März 1875, Rbl. S. 59 ff.:

„Friedrich Franz 2c. Zur Ausführung des mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1. Mit Ausnahme der auch für die Zukunft bei Bestand bleibenden Vorschrift, nach welcher kein Kind ohne Production eines Impfscheins in die Schule aufzunehmen ist, werden alle bisherigen, die Herbeiführung und die Controlirung der Impfung mit Schutzpocken betreffenden Vorschriften hierdurch aufgehoben. Es treten mithin auch außer Kraft die Vorschriften, daß Niemand zur Erlernung eines Handwerks oder eines Betriebes, noch zu einer Bedienung oder Beförderung, noch zur Confirmation oder Copulation zuzulassen ist, ehe von ihm eine Bescheinigung erbracht, daß er Menschenblattern gehabt oder sich der Kuhpocken-Impfung unterzogen habe.

§. 2. Als Impfbezirke gelten die einzelnen Ortsbezirke. Für jeden Ortsbezirk wird von der betreffenden Ortsbehörde ein Impfarzt bestellt. In Unserem Domanium erfolgt die Bestellung des Impfarztes durch den Gemeindevorstand mit Genehmigung des Amtes.

Die Bestellung des Impfarztes ist dem zuständigen Kreisphysicus anzuzeigen, welchem demnächst auch bei Abgang eines Impfarztes binnen 14 Tagen von der Anstellung eines anderen Impfarztes Anzeige zu machen ist.

Die Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einem Impfbezirke bedarf der Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

§. 3. Die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburtsregistern sonst beauftragten Beamten und Personen haben auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register zu Anfang jedes Jahres über die im vorausgegangenen Kalenderjahre geborenen Kinder nach den einzelnen Ortschaften ihres Sprengels Geburtslisten nach dem Formular A. aufzustellen und bis zum 1. Februar an die betreffenden Ortsobrigkeiten abzuliefern.

Wo die Geburtslisten aus den Civilstandsregistern (Geburtsregistern) zu extrahiren sein würden, und den mit der Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Aufstellung der Impflisten obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht.

Digitized by Google

§. 4. In Grundlage der Geburtslisten, sowie der Civilstandsregister (vgl. §. 3, Abs. 2) und unter Berücksichtigung der von anderen Orten zugezogenen Kinder, sowie unter Aufnahme der nach den zurückgereichten Impflisten und den eigenen amtlichen Ermittelungen von der Impfung vorläufig zurückgestellten und der einer wiederholten Impfung zu unterziehenden Kinder, jedoch abzüglich der fortgezogenen und der nach Abschluß der Geburtslisten verstorbenen Kinder, haben die Ortsobrigkeiten die Impflisten nach alphabetischer Ordnung der Kinder der einzelnen Ortschaften nach dem anliegenden Formular B. durch Ausfüllung der ersten sechs Colonnen aufzustellen und dieselben bis zum 15. März an die bestellten Impfärzte abzuliefern.

§. 5. Die Vorsteher und Vorsteherinnen der im Impfgesetze §. 1, Ziff. 2, bezeichneten Schulanstalten haben nach dem gedachten Formular B. und unter Ausfüllung der ersten sechs Colonnen bis zum 1. März alphabetisch geordnete Listen der in dem laufenden Jahre nach dem Impfgesetze a. a. O. zur Impfung gelangenden Zöglinge der Ortsobrigkeit einzureichen, welche sie bis zum 15. März an den Impfarzt abzuliefern hat. In diese Liste sind die nach Mittheilung der Ortsobrigkeit (§. 11) bis zum laufenden Jahre zurückgestellten und die einer wiederholten Impfung zu unterziehenden Zöglinge mit aufzunehmen; sind dieselben gestorben oder fortgezogen, so ist dies in der Spalte für Bemerkungen zu erwähnen.

Sofern Zöglinge die vorläufige oder nach §. 1, Ziffer 2 a. E., des Impfgesetzes die gänzliche Befreiung von der gesetzlichen Impfpflicht in Anspruch nehmen oder die Erfüllung der gesetzlichen Impfpflicht in dem laufenden Kalenderjahre nachweisen, ist in der Spalte für Bemerkungen das vorzulegende ärztliche Zeugniß, beziehungsweise der Impfschein nach seinem wesentlichen Inhalte und mit Angabe des Ausstellers anzuführen.

§. 6. Das im Impfgesetz §. 13, Absatz 4, vorgesehene Verzeichniß derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden, ist 4 Wochen vor Schluß des mit Ostern zu Ende gehenden Schuljahres von den Vorstehern und Vorsteherinnen der im Impfgesetz §. 1, Ziffer 2, bezeichneten Schulanstalten der Ortsobrigkeit vorzulegen.

§. 7. Die Impfärzte stellen nach Empfang der Impflisten im Einvernehmen mit den Ortsobrigkeiten den Gang des Impfgeschäfts und die Tage für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge fest. Die Ortsobrigkeiten haben für die Zuführung der Impflinge durch öffentliche Bekanntmachung der Termine oder durch besondere Ansage der Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder Sorge zu tragen. Unseren Aemtern bleibt überlassen, sich hierbei der Vermittelung der Gemeindevorstände zu bedienen.

Zugleich haben die Ortsobrigkeiten die Betheiligten, welche von der Impfung durch den Impfarzt keinen Gebrauch machen wollen, aufzufordern, den bestellten Impfärzten bis zum Jahresschluß den Nachweis der geschehenen Genügung der Impfpflicht zur Vermerkung in der Impfliste zu geben.

§. 8. Die Impfärzte füllen in den ihnen von den Ortsobrigkeiten zugestellten Impflisten bei Vornahme des Impfgeschäfts die Colonnen 7—19 aus und tragen insbesondere in den Fällen, in welchen auf Grund eines ihnen

Digitized by Google

vorgelegten ärztlichen Zeugnisses oder Impfscheins vorläufig oder gänzlich von der Impfung Abstand genommen ist, die Bemerkungen über die Ursache in die Spalten 17 und 18 ein. Nach dem Schlusse des Kalenderjahres haben sie die Impflisten den Ortsobrigkeiten zurückzugeben.

In den ihnen zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegten Zeugnissen haben sie den Namen des Impfbezirkes und die Nummer der Impfliste hinzuzufügen.

§. 9. Die außer den Impfärzten zur Vornahme von Impfungen berechtigten Medicinalpersonen haben über die von ihnen vorgenommenen Impfungen nach den Geburtsjahren der Impflinge und in alphabetischer Ordnung Listen nach dem Formular B. aufzustellen, in allen Colonnen auszufüllen und dieselben der zuständigen Ortsobrigkeit am Jahresschluß vorzulegen.

§. 10. Ueber jede nach §. 1, Ziffer 1 und 2 des Impfgesetzes vorgenommene Impfung ist ein Impfschein nach dem anliegenden Formulare C. oder D. auszustellen, je nachdem der gesetzlichen Pflicht durch die Impfung genügt ist oder dieselbe wiederholt werden muß. Für diese Impfscheine ist bei Impfungen aus §. 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes Papier von röthlicher Farbe, bei Wiederimpfungen aus §. 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes Papier von grüner Farbe zu verwenden und bei den Impfscheinen für die Wiederimpfung neben dem Worte „Impfschein" des Wort „Wiederimpfung" in Klammern zu setzen. Die ärztlichen Zeugnisse, durch welche eine vorläufige Befreiung von der Impfpflicht nachgewiesen werden soll, sind nach dem anliegenden Formular E., und die ärztlichen Zeugnisse, welche eine gänzliche Befreiung von der gesetzlichen Impfpflicht nachweisen sollen, nach dem anliegenden Formular F. auszustellen. Für beide Arten dieser ärztlichen Zeugnisse ist weißes Papier zu verwenden.

§. 11. Die Ortsobrigkeiten haben nach Rückempfang der Listen in den Fällen, in welchen die wiederholte Impfung ohne Erfolg gewesen ist (§. 3 des Impfgesetzes), zu entscheiden, ob die letzte Wiederholung durch den Impfarzt vorgenommen werden soll, auch in den Fällen des §. 2 des Impfgesetzes bei sich ergebenden Zweifeln die Entscheidung des Impfarztes zu veranlassen.

Sind Zöglinge der im Impfgesetz §. 1, Ziffer 2 bezeichneten Schulanstalten einer wiederholten Impfung zu unterziehen, oder von der Impfung vorläufig befreiet, so haben die Ortsobrigkeiten ein Verzeichniß dieser Zöglinge den Vorstehern und Vorsteherinnen der betreffenden Schulanstalten zur Berücksichtigung bei den von diesen aufzustellenden Impflisten mitzutheilen.

Sind Impfpflichtige der Impfung oder der Gestellung vorschriftswidrig entzogen geblieben, so haben die Ortsobrigkeiten gegen die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder der Impfpflichtigen nach Maaßgabe der §§. 12 und 4 des Impfgesetzes zu verfahren, beziehungsweise den für die Eltern ꝛc. zuständigen Ortsobrigkeiten zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens Nachricht zu geben.

Die im Impfgesetze §. 4, 12, 14 und 15 erwähnten amtlichen Verfügungen, Anordnungen der zuständigen Behörde und Bestrafungen sind von den Ortsobrigkeiten zu erlassen. [Pol. St.Verf. zulässig.]

Den Trägern der Ortsobrigkeit gegenüber werden die im Impfgesetz §. 12 und 4 erwähnten amtlichen Verfügungen und Anordnungen von Unserem

Digitized by Google

Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, erlassen und sind die im Impfgesetz §. 14 und 15 erwähnten Bestrafungen im Wege des fiscalischen Processes zu verfügen.

Für die im Impfgesetze §. 16 und 17 vorgesehenen Straffälle sind die Criminalgerichte zuständig.

§. 12. Das Verfahren in Angelegenheiten des Impfwesens ist stempel- und gebührenfrei. Strafverfolgungen aus den §§. 14, 15, 16, 17 des Impfgesetzes sind gebührenpflichtig und, soweit sie zur gerichtlichen Competenz stehen, auch stempelpflichtig.

§. 13. Durch die von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zu bestimmenden Stellen sollen den Geistlichen und den mit Führung von Geburtsregistern sonst beauftragten Beamten und Personen die Formulare der Geburtslisten, und den Ortsobrigkeiten für sich und beziehungsweise zur Abgabe an die im Orte wohnenden Schulvorsteher, die Impfärzte und Aerzte die Formulare der Uebersichten (§. 14), der Impflisten, Impfscheine und ärztlichen Zeugnisse unentgeltlich geliefert werden.

Die Ortsobrigkeiten haben den Impfärzten zur Vornahme der Impfungen und für die Gestellung der Impflinge das Schullocal oder ein anderes ihnen zur Verfügung stehendes Local anzuweisen, auch das Fuhrwerk der Impfärzte aufzunehmen. Im Domanium liegt diese Verpflichtung der Gemeinde-Verwaltung des Ortsbezirks ob.

§. 14. Ueber das Resultat der Impfungen im voraufgegangenen Kalenderjahre haben die Ortsobrigkeiten bis zum 1. April Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, eine Uebersicht nach dem anliegenden Formular G. vorzulegen.

§. 15 [betraf Uebergangsbestimmungen].

Gegeben ꝛc. Schwerin am 24. März 1875."

16. Unentgeltliche Lieferung der Formulare für Impfscheine: A. B. 1875, S. 66.

Wegen der Formulare für die Impflisten s. Rbl. 1879, S. 3:

„Nach Beschluß des Bundesraths sollen fortan neue Formulare für die Impflisten und die auf Grund derselben auszustellenden „Uebersichten über die Ergebnisse der Impfung" zur Anwendung kommen.

Für die Impflisten sind drei verschiedene Formulare vorgeschrieben, je nachdem es sich um die

zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder

oder

die zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder (Schulkinder)

oder um

die bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangenden Kinder

handelt.

Für die Uebersichten über die Ergebnisse der Impfung sind zwei verschiedene Formulare vorgeschrieben, je nachdem es sich um Erstimpfungen oder um Wiederimpfungen handelt.

Die neuen Formulare, welche von Mitte Januar k. J. 1879 an den Ortsobrigkeiten auf Erfordern von den Domanialämtern unentgeltlich werden

Digitized by Google

geliefert werden, sind für die von jetzt an stattfindenden Impfungen ausschließlich zur Anwendung zu bringen, für die Uebersichten über die Ergebnisse der diesjährigen Impfung sind dagegen noch die bisherigen Formulare zu benutzen.

Schwerin am 28. December 1878."

Hierzu Beschluß des B.R. v. 31. Januar 1883 (Prot. 1883, 2. Sitzung, §. 28): Daß in Zukunft in den Formularen VIII „Uebersicht der Impfungen" und IX „Uebersicht der Wiederimpfungen" die Ueberschrift der Spalte 3 in folgender Weise zu ergänzen sei: „Gesammtzahl der zur Erstimpfung (bezw. zur Wiederimpfung) vorzustellenden Kinder".

17. An die Einsendung der Impflisten werden die Obrigkeiten alljährlich im April durch Publicandum in der A. B. zum Rbl. erinnert. Vgl. A. B. 1885, S. 72.

Einsendung der Geburtslisten seitens der Standesämter an die Ortsbehörden in Gemäßheit des §. 3 der Ausf.VO. z. Impfgesetze: Rbl. 1877, S. 11:

„Zur Fernhaltung von Zweifeln und von Weiterungen werden die Großherzoglichen Aemter, die sämmtlichen Ortsbehörden und die Standesämter hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Standesämter nach §. 3 der Ausführungs-Verordnung vom 24. März 1875 zum Impfgesetze über die im Kalenderjahre 1876 geborenen Kinder Geburtslisten an die Ortsbehörden der Ortschaften des Standesamtsbezirks bis zum 1. Februar d. J. abzuliefern, die dazu benöthigten Formulare aber von den Großherzoglichen Aemtern nach Maßgabe der Bekanntmachung des mitunterzeichneten Ministeriums [M.J.], Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, vom 1. April 1875 (Amtliche Beilage zum Regierungs-Blatt von 1875, Nr. 13) unentgeltlich zu empfangen haben.

Zugleich werden die Standesämter hierdurch angewiesen, ihre bezüglichen Anträge an die Großherzoglichen Aemter, resp. ihre Mittheilungen von Geburtslisten an die Ortsbehörden unter dem Siegel oder Stempel des Standesamts mit der Bezeichnung: „Portopflichtige Dienstsache" zu expediren." Wegen der Pflichten der Lehrer vgl. Balck Nr. 846.

18. Vorschriften über Zwangsimpfungen im Falle des Ausbruches einer Epidemie bestehen nicht, doch hat das Med.Min. als oberste Medicinal-Polizeibehörde in einzelnen Fällen für die Dauer einer ausgebrochenen Blattern-Epidemie den betreffenden Obrigkeiten im Verwaltungswege die Ermächtigung ertheilt, die Impfung der noch ungeimpften, über 4 Wochen alten Kinder, sofern nach ärztlichem Ermessen keine Bedenken entgegenstanden, nöthigenfalls mit Zwangsmaßregeln durchzuführen. Med.Min. an Reichskanzleramt 29. April 1874.

19. Statistik. Vom 1. Januar 1886 ab hat die Obrigkeit bei jedem Pockenerkrankungs- und jedem -Todesfall eine Meldekarte vom Physicus zu beziehen und dieselbe nach Ausfüllung durch den behandelnden Arzt an den Ersteren zurückzureichen, auch alle erforderliche Auskunft zu geben. Rbl. 1885, S. 311.

Digitized by Google

Nr. 75. Verordnungen, betreffend die Maßregeln bei Ausbruch von Diphtheritis.

Vom 4. Februar, vom 6. und 12. December 1864.
Rbl. Nr. 6, Nr. 50 und Nr. 51.

a. Die große Gefährlichkeit, Ansteckungsfähigkeit und immer weiter gehende Verbreitung der brandigen Bräune — Angina diphtheritica — machen es unerläßlich, daß den Ortsobrigkeiten und den competirenden Kreisphysikern von jeder derartigen Erkrankung sofort Kenntniß gegeben werde. Alle Aerzte des Landes werden daher hierdurch angewiesen, den gedachten Behörden von jedem einzelnen zu ihrer Behandlung gelangenden Falle der brandigen Bräune unverzüglich Anzeige zu machen.

Schwerin am 4. Februar 1864.

b. Die brandige Bräune oder Rachenbräune, diphtheritis, angina gangraenosa s. diphtheritica, früher in Mecklenburg fast unbekannt, ist schon im Anfange des Jahres 1862 auch in unserem Lande in einzelnen Fällen aufgetreten. Sie hat überall, wo sie sich gezeigt, einen mehr oder weniger bösartigen, ansteckenden, epidemischen Charakter angenommen, sich seit jener Zeit nach und nach mehr oder weniger über das ganze Land verbreitet und zahlreiche Todesfälle veranlaßt. Nach einem kürzlich eingegangenen Physicatsberichte sind allein in der Gegend von Neubuckow im Laufe dieses Jahres an elf Orten auf dem Lande 68 derartige Erkrankungen, darunter 13 mit tödtlichem Ausgange, 22 mit 5 Todesfällen auf einem Gute, vorgekommen.

Das unterzeichnete Ministerium, [Abth. f. Med.Ang.] welches schon unter dem 17. November 1862 (Regierungs-Blatt Nr. 49) das Vorhandensein dieser Krankheit im Lande bestätiget hat, findet sich hierdurch veranlaßt, die Ortsobrigkeiten und das gesammte Publicum auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam zu machen und wegen desselben das Nachstehende zu veröffentlichen.

I. Die brandige Bräune, die ihren Hauptsitz in den Weichtheilen des Schlundes hat, ist eine höchst gefährliche, schnell fortschreitende Krankheit, welche, wenn sie nicht zeitig der sorgfältigsten ärztlichen Behandlung unterzogen wird, leicht einen tödtlichen Ausgang nimmt. Es kann daher nicht genug empfohlen werden, bei den ersten Anzeichen eines solchen Halsübels unverzüglich ärztliche Hülfe eintreten zu lassen.

Digitized by Google

II. Bei der großen Ansteckungsfähigkeit der Krankheit ist es unerläßlich, daß

1) für die thunlichste Absonderung der Gesunden von den Erkrankten gesorgt werde, insbesondere dafür, daß nicht Gesunde mit den Kranken dasselbe Bett einnehmen. Es dürfen

2) die von den Kranken gebrauchten Gegenstände, Eß- und Trinkgeschirre, Kleidungsstücke, Leib- und Bettwäsche, Betten u. s. w. vor ihrer gründlichen Reinigung und Desinfection nicht von den Gesunden benutzt werden.

3) Es ist jede Berührung mit den Leichen thunlichst zu vermeiden, daher die übliche Reinigung, Einkleidung und Ausstellung derselben zu unterlassen und die stille Beerdigung derselben ohne Gefolge anzuordnen.

Schwerin am 6. December 1864.

c. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, vom 6. d. M., betreffend die brandige Bräune, Regierungs-Blatt Nr. 50, findet das unterzeichnete Ministerium [Abth. f. U.A.] sich veranlaßt, hierdurch die Bestimmung zu treffen: daß den Kindern und sonstigen Schülern aus einem Hause, in welchem die brandige Bräune zum Ausbruch gekommen ist, bis nach deren gänzlicher Erlöschung der Besuch der Schulen nicht gestattet werden darf.

Schwerin am 12. December 1864.

1. Die VDO. finden Anwendung auf alle Fälle, welche jetzt als diphtherische bezeichnet werden, mithin auch auf solche, für welche die Bezeichnungen „brandige Bräune" nicht zutrifft und bei denen ein gangränoser Zerfall nicht stattfindet. Die Schwierigkeit der Handhabung derselben beruht darauf, daß die Diphtheritis ein individuelles und scharf abgegrenztes Krankheitsbild nicht gewährt und deshalb insbesondere bei Beginn der Krankheit eine sichere Feststellung über das Vorhandensein derselben häufig nicht getroffen werden kann. Den Zwecken der VDO. entsprechend wird auch in zweifelhaften Fällen die Anzeige zu erstatten und die Absonderung des Kranken, sowie die Inhibirung des Schulbesuches der Kinder zu veranlassen sein und ist auch hier das oben S. 441, N. 6 ff., Gesagte zu berücksichtigen.

2. Eine besondere Strafe drohen diese VDO. nicht an. Uebertretungen der in denselben enthaltenen Vorschriften können zur Bestrafung nach §. 327 St.G.B. führen. Vgl. hierüber oben S. 440, N. 3. Jedenfalls wird in Fällen, wo die Ortsobrigkeit bei häufigerem Auftreten der Krankheit in Ausführung vorstehender VDO. besondere Vorschriften für die im concreten Falle betroffenen Ortschaften einschärft, wie dies z. B. im Amte Dargun geschieht, mit Recht die Strafe des §. 327 St.G.B. in Aussicht gestellt. Die Absonderung

Digitized by Google

der Kranken, die Desinfection der gebrauchten Gegenstände, die Befolgung der für das Verfahren mit den Leichen gegebenen Vorschriften, desgleichen die Unterlassung des Schulbesuches kann durch polizeiliche Maßregeln, nöthigenfalls unter Androhung von Executivstrafen oder durch directen Zwang durchgesetzt werden. Sobald die Krankheit epidemisch auftritt, kommen überdies die Vorschriften der Med.O. Cap. II, §. 4 und Cap. III, §. 4, in Anwendung.

3. Die Beachtung der BO. sub a. ist wieder eingeschärft durch Publ. v. 5. Septbr. 1883, Rbl. S. 277. Nach einer Entscheidung des Med.Min. enthält die Anzeigepflicht in sich die Pflicht, die Kosten der Anzeige (Porto) zu tragen.

4. Ueber den Begriff der stillen Beerdigung s. unter Nr. 79.

Nr. 76. Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung der Tollwuth der Hunde.

Die diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften: BO. v. 30. Mai 1851; Publicandum v. 30. März 1864 (vgl. auch die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Bekanntmachungen v. 23. Januar und 10. Febr. 1865, Rbl. S. 39 und S. 56, desgl. 1886, S. 98) sind beseitigt durch das Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, v. 23. Juni 1880, R.G.B. S. 153, §. 38:

„§. 38. Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sichern Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

Instruction zu diesem Paragraphen Rbl. 1881, S. 19, §. 20:

„Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet werden (§. 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkung derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd

Digitized by Google

kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind."

Die Strafe der Zuwiderhandlungen (früher 2—20 Thlr. Courant) bestimmt das Reichsgesetz §. 66, Ziff. 4 auf Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft. Pol. Strafverfügung ist unzulässig: VO. zur Ausf. des Gesetzes cit. Rbl. 1881, S. 79, vgl. mit VO. zur Ausf. der St.P.O. §. 9.

Nr. 77. Fürsorge zwecks Verhütung des Verkaufes von schädlichen Nahrungsmitteln.

A. Verbot, das frische Fleisch aufzublasen.

Vom 17. Januar 1783. P. G. V., S. 207.

Friederich 2c. Wann Wir nöthig finden, zur Abwendung alles wucherlichen gewinnsüchtigen Bedrucks von dem zahlreichern und ärmeren Theil Unsrer getreuen Unterthanen, hauptsächlich in den Städten beym Verkauf der unentbehrlichsten Lebensmittel, Unsere, wegen richtiger Beobachtung der Fleisch- Brot- und Bier-Taxen unterm 9. Jul. 1774 erneuerte Verordnung folgendergestalt von neuem gemeinkündig machen zu lassen: — — — — — —

So werden nicht allein Bürgermeistere, Gericht und Rath in Unsern gesammten Städten an die schuldige Beobachtung dieser ihrer obliegenden Pflichten kraft dieses wiederholt gnädigst ernstlich erinnert, sondern, da Wir auch höchst mißfällig bemerkt haben, daß unter den Schlächtern in einigen Städten die unleidliche und ekelhafte Gewohnheit, das frische Fleisch des geschlachteten Viehes zur Hintergehung der Käufer aufzublasen, sich noch nicht ganz verloren habe; So befehlen Wir allen Unsern Stadtrichtern hiedurch gnädigst ernstlich, sämmtliche Schlächter ihres Orts vorzuladen, und ihnen Unsern Abscheu an diesem, der Gesundheit so wie auch den guten Sitten so nachtheiligen schädlichen Mißbrauch, mit Androhung einer von (5 zu 10 Rthlr.) [17,50—35 Mark] und nach Befinden, auch (höher steigenden unabbittlichen Strafe) [Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bis 6 Wochen] auf den Uebertretungsfall, kund zu machen, dabey aber auch selbst über die genaueste Befolgung dieses gemessenen

Digitized by Google

Verbots so gewiß mit aller Strenge zu wachen, als sie widrigenfalls unfehlbar zu gewärtigen haben, daß Wir, solcher sträflichen Nachsicht halber, Uns an die Stadtobrigkeiten mit nachdrücklicher Ahndung zu halten wissen werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. Januar 1783.

1. Diese VO. ist wieder in Erinnerung gebracht worden durch Allerh. VO. v. 15. Octbr. 1831; Rabe III, S. 813; Rbl. Nr. 42. Aehnliche Vorschriften existiren in anderen Bundesstaaten (Sachsen-Weimar, Anhalt, Lübeck), indem das Aufblasen des Fleisches dort theils generell, theils insoweit untersagt ist, als es mit dem Munde geschieht. Vgl. für Preußen: Min.Verf. v. 17. August 1861; Eulenberg S. 86; Wiener II, S. 72. (Aufblasen mittelst Blasebalges soll seitens der Regierungen nicht verboten werden). Vgl. dagegen die, das Aufblasen schlechthin verbietenden VOO. des Polizeipräsidiums zu Berlin v. 15. Septbr. und für Rgbz. Merseburg v. 3. August 1885.

2. Das Aufblasen, welches nur beim Schlachten von Kälbern und Hammeln üblich ist, gewährt einmal den Vortheil, daß die Haut sich leichter und ohne Verletzungen derselben ablösen läßt, sodann den, daß das Fleisch selbst ein besseres Aussehen erhält. Behauptet wird auch, daß aufgeblasenes Fleisch eine größere Haltbarkeit besitze. — Das Aufblasen ist zu beanstanden, weil es die Unterscheidung von besseren und schlechteren Qualitäten für den Käufer erschwert, insbesondere, weil es bezüglich des von nüchternen oder ungeborenen Thieren stammenden Fleisches zum Betruge Veranlassung geben kann; ferner, soweit es mit dem Munde geschieht, noch außerdem wegen der Ekelhaftigkeit dieser Prozedur und wegen der Möglichkeit der Uebertragung von Ansteckungsstoffen.

Aus diesen Erwägungen wurde durch Regim.Rescr. v. 9. Decbr. 1831 das Gesuch um Rücknahme des Verbotes abgeschlagen und hierbei ausdrücklich auch die Benutzung eines Blasebalges als unthunlich bezeichnet.

3. In den Rollen sämmtlicher Schlachterämter, z. B. Schwerin, 23. Mai 1853, §. 7 h, fand sich ausgesprochen, daß das Aufblasen mittels eines Blasebalges zulässig sei. Daß diese den betreffenden Aemtern gegenüber zugestandene Concession nach Aufhebung der ersteren und Freigabe des Gewerbes schlechthin für alle, das Schlachten betreibenden Personen oder etwa für die neugebildeten Innungen, deren Statute entsprechende Bestimmungen nicht enthalten, in Geltung bleiben solle, ist ohne Weiteres nicht anzunehmen. Vielmehr ist zu erachten, daß die VO. nunmehr, auch soweit sie die Verwendung von Blasebälgen betrfft, wiederum zur unbeschränkten Wirksamkeit gelangt ist. So: Med.Min. 26. Febr. 1886 in Entscheidung einer Beschwerde von Schweriner Schlachtern gegen die Anwendung des qu. Verbotes im Schweriner Schlachthause.

4. Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung ist nicht zulässig: VO. zur Ausf. der St.P.O. §. 9. Die Strafe ist jetzt geeigneten Falls nach der VO., betr. das neben dem St.G.B. in Kraft gebliebene Landesstrafrecht, §. 5 (oben S. 6), zu berechnen. Wegen der Umrechnung vgl. S. 38.

Digitized by Google

B. Verbot, Branntwein mit gewissen Stoffen abzuklären oder zu mischen.

Vom 15. Juni 1831. Rbl. Nr. 25.

Wir **Friederich Franz** ꝛc. Verordnen, im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, hiedurch:

1) Die Abklärung des Branntweins mit Alaun, sowie die Mischung desselben mit Substanzen, welche der Gesundheit nachtheilig sind, als z. B. Stech-Apfel-Samen, Lolch, Schwefel und dergl., ist verboten.

2) Uebertretungen dieses Verbots sind mit Confiscation des Branntweins und (angemessener Geld-, eventualiter Leibesstrafe) [Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bis 6 Wochen] zu beahnden.

Alle Obrigkeiten in Unsern Landen haben mit gebührender Wachsamkeit auf die genaue Beobachtung dieser Polizei-Vorschrift zu halten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. Juni 1831.

1. Das Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln u. s. w., v. 14. Mai 1879, läßt dem Landesrechte die Befugniß, den Gebrauch gewisser Stoffe bei Herstellung von Genußmitteln zu verbieten, resp. vorzuschreiben, daß zu diesem Zwecke nur bestimmt vorgeschriebene Ingredienzien verwendet werden dürfen. Vgl. z. B. bayer. Malzaufschlagsgesetz v. 16. Mai 1868 (23. August 1879), Rspr. VI, S. 819.

2. Soweit durch die verbotene Behandlung des Branntweins der Letztere geeignet wird, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, oder soweit in derselben eine Verfälschung des Branntweins zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr zu befinden ist, tritt die Strafe des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 §§. 12 und 14 resp. §. 10 ein. Bezüglich des Stechapfelsamens (semen Stramonii) kommt hinzu, daß derselbe nur in Apotheken gegen Recept verabfolgt werden darf (St.G.B. §. 367, Ziff. 3). Vgl. oben S. 338.

3. So oft aber in der betreffenden Behandlung des Branntweins eine Verfehlung gegen das die schwerere Strafe drohende Nahrungsmittelgesetz nicht zu sehen ist, steht u. E. der Anwendung obiger Vorschrift ein Bedenken nicht entgegen. Die Strafe bestimmt sich nach VO. v. 22. Decbr. 1870, §. 5 (oben S. 6). Pol. St.Verf. ist nicht zulässig, vgl. §. 9 der VO. z. Ausf. d. St.P.O. Die Strafe der Einziehung ist bei Bestand geblieben.

C. Maßregeln gegen den Verkehr mit Fleisch von kranken Thieren.

1. In dieser Richtung waren Bekanntmachungen des Med.Min. erlassen unter dem 18. Juli 1863, Rbl. Nr. 30, zur Warnung vor der Trichinenkrankheit, dem 27. Januar 1864 bezüglich des finnigen Fleisches. In der letzteren wurden alle Polizeibehörden unter Bezugnahme auf die Strafbestim-

Digitized by Google

mung der Polizei- und Landordnung von 1572, welche in dem Abschnitte: „Was für fleißig aufsehen u. s. w.", Unterabtheilung „Fleischer", den Verkauf unreinen oder „anbrüchigen" Fleisches verbietet (P. G. V, S. 29), „angewiesen, diesen Gegenstand sorgfältig zu überwachen und gegen die Zuwiderhandelnden dem Befinden nach mit den entsprechenden Geld-, aushülflich Gefängnißstrafe einzuschreiten." Endlich ist in dem Circular des Med.Min. an die Magistrate v. 4. Septbr. 1878 den letzteren aufgegeben, den Verkauf des Fleisches von Rindvieh, welches in einem vorgeschrittenen Grade mit Tuberculose (Perlsucht, Franzosenkrankheit) behaftet war, „mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern" resp. nach §. 367, Nr. 3 St.G.B. zur Bestrafung zu bringen.

2. Alle diese Fälle werden jetzt regelmäßig nach §. 10 ff. des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, bestraft, neben welchem §. 367 cit. nur ein ganz beschränktes Anwendungsgebiet hat. Vgl. über das Letztere E. des R.G., E. 6, S. 34 u. 269. Die einheimischen Strafbestimmungen sind durch das Reichsrecht beseitigt.

3. **Trichinenschau.** Unter dem 4. April 1866 ist ein Circular an die Magistrate erlassen worden, in welchem zur Einrichtung einer Trichinenschau aufgefordert und auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen wurde:

„1) Es würden mindestens alle Personen, welche Schweine zum gewerbsmäßigen Verkauf des Fleisches schlachten, dazu zu verpflichten sein, daß sie dieselben durch einen Sachverständigen mikroskopisch in Bezug auf ihre etwanige Trichinenhaltigkeit untersuchen lassen; jedoch würde auch die Frage über die Ausdehnung dieser Maßregel auf alle Personen, welche in der Stadt Schweine schlachten oder schlachten lassen, sowie auf dasjenige Schweinefleisch, welches die Schlachter von einem anderen Orte zum Zweck des Verkaufes in die Stadt einführen, zu prüfen sein.

2) Die Vornahme der officiellen Untersuchung kann außer den Aerzten nur den vom Magistrat autorisirten und öffentlich namhaft gemachten Sachverständigen gestattet werden, welche ihre Fähigkeit zu diesem Geschäfte durch das auf Grund einer Prüfung auszustellende Zeugniß der Medicinal-Commission oder eines Physicus [vgl. Circular an die Physici v. 4. April 1866, Gebühr einschließlich des Attestes 12 Mark] nachgewiesen haben. Auch würde eine specielle Instruction derselben erforderlich sein, vermöge deren ihnen zur Pflicht zu machen wäre, daß sie von jedem Schwein eine größere Zahl von Fleischproben (etwa 20) untersuchen und dieselben insonderheit von dem Zwerchfell, den Kaumuskeln und der Zunge nehmen.

3) Die Polizei würde Sorge dafür zu tragen haben, daß das trichinig befundene Fleisch unschädlich gemacht werde. Am Einfachsten wird dieser Zweck durch ein starkes Auskochen, wobei noch Fett und Leim gewonnen werden, erreicht und würde der Abdecker sich zur Beauftragung mit diesem Geschäfte eignen. Das Eingraben des trichinigen Fleisches empfiehlt sich weniger, da bei dieser Methode die Möglichkeit der weiteren Verbreitung der Trichinen auf Mäuse und Ratten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen wird, nach den bisherigen Erfahrungen aber eine große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die Infection von Schweinen mit Trichinen häufig durch das Fressen trichiniger

Digitized by Google

Mäuse und Ratten erfolgt. Auch ist es wichtig, daß alle beim Schlachten eines trichinigen Schweines benutzten oder sonst nach seinem Tode mit dem Fleisch in Berührung gekommenen Gegenstände einer höchst sorgsamen Reinigung am besten durch längeres Kochen mit Wasser oder einer vollständigen Verbrennung unterzogen werden.

4) Die Kosten der Untersuchung würden dem Eigenthümer aufzulegen und die Gebühren angemessen in ähnlicher Weise, wie dies in dem vom Magistrat zu Schwerin erlassenen und von dem unterzeichneten Ministerium bestätigten Statut geschehen ist, etwa dahin festzustellen sein, daß für ein Schwein (16 ßl.) [1 Mark], für jedes fernere, bei demselben Eigenthümer gleichzeitig geschlachtete Schwein (8 ßl.) [0,50 Mark], dagegen für die Untersuchung während der Nachtzeit bei künstlichem Licht oder etwa an einem entfernteren Orte das Doppelte der vorstehenden Beträge und endlich für die Untersuchung einzelner Theile des geschlachteten Schweinefleisches (8 ßl.) [0,50 Mark] zu bezahlen wären.

5) Es würde zweckmäßig sein, wenn die mit der Trichinenuntersuchung zu beauftragenden Sachverständigen angewiesen würden, zugleich auf das etwaige Vorhandensein von Finnen in dem untersuchten Schweinefleisch zu achten. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten."

In Befolgung dieser Anregung ist in den meisten Städten und Flecken durch Ortsstatut die Trichinenschau eingeführt worden, und zwar theils als obligatorische für alle am Orte geschlachteten Schweine und das von auswärts zum Verkaufe bezogene Fleisch, wie in Bützow, Brüel, Dömitz, Doberan, Hagenow (bei Bezug von auswärts beschränkt auf rohes und geräuchertes Fleisch, Schinken, Speck und Schweinsköpfe), Krakow, Ludwigslust (wie Hagenow), Rehna, Spornitz, Warin, Wustrow; theils für alle am Orte geschlachteten Schweine, wie in Boizenburg, Dargun, Goldberg, Malchow, Penzlin, Ribnitz, Rostock (ausgedehnt auf amerikanisches Schweinefleisch), Schwerin, Stavenhagen, Teterow, Wismar (auch für feilgehaltene Schinken); theils nur für solche Schweine, die zwecks Verkaufs des Fleisches geschlachtet werden, wie in Crivitz, Dassow, Gadebusch, Grevesmühlen, Güstrow, Kröpelin, Laage, Lübz, Lübtheen, Malchin, Neubuckow, Neustadt, Parchim, Plau, Röbel (auch für eingebrachtes rohes Fleisch), Schwaan, Sternberg, Sülze, Tessin, Waren, Wittenburg (für von auswärts eingeführtes käufliches Fleisch ist Nachweis geschehener Untersuchung zu erbringen).

Keine obligatorische Trichinenschau besteht in Gnoien, Grabow, Marlow und Klütz.

Ueberall besteht auf Grund von §. 2 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln die Befugniß, von sämmtlichem, öffentlich feilgehaltenen Fleisch Proben gegen Entschädigung zwecks Untersuchung zu entnehmen. In zahlreichen Statuten findet sich die Bestimmung, daß diese Untersuchung auf Kosten des Verkäufers (des das Fleisch einbringenden Landbewohners) zu geschehen hat.

4. Obliegenheiten der Fleischbeschauer. a. Ohne Rücksicht auf das Bestehen einer obligatorischen Trichinenschau. Die Thätigkeit der Fleisch-

Digitized by Google

beschauer kann ohne voraufgegangene Prüfung, Concession oder Approbation gewerbsmäßig ausgeübt werden, doch steht es nach Gew.O. §. 36 den Behörden zu, Personen, welches dieses Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden resp. von ihnen zu erlassenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen. Diese Bestellung erfolgt im Interesse des Publikums um diesem die Möglichkeit zu gewähren, sich solcher Personen zu bedienen, welchen gesetzlich bei Ausübung ihres Gewerbes eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist. Personen, welche in Gemäßheit dieser Bestimmung verpflichtet oder angestellt sind, werden dadurch nicht Beamte, sondern bleiben Gewerbtreibende. Sie unterliegen den allgemeinen Bestimmungen der Gew.O. und können keine ausschließende Befugniß erhalten, und zwar weder gegenüber unbeeidigten Gewerbtreibenden gleicher Art noch gegenüber beeidigten Kollegen. Die Voraussetzungen, unter welchen solche Gewerbtreibende zu beeidigen oder anzustellen sind, bemessen sich nach den betreffenden landesrechtlichen Bestimmungen. Dieselben können insbesondere auch eine Prüfung vorschreiben. Die Anstellung kann, wie sich aus §. 40 Abs. 1 per arg. a contr. ergibt, auch auf Zeit und in widerruflicher Weise erfolgen. Die Anstellung geschieht unter Bezugnahme auf eine die Pflichten des Fleischbeschauers darlegende Instruction. Die Letztere kann die Androhung von Ordnungsstrafen für den Fall des Zuwiderhandelns in sich aufnehmen und sind diese dann im Verwaltungswege (nicht durch Strafverfügung) festzusetzen und beizutreiben. Unzulässig ist es dem so bestellten Beschauer einen bestimmten Bezirk ausschließlich anzuweisen: Gew.O. §. 10. Wegen etwaiger Stellvertretung normirt Gew.O. §. 47. Die den Fleischbeschauern zu ertheilende Bestellung geschieht practisch auf beliebigen Widerruf: Vgl. Verf. des preuß. M.J. 30. Juni 1876: „Als Gewerbtreibende, welche die Beschaffenheit von Waaren mit öffentlicher Glaubwürdigkeit festzustellen haben, fallen die Fleischbeschauer unter §. 36 der Gew.O. Werden dieselben hiefür von den Behörden ohne Vorbehalt bestellt, so können sie gemäß §. 53 a. a. O. aus dieser Stellung nur unter Anwendung der daselbst und in §. 54 vorgeschriebenen Formen entfernt werden. Es ist aber die widerrufliche Bestellung der Fleischbeschauer gesetzlich nicht ausgeschlossen, da die Bestimmung in §. 40, Abs. 1 sich nur auf die in den §§. 29—34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen, nicht aber auf die nach §. 36 zu ertheilenden Bestallungen erstreckt und die dem Erlaß der Gew.O. vorausgegangenen Verhandlungen die Voraussetzung rechtfertigen, daß die Nichterwähnung des §. 36 in §. 40, Abs. 1 auf bewußter Absicht beruht."

Von der durch §. 36 Gew.O. gewährten Befugniß ist im Dom.A. Wismar vielfach Gebrauch gemacht worden. Es existirt dort ein ausgearbeitetes Regulativ, auf welches die Schauer (Lehrer, Tischler, Rademacher u. dergl.) nach bestandener Prüfung beeidigt werden.

b. Bei eingeführter obligatorischer Trichinenschau. Mit der Anordnung der obligatorischen Fleischschau ist in Mecklenburg überall die Bestimmung verbunden, daß die Untersuchung nur durch einen angestellten Fleischschauer erfolgen dürfe. Diese Maßregel ist nach der Gew.O. zulässig und es sind die solchergestalt bestellten Personen Beamte: Reichsgericht, 20. Septbr. 1881; Rspr. III, S. 506; E. IV, S. 422. Sie unterliegen deshalb nicht den Be-

Digitized by Google

stimmungen der Gew.O. und ist es demnach zulässig, denselben bestimmte Bezirke zur ausschließlichen Ausübung der Fleischschau zuzuweisen. Landmann §. 36, N. 5 und 6. Ebenso entscheiden für ihre sonstigen Verpflichtungen, über Stellvertretung, Kündigung und Entlassung nur die für Beamte geltenden Grundsätze, nicht §§. 40, 47, 53 Gew.O.

Nimmt ein Anderer eine Handlung vor, welche zum Geschäftskreise des amtlichen Fleischschauers gehören würde (z. B. er attestirt die Trichinenfreiheit einer Fleischprobe), so ist er nach §. 132 St.G.B. zu bestrafen, R.G. a. a. O. An Orten, wo die Trichinenschau nicht für Alles Fleisch, sondern nur z. B. für das gewerbsmäßig feilgehaltene vorgeschrieben ist, dürfen auch nicht angestellte Personen gewerbsmäßig die von Privaten (Selbstconsumenten) ihnen überbrachten Proben untersuchen, und Atteste darüber ausstellen (Gew.O. §. 10). Auch sind bei dieser beschränkten Fleischschau die Atteste der öffentlich angestellten Beschauer nur insoweit öffentliche Urkunden (R.G., Rspr. I, S. 400; E. I, S. 230) als sie sich auf solche Fleischproben beziehen, deren Untersuchung obligatorisch vorgeschrieben ist. (Vgl. Landmann §. 36, N. 6 a. E.) Wegen der Zulässigkeit von Taxen s. Gew.O. §. 78, wegen der Strafe der Untreue öffentlicher (auch nicht beamteter) Schauer s. St.G.B. §. 266, Ziff. 3.

Nr. 78. Allgemeine gesundheitliche Fürsorge.

A. Zum directen Schutze des körperlichen Wohlbefindens.

1. VO., betr. Vorsicht beim **Schafwaschen** und **Korntragen** v. 2. August 1828: Friederich Franz ꝛc. Von Unsern Kreisphysicis ist uns darüber Vortrag gemacht, daß

1) die an vielen Orten in Unsern Landen annoch bestehende Einrichtung, welche die mit der Schafwäsche beschäftigten Personen der Nothwendigkeit aussetzt, dies Geschäft stehend im Wasser zu verrichten, so wie auch

2) das Tragen schwerer Getreide-Arten in 6 Scheffel fassenden Säcken,

fast immer auf die Gesundheit der, zu diesen Verrichtungen adhibirten, Personen die nachtheiligste Wirkung äußern, und daher durch anderweitige zweckmäßige Vorkehrungen diesem Uebelstande möglichst abzuhelfen sei.

Wir theilen mit Unsern, hierüber vernommenen, Ständen den Wunsch und die sichere Erwartung, daß diejenigen Unserer getreuen Unterthanen, welche dergleichen, für die Gesundheit vieler Menschen so unheilbringende, Einrichtungen bisher noch haben fortbestehen lassen, dieselben um so eher abschaffen werden, als sich in beiden Fällen der Zweck auch durch andere, der Gesundheit der Arbeiter unschädliche Anstalten und Mittel leicht erreichen läßt. Aus landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl Unserer gesammten Unterthanen haben Wir jedoch hiemittelst jedermann auf die gedachten Nachtheile aufmerksam machen, und deren Verhütung gnädigst anempfehlen wollen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. August 1828.

Die anfängliche Absicht das vorstehend für gesundheitsgefährlich erklärte Verhalten zu verbieten und unter Strafe zu stellen, ist auf Wunsch der Stände aufgegeben worden.

Digitized by Google

2. Wegen der **Fürsorge für erkrankte Personen** normirt das Reichsgesetz, betr. den Unterstützungswohnsitz, R.G.B. 1870, S. 360; Ausf.VO. zu demselben: Rbl. 1871, S. 187. Vgl. auch Allgem. Armen-Ordnung v. 21. Juli 1821, Rabe III, S. 63; wegen des Verhältnisses zu Bayern und Elsaß-Lothringen: die Eisenacher Convention v. 22. Decbr. 1853 (Beitritt Bayerns: 12. Januar 1854), Rabe V, S. 651, 652 (deren §. 2 lautet: „Ein Ersatz der erwachsenen Kosten kann gegen die auswärtige Staats-, Gemeinde- u. s. w. Kasse desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht geltend gemacht werden").

B. Sorge für gesunde Wohnungen.

1. Eine VO. v. 29. Juli 1786 (Hinstorff'sche Ges.Sammlung V, S. 383) verordnet für neue Gebäude in den Städten eine Stender-Höhe von 11 Fuß im Lichten für die erste und 9 Fuß ebenso für die zweite Etage, bei Strafe von 50 Thlr.

2. Eine VO. v. 13. Juli 1831 (Rabe III, S. 811) wendet sich gegen das zu frühe Beziehen frisch gemauerter oder stark reparirter Wohnungen und warnt vor den gesundheitsschädlichen Folgen des Wohnens in vom Schwamm inficirten Häusern.

In diesen Beziehungen normiren jetzt die localen baupolizeilichen Vorschriften.

C. Reinhaltung des Bodens und der Gewässer.

Die Sorge hierfür ist Gegenstand der ortspolizeilichen Thätigkeit. Die Strafe der Uebertretung der dieserhalb erlassenen Vorschriften droht §. 366, Ziff. 9 St.G.B. an: Wer die zur Erhaltung der — Reinlichkeit — auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-VOO. übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. — Für Privatgrundstücke: lediglich pol. Zwangsmaßregeln.

An Vorschriften, welche für ein größeres Gebiet gelten, finden außer den veralteten: VOO. v. 13. Mai 1757 (betr. Abschaffung der nach den Straßen hin mündenden Abtritte) und vom 24. August 1791 (gegen die Misthaufen auf den Straßen) Hinst. Sammlg. V, S. 374, 379, nur noch zu erwähnen: Feldfrevel-VO. v. 2. Septbr. 1879, Rbl. S. 505, §. 3, Ziff. 12: „Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, aushülflich Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

12) wer unbefugter Weise fremde Gewässer oder ortspolizeilicher Vorschrift zuwider Gewässer, welche ihren Abfluß nach fremden Grundstücken haben, zum Röthen von Flachs oder Hanf, oder zum Aufweichen von Fellen benutzt oder in sonstiger Weise verunreinigt."

Vgl. auch Pol. VO. für den Cummerower See und die Peene (Rbl. 1874, Nr. 12), §. 15 (Verbot, Unrath in die betreffenden Gewässer gelangen zu lassen).

Nr. 79. Vorschriften über Beerdigungen.

1. Directe Strafvorschriften des Landesrechtes, welche sich auf Begräbnißsachen beziehen, sind nur in dem Entwurf der rev. VO., betr. die asiatische

Digitized by Google

Cholera, oben S. 429, enthalten, indem §. 16, vgl. §. 17, daselbst mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft jede Zuwiderhandlung gegen die das Verfahren mit den Choleraleichen betreffenden Vorschriften bedroht. Auch hier concurrirt regelmäßig der §. 327 St.G.B. (N. 3.)

2. Vgl. außerdem betreffend das Verbot der Grabreden Nichtgeistlicher die BO. v. 25. Novbr. 1851 (oben S. 41). Ebendaselbst siehe die Bestimmungen über die Bestattung katholischer Leichen auf lutherischen Friedhöfen.

3. In allen übrigen Fällen, in denen ein strafrechtlich zu ahndendes Verhalten bei Beerdigungen vorkommt, ist die Strafdrohung im Reichsrechte enthalten, während die Norm, deren Uebertretung jene Strafe nach sich zieht, dem Landesrechte angehört. Die Paragraphen des St.G.B., welche in Betracht kommen, sind:

a. §. 367, Ziff. 1: „Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt."

b. §. 367, Ziff. 2: „Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den polizeilichen Anordungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt."

c. §. 327: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein."

4. Zu 3 a ist zu bemerken, daß eines christlichen Begräbnisses auch die todtgeborenen Kinder theilhaftig werden sollen (rev. K.O., Tit. von ungebohrnen und ungetauften Kindern, am Ende). Voraussetzung ist, daß das Kind ein nicht allzu frühzeitig geborenes ist. Eine Frucht von weniger als 35 cm Länge ist nicht als Leiche, sondern als Fehlgeburt zu betrachten. Schatz a. a. O. §. 117. Ueber den Verbleib eines solchen foetus giebt es gesetzliche Bestimmungen nicht. Jedenfalls bedarf es hier weder der Anzeige an den Prediger resp. das Standesamt, noch eines förmlichen Begräbnisses. Aus criminalpolitischen Rücksichten pflegt den Hebammen die Meldung solcher Fälle an die Polizeibehörde zur Pflicht gemacht zu werden.

5. Zu 3 b. **Vorzeitige Beerdigungen.** Eine allgemeine Vorschrift darüber, daß zwischen dem Tode und dem Begräbniß ein bestimmter Zeitraum liegen muß, resp. wie groß dieser zu bemessen sei, giebt es nicht. Die auf die BO. von 1811 (vgl. unten N. 10, S. 465) gegründete Ansicht, daß eine Beerdigung vor dem dritten Tage nur unter Dispensation gestattet sei, ist nicht richtig. Vgl. Med.Min. 17. Juni 1863: „Da der Sinn der Verordnung vom 19. Septbr. 1811, wie der übereinstimmenden älteren Verordnungen, z. B. vom 24. März 1772, kein anderer ist, als der, daß die Leichen der an epidemischen Krankheiten Verstorbenen spätestens am dritten Tage still beerdigt werden sollen, ohne daß es zu diesem stillen Begräbnisse der landesherrlichen

Digitized by Google

Dispensation bedarf — cfr. auch Siggelkow, Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts. Bd. III, §§. 343—352 —, so ist aus dieser Verordnung nur zu entnehmen, daß die Leichen der nicht an epidemischen Krankheiten Verstorbenen in der Regel nur mit landesherrlicher Dispensation *stille* beerdigt werden dürfen, aber nicht, daß deren Beerdigung vor dem vierten Tage nur vermöge landesherrlicher Dispensation statthaft sei. Die entgegengesetzte Deutung, welche der . . . . . der Schlußbestimmung der Verordnung vom 19. Septbr. 1811 gegeben, ist daher nicht zutreffend."

Vielmehr *dürfen* die Angehörigen auch eine frühere Beerdigung anordnen, vorausgesetzt natürlich, daß der eingetretene Tod zweifellos fest steht. Sobald in dieser Richtung irgend welche Bedenken aufkommen, kann von polizeiwegen die Beerdigung hinausgeschoben oder von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über den eingetretenen Tod (S. oben S. 357, Ziff. 11 und 15) abhängig gemacht werden. Wird die Bestattung der betreffenden Anordnung zuwider ausgeführt, so tritt die Strafe des §. 367[3] cit. ein.

6. Für die Beerdigungen der Juden war „zur Verhütung des lebendigen Begrabens" durch Regim.Rescr. vom 30. April und 31. August 1771 (citirt nach Masius S. 127) vgl. auch Circul.VO. v. 14. Januar 1794 (Hinstorff'sche Sammlung V, S. 328) angeordnet worden, daß vor der Bestattung stets von einem approbirten Arzte ein gewissenhaftes Zeugniß von dem wirklich erfolgten Tode eingefordert werden solle. Ueber die Gebühren für diese Besichtigung waren durch das Regim.Rescr. v. 16. Decbr. 1799 (Rabe III, S. 697) besondere Bestimmungen ergangen. Mit dem Fortfallen der betreffenden jüdischen Sitte, durch welche die erwähnten VOO. hervorgerufen worden sind, kamen die Letzteren, soweit zu ermitteln war, überall außer Anwendung, und gelten überhaupt bezüglich der Beerdigung für die Juden Sondervorschriften nicht mehr.

7. Außerdem ist die Polizeibehörde berechtigt, aus sanitären Gründen jeglicher Art, *im einzelnen Falle* die alsbaldige Beerdigung (desgleichen Fortschaffung der Leiche aus dem Sterbezimmer resp. Hause) *anzuordnen* resp. zu erzwingen. Hierüber sind nachfolgende Rescripte von Interesse: Med.Min. 30. Octbr. 1868: „Wir wollen euch zugleich darauf hinführen, daß ihr die Beerdigung *vor dem dritten Tage* nach eingetretenem Tode nicht anders anordnen dürfet, als wenn durch ärztlichen Ausspruch der eingetretene Tod festgestellt und zugleich die schleunige Beerdigung der Leiche aus medicinalpolizeilichen Gründen für nothwendig erklärt ist." Med.Min. 2. Februar 1878: „Den — — — wird auf dem Bericht vom — — —, betreffend die in G. herrschende Rachenbräune hiemittelst erwidert, daß die Entfernung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen aus den Wohnungen, falls sie dort nicht in genügender Weise abgesondert werden können, zu den Pflichten der Polizeibehörden gehört, und daß die Vornahme der Beerdigung vor dem dritten Tage nach dem Tode, vorausgesetzt, daß der eingetretene Tod durch ärztlichen Ausspruch in Gewißheit gestellt ist, durch die bestehenden Verordnungen — vgl. Verordnung vom 23. März 1772 und vom 19. Septbr. 1811 — nicht ausgeschlossen ist, und deshalb aus medicinalpolizeilichen

Digitized by Google

Gründen auch ohne besondere regiminelle Genehmigung angeordnet werden kann." Vgl. hierzu Nr. 73, §. 16, S. 429.

8. Eine generelle Anordnung dahin, daß die an einer ansteckenden Krankheit gestorbenen Personen vor Ablauf des dritten Tages zu begraben seien, ist zuerst getroffen durch die BO. vom 23. März 1772, s. S. 464, für die am „Faulfieber" Gestorbenen, sodann am 19. September 1811 für die an der Ruhr erfolgten Todesfälle, am 16. Februar 1816 für Todesfälle an Blattern und 27. Juni 1863 für Choleraleichen.

Die Praxis hat in diesen BOO. mit Recht ein Prinzip ausgesprochen gefunden und wendet die Bestimmungen derselben in ihrem ganzen Umfange (vgl. N. 12) auch auf andere als die genannten Krankheiten an, sobald dieselben epidemisch auftreten, so die BO. von 1772 auf spätere gleiche und andersartige Epidemien (1775, 1786), die BO. von 1811, im Jahre 1827 auf Scharlachfrieseln (Reg.Rescr. 31. Decbr.), bis 1816 auf Blattern, und bis 1863 auf Cholera. Vgl. Med.Min. 14. Septbr. 1852, N. 10 a. E.

9. Die Beerdigung darf nicht stattfinden vor Anmeldung des Todesfalles bei dem Standesamt, Reichsges. v. 6. Febr. 1875, R.G.B. S. 34:

„§. 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58, Abs. 2. Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde." (Vgl. hierzu St.P.O. §. 157: „Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet. Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.")

„§. 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen."

Strafbestimmung: Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft (§. 68).

10. Zu 3b. Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten durch Verbot eines Leichengefolges. Sog. **stilles Begräbniß.** Ueber den Begriff der stillen Beerdigung vgl. Circul.Vers. des O.K.R. v. 28. Januar 1869 (N. 12) unter Nr. 4: „Bei der stillen Beerdigung in Todesfällen an einer ansteckenden Krankheit findet nach gesetzlicher Vorschrift kein Geläute statt und dürfen der Pastor, der Küster und die Schule bei dem Begräbniß nicht fungiren und die Leiche nicht zu Grabe geleiten. Auch ist durch den Zweck der stillen Beerdigung, Verhinderung weiterer Ansteckung, das lange Gefolge bei der Bestattung der Leiche ausgeschlossen. Die Pastoren haben demnach dasselbe nicht auf etwaige Anfrage zu erlauben, vielmehr

Digitized by Google

davon abzureden; aber es ist nicht Sache der Pastoren, das lange Gefolge, wo es sich einfinden möchte, zurückzuweisen, oder überhaupt dagegen einzuschreiten. Dies steht allein zur Competenz der Orts-Polizeibehörden."

Nach einheimischem Rechte bedurfte es, wenn ein Angehöriger der Landeskirche in der Stille beerdigt werden sollte, stets entweder einer auf diesen Fall anwendbaren Generaldispensation, oder eines speciellen, von der Landes-Regierung einzuholenden Dispenses. General-Dispensationen bestanden als Prärogative des Adels und der Standespersonen (gegen Zahlung der ordentlichen Gebühren, L.G.G. E.B. §. 508); ferner für Soldaten, notorisch arme Personen und Kinder unter 4 Jahren. Erst die VO. v. 2. Juli 1838, (Rabe IV, S. 85) gestattet dieselbe allgemein. Sie lautet:

„Paul Friederich ꝛc. In Betracht, daß die Dispensation zu einer stillen Beerdigung niemals versagt worden ist, dieselbe aber gleichwohl in den meisten Fällen erst ertheilt werden kann, nachdem die Beerdigung selbst stattgefunden hat, verordnen Wir hiemit:

> daß es vom heutigen Tage an der Einholung einer Dispensation zur stillen Beisetzung der Leichen nicht mehr bedarf, nur daß in allen den Fällen, in welchen bisher eine solche besonders nachgesucht werden mußte, die nächsten Angehörigen oder diejenigen, welche die Bestattung des Verstorbenen besorgen, innerhalb 24 Stunden nach dem Ableben desselben dem competirenden Prediger anzuzeigen verpflichtet sind, ob sie ein öffentliches oder stilles Leichenbegängniß zu veranstalten gedenken.

Rücksichtlich der an Kirche, Schule und deren Diener zu entrichtenden jeden Orts üblichen Gebühren soll jedoch durch diese Unsere Verordnung keine Aenderung gemacht werden.

Gegeben ꝛc. Schwerin, am 2. Juli 1838."

An diese facultative stille Beerdigung schloß sich an das gesetzlich vorgeschriebene stille Begräbniß. Dasselbe findet sich (abgesehen von Demjenigen der Selbstmörder u. s. w. — Rev. K.O. Tit. von Begräbnissen P.G. II, S. 114) zuerst in der VO. vom 23. März 1772, welche lautet: „Damit nicht die in einigen Städten und Dörfern Unserer Herzog- und Fürstenthümer sich außer dem faulen und hitzigen Fieber dadurch, daß die daran verstorbenen Personen theils aus Dürftigkeit der Hinterbliebenen, theils aus anderen minder erheblichen Ursachen, lange unbeerdigt gelassen werden, weiter um sich greifen mögen; so wollen wir, daß alle Leichen derjenigen, welche an einem faulen oder hitzigen Fieber sterben, es sei in unsern Städten oder auf dem platten Lande, höchstens am dritten Tage nach dem Tode zur Erden bestattet werden sollen. Zur Beförderung der Befolgung dieser Unserer Willens-Meinung soll hierdurch für dieselben Unsere Landes-Herrliche Erlaubniß zur stillen Beerdigung in der Maaße gnädigst ertheilet sey, daß an den Orten, wo die faulen oder hitzigen Fieber grassiren, und so lange diese Seuchen daselbst fortdauern, die daran verstorbenen Personen, ohne Unsere Special-Dispensation, am dritten Tage nach dem Absterben in der Stille, und in unsern Städten bey Abend-Zeit, beerdiget werden sollen und mögen."

Es folgt sodann die VO. v. 19. Septbr. 1811, v. Both, II, S. 370:

Digitized by Google

„Friederich Franz ꝛc. Zur Verhütung weiterer Verbreitung der in einigen Gegenden Unserer Lande annoch fortdauernden Ruhr-Krankheit und epidemischen Fieber, verordnen Wir hiedurch, daß alle Leichen derjenigen, welche an solchen Krankheiten sterben, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, nach erhaltener ungezweifelten Gewißheit des wirklichen Todes, höchstens am dritten Tage nach demselben zur Erde bestattet werden sollen, und zwar ohne Ausstellung, Gesang, Gefolge und ohne Trauergelag. Zur Beförderung dieser Veranstaltung gestatten Wir hiedurch, daß an den Orten, wo diese ansteckenden Krankheiten herrschen, so lange diese dauern, die daran verstorbenen Personen, ohne Unsere Special-Dispensation, am dritten Tage nach dem Ableben in der Stille, und in den Städten bei Abendzeit, beerdigt werden sollen. Sämmtliche Einwohner Unserer Lande, geistlichen und weltlichen Standes, haben sich hiernach zu achten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. September 1811."

Schließlich wurde durch die unter Nr. 74, 75 und 73 abgedruckten VOO. für die Todesfälle an Blattern, Diphtheritis und Cholera das im obigen Sinne stille Begräbniß vorgeschrieben. Diese Verordnungen wurden überall ebenso wie bezüglich der Zeit der Beerdigung, so auch bezüglich des „stillen Begräbnisses" auf andere epidemisch auftretenden Krankheiten analog angewendet. Med.Min. 14. Septbr. 1852: „Die stille Beerdigung der an epidemischen Menschenblattern Verstorbenen ist durch VO. v. 16. Februar 1816, Nr. 4 allgemein angeordnet worden. Was die an der Ruhr Verstorbenen anlangt, so scheinen zwar die VOO. v. 23. März 1772 und v. 19. Septbr. 1811 ihrer Wortfassung nach nur für die damaligen Krankheitszustände gegeben zu sein. Es entspricht aber ganz ihrem Sinne, sie auch auf später wiederkehrende derartige Krankheitszustände anzuwenden, wie denn auch mit den an der Cholera Verstorbenen an solchen Orten, wo diese Krankheit epidemisch geworden nach Maßgabe jener VOO. verfahren worden ist." Vgl. N. 8.

11. Bezüglich der kirchlichen u. s. w. Gebühren für Acte, welche bei der hier zur Frage stehenden obligatorisch stillen Beerdigung kraft gesetzlicher Bestimmung in Fortfall kommen, entstand unmittelbar nach der VO. von 1772 cit. der Zweifel, ob nicht diejenigen, welche sonst ein volles Begräbniß würden bezahlt haben, dies in den durch die VO. getroffenen Fällen gleichfalls zu thun verpflichtet seien. Die Frage wurde durch Regim.Rescr. vom 25. Juni 1772 dahin entschieden, daß für die betreffenden Leichen „an die Kirche und Geistlichkeit ein mehres, als was sonst gewöhnlich eine stille Beerdigung kostet, nicht bezahlt werden dürfe." Diese Entscheidung, sowie die geschilderte Entwickelung des Institutes qu. deutet u. E. darauf hin, daß in den hier fraglichen Fällen überall diejenigen Gebühren zu zahlen sind, welche bei einer freiwillig nachgesuchten stillen Beerdigung gefordert werden können. Vgl. hierzu einerseits O.L.G. 12. Octbr. 1885 i. S. Schulz ca. Wolff wegen Feststellung: die Beerdigungsgebühr komme dem Pastor nicht lediglich für die Begleitung der Leiche und die Grabrede zu, sondern auch für die durch den Todesfall hervorgerufene anderweite seelsorgerische Thätigkeit (Besuche im Trauerhause, Eintragung in die Kirchenbücher) und sei eine Herabminderung derselben bei dem Fortfall einzelner dieser Acte, weder vor-

Digitized by Google

geschrieben noch durchführbar, andrerseits die in dem bei der cit. Entscheidung nicht berücksichtigten Circular des O.K.R. v. 21. März 1863, Balck Nr. 396, ausgesprochenen Prinzipien.

12. Ueber das Verhalten der Geistlichen bei den stillen Begräbnissen ist nachfolgende Circular-Verfügung des O.K.R. vom 28. Januar 1869 ergangen:

„Nach einer hierher gemachten Mittheilung des Großherzoglichen Ministerii, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, sind verschiedentlich Mißverständnisse und Irrungen über die Anwendung der Vorschriften, betreffend die Beerdigung der von der brandigen Bräune oder sonst an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Personen aufgekommen. Dadurch sieht der Oberkirchenrath sich genöthigt, die Geistlichen mittelst des gegenwärtigen denselben auf dem Currendenwege bekannt zu machenden Circulare auf die das Vorfahren in vorkommenden Fällen normirenden Grundsätze hinzuweisen und an deren Befolgung zu erinnern.

1) Die allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorschriften, namentlich die Vorschriften wegen der stillen Beerdigung der an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Personen, sind auch für die Kirche und deren Diener rechtsverbindend. Daher haben die Geistlichen zur Anwendung und Befolgung solcher allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht noch erst besondere Weisung oder Autorisation von Seiten der kirchlichen Oberbehörde zu erwarten oder zu verlangen.

2) Nach der sanitätspolizeilichen Verordnung des Großherzoglichen Ministerii, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, vom 6. December 1864 zählt die brandige Bräune oder Rachenbräune (diphtheritis, angina gangraenosa seu diphtheritica) zu den ansteckenden Krankheiten in dem Sinne, daß die daran verstorbenen Personen still beerdigt werden sollen. Ob aber

3) im einzelnen Fall der Tod an einer das öffentliche Begräbniß gesetzlich ausschließenden ansteckenden Krankheit erfolgt ist, dies steht nicht zur Entscheidung des Geistlichen. Deshalb hat der Pastor, bevor er gegen den Antrag und das Einverständniß der die Beerdigung besorgenden Angehörigen des Verstorbenen, die stille Beerdigung anordnet, die bezügliche Anzeige der Orts-Polizeibehörde oder die Production eines ärztlichen, den an einer ansteckenden Krankheit erfolgten Tod bescheinenden ärztlichen Attestes zu erwarten. Ohne solche ortsobrigkeitliche Anzeige oder solches ärztliches Attest ist der Pastor nicht befugt, die stille Beerdigung wegen angeblich oder vermeintlich an ansteckender Krankheit erfolgten Ablebens gegen den Willen und die Zustimmung der dies Begräbniß besorgenden Angehörigen zu verfügen. Jedoch wird der Pastor, wenn ihm zwar eine ortspolizeiliche Anzeige oder ein ärztliches Attest nicht zugegangen, aber sonst nicht zweifelhaft ist, daß der Tod durch eine, gesetzlich das öffentliche Begräbniß ausschließende ansteckende Krankheit herbeigeführt sei, und wenn die Angehörigen des Verstorbenen ungeachtet seiner, des Pastors Belehrung und Vorstellung auf ein öffentliches Begräbniß bestehen sollten, den Fall vor weiterer Verfügung zur Kenntniß der Orts-Polizeibehörde zur etwaigen Veranlassung zu bringen haben. Wo dagegen von Seiten der Orts-Polizeibehörde die stille Beerdigung wegen des

Digitized by Google

durch eine ansteckende Krankheit herbeigeführten Todes bei dem Pastor begehrt wird, da hat dieselbe unbedingt, selbst dann stattzufinden, wenn dem Pastor über die Richtigkeit der angezeigten Todesursache Zweifel aufkommen."

Der Schluß der Verfügung ist bereits oben N. 10 mitgetheilt.

13. Wissentliche Zuwiderhandlungen gegen die hier behandelten Anordnungen sind nach §. 327 St.G.B. zu strafen. Zu beachten ist, daß diese Vorschrift auch auf diejenigen Anwendung finden kann, welche (z. B. um die drückend empfundene stille Beerdigung zu vermeiden) das Vorliegen der betreffenden Krankheit verheimlicht haben.

14. Anderweitige Maßregeln gegen die von Leichen zu befürchtende Ansteckung:

a. Besonderes für Cholera, Blattern und Diphtheritis s. o. Nr. 73—75.

b. Bezüglich des **Transportes von Leichen** gilt Folgendes: α. Die Benutzung von Droschken und Miethsfuhrwerk aller Art zum Transport von Leichen innerhalb des Ortes kann den einzelnen Unternehmern durch die Ortspolizeibehörde unter Androhung von Strafen untersagt werden. (Gew.O. §. 37). Eine generelle VO. dieser Art würde ministerieller Genehmigung bedürfen. Vgl. Landmann Gew.O. §. 37, N. 2, Abs. 2 u. M.Z. IV, S. 246, ferner Nr. 73, §. 12, Ziff. 4. Wirkliche Leichenwagen fallen nicht unter die cit. Bestimmungen der Gew.O. (Mot.). β. Ueber die Beförderung der Leichen mit Eisenbahnen s. Betriebsreglement v. 11. Mai 1874, §. 34, Centr.Bl. S. 187.

Vgl. Bekanntm. v. 17. Januar 1859, Rbl. S. 42 (ohne Strafdrohung):

„Den sämmtlichen Polizei-Behörden des Landes wird hierdurch in Erinnerung, beziehungsweise zu deren Kenntniß gemacht, daß bei dem Transporte von Leichen zur Beerdigung oder Beisetzung in einer andern Parochie, als der des Sterbeortes, die nachstehenden — theils aus den obrigkeitlichen Rechten und Pflichten sich von selbst ergebenden, theils durch die bezüglichen Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebs-Reglements und durch die mit andern Staaten wegen der gegenseitigen Anerkennung der Leichenpässe geschlossenen Verträge bedingten — Vorschriften zu beobachten sind:

1) Der für eine zu transportirende Leiche nothwendige Leichenpaß, welcher nur die Leiche, nicht deren Begleiter legitimirt, ist von der obrigkeitlichen Behörde, welcher an dem Sterbeorte die Polizeigewalt zusteht, auszustellen.

2) Die Leiche muß bei dem Transporte in einem doppelten Sarge, deren jeder dicht verschlossen, verwahrt sein.

3) Sollte der Verdacht vorliegen, daß hinsichtlich eines beabsichtigten Leichentransportes gegen die bestehenden Gesetze und Ordnungen, es sei in criminalrechtlicher, medicinal-polizeilicher oder kirchlicher Beziehung contravenirt werde, so ist der Leichenpaß so lange zu versagen, bis eine nähere polizeiliche Cognition darüber stattgefunden und sich entweder jener Verdacht erlediget hat, oder das entgegenstehende Hinderniß beseitigt worden ist."

Vereinbarungen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe sind geschlossen mit Württemberg (8. März 1859) und mit dem früheren Kgr. Hannover.

Ein Formular für Leichenpässe ist in Mecklenburg nicht herausgegeben. Das in Preußen vorgeschriebene, auch in Mecklenburg verwendbare Formular lautet:

Digitized by Google

„Die Leiche des (der) am . . . . . in (Sterbeort) an (Krankheit) verstorbenen . . . . . soll von . . . . . über . . . . . nach . . . . . Behufs der Beisetzung daselbst befördert werden.

Nachdem hierzu unter Beobachtung der desfalls erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsichtsmaßregeln die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche resp. Civil- und Militärbehörden des In-(und Aus-)landes, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, hierdurch beauftragt und beziehungsweise ersucht, denselben gegen Vorzeigung dieser auf vier Wochen giltigen offenen Ordre ungehindert passiren zu lassen.

. . . . . den . .ten . . . . . 18. .

[Offene Ordre wegen Beförderung der
Leiche de . . . . . von . . . . . .
nach . . . . . .]"

Für den Transport durch preußisches Gebiet sind die Landräthe, bei den Grenz-Eisenbahnstationen nöthigenfalls die Polizei-Verwaltungen der letzteren zur Ertheilung der Erlaubniß competent.

Ein Transport von Leichen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, findet nicht statt.

15. Für **Anatomieleichen** gilt folgende VO. v. 26. März 1878, Rbl. S. 38:

„§. 1. Aus allen Theilen Unseres Landes sind fortan die aufkommenden Leichname

1) derjenigen Personen, welche eines im Strafgesetzbuch Thl. 2, Abschn. 8, 9, 12, 13, 16, 18—24 oder 27, oder der im §. 226 oder §. 229 vorgesehenen Verbrechen schuldig befunden oder verdächtig geworden, a. im Falle rechtskräftiger Verurtheilung zur Todesstrafe, sofern sie nicht begnadigt und zu der Zeit ihres Todes aus der Haft bereits entlassen waren, b. beim Vorhandensein eines die Todesstrafe begründenden Geständnisses, wenn sie, ohne von derselben freigesprochen zu sein, vor der rechtskräftigen Verurtheilung zu derselben verstorben sind, c. wenn sie nach rechtskräftiger Verurtheilung zur Zuchthausstrafe im Gefängnisse des Untersuchungsgerichtes, oder im Zuchthause, oder im Falle einer durch Geisteskrankheit veranlaßten Hinausschiebung oder Unterbrechung der Zuchthausstrafe vor vollständiger Verbüßung derselben in einer Irren-Heil- oder Irren-Pflege-Anstalt verstorben sind;
2) derjenigen Personen, welche sich selbst entleibt haben, sofern a. dieselben aus Armencassen dauernd verpflegt worden sind, oder b. auf öffentliche Kosten zu begraben sein würden,
und sich nicht ergeben hat, daß die Selbstentleibung im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit geschehen ist;
3) aller Personen, welche sich während ihrer Detention im Zuchthause, Landarbeitshause oder einem Arbeitshause entleibt haben;
4) derjenigen Personen, gegen welche von der Landes-Polizeibehörde in Gemäßheit der Vorschriften im §. 362, Abs. 2, des Strafgesetzbuches die Unterbringung in das Landarbeitshaus verfügt ist, wenn sie in demselben während der Strafhaft oder der correctionellen Nachhaft verstorben sind;

Digitized by Google

5) derjenigen Personen, welche als umherziehende Landstreicher verstorben sind;
6) derjenigen Personen, welche an dem Orte, woselbst sie verstorben oder todt gefunden, völlig unbekannt sind, deren Angehörigkeit auch nicht zu ermitteln steht und deren Nachlaß unzureichend ist, um die Kosten der Beerdigung, der Untersuchung, eventuell auch der Obduction davon zu bestreiten, sofern der Fall nicht seiner besonderen Beschaffenheit wegen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde zu der Abgabe des Leichnams an das anatomische Institut ungeeignet erscheint, z. B. bei den an das Land getriebenen Leichen der Schiffbrüchigen, den Leichen solcher Unbekannter, welche den Tod durch ein an ihnen von fremder Hand verübtes Verbrechen gefunden haben;
7) derjenigen in einer Irren-Heil- oder Irren-Pflege-Anstalt verstorbenen Personen, welche daselbst mindestens die beiden letzten Jahre hindurch ausschließlich auf öffentliche Kosten verpflegt worden sind, falls sich die Angehörigen nicht rechtzeitig zur Tragung der Beerdigungskosten bereit erklären,

jedes Geschlechtes und Alters, es möge eine gerichtswegen verfügte Obduction oder Section geschehen sein oder nicht, bei dem Transporte auf der Eisenbahn in einem verdichteten Leichenkasten, bei anderweitigem Transporte in dem Sarge oder Kasten, der sonst zur Beerdigung derselben erforderlich sein würde, gegen Erstattung der Transportkosten, übrigens aber unentgeltlich, ohne Zeitverlust an das anatomische Institut der Landes-Universität zu Rostock unter der Adresse des Dirigenten desselben abzuliefern.

§. 2. Diese Ablieferung darf, sofern nicht in dem §. 1 etwas abweichendes vorgeschrieben worden ist, nur dann unterbleiben, wenn dem Transporte der Leiche nach Rostock medicinalpolizeiliche Gründe entgegenstehen, insbesondere die Gefahr der Verschleppung einer ansteckenden Krankheit, mit welcher der Verstorbene behaftet war, oder wenn der Leichnam bereits wirklich in Fäulniß übergegangen ist.

§. 3. Die Ablieferung ist aus allen Orten, welche nicht über zehn Meilen von Rostock entfernt sind, und aus den entfernteren Orten, soweit sie zum größeren Theile mittelst der Eisenbahn bewirkt werden kann, unbedingt auszuführen, aus anderen Orten dagegen nur, soweit das anatomische Institut, was demselben überlassen bleibt, sie nicht besonders verbeten hat."

Nach Circ. des Med.Min. v. 23. Mai 1881 genügt auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn, Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn, Parchim-Ludwigslust Eisenbahn für Anatomieleichen eine Kiste mit verpichten Fugen, und werden dieselben zu 1/2 der tarifmäßigen Fracht ohne Begleiter befördert.

16. Bezüglich der **Todtenkleiderinnen** normirt in den Städten nachfolgende VO. v. 17. Mai 1816:

„Friederich Franz ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß es mit Bestellung beeidigter Todtenkleiderinnen und deren ausschließlichen Zuziehung bei Sterbefällen in den Städten Unserer Landen nicht gleichförmig gehalten wird.

Wann wir nun nicht nur in Rücksicht der allgemeinen Wohlfahrt, sondern auch zur Abwendung der besorglichen Nachtheile bei epidemischen Krankheiten und

Digitized by Google

andern Vorkommenheiten, den ausschließlichen Gebrauch bestellter und beeidigter Todtenkleiderinnen nothwendig finden; so verordnen Wir nach eingezogenen rathsamen Bedenken Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft hiedurch Folgendes:

Es sollen in allen Unsern Städten von den Magisträten Todtenkleiderinnen angenommen, über ihre Pflichten unterrichtet und beeidiget, auch allenthalben billige Taxen der Leicheneinkleidungs-Gebühren mit Zuziehung der Bürgerschaft regulirt und solche nach eingeholter Genehmigung (Unsrer Regierung) [des Min. d. J.] bekannt gemacht werden.

Diese anzustellenden Todtenkleiderinnen sind dahin zu verpflichten

1) der Obrigkeit des Orts die ihnen gewordene Anzeige eines in der Stadt erfolgten Sterbefalles sogleich und binnen einer Stunde nach ihrem Empfange mitzutheilen,

2) sich zu den Todteneinkleidungen, zu welchen sie gerufen werden und die nicht etwa policeilich verboten sind, [S. 429, 450] unweigerlich einzufinden,

3) sich mit den bestimmten Einkleidungs-Gebühren allemal bescheidentlich zu begnügen,

4) die Leichen solcher Personen, welcher der Magistrat des Orts als arm und zur Zahlung der Einkleidungskosten unvermögend anerkannt, unentgeltlich einzukleiden.

5) überall keine Gebühren zu begehren, wo die Einkleidung einer Leiche aus policeilichen Gründen z. B. bei ansteckenden pestartigen Krankheiten gänzlich untersagt ist, auch

6) sich bei todtgeborenen oder in den ersten acht Tagen sterbenden Kindern der Ausrichtung ihres Geschäfts, falls sie nicht ausdrücklich gefordert werden, zu enthalten.

Alle Einwohner in Unseren Städten, ohne Unterschied der Jurisdiction, werden hiedurch angewiesen, längstens innerhalb drei Stunden nach einem erfolgten Todesfall, der bestellten Leichenfrau die Anzeige des Todes zu machen; und sind sie verpflichtet, sich derselben zum Einkleiden der Leiche zu bedienen, oder ihr doch die festgesetzte Gebühr zu bezahlen, nachdem die Todtenfrau den Leichnam gesehen, und sich von dem wirklich eingetretenen natürlichen Tode und von der Unverdächtigkeit desselben überzeugt haben wird.

Wir befehlen demnach den Magisträten in gesammten Unsern Städten hiedurch gnädigst ernstlich auf die genaueste Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften pflichtmäßig zu achten." Hierzu Zusatz-VO. v. 28. März 1884, Rbl. S. 53 (erlassen in Rücksicht auf die §§. 174 und 358 des Königl. preuß. Regl. für die Friedenslazarethe v. 5. Juli 1852):

> „daß die Vorsteher der Militairlazarethe in Unseren Städten wegen der im Lazarethe verstorbenen Soldaten von der nach der landesherrlichen Verordnung vom 17. Mai 1816 alle Einwohner in den Städten ergreifenden Verpflichtung, nach einem erfolgten Todesfalle der bestellten Leichenfrau die Anzeige des Todes zu machen und sich derselben zum Einkleiden der Leiche zu bedienen, oder ihr doch die festgesetzte Gebühr zu zahlen, befreiet sein,

sowie

> daß wegen der Anzeigen an die Ortsobrigkeit bei solchen Todesfällen die Mittheilungen genügen sollen, welche die Vorsteher der Militair-

Digitized by Google

Lazarethe — abgesehen von der ihnen nach den §§. 20 und 56 bis 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 obliegenden Verpflichtung zur Anzeige der im Lazareth vorkommenden Sterbefälle bei dem Standesbeamten — der Ortsobrigkeit direct nach Ablauf einer Frist von 24 Stunden zu machen dienstlich verpflichtet sein werden."

17. Vgl. außerdem oben S. 376, 430, 440. — Die Gew.O. hat das Gewerbe der Leichenreiniger (im Gegensatze zu der preuß. Gew.O.) freigegeben, auch die Todtenkleiderinnen nicht unter diejenigen Gewerbspersonen aufgenommen, deren öffentliche Anstellung und Beeidigung zulässig ist. Das Gesetz gestattet aber, daß aus medicinalpolizeilichen Gründen landesrechtlich die Verrichtungen der Todtenkleiderinnen überhaupt als Gewerbe gar nicht zugelassen, sondern die betr. Funktionen amtlich angestellten Personen ausschließlich übertragen werden. (Vgl. oben S. 458, N. 6 und das dort cit. U. des R.G.). Indem die Todtenkleiderinnen (wie es u. E. nach vorstehender VO. geschieht) als *Beamte* bestellt werden, aber auch *nur* auf diese Weise bleibt es möglich, ihnen einen District zur ausschließlichen Ausübung ihrer Thätigkeit zuzuweisen, ihnen Taxen (Gew.O. §. 72 ff.) vorzuschreiben, und sie wegen Dienstwidrigkeiten disciplinarisch zur Rechenschaft zu ziehen. Bei dieser Auffassung finden auch die §§. 132, 331 ff. St.G.B. auf die Todtenkleiderinnen Anwendung.

18. Wenn für das platte Land, wo die VO. nicht gilt, entsprechende Regulative erlassen werden sollen, so bedürfen dieselben der Bestätigung durch das M.J. Im Domanio ist das Halten der Todtenfrau Gemeindesache. Rev. Gem.O. §. 6.

19. Aus Ziff. 6 der VO. in Verbindung mit dem nachfolgenden Absatze geht hervor, daß bei Leichen von todtgebornen oder solchen Kindern die in den ersten 8 Tagen sterben die Todtenfrau auch eine Besichtigung derselben nicht vorzunehmen hat. Eine in dieser Richtung abändernde VO., welche zugleich Strafandrohungen in Aussicht genommen hatte, wurde (1860) von den Ständen abgelehnt, unter der Begründung, daß in diesen Fällen die Hebammen die betr. Dienste zu leisten hätten. Vgl. aber jetzt: Hebammen-O. §. 11 a. E., S. 376.

20. Die Unterlassung der Anzeige an die Todtenfrau ist mit Strafe nicht bedroht (vgl. Verordnungsentwurf cit.). Contraventionen der Letzteren sind von der anstellenden Behörde disciplinarisch zu rügen.

Nr. 80. Verbot des Weihnachtsgeschenkes der Apotheker an die Aerzte.

Vom 29. December 1835. Rbl. 1836, Nr. 4.

Friedrich Franz ꝛc. In mehreren Städten Unseres Großherzogthums ist, wie Wir ungerne vernehmen, der Gebrauch aufgekommen, daß die Apotheker den practisirenden Aerzten zur Weihnachtszeit Geschenke machen, welche zum Theil wenigstens nicht unbedeutend sein sollen. Obgleich nun von einigen Aerzten selbst

Digitized by Google

schon auf Abschaffung dieser ihnen so anstößigen, wie den Apothekern lästigen Sitte hingewirkt worden ist, so wollen Wir doch dieselbe, weil sie für das Gemeinwohl die nachtheiligsten Folgen haben kann, gänzlich aufgehoben wissen, und verordnen demnach, daß sowohl den Apothekern das Geben solcher Geschenke, als den Aerzten die Annahme derselben, bei einer Geldbuße von (zehn Thalern N3.) [35 Mark] in jedem Contraventions-Falle, ausdrücklich hiedurch untersagt sein soll.

An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, am 29. December 1835.

Diese VO. wurde erlassen in Rücksicht auf Unzuträglichkeiten, welche an einzelnen Orten mit mehr als einer Apotheke sich durch Ueberbietung der betreffenden Besitzer in den damals noch generell üblichen Geschenken an die Aerzte herausgestellt hatten. Dieselbe entspricht der anscheinend noch in Wirksamkeit befindlichen preuß. VO. vom 17. Novbr. 1798 (Zander, Handbuch der Med.- u. Veter.Pol. 1881) und stehen ihrer Anwendbarkeit Bedenken nicht entgegen. Fälle, in welchen auf Grund derselben Strafen verhängt sind, haben wir allerdings nicht ermitteln können.

Die Strafe beträgt 35 Mark ev. Haft. Pol. St.Verf. ist nicht zulässig: VO. z. Ausf. der St.P.O. §. 9.

Nachtrag.

Zu S. 390: **Taxe für die Hebammen.** (Rbl. 1873, S. 73.)

1) Eine natürliche Entbindung 2,50—7,50 Mark. 2) Für die im Laufe der ersten 9 Tage nach der Entbindung erforderlichen Besuche, kleine Hülfsleistungen (Klystiere u. s. w. mit einbegriffen) erhält die Hebamme pro Besuch 0,25—1 Mark. 3) Untersuchung der weiblichen Geschlechtsorgane 1—3 Mark. 4) Application des Katheters 0,50—2 Mark. 5) Einlegung des Mutterkranzes 0,50—2 Mark. 6) Application von Blutegeln oder Schröpfköpfen 0,50—2 Mark. 7) Application eines Klystiers 0,25—1 Mark. 8) An Diäten erhält die Hebamme, mag die Entbindung an ihrem Wohnorte oder außerhalb stattfinden, à 12 Stunden 3 Mark. Dauert die Abwesenheit der Hebamme bei einer Entbindung incl. etwaiger Reisen kürzere Zeit als 12 Stunden, so kommen Diäten nicht in Rechnung. 9) Bei Entfernung der Hebamme von ihrem Wohnorte bis zu einer Meile erhält dieselbe neben freiem Transport für den Besuch 1,50 Mark. Bei Entfernung über 1 Meile neben freiem Transport 3 Mark. 10) Für speciell verlangte Besuche oder Ausführung ihr gestatteter Operationen hat die Hebamme Anspruch auf 1/4 des ärztlichen Honorars.

Zu S. 343 (hinter Zincum sulfuricum):

Reagentia Pharmac. German.

Liquores volumentrici Pharmac. German.

Zu S. 453, Zeilen 4—6: Dieselben sind ersetzt durch folgende Vorschrift:

„Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden." [Rbl. A. B. 1882, S. 108.]

Digitized by Google

3. Feuer- und Bau-Polizei.†) Versicherungswesen.

* Nachfolgende Paragraphen des Strafgesetzbuchs geben wir an der Spitze dieses Abschnittes, weil auf den Inhalt und Wortlaut derselben häufig verwiesen werden muß.

a. **Feuer-Polizei.** §. 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

(Die §§. 306 und 308 cit. lauten: §. 306. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,

2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder

3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

§. 308. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im §. 306, Nr. 1 bis 3, bezeichneten

---

†) Bezüglich der Aufnahme einzelner älterer und nicht allgemein bekannter BOO. in den nachfolgenden Abschnitten erlauben wir uns zunächst auf das oben S. IV Gesagte zu verweisen und weiter hervorzuheben, daß u. E. der Umstand, daß eine BO. längere Zeit hindurch nicht citirt wurde, nicht immer dafür beweist, daß dieselbe außer Anwendung gekommen ist. Denn vielfach wurde conform den jetzt nahezu vergessenen gesetzlichen Bestimmungen gehandelt, verfügt und entschieden, ohne daß eine Veranlassung dafür vorgelegen hätte, derselben ausdrücklich zu gedenken. Heutzutage aber, wo die Allegirung desjenigen Gesetzes, auf Grund dessen eine Strafe verhängt wird, gesetzlich vorgeschrieben ist, erscheint es als ein dringendes Bedürfniß, für diejenigen Maßnahmen, welche bisher auf Grund von Herkommen und Selbstverstand getroffen wurden, sich die Verordnungen in das Gedächtniß zurückzurufen, auf welche sich das betreffende Vorgehen stützen läßt. Wir fahren um so mehr fort, auch anscheinend veraltete BOO. zum Abdruck zu bringen, als uns geschätzte Mittheilungen aus dem Kreise der Leser des ersten Heftes die Gewähr geben, daß wir auf dem bisher eingeschlagenen Wege den Bedürfnissen der Praxis entgegengekommen sind.

Digitized by Google

Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.)

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;

5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 368. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;

5) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Digitized by Google

3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstige Meßwerkzeuge zu erkennen.

b. **Bau-Polizei.** §. 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

— — — — — — — — — — — — — — — —

13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§. 368. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

— — — — — — — — — — — — — — — —

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;

— — — — — — — — — — — — — — — —

A. Feuer- und Bau-Polizei.

I. Vorschriften für das ganze Land.

Nr. 81. Polizei- und Land-Ordnung (Titel: Fewer Ordnung).

Vom 2. Juli 1572, nebst Publications-Verordnung vom 27. Januar 1573. P.G. V, S. 39 ff.

1. In den Städten ist die in nachstehendem Abschnitte der Pol. u. L.O. behandelte Materie im Wesentlichen (vgl. jedoch N. 4) anderweitig geregelt worden (vgl. unten sub IV) und konnten deshalb die ausschließlich auf städtische Verhältnisse bezüglichen Vorschriften der VO. ausgeschieden werden. Auch für das Domanium sind (vgl. unten sub II) neuere VOO. erlassen. Dagegen sind die Bestimmungen der Pol. u. L.O. für das Gebiet der Ritterschaft, soweit nicht für die Flecken besondere locale Statuten gegeben sind,

Digitized by Google

nicht aufgehoben worden und bilden hier neben der „Feuer-Ordnung" (Nr. 82) die einzigen landesrechtlichen Feuer-Polizeivorschriften. Eine Verhängung von Strafen auf Grund dieses Gesetzes ist in den letzten 20 Jahren anscheinend nicht vorgekommen, andererseits sind uns aber auch keine Fälle bekannt geworden, in denen die Anwendbarkeit desselben bezweifelt worden wäre. Im Gegentheil ist noch vor wenigen Jahren aus Veranlassung eines Brandunglücks von Seiten des M.J. ein Rittergutsbesitzer aufgefordert worden, sich darüber zu erklären, ob zur Zeit des Feuers die erforderlichen Löschgeräthschaften auf seinem Gute vorhanden gewesen seien. (Vgl. im Texte sub II „zum Andern".)

Von Gottes Gnaden, **Johans Albrecht** u. **Ulrich**, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburgk. Ehrsame liebe getreuen. Nachdem Wir Uns auf etlichen hiebevor gehaltenen Landtägen entlich einer Policey-Ordnung, die durchaus in Unsern Landen gelten soll, verglichen, vnd die auf jüngst alhie gehaltenem Landtage publiciret, als thun Wir euch dieselbige hiemit zusenden, mit gnedigem und ernsten Befelch, daß ihr derselbigen in allen Punkten und Artikeln gehorsamlich nach kommet, und nicht allein vor euch selbst dawider nicht lebet, thut oder handelt, sondern auch die Uebertreter bey euch in gepührliche ernste Straf, wie darin verleibt, ohne Ansehung der Personen nehmet.

2. Die Strafe ist zu verhängen aus §. 368, Ziff. 8 St.G.B. (s. S. 473, N. *). Pol. St.Verf. ist zulässig.

Fewer Ordnung.

ES ist zum offternmal, mit vnserer Vnderthanen mergklichen verderb, schaden vnd nachtheil, erfahren worden, das durch vnuorsichtigkeit des vnachtsamen Gesindes, hin vnd herwider, Fewer in den Stetten vnd Dörffern, auskommen vnnd da dasselbe geleich, nechst Gott, hette geweret vnd gedempfft werden mügen, Das dennoch dürch den vnfleis der leute, vntergangk der Brunne, vnd die vnordnung, sollichs verwarloset worden, das auch gantze Dörffer, Flecken vnd Stette, darüber ausgebrandt vnd verwüstet sein.

Demselbigen souiel müglich, vorzukommen vnd vnsere Vnterthanen schaden zuuerhüten. Befehlen vnd wollen wir:

I. — — — — — — — — — — — —

Zum Vierten, Sollen die Backösen in den heusern, keines weges lenger gelitten werden, Vnd sol auff einem jeden Dorffe, ein oder zween Backösen, nach notturft vnd gelegenheit der Pawer anzal, mitten in dem Dorffe, oder vor demselbigen, an einem sicheren orte, gebawet vnd gemacht, vnd ferner nicht zugesehen werden, das der Flachs vnd Henff, in den Backösen, so nahend bey den heusern

Digitized by Google

stehen (die doch, wie gemelt, abgeschaffet werden sollen) gedörret werde. — — — — — — — — — — —

3. Wegen der Anlage von Backöfen vgl. unten: Baupol. Vorschr. f. d. Dom. §. 25.

Zum Sechsten, Sol hinfürder niemandt, eynig selbst zündende oder andere Röhre, in Stetten oder Dörffern abschiessen, darauff die Rethe vnd Bürgere in Stetten, vnd der Schultiß vnd Pawren auff den Dörffern ein fleissig auffmerckung haben, vnd die Vbertretter (mit benehmung der büchsen,) straffen sollen.

4. Diese Vorschrift, welche neben dem St.G.B. unbedenklich aufrecht erhalten werden kann (vgl. Rspr. IV, S. 780. oben S. 4) enthält einen andern Thatbestand als §. 368, Ziff. 7 St.G.B., indem hier practischer Weise jedes Schießen innerhalb des Dorfes oder der Stadt verboten wird, ohne daß es darauf ankommt, daß der Schuß in „gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen" abgegeben wird und wird auch durch §. 367, Ziff. 8, nicht vollständig gedeckt. Wie aus dem Wortlaute (verba: „Bürgere" und „Pawren") sich ergiebt, ist hier an das muthwillige Schießen zu denken, und kann selbstverständlich in geeigneten Fällen die Obrigkeit die Erlaubniß zur Abgabe von Schüssen ertheilen. Die Einziehung der „Büchsen" ist beseitigt, da die Strafe nach §. 368, Ziff. 8 St.G.B. zu erkennen ist und diese Bestimmung eine Confiscation nicht gestattet.

Zum Siebenden, (Sol kein Einwohner in Stetten oder Dörffern dem Gesinde, Gesten, oder jemande in dem Hause, gestatten, mit brennenden liechten ohne Laterne, oder auch mit Kinspenen, auff den Boden, Stellen, Scheuren vnd anderen sorglichen örtern, vmbzugehen, Auch solchs für sich selbst nicht thun,) auch gute acht auff die offen [Ofen] thürlein haben, Das dieselbigen alle Nacht beschlossen, oder mit steinen zugesetzt werden. — — — — —

5. Diese Vorschrift ist bis auf den Schlußpassus identisch mit dem §. 367, Ziff. 5 St.G.B.

II. — — Des geleichen sollen auch die Gerichtsherren, Gemeinden, vnd Schultheissen, der Dorffschaften, da sie albereit damit zu der notturfft nicht versehen, wasser Teichlein, Borne oder Söde in jedem Dorffe machen, Damit man zu Fewers not, vnd anderer teglicher notturfft, wasser darinnen halten könne, Darzu die Brunquellen in Felden vnd Fluren reinigen, das dadurch die Wasser vnd Beche gemehret werden, vnd die Leute der zu gebrauchen haben.

6. Vgl. hierzu Dom.Feuerlösch-O. §. 2 und Int. Pol.O. v. 8. Oct. 1661, §. 23 (unten Abth. VI): „Auch die verstopfte und zugeschlüßete Graben, Ströhme, Bäche und Fuhrten, Auß- und Einlauffe, soweit es einen jeden auf den seinigen zustehet und oblieget, zu des Wassers ungehinderten Ablauff aufraumen, saubern und reinigen und jederzeit im fertigen Stande halten; und

Digitized by Google

damit, so bald es sich Wetters halber will thun laßen, einen Anfang machen, und gegen Johannis unfehlbahr gebührend verfertigen und absolviren sollen." S. auch Gesinde- ꝛc. Ordnung v. 14. Novbr. 1654, Tit. V, §. 6, P. G. S. 42.

Zum Andern, wollen wir, das (der Rath einer jeden Statt, dergleichen) alle Communen vnd Gemeinden der Dorffschaften, Leyttern, Fewrhacken, wasser Eimmer, Wagen vnd Schleuffen, in zimlicher anzal, vnd mit aller bereitschafft, vnder dem Rathhause, vnd an anderen gelegenen orten, verordenen vnd stellen, da solliche in Fewers nöten von menniglichen, balt gefunden vnd gebraucht werden mügen. — — — — — — — — — —

7. Die Anzahl der zu haltenden Löschgeräthe ist hier nicht bestimmt. Es ist anzunehmen, daß auf ritterschaftlichen Gütern diejenigen Geräthe ausreichen, deren Haltung die ritterschaftl. Brand-Vers.-Gesellschaft ihren Mitgliedern auferlegt. Vgl. rev. Statuten (Conf.Acte v. 25. Juni 1878), Rbl. Nr. 20, Anl.:

§. 23. An Feuerlösch-Geräthschaften, welche stets im besten Stande sein müssen, sind auf jedem Gut zu halten: 1) zwei Feuerküfen oder Wasserwagen; auf einem Nebengute jedoch nur ein Feuerküfen oder Wasserwagen, 2) zwei gute Dachleitern, 3) für jede catastrirte Hufe zwei Feuereimer, und für dasjenige, was das Gut über ganze Hufen enthält, seien dies auch nur einige Scheffel, noch außerdem ein Feuereimer, 4) für jede catastrirte ganze Hufe ein Feuerhaken.

Ein Gut, welches keine ganze Hufe hat, muß ebensoviel Feuerlösch-Geräthschaften halten, als für eine ganze Hufe vorgeschrieben sind.

Jeder Mangel an diesen Feuerlösch-Geräthschaften wird, nach der Bestimmung des Directoriums, mit einer Strafe von 30 bis 60 Mark belegt.

Zum Fünfften, Sollen die jennigen bey denen das Fewer auskombt, dasselbige alsbald vnd ohne verzug beschreien vnd hülffe ruffen, — — — — — — — — — — — —

8. Vgl. Dom.FeuerlöschO. §. 21.

Zum Siebenden, — — — — — — — — — —

Desgleichen sollen auch in gemein, Man vnd Frawen, Knechte vnd Megde, jungk vnd alt so hierzu tüglich, dem Fewer mit Leytern, Fewrhacken, Schleuffen, vnd fassen voller wasser, vnd niemandt mit leddigen handen, zu lauffen, vnd keiner (bey höhester peen und bues), der das sechste Haus von dem Fewer wonhafftig ist, in seinem Hause bleiben, oder jennig gerede austragen, damit hierdurch nicht weiter vnd gemeiner schade erfolge, Jedoch sol auch neben dem ein jeder Haußwirt, so baldt das Fewer auffgehet, mit seinem Weibe, Kindern vnd Gesinde, die bestellung thun, das sie wasser auff die bönen tragen, vnd auff das Fleugfewer in den höuen vnd auff den techern, gute achtung geben lassen.

Digitized by Google

9. Diese Bestimmung ist für die Gutsobrigkeiten von großer Wichtigkeit. Auf ihr beruht die Pflicht der für den Feuerlöschdienst geeigneten Gutsangehörigen bei ausgebrochenem Feuer auch unaufgefordert mit geeigneten Geräthen zu Hülfe zu eilen und die Berechtigung des Polizeiherrn gegen die Säumigen Strafverfügungen auf Grund von §. 368, Ziff. 8 St.G.B. zu erlassen. Vgl. Dom.Feuerlösch-O. §. 17 ff.

10. „Das sechste Haus von dem Fewer." Bei dieser Vorschrift ist anscheinend an städtische resp. stadtähnlich gebaute Ortschaften gedacht. Dieselbe hat für das platte Land u. E. den Sinn, daß Personen, welche nicht in unmittelbarer Nähe der Brandstätte wohnen, löschpflichtig sind, und sich nicht mit der Nothwendigkeit des Austragens ihrer eigenen Hausgeräthe entschuldigen können. — Eine Verpflichtung zur Hülfeleistung außerhalb der betroffenen Ortschaft ist in der VO. nicht ausdrücklich statuirt. Vgl. dagegen Dom.FeuerlöschO. §. 19.

Zum Achten, Sollen alle die jennigen so wasser kasten vnd Brunnen in jhren Heusern oder höuen haben, die Heuser vnd höue auffschliessen, vnd die Leute das wasser zum Fewer nehmen lassen, Vnd sollen alle die so Pferde halten vnd haben, so bald alse die Glocken oder das geschrey gehört, (bey verlust der Pferde) schüldig sein, zu dem Fewer wasser zufüren, — — — — — —

11. Vgl. Dom.FeuerlöschO. §. 24. Die Einziehung der Pferde ist nicht mehr statthaft: St.G.B. §. 368, Ziff. 8, vgl. §. 40 ebd.

Zum Neunden, (Sollen die Bürgermeistere vnd Stattuogte, die ersten bey dem Fewer sein, das volck zur arbeit anhalten, Auch mas vnd ordnung geben, damit keiner müssig stehe, oder sonsten einer den andern am leschen verhindere, Vnd so es die notturfft erfordert, die anstossende zwey oder mehr Heuser, so der gefahr am nechsten, von stund an niderreissen vnd brechen lassen, welliche hernacher auff gemeinen der Statt vnkosten, widerumb auffgebawet werden sollen, Insonderheit sollen auch zwene aus dem Rathe verordenet werden, die auff den gassen hin vnnd herwider reiten oder gehen, fleissig auffmercken vnd zusehen, Das andere fewersnot, müterey vnd dergeleichen vnrichtigkeit verhütet werde. Sonderlich aber auch der jennigen war nemen, so etwas in sollichen Fewers nöten, den Leuten dieblich entwenden, vnd dieselben in gebürliche straff der Rechten nemen. Vnd wo zwey oder mehr fewer (das Gott gnedig abwende) zugleich auffgiengen, die leute hin vnd herwieder zusamen brengen, vnd souiel müglich, das solliche geleschet werden, bestellen vnd versorgen.) In geleichem sollen die Gerichtsherrn auff den Dörffern, in dem wie oben gemelt, auch notturfftige

Digitized by Google

verſehung thun, wie es ein jeder den ſeinen zum beſten bedencken wirt. — — — — — — — — — — — —

12. Durch dieſe Beſtimmung iſt dem Gutsherrn die Leitung der Löſchungs- und Rettungsmaßregeln noch ausdrücklich übertragen und hat jeder auf der Brandſtelle Anweſende den Anordnungen deſſelben Folge zu leiſten. Einfacher Ungehorſam gegen die betreffenden Befehle iſt nicht wie in Dom.FeuerlöſchO. §. 29 mit Strafe bedroht (vgl. aber N. 9) doch kann der Gutsherr diejenigen, die durch ihr Verhalten die Löſcharbeiten u. ſ. w. ſtören, ſofort in Arreſt (Sicherheitsarreſt) abführen und dort ſolange belaſſen, bis ein weiterer Nachtheil von ihrer Anweſenheit nicht mehr zu befürchten iſt. Daneben können Perſonen, die ſich nicht auf Aufforderung entfernen, geeigneten Falles wegen Hausfriedensbruches zur Anzeige gebracht werden und eigne Dienſtleute event. auch in Gemäßheit der VO. v. 15. Juli 1885 (unten Abth. V, 6) ſich ſtrafbar machen. — Da der Gutsherr als Beamter nicht anzuſehen iſt (vgl. oben S. 35), ſo finden im Falle thätlicher Widerſetzlichkeit gegen ſeine Perſon die Vorſchriften des §. 113 ff. St.G.B. keine Anwendung.

Nr. 82. Feuer-Ordnung für das ganze Land.

Vom 24. Mai 1753. P.G. V, S. 90.

1. Wegen der heutigen Anwendbarkeit dieſer VO. vgl. die Noten †) zu S. 473 und 1 zu Nr. 81.

Von Gottes Gnaden, **Chriſtian Ludewig,** Herzog zu Mecklenburg ꝛc. — — — — — — — — — — —

Als wollen Wir die hiebevor wegen guter Aufſicht auf Feuer und Licht nach und nach ergangene Verordnungen alles Inhalts wiederholet, mithin nicht allein alle und jede Einwohner in Unſern Städten und auf dem Lande, wes Standes, Weſens und Würden ſie ſind, ohne Unterſcheid, hiermit gnädigſt ernſtlich erinnert, vermahnet und befehliget haben, für ſich ſelbſt, ihre Kinder, Geſinde und übrige Hausgenoſſen, wie imgleichen für die einquartierten Soldaten, Reuter und Fremden, auf Feuer und Licht gute Achtung zu geben, und diesfals öftere und fleißige Nachſicht anzuſtellen; Sondern Wir haben auch Unſerer Landes-Väterlichen Vorſorge und der Nothdurft gemäß zu ſeyn befunden: Noch über einen und den andern Punct, wie folget, insbeſondere zu verordnen. Setzen, ordnen und wollen demnach

1) Daß ein jeder Haus-Wirth ſeine Schorn-Steine, wie auch Darren, Back-Oefen, Brau- und Brandtweins-Brennereyen, Schmiede-Eſen, und dergleichen, (wo nemlich letztere Art Feuer-Stellen bereits vorhin in einem Hauſe geweſen ſind, oder auf vorhergehende ſpeciale

Digitized by Google

Bewilligung, und genugsame Erkundigung des Orts Beschaffenheit, neu angeleget werden), jederzeit in erforderlichem und tüchtigem Bau-Stande erhalten, und dadurch wider die Feuers-Gefahr versichern solle: Wie Wir dann zugleich hiermit ernstlich gebieten, daß alle und jede Feuer-Städten, (viermal im Jahr,) durch jedes Orts-Obrigkeit, oder sonst darzu insonderheit bestellete Aufseher, besichtiget werden sollen. Und wo irgendwo ein Mangel, oder sonsten etwas also beschaffen zu sein, befunden wird, daß leichtlich Schaden und Gefährlichkeit zu befürchten; So soll dasselbe ohne Verzug niedergebrochen, und diejenigen, welche dieser Unsrer Verordnung entgegen, die Feuer-Städten, nicht in baulichem Stande erhalten, oder genugsam verwahret haben, der Gebühr nach bestraft werden.

2. Es gehört zu den obrigkeitlichen Pflichten (vgl. oben S. 34 ff.) der Gutsbesitzer, die Feuer-Polizei bezüglich derjenigen Baulichkeiten resp. Feuerstellen auf ihren Gütern zu handhaben, deren Unterhaltung nicht ihnen selbst zur Last fällt. Das Verlangen der Feuer-O. bezüglich einer jährlich viermaligen Revision ist wohl als veraltet anzusehen, da bei gleichen Verhältnissen im Domanium eine einmalige Feuerschau für ausreichlich erachtet worden ist. Bezüglich der eigenen Gebäude der Gutsherren ist eine feuerpolizeiliche Revision seitens der Letzteren begrifflich nicht denkbar (vgl. oben S. 99, N. 11). Vgl. im Uebrigen St.G.B. §. 368, Ziff. 4, oben S. 474.

2) Auch soll ein jeder Hauswirth seine Schorn-Steine jährlich zum wenigsten zwey mahl, als auf Michaelis und Fastnacht fegen lassen. (Und da ein Schorn-Stein durch Versäumniß des Fegens in Brand gerathen, und nur die Flamme oben ausschlagen würde, der Säumige in zehen Rthlr. Strafe verfallen seyn.)

3. Soweit der §. 2 der VO., betr. die Obliegenheiten der Schornsteinfeger, Platz greift, haben auch diese letzteren für die rechtzeitige Wiederholung des Fegens zu sorgen. Innerhalb des ritterschaftlichen Gebietes sind aber die Schornsteinfeger nur dann in der angegebenen Weise verpflichtet, wenn mit ihnen ein bezüglicher Contract abgeschlossen ist, s. u. Nr. 84. Soweit dies nicht geschehen ist, haben die Hausbesitzer allein die Verantwortung und es kommt ausschließlich Ziff. 2 des Textes und §. 368, Ziff. 4 St.G.B. in Anwendung, s. o. S. 474. Vgl. auch die rev. Statuten der ritt. Brand-Casse §. 22 und §. 28, 4a.

4. Der eingeklammerte Satz ist durch §. 368 cit. beseitigt worden.

3) Es soll auch niemand wer es auch sey, bey Morgen-Abend- und Nachtzeit oder sonst, mit einem brennenden blossen Licht, in die Ställe zu den Pferden und Viehe gehen, sondern, wer nothwendig dahin zu gehen hat, der soll das Licht in einer tüchtigen und wohl verwahrten Laterne tragen, auch währenden Gebrauchs

Digitized by Google

solches nicht heraus nehmen. Damit aber auf die Heu- und Stroh-Böden zu steigen, soll gänzlich untersaget seyn; Wie dann ins besondere auch die Herbergierer hiedurch ernstlich erinnert und befehliget werden, sich darnach für sich und die ihrigen, auf das genaueste zu richten, auch solches fremden Dienern und Knechten nicht zu verstatten.

4) Desgleichen soll alles Korn-Dreschen und Häcksel-Schneiden bey Licht in den Scheuren, und in den Häusern auf den Böden; auch das Heckeln und Handthierung mit Flachs, Heede und andern Feuerfangenden Waaren und Sachen, bey Licht des Abends und Morgends, auch bey Tage vor den Feuer-Heerden, gänzlich verboten und abgestellet seyn.

5) Es soll auch sowohl Flachs, als andere leicht anzündliche Materien, als Talg (Pulver), Schwefel, und dergleichen, an einen solchen Ort gelegt und daselbst verwahret werden, wo es keine Gefahr verursachen kann.

6) Nicht weniger sollen die Handwerker, die mit Spänen umgehen, auf Feuer und Licht besonders gute Acht geben: und zu solchem Ende, die Späne an solchen Ort bringen, wo sie vom Feuer und Licht weit entfernet liegen.

5. Die Ziffern 3—6 enthalten neben §§. 367, Ziff. 6, 368, Ziff. 5 St.G.B. in zulässiger Weise (Rspr. IV, S. 780) besondere Vorschriften über das Verhalten in der Nähe feuerfangender Sachen. Betr. Pulver u. dergl.; vgl. oben S. 289.

7) Es haben auch die Becker und Schmiede, bey Wegschüttung der Kohlen und Aschen, gute Vorsicht zu brauchen; damit kein Feuer darunter verborgen bleibe, und Schaden daraus entstehen könne.

6. Wegen der Schmiede vgl. §. 369, Ziff. 3 St.G.B., oben S. 475.

8) Absonderlich aber werden Dienstboten und alles Hausgesinde allen Orten hiemit ernstlich erinnert und befehliget, auch für ihre Persohnen auf Feuer und Licht fleißige Achtung zu geben; kein brennendes Licht in den Händen ohne Leuchter herum zu tragen; noch weniger damit ohne tüchtige Laternen in die Ställe, auf die Boden, und abgelegene Cammern zu gehen, oder, wie öfters nach böser Gewohnheit geschiehet, solches an die Wände, oder sonst wo anzukleben, oder bloß hinzulegen; Sondern es sollen dieselben die Lichter in Leuchten, und auf Leuchtern setzen, und wann es nicht mehr nöthig, sie zu gebrauchen, solche also auslöschen, daß

Digitized by Google

keine Funke nachbleibe, noch auf die Erde falle. Sie sollen auch das Feuer auf den Heerden, so bald das Kochen, oder andere bey dem Feuer nöhtige Haus-Arbeit verrichtet ist, zuwerfen, und nach Gelegenheiten die Heerden, und Kachel-Oefen mit Eisernen oder Kupfernen Deckeln und Thüren oder mit Steinen sorgfältigst bedecken und zumachen; auch sich der Legung einiger Holz-Splitter in die Rauchlöcher gänzlich enthalten.

9) Endlich auch soll keiner des gefährlichen Schiessens aus Pistohlen, Büchsen und Flinten, bey den Häusern, Scheunen und Ställen, wie imgleichen des Tobacks-Rauchens ausser den Stuben, Wohn-Zimmern, und bey den Feuer-Heerden, noch auch an andern des Feuers halber gefährlichen Orten sich unterfangen. Es soll auch niemand mit brennenden Tobacks-Pfeifen in die Höfe, Scheunen, Ställe, und solche Behältnisse, wo Mist, Stroh, Heu, Torf, Kohlen, Hobel-Späne, Flachs, Heede, oder andere leicht Feuerfassende Dinge liegen: (Und eben so wenig, ohne das allenfalls die Tobacks-Pfeifen mit einem Deckel wohl verwahret sind, ausserhalb Hauses, über die Gasse) zu gehen sich unterstehen.

7. Vgl. oben S. 477, N. 4. Das Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen der Städte ist aufgehoben durch VO. v. 9. März 1848, Rabe III, S. 995. Im Uebrigen aber besteht das durch zahlreiche spätere VOO., z. B. v. 20. Mai 1768 und v. 6. Juli 1779 eingeschärfte Verbot des Rauchens an „des Feuers halber gefährlichen Orten" fort. Dasselbe hat neben dem übrigens sich nur auf Baulichkeiten beziehenden §. 368, Ziff. 5 St.G.B. noch die besondere Bedeutung behalten, daß (wie aus dem Schlußsatze der Ziff. 9 hervorgeht) auch das Rauchen aus mit einem Deckel versehenen Pfeifen, welches in der Regel unter §. 368 cit. nicht fallen würde, durch die VO. in Verbindung mit §. 368, Ziff. 8 St.G.B. unter Strafe gestellt worden ist. Vgl. hierüber Rspr. IV, S. 780, A. M. M.J., Balck 611 u. 1070. Die durch spätere VOO. ausgesetzte Denunciantenprämie, sowie die vorgeschriebene Einziehung der benutzten Pfeife (VO. v. 21. März 1808, 31. Mai 1822, Rabe III, S. 154) ist mit dem St.G.B. in Fortfall gekommen. Die Amtsrollen der Zimmergewerke pflegten den Gesellen das Rauchen bei der Arbeit in Rücksicht auf dessen Gefährlichkeit bei einer an die Lade zu entrichtenden Strafe zu verbieten. Schweriner Zimmer-Amtsrolle Art. 13.

8. Wegen des Rauchens in Waldungen vgl. unten Nr. 87, Balck 1203.

10) — — — — — — — — — — —

9. Ziff. 10 enthielt Strafbestimmungen (fiscalische Strafe von 50 Thlr. resp. andere willkürliche Strafe). An Stelle derselben ist §. 368, Ziff. 8 St.G.B., s. S. 474, getreten. Pol. Str.Verf. ist zulässig. VO. zur Ausf. d. St.P.O. §. 9.

Digitized by Google

Nr. 83. Verordnung, betreffend die Bedachung der Wohnhäuser.

Vom 26. Juni 1878. Rbl. Nr. 15.

Friedrich Franz ꝛc. Nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Neu zu errichtende Wohnhäuser sowie neue, zu Wohnzwecken bestimmte Anbauten dürfen vom 1. Januar 1879 an nicht mit Stroh, Rohr oder ähnlichem Material gedeckt werden.

1. Die BO. und zwar sowohl §. 1 als auch §. 2 derselben bezieht sich nur auf wirkliche Wohnhäuser, nicht auf andere Gebäude, „welche zur Wohnung von Menschen dienen" (§. 306 St.G.B.), insbesondere nicht auf Ställe, in denen sich die Kammer der Knechte befindet. Es ergiebt sich dies aus der Entstehungsgeschichte der BO. und ist in diesem Sinne seitens des M.J. vielfach beschieden worden.

2. Für das Domanium vgl. die weitergehenden Vorschriften des §. 5 der BO. v. 3. Januar 1876, unten Nr. 88.

§. 2.

(Innerhalb zehn Jahre, angerechnet von dem im §. 1 genannten Termine) Binnen einer Frist, welche mit dem Schlusse des Jahres 1884 ihr Ende erreicht, [Zusatz-BO. vom 19. December 1881, Rbl. S. 269.] sind die Haupteingänge zu den mit Stroh, Rohr oder ähnlichem Material gedeckten Wohnhäusern durch geeignete Vorrichtungen dergestalt zu schützen, daß das bei einem etwaigen Brande abschießende Dach möglichst seitwärts des Einganges fällt.

Als genügende Vorrichtungen dieser Art gelten Windfänge und Frontispice, wenn dieselben mit feuersicherem Material gedeckt sind und außerdem die Windfänge wenigstens 1,15 Meter (4 Fuß) aus der Außenwand hervortreten und eine Dachneigung von mindestens 30° haben, die Frontispice aber die Eingangsöffnung auf beiden Seiten nicht weniger als 0,5 Meter (1¾ Fuß) überragen und der Neigungswinkel des Daches derselben wenigstens 45° beträgt.

Wo wegen der baulichen Beschaffenheit oder der Lage des Gebäudes die vorerwähnten Einrichtungen sich nicht treffen lassen,

Digitized by Google

genügt die Anbringung sicher (z. B. an den Dachsparren) befestigter eiserner Gitter, wenn dieselben den Eingang in gleicher Weise, wie hinsichtlich der Frontispice bestimmt ist, überragen und ihre Abschrägung wenigstens 1/4 ihrer Länge zur Höhe hat.

Befindet sich oberhalb des Eingangs ein steiler oder feuersicher gedeckter Walmgiebel, so bedarf es einer der obigen Vorrichtungen nicht. [Zusatz-BO. v. 19. Decbr. 1881, Rbl. S. 269:] 1) — — [s. o. Abs. 1]

2) In den im §. 2 Abs. 3 daselbst bezeichneten Fällen kann von der Anbringung der Gitter zum Schutze der Haupteingänge zu den mit Stroh, Rohr oder ähnlichem Material gedeckten Wohnhäusern abgesehen werden, wenn das Dach oberhalb des Einganges von der Traufe bis zum First in einer den Eingang auf beiden Seiten nicht weniger als 1 Meter überragenden Breite mit einem gut verzinkten, mindestens 2 Millimeter starken, netzartigen Drahtgitter, dessen Maschenweite 75 Millimeter nicht übersteigt, sicher belegt wird.

3) Ist das Dach in dem unter 2 näher bezeichneten Umfange mit feuersicherem Material gedeckt, so bedarf es einer weiteren Schutzvorrichtung nicht.

---

3. Abs. 1. Die ursprüngliche zehnjährige Frist ist in Rücksicht auf mehrfache in den Jahren 1880/81 beim Abbrande von Strohdachhäusern vorgekommene Unglücksfälle durch die im Texte citirte Zusatz-Verordnung abgekürzt worden.

4. „Haupteingang" ist derjenige, durch den der häufigste tägliche Verkehr geschieht und der ein rasches und sicheres Hinauskommen am besten ermöglicht. M.J. vielfach. Bei Langshäusern wird dies regelmäßig nicht die vor der Langdiele liegende große Thür, sondern der am Wohnende befindliche Seitenausgang sein, um so mehr als bei einem Brande die große Diele meistens sofort unpassirbar wird.

5. Abs. 2. „Aus der Außenwand hervortreten." Die 1,15 m würden dem Wortlaute der BO. nach von der äußeren Wandfläche auch dann zu messen sein, wenn der untere Rand des Daches erheblich vorsteht und ein Herabfallen des brennenden Dachstrohes *vor* den Windfang zu befürchten stände. Die Auslegung, daß in diesem Falle von der Dachkante ab zu messen sei, ist von M.J. 4. August 1883 reprobirt worden.

6. Abs. 3. Es ist bei dieser Bestimmung hauptsächlich an Gebäude gedacht, welche ein Frontispice nicht tragen können und bei denen wegen Mangel an Vorplatz oder Licht ein Windfang nicht angebracht werden kann. In zahlreichen Rescripten des M.J. (11. März, 24. Mai 1882) ist hervorgehoben, daß auch aus anderen als bautechnischen Gründen ein Schutzgitter (Drahtnetz) zugelassen werden darf. Jedenfalls ist vor der Zulassung eines *Schutzgitters* besonders zu prüfen, ob die über dem Eingange stehende Menge Dachstroh eine besonders erhebliche ist.

7. Wegen der Befestigung der Gitter vgl. Cammer-Circul. v. 20. August 1877. Balck Nr. 987: „Falls nach Lage der Sparren es nicht möglich sein sollte, die Ankerstangen an diesen zu befestigen, auch in einzelnen Fällen keine

Digitized by Google

Abhülfe durch schräge Lage derselben oder durch Einfügung einer Hülfsstange geschaffen werden kann, so muß zwischen den Sparren ein Verbandholz eingebracht — und zwar wird am einfachsten eine starke Lasche oder ein Stück Riegelholz an der Unterseite der Sparren mittelst großer Nägel befestigt — und hiemit die betreffende Stange in Verbindung gebracht werden; nimmer, mehr aber darf eine Zugstange an den schwachen und dürren, mithin sehr leicht brennbaren und bei einem entstehenden Feuer rasch durchgebrannten Latten befestiget werden."

Auch wird darauf hinzuweisen sein, daß die Haltestangen vom Gitter aus nie aufwärts, sondern thunlichst abwärts, höchstens horizontal nach dem Dache zuzuführen sind.

8. „Abschrägung", d. h. das Gitter muß in der Mitte um 1/4 seiner Länge höher sein als an seinen beiden Enden.

9. Die Zusatz-BO. bezieht sich auf die der Firma Ferd. Schultz Nachfl. in Rostock patentirten Drahtnetze.

10. Zu Abs. 4 vgl. N. 4 a. E. „Feuersicher". Vgl. BO. v. 3. Januar 1876, §. 9 unten N. 88.

§. 3.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden von der Ortspolizeibehörde an dem Angeschuldigten mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Unabhängig von der Bestrafung ist die Befugniß der Polizeibehörde, von dem Besitzer des betreffenden Gebäudes die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes zu fordern, eventualiter dieselbe durch Zwangsmaßregeln zu veranlassen.

(Ist gegen Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte auf Grund dieser Verordnung vorzugehen, so findet das fiscalische Verfahren statt.)

11. Uebertretungen des §. 1 sind in den Städten und im Domanio seitens Privater nur denkbar unter gleichzeitiger Verfehlung gegen §. 367, Ziff. 15 St.G.B. (Bauen ohne Genehmigung resp. in Abweichung von dem genehmigten Bauplane), s. S. 475. „Angeschuldigter", d. h. derjenige Bauherr, Baumeister u. s. w., auf dessen Willen resp. Thätigkeit die Uebertretung zurückzuführen ist; im Falle des §. 2 derjenige, welchem bezüglich des betreffenden Gebäudes die Baulast obliegt.

12. Die Strafe gemäß §. 3 (ebenso diejenige aus §. 367, Ziff. 15 cit.) wird nach BO. zur Ausf. der St.P.O. §. 9 durch pol. St.Verf. festgesetzt. Diese letztere ist unzulässig, wenn der Contravenient selbst Inhaber derjenigen Polizeigewalt ist, von welcher die Strafverfügung auszugehen hatte, und tritt in diesem Falle die Zuständigkeit des Amtsanwaltes und des Schöffengerichtes in Wirksamkeit. Der in Abs. 2 vorgesehene polizeiliche Zwang wird gegen Inhaber der Polizeigewalt durch das M.J. ausgeübt. Vgl. oben S. 34.

13. Abs. 3 ist durch das G.V.G. und die St.P.O. beseitigt. Vgl. oben S. 34.

Digitized by Google

§. 4.

Die für einzelne Theile des Landes oder einzelne Orte erlassenen Verordnungen oder Statute, betreffend baupolizeiliche Vorschriften, bleiben von Bestand, insoweit dieselben nicht hinsichtlich der nicht feuersicheren Bedachung und deren Beseitigung mildere Bestimmungen als diese Verordnung enthalten. — Es kann jedoch eine Aenderung derjenigen Einrichtungen, welche in Gemäßheit des §. 10, Absatz 2 der Verordnung vom 3. Januar 1876 und der Nr. 1 der Zusatz-Verordnung vom 17. Januar 1877, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium, bereits getroffen worden sind, auf Grund der gegenwärtigen Verordnung nicht gefordert werden.

Gegeben ꝛc., Schwerin am 26. Juni 1878.

14. Auf Grund des §. 4 blieb die Frist des §. 10, Abs. 2 der baupol. Vorschr. f. d. Dom. bei Bestand, während letzterer Paragraph im Uebrigen durch die vorstehende VO. modificirt worden ist. Vgl. unten Nr. 88.

Nr. 84. Verordnung, betreffend die Obliegenheiten und die Gebühren der Schornsteinfeger.

Vom 24. April 1877. Rbl. Nr. 12.

Friedrich Franz ꝛc. Wir haben Uns in Veranlassung des hervorgetretenen Bedürfnisses bewogen gefunden, die auf die Schornsteinfeger und deren Obliegenheiten und Taxen bezüglichen Vorschriften einer Revision unterziehen zu lassen, und verordnen nunmehr, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

1. Anfangs vorigen Jahrhunderts nahm die Landesherrschaft das Recht für sich in Anspruch, für den Betrieb der Schornsteinfegerei ausschließliche Privilegien zu ertheilen, welche auch für die Ritterschaft verbindlich sein sollten. Nachdem über diesen Punkt auf Beschwerde der Ritter- und Landschaft kaiserl. Resolution ergangen war (23. März 1733, P. G. III, S. 175), bestimmte der L.G.G. E.V. §. 343, daß die bestellten Schornsteinfeger „zwar der Ritterschaft dergestalt nicht aufgedrungen sein sollten, daß sie solche eben aus den Aemtern und Städten, zu welchen sie nächst mit ihren Gütern belegen, zur Verrichtung der in ihren Gütern vorfallenden Arbeit zu nehmen gehalten sein sollen. Weiter bestimmten: §. 344: Jedoch wird hiemit der Gebrauch auswärtiger von obberührten Handthierungen, der Gestalt untersaget, daß die Ritterschaft jederzeit dergleichen Leute aus Unsern einheimischen und Landes-Eingesessenen zu nehmen schuldig sind. §. 345: Den gemeinen Leuten, die das Schornstein-

Digitized by Google

fegen, Schweinschneiden und Abdecken verstehen, und selbst verrichten wollen, soll, ihre eigene Schornsteine selbst zu fegen, ihre eigene Schweine selbst zu schneiden, und ihr eigenes Vieh selbst abzudecken unverwehret seyn. §. 347: Wir wollen auch insonderheit, so viel die Schornsteinfeger betrift, dahin Sorge tragen lassen, daß in jeglichem Unsrer Herzogthümer, eine zulängliche Anzahl Schornsteinfeger in verschiedenen Städten seßhaft und gehalten werden, damit auf dem Lande sich niemand über Ermangelung oder Entlegenheit derselben zu beklagen Ursache haben soll.

Vorstehende Bestimmungen sind mit Recht stets so aufgefaßt worden, daß die Ritterschaft nicht etwa nur überhaupt einen Inländer, sondern gerade einen privilegirten Schornsteinfeger zu nehmen schuldig sei.

2. Die Gew.O. §. 39 bestimmt: „Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht."

Demnach blieben die festbegrenzten Kehrbezirke, welche für das Domanium und die Städte in Meckl.Schwerin von Alters her bestanden hatten, auch nach Inkrafttreten der Gew.O. bei Bestand. Publ. v. 27. Decbr. 1872, Rbl. S. 448. Ein Zweifel konnte nur darüber bestehen, ob nunmehr, da abgesehen von der Einrichtung von Kehrbezirken das Schornsteinfegergewerbe freigegeben war, nicht für die Ritterschaft (vgl. N. 1) eine Aenderung dahin eingetreten sei, daß dieselbe sich jetzt auch anderer als der einheimischen angestellten Schornsteinfeger bedienen dürfe. Zur Entscheidung dieser Frage erging auf Grund einer Beschlußfassung des St.M. das nachstehende Publicandum (Rbl. 1875, S. 82):

„Da Zweifel darüber aufgekommen sind, ob und welchen Einfluß die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 auf die in den §§. 343—345 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs geregelten Verhältnisse des Schornsteinfeger-Gewerbes ausgeübt hat, so sieht sich das unterzeichnete [Staats-] Ministerium veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß in Beihalt des §. 39 der Gewerbe-Ordnung die bisherigen Bestimmungen in Kraft geblieben und demnach insbesondere auch im ritterschaftlichen Gebiete nur die hier im Lande bestellten Schornsteinfeger zum Betriebe der Schornsteinfegerei berechtigt sind. Die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren. Schwerin am 3. April 1875."

Diese Entscheidung beruht auf der Auffassung, daß die Ritterschaft von jeher einen besonderen Kehrbezirk gebildet habe, welcher sämmtlichen angestellten Schornsteinfegermeistern gemeinsam überwiesen worden sei. Diese Construction hat, wie die Motive zu unserer VO. hervorheben, um so weniger etwas Auffallendes, als noch jetzt die Stadt Berlin einen ähnlichen Kehrbezirk bildet, indem dort viele mit einander concurrirende Schornsteinfeger angestellt sind, unter denen jedem Einwohner die freie Wahl zusteht.

3. Wer in Mecklenburg das Gewerbe eines Schornsteinfegers beginnt, nach Zurücknahme der Anstellung fortsetzt, oder dasselbe außerhalb seines Kehrbezirkes ausübt, ist nach §. 147, Ziff. 1, der Gew.O. mit Geldstrafe bis zu

Digitized by Google

300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft zu bestrafen. (Vgl. Landmann S. 170, N. 2 a. E.) Dieselbe Strafbestimmung greift Platz, wenn der Schornsteinfeger den ihm bei seiner Anstellung vorgeschriebenen Bedingungen zuwider handelt. Vgl. N. 18.

Daß §. 147 Gew.O. auf vorliegenden Fall Anwendung findet, ist u. E. anzunehmen, da aus der Fassung der Ziff. 1 hervorgeht, daß zwischen solchen Gewerben, bei denen die Nothwendigkeit einer Concession unmittelbar auf der Gew.O. beruht, und solchen, bei denen die Concessionspflicht auf Grund der Gew.O. durch die Landesgesetzgebung angeordnet ist, ein Unterschied nicht hat gemacht werden sollen. Wegen der Stellvertretung s. Gew.O. §. 47, Abs. 2.

§. 1.

Die in Unseren Landen bestellten Schornsteinfeger haben die zu ihrem Gewerbe erforderlichen Geräthe in anerkannt brauchbarer Construction und untadelhafter Beschaffenheit zu halten, ihre Gesellen sorgfältig zu kontroliren, sich von der Tüchtigkeit der durch dieselben ausgeführten Arbeiten persönlich zu überzeugen und diejenigen Gesellen, welche ihre Geschäfte nachlässig und mangelhaft besorgen, unweigerlich zu entlassen, wenn die Obrigkeit ihres Wohnortes dies anordnen sollte, auch ihre Lehrlinge nur unter sachverständiger Aufsicht zu verwenden. Dieselben haben sich jedes Uebergriffs in das andern Schornsteinfegern ausschließlich zugewiesene Gewerbegebiet zu enthalten, sind unter diesem Vorbehalte aber verpflichtet, sowohl innerhalb als auch außerhalb des ihnen selbst ausschließlich zugewiesenen Kehrbezirks, namentlich auf den ritterschaftlichen Gütern und Dörfern, sofern diese nicht über 15 Kilometer von ihrem Wohnsitze entfernt sind, die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten zu übernehmen, und dieselben nicht nur ordnungsmäßig zur Ausführung zu bringen, sondern auch, wenn ihnen dabei bauliche Mängel der Schornsteine und Feuerstätten oder feuergefährliche Anhäufungen brennbarer Stoffe in der Nähe von Schornsteinen oder Feuerstätten bemerklich werden, dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter sowie der Ortsobrigkeit alsbald direct davon Anzeige zu machen.

4. §. 1 enthält die allgemeinen Pflichten der Schornsteinfeger ohne Beziehung auf einen bestimmten Kehrbezirk.

5. „Geräthe". Die VO. vermeidet absichtlich eine detaillirte Aufzählung derselben, weil eine solche nicht leicht erschöpfend und auf alle Fälle passend herzustellen ist, auch nachlässigen Schornsteinfegern leicht zur Entschuldigung dienen kann. (Mot.) Es sind deshalb die Aufzählungen in den VOO. vom 28. Decbr. 1832 sub f, v. 31. Januar 1843, §. 7 und v. 18. Decbr. 1843 sub III nicht maßgebend, vielmehr ist die Entscheidung im einzelnen Falle Sache technischer Beurtheilung. (Wegen der Strafbestimmung s. §. 4.)

Digitized by Google

6. „Unweigerlich entlassen". Gew.O. §. 123 hebt diesen Fall nicht als Aufkündigungsgrund hervor und findet bezüglich der Lohnansprüche der Gesellen demnach §. 122 ebd. Anwendung.

7. „Sachverständiger Aufsicht". Die Bestimmung des Entwurfs, daß der Meister persönlich die Aufsicht zu führen habe, ist aufgegeben worden.

8. „Uebergriff in einen fremden Kehrbezirk". Sobald die Thätigkeit eine solche ist, daß in derselben der Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes zu sehen ist, findet die Strafbestimmung des §. 147, Ziff. 1 der Gew.O. Anwendung. Landmann S. 170, oben N. 3.

9. „Ritterschaftliche Güter". Der Schornsteinfeger darf sich nicht weigern, den in §. 3 der VO. näher bezeichneten Contract abzuschließen. Diese Verpflichtung gehört dem öffentlichen Rechte an und findet nur ein Anrufen der Aufsichtsbehörde, nicht eine Klage auf Abschluß des Kehrvertrages statt. Ein Vertrag zwischen Bezirksschornsteinfegern, sich in einem bestimmten Rayon keine Concurrenz zu machen, ist zwar privatrechtlich wirksam (R.G. 7. Mai 1881, Annalen III, S. 612) kann aber demjenigen, der von einem Schornsteinfeger den Abschluß eines Vertrages verlangt, nicht entgegengehalten werden.

Herkömmlicherweise fegte der Amtsschornsteinfeger auch in den geistlichen Gebäuden auf ritterschaftlichem Gebiete, für welche das Amt als Patronatsbehörde fungirt. So wurde unter dem 26. Juli 1856 die Pfarre zu Parum, R. A. Wittenburg, ausdrücklich dem Wittenburger District zugelegt. Hört der geistliche Character des Gebäudes (z. B. Verkauf eines Predigerwittwenhauses) auf, so cessirt auch das Recht des Bezirksschornsteinfegers. Daß übrigens die Geistlichkeit überall dem Schornsteinfegerzwange unterliegt, ist seit 1864, nach früher abweichenden Entscheidungen, festgehalten worden.

10. Die Anzeigepflicht (§. 1 a. E.) besteht auch bei Uebernahme von Arbeiten außerhalb des Bezirkes. Vgl. §. 2, Ziff. 3. Dieselbe involvirt die Pflicht, die Kosten der Anzeige zu tragen. Vgl. oben S. 452, N. 3. Bezüglich der Strafe wegen Unterlassung der Anzeige: §. 4.

§. 2.

Innerhalb des ihnen ausschließlich zugewiesenen Kehrbezirks insbesondere liegt den Schornsteinfegern ob:

1) bei Feuersbrünsten, welche am Orte ihres Wohnsitzes entstehen, sich mit ihren Leuten ohne besondere Aufforderung schleunigst bei der Brandstelle einzufinden und dort die Weisungen des Dirigenten der Löschanstalten zu gewärtigen,

2) die Obrigkeiten des Bezirks auf deren Erfordern bei Besichtigungen und sonstigen Amtsgeschäften zu unterstützen,

3) nicht bloß die ihnen von Privatleuten aufgetragenen Arbeiten ihres Gewerbes zu übernehmen und ordnungsmäßig auszuführen, sondern auch unaufgefordert — und zwar beides unter Beachtung der im §. 1 Absatz 2 statuirten Anzeigepflicht —

Digitized by Google

a. alle steigbaren Schornsteine und alle Schwibbögen, welche zur Ableitung des Rauches gewöhnlicher Feuerungen dienen, während ihres Gebrauches vierteljährlich, öfter als vierteljährlich aber diejenigen steigbaren Schornsteine zu fegen,

welche größeren gewerblichen Anlagen, als Brauereien, Brennereien, Seifensiedereien und dgl. dienen, oder in welche mehr als fünf Rauchröhren münden, oder

deren Construction und Beschaffenheit eine besonders mangelhafte ist;

(b. die engen Schornsteine während ihres Gebrauches alle sechs Wochen zu reinigen;

c. gleichzeitig mit den Schornsteinen auch die im Gebrauch gewesenen Koch-, Brat- und Backöfen mit ihren Ableitungsröhren) desgleichen die Rauchcanäle und sonstigen Rauchröhren zu säubern, insoweit solche von den Schornsteinfegern gereinigt werden können und nicht etwa ihrer Anlage wegen von andern Handwerkern, insbesondere von Töpfern oder Maurern, gereinigt werden müssen.

Die Vorschriften zu 3 b und c im §. 2 der Verordnung vom 24. April 1877 erleiden die nachstehenden Aenderungen:

I. Anstatt der für die engen Schornsteine bisher vorgeschriebenen Reinigung in Zwischenräumen von 6 Wochen genügt fortan im Allgemeinen eine Reinigung in Zwischenräumen von 2 Monaten; jedoch sind die Ortsobrigkeiten befugt, auf Antrag der Schornsteinfeger oder der Gebäude-Inhaber

1) die Beibehaltung der bisherigen sechswöchentlichen Reinigung für diejenigen engen Schornsteine vorzuschreiben, welche zur Aufnahme des Rauches besonderer Heizungen aus Fabriken, Brennereien, Brauereien, Bäckereien und ähnlichen Anlagen dienen, sowie in einzelnen Fällen wegen besonders mangelhafter Bauart der Schornsteine oder wegen der Beschaffenheit des zur Verwendung kommenden Brennmaterials;

2) bei denjenigen Schornsteinen, welche mit glasirten Thonröhren ausgesetzt sind, die Verpflichtung zur Reinigung auf Zwischenräume von 4 Monaten zu beschränken.

II. Koch-, Brat- und Backöfen haben die Schornsteinfeger künftig nur auf ausdrückliches Verlangen der Gebäude-Inhaber zu reinigen. Das Gleiche gilt von den Ableitungsröhren dieser Anlagen, wenn dieselben sich ihrer ganzen Länge nach mit den Anlagen in demselben (Küchen- ꝛc.) Raum befinden. [Zusatz-VO. v. 20. März 1883, Rbl. S. 59].

Werden die Schornsteinfeger von den — in den Städten am Tage vorher zu benachrichtigenden — Inhabern der Gebäude an der Erfüllung dieser ihrer Pflicht gehindert, so sind sie bei eigner Verantwortlichkeit gehalten, davon der zuständigen Polizeibehörde

Digitized by Google

Anzeige zu machen, welche bei entstandener Differenz insbesondere auch darüber zu entscheiden hat, ob ein Schornstein in Gemäßheit der Bestimmungen unter 3 öfters als viermal im Jahre zu kehren ist.

11. Zu Ziff. 3. „Unaufgefordert". Diese Pflicht des Schornsteinfegers befreit den Hausbesitzer (denjenigen, in dessen Verfügungsgewalt sich das Haus befindet) nicht von der ihm durch das St.G.B. §. 368, Ziff. 4, auferlegten Verbindlichkeit, „dafür zu sorgen, daß in seinem Hause die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden". (Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen.)

12. Schwibbögen bedürfen *mindestens* jede Woche einer Fegung, insbesondere, wenn Feuerungsmaterial verwendet wird, welches die Entstehung von Glanzruß begünstigt, und wenn der Boden über dem Schwibbogen niedrig ist. Dom.F.O. §. 17. Es ist deshalb anzunehmen, daß die VO. hier nur die Zahl der durch einen Sachverständigen vorzunehmenden Reinigungen fixiren will, ohne die Zahl der Fegungen, welche von den Hausbesitzern selbst resp. deren Dienstboten vorgenommen werden muß, abändern zu wollen. Daß übrigens Erbpächter und andere nicht zu den „gemeinen Leuten" (§. 6, Abs. 2) gehörige Personen *berechtigt* sind, abgesehen von den vierteljährigen Fegungen, die Reinigung der Schwibbögen selbst zu verrichten, hat M.F. mehrfach anerkannt. Vgl. Statuten d. ritt. Brand-Vers.-Ges. §. 23, Ziff. 3.

13. Die Zusatz-VO. läßt das Recht der Schornsteinfeger auf die Reinigung derjenigen Ableitungsröhren bestehen, welche durch mehr als einen Raum gehen, ebenso auf die Reinigung der Rauchcanäle u. Rauchröhren, welche von ihnen selbst gereinigt werden können. Daß den Schornsteinfegern das Herausnehmen, Wiedereinsetzen und Verschmieren von Röhren zusteht, folgt aus der Taxe unter 8 (S. 496), nicht dagegen das Herausnehmen von Steinen, soweit solches die Fertigkeiten eines Maurers oder Töpfers verlangt.

§. 3.

Wird ein Schornsteinfeger außerhalb des ihm angewiesenen Kehrbezirks thätig, namentlich auf ritterschaftlichen Gütern und Dörfern, so findet der §. 2 nur dann auf ihn Anwendung, wenn er von der betreffenden Ortsobrigkeit für deren ganzes Gebiet oder einen Theil desselben dauernd — einerlei jedoch auf wie lange — als Schornsteinfeger angenommen und dabei ausdrücklich auf den §. 2 verpflichtet worden ist.

Die in Unserem Lande bestellten Schornsteinfeger haben zur Erleichterung der obrigkeitlichen Aufsicht über die Erfüllung der für sie durch die Vorschriften in §. 2, Nr. 3 und §. 3 Unserer Verordnug vom 24. April 1877 begründeten Obliegenheiten fortan für jede Ortschaft ihres Bezirks ein Kehrregister nach dem Schema in Anlage A zu führen und dasselbe spätestens bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres unaufgefordert der Ortsobrigkeit zum Nachweise der von ihnen vorgenommenen Reinigungen vorzulegen.

Digitized by Google

Absichtliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung sind nach Maßgabe der Vorschrift, im §. 4 Absatz 1 der Verordnung vom 24. April 1877 strafbar; die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden. [Zusatz-VO. cit. §. 1].

---

14. Durch §. 3 soll den Rittergutsbesitzern die Möglichkeit eröffnet werden, sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit der von ihnen angenommenen Schornsteinfeger zu sichern. Dagegen ist keine Gutsobrigkeit *verpflichtet*, einen Contract dieser Art mit einer bestimmten Persönlichkeit abzuschließen. Geschieht dies nicht, so findet §. 2 dieser VO. überall keine Verwendung. Hieraus geht hervor, daß die in letzterer Vorschrift enthaltenen Fegetermine für die ritterschaftlichen Besitzungen nicht zu der Wirkung in Geltung sind, daß bei Nichtbeachtung derselben gegen die Inhaber der betreffenden Gebäude die Strafe des §. 368, Ziff. 4, eintreten könnte. Vgl. oben S. 481, N. 3.

15. Der Gutsbesitzer ist bei der Wahl des Schornsteinfegers nicht auf die Entfernung von 15 km beschränkt, und ist es an sich zulässig, daß ein entfernt wohnender Meister einen seiner Gesellen dauernd in der betreffenden Begüterung stationirt. Sobald aber nachgewiesen wird, daß der „Geselle" in Wirklichkeit für eigene Rechnung und außerhalb der vorgeschriebenen Controle (§. 1) arbeitet, kann gegen denselben auf Grund von §. 147, Ziff. 1 Gew.O. und gegen den Gutsherrn resp. Meister eventuell wegen Anstiftung resp. Beihülfe zu solchem Vergehen vorgegangen werden.

16. „Kehrregister". Dasselbe ist auch über die ritterschaftlichen Güter zu führen, bezüglich deren der Schornsteinfeger contractlich angenommen worden ist. Auf diese Letzteren paßt zwar nicht die Bezeichnung „Ortschaft ihres Bezirks", aber es folgt die qu. Verpflichtung aus dem Umstande, daß §. 3 der VO. an dieser Stelle ausdrücklich citirt worden ist.

§. 4.

Schornsteinfeger, welche den ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten, sei es absichlich, sei es fahrlässigerweise, nicht nachkommen, werden mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

(Zuständig für die Untersuchung ist, wenn es sich um eine Verletzung der allgemeinen Obliegenheiten des §. 1 handelt, die Polizeibehörde des Wohnortes des betreffenden Schornsteinfegers, wegen sonstiger Uebertretung dagegen, namentlich der auf den §. 2 beziehungsweise §. 3 bezüglichen, die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die Uebertretung begangen worden ist, und nur aushülflich die Polizeibehörde des Wohnortes.)

17. Pol. St.Verf. ist zulässig, §. 9 der VO. zur Ausf. der St.P.O. Die Zuständigkeit der Behörden bestimmt sich jetzt nach St.P.O. §. 7 ff.

18. Soweit die Contravention zugleich eine Verfehlung gegen die bei der Concessionirung auferlegten wesentlichen Bedingungen enthält (und dies

Digitized by Google

wird in der Mehrzahl der Fälle zutreffen) concurrirt prävalirend §. 147, Ziff. 1 der Gew.O. S. N. 3.

§. 5.

Für die von ihnen innerhalb oder außerhalb ihres Bezirks ausgeführten Arbeiten können die Schornsteinfeger Zahlung nach Maßgabe der in der Anlage A. aufgestellten Taxe beanspruchen.

Für die von den Magistraten der Städte Rostock, Wismar und Parchim angestellten Schornsteinfeger normiren jedoch innerhalb des ihnen ausschließlich zugewiesenen Kehrbezirks die bisherigen Taxen, so lange diese nicht nach Maßgabe des §. 77 der Gewerbe-Ordnung einer Aenderung unterzogen worden sind.

Stehen Leistungen zur Frage, welche in der Taxe nicht besonders genannt sind, so dient dieselbe als Anhalt.

Streitigkeiten über die Höhe des Lohnes entscheidet die Obrigkeit des Ortes, in welchem die betreffende Arbeit verrichtet worden ist. Dieselbe ist auch verpflichtet, rückständigen Kehrlohn auf Antrag des Schornsteinfegers executivisch beizutreiben, hat jedoch, wenn von dem Zahlungspflichtigen rechtliche Einreden vorgebracht werden, den Schornsteinfeger mit seinen Ansprüchen auf den Rechtsweg zu verweisen.

Dieser allein steht dem Schornsteinfeger offen in denjenigen Fällen, in welchen die Obrigkeit selbst der Schuldner ist.

19. Die Festsetzung einer Taxe ist zulässig nach §. 77 der Gew.O.: „Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden." und zwar trifft §. 77 cit. auch für das ritterschaftliche Gebiet zu, da dasselbe einen Bezirk bildet, welcher den privilegirten Schornsteinfegern „ausschließlich zugewiesen ist". Ueberschreitungen der Taxen sind nach §. 148, Ziff. 8 der Gew.O. strafbar, Geldstrafe bis zu 150 Mark, event. Haft bis zu 4 Wochen. Vgl. auch Kammer-VO. v. 20. Novbr. 1836: „Die Schornsteinfeger und ihre Gehülfen sind nicht befugt, außer der bestimmten Taxe noch besondere Trinkgelder für ihre Arbeiten zu fordern und sind erstere angewiesen, auch ihren Leuten solche Ungebühr gänzlich zu untersagen."

20. Rostock, Wismar und Parchim nehmen eine Ausnahmestellung ein, insofern den dortigen Magistraten die Bestellung des Schornsteinfegers selbstständig zukommt.

§. 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Publication in Kraft, und sind von diesem Zeitpunkte an alle älteren entgegenstehenden Be

Digitized by Google

stimmungen aufgehoben; insbesondere treten außer Anwendung die Verordnungen vom 28. December 1832, betreffend die Zahl der Fegungen der Schornsteine in den Städten, vom 10. April 1848, betreffend die Schornsteinfegertaxe für die Städte, vom 18. December 1843, betreffend die Schornsteinfegertaxe für die Domainen, sowie die hierzu ergangenen Nachtrags-Verordnungen vom 10. April 1848 und 22. October 1858.

Die Bestimmung des §. 345 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755, nach welcher den gemeinen Leuten unverwehrt ist, ihre eigenen Schornsteine selbst zu fegen, bleibt unter Beschränkung auf die Schwibbögen und mit der Maßgabe von Bestand, daß jene Leute vorher der zuständigen Polizeibehörde davon Anzeige zu machen und sich den von dieser zu erwartenden polizeilichen Vorschriften zu unterwerfen haben.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 24. April 1877.

21. Die aufgehobenen VOO. sind abgedruckt bei Rabe III, S. 185; V, S. 674; III, S. 233; V, S. 675 und im Rbl. 1858, S. 223.

22. Zu Abs. 2. Die VO. v. 18. Decbr. 1843 unter VII hatte allen Domanialeinwohnern, „wenn sie dazu Neigung haben", gestattet, ihre Schwibbögen nach vorheriger Anzeige an das Amt selbst zu reinigen. Nunmehr ist diese Befugniß wieder auf die „gemeinen Leute" beschränkt worden. Nach herrschender Auffassung gehören zu den gemeinen Leuten auch die Büdner nicht mehr, sobald dieselben Pferdeanspannung halten.

Uebertretung der auf Grund des §. 6, Abs. 2, erlassenen Polizeivorschriften ist nach §. 368, Ziff. 4 St.G.B. zu ahnden.

Kehrlohn-Taxe.

I. Auf dem platten Lande und in den Flecken: Für einmaliges Fegen

1) eines steigbaren Schornsteines a. in einem einstöckigen Gebäude 0,35 Mark, b. in einem mehrstöckigen Gebäude außer dem Ansatze unter a. für das zweite und dritte Stockwerk u. s. w. je 0,15 Mark;

2) eines engen Schornsteines a. in einem einstöckigen Gebäude 0,25 Mark, b. in einem mehrstöckigen Gebäude für jedes Stockwerk mehr 0,10 Mark.

Bemerkungen ad 1 und 2: Die einstöckigen Wohnhäuser auf den Höfen (Pacht- und Erbpachthöfen), Prediger-, Küster-, Schul- und Forstgehöften, sowie die großen sog. Langshäuser der Erbpächter, Bauern und Büdner sind als zweistöckige anzusehen. Diejenigen engen Schornsteine, welche zur Abführung des Rauches der Küchenherde dienen, werden den steigbaren Schornsteinen gleich gerechnet.[1])

[1]) Daß die Langshäuser den zweistöckigen Gebäuden gleichgestellt werden, hat seinen Grund in der regelmäßig erheblichen Höhe des Dachbodenraumes derselben. Diese Bestimmung ist aber nicht auf andere Fälle auszudehnen, in welchen auch andere Gebäude (z. B. die alten Gehöftshäuser mit Querdielen) ausnahmsweise Schornsteine von ähnlicher Höhe haben. M.J. 2. April

Digitized by Google

3) eines in den Schornstein mündenden Rauchcanals 0,20 Mark;

4) eines Schwibbogens 0,20 Mark;

5) eines Brennschornsteines in einem Brau- oder Brennerei-Gebäude 0,60 Mark;

6) einer Darre excl. Schornstein 0,50 Mark;

7) eines Sparherdes 0,25 Mark;

8) einer Röhre, welche vom Schornsteine aus nicht ganz erreicht werden kann, oder welche herausgenommen, wiedereingesetzt und verschmiert werden muß, 0,15 Mark;

Bemerkung: Die Reinigung der vom Schornsteine aus zu erreichenden Röhre, sowie die Herausnahme des Russes aus den Reinigungsthüren muß unentgeltlich geschehen.

9) für das Ausbrennen eines Schornsteines von 2—9 Mark nach Maßgabe des Umfanges des Geschäftes.

10) Wird dem Schornsteinfeger zu einer anderen, als der zur Reinigung der Schornsteine angesetzten Zeit ein außerhalb seines Wohnortes zu besorgendes Geschäft aufgetragen, so erhält er für den Weg à 1/4 Meile 0,30 Mark, jedoch niemals weniger als 0,60 Mark und daneben die Taxe. Die angefangene Viertelmeile wird für voll, der Rückweg wird nicht gerechnet.

11) Wird der Schornsteinfeger von den Polizeibehörden zu Besichtigungen und Visitationen zugezogen, so erhält er, falls es sich nicht um die Revision seiner eignen Geschäftsführung handelt, an Diäten bis zu 9 Mark nach Maßgabe des Umfanges, der Schwierigkeit und der Zeitdauer des Geschäftes.

II. In den Städten einschließlich der Amtsfreiheiten: Für einmaliges Fegen

12) eines steigbaren Schornsteines a. in einem einstöckigen Gebäude 0,30 Mark; b. in einem mehrstöckigen Gebäude für jedes Stockwerk mehr 0,15 Mark;

13) eines engen Schornsteines a. in einem einstöckigen Gebäude 0,20 Mark; b. in einem mehrstöckigen Gebäude für jedes Stockwerk mehr 0,10 Mark.[1])

Bemerkung: Die zur Ableitung des Rauches der Küchenherde dienenden engen Schornsteine werden auch hier gleich den steigbaren Schornsteinen gerechnet.

14) eines in den Schornstein mündenden Rauchcanals 0,15 Mark.

15) Im Uebrigen normiren die Bestimmungen sub 5—11.

---

und 23. Novbr. 1878. Selbstverständlich ist für zweistöckige Wohnhäuser auf Höfen u. s. w. nicht mehr zu zahlen als für einstöckige. M.J. 2. April 1878. — Vereinigen sich zwei Schornsteine auf dem Bodenraum zu einer Esse, so ist die Taxe für zwei Schornsteine zu entrichten. M.J. 4. April 1878. — Abgesonderte Wirthschaftsgebäude auf den Höfen sind, obgleich sie nach der BO. v. 22. Octbr. 1858 den Langshäusern gleichgestellt waren, jetzt nur als einstöckige anzusehen. M.J. 10. März 1881.

[1]) Souterrain und Boden sind nicht als Stockwerke im Sinne der Taxe zu zählen, ohne Rücksicht, ob dieselben Wohnungen enthalten oder nicht. M.J. 9. u. 17. August 1877.

Digitized by Google

Nr. 85. Verbot des Moorbrennens. Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel.

Vom 2. Septbr. 1879. Rbl. Nr. 47.

Friederich Franz ꝛc. — — — — — — —

§. 3.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, aushülflich mit Haft bis zu vierzehn Tagen, wird bestraft, wer — — — — — —

9) ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Torfmoore abbrennt.

1. Vgl. hierzu Int.Pol.O. v. 8. Octbr. 1661, §. 22, P. G. V, S. 60 und Int.VO. v. 27. August 1712, P. G. IV, S. 100, betr. das Verbot des Heidebrennens, und jetzt St.G.B. §. 368, Ziff. 6.
2. Wegen des Verfahrens s. u. Abth. VI, Feldfr.VO. §. 15 ff.

Nr. 86. Verordnung, betreffend das Verbot, Luftballons aufsteigen zu lassen.

Vom 8. Februar 1803. P. G. V, S. 322:

Friederich Franz ꝛc. Wenn nach mehrmaliger Erfahrung die mit brennbaren Materialien aufsteigenden Luftballons im Herunterfinken leicht feuergefährlich werden, oder sonstigen großen Schaden anrichten können, allemahl aber das ganze Schauspiel, so weit bis ietzt dessen Nutzen erprobt worden, nur zeitverderblich und daher nicht zu dulden ist; so werden, auf geziemendes Ansuchen und rathsames Bedenken des Engern Ausschusses Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, alle dergleichen Versuche mit aufsteigenden Luftballons allgemein hiedurch landesherrlich untersaget, mithin alle Amts-, Guts- und Stadt-Obrigkeiten in Unsern Landen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, so ernstlich als gnädigst erinnert, solche weiter nicht zu gestatten, sondern, bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit für allen dadurch besorglichen Nachtheil, auch, nach Befinden, andrer (willkührlichen) Ahndung, [Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen, St.G.B. §. 368, Ziff. 8] über die Beobachtung dieses Unsers Verbots mit gebührender Aufmerksamkeit zu halten. An dem ꝛc. Urkundlich haben Wir diese Unsere Willensmeinung zu iedermanns Wissenschaft den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. Februar 1803.

Digitized by Google

1. Diese VO. ist noch von practischer Bedeutung. Die von derselben bezielten Ballons werden meistens von Seidenpapier angefertigt, mit erwärmter Luft gefüllt und nehmen beim Aufsteigen einen angezündeten Ballen mit Spiritus durchtränkter Wolle oder dergl. mit sich in die Höhe, welcher dazu dienen soll, die Temperatur im Innern des Ballons in der erforderlichen Höhe zu erhalten. Die große Feuergefährlichkeit dieser Ballons, deren Verwendung bei Volksbelustigungen noch vielfach üblich ist und welche häufig als Spielzeug für Kinder feilgeboten werden, liegt auf der Hand.

2. Die Strafe ist durch pol. Str.Verf. festzusetzen. VO. zur Ausf. der St.P.O. §. 9. Eine Einziehung des Ballons ist nicht statthaft und Versuch nicht strafbar.

II. Vorschriften für das Domanium.

Nr. 87. Domanial-Feuer-Ordnung.

Vom 28. März 1772. P. G. IV, S. 38 ff.

1. Die VO., betr. baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium §. 42 bestimmt, daß die ihr entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere soweit solche in den §§. 1—35 und 57—62 der Dom.F.O. enthalten sind, außer Kraft treten. Demgemäß sind die von der cit. VO. berührten Paragraphen hier fortgelassen worden.

Friederich ꝛc. — — — — — — — — —

§. 12.

In den mit Ziegeln gedeckten von Stroh-Dächern entfernten Häusern sind die Rauch-Kammern zwar zu dulden. Es muß aber der Fuß-Boden darin mit Steinen oder Leimen belegt, auch das Holz inwendig zwey bis drey Zoll dick mit Leimen übersetzet, und das Rauchloch mit einem Schieber von Eisen-Blech und einer eisernen Thür versehen werden.

2. Dieser Paragraph ist durch §. 24 der baupol. Vorschriften nicht beseitigt worden, s. u. Nr. 88, S. 515, N. 46.

§. 16.

Von den Feuer-Heerden, imgleichen von den Oefen in der Stube muß Stroh, Flachs, Heede und dergleichen leicht Feuerfangende Sachen entfernet bleiben.

§. 17.

In und über den Schwiebbogen muß fleißig, wenigstens einmal in der Woche gefeget und kein angesetzter Ofen-Ruß gelitten werden: Sonderlich ist dieses in den Häusern zu beobachten, in welchen der Boden über den Schwiebbogen niedrig ist.

Digitized by Google

§. 18.

Die Torf-Asche muß niemals unmittelbar vom Feuer-Heerd und aus den Oefen auf den Hof geschüttet, sondern in den leimernen Kumm neben dem Heerd auf drey oder vier Tage verwahret werden. Auf den Domanial-Höfen kann man sie in eine besondere von den Gebäuden entfernte Dampfgrube tragen, und daselbst zudecken lassen.

§. 19.

Des Abends, vor dem zu Bette gehen, ist darauf zu achten, daß:

a. das auf dem Heerd noch übrige Feuer zusammen gefeget, und mit einem irdenen Geschirr bedecket, auch

b. das Ofen-Loch entweder mit einer Thür oder Plate von eisernem Blech, oder in deren Ermangelung, mit Steinen zugesetzt, imgleichen

c. das Rauch-Loch mit einem Ziegelstein zugestecket werde.

§. 20.

In das Ofen-Loch so wenig als in das Rauch-Loch muß niemand überhaupt, am wenigstens aber auf die Nacht, klein Holz stecken, um solches darinn zu trocknen.

§. 21.

Wenn am Tage auf der Hausdiele gedroschen worden, hat der Hauswirth darauf zu sehen, daß vor der Nacht alles gedroschene Stroh auf der Seite gebracht werde und keine Dresch-Garbe, auch kein Stroh, die Nacht über daselbst liegen bliebe.

§. 22.

Kein Feuer muß über der Gasse und Hof-Stätte aus einem Hause in das andere geholet werden: Sondern einjeder Hauswirth soll in seinem Hause stets ein gutes Feuerzeug mit Zubehör halten, um damit das nöthige Feuer selbst anmachen zu können.

§. 23.

Das Licht muß in den Zimmern beym Gebrauch nie an die Wände geklebet, sondern auf den Leuchter gestellet, auch mit Vorsichtigkeit herum getragen und niedergesetzet werden.

§. 24.

Das Licht oder die Lampe muß niemals beym Dröschen oder Häcksel-Schneiden bloß aufgestellet, vielweniger mitgenommen

Digitized by Google

werden, wenn man in die Ställe, oder nach den Scheuren und Heuboden gehet. Wer hiewider handelt, ist von Unseren Beamten am Leibe zu bestrafen.

§. 26.

Beym Backen sind die nach geschehener Einheitzung übrig bleibende Kohlen neben dem Backofen sofort auszugiessen, niemals aber glühend weg- und ins Haus zu tragen.

§. 27.

Das Flachs-Braacken soll vor keinem Backofen, es sey nach der Backhitze oder nach vorgängiger besonderen Einheitzung, geschehen, daferne der Ofen nicht zweyhundert Schritt von den Häusern entfernet ist.

§. 28.

Will jemand sein Flachs über der Kuhle (das ist über eine Grube, worinn ein kleines Feuer angemachet worden) braacken; so muß die Grube in Entfernung von Gebäuden und Zäunen, auf einem freyen Platz gemacht seyn, den Unsere Beamte ihm dazu anweisen.

§. 29.

Das Schwingen des Flachses soll nirgend anders, als in Ställen und Scheuren geschehen: In grossen Bauer- und anderen Häusern, die geräumige Dielen haben, mag man es auch vorne an der grossen Thür auf der Hausdiele thun.

§. 30.

Niemand soll Flachs bey Nachtzeit und bey Licht, noch auch in einem geheitzten Zimmer, hecheln sondern bey Tage und in einer Cammer. Will man in einer Stube hecheln lassen, so muß während der Zeit kein Feuer im Ofen seyn.

§. 33.

In Unseren Domanial-Dörfern soll sich niemand unterstehen, in der Neujahrs-Nacht, noch bey Hochzeiten, auf dem Zuge zu und von der Trauung, oder vor- und nachher bey den Lustbarkeiten, auf den Hof-Stätten und in den Strassen, vielweniger aus den Häusern zu schiessen. Wer hiewider handelt, ist (mit Wegnehmung des Gewehrs und harter Leibes-Straffe, oder einer Geld-Busse von Zehen Reichsthaler unabbittlich) zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 35.

Bey Windstürmen muß kein Haus-Vater Feuer in dem Backofen, unter der Branntweins-Blase, oder auf anderen grossen Feuerstellen, haben noch anmachen lassen; auch hat er darauf zu sehen, daß alsdann in den Oefen und auf dem Heerde das unumgänglich nöthig Feuer nur mäßig angeleget und unterhalten werde.

3. Die vorstehenden Paragraphen enthalten praktische u. E. nicht veraltete und nur vereinzelt beseitigte Vorschriften. Die Uebertretung derselben ist nach §. 368, Ziff. 8, z. Theil auch (§. 16) nach §. 367, Ziff. 6, resp. (§. 17) §. 368, Ziff. 4 St.G.B. zu ahnden. §. 33 wird nur anwendlich, soweit §. 367, Ziff. 6 und §. 368, Ziff. 7, nicht zutreffen. — Pol. St.Verf. ist zulässig. VO. zur Ausf. der St.P.O. §. 9.

Nr. 88. Verordnung zur Publication der Verordnung, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium.

Vom 3. Januar 1876. Rbl. Nr. 3.

Friedrich Franz ꝛc. Da die für die Domainen vorhandenen, insbesondere in der Land-Feuer-Ordnung vom 28. März 1772 enthaltenen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen nicht mehr für ausreichend erachtet werden können, so finden Wir Uns veranlaßt, die aus einer umfassenden Revision jener älteren Bestimmungen hervorgegangene, in der Anlage enthaltene „Verordnung, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium" zu erlassen.

1. „Aeltere Bestimmungen". An solchen kommen in Betracht: Pol.- u. Land.O. v. 1572, Titel: Fewer Ordnung, oben S. 475; Wiederholung älterer Mandate v. 3. Decbr. 1692, Hinst. Ges.Samml. V, S. 132; VO., betr. die feuergefährliche Lage u. Benutzung der Backöfen, v. 12. März 1706, P. G. IV, S. 14; VO. v. 15. Febr. 1766, P. G. IV, S. 31; Domanial-Feuer-O. v. 28. März 1772, P. G. IV, S. 38; VO., betr. die Beschaffung von Feuerkufen, v. 1. Octbr. 1802, Rabe I, S. 268; Gesetze der Dom.BrandVers.Gesellschaft v. 8. Januar 1817, §§. 3, 20—25; VO., betr. die Anschaffung von Feuerspritzen, v. 18. Februar 1829, Rabe III, S. 229; VO., betr. die Anlage von Gemeindebacköfen, v. 15. Juli 1829; VO., betr. die Anlage von Schornsteinen und Rauchböden, v. 31. Januar 1840, Rabe I, S. 175; Cammer-Circular, betr. feste Dächer, v. 22. Septbr. 1843, Balck Nr. 103; Schornsteinfegertaxe v. 18. Decbr. 1843, Rabe III, S. 233; Circular, betr. Backöfen und Backhäuser, v. 11. Juli 1850 (Aufhebung der VO. v. 6. Januar 1824, Rabe III, S. 225). Baupolizeiliche Vorschriften waren ferner enthalten in den Grundbriefen der Büdner (§. 6, Nr. 3 der betreffenden Formulare) und der Häusler (Nr. 4 der Grundbedingungen). Dieselben sind durch vorstehende VO. beseitigt: Cammer-Circular, Balck Nr. 1019.

Digitized by Google

2. Im Jahre 1854 wurde zur Ausarbeitung einer neuen Feuer-Ordnung eine Commission niedergesetzt. Der von derselben unter dem 21. Decbr. 1859 eingereichte Entwurf hat keine gesetzliche Wirkung erlangt.

3. Daß sich die feuerpol. Bauvorschriften der BO. §. 5 ff. auf sämmtliche im Domanialgebiete belegenen geistlichen Bauten beziehen, ohne Rücksicht auf die Domanialsässigkeit der zur Unterhaltung Verpflichteten ist zweifellos. F.M. 10. Decbr. 1879; Balck Nr. 1120. Wegen der Vertheilung der Kosten bei Verwandlung eines Strohdaches in Steindach bei geistlichen Gebäuden s. ebd. Nr. 916.

4. Bezüglich der Anwendung der BO. auf die Hochbauten der das Domanium berührenden Eisenbahnen bestimmte M.J. 16. Octbr. 1885: „Daß auch bei Bauten auf dem Bahngebiete innerhalb des Domaniums die für das letztere geltenden allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften zu beachten sind, soweit nicht das bei Eisenbahnbauten stattfindende besondere Verfahren Abweichungen bedingt. In dieser Beziehung kommt in Betracht, daß sämmtliche Bauprojecte der diesseitigen Genehmigung unterliegen und daß sich diese Prüfung insbesondere auf die Disposition über die herzustellenden Räumlichkeiten und auf deren Ausreichlichkeit, sowie auch auf die Lage des Gebäudes selbst bezieht. Für diese Fragen ist mithin bei dem amtlichen Verfahren kein Raum mehr und ebenso muß, da die Lage des Gebäudes diesseits festgestellt wird, die amtliche Bauanweisung cessiren.

Demgemäß wird sich die Prüfung des Amts im Wesentlichen auf die bei Bauten im Domanium zu beachtenden feuerpolizeilichen Vorschriften zu beschränken haben, und um dem Amte hierzu Gelegenheit zu geben, hat der Bauende den Vorschriften in den §§. 1 und 2 der Verordnung vom 3. Januar 1876 zu genügen."

Daneben bestimmen Wir:

1) Die Flecken Ludwigslust und Doberan sollen dieser Verordnung nicht unterliegen.

2) Für die Gemeinden Poel und Teldau, die Flecken Zarrentin, Lübtheen und Dargun und die Ortschaft Neukloster werden besondere Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Feuerschau-Commission und der Wahl der Feuerschaumänner ergehen.

3) Auf die in unmittelbarer Administration Großherzoglicher Behörden stehenden Gebäude, als: Pachthöfe, Bauerngehöfte, Pfarrgehöfte, Amts- und Forst-Etablissements und dgl. finden die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften über Nachsuchung und Ertheilung der amtspolizeilichen Bau-Erlaubniß ebenso wenig Anwendung, als die Bestimmungen des Abschnitts IV. auf die hinsichtlich jener Gebäude getroffenen Anordnung der vorgenannten Behörden.

Digitized by Google

Im Uebrigen bleibt wegen sonstiger sich etwa ergebender besonderer Verhältnisse eine specielle regiminelle Regulirung vorbehalten.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 3. Januar 1876.

Verordnung, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium.

I. Vorschriften, betreffend die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu Bauten.

§. 1.

Wer ein Gebäude neu errichten, versetzen, erweitern, mit einem Anbau oder unter vollständiger Erneuerung des Dachverbandes mit einem neuen Dache versehen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Amtspolizeibehörde.

Dasselbe gilt für anderweitige Bauten, insofern es sich dabei um die Errichtung neuer oder die Veränderung oder Verlegung vorhandener Feuerungsanlagen oder um die Ausführung neuer Schornsteine, oder auch nur um eine sonstige Veränderung der innern Einrichtung eines Gebäudes handelt, bei welcher Vorschriften dieser Verordnung in Betracht kommen.

Zum bloßen Umsetzen vorhandener Stubenöfen, Feuerherde, Koch- und Waschkesselheizungen ist die amtspolizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich.

5. Abs. 2. „Innere Einrichtung". Vgl. z. B. unten §. 18, §. 21, Abs. 3, §§. 22—24. „Stubenöfen" s. Berichtigung Rbl. 1876, Nr. 3.

6. Die Erlangung der „Besonderen Genehmigung" bei concessionspflichtigen Anlagen (Gew.O. §. 16) befreit nicht von der Pflicht der Einholung der allgemeinen baupolizeilichen Genehmigung gemäß dieser BO. Motive zur Gew.O. v. 1869.

§. 2.

Jedem Gesuche um die Ertheilung der polizeilichen Bau-Erlaubniß ist eine Zeichnung des in Frage stehenden Gebäudes, mit genauer Angabe der Dimensionen, der Bauart und namentlich der Verhältnisse der Feuerungsanlagen und der Art der Bedachung, sowie der innerhalb einer Entfernung von 25 Metern etwa vorhandenen Gebäude und des Maaßes ihrer Entfernung, in zwei Exemplaren anzuschließen, von denen das eine mit dem zu er-

Digitized by Google

theilenden Bescheide zurückgegeben, das andere bei den betreffenden Acten zurückbehalten wird.

Die einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Bauherrn, von Demjenigen, der dieselben entworfen hat, und von dem Ortsvorsteher unterzeichnet sein.

Nur bei unbedeutenden baulichen Veränderungen darf das Amt von der Einreichung einer Zeichnung Abstand nehmen.

7. Aus dem Wortlaute ist nicht zu entnehmen, daß Zeichnungen, welche nicht auf einem Blatte angefertigt sind, könnten zurückgewiesen werden. M.J. 7. Juni 1877.

8. Vgl. Circular des Cammer- und Forst-Collegium v. 20. März 1871: „Zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Rbl. Nr. 70) wird für alle nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommenden Bauten bestimmt: 1) Die Angabe der Maße in allen Situationsplänen, Bauzeichnungen und Bauanschlägen geschieht in Metern mit seinen Abstufungen. 2) Die Situationspläne sind nach dem Maßstab von 1:500 aufzutragen und müssen mit dem Meridian versehen sein. 3) Bei Nivellementszeichnungen ist das Zehnfache des Längenmaßes als Höhenmaß anzuwenden. 4) Für Bauzeichnungen gilt der Maßstab von 1:100; doch soll für die Ansichten ein größerer und für besonders große Grundrisse ein kleinerer Maßstab gestattet sein. Jede Zeichnung muß die Grundrisse mit Balkenlagen, Ansichten und Durchschnitten enthalten, und ist mit charakteristischen hellen Farben anzulegen. In den Grundrissen ist die Größe der einzelnen Räume mit Zahlen, die Bestimmung derselben mit deutlicher Schrift anzugeben. Außerdem sind die einzelnen Räume mit fortlaufenden Buchstaben zu versehen, welche in den Kellerräumen beginnen, sich durch alle Etagen fortsetzen und in den Beschreibungen bei Bezeichnung der Räume anzuwenden sind. 5) Eine Umarbeitung schon vorhandener Situationspläne oder bereits vorliegender Bauzeichnungen ist nicht erforderlich, doch sind dieselben mit einem den Verjüngungs-Verhältnissen entsprechenden Metermaßstabe zu versehen, welcher dergestalt unter den vorhandenen Maßstab zu setzen ist, daß die Nullpunkte beider Maßstäbe correspondiren.

Vgl. betr. Schulbauten Circular des Min.U.A. 8. Febr. 1881, Balck Nr. 1178.

§. 3.

Die Amtspolizeibehörde hat den vorgelegten Bauplan nach den in Betracht kommenden medicinal- und wegepolizeilichen Gesichtspunkten, sowie in feuerpolizeilicher Beziehung nach den in den folgenden Abschnitten dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften genau zu prüfen, und zu diesem Behufe, wenn Neu- und Anbauten in Frage stehen, jedesmal eine Besichtigung des Bauplatzes an Ort und Stelle vorzunehmen.

Digitized by Google

Je nach dem Ausfall dieser Prüfung hat sie die beantragte Genehmigung entweder unter Angabe der maaßgebenden Gründe zu versagen, oder dieselbe — wenn nöthig, unter näher festzusetzenden Bedingungen — in schriftlicher Ausfertigung zu ertheilen, und von der ertheilten Genehmigung den Ortsvorsteher in Kenntniß zu setzen, welcher ebenso wie sie selbst verpflichtet ist, die vorschriftsmäßige Ausführung des Baues in geeigneter Weise zu überwachen. Zu Neu- und Anbauten ist außerdem der Bauplatz unter Zuziehung des Ortsvorstehers an Ort und Stelle besonders anzuweisen.

Vor Ertheilung der Genehmigung, beziehungsweise der Anweisung des Bauplatzes darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Alle auf die Ertheilung der Bau-Erlaubniß bezüglichen Verhandlungen und Ausfertigungen erfolgen gebührenfrei. Jedoch hat der Bauherr die Kosten der zur Prüfung seines Gesuches von der Amtspolizeibehörde etwa für erforderlich erachteten Zuziehung eines Bauverständigen zu tragen.

9. Wenn der Beamte glaubt, die Verantwortung übernehmen zu können, so genügt die Besichtigung u. s. w. durch einen Unterbeamten. M.J. 23. März 1876.

10. Zu Abs. 3. Wer vor Ertheilung der Bauerlaubniß mit der Bauthätigkeit beginnt, verfällt der Strafe des §. 367, Ziff. 15 St.G.B., s. S. 475.

§. 4.

Die ertheilte Bau-Erlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb eines Jahres nach Ertheilung derselben, beziehungsweise nach Anweisung des Bauplatzes mit der Bau-Ausführung nicht begonnen ist.

11. Wird ein früher genehmigter Bau in Unkenntniß dieser Bestimmung verspätet begonnen, so findet die Strafbestimmung des §. 367, Ziff. 15 cit. (vgl. N. 10) keine Anwendung. (§. 59, Abs. 1 St.G.B.) Auf die Entschuldbarkeit des Irrthums kommt es hierbei nicht an.

II. Feuerpolizeiliche Bauvorschriften.

Bauart. Bedachung.

§. 5.

Jedes neu zu errichtende Gebäude, für welches eine Feuerungsanlage beabsichtigt ist, so wie jeder neue Anbau, der entweder eine Feuerungsanlage erhalten, oder mit einem eine solche enthaltenden Gebäude verbunden werden soll, muß mit einem feuersicheren Dache versehen werden.

Digitized by Google

Von dieser Bestimmung sind auch die sogenannten Langshäuser auf den Bauerngehöften und Büdnereien nicht ausgenommen.

12. „Gebäude" ist im weitesten Sinne zu fassen und bedarf es deshalb für temporäre Anlagen, in welchen bei weicher Bedachung eine Feuerungs-Anlage beabsichtigt wird (z. B. Marktbuden, Ausstellungsräume, Wächterhütten), einer besonderen Dispensation.

13. „Anbau". Wird einem Gebäude mit weicher Bedachung ein Anbau unter feuersicherem Dache hinzugefügt, so normirt wegen Zulässigkeit einer Feuerstelle in diesem Anbau der §. 5, nicht der §. 8 der BO. M.J. 2. Mai 1884. Der Begriff des Anbaues (wichtig wegen §. 12) wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der neue Theil künftig als das Hauptgebäude erscheint; z. B. wenn gleichzeitig an dem entgegengesetzten Ende ein größerer Theil des Gebäudes niedergelegt wird. M.J. 8. Febr. 1881.

14. „Feuersicher". Vgl. §. 9.

§. 6.

Ebenso dürfen neu zu erbauende Ställe von nicht über 16 Meter hinausgehender Länge nur mit feuersicherem Dache angelegt werden.

15. M.J. 25. März 1876. §. 6 bezieht sich schon nach dem Wortlaut auf bloße Scheunen nicht. Ob derselbe auch auf Anbauten an Ställe sowie auf Gebäude, welche als Stall und als Scheune dienen, anzuwenden ist, darüber kann nur in Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles Entscheidung getroffen werden. Balck Nr. 905.

16. Zu den Ställen gehören auch die fundamentirten Bienenschauer. Hier ist die Zulassung des Strohdaches nur im Wege der Dispensation zu erreichen; nicht dagegen gehören hierher offene Schuppen. Vgl. §. 14 und §. 30 (Wanderställe).

§. 7.

Auch ist, wenn auf bestehenden Gebäuden, welche eine Feuerungsanlage enthalten, der Dachverband erneuert wird, die Errichtung neuer, nicht feuersicherer Dächer nicht statthaft.

§. 8.

In bestehenden Gebäuden mit weicher Bedachung dürfen weder neue Feuerstellen angelegt, noch die vorhandenen Feuerstellen versetzt oder wesentlich verändert werden.

Zu einer beabsichtigten Versetzung oder Veränderung kann jedoch, wenn sie nicht feuergefährlich ist, die Amtspolizeibehörde die Erlaubniß ertheilen.

17. §. 8 trifft u. E. auch zu, wenn ein Gebäude auch nur zum Theil unter weicher Bedachung liegt. Anders, wenn ein feuersicherer Anbau errichtet wird: §. 5, N. 13.

Digitized by Google

18. Unter Feuerstelle ist hier jede einzelne Feuerungsanlage zu verstehen, also ist auch die Aufstellung eines weiteren Ofens an einem in Benutzung befindlichen Schornsteine (z. B. zwecks Gewinnung einer Altentheilswohnung) unstatthaft, resp. nur mit Genehmigung des M.J. zulässig, welche Letztere nur ausnahmsweise ertheilt zu werden pflegt. Die Erlaubniß zur Umwandlung von Schwibbögen in Schornsteine ist regelmäßig zu versagen. M.J. 16. Jan 1877, 18. Juli 1881.

§. 9.

Dächer von Ziegeln, welche nicht mit Stroh unterdockt sind, von Schiefer, Metall, Glas, Asphalt, Filz, Pappe oder nach Dorn'scher Methode, gelten als feuersicher.

19. „Unterdeckt" (Rbl. 1876, S. 15) war ein Druckfehler, welcher später verbessert worden ist. Vgl. N. 5.

§. 10.

Mit feuersicherer Bedachung sind binnen 30 Jahren, angerechnet von dem auf die Verkündigung dieser Verordnung nächstfolgenden 1. Januar, auch die bereits vorhandenen nicht feuersicher gedeckten Gebäude zu versehen, welche nach Maaßgabe des §. 5 Abs. 1 und des §. 6 dieser Verordnung als Neubauten feuersicher zu decken sein würden, jedoch nicht auch die im §. 5 Abs. 2 erwähnten sogenannten Langshäuser auf den Bauergehöften und Büdnereien.

Schon innerhalb 6 Jahre aber sind die Haupt-Eingänge zu den mit Stroh oder Rohr gedeckten Wohn- und Langshäusern durch eine mit feuerfestem Material eingedeckte, mindestens 3 Meter lange und 1 Meter im Mittel hohe Verdachung (Frontispice) oder durch sogenannte Windfänge, welche mit feuersicherem Dach versehen sind, zu schützen, damit das bei einem etwaigen Brande abschießende Strohdach seitwärts des Eingangs fällt und diesen wenigstens einigermaßen frei läßt.

Es soll an Stelle der Frontispice und Windfänge die Anbringung ausreichend hoher und langer eiserner Gitter zum Schutze der Haupt-Eingänge zu den mit Stroh oder Rohr gedeckten Wohn- und Langshäusern gestattet sein.

Die Schutzgitter und ebenso auch die Frontispice müssen die Eingangsöffnung auf beiden Seiten um 0,50 Meter überragen, und muß die Abschrägung mindestens 1/4 der Länge zur Höhe haben. [Zusatz-BO. v. 17. Jan. 1877, Rbl. S. 10].

---

20. §. 10, Abs. 2, ist ergänzt und modificirt worden durch die BO., betr. die Bedachung der Wohnhäuser, v. 26. Juni 1878, §. 2, vgl. §. 4 und die Zus.BO. zu derselben v. 19. Decbr. 1881. Die im §. 10 festgesetzte Frist wurde jedoch nicht verändert und ist am 1. Jan. 1883 abgelaufen.

21. „Haupteingang". Vgl. oben S. 485, N. 4.

Digitized by Google

22. §. 10, Abs. 2, bezieht sich nur auf wirkliche Wohnhäuser, nicht auf Scheunen und Ställe, in denen z. B. Schlafstellen für Dienstboten sich befinden. M.J. 16. Juli, 3. Septbr. 1883. Vgl. S. 484.

23. „Abschrägung", d. h. das Gitter muß in der Mitte um 1/4 seiner Länge höher sein, als an beiden Seiten. Vgl. hierzu oben S. 486.

Belegenheit der Gebäude. Entfernung derselben von einander.

§. 11.

1) Neu zu errichtende Gebäude sind, wenn sie weiche Bedachung haben, von den Gebäuden fremder Hofstellen mit feuersicherer Bedachung mindestens 10 Meter, von solchen mit weicher Bedachung mindestens 25 Meter,

2) neu zu errichtende Gebäude aber, welche feuersichere Bedachung haben, von den Gebäuden fremder Hofstellen mindestens 3 Meter fern zu halten.

Von der Vorschrift, daß neu zu errichtende Gebäude, welche feuersichere Bedachung haben, von den Gebäuden fremder Hofstellen mindestens 3 Meter fern zu halten sind, kann abgesehen werden, wenn die den Gebäuden der benachbarten Hofstelle zugekehrte Wand des neuen Gebäudes massiv, und zwar zum Wenigsten in der Stärke von einer Mauersteinlänge, hergestellt wird. [Zusatz-BO. cit. Ziff. 2].

Läßt sich in stadtähnlich zusammenhängend gebauten Orten eine Entfernung von 3 Metern nicht einhalten, so muß die dem Nachbarhause zugekehrte Wand des neuen Gebäudes massiv, und zwar zum Wenigsten in der Stärke von einer Mauersteinlänge, aufgeführt werden. Auch ist, wenn das neue Gebäude hart an das Nachbarhaus heranrückt, für jedes von beiden eine selbstständige Wand erforderlich. Und sollten zwei bereits vorhandene Gebäude verschiedener Grundstücke eine gemeinschaftliche Seitenwand haben, so kann dieselbe im Falle eines Neubaues oder eines sich auf die Seitenwand erstreckenden Umbaues zwar gemeinschaftlich bleiben, ist dann aber in der oben vorgeschriebenen Stärke massiv herzustellen.

24. Bei der Prüfung dieser Entfernungen sind nur die zur Zeit vorhandenen Gebäude ins Auge zu fassen. Die Möglichkeit, daß auf der Hofstelle des Nachbarn bauliche Veränderungen stattfinden werden, ist nicht zu berücksichtigen.

§. 12.

Die Belegenheit der Gebäude einer und derselben Hofstelle zu einander unterliegt keiner weiteren Beschränkung, als daß die

Digitized by Google

Gebäude mit weicher Bedachung von allen Seiten frei und den Löschgeräthschaften zugänglich sein müssen.

25. Die letztgedachte Vorschrift bezieht sich nicht auf Anbauten, vielmehr sind letztere (vgl. §. 5, N. 13) auch bei Gebäuden mit weicher Bedachung zulässig.

§. 13.

Für stadtähnlich zusammenhängend gebaute Orte oder derartige Theile eines Ortes ist von der betreffenden Gemeinde ein Bauplan festzustellen. Derselbe bedarf als eine verbindliche Ordnung innerhalb der Gemeinde-Verwaltung der amtlichen Genehmigung gemäß dem §. 20 unter 1 der Revid. Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften, beziehungsweise den einschlagenden Bestimmungen der für einzelne Domanial-Ortschaften erlassenen besonderen Gemeinde-Ordnungen.

Ueber die Eigenschaft eines Ortes oder eines Theiles desselben, als stadtähnlich zusammenhängend gebauten, entscheidet die Amtspolizeibehörde mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern.

Fundamentirung. Oeffnungen. Außenwände.

§. 14.

Jedes neue Gebäude muß gehörig fundamentirt werden.

Alle Oeffnungen in Dächern und Giebeln, mit Ausnahme etwaiger kleiner Ventilations-Oeffnungen in den Gesimsen, sind mit Klappen, Thüren oder Fenstern zu versehen. Auch ist der Raum zwischen der Mauerplate und dem Dache, falls an den Außenseiten keine Balkenbekleidung vorhanden, gehörig zu dichten, jedoch bei überstehenden mit feuerfestem Material gedeckten Gebäuden nur soweit, als es unbeschadet der nöthigen Ventilation geschehen kann.

Die Herstellung der Außenwände von Brettern, Stroh, Rohr, Busch oder einem sonstigen leicht brennbaren Material, minder nicht derartige Bekleidung der Ringwände an der äußeren Seite ist unzulässig. Jedoch darf die Amtspolizeibehörde von diesen Verboten in unbedenklichen Fällen, und von dem Verbote der Bretterverkleidung insbesondere auch dann Dispensation ertheilen, wenn bei exponirt an der Küste gelegenen Gebäuden die getheerte Bretterverkleidung das geeignetste Mittel ist, um die Wände trocken zu erhalten.

Digitized by Google

Abgesehen von ganz isolirt liegenden Eiskellern, Torfhütten ꝛc. dürfen nicht feuersichere Bedachungen erst in der Höhe von mindestens 2,75 Metern vom Erdboden beginnen.

26. Abs. 1. Offene Schuppen und Buchten fallen nicht unter den Begriff von Gebäuden. M.J. 15. Novbr. 1877, 11. August 1882. Unfundamentirte Gebäude werden regelmäßig als Wanderställe (§. 30) unzulässig sein, vgl. N. 16, und sind als solche sofort zu beseitigen. Im Uebrigen bezieht sich Abs. 1 nicht auf bestehende Anlagen: §. 32.

27. Abs. 2. Vgl. §. 32, Abs. 2.

28. Abs. 3. Zulässig ist die Bekleidung der Wände mit Seetang, welches als leicht brennbar nicht anzusehen ist. Unzulässig dagegen die Holzbekleidung der Kirchthürme, desgleichen die hölzernen Giebelwände. Unzulässige Vorrichtungen können, auch wo sie bestehen, beseitigt werden: §. 32.

29. Abs. 4. Aus Abs. 4 ist zu entnehmen, daß für isolirte Eiskeller und Torfhütten die weiche Bedachung auch in Zukunft zulässig sein soll. Welche andere Baulichkeiten denselben gleichzustellen sein könnten, ist fraglich, da regelmäßig alle ähnlichen Vorrichtungen entweder als Ställe unter 16 m Länge (§. 6), oder als Wanderställe (§. 30) erscheinen dürften.

30. Aus dem Zwecke der Vorschrift ist zu schließen, daß auch einzelne Anschüttungen und Haufen, welche ein Anreichen an das Dach gestatten, nicht zu dulden sind.

31. Zu beachten ist, daß bestehende Bedachungen der hier verbotenen Art nicht beseitigt werden können: §. 32.

Schornsteine. Feuerungsanlagen ꝛc.

§. 15.

Die steigbaren Schornsteine müssen eine Weite von mindestens 43 Centimeter Quadrat im Lichten haben.

Die Schornsteine müssen in der Regel aus dem Firste des Gebäudes hinausgeführt werden und bei feuersicherer Bedachung eine Höhe von mindestens 45 Centimetern, bei weicher Bedachung von mindestens 75 Centimetern über dem Firste haben, auch im letzteren Falle auf mindestens 90 Centimeter nach allen Seiten hin mit feuersicherer Bedachung umgeben sein.

Ist nach der Oertlichkeit die Hinausführung des Schornsteins aus einer Seite des Daches unvermeidlich, so muß dessen Höhe außerhalb des Daches mindestens 1 Meter 75 Centimeter an der kürzeren Wange betragen, es sei denn, daß er schon bei geringerer Höhe den Dachfirst um mindestens 45 Centimeter überragt.

Auch ist die feuersichere Umgebung des Schornsteins bei Gebäuden mit weicher Bedachung in der Höhe bis zu 90 Centimeter

Digitized by Google

über die Horizontale der Schornsteinmündung, bei geringerer Höhe des Daches aber bis zu letzterer fortzusetzen.

32. Abs. 2, 3 u. 4. Anwendung derselben auf bestehende Anlagen: §. 32.

33. Abs. 2. „In der Regel" bezieht sich nur auf das Hinausführen aus dem First, die Höhe u. s. w. ist obligatorisch.

§. 16.

Im Uebrigen normiren für den Neubau eines steigbaren Schornsteins die Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 6 der Verordnung vom 17. December 1864, betreffend die Anlegung von engen Schornsteinen oder sogenannten russischen Röhren für die Domainen mit der Maßgabe, daß auch die äußeren Flächen der engen sowohl als der weiten Schornsteinröhren, insofern sie nicht zu Wohnzwecken bestimmte Räume durchschneiden, nicht zu übersetzen oder zu putzen, sondern mit Kalk zu fugen sind.

§. 17.

Für die Anlegung enger Schornsteine bleiben die Verordnungen vom 17. December 1864 und vom 1. April 1865 von Bestand. Contraventionen wider dieselben werden in Beihalt der Bestimmungen im §. 40 dieser Verordnung gestraft.

34. Die VO. vom 17. Decbr. 1864 cit. s. unten S. 530.

§. 18.

Wenn Schornsteine durch Böden oder Räume gehen, welche zur Aufbewahrung von Stroh, Heu oder ähnlichen leicht feuerfangenden Gegenständen dienen, so müssen sie mit ausgemauerten oder geklehmten Fachwerkswänden umschlossen werden, welche allseitig mindestens 50 Centimeter vom Schornsteine entfernt sind und in denen sich ein dichter Thürverschluß in Falzen befindet.

Anstatt der im §. 18 vorgeschriebenen Umwandung der steigbaren Schornsteine soll eine Umkleidung derselben mittelst eines durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlages zulässig sein, welcher allseitig mindestens 30 Centimeter vom Schornsteine entfernt ist, und dessen einzelne Latten ꝛc. nicht weiter als 5 Centimeter von einander abstehen. [Zusatz-VO. cit. Ziff. 3.]

---

35 Der Paragraph gilt auch für bereits vorhandene Anlagen: §. 32. — Zu §. 18 vgl. die correspondirende Bestimmung §. 6 a. E. der VO., betr. die engen Schornsteine. Die Zus.VO. gewährt eine Erleichterung nur für die steigbaren Schornsteine und läßt §. 6 cit. unberührt. Vgl. oben S. 526.

36. Aus dem Wortlaute des Paragraphen geht hervor, daß der Schornstein auch dann rings zu umkleiden ist, wenn nur auf einer Seite desselben Stroh u. s. w. gelagert wird. M.J. 9. Juni 1884.

Digitized by Google

37. „Dienen" bedeutet hier soviel als „bestimmt sind". Die Umkleidung ist auch dann zu belassen, wenn zeitweilig Vorräthe der betreffenden Art nicht gelagert werden. Anders natürlich, wenn dem betreffenden Raum eine anderweitige Bestimmung gegeben wird. Vgl. zu Nr. 92 N. 28.

38. Als Gegenstände, welche durch fliegende Funken leicht entzündet werden können, nennt das Eisenb.Betr.Regl. §. 48 D., Centr.Bl. 1881, S. 270, außer Heu und Stroh noch Rohr, Borke, Torf (mit Ausnahme von Maschinen- und Preßtorf), Holzkohlen, vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl und Holzzeugmasse.

§. 19.

Rauchröhren von Oefen und anderen Feuerungsanlagen dürfen nur aus Gußeisen, Eisenblech, gebranntem Thon oder sonstigem feuersicheren Material bestehen.

Sie müssen allenthalben mindestens 25 Centimeter von jedem Holzwerke entfernt bleiben, dürfen nur auf massivem Mauerwerk oder auf eisernen Grundlagen ruhen und dürfen niemals von Mauerwerk völlig umschlossen sein.

Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.

Die Rauchröhren dürfen nur in Schornsteine und Rauchfänge ausmünden. Die Ausmündung derselben in's Freie kann die Amtspolizeibehörde in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse da gestatten, wo die Feuersicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

39. §. 19 gilt auch für vorhandene Anlagen: §. 32. Zu Abs. 4 vgl. §. 24.

§. 20.

Neue Anlagen von Schwibbögen sind unzulässig.

40. Vgl. zu §. 8 N. 18.

§. 21.

Alle Feuerungsanlagen sind brandsicher auszuführen und in solchem Zustande zu erhalten.

Dieselben müssen mit Brandmauern, Schornsteinröhren und an Stellen, wo ein offenes Feuer brennt, mit Rauchfängen versehen sein, welche entweder von Mauersteinen in Kalkmörtel eingewölbt und übersetzt, oder von Metall construirt sind.

Jegliches Holzwerk, mit Ausnahme des Rauchfangholzes, ist von der Brandmauer mindestens 15 Centimeter entfernt zu halten.

Digitized by Google

Die Brandmauern sind mindestens 25 Centimeter stark von Ziegeln in Kalkmörtel aufzuführen.

Innerhalb des Rauchmantels dürfen sich, ausgenommen das vorgedachte Rauchmantelholz, brennbare Stoffe nicht befinden; auch muß ein etwaniger Schornstein-Abschluß aus Metall oder anderem feuersicheren Material bestehen.

41. „Zu erhalten". Vgl. St.G.B. §. 368, Ziff. 4, S. 474. — Durch Abs. 5 sind u. A. die hölzernen Kesselbäume für unzulässig erklärt. Soweit solche jedoch bestehen, kann eine Beseitigung derselben nicht verlangt werden: §. 32.

§. 22.

1) In allen neu- oder umzubauenden Gebäuden müssen die Küchen- oder Kochräume durch bis zur Decke hinanreichende ausgemauerte Wände von den übrigen Räumen des Gebäudes getrennt werden.

2) Die Decken über Küchen und noch vorhandenen Küchenfluren sind überall binnen 6 Monaten, von der Publication dieser Verordnung an gerechnet, so völlig zu dichten, daß keine feuerfangende Gegenstände hindurch dringen können.

Jedenfalls müssen die etwa noch vorhandenen sogenannten Feuerrahme oder Feuerböden über offenem Feuerherde unten bespriegelt und mindestens 35 Millimeter dick mit Lehm besetzt werden.

3) Die Feuerherde auf den vorhandenen Küchenfluren sind, wenn solches wegen besonderer Feuergefährlichkeit nach Ansicht der Amtspolizeibehörde erforderlich erscheint, auf Anordnung derselben durch eine dichte Wand von der Dreschtenne, Viehdiele ꝛc. zu trennen.

Diese Anordnung ist jedoch nur dann zu treffen, wenn dieselbe ohne unverhältnißmäßigen Kostenaufwand und ohne unverhältnißmäßige Beeinträchtigung der Benutzung ausgeführt werden kann.

4) Der Fußboden in dem den Herd umgebenden Raume darf bis auf 75 Centimeter vom Herde nicht aus Holz oder anderem feuerfangenden Material bestehen.

Feuerherde in oberen Stockwerken sind auf feuersichere Gewölbe oder auf massive Bogen zu setzen.

Auch ist die Herstellung von Herden in oberen Stockwerken auf mindestens 50 Millimeter starken Bohlen gestattet, wenn dieselben mit drei platten Schichten von in Lehm gemauerten, gebrannten Steinen belegt sind.

Digitized by Google

Der Fußboden ist bei Herden in oberen Stockwerken mit offenem Feuer in einer Breite von 75 Centimeter, und bei geschlossenen Herden (sogenannten Sparherden) in einer Breite von 50 Centimeter mit Steinen, Gyps oder Metall zu belegen.

42. Zu Ziff. 3. Daß die „dichte Wand" bis an die Decke zu reichen hat, ist nicht vorgeschrieben (vgl. Ziff. 1 und Feuer-O. §. 5). Voraussetzung der qu. Anordnung ist, daß sich die Feuergefährlichkeit nicht auf andere Weise einfacher beseitigen läßt.

43. Zu Ziff. 4. Abs. 1 und 4 dieser Ziffer gelten bereits für bestehende Anlagen; Abs. 2 und 3 v. 1. Januar 1887 ab: §. 32.

§. 23.

1) Heizöfen sind auf einer feuersicheren Unterlage von Stein oder gebranntem Thon oder auf Füßen dieser Art über Gyps, Fliesen oder dergleichen feuersicherem Material zu errichten.

2) Die Entfernung derselben von der Zimmerdecke muß mindestens 30 Centimeter betragen.

3) Die Oefen sind vor die Brandmauern so zu stellen, daß letztere wenigstens 15 Centimeter über erstere nach allen Seiten hinausreichen.

4) Brandmauern für Oefen dürfen aus Luftsteinen bestehen und brauchen nicht stärker als 15 Centimeter zu sein, wenn sie durch die Wangen eines Schornsteins gebildet werden.

5) Vor Fachwänden kann die Anlegung von Oefen aus Stein oder gebranntem Thon gestattet werden, wenn dieselben mindestens 30 Centimeter von der Fachwand entfernt bleiben und diese mindestens 65 Millimeter stark mit gebrannten Steinen in Lehm verblendet und geputzt ist.

6) Eiserne Oefen müssen überall von verblendetem Holzwerke mindestens 45 Centimeter, von unverblendetem Holzwerke mindestens 75 Centimeter entfernt sein.

7) Für die Unterlagen der Oefen in den oberen Stockwerken gelten die im vorigen Paragraphen gegebenen Bestimmungen über Herde in oberen Stockwerken.

8) Die Ofenmündungen und die Rauchloch-Verschlüsse müssen feuersicher sein.

Vor der Oeffnung der Oefen muß sich entweder eine mindestens 30 Centimeter breite und 45 Centimeter lange Platte von feuersicherer Masse oder ein metallener Vorsatz mit aufstehendem Rande befinden.

Digitized by Google

44. Auf Grund der Bestimmung in Ziff. 5 muß bei Oefen, welche zwecks gleichzeitiger Heizung zweier Stuben durch eine Brandmauer hindurch gesetzt sind, die Außenfläche derselben 30 cm von jeglichem Holzwerke entfernt bleiben. M.J. 4. Januar 1882.

45. Ziff. 1—7 finden auf bestehende Anlagen erst vom 1. Januar 1887 ab Anwendung. — Ziff. 8 schon jetzt.

§. 24.

Die Anlegung von Rauchkammern ist nur gestattet in Gebäuden mit feuersicherer Bedachung.

Der Rauch darf in dieselben nur aus einem unmittelbar vorbeiführenden Schornsteine geleitet werden.

Alle ihre inneren Wände, Decken, Thüren, Luken und Klappen, soweit sie nicht aus feuersicherem Material bestehen, müssen mit Metallblech oder 35 Millimeter stark mit Mörtel überkleidet und der Fußboden mit Gyps, Lehm oder Steinen und dergleichen belegt sein. Es kann an Stelle des im §. 24, Abs. 3, erwähnten Metallblechs zur Bekleidung der inneren Wände ꝛc. der Rauchböden Dach- oder Steinpappe oder sonstiges feuersicheres Material verwendet werden. [Zus.BO. cit. Ziff. 4.]

Ferner muß der innere Raum des Schornsteins unterhalb der Oeffnung zum Rauchboden feuersicher abgeschlossen werden können.

In Gebäuden mit weicher Bedachung werden die bestehenden Rauchkammern nur dann ferner geduldet, wenn die Wände geklehmt, die Decken gewindelt, alles mit Strohlehm besetzt, sauber geputzt, auch die Rauchabzugs-Canäle von Mauersteinen oder Metall hergestellt werden.

46. Der Paragraph enthält keine Vorschriften über vorhandene Rauchböden in Gebäuden mit harter Bedachung. Dieselben werden demgemäß nur dann zu beseitigen bezw. zu ändern sein, wenn im concreten Falle eine Feuergefährlichkeit der Anlage sich herausstellt, oder wenn sie nicht der Feuer-Ordnung v. 28. März 1772, §. 12, entsprechen.

47. Wegen der Anlage einer Rauchkammer neben engen Schornsteinen s. §. 3, Abs. 2 a. E. der BO. v. 1864, S. 525.

48. Abs. 1—4 finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung, wohl aber Abs. 5. Vgl. §. 32.

§. 25.

Feuerherde außer Verbindung mit anderen Gebäuden, namentlich Backöfen mit oder ohne Schuppen, sind von Gebäuden mit feuersicherer Bedachung mindestens 40 Meter, von Gebäuden mit weicher Bedachung mindestens 60 Meter entfernt zu halten.

Digitized by Google

Bei Backöfen, welche mit einer feuersicheren Befriedigung von mindestens 2 Meter 50 Centimeter Höhe umgeben sind, genügt eine Entfernung von 20 Meter von Gebäuden mit feuersicherer Bedachung und von 35 Meter von Gebäuden mit weicher Bedachung.

Ob und unter welchen Vorsichtsmaßregeln geringere Entfernungen zwischen bestehenden Backöfen und neuzuerrichtenden Gebäuden zugelassen werden können, bestimmt die Amtspolizeibehörde. Dieselbe kann geeignetenfalls die Versetzung des Ofens auf Kosten des Besitzers des Neubaues anordnen.

Backhäuser müssen mindestens 15 Meter von Gebäuden mit weicher Bedachung entfernt sein.

Bei Anwendung dieses Paragraphen wird ein Unterschied zwischen fremden und eigenen Gebäuden nicht gemacht.

49. §. 25 findet auf vorhandene Anlagen keine Anwendung, doch können Backöfen, welche vor Inkrafttreten dieser BO. in Beihalt der Feuer-O. §. 9 vorschriftswidrig angelegt sind, beseitigt werden, wenn sie nicht den Bestimmungen des §. 25 dieser BO. entsprechen. M.J. 1. März 1882.

50. Abs. 2. Geeigneten Falles genügt ein Erdwall mit darauf angepflanzter Hecke. M.J. 10. August 1880. Vgl. Feuer-O. §. 9.

51. Abs. 4. Der Anbau eines Backhauses an ein mit weicher Bedachung versehenes Gebäude ist unthunlich und kann von der Amtspolizeibehörde nicht gestattet werden. Soll dagegen ein bereits vorhandener Anbau zum Backhause eingerichtet werden, so normirt §. 26. Vgl. §. 5.

52. Zu Abs. 5 vgl. oben §§. 11 und 12.

§. 26.

Ueber die Einrichtung größerer Herd-, Oefen- und Kesselfeuerungen, als Schmieden, Brauereien, Brennereien, Bäcker-, Schmelz-, Kalk-, Töpferöfen, Malzdarren, Cichoriendarren, Schwefelkammern ꝛc. entscheidet die Amtspolizeibehörde speciell nach eingeholtem sachverständigen Gutachten.

In gleicher Weise bestimmt dieselbe die Abänderung vorhandener Anlagen, wenn diese wegen besonderer Feuergefährlichkeit erforderlich erscheint und ohne unverhältnißmäßigen Kostenaufwand und ohne unverhältnißmäßige Beeinträchtigung der Benutzung der Anlage geschehen kann.

53. Sind die hier erwähnten größeren Feuerungen für Anlagen bestimmt, welche der „besonderen Genehmigung bedürfen", so normirt hieneben Gew.O. §. 16 ff.; vgl. auch §. 19 ebd. und bezüglich der Untersagung eines bestehenden Betriebes wegen Gefahren für das Gemeinwohl Gew.O. §. 51 und §. 54.

54. Wegen der Kosten der bautechnischen Prüfung s. Balck Nr. 929 u. 954.

Digitized by Google

Mühlen, Miethen, Zäune, Wanderställe, Bäume.

§. 27.

Mühlen, welche mindestens 100 Meter von Gebäuden entfernt sind, unterliegen dieser Verordnung nicht. Näher belegene, neue Mühlen sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu behandeln, soferne nicht die Amtspolizeibehörde von einzelnen Bestimmungen, was ihr in unbedenklichen Fällen gestattet ist, Dispensation ertheilt.

55. Sonstige Vorschriften über die Errichtung von Mühlen s. Gew.O. §. 28 und oben S. 260 unter 4 b β.

§. 28.

Korn-, Stroh-, Heu-, Streuels- und Rohrmiethen sind von allen massiven Gebäuden mit feuersicherer Bedachung mindestens 12 Meter, von allen nicht massiven Gebäuden mit feuersicherer Bedachung mindestens 20 Meter und von allen Gebäuden mit weicher Bedachung mindestens 50 Meter entfernt zu halten.

Hinsichtlich der Streuelsmiethen sollen für den Zeitraum vom 1. October bis 1. Mai die im §. 28 bestimmten Entfernungen von Gebäuden auf resp. 2,5 und 10 Meter herabgesetzt sein. [Zus.BO. cit. Ziff. 5.]

---

56. Unter Miethe ist regelmäßig eine zu längerer Aufbewahrung im Freien bestimmte und demgemäß zum Schutze gegen die Witterungseinflüsse in besonderer Art aufgesetzte größere Quantität von Korn, Stroh u. s. w. zu verstehen. M.J. 30. April 1878 und seitdem häufig.

57. Im Einzelnen: 5 Fuder Stroh zu alsbaldigem Gebrauche während des Dreschens auf dem Hofe liegen gelassen, sind nicht als Miethe anzusehen. M.J. 25. Octbr. 1877. Nicht jede Anhäufung von Streuels ist eine Miethe, sondern regelmäßig nur dann, wenn es sich um eine größere Quantität handelt, die zu längerer Conservirung zusammengebracht ist. M.J. 3. Januar 1877. Dabei möchten wir aber annehmen, daß nach dem Zwecke der Vorschrift eine mit Stroh oder Streuels u. s. w. eingedeckte Eismiethe hierher zu rechnen sei. Nicht dagegen eine Lagerung von Rohr, welches zum Dachdecken aus einer Miethe herangefahren ward. M.J. 11. Mai und 30. Juni 1885. Als nicht unter §. 28 (auch nicht unter §. 29) fallend wurde angesehen, wenn Buschholz (in einem Falle trockener Tannenbusch) in der Nähe von Gebäuden lagerte. M.J. 4. Januar und 7. Septbr. 1882.

58. Streuels. In Rücksicht auf die Bedürfnisse der sandigen Gegenden, welche zum Theil auf Waldstreu angewiesen sind, ist für die Zeit, wo das Streuels feucht und weniger feuergefährlich zu sein pflegt, durch die Zus.BO. cit. eine erleichternde Vorschrift gegeben. Diese letztere findet nur auf Streuels im eigentlichen Sinne Anwendung, d. h. auf Laub, Moos, Schilf, Nadelstreu, Haideplaggen und dergl. — M.J. 5. März 1878: Es kommt auf das Material, nicht auf die Zweckbestimmung an, Stroh (auch Krummstroh), zusammen-

Digitized by Google

gebunden oder lose, auch wenn es als Streu dienen soll, fällt nicht unter die Zus.BO.

§. 29.

Zäune und Hackelwerke von Busch dürfen an kein Gebäude näher als höchstens 5 Meter herankommen.

59. §. 29 findet auch auf bereits bestehende Anlagen Anwendung: §. 32.

60. „Von Busch" bezieht sich sowohl auf Hackelwerke als auch auf Zäune. Bei letzteren ist der Busch horizontal, bei ersteren vertical (kürzere Zweige und junge Bäume, oft Tannen) eingeflochten.

61. Steinmauern mit einer Auflage von Dornbusch fallen nicht unter diese Vorschrift, M.J. 12. August 1882 und sonst mehrfach, desgleichen nicht mit Lehm gehörig übersetzte Zäune. M.J. 18. Decbr. 1878. Vgl. auch N. 57. — Ein Zaun aus Pfählen mit zwischengelegten Bohnenstangen von lebendiger Hecke durchwachsen, wurde als zulässig angesehen. M.J. 29. Septbr. 1877.

62. Es genügt, wenn für die Zäune die letzten 5 m lang anderes Material als Busch genommen wird.

§. 30.

Die sogenannten Wanderställe bleiben in Beihalt des §. 14 Abs. 1 auch ferner verboten; wo solche noch vorhanden sind, ist auf deren baldigste Beseitigung hinzuwirken.

63. Vgl. §. 14. Der Ausdruck „Wanderställe" scheint herzustammen aus dem bei Rabe V, S. 68, abgedruckten Circular v. 29. Septbr. 1852: „Die mit den Einliegern umziehenden höchst feuergefährlichen Wanderställe sollen nicht weiter geduldet werden." Nach jetzigem Sprachgebrauch kommt es auf das wirkliche Wandern nicht an (M.J. 12. August 1882) und versteht man unter Wanderstall jedes ohne Fundament aufgeführte Gebäude, insbesondere jeden mit Hülfe eingegrabener Ständer aus Brettern hergestellten Stall oder Schuppen, ohne Rücksicht auf die Art der Bedachung.

Nicht unter diesen Begriff fallen offene Schauer, M.J. 15. Novbr. 1877, 12. August 1882; die „ganz isolirt liegenden Eiskeller, Torfhütten ꝛc." §. 14, Abs. 4; Hundehütten und dergl.; offene Buchten. Desgleichen Erdställe, M.J. 21. Septbr. 1877. — Die nicht fundamentirten Bienenschauer der Lehrer, welche bei Stellenwechsel mitgenommen und bezüglich der Feuerversicherung als Mobilien angesehen zu werden pflegen, sind u. E. Wanderställe im eigentlichen Sinne und demnach nur mit Dispensation zulässig. Vgl. §. 14, N. 29.

§. 31.

Die an und auf den Dorfsstraßen und Dorfsfreiheiten vorhandenen Bäume, welche großen Schutz gegen das Umsichgreifen einer Feuersbrunst gewähren, dürfen ohne Genehmigung der Amtspolizeibehörden nicht fortgenommen werden.

Dieselbe ist andererseits befugt, die Gemeinde zur Anpflanzung von Bäumen auf den Dorfsstraßen und Dorfsfreiheiten zum Schutze gegen Feuersgefahr anzuhalten.

Digitized by Google

64. Vgl. Schema der Zusatz-Acten zu den Grundbriefen der Gemeinden, v. 4. Decbr. 1880. Balck Nr. 1168: §. 6. Diejenigen auf der Dorfsfreiheit und an der Dorfsstraße befindlichen Bäume, welche von einzelnen Anwohnern oder von Classen von Gemeindemitgliedern angepflanzt und unterhalten sind, verbleiben denselben zur Nutzung und unbeschadet der Bestimmung des §. 31, Abs. 1, der baupol. Vorschr. f. d. Domanium, v. 3. Januar 1876, zur Wegnahme. Die Gemeinde darf mit amtlicher Genehmigung die Wegnahme verlangen. Streitigkeiten hierüber sind im Verwaltungswege zu verhandeln und zu entscheiden. Die Wiederanpflanzung von Bäumen ist Sache der Gemeinde.

65. Die Beaufsichtigung der betreffenden Bäume durch die Forstverwaltung ist beseitigt und steht allein den Aemtern die hier fragliche Entscheidung zu. Circul. d. Cammer- u. Forst-Coll. 4. März 1881. Balck Nr. 1184.

Behandlung der vorhandenen Anlagen.

§. 32.

Die Bestimmungen der §. 14 Absatz 3, §. 18, §. 19, §. 22, Nr. 4 Abs. 1 und 4, §. 23, Nr. 8, §. 24 Abs. 5, §. 29 finden auf bereits vorhandene Anlagen in dem Maaße Anwendung, daß dieselben binnen Jahresfrist, angerechnet von dem auf die Verkündigung dieser Verordnung zunächst folgenden 1. Januar, entsprechend herzustellen oder, wo dieses nicht möglich ist, abzubrechen sind, unbeschadet jedoch der Befugniß der Amtspolizeibehörde, die Beseitigung solcher Abweichungen in einzelnen Fällen nach Befinden auch schon früher anzuordnen.

Dasselbe gilt von den Bestimmungen in §. 14 Abs. 2, §. 15 Abs. 2 und 3, sowie von der in §. 15 Abs. 4 enthaltenen Vorschrift der feuersicheren Einfassung, jedoch mit Gewährung einer Frist von 5 Jahren, und von den Bestimmungen in §. 22 sub 4, Abs. 2 und 3, §. 23, Nr. 1 — 7, mit Gewährung einer Frist von 10 Jahren.

III. Feuerschau.

§. 33.

Alljährlich findet mindestens einmal nach näherer Bestimmung der Amtspolizeibehörde eine Feuerschau statt, welche die Aufgabe hat, die Beobachtung der in dem Abschnitt II. dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu überwachen, die Abstellung feuergefährlicher Einrichtungen zu veranlassen und die vorschriftsmäßig auf den einzelnen Besitzstellen zu haltenden Feuerlöschgeräthschaften zu visitiren.

Digitized by Google

Die Amtspolizeibehörde ist befugt, außerordentliche Feuerschauen für alle oder einzelne Gebäude einer Ortschaft anzuordnen.

66. Feuerlöschgeräthschaften s. unter Nr. 90.

§. 34.

Die Feuerschau in den einzelnen Orten wird vorgenommen von der Feuerschau-Commission.

Dieselbe besteht in der Regel aus einem Mitgliede des Personals der Amtspolizeibehörde (in der Regel einem Subalternen oder dem Landreiter),

dem Feuerschaumann des zu visitirenden Ortes und

dem Feuerschaumann eines der nächstbelegenen Orte, nach näherer Bestimmung der Amtspolizeibehörde.

Die Amtspolizeibehörde hat auch über etwaige Zuziehung von Sachverständigen, als Maurer-, Zimmer- und Schornsteinfegermeistern ꝛc. zu bestimmen und die Commission mit angemessener Instruction zu versehen.

§. 35.

Die Hausbewohner sind verpflichtet, zu allen Räumen des Gebäudes, die ihnen zustehen, auf Verlangen den Zugang behufs Vornahme der Visitation zu eröffnen.

Die Feuerschau-Commission hat die bemerkten Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung, desgleichen die etwa entdeckten feuergefährlichen Handlungen oder Unterlassungen, sowie die vorgefundenen Mängel bezüglich der Löschgeräthschaften zu verzeichnen und das Verzeichniß der Amtspolizeibehörde förderlamst einzureichen.

Diese hat für die baldige Erledigung der Monituren, event. durch Androhung und Wahrnehmung angemessener Geldstrafen und sonstiger Zwangsmaaßregeln Sorge zu tragen, auch dem Befinden nach die Revisitation, für welche in der Regel ein Mitglied der Feuerschau-Commission genügt, anzuordnen.

67. Abs. 1. Der Zugang ist auch dem einzelnen Mitgliede der Commission zu eröffnen (Strafe des §. 40), denn es erscheint nicht unstatthaft, daß die Commission sich zum Zwecke der Visitation der einzelnen Gehöfte trennt (Abs. 1) und erst, wenn Abweichungen von den Vorschriften der BO. bemerkt werden, zwecks Aufzeichnung derselben wieder zusammentritt (Abs. 2). — Vgl. auch §. 38.

Digitized by Google

§. 36.

Die Feuerschaumänner, aus denen die einzelnen Commissionen gebildet werden, sind von den Gemeinden zu wählen.

Jede Gemeinde wählt einen Feuerschaumann.

Die Wahl geschieht in der Dorfsversammlung und ist jedes Mitglied derselben wählbar.

Der Gewählte bedarf der Bestätigung Seitens der Amtspolizeibehörde und ist von derselben, falls nicht seine Bestätigung unter Angabe der Gründe versagt wird, mittelst Handschlags auf die von ihm wahrzunehmenden Geschäfte zu verpflichten.

Das Amt eines Feuerschaumannes dauert sechs Jahre und kann nur aus denjenigen Gründen abgelehnt, beziehungsweise niedergelegt werden, aus welchen nach §. 11 der Revidirten Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869 die Ablehnung, beziehungsweise Niederlegung des Schulzen- und Schöffen-Amtes zulässig ist.

Auf den Höfen fungirt allemal der Ortsvorsteher, event. dessen Vertreter, als Feuerschaumann.

Die Feuerschaumänner haben sich in Behinderungsfällen unter einander nach Bestimmung des Amtes zu vertreten.

§. 37.

Der Feuerschaumann, wenn er außerhalb des Gemeindebezirkes, zu welchem er gehört, thätig wird, erhält aus der Amtscasse an Diäten 1 bis 5 Mark nach Ermessen der Amtspolizeibehörde, jedoch bei ordentlichen Visitationen nicht weniger als 3 Mark.

Eine von der Amtspolizeibehörde zu bestimmende Vergütung für Fuhrwerk kann derselbe nur dann beanspruchen, wenn die Entfernung seines Wohnortes vom Orte der Feuerschau über eine Meile beträgt.

68. Dieser Paragraph bezieht sich nur auf die gewählten Feuerschaumänner. Die etwa beigeordneten Sachverständigen (§. 34) werden auf Grund der mit ihnen geschlossenen Contracte event. nach Ueblichkeit bezahlt. M.J. 25. März 1876. Der Landreiter erhält aus der Amtscasse (früher 32 ßl. Valeur) jetzt bis etwa 3 Mark pro Tag. Cammerbeschluß 3. Februar 1874. Bald Nr. 771.

§. 38.

Zuwiderhandlungen der Feuerschaumänner gegen ihre Amtspflicht unterliegen der disciplinarischen Ahndung der Amtspolizeibehörde.

Digitized by Google

69. Die Feuerschaumänner sind Beamte und finden deshalb die Bestimmungen des St.G.B. §§. 331—359 und VO. v. 5. Mai 1879 (Vorentscheidung), v. Amsberg S. 205, auf dieselben Anwendung. Auch genießen dieselben den Schutz der §§. 113 ff. des St.G.B.

IV. Competenz. Strafe. Recurs.

§. 39.

Für den Zweck der Feuerschau, der Erledigung der Monituren und des polizeilichen Strafverfahrens ist Jedermann, ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf sonstige Real- oder Personal-Exemtion, der Amtspolizeibehörde unterworfen.

§. 40.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht die Vorschriften in dem §. 367 sub 15 und dem §. 368 sub 3 und 4 des Strafgesetzbuches Platz greifen, an dem Angeschuldigten mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Unabhängig von der Bestrafung ist die Befugniß der Amtspolizeibehörde, die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes, event. durch Zwangsmaßregeln zu veranlassen.

70. Die citirten Paragraphen des St.G.B. sind oben S. 473 ff. abgedruckt. Pol. St.Verf. ist zulässig, mag die Strafe auf Grund des St.G.B. oder aus §. 40 verhängt werden. VO. zur Ausf. der St.P.O. §. 9.

Unter §. 367, Ziff. 15, fallen Zuwiderhandlungen gegen §. 3, Abs. 3 (Beginn des Baues ohne Genehmigung), gegen §. 4 (Beginn des Baues nach Ablauf der für die Gültigkeit der Genehmigung festgesetzten Frist); regelmäßig auch gegen die §§. 5, 6, 7, 8, 11 (Vorschriften über Bauart und Bedachung), §. 14 (betr. Fundamentirung, Oeffnungen, Außenwände), §§. 15, 16, 20, 22, Ziff. 1, 25 (Vorschriften über Schornsteine und Feuerungsanlagen), da über die betreffenden Anlagen in dem genehmigten Bauplane stets Bestimmungen getroffen sein werden, von denen bei Vermeidung der Strafe des §. 367, Ziff. 15, nicht abgewichen werden darf. §. 367 St.G.B. enthält schwerere Strafbestimmungen als §. 368 ebd., was bei der häufig eintretenden Concurrenz der Vorschriften des §. 367, Ziff. 15, mit denjenigen des §. 368, Ziff. 3 u. 4, zu beachten ist.

Der §. 368, Ziff. 3 St.G.B. kann nur dann in Anwendung kommen, wenn die Anlegung oder Verlegung einer Feuerstelle ohne jede bauliche Veränderung stattfindet. Andernfalls findet in Beihalt der Vorschrift des §. 1, Abs. 2 der VO. stets §. 367, Ziff. 15, Anwendung.

Bezüglich des §. 368, Ziff. 4 St.G.B., ist zu beachten die Entscheidung des R.G., Rspr. IV, S. 621, Annalen VI, S. 58, nach welcher die Unterhaltung in baulichem und brandsicheren nicht nur die Verpflichtung zur

Digitized by Google

Reparatur umfaßt, sondern überhaupt die Erhaltung des vorgeschriebenen Zustandes bei Vornahme von Aenderungen jeglicher Art im Auge hat. Es folgt hieraus, daß §. 368, Ziff. 4, auch bei Veränderungen in den Feuerungsanlagen, für welche es einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedarf und welche demnach durch §. 367, Ziff. 15 St.G.B. nicht mit Strafe bedroht sein würden, Anwendung finden kann, sobald diese Veränderungen den brandsicheren Zustand der Anlage gefährden.

Der §. 40 der BO. findet Anwendung einmal, wo den Vorschriften der BO. zuwider eine Anlage errichtet worden ist, ohne daß zugleich die Nichteinholung oder Ueberschreitung einer baupolizeilichen Genehmigung (§. 367 cit.) oder eine den baulichen bezw. brandsicheren Zustand einer Feuerungsanlage beeinträchtigende Veränderung (§. 368, Ziff. 4) zu rügen steht, z. B. es sind gegen die Vorschrift des §. 14 der BO. Oeffnungen in Dächern und Giebeln ohne Klappen gelassen, die Auken nicht dicht gehalten, resp. eine an sich bauplanmäßig hergestellte Wand ist demnächst mit feuergefährlicher Bekleidung versehen.

Sodann in den Fällen der §§. 28 (Entfernung der Miethen von Gebäuden), 29 (Zäune und Hackelwerke), 30 (Wanderställe), 31 (Erhaltung der Bäume), 35 (Zulassung der Feuerschau, vgl. N. 69), wobei u. E. in Frage zu ziehen ist, ob im Falle der §§. 28 und 29 wegen des rein feuerpolizeilichen Charakters dieser Vorschriften die Strafe nicht richtiger auf §. 368, Ziff. 8 (oben S. 474) zu stützen ist. Die Strafe ist die gleiche.

71. Zwecks Verhütung einer gefahrbringenden Benutzung an sich vorschriftsmäßiger Anlagen, z. B. Benutzung von Oefen in Werkstätten zum Leimkochen, enthält die BO., abweichend von dem Reglement f. d. baulichen Einrichtungen in den Städten, keine besonderen Vorschriften. Wenn auch §. 26 der BO. nur von „größeren — Feuerungen" spricht, so erscheint es doch zweifellos, daß auch in anderen Fällen etwa nach Analogie des §. 13 des cit. Reglements (s. u. Nr. 93) vorbeugende Anordnungen getroffen werden können.

72. Die Strafverfolgung verjährt in 3 Monaten. Bezüglich des Beginnes der Verjährungsfrist ist zu unterscheiden: a. Beruht die Strafbarkeit lediglich auf dem Handeln ohne obrigkeitliche Genehmigung, so beginnt (von Nachholung der letzteren abgesehen) die Verjährung mit dem Zeitpunkte, wo die betreffende Bauthätigkeit ihr Ende erreicht hat und zwar insoweit (und dies wird die Regel sein) die gesammte Bauthätigkeit als ein einheitliches Handeln aufzufassen ist, mit völliger Fertigstellung des ganzen Baues, nicht schon mit Beendigung der Herstellung der betreffenden einzelnen ungenehmigten Anlage innerhalb des gesammten Baues. Vgl. die Entscheidung bei Reger IV, S. 177.

b. Beruht dagegen die Strafbarkeit der Handlungen auf der Beschaffenheit des durch dieselbe hergestellten Zustandes, und dies wird überall da anzunehmen sein, wo das Bestehen einer feuer- oder gesundheitsgefährlichen Anlage verboten worden ist, so dauert die Contravention desjenigen, der für den ordnungsmäßigen Zustand verantwortlich ist, fort, so lange der Letztere nicht hergestellt, resp. wieder hergestellt ist. Vgl. Rspr. III, S. 117, Reger I, S. 288.

73. Wegen des §. 10, Abs. 2, s. jetzt oben S. 486.

Digitized by Google

§. 41.

(Gegen verurtheilende Entscheidungen der Amtspolizeibehörde ist die Berufung an Unser Ministerium des Innern zulässig. Dieselbe ist bei dem Nachtheile des Verlustes binnen acht Tagen einzulegen, angerechnet vom Tage der Publication, beziehungsweise der schriftlichen Zufertigung der Entscheidung.)

Beschwerden gegen sonstige Verfügungen der Amtspolizeibehörde gehen nach vergeblich erhobener Vorstellung ebenfalls an Unser Ministerium des Innern.

74. Die verurtheilende Entscheidung der Amtspolizeibehörde ergeht jetzt in Form einer pol. St.Verf. — VO. zur Ausf. der St.P.O. §. 9 — und ist somit Abs. 1 durch die bezüglichen allgemeinen Vorschriften ersetzt worden. Abs. 2 ist durch die St.P.O. nicht berührt.

V. Schlußbestimmungen.

§. 42.

Mit Publication dieser Verordnung treten die entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere soweit solche in den §§. 1 bis 35 und 57 bis 62 der Land-Feuer-Ordnung vom 28. März 1772 enthalten sind, außer Kraft.

75. Vgl. oben Nr. 87.

Nr. 89. Verordnung, betreffend die Anlegung und Reinigung von engen Schornsteinen oder sog. russischen Röhren in den Domainen.

Vom 17. December 1864. Rbl. Nr. 54.

Friedrich Franz ꝛc. Da das Bedürfniß gesetzlicher Bestimmungen über die Anlegung und Reinigung von engen Schornsteinen oder sog. russischen Röhren auch für Unsere Domainen, für die es an solchen Bestimmungen noch fehlt, hervorgetreten und Wir den Erlaß der bezüglichen Vorschriften nicht nach einer allgemeinen revidirten Feuer-Ordnung für die Domainen aufhalten wollen, so verordnen Wir inzwischen wie folgt:

1. „Nicht aufhalten". Vgl. oben S. 502, N. 2.

§. 1.

Die engen Schornsteine — sog. russischen Röhren — dürfen, im Lichten gemessen, nicht enger als 6 Zoll und nicht weiter als

Digitized by Google

12 Zoll im Gevierte oder Durchmesser sein, und ist die einmal angenommene Weite in der ganzen Höhe beizubehalten. Sie müssen im Querschnitt rund oder quadratisch sein.

2. „6 Zoll resp. 12 Zoll". Vgl. Regl. v. 1872, §. 6: 14 cm resp. 29 cm.

§. 2.

Sie müssen auf dem Erdboden fundamentirt sein. Das sog. Aufsatteln — Setzen der engen Rauchröhren auf die Balkenlage — ist nicht gestattet.

3. Vgl. Regl. §§. 4 und 6, unten Nr. 92.

4. §§. 2, 3, 4 und 6 gelten jetzt im Wesentlichen auch für den Neubau eines steigbaren Schornsteines: Baupol. Vorschr. §. 16 (S. 511).

§. 3.

Sie müssen mit vollkantigen gebrannten Steinen in Mörtel, nicht in Lehm, gemauert aufgeführt werden. Die Wangen (die äußere Umwandung des Schornsteinkastens) und Zungen (die gemeinschaftliche Wand gekuppelter Röhren) müssen 6 Zoll stark und die Zungen gehörig in die Wangen hinein verbunden sein. Die inneren Flächen des Schornsteins dürfen nicht mit Mörtel übersetzt, sondern müssen glatt gemauert und auf den Fugen sofort mit demselben Mörtel abgestrichen sein.

Die äußeren Wandflächen des Schornsteinkastens sind innerhalb der Gebäude 1 Zoll stark mit solchem Mörtel zu übersetzen und dann abzuweißen. Die äußeren Flächen der engen sowohl als der weiten Schornsteinröhren, insofern sie nicht zu Wohnzwecken bestimmte Räume durchschneiden, [sind] nicht zu übersetzen oder zu putzen, sondern mit Kalk zu fugen. [BO. v. 3. Jan. 1873. Rbl. S. 17.] Jede Röhre muß den Rauch in die freie Luft absetzen und darf nicht in einen Hausraum ausmünden. Außerhalb des Daches ist der Schornsteinkasten mit Kalkmörtel zu übersetzen oder damit auszufugen.

5. Abs. 2. Zu der zusätzlichen Bestimmung vgl. oben S. 511, §. 16.

6. „In die freie Luft absetzen". Hiernach erscheint es bedenklich, ob in Verbindung mit einem engen Schornsteine die Anlage einer Rauchkammer zulässig ist. Vgl. oben Nr. 88, §. 24 (S. 515). — Vgl. N. 4.

§. 4.

Die Schornsteine sind regelmäßig senkrecht aufzuführen. Nur nach amtlichem Ermessen und unter der §. 6 ersichtlichen ausnahmslosen Beschränkung ist ein Abweichen von dieser Richtung bis zu 60 Grad gegen die Horizontale gestattet; doch muß die Biegung,

Digitized by Google

welche durch solche veränderte Richtung der Röhre entsteht, durch einen Bogen von mindestens 2 Fuß Halbmesser abgerundet sein. Ein Schleifen des Schornsteins auf Unterlagen ist nur zulässig, wenn dieselben feuersicher und von gehöriger Stärke sind.

7. „Feuersichere Unterlage". Vgl. Regl., unten Nr. 92, §. 6, Ziff. 2.

8. Vgl. oben N. 4.

§. 5.

Die Rauchröhren müssen mit den zur Reinigung erforderlichen Oeffnungen in gehöriger Zahl und Art versehen und diese Oeffnungen mit feuersicheren, in Metallrahmen gehenden Thüren verschlossen sein.

9. „Reinigungsthüren". Vgl. Regl., unten Nr. 92, §. 6, Ziff. 4.

§. 6.

Alles Holzwerk — mit Ausnahme der Fußleisten und Fußbodenbretter, für welche letzteren ein Abstand von 3 Zoll einzuhalten ist — muß von der äußeren Wangenseite des Schornsteins mindestens 6 Zoll entfernt bleiben. Von den Reinigungsöffnungen muß alles Holzwerk mindestens 3 Fuß entfernt oder bei geringerer Entfernung feuersicher verdeckt sein. Ein durch den Futterraum des Dachbodens gezogener Schornstein muß in seiner ganzen Höhe vom Fundament bis zur Ausmündung senkrecht aufgeführt und von dem Fuße des Futterraums an bis zum Dache aufwärts mit gemauerten oder geklehmten Wänden, mit dichtem Thürenverschluß in Falzen, 3 Fuß vom Schornstein entfernt, rings umschlossen sein.

10. Neben den Fußbodenbrettern und Fußleisten sind hier nicht wie im Regl. 1872, §. 6, Ziff. 3, die Dachlatten genannt. Bezüglich dieser letzteren bedarf es demnach einer besonderen Dispensation, wenn sie näher als 6 Zoll an die äußeren Wangen des Schornsteins geführt werden sollen. Vgl. Zusatz zu §. 14.

11. Zu dem letzten Satze vgl. baupol. Vorschr. §. 18, oben S. 511.

12. Vgl. oben N. 4.

§. 7.

Die Mündung des Schornsteins, sofern ihre senkrechte Achse nicht überall mindestens 16 Fuß von jedem nicht feuersicheren Dache entfernt ist, muß mit einem Funkenfänger versehen sein. In Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung, soweit hier überall Feuerungsstätten zulässig sind, müssen die Schornsteine auf mindestens 3 Fuß mit feuersicherer Bedachung umgeben sein und ist dieselbe, wenn der Schornstein aus einer Seitenfläche des Daches gezogen

Digitized by Google

wird, in der Höhe bis zu 3 Fuß über die Horizontale der Schornsteinmündung, eventualiter bei geringerer Höhe des Daches bis zu letzterer fortzusetzen.

13. Vgl. baupol. Vorschr. §. 15 (S. 510).

§. 8.

Nur für geschlossene Feuerungen, als: für Sparheerde, Bratöfen, Stubenöfen, dürfen enge Schornsteine angelegt werden. Feuerungen mit luftdichtem Verschluß dürfen jedoch überall in ein russisches Rohr nur dann abgeleitet werden, wenn das Gebäude mit feuersicherer Bedachung versehen ist. Eine Röhre von 6 Zoll Weite darf den Rauch von nicht mehr als 3 Stubenöfen, eine Röhre von 12 Zoll Weite von nicht mehr als 6 Stubenöfen aufnehmen. Für Sparheerde ist eine Schornsteinweite von 9 bis 12 Zoll erforderlich. Die Zahl der für ein Rohr von zwischen 6 und 12 Zoll liegender Weite zulässigen Feuerungsableitungen bestimmt das amtliche Ermessen. Dasselbe hat dabei die obigen Grenzen der Stubenöfenzahl angemessen zu Grunde zu legen nnd soll überall ein Sparheerd für zwei Stubenöfen gerechnet werden.

§. 9.

Wer die Anlegung eines engen Schornsteins beabsichtigt, hat den Bauriß in doppelter Ausfertigung dem zuständigen Amte zur Prüfung, ob den vorstehenden Bestimmungen Genüge geleistet ist, vorzulegen, und darf bei einer Strafe bis zu (50 Thlrn.) [150 Mark oder Haft] für den Bauherrn, wie für den mit der Leitung oder Ausführung des Baues Beauftragten mit dem Bau nicht begonnen werden, bevor derselbe obrigkeitlich genehmigt ist Für die Befolgung der gesetzlichen und resp. amtlich normirten Vorschriften bei Ausführung des Baues ist der damit beauftragte Maurermeister bei einer [gleichen] Strafe (von 50 bis 100 Thlrn. Courant) verhaftet.

14. Die Strafe bestimmt sich nach §. 367, Ziff. 15 St.G.B. (S. 474) und ist durch diese Vorschrift auch der Bauherr, welcher den Bau mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Bauplane ausführen läßt, mit gleicher Strafe bedroht worden. — Vgl. auch St.G.B. §. 368, Ziff. 3 (S. 475) und baupol. Vorschr. §. 17 (S. 511).

§. 10.

(Für die Reinigung der engen Schornsteine in den Domainen sollen, soweit es sich um Domanialflecken handelt, die für die

Digitized by Google

Städte in solchem Betreff erlassenen Vorschriften gelten und angemessen angewendet werden, unter Erstreckung der Vorschrift des §. 13 infra im Eingang auch auf die Flecken; im Uebrigen gelten die nachstehenden Bestimmungen.)

§. 11.

(Die engen Schornsteine in den Domainen müssen jährlich 8 Mal in gleichen Zwischenräumen, und wenn sie die volle zulässige Zahl von Feuerungsableitungen aufnehmen — was amtlich bei der Genehmigung auszusprechen und dem Schornsteinfegermeister des Districts anzuzeigen ist — allmonatlich gereinigt werden. Die Reinigung der 12 Zoll weiten Röhren muß mit Kreuzbesen geschehen, für engere Röhren ist die Kugelbürste zulässig. Die Schornsteinfeger haben sich unaufgefordert zur Reinigung einzufinden. Was hierin über die Reinigung der Schornsteine vorgeschrieben ist, soll sich nur auf die Zeiten beziehen, wo die betreffenden Feuerungs-Anlagen überhaupt benutzt worden sind. [VO. v. 1. April 1865. Rbl. S. 95].)

15. §§. 10 und 11. S. jetzt VO., betr. die Obliegenheiten der Schornsteinfeger, v. 24. April 1877, oben S. 487 ff.

§. 12.

Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, darauf zu achten, ob sich Glanzruß in den engen Schornsteinröhren gebildet hat, welcher durch die gewöhnlichen Reinigungsmittel nicht entfernt werden kann. Sobald dies der Fall und der Glanzruß in einer solchen Menge sich festgesetzt hat, daß eine Entzündung desselben zu besorgen steht, sind die Schornsteinfegermeister weiter gehalten, davon sofort dem zuständigen Amte die Anzeige zu machen. Das Amt hat sodann durch den zuständigen Bauofficianten unter Zuziehung des Schornsteinfegermeisters eine Untersuchung des Schornsteins und aller umgebenden Verhältnisse vorzunehmen und das Nöthige zu verordnen.

§. 13.

Ein Ausbrennen der engen Röhren in Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung ist schlechthin unzulässig. In Gebäuden mit feuersicherer Bedachung hat das Amt dasselbe nur dann zu gestatten und beziehungsweise anzuordnen, wenn nach allen Umständen ein Ausbrennen bei den nöthigen Vorkehrungen gefahrlos geschehen kann. Es sind sodann, vorbehältlich der im besonderen

Digitized by Google

Fall etwa sonst noch erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, alle in der Verordnung vom 7. April 1857, §§. 3 bis 6, für die Städte erlassenen Bestimmungen auch hier anzuwenden, wobei für die §. 3 daselbst vorgeschriebene Untersuchung des Schornsteins die für die Domainen erlassenen Bestimmungen grundleglich zu machen sind.

Ist ein Ausbrennen, sei es wegen nicht feuersicherer Bedachung, sei es, weil dasselbe auch bei Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln nicht gefahrlos geschehen kann, unstatthaft, so hat das Amt den Abbruch der Röhre anzuordnen und die unverzügliche Befolgung dieser Anordnung streng zu überwachen.

16. Zu §§. 12 und 13 vgl. die BO. v. 1857 cit., unten Nr. 95, sowie BO., betr. die Obliegenheiten der Schornsteinfeger, §. 1 a. E. (S. 489).

§. 14.

Die Bestimmungen dieser Verordnung ergreifen im Allgemeinen auch die bereits bestehenden Anlagen von engen Schornsteinen und finden auf dieselben insbesondere die Bestimmungen der §§. 10, 11, 12 und 13 sofort, die Vorschriften iu §. 3, Absatz 2, und den §§. 5, 6 und 7, sowie das Verbot der Feuerungen mit luftdichtem Verschlusse an engen Schornsteinen in §. 8 aber in dem Maße Anwendung, daß die mit denselben nicht in Einklang stehenden, bereits vorhandenen Anlagen von russischen Röhren und von Feuerungen bei einer Strafe bis zu (50 Thalern) [60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen, §. 15] bis zum 1. October 1865 jenen Vorschriften entsprechend herzustellen, oder, wo dieses nicht möglich ist, abzubrechen sind, unbeschadet jedoch der Befugniß der Amtspolizei, die Beseitigung solcher Abweichungen im einzelnen Falle nach Befinden auch schon früher anzuordnen.

Rücksichtlich der Abweichungen bestehender Anlagen dieser Art von den übrigen Vorschriften dieser Verordnung soll es dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeiten überlassen bleiben, in jedem einzelnen Falle darüber zu bestimmen, ob dieselben bei Bestand zu lassen, oder binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen sind. Auch rücksichtlich der Vorschrift in §. 3, wonach die äußeren Wandflächen des Schornsteinkastens innerhalb der Gebäude 1 Zoll stark mit Mörtel zu übersetzen und dann abzuweißen sind, und rücksichtlich der Vorschrift im §. 6, wonach alles Holzwerk mit Ausnahme der Fußleisten und Fußbodenbretter von der äußeren Wangenseite des Schornsteins mindestens 6 Zoll entfernt bleiben muß, soll es dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortsobrigkeiten überlassen bleiben, in jedem einzelnen Falle darüber zu bestimmen, ob Abweichungen

Digitized by Google

bestehender Anlagen von denselben bei Bestand zu lassen, oder binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen sind. [Zus.VO. cit.]

§. 15.

Jede nicht schon im Vorhergehenden besonders bedrohete Uebertretung und Nichtbeachtung der gegenwärtigen Vorschriften ist amtspolizeilich [gemäß §. 40 der baupol. Vorschr. f. d. Dom., S. 511, §. 17] zu bestrafen; jede vorschriftswidrige Anlage auf Kosten des Bauherrn unschädlich zu machen.

17. Die Strafe des §. 367, Ziff. 15, resp. §. 368, Ziff. 3 u. 4, ist durch pol. Verf. festzusetzen. VO. zur Ausf. der St.P.O. §. 9.

§. 16.

Die für das ganze Land wie für die Domainen insbesondere erlassenen Vorschriften bleiben übrigens, soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes bestimmt worden, bei Bestand. (Namentlich gilt, soweit nicht für das Ausbrennen in der Verordnung vom 7. April 1857 eine, eintretenden Falls auch für die Domainen normirende Vergütung für die Schornsteinfegermeister bestimmt worden, für das Reinigen auch der russischen Röhren die für andere Schornsteine und deren Reinigung in Unsern Domainen erlassene Verordnung vom 18. December 1843.)

Gegeben ꝛc. Schwerin am 17. December 1864.

18. VO. v. 1843 cit. ist aufgehoben durch VO., betr. die Obliegenheiten der Schornsteinfeger, §. 6 (S. 495).

Nr. 90. Verordnung zur Publication der Verordnung über das Feuerlöschwesen im Domanium.

Vom 4. März 1878. Rbl. Nr. 6.

Friedrich Franz ꝛc. Da die für das Domanium vorhandenen, das Feuerlöschwesen betreffenden Bestimmungen, insbesondere seit Durchführung der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869, nicht mehr für ausreichend erachtet werden können, so finden Wir Uns bewogen, die aus einer umfassenden Revision der älteren Bestimmungen hervorgegangene, in der Anlage enthaltene „Verordnung über das Feuerlöschwesen im Domanium“ zu erlassen.

Etwaige zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Verfügungen werden aus Unserem Ministerium des Innern ergehen.

Digitized by Google

Wegen der Uebergabe der zur Zeit vorhandenen Löschapparate, Spritzenhäuser ꝛc. an die Gemeinden bleibt specielle Anweisung an die einzelnen Aemter vorbehalten.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 4. März 1878.

1. Bis zum Erlaß dieser VO. galten im Domanio die Bestimmungen der Feuer-O. f. d. Domanium, v. 28. März 1772, Abschn. III und IV. Vgl. S. 498 ff. Dieselben waren ergänzt durch die VO. v. 1. Oct. 1802 (P. G. IV, S. 76), betr. die Anschaffung von Feuerkufen, und die VO. v. 18. Febr. 1829 (Rabe III, S. 229), betr. die Beschaffung von Feuerspritzen. Auf Grund der letztgedachten VO. und der sich an dieselbe anschließenden Cammer-Circulare (Rabe III, S. 230) ist in den einzelnen Aemtern durch Erlaß von Regulativen bezw. Statuten die Organisation des Spritzenwesens in Angriff genommen worden, ohne eine gleichmäßige Gestaltung desselben zu bewirken. Bezüglich der zu haltenden Löschgeräthe gaben die Gesetze der Dom.-Brand-Vers.-Ges. v. 8. Januar 1817, §. 20, detaillirte Vorschriften, welche jedoch in Rücksicht auf die damals in Aussicht stehende Neuregelung der gesammten Feuerpolizei in das revidirte Grundgesetz v. 15. Octbr. 1855 nicht mit aufgenommen worden sind. Das Letztere (§. 35) sowie das neueste Grundgesetz v. 25. Mai 1881 (§. 45 I, 3) verweist auf die bestehenden Vorschriften.

2. Durch die rev. Gem.O. v. 29. Juni 1869, §. 6, Ziff. 6, wurde das Feuerlöschwesen zum Gegenstande der Gemeinde-Verwaltung gemacht und den Aemtern verblieb nur das im §. 20 a. a. O. näher geregelte Aufsichtsrecht. Vgl. jetzt §. 34 des Textes.

3. Abs. 2. Zum Erlasse einer generellen Ausf.VO. hat sich bisher ein Bedürfniß nicht gezeigt.

4. Abs. 3. Vgl. hierzu Cammer-Circul. v. 2. April 1878. Balck Nr. 1030.

Verordnung, betreffend das Feuerlöschwesen im Domanium.

I. Einleitung.

§. 1.

Jede Gemeinde ist auf Grund des §. 6 unter 6 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869 verpflichtet, die zur Feuerlöschung erforderlichen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten.

5. Im Verfolge des Cammer-Circulars v. 2. April 1878 cit. sind die derzeit im Domanio vorhanden gewesenen Löschgeräthschaften und Spritzenhäuser an die Gemeinden überwiesen worden. Andererseits haben „mit dem Uebergange des Feuerlöschwesens (rev. Gem.O. §. 6, Nr. 6) cessirt die herrschaftlichen Hülfen zu Spritzenhäusern, Spritzen und ihrer Bedienung, sowie die in der Feuer-Ordnung v. 1772, §§. 36, 39, 42, 43, 54, 56 zugesicherten Naturalien, der Ersatz verbrannter oder beschädigter Löschgeräthe, die Erquickung der Löschmannschaft und Ergötzlichkeit für hervorragende Hülfe". Cammer-Circular v. 5. April 1870. Balck Nr. 565, VI.

6. Wegen der Hofgemeinden vgl. unten §. 7.

Digitized by Google

II. Feuerlöschanstalten.

§. 2.

Gemeinden, welche mit dem zum Löschen erforderlichen Wasser nicht in sonstiger Weise genügend versehen sind, haben, soweit es die Oertlichkeit zuläßt, durch Anlegung von Brunnen oder sonstigen Wasserbehältern dafür Sorge zu tragen, daß es bei ausbrechendem Feuer nicht an Wasser fehle.

Die für diesen Zweck bestimmten Brunnen, Bäche, Teiche ꝛc. sind während des Frostes durch Aufeisen thunlichst offen zu halten.

7. Vgl. Feuer-O. §. 36. Die Vorschrift der Pol.- u. Land-O. (P. G. V, S. 40), daß bei eintretendem Froste die Feuerkufen in den Städten, welche etwa mit Wasser gefüllt stehen, zu entleeren sind, „ehe das Wasser in grundt gefriere", ist wohl als selbstverständlich nicht aufgenommen worden. — Daß auch private Wasservorräthe im Nothfall in Anspruch, resp. weggenommen werden können (Pol.- und Land-O., Titel: Fewer Ordnung, „zum achten", oben S. 479) folgt aus §. 24 unten.

§. 3.

An öffentlichen Löschapparaten sind in jeder Gemeinde zu halten: 2—4 Feuerkufen mit dazu gehörigen Schleifen oder Wasserwagen, 8—16 Feuereimer, 2—4 Feuerleitern von angemessener Länge, von denen wenigstens eine mit Rollen und Stützen versehen sein muß, 4—6 große Feuerhaken und in den Hofgemeinden auch einige Löschwische.

Das Amt hat in Berücksichtigung der Größe, der Zusammensetzung und der besonderen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden für eine jede nach Maßgabe dieser Vorschriften die Zahl der zu haltenden Löschgeräthschaften genau zu bestimmen.

In einzelnen besonderen Fällen kann das Amt unter die Minimalzahl herabgehen.

8. Für Höfe, welche nicht mit einer Dorfgemeinde combinirt sind, enthält §. 3 zugleich eine erschöpfende Aufzählung aller überhaupt zu haltenden Löschgeräthe.

9. „Löschwische". Dieselben bestehen aus langen, leichten Stangen, an deren Spitze mit Draht ein leicht mit Wasser zu durchtränkendes Polster (z. B. von Stroh, Lumpen und dergl., oder ein mit grobem Leinen überzogener Besen von Reisig) befestigt ist. Der Zweck ist, das Ausdrücken von Flugfeuer auf Strohdächern zu ermöglichen.

10. „Feuereimer". Ueber das Material, aus denen dieselben bestehen sollen, ist eine Vorschrift nicht gegeben. Auch Blecheimer sind zuzulassen, jedoch bei der Revision besonders auf ihren unversehrten Zustand zu prüfen. M.J. 4. Octbr. 1880. Vgl. Feuer-O. §. 43.

Digitized by Google

11. „Große Feuerhaken". Vgl. Feuer-O. §. 38: „Die in Unseren Landen hinlänglich bekannten Feuer-Hacken müssen Stangen von Tannen Hestern, oder, daferne es daran gänzlich mangeln solte, von Ellern, zwanzig bis vier und zwanzig Fuß lang, haben: Im letzteren Falle sind die Stangen, weil sie bald mürbe werden, oft zu erneuern." Vgl. ebd. §. 49.

12. Abs. 2. Insbesondere ist bei combinirten Gemeinden auch die Vertheilung der Löschgeräthe amtsseitig vorzunehmen.

§. 4.

Außer den im §. 3 erwähnten Löschgeräthschaften müssen in den Dorfgemeinden und den combinirten Hof- und Dorfgemeinden, sowie auf den in einer Hofgemeinde belegenen, nicht zum Hofe gehörigen Gehöften, jeder Zeit vorhanden sein

1) auf den Pacht- und Erbpachthöfen je 1 Feuerkufe, 6 Feuereimer, 2 Feuerleitern, 4 große Feuerhaken, 4 Löschwische,

2) auf den Forstinspectionsgehöften, den Pfarren, den Försterei en und den bäuerlichen Gehöften je 2 Feuereimer, 1 Feuerleiter, 1 Feuerhaken, 2 Löschwische,

3) auf den Holzwärtereien, den Küstereien und sonstigen kleineren Besitzstellen je 1 Feuereimer, 1 Feuerhaken, 2 Löschwische.

Für größere, mit besonderer Feuersgefahr verbundene gewerbliche oder sonstige Anlagen kann das Amt die Zahl der Löschgeräthschaften vorerwähnter Art nach Ermessen bestimmen.

Die Beschaffung und Instandhaltung der Geräthe liegt den Inhabern der Grundstücke beziehungsweise der Gebäude ob.

13. „Nicht zum Hofe gehörige Gehöfte". Als solche kommen u. A. vor: Pfarren, Schulhäuser, Forstgehöfte, Holzwärtereien, Mühlengehöfte, Chausseegeldhebestellen.

14. Zu Ziff. 3 gehören auch die Büdnereien (M.J. 6. Mai 1878) und Familienschulstellen (7. Octbr. 1881).

15. Zum letzten Absatz. Verpflichtet zur Beschaffung und Unterhaltung der Geräthe sind demnach die Prediger, Inspectionsbeamten, Förster, Holzwärter, Küster und Schullehrer, nicht die betreffende vorgesetzte Behörde. Inwieweit die letztere ihre Beamten subleviren will, kommt hier nicht in Frage. Bezüglich der Forstgehöfte vgl. Balck Nr. 1076: „Die Kosten der Anschaffung werden aus der Forstcasse bestritten und ad Cap. VII berechnet. Die Geräthe sind in dem zum Forstregister einzureichenden Inventarium zu verzeichnen." Circular v. 5. April 1879.

16. Schulen: Balck Nr. 1054. Die Ueberlassung der angeschafften Lösch. geräthe an den Nachfolger und die Bedingungen derselben müssen der etwaigen gütlichen Vereinbarung der Schullehrer anheim gegeben werden. Min.U.A. 17. Octbr. 1878.

Wegen der Hofgemeinden s. §. 7.

Digitized by Google

§. 5.

Alle Löschgeräthschaften, sowohl öffentliche als private, sind in leicht sichtbarer Weise thunlichst zu kennzeichnen.

Insbesondere sind die Feuerkufen und die Feuereimer mit dem Namen der Gemeinde und, wenn sie zu bestimmten Grundstücken gehören, außerdem mit deren Nummer dauerhaft zu bezeichnen.

§. 6.

Zur wirksamen Bekämpfung größerer Feuersbrünste muß ferner jede Gemeinde für sich oder in Verbindung mit anderen benachbarten Gemeinden eine fahrbare Feuerspritze mit Zubehör halten.

Als Zubehör kommen außer den Mundstücken des Rohrs und einem Schraubenschlüssel mindestens 2 Laternen, 1 Beil, 1 Binder und Schlauchenden von 30 Meter Gesammtlänge in Betracht.

17. Zu Abs. 1. Vgl. rev. Gesetze d. Dom.Br.Verf.Anst. 25. Mai 1881, §. 49, Rbl. S. 167 (betr. Beiträge zu den Feuerspritzen).

18. Die Vorschrift wendet sich lediglich an die Gemeinde, und kann auf Grund derselben der Spritzenführer nicht gestraft werden, wenn er beim Ausrücken die betreffenden Stücke nicht bei sich führt.

III. Spritzenverbände.

§. 7.

Die zur Haltung einer fahrbaren Feuerspritze vereinigten Gemeinden bilden einen Spritzenverband.

Die Vereinigung sämmtlicher Gemeinden eines Amtes zu einem eine entsprechende Anzahl von Spritzen haltenden Verbande ist zulässig.

Das Vermögen eines Spritzenverbandes ist als das gemeinschaftliche Vermögen der zu einem Spritzenverbande vereinigten Gemeinden mit der näheren Bestimmung anzusehen, daß diese Gemeinschaft nur nach Maßgabe der in den folgenden Paragraphen bezeichneten Voraussetzungen und Modalitäten auflösbar ist.

Der Antheil eines Zeitpachthofes an dem gemeinschaftlichen Vermögen ist, ebenso wie alle auf dem Hofe zu haltenden Löschgeräthe, mit demselben dergestalt verbunden, daß er, unabhängig von jedem in der Person des Pächters eintretenden Wechsel, dem Hofe verbleibt.

19. Abs. 3. Der Spritzenverband hat demnach keine juristische Persönlichkeit; die Contracte für denselben werden auf den Namen der denselben

Digitized by Google

bildenden Gemeinden gestellt und für etwaige Processe sind nur die Letzteren, nicht aber der Verband activ und passiv legitimirt. Vgl. hierzu rev. Gem.O. §. 16, Ziff. 15. Es haftet demgemäß auch für die Verbindlichkeiten nicht das Verbandsvermögen, sondern es haften die Gemeinden und zwar je nach dem betreffenden Vertrage pro rata resp. in solidum.

20. Da den Hofgemeinden die juristische Persönlichkeit nicht beigelegt ist (rev. Gem.O. §. 6, Abs. 3), so konnte das Eigenthum an den Löschgeräthen ꝛc. denselben nicht zugeschrieben werden. Die Bestimmung des §. 8 der rev. Gem.O. führte darauf hin, daß hier der Pächter resp. Erbpachthofbesitzer als berechtigtes Subject anzusehen sei, doch hatte diese Construction bezüglich der Zeitpächter die Folgen, daß bei einem Wechsel in der Person bei ausbleibender Einigung zwischen dem abziehenden und dem zuziehenden Pächter möglicherweise der Hof während eines längeren Zeitraums sich ohne den Schutz der vorgeschriebenen Löschgeräthe befindet. Aus dieser Erwägung ist die Vorschrift des Abs. 4 hervorgegangen. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte derselben ergiebt, ist sie rein öffentlich-rechtlicher Natur und soll lediglich aussprechen, daß von dem Pächter als Gemeindevorstand das Belassen des Vermögensantheils, sowie der Löschgeräthe auf dem Hofe von Feuerpolizei wegen gefordert wird, ohne daß ihm hierfür eine Entschädigung gebührte. Vgl. hierzu M.F. 6. Decbr. 1879, Balck Nr. 1118. Für die auch in strafrechtlicher Beziehung (§§. 242, 246, 303 St.G.B.) wichtigen privatrechtlichen Verhältnisse normiren die Bestimmungen des Pachtcontractes: Formular Anl. I zum Cammer-Circular v. 3. Mai 1882, betr. die Verpachtungen der Höfe, §. 29, Ziff. 4, Balck S. 752. Vgl. Cammer-Circular v. 4. Octbr. 1878, Balck Nr. 1053.

21. „Zu haltenden". §. 7, Abs. 4, bezieht sich ebenso wie auch §. 29 cit. des Pachtcontractes nur auf die nach §§. 3 und 4 zu haltenden Löschgeräthe.

§. 8.

Die bereits vorhandenen Spritzenverbände bleiben, vorbehältlich der Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen, von Bestand.

Gemeinden eines Amtes, welche einem Spritzenverbande nicht schon angehören und auch keine eigene fahrbare Spritze haben, sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 1881 entweder sich selbst eine fahrbare Spritze anzuschaffen, oder einem bestehenden, beziehungsweise einem neuzubildenden Spritzenverbande beizutreten.

§. 9.

Bei der Organisation der Spritzenverbände ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse das Augenmerk besonders darauf zu richten, daß der Spritze die schnelle Ueberkunft nach jeder zum Verbande gehörigen Ortschaft möglich, und die Zahl der in ihrem Bezirke befindlichen Gebäude keine übermäßige ist.

Digitized by Google

Es wird deshalb die Entfernung des ungefähren Mittelpunktes der einzelnen zugehörigen Ortschaften von dem Standorte der Verbandsspritze oder einer der Verbandsspritzen in der Regel nicht über 5 Kilometer, und die Zahl der innerhalb des Verbandes, beziehungsweise des Districtes vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude in der Regel nicht über 350 betragen dürfen.

Von der Innehaltung der vorgeschriebenen Entfernung wird insbesondere dann abgesehen werden können, wenn Gemeinden in Frage stehen, deren Feldmarken mit der des Standortes grenzen.

22. Abs. 2. Nicht versicherungsfähige Ställe sind hierbei nicht mitzurechnen. M.J. 8. Juni 1878.

§. 10.

Wo die Entfernungen, beziehungsweise die Zahl der Gebäude den Bestimmungen des voraufgehenden Paragraphen nicht entsprechen, hat das Amt dafür zu sorgen, daß diesem Mißstande abgeholfen werde. Zu dem Ende kann es, wenn eine Verlegung des Standortes nicht genügen oder nicht wohl thunlich sein würde, entweder auf Vermehrung der Fahrspritzen dringen, oder eine Abzweigung der dazu geeignetsten Gemeinden und deren Eintritt in einen anderen Spritzenverband, beziehungsweise ihre Zusammenlegung zu einem neuen Verbande veranlassen. Auch kann es nöthigen Falles einer einzelnen Gemeinde, welche dazu groß genug ist — und hierfür gilt sie regelmäßig, wenn zu ihr mindestens 125 Wohn- und Wirthschaftsgebäude gehören — die Anschaffung einer eigenen Spritze aufgeben.

Einwirkungen dieser Art sind indessen den nicht ausschließlich aus Domanial-Ortschaften bestehenden Spritzenverbänden gegenüber, außer wenn dieselben auf einem widerruflichen Vertrage beruhen, nicht statthaft, und gegen Spritzenverbände, welche aus Ortschaften verschiedener Amtsbezirke bestehen, nur nach vorgängiger Verständigung unter den Amtsbehörden zulässig.

§. 11.

Die Vereinigung von Gemeinden verschiedener Aemter, sowie die Vereinigung von Domanial-Gemeinden mit andern nicht zum Domanium gehörigen Ortschaften zu einem Spritzenverbande ist auch in Zukunft dann zulässig, wenn sie nach den localen Verhältnissen zweckmäßig erscheint.

Digitized by Google

Nur darf sie nicht Bestimmungen unterstellt werden, welche mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

Für die bereits vorhandenen Vereinigungen solcher Art bleibt die vertragsmäßige Grundlage maßgebend.

§. 12.

Der freiwillige Austritt einer Gemeinde aus dem Spritzenverbande, dem sie angehört, ist von amtlicher Genehmigung abhängig, welche nur dann ertheilt werden darf, wenn das Amt sich überzeugt,

1) daß kein Hinderniß aus einem Vertrage nach §. 11, Abs. 2 dieser Verordnung entgegensteht,

2) daß der Spritzenverband, aus welchem die betreffende Gemeinde auszuscheiden beabsichtigt, auch ohne sie fortzubestehen vermag,

3) daß dieselbe in einen andern, eventualiter neu zu bildenden Spritzenverband aufgenommen werden wird oder bereit ist, für sich allein eine Fahrspritze anzuschaffen, beziehungsweise dies in Gemeinschaft mit einer anderen Gemeinde zu thun, welche durch ihr Ausscheiden örtlich von den übrigen Gemeinden des Spritzenverbandes getrennt werden würde. Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so ist bei Ertheilung der amtlichen Genehmigung — und dasselbe gilt für das amtliche Vorgehen des §. 10 — darauf zu achten, daß die ausscheidende Gemeinde zu keiner Zeit ohne den Schutz einer fahrbaren Feuerspritze nach Maßgabe des §. 6 sei.

23. Zu Ziff. 3. Selbstverständlich ist es für die freiwillige Anschaffung einer eigenen Spritze kein Hinderniß, wenn etwa die Gemeinde, welche sich selbstständig machen will, die im §. 10 erwähnte Zahl von 125 Gebäuden nicht aufweist.

§. 13.

Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen einem Spritzenverbande und einer aus demselben ausscheidenden Gemeinde geschieht im Verwaltungswege, falls eine anderweitige Einigung unter den Interessenten nicht stattfindet.

Bei der Berechnung des Antheils, welcher der ausscheidenden Gemeinde an dem Verbandsvermögen zusteht, sind, in Ermangelung besonderer vereinbarungsmäßiger oder statutarischer Bestimmung, die die interessirenden Gemeinden betreffenden Verhältnißzahlen des sogenannten gemischten, nach Hufenstand und Seelenzahl bestimmten Steuerfußes grundleglich zu machen.

Digitized by Google

Als normirende Seelenzahl wird die auf Grund der jedesmaligen letzten allgemeinen Volkszählung veröffentlichte Einwohnerzahl angenommen.

Der Werth des Verbands-Vermögens wird durch drei Sachverständige ermittelt, von welchen der Verband einen, die ausscheidende Gemeinde, beziehungsweise die mehreren gleichzeitig ausscheidenden Gemeinden einen, das Amt aber den dritten bestellt, welcher als Obmann fungirt.

Ist eine der Parteien in der Benennung ihres Sachverständigen säumig, so wird auch dieser durch das Amt ernannt.

Die Sachverständigen sind vom Amte mittelst Handschlags auf die gewissenhafte und unparteiische Ausführung des ihnen übertragenen Geschäftes zu verpflichten und mit entsprechender Instruction zu versehen.

Der in Beihalt der Taxe der ausscheidenden Gemeinde zustehende Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen ist an dieselbe nach näherer Bestimmung des Amtes von dem Verbande bei Vermeidung executivischer Maßregeln auszukehren. Jedoch kann, wenn gleichzeitig mehrere Gemeinden aus einem mit mehreren Fahrspritzen versehenen Verbande austreten, eine Theilung einzelner oder aller Löschgeräthe, einschließlich der Spritzenhäuser, zwischen den austretenden und den zurückbleibenden Gemeinden zweckmäßig erscheinen, und sofern dies der Fall ist, hat das Amt, übrigens immer nur auf Antrag der einen oder andern Seite, die Theilung in Grundlage der Taxe und nöthigen Falles gegen Zahlung einer entsprechenden Ausgleichung vorzunehmen.

Wird demnächst auf Grund einer stattgehabten Auseinandersetzung eine Execution wider einen Verband wegen der ihm auferlegten Zahlung einer Geldsumme erforderlich, so ist dieselbe gegen die dem Verbande angehörenden Gemeinden zu richten, deren Beitragsquote sich nach dem für ihre Zahlungen zur Verbandskasse normirenden Contributionsmodus bestimmt.

Die Kosten des Taxationsverfahrens trägt die ausscheidende Gemeinde.

24. Bezüglich der Entschließungen der Hofpächter vgl. Cammer-Circular p. 4. Oct. 1878 cit. und Contract §. 29, Ziff. 4, Balck Nr. 1053 resp. Nr. 1239a.

Digitized by Google

§. 14.

Bei der Aufnahme einer Gemeinde in einen bestehenden Spritzenverband bestimmt sich das Eintrittsgeld, welches die aufzunehmende Gemeinde für den ihr zufallenden Antheil am Verbands-Vermögen zu zahlen hat, nach dem Verhältniß, in welchem der Hufenstand und die derzeitige Einwohnerzahl der aufzunehmenden Gemeinde zu dem Hufenstande und der derzeitigen Einwohnerzahl aller übrigen Gemeinden des betreffenden Spritzenverbandes stehen.

Die Kosten des Taxationsverfahrens zur Ermittelung des Eintrittsgeldes werden von der aufzunehmenden Gemeinde getragen.

§. 15.

Zu den Anschaffungs- und Erhaltungskosten der gemeinsamen Spritze mit Zubehör, des Spritzenhauses und sonstiger gemeinschaftlicher Löschapparate contribuiren die betheiligten Gemeinden, unbeschadet übrigens eines besonderen Uebereinkommens unter sich, gleichfalls nach dem gemischten Steuerfuße; wogegen ihnen bei einer innerhalb ihres Bezirks ausbrechenden Feuersbrunst, abgesehen von etwa vereinbarten umfänglicheren Rechten, die gemeinschaftlichen Löschapparate mit dem bei denselben angestellten Personal selbst in denjenigen Fällen zu gestellen sind, in welchen der Standort einer Spritze wegen unmittelbarer eigener Feuersgefahr (vgl. §. 19) fremden Gemeinden gegenüber von der sofortigen Entsendung der Spritze Abstand nehmen kann.

25. Vgl. N. 32.

§. 16.

Die zu einem Spritzenverbande vereinigten Gemeinden haben sich über diejenigen Bestimmungen zu verständigen, welche erforderlich sind zur Erhaltung und Erneuerung des vorhandenen Materials, zur Beschaffung und Verwaltung der Geldmittel des Verbandes, sowie überhaupt zur Ordnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

IV. Feuerlöschdienst. Hülfeleistung.

§. 17.

In jeder einzelnen Gemeinde sind unter Berücksichtigung der Bestimmung in §. 8 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 und sofern nicht etwaige statutarische Ordnungen etwas anderes

Digitized by Google

bestimmen — §. 32 — alle sich daselbst dauernd aufhaltenden und im Alter von 18 bis 60 Jahren stehenden, durch Krankheit oder Gebrechen oder andere zwingende Gründe nicht behinderten Personen männlichen Geschlechts zum Feuerlöschdienst, zu Spritzenproben und ähnlichen Uebungen verpflichtet.

Befreiet vom Feuerlöschdienst sind

a. diejenigen Personen, welche nach §. 8 der revidirten Gemeinde-Ordnung zu persönlichen Handdiensten nicht herangezogen werden können, also Kirchendiener, Schuldiener und sonst im öffentlichen Dienste stehende Personen,

b. die Bewohner des in Brand befindlichen Gebäudes und der in unmittelbarer Nähe der Brandstelle befindlichen Gebäude.

26. Nach §. 8 cit. des Freizügigkeits-Gesetzes kann die Gemeinde Neuanziehende gleich den übrigen Gemeinde-Einwohnern zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die (von vornherein in Aussicht genommene) Dauer des Aufenthaltes nicht den Zeitraum von 3 Monaten, so sind die Neuanziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

27. „Dauernd aufhaltend". Vgl. oben S. 300, N. 4. Hierher gehören auch Dienstboten, Gesellen und dergl. Ob die Wahl des Aufenthaltes eine freiwillige ist, kommt hier nicht in Betracht. Vgl. S. 300, N. 2.

28. Die Verpflichtung ist eine persönliche und Stellvertretung in derselben ohne Weiteres nicht zulässig. M.J. 14. Dec. 1880.

29. „Im öffentlichen Dienste stehende Personen". Dahin gehören u. A. die Eisenbahnbediensteten auch der Privatbahnen, nicht die Forstarbeiter, soweit dieselben durch Contracte ähnlich denjenigen der ländlichen Tagelöhner angenommen sind.

§. 18.

Die Leistung der bei den Löschanstalten erforderlichen Fuhren und die Stellung der reitenden Boten liegt denjenigen Personen ob, welche nach §. 8 der revidirten Gemeinde-Ordnung spanndienstpflichtig sind. — In Nothfällen können auch sonstige Einwohner der Gemeinde, welche Pferd oder Wagen besitzen, zur Gestellung derselben herangezogen werden.

Die im voraufgehenden Paragraphen unter b erwähnte Ausnahme gilt auch hier, sofern nicht Inhaber von Zeit- oder Erbpachthöfen in Frage stehen.

30. Spanndienste werden von den Inhabern der mit Anspannung versehenen Grundstücke (mit Einschluß der Zeitpächter) je nach der Fuhrkraft des Grundstückes geleistet. Entfreit von Spanndiensten in Natur sind die Dienstländereien der Kirchendiener, Schuldiener und sonst im öffentlichen Dienste stehende Personen (§. 8 der rev. Gem.O.). Stellvertretung ist zulässig.

Digitized by Google

31. §. 18 betrifft ausschließlich das Verhältniß der Gemeindemitglieder zu ihrer eigenen Gemeinde, während §. 19 dasjenige verschiedener Gemeinden zu einander regelt.

§. 19.

Wenn schon zu erwarten ist, daß die Gemeinden, auch abgesehen von besonderer Verpflichtung, stets bereit sein werden, bei Feuersbrünsten in der Nachbarschaft sowohl mit ihren Löschapparaten als mit ihren Mannschaften unaufgefordert Hülfe zu leisten, so wird doch in Betreff der innerhalb des Domaniums zu gewährenden gegenseitigen Hülfe allgemein bestimmt, daß jede Gemeinde bei Feuersbrünsten im Umkreise von einer Meile (7,5 Kilometer) unaufgefordert Hülfe zu leisten hat.

Dieselbe ist in der Regel zu gewähren durch Absendung

1) der etwa vorhandenen Fahrspritze mit den zur Leitung derselben gehörenden Personen,

2) eines Theils der zum Löschdienst verpflichteten Mannschaft,

3) eines Theils der Anspannung.

Vom Amte ist für jede Gemeinde, in Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl und ihrer Fuhrkraft sowie der besonderen örtlichen Verhältnisse, ein für alle Mal zu bestimmen, mit welchem Procentsatze ihrer Mannschaft und ihrer Anspannung sie zur Hülfeleistung verpflichtet ist. Dieser Procentsatz kann in Betreff der von unmittelbar benachbarten Gemeinden einander zu gewährenden Hülfe angemessen erhöht werden.

Uebrigens ist auf Erfordern des an der Brandstätte thätigen Dirigenten der Löschanstalten die Hülfe sowohl über das nach Vorstehendem bestimmte Maß hinaus, als aus weiterer Entfernung zu gewähren.

Mit der zur Hülfe zu entsendenden Anspannung sind mindestens die Hälfte der vorhandenen Wasserwagen oder Wasserkufen, sowie einige Holzketten, Wachten und Feuerhaken, auch, wenn irgend möglich, die Hülfsmannschaft zu befördern.

Diese hat sich mit den nöthigen Feuereimern zu versehen. Handelt es sich um Wald- oder Moorbrände, so hat die gesammte Mannschaft sich mit Spaten, bei Waldbränden ein Theil derselben außerdem mit Feuerhaken und Aexten oder Beilen auszurüsten.

Von der Absendung der Hülfe kann Abstand genommen werden bei unmittelbarer, eigener Feuersgefahr, z. B. während eines starken Gewitters,

Digitized by Google

32. Die in §. 19 geregelte Hülfspflicht liegt den Gemeinden als solchen ob. Ihre Versäumung kann nur gegen den Ortsvorstand disciplinarisch, nicht gemäß §. 368, Ziff. 8 St.G.B. geahndet werden. M.J. 21. Octbr. 1880. Erst wenn die Gemeinde zur Hülfeleistung schreitet, beginnt die Strafbarkeit derjenigen, welche sich der Löschpflicht entziehen.

Wegen der Hülfspflicht innerhalb des Spritzenverbandes s. §. 15.

§. 20.

Die Hülfsmannschaften stehen unmittelbar unter specieller Aufsicht der Ortsvorsteher oder etwaiger hiermit besonders beauftragter Führer (vgl. §. 12, Absatz 3 der revidirten Gemeinde-Ordnung), welche sie zur Brandstätte zu begleiten und sich dort sofort bei dem Dirigenten der Löschanstalten zu melden haben. — Die ihnen von diesem gewordenen Anordnungen haben sie den Mannschaften zu übermitteln und die Ausführung derselben zu überwachen. Insbesondere haben sie auch für etwa erforderlich werdende Erfrischung der von ihnen geführten Hülfsmannschaften auf Kosten ihrer Gemeinde zu sorgen, dürfen jedoch den Genuß von Branntwein oder ähnlichen geistigen Getränken bei den Löscharbeiten nur nach eingeholter Erlaubniß des Dirigenten derselben gestatten und haben auch dann alles Uebermaß zu verhüten.

Zur leichteren Erkennung der Anführer der Hülfsmannschaften kann für das ganze Amt vorgeschrieben werden, daß und welche Abzeichen von ihnen zu tragen sind — vgl. §. 33 —.

Ungehorsam oder Widersetzlichkeit der Mannschaften gegen ihre Anführer sind strafbar.

33. Aus §. 20 folgt, daß die Hülfsmannschaft geschlossen zur Brandstelle geführt werden muß. Es ist deshalb für dieselbe ein Sammelplatz im Voraus zu bestimmen. Bei Feuer innerhalb der Gemeinde dient practisch die Brandstelle als solcher.

34. Die Bestreitung der Kosten der Erfrischung aus der Amtscasse ist mit der rev. Gem.O. fortgefallen. (R. 6.)

35. Der Führer ist Beamter. Geschieht die Widersetzlichkeit durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt, resp. erfolgt ein thätlicher Angriff, so ist §. 113 St.G.B. anwendbar. Bei einfachem Ungehorsam tritt die Strafe des §. 368, Ziff. 8 St.G.B. ein. Vgl. Reger. III, S. 60 und 176.

V. Feuersignalwesen und Nachtwache.

§. 21.

Wer den Ausbruch eines Feuers wahrnimmt, ist verpflichtet, die Kunde davon sofort durch Hülferuf zu verbreiten.

Digitized by Google

In jeder Gemeinde sind geeignete Anstalten zur Alarmirung bei Feuersgefahr zu treffen. In denjenigen Ortschaften, in welchen sich Kirchenglocken befinden, dienen diese zur Abgabe des Feuersignals.

Das Feuersignal muß verschieden sein, je nachdem das Feuer im eigenen Orte oder auswärts aufgekommen ist.

Der Ortsvorsteher ist verpflichtet, den Ausbruch eines Feuers unverzüglich und auf raschestem Wege sowohl dem zuständigen Brandmeister (§. 26), als der Amtspolizeibehörde zu melden.

Die Benachrichtigung der nächsten Ortschaft bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

36. Abs. 2 ordnet nur den Gebrauch der Kirchenglocken an. In welcher Weise und wann geläutet werden soll, bestimmt die Polizeibehörde und hat eine anderweitig nicht bestehende Pflicht des Küsters, in diesem Falle das Läuten zu besorgen, durch diese Vorschrift nicht begründet werden sollen.

37. Zu Abs. 4 vgl. §. 18, verba „reitende Boten".

§. 22.

Jede Gemeinde hat thunlichst für eine ausreichende Nachtwache Sorge zu tragen.

38. „Thunlichst". Ausgebaute Gehöfte, isolirte Büdner und Häuslercolonien werden vielfach nicht vom Wächter begangen und contribuiren auch nicht zu den betreffenden Kosten.

VI. Verpflichtung zur Beleuchtung, sowie zur Hergabe, beziehungsweise Herrichtung von im Privatbesitze befindlichen Gegenständen.

§. 23.

Bei nächtlichen Bränden sind die Einwohner des Brandortes verpflichtet, die unteren Stockwerke ihrer Wohnhäuser durch vor die Fenster gestellte Lichter oder durch eine am Hause angebrachte Laterne straßenwärts zu erleuchten.

Befreiet von dieser Verpflichtung sind nur die in §. 17 unter b genannten Personen.

Die etwa erforderliche Beleuchtung der Brunnen, Wege ꝛc. ist Sache der Gemeinde.

§. 24.

Nicht nur die im §. 4 genannten privaten Löschgeräthschaften, sondern auch sonstige im Privatbesitze befindliche Gegenstände, welche zur Bekämpfung des Feuers nothwendig oder dienlich erscheinen,

Digitized by Google

sind, wenn sie von dem Dirigenten der Löschanstalten in Anspruch genommen werden, von den Inhabern zur Benutzung herzugeben und können im Weigerungsfalle, unbeschadet der verwirkten Strafe, weggenommen werden.

Für etwaige Beschädigung oder Verbrauch dieser Gegenstände ist aus der Gemeinde-Casse auf Verlangen billiger Ersatz zu leisten.

39. Daß, um die Verbreitung des Feuers zu hindern, fremde Baulichkeiten abgebrochen werden dürfen, ist schon ein Satz des römischen Rechts: l. 9 §. 4 D. Ad leg. Aquil. 9, 2; vgl. auch Pol.- und Land-O., Tit. v. Fewer „zum Neuenden" — und bedurfte der Hervorhebung nicht. Vgl. oben N. 7. — Rev. Grundgesetze 1881, §. 41 und §. 29, unten Nr. 91.

§. 25.

Bricht ein Feuer bei großer Kälte aus, so haben die Bewohner der in der Nähe der Brandstätte belegenen Häuser, welche größere Einrichtungen hiefür haben, unaufgefordert heißes Wasser zur Hergabe für die Spritzen bereit zu halten.

Die im §. 17 b. statuirte Ausnahme gilt auch hier.

VII. Brandlöschung, Brandmeister.

§. 26.

Den Amtspolizeibehörden gebührt die Oberleitung der Löschanstalten bei etwaigen Feuersbrünsten.

Dieselben sind jedoch befugt, sich für die Ausübung dieses Geschäftes ständige Gehülfen und Stellvertreter zu bestellen, welche Brandmeister genannt werden, auch nöthigenfalls für dieselben Substituten zu ernennen.

Bis zur Ankunft des Brandmeisters oder dessen Substituten leitet der Ortsvorsteher die Löschanstalten.

§. 27.

Die den Brandmeistern zugewiesenen Bezirke müssen regelmäßig mit den Grenzen des einer Spritze zugewiesenen Districts zusammenfallen. — Ist aus dringenden Zweckmäßigkeitsgründen eine anderweitige Abgrenzung jener Bezirke erforderlich, so hat doch die Amtspolizeibehörde dabei die vorhandenen Spritzendistricte möglichst zu Grunde zu legen, beziehungsweise die für Spritzenverbände im §. 9 aufgestellten Normen zu beachten.

Digitized by Google

Im Uebrigen ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß der Brandmeister, oder doch dessen Substitut, am Standorte einer Spritze wohnt.

§. 28.

Die Ernennung der Brandmeister und deren Substituten erfolgt durch die Amtspolizeibehörde aus der Zahl der Gemeindeangehörigen des Bezirks. Ihre Namen und die ihrer Substituten, die ihnen zugewiesenen Bezirke, sowie das von ihnen beim Feuer zu tragende Abzeichen sind durch das Amtsblatt und in sonst geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Das Amt der Brandmeister und der Substituten derselben ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Remuneration nicht verbunden ist, jedoch sollen ihnen ihre unvermeidlichen baaren Auslagen — wozu aber, mit Ausnahme besonderer Fälle, Beköstigung und Fuhrwerk nicht zu rechnen sind — aus der Amtskasse erstattet werden.

40. Wegen der Brandmeisterabzeichen s. Balck Nr. 1198.

§. 29.

Demjenigen, welcher die Leitung der Löschanstalten hat, haben alle auf der Brandstelle anwesenden Personen hinsichtlich der zur Löschung des Feuers, zur Verhütung der Weiterverbreitung desselben — vgl. §. 29 des Grundgesetzes der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt —, zur Rettung von Personen und Sachen ꝛc., sowie zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen Gehorsam zu leisten.

Insbesondere darf keine zum Löschdienste verpflichtete Person sich der Hülfeleistung durch Entfernung von der Brandstätte entziehen.

Ungehorsame und Widersetzliche können, vorbehaltlich ihrer Bestrafung, sofort arretirt werden, und sind die Ortsvorstände, Gendarmen und Landreiter zur Ausführung desfallsiger Befehle verpflichtet.

41. An Stelle des §. 29 cit. ist jetzt §. 41 der rev. Ges. v. 1881, Rbl. S. 162, Abs. 1 und 2, getreten:

„Durch die Versicherung übernimmt die Anstalt nach dem Maßstabe der Versicherungssumme die Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gebäude durch Feuer, durch nicht zündende Blitze oder aus Veranlassung eines Brandes, namentlich durch Einwässerung oder Niederreißen, um der weiteren Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun.

Digitized by Google

Auch kann das Directorium nach billigem Ermessen einige Vergütung gewähren, wenn Befriedigungen oder Garten- und Feldfrüchte im Interesse der Anstalt, namentlich zum wirksameren Löschen, erheblich beschädigt sind."

42. „Ungehorsame und Widersetzliche". Vgl. oben N. 35.

43. „Arretirt". Es handelt sich hier, abgesehen von dem Falle des §. 127, Abs. 1 u. 2 St.P.O., um polizeilichen Sicherungsarrest zur Vermeidung von Störungen bei dem Löschgeschäfte. Demnach finden die Vorschriften der St.P.O. §§. 112 ff., 128 keine Anwendung. Andererseits darf die Detention nicht länger dauern als das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt worden ist.

§. 30.

Sobald das Feuer gedämpft ist, organisirt derjenige, welcher nach §. 26 die Leitung der Löschanstalten führt, die Feuerwachen und befiehlt, wie viele und welche Spritzen einstweilen auf der Brandstelle zurückbleiben sollen.

Der Rücktransport dieser Spritzen liegt der Gemeinde ob, welche von dem Feuer betroffen worden ist.

§. 31.

Die Aufräumung der Brandstelle darf, außer soweit dieselbe zur vollständigen Unterdrückung des Feuers erforderlich ist, vor der Feststellung des Schadens und vor der Aufnahme des Thatbestandes durch die Polizei- oder Gerichtsbehörde nicht angefangen, muß aber demnächst ohne Verzögerung durch den Beschädigten ausgeführt werden.

44. „Polizei- oder Gerichtsbehörde". Da nach der Vorschriften der St.P.O. polizeiliche Augenscheinsprotocolle nicht verlesen werden dürfen, so ist es dringend geboten, daß, sobald sich irgendwie der Verdacht einer strafbaren Handlung ergiebt, unter sofortiger Benachrichtigung des Ersten Staatsanwaltes der Zustand bis zum Eintreffen des Gerichts conservirt wird.

VIII. Erlaß statutarischer Normen.

§. 32.

Die weitere Ordnung des Feuerlöschwesens innerhalb der Gemeinde, soweit solche Regelung zur Ausführung und gesicherten Handhabung dieser Verordnung erforderlich sein sollte, geschieht mittels eines nach §. 6, Abs. 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung zu erlassenden Dorfsstatuts. In dasselbe sind insbesondere solche Vorschriften aufzunehmen, durch welche für gewisse Verrichtungen, z. B. Bedienung der Spritzen, Transport derselben ꝛc., die Mannschaft, beziehungsweise die Anspannung im Voraus bestimmt wird.

Digitized by Google

§. 33.

Sofern sich für die zu demselben Domanial-Amte gehörenden Gemeinden das Bedürfniß nach einer gemeinsamen Regelung einzelner auf das Feuerlöschwesen bezüglichen Gegenstände ergiebt, ist diesem Bedürfnisse mittels Amtsstatuts unter Zuziehung des Amts-Ausschusses und der Amtsversammlung nach Maßgabe der Zusatz-Verordnung zur revidirten Gemeinde-Ordnung vom 5. November 1877 zu genügen. [Rbl. S. 142].

IX. Aufsichtsrecht der Aemter.

§. 34.

Die Aemter üben in Grundlage des §. 20 der revidirten Gemeinde-Ordnung die Aufsicht über das Feuerlöschwesen der Gemeinden, und zwar mit der bestimmten Aufgabe, für die ordnungsmäßige Befolgung der voraufgehenden Paragraphen zu sorgen, die öffentlichen Feuerlöschapparate nach Bedürfniß, mindestens aber einmal im Jahre, zu revidiren, auf zweckmäßige Einrichtungen derselben, insbesondere auf Einführung von gleichmäßigen Gewinden — §. 33 — zu halten, die von den Gemeinden beschlossenen statutarischen Normen zu prüfen und eventuell zu bestätigen.

Zur Revision der Feuerlöschanstalten ist der Brandmeister des betreffenden Districts zuzuziehen oder auftragsweise zu verwenden.

Gegenüber den bestehenden und etwa neu entstehenden Spritzenverbänden haben die Aemter die ihnen nach §. 6 am Ende der Gemeinde-Ordnung zustehenden Leitung nach Maßgabe der im Abschnitt III. dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zu handhaben, auch das Rechnungswesen zu überwachen, beziehungsweise bis auf anderweitige Regelung in bisheriger Weise fortzuführen, die Gemeinden auf Antrag zur Zahlung ihrer Beiträge executivisch anzuhalten ꝛc.

Bei der Ausübung der den Aemtern in den §§. 10, 12 speciell beigelegten Befugnisse haben dieselben die Vorstände der betheiligten Gemeinden zuvor zu hören und deren Wünsche, soweit es nach den Bestimmungen dieser Verordnung thunlich ist, zu beachten.

Umfaßt ein Spritzenverband Gemeinden verschiedener Aemter, so ist hinsichtlich der Leitung des Verbandes als solchen dasjenige Amt zuständig, in dessen Bezirk der Stationsort der Spritze liegt.

Digitized by Google

X. Strafbestimmungen. Competenz.

§. 35.

Für den Zweck des Feuerlöschwesens und des polizeilichen Strafverfahrens ist auf Grund dieser Verordnung innerhalb des Amtsbezirks Jedermann ohne Rücksicht auf etwaige Exemtionen dem Amte, beziehungsweise der Amtspolizeibehörde unterworfen.

§. 36.

Uebertretungen dieser Verordnung, der Amtsstatute oder der Gemeinde-Feuerlöschordnungen werden an den Contravenienten in Beihalt des §. 368, Nr. 8 des Reichs-Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

45. Pol. St.Verf. ist zulässig. VO. zur Ausf. der St.P.O. §. 9. — §. 368, Ziff. 8 St.G.B. s. S. 474. Mit diesem Strafgesetze können concurriren §. 360 ebd. Ziff. 10: „Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: — — — 10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte." Ferner §. 113 St.G.B., vgl. N. 35. Vgl. auch §. 307, Ziff. 3 ebd: Entfernung resp. Unbrauchbarmachung der Löschgeräthe durch den Brandstifter. Das bloße Nichthalten der vorgeschriebenen Geräthe in der Absicht, die Löschung eines demnächst zu bewirkenden Brandes zu erschweren, würde noch nicht unter diese Vorschrift fallen.

§. 37.

Die auf Grund des §. 36 von der Amtspolizeibehörde erkannten Geldstrafen fließen, wenn die zu ahndende Begangenschaft in Beziehung zu einem Feuer steht, in die Kasse derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk das Feuer stattgehabt hat, andernfalls in die Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher der Bestrafte seinen Aufenthalt hat.

Gehört die betreffende Gemeinde einem Spritzenverbande an, so sind die Geldstrafen der Verbandskasse zuzuweisen.

46. Diese Strafgelder kommen in der Amtssportelrechnung gleichfalls unter Spalte 8 neben den betreffenden Gebühren zur Vereinnahmung, und ist bei den bezüglichen Sätzen zu notiren, daß, bezw. in welche Gemeinde- resp. Verbandscasse dieselben geflossen sind. Balck Nr. 1270.

47. Kommt die Contravention im Wege des Antrages auf gerichtlicher Entscheidung vor die Gerichte, so sind die erwähnten Strafgelder ebenfalls in der vorgeschriebenen Weise zu verwenden. Vgl. Circul. d. Just.Min. 22. Mai 1882, Balck Nr. 1243.

Digitized by Google

§. 38.

Gegen verurtheilende strafpolizeiliche Entscheidungen der Amtspolizeibehörde ist die Berufung an das Ministerium des Innern zulässig.

Dieselbe ist bei dem Nachtheile des Verlustes binnen acht Tagen einzulegen, angerechnet vom Tage der Publication, beziehungsweise der schriftlichen Zufertigung der Entscheidung.

Beschwerden gegen sonstige Verfügungen der Amtspolizeibehörde oder des Amtes gehen ebenfalls an das Ministerium des Innern, welches die Sache in den dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg verweisen kann.

48. Jetzt: St.P.O. §. 453. BO. zur Ausf. der St.P.O. §. 28 ff.: Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Verkündung der St.Verf. bei dem M.J. schriftlich oder bei dem Amte mündlich oder schriftlich einzulegen. Statt dessen kann auch binnen gleicher Frist auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden.

49. Die Beschwerde gemäß Abs. 3 ist an eine Frist nicht gebunden.

XI. Schlußbestimmungen.

§. 39.

Diese Verordnung, welche keine Anwendung findet auf die Flecken Dargun, (Doberan,) Lübtheen, Zarrentin, die Ortschaft Neukloster und die Insel Poel, tritt drei Monate nach ihrer Publication in Kraft.

Die in Geltung befindlichen Spritzenregulative oder Spritzenstatute bleiben, soweit sie nicht Bestimmungen enthalten, welche den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, für die betheiligten Gemeinden bis zur anderweitigen Ordnung der in ihnen vorgesehenen Verhältnisse von Bestand.

Im Uebrigen bleibt wegen sonstiger, sich etwa ergebender besonderer Verhältnisse eine specielle Regulirung vorbehalten.

Schwerin am 4. März 1878.

50. Doberan ist seitdem Stadt geworden; nach der Dot.Urk. Art. XIV nimmt der Heil. Damm an den Vortheilen und Lasten der dortigen Löscheinrichtungen Theil. Von den übrigen Ortschaften hat zunächst Lübtheen, dann im Jahre 1879 Poel, Neukloster, Dargun und Zarrentin je eine besondere Feuerlöschordnung erhalten.

Digitized by Google

Nr. 91. Die Strafbestimmungen des „Revidirten Grundgesetzes der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt".

Verkündet durch die Publications-Verordnung vom 25. Mai 1881. Rbl. Nr. 14.

*In Folge der ausgedehnten Zwangspflicht zur Versicherung bei der Dom.Br.Vers.Anst. gewinnen die Statuten derselben für einen großen Bruchtheil der Bevölkerung den Charakter allgemein verbindlicher Rechtsnormen. Nur durch die ausdrückliche Vorschrift, daß die zu verhängenden Strafen als „Ordnungsstrafen" aufzufassen seien, ist das conventionale Moment in den Vordergrund gerückt und die Anwendung der Bestimmungen der St.P.O. ausgeschlossen worden. — Anders nur §. 44.

§. 5.

Ausschließlichkeit der Versicherung.

Die bei dieser Anstalt versicherten Gebäude dürfen nicht gleichzeitig bei einer anderen Anstalt gegen Feuersgefahr versichert sein. Wer hiergegen handelt, verfällt (abgesehen von seiner etwanigen Strafbarkeit wegen Betrugs u. s. w.) in eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Reichsmark und verliert gegen die Domanial-Brandversicherungs-Anstalt jeden Anspruch auf Ersatz der Brandschäden, welche an dem versicherten Gegenstande für die Dauer dieser doppelten Versicherung etwa vorkommen. Außerdem fällt der Anspruch der mehrfach Versicherten gegen die fremde Anstalt, soferne diese nach ihren Statuten oder allgemeinen Gesetzen zum Schadensersatz pflichtig erscheint, in dem Falle und insoweit der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt zu, als dieselbe nach §. 43 dieses Grundgesetzes aus der von ihr übernommenen Versicherung verhaftet ist. — Wird die Uebertretung erst nach Auszahlung einer Schadensvergütung entdeckt, so findet deren Rückforderung statt.

1. Wegen des Begriffes der Doppel-Versicherung vgl. unten Nr. 98. — Vgl. auch Neue Gesetze der Br.Vers.Ges. f. d. Städte, §. 11, Ziff. 3, Rbl. 1866, Nr. 43.

§. 29.

Veränderungen der versicherten Gebäude.

Bei Veränderungen in der Lage und Bauart eines versicherten Gebäudes kommen je nach Beschaffenheit derselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Eine Versetzung des Gebäudes von der Stelle muß binnen 8 Tagen nach deren Ausführung dem Amte angezeigt werden.

Digitized by Google

Im Versäumungsfalle wird für den bis zur Nachholung etwa vorkommenden Brandschaden kein Ersatz geleistet.

2) In gleicher Frist ist vom Umbau, theilweisen Abbruch und jeder sonstigen wesentlichen Verkleinerung des versicherten Gebäudes, und zwar bei einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Reichsmark, Anzeige zu machen, sowie

3) von baulichen Veränderungen, welche die Versetzung des Gebäudes in eine zu höheren Beiträgen verpflichtende Classe nothwendig machen, in welchem Falle die Unterlassung außer der Strafe auch die Nachzahlung dessen, was bei gehöriger Anzeige mehr zu erlegen gewesen wäre, nach sich zieht.

4) Umgekehrt findet bei Versäumung der Anzeige baulicher Veränderungen, welche den Anspruch auf Abminderung der Beiträge zu begründen geeignet sind, eine Rückzahlung des erlegten Mehrbetrages nicht statt.

5) Die Vergrößerung oder anderweitige erhebliche Werthserhöhung eines versicherten Gebäudes, bezüglich dessen eine Zwangspflicht besteht (§. 4), muß bei einer Ordnungsstrafe bis zu 15 Reichsmark binnen 8 Tagen nach der Ausführung zur entsprechenden Erhöhung der Versicherungssumme (§. 26) bei dem zuständigen Repräsentanten angezeigt werden.

Der freiwillig Eingetretene ist nur dann zur Anzeige verpflichtet, wenn die Verbesserung eine solche Veränderung der Größe des Gebäudes zur Folge hat, daß später eine Ungewißheit über die Identität des Gebäudes mit dem ursprünglich versicherten zu besorgen ist. Ist im Unterlassungsfalle bei späteren Brandschäden die Identität nicht herzustellen, so leistet die Anstalt keinen Ersatz.

2. Ueber das Verfahren bestimmt §. 17, daß die in dem Gesetze angedrohten Ordnungsstrafen durch die Aemter „im Verwaltungswege erkannt und beigetrieben werden". Die Strafgelder kommen in die Anstaltscasse: §. 52, Ziff. 3. Wegen der Beschwerdeführung s. §. 56.

3. Betr. den Verlust des Anspruches auf Entschädigung wegen Errichtung feuergefährlicher Anlagen s. §. 31 und §. 2, Ziff. 3.

§. 44.

Verhalten beim Brandunglück.

Beim Ausbruche eines Feuers muß jedes betroffene oder bedrohete Mitglied

Digitized by Google

1) alle ihm möglichen Mittel zur Löschung des Feuers und Verhinderung der weiteren Verbreitung, mit Zuziehung seiner Familie und Dienstboten, anwenden;

2) die Kunde davon sofort durch Hülferuf verbreiten.

Nach gelöschtem Brande darf die Räumung oder anderweitige Veränderung der Brandstelle vor der Abschätzung des entstandenen Schadens und vor der Aufnahme des Thatbestandes durch die Polizei oder Gerichtsbehörde nicht angefangen werden.

Wer hiergegen handelt, verfällt in Beihalt des §. 368, Nr. 8 des Reichs-Strafgesetzbuchs in eine Geldstrafe bis zu 60 Reichsmark oder in eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen.

III. Vorschriften für die Städte.

Nr. 92. Reglement für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten.

Vom 1. August 1872. Rbl. Nr. 45.

Nachdem eine Revision des Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten — Anlage I. der unter dem 23. Juni 1866 bestätigten Neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz — stattgefunden hat, wird das aus den bezüglichen Verhandlungen hervorgegangene, unterm heutigen Datum landesherrlich bestätigte neue Reglement für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 1. August 1872.

1. Nachdem im Jahre 1785 (Bestätigung der Societäts-Gesetze vom 30. Juli) sich die mecklenburg. Städte (diejenigen des Stargard. Kreises schlossen sich später an) zur Versicherung gegen Feuersgefahr verbunden hatten, wurden im Jahre 1818 die Gesetze der Gesellschaft revidirt. (Bestätigung v. 27. Juni, Rabe III, S. 159). Die baupolizeilichen Bestimmungen der letzteren wurden sodann durch eine Reihe einzelner Vorschriften ergänzt und unter dem 23. Juni 1866 bei Revision der Statuten der Gesellschaft in Gestalt eines „Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten" zusammengestellt. (Rbl. Nr. 43.) Dieses Reglement hat zunächst Zusätze (Rbl. 1868, S. 323, 1867, S. 237) und sodann durch die Revision im Jahre 1872 (Bestätigung v. 1. August, Rbl. Nr. 45) so wie die im Text erwähnten Zusatz-Bestimmungen seine jetzige Gestalt erhalten. Vgl. auch die Instruction zur Revisitation der meckl. Städte vom Jahre 1831, Rabe III, S. 180.

Digitized by Google

Als durch die Reglements beseitigt dürften folgende Bestimmungen anzusehen sein: BO. v. 16. Mai 1832 wegen Anlegung von Gebäuden zu feuergefährlichen Zwecken, nebst Zusatz-BO. v. 16. Novbr. 1844; BO. v. 31. März 1838; v. 14. Juli 1855; v. 2. Decbr. 1840, betr. die Bedachung der Häuser; v. 15. Septbr. 1848, betr. die Anlage von Töpferöfen in den Städten; vom 14. April 1857, betr. die Luftdarren in Brauereien ꝛc.; v. 29. März 1858, betr. die Bedachung der städtischen Gebäude mit Pappe; v. 3. Juli 1867, betr. die Zwischenräume zwischen den Scheunenreihen. Erledigt ist die BO. v. 27. Febr. 1847, nach welcher bis zum Jahre 1877 alle Stroh- und Rohrdächer in den Vorstädten zu beseitigen waren. Nicht beseitigt sind diejenigen localen baupolizeilichen Bestimmungen, welche strengere Anforderungen stellen als das Reglement, ferner die BO. v. 31. Januar 1843, betr. die engen Schornsteine in den Städten. Vgl. unten Nr. 94.

Ausdrücklich aufrechterhalten sind die BOO. v. 24. August 1827, betr. die bauliche Einrichtung der Scheunen, und v. 7. April 1857, betr. die Anlage und das Ausbrennen der engen Schornsteine. Wegen der Bestimmung des §. 20 des Reglements ist es geboten, auch die älteren Vorschriften stets im Auge zu behalten.

2. Das Reglement bildet einmal einen integrirenden Bestandtheil der Statuten der Br.Vers.Ges., sodann aber hat es für die recipirten Städte den Charakter eines allgemeinen Baupolizeigesetzes, da es sich nicht nur auf diejenigen Gebäude bezieht, welche bei der Gesellschaft versichert sind, resp. versichert werden sollen, sondern auf alle in den Städten und Vorstädten überhaupt belegenen resp. zu erbauenden Gebäude. Rev. Statuten §. 7.

Reglement für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten.

§. 1.

Außenwände und Giebel der Gebäude müssen gemauert oder geklehmt oder in Pisebau aufgeführt sein.

(Für die Zukunft ist bei Aufführung eines Gebäudes die Ausgangs rechts gelegene Seitenwand bis in die Spitze des Giebels massiv (nicht aus Luftsteinen) mindestens 24 Centimeter stark herzustellen.)

Bei Aufführung eines Gebäudes ist die Ausgangs rechts gelegene Seitenwand beziehungsweise bis in die Spitze des Giebels massiv — nicht aus Luftziegeln — mindestens 24 Centimeter stark herzustellen. Dies gilt auch von der nach derselben Seite gelegenen Wand der Hintergebäude und Ställe, wenn dieselbe nicht mindestens 4 Meter von dem Nachbargrundstücke entfernt ist. [Zus.-Bestimmung v. 23. Juni 1875, Rbl. Nr. 15].

Zur Wandbekleidung sind Dachziegel, Schiefer, Metallplatten, Dachpappe zulässig.

Digitized by Google

Offene Dach- und Giebelauken, sowie offene Dachluken, Oeffnungen und Kreuzlöcher sind unzulässig. Die Dachluken, Oeffnungen und Kreuzlöcher sind nur dann gestattet, wenn sie mit Glas, Holz oder dichtem Drahtgitter verschließbar sind.

3. Schon die BO. v. 19. Januar 1790 befahl die Abschaffung bretterner Giebel in den Städten; doch wurde noch in den Gesetzen von 1818, §. III, welche bereits die jetzt geltende Vorschrift enthielten, eine sechsjährige Frist zur Beseitigung derselben gegeben. Eine außerhalb einer ordnungsmäßig gebauten gemauerten Hauswand schräge hinauflaufende Treppenverkleidung von ca. 2 m Höhe ist weder als Außenwand noch als ein Theil einer solchen anzusehen, ebenso findet Abs. 3 auf dieselbe keine Anwendung. Strel. R.E.

4. Abs. 2. Das Reglement von 1866 schrieb die massive Seitenwand obligatorisch nur für Häuser in zusammenhängender Reihe vor und verstellte im Uebrigen die Bestimmungen zum Ermessen des Magistrats. Es war dort die Verwendung von „gebrannten Steinen" vorgeschrieben.

5. Die Vorschrift bezieht sich nur auf Neubauten. Demnach sind ältere Gebäude, welche derselben nicht entsprechen, receptionsfähig.

6. „Ausgangs rechts". Es wird hierbei supponirt, daß der Ausgang sich in der Frontseite des Gebäudes befindet. — M.J. 3. Novbr. 1869: „diejenige Seite, welche für einen aus der Front hinaustretenden zur rechten Hand liegt."

7. „Beziehungsweise" ist eingeschoben, weil ja die betreffende Wand nicht die Giebelwand zu sein braucht.

8. „24 Centimeter stark". Diese Stärke ist an allen Punkten der Mauer inne zu halten. In eine Wand, welche genau 24 cm dick ist, können demnach hölzerne Balken und dergl. nicht eingelassen werden.

9. Bei der Theilung eines Gebäudes durch eine Zwischenwand trifft §. 1, Abs. 2, nicht zu und findet derselbe auch keine analoge Anwendung, da durch die Theilung qu. die Feuersgefahr nicht erhöht wird. M.J. 26. Mai 1884. Anders, wenn eine Umgehung der Vorschrift bezweckt wird.

10. „Hintergebäude und Ställe". Die „nach derselben Seite" gelegene Wand ist diejenige, welche nach derselben Himmelsgegend gelegen ist, wie die massiv zu erbauende Wand des Hauptgebäudes. M.J. 4. Octbr. 1876. Diese Bestimmung bezüglich der Ermittelung der massiv zu construirenden Wand ist nur dann anwendbar, wenn der Stall u. s. w. sich mit dem Vordergebäude auf dem nämlichen Grundstücke befindet. M.J. 26. Mai 1884. Durch dieselbe ist auch die Benutzung der nicht massiven Wand des Nachbargebäudes ausgeschlossen.

11. Abs. 3 ist neu aufgenommen; vgl. dazu Instruction 1831, §. VI, 3.

Zu Abs. 4 vgl. Instruction cit. §. VI: Offene Auken, Dachluken oder sonstige Oeffnungen ohne Klappen oder Fenster sind zu monirende Mängel; ferner Regl. 1866, §. 3, Ziff. 1.

§. 2.

1) Alle Gebäude, sowie offene Schuppen und dergl. müssen mit Steinen, Schiefer, Metall, Glas, Asphalt-Filz, Pappe oder

Digitized by Google

nach Dornscher Methode gedeckt sein. Strohpuppen unter den Dachpfannen sind verboten.

Die Bedachung mit Pappe ist an die Bedingung geknüpft, daß (die Steigung des Daches nicht mehr als 17 cm auf 1 m horizontal beträgt) der Dachfläche schließlich ein Ueberzug von Theer und Steinkalk gegeben und sie dann mit gereinigtem Kies so bestreut wird, daß der Theerüberzug vollständig damit gesättigt, das Dach also incrustirt wird.

2) Für die Vorstädte gilt die Bestimmung sub 1 nur bei Neubauten.

3) Kirchen, welche selbst oder deren Thürme mit Spänen gedeckt sind, können nicht aufgenommen werden, und müssen wenigstens mit Blitzableitern hinreichend versehen sein, so lange für deren Bedachung mit Metall oder Stein nicht gesorgt ist, wenn die Stadt, worin sie sich befinden, receptionsfähig sein soll.

12. Transportable Schweinekoben sind nicht zu moniren, „weil sie sich mehr den Mobilien nähern", doch dürfen Dach und Wände derselben weder mit Stroh noch mit ähnlichem Flechtwerk gedeckt oder ausgezäunt sein. Instruction §. VI. — Nur auf offene Schuppen findet §. 1 des Regl. keine Anwendung. Ein zweiseitig offener Schuppen, dessen Seitenwände im Uebrigen durch einen das Grundstück umschließenden Bretterzaun gebildet wurden, ist als zulässig angesehen worden. M.J. 10. Juli 1884. Anders, wenn um einen Schuppen in geringer Entfernung vom Dache bis zur Höhe desselben bretterne Wände aufgeführt werden. M.J. 31. Januar 1878. Da eine dem §. 1 Abs. 1, entsprechende Vorschrift bereits seit 1818 besteht, so sind auch alte Schuppen, welche nicht zu den offenen gehören, nicht zu dulden.

13. Abs. 2. Die eingeklammerten Worte sind beseitigt durch die Zusatz-Bestimmung v. 20. April 1876, Rbl. S. 72. Vgl. Bestimmung v. 29. März 1858, Rbl. S. 63. Die Incrustirung soll das Betreten des Daches bei Feuersgefahr erleichtern.

14. Ziff. 2. Hierzu ist zu bemerken, daß inzwischen (1. Januar 1877) die zur Beseitigung der weichen Bedachungen in den Vorstädten gegebene Frist abgelaufen ist. VO. v. 27. Februar 1847.

15. Ziff. 3. Vgl. Gesetz von 1818, §. III, 1 A.

§. 3.

1) Von der Küche aus dürfen keine Thüren direct in die Ställe führen.

2) Geflochtene Zäune und Hakelwerke sind in den Städten und Vorstädten regelmäßig nicht zu dulden, und nur dann gestattet, wenn sie vom Hofe feldwärts laufen, keine Gebäude mit einander verbinden und im Nothfalle leicht fortzuschaffen sind.

Digitized by Google

3) Der Fußboden vor den Windöfen, Feuerherden oder sonstigen Feuerungen ist in einer Breite von mindestens 36 Centimeter mit Metall oder Steinen zu belegen, falls derselbe nicht durch einen umrandeten, metallenen Ofenvorsetzer geschützt ist.

4) Eiserne Oefen müssen überall von unverblendetem Holzwerke mindestens 70 Centimeter, von verblendetem Holzwerke mindestens 40 Centimeter entfernt sein.

5) Neue Dachrinnen dürfen nicht von Holz angefertigt werden.

16. Ziff. 1. Vgl. Instr. 1831, §. VI, 6; Regl. 1866, §. 3, Ziff. 2.

17. Ziff. 2. Zäune und Hackelwerke werden bereits durch VO. vom 9. Juni 1764 (P. G. V, S. 129) verboten. Vgl. VO. v. 3. Januar 1876, S. 518. — Zu Ziff. 3 vgl. Regl. 1866, §. 3 sub 4 (angemessene Breite), Ziff. 4 ist neu, desgl. Ziff. 5.

18. Ziff. 5. Selbstverständlich dürfen bei Neubauten auch bereits gebrauchte hölzerne Rinnen (z. B. von dem abgerissenen Gebäude) keine Verwendung finden.

§. 4.

Schornsteine sind im Innern rechtwinklich oder kreisrund aufzuführen und auf Erdgrund, Mauerwerk oder auf massivem Gewölbe zu gründen.

1) Die Wangen derselben müssen aus ausgebrannten Steinen und mindestens $^1/_2$ Stein gemauert und voll ausgefugt sein. Das Aufsetzen der Steine in die hohe Kante ist verboten.

2) Die Schornsteine müssen aus dem Dache gezogen sein, und müssen das Dach, wenn sie gerade durch die Dachfirst treten, um mindestens 20 Centimeter, an anderen Stellen des Daches aber dasselbe um mindestens 40 Centimeter überragen, und zwar diese Höhe nach der kurzen Seite bemessen.

3) Oberhalb der Ausmündung der Schornsteine darf sich kein Holzwerk befinden, und seitwärts höher oder in gleicher Höhe mit derselben muß es wenigstens 1,4 Meter davon entfernt bleiben.

4) Sogenannte Wölfe und Schwibbögen sind nicht zulässig.

19. Zu §. 4 ff. Die theilweise den gleichen Gegenstand behandelnde VO. v. 31. Januar 1841 ist zwar zunächst in ihrer Anwendung zurückgetreten; sie ist aber nicht durch die landesherrliche Bestätigung des Reglements aufgehoben worden, einmal weil sie unter ständischer Mitwirkung zu Stande gekommen ist, sodann weil es andernfalls bei Austritt einer Stadt aus der Societät an entsprechenden baupolizeilichen Vorschriften für dieselbe würde fehlen können.

20. Nach dem Wortlaute des Abs. 1 ist die Errichtung eines engen Schornsteins auf massivem Gewölbe zulässig, auch wenn dieses letztere nicht

Digitized by Google

zwischen massiven Mauern, sondern zwischen hölzerne Balken eingespannt ist. M.J. 8. Juli 1881. Ob dies die Absicht der Bestimmung gewesen ist, kann zweifelhaft erscheinen, da doch jedenfalls dem Umstürzen des Schornsteins während des Brandes hat vorgebeugt werden sollen. Vgl. auch N. 23.

21. Zu Ziff. 1. Die Aufführung in Kalk ist hier nicht vorgeschrieben, es ist demnach bezüglich der Wahl des Mörtelmaterials freie Hand geblieben. Vgl. S. 525, §. 3. Ueber die Ausführung der Glocken enthält das neue Reglement keine Vorschriften mehr. Dieselben dürfen auf Holz gewölbt werden. Das Aufsetzen der Steine in die hohe Kante ist bereits durch die Gesetze von 1818, §. III, bb, verboten.

22. Ziff. 2—4. Bereits die BO. v. 9. Juni 1764 ordnete das Hinausführen der Schornsteine aus den Dächern an. Verbot der Wölfe: d. h. es darf nicht ein in die oberen Stockwerke gezogener gemauerter Rauchfang oben offen sein, ehe er aus dem Dache geführt wird. Das Verbot der Wölfe und Schwibbögen befindet sich bereits in den Gesetzen von 1818, §. III.

§. 5.

Steigbare Schornsteine dürfen nur in einer inneren Weite von mindestens 43 Centimeter aufgeführt werden.

§. 6.

1) Enge Schornsteine dürfen in innerer Weite nicht enger als 14 Centimeter und nicht weiter als 29 Centimeter sein. Sind dieselben mit glasurten Thonröhren ausgefüttert, so darf die innere Weite der Fütterung nicht weniger als 10 Centimeter betragen.

2) Enge Schornsteine dürfen nur auf massiven Mauern oder Bogen, oder auf eisernen Unterlagen geschleift werden; die Neigungswinkel, welche unter 45° nicht betragen dürfen, sind gehörig abzurunden.

3) Alles Holzwerk und die nachbarlichen Grundstücke müssen mit Einschluß der Wangenstärke 24 Centimeter von dem Innern des engen Schornsteines entfernt bleiben. In denjenigen Fällen, in welchen das Holzwerk nicht volle 24 Centimeter von dem Innern entfernt ist, muß eine in Lehm anzudrückende Verblendung aus 1 Dachsteinstärke angebracht werden. Eine Ausnahme hiervon bilden allein Dachlatten, Fußbodenbretter und Fußbodenleisten, welche in allen Fällen unmittelbar an den Schornstein anstoßen dürfen.

4) Enge Schornsteine dürfen im Innern keine Vorsprünge haben, und sind an der Basis, sowie oben in der Nähe des Dachfirstes, und wenn sie geschleift sind, jedenfalls auch da, wo sie die senkrechte Richtung verlassen, mit Reinigungsöffnungen zu ver-

Digitized by Google

sehen. Diese Oeffnungen sind durch eiserne Thüren oder Schieber, oder durch Blechkapseln mit überragendem Falze zu verschließen.

5) Bei der Anlegung und dem Ausbrennen sind strenge die Vorschriften der Verordnung vom 7. April 1857 zu beobachten, und wird namentlich hervorgehoben, daß für die Anlegung eines engen Schornsteines die Vorlage des Bauriſſes in doppelter Ausfertigung beim Magistrate und dessen Genehmigung erforderlich ist.

23. Ziff. 2. Ein Schleppen auf Holz liegt auch dann vor, wenn zwischen dem Schornstein und dem ihn tragenden Holze eine feuersichere Schicht sich befindet; er soll eben überhaupt nicht von Holz getragen werden. M.J. 20. Mai 1875. Eine feuersichere Unterlage von weniger als 24 cm (einschließlich der Wangenstärke) würde auch in Rücksicht auf §. 6, Ziff. 3, unstatthaft sein.

24. Aeltere Bestimmnngen: Instr. 1831: Geschleppte Schornsteine sind an sich nicht zu verwerfen, doch sind fehlerhafte Einrichtungen an denselben zu moniren.

Das Schleppen auf Holz ist für enge Schornsteine verboten durch VO. v. 31. März 1838.

25. Zu Ziff. 3 vgl. baupol. Vorschr. f. d. Dom., §. 16; VO. v. 17. Decbr. 1864, §. 6 (S. 526). Die Vorschriften unter 3 und 4 finden sich bereits in der VO. von 1838 (12 Zoll).

26. Zu Ziff. 4. VO. v. 1864 cit. §. 6.

27. Zu Ziff. 5. Die VO. v. 7. April 1857 s. u. Nr. 95.

§. 7.

1) Rauchröhre von Oefen und anderen Feuerungsanlagen dürfen nur aus Gußeisen, Eisenblech oder aus gebranntem Thon (Ziegeln, Kacheln, Thonröhren) bestehen.

Sie müssen allenthalben mindestens 28 Centimeter von jedem Holzwerke entfernt bleiben, und dürfen nur auf massivem Mauerwerke oder auf eisernen Unterlagen ruhen.

Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.

2) Die Rauchröhre müssen in einen Schornstein ausmünden, und dürfen nie seitwärts durch die Umfassungswand ins Freie geführt werden.

28. Diese Vorschrift trifft schon dann zu, wenn die betreffenden Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und Bearbeitung der betreffenden Gegenstände bestimmt sind. Werden Letztere in einen Raum gebracht, in welchem sich eine freiliegende Röhre bereits gezogen findet, so kann §. 367, Ziff. 6, in Anwendung kommen. (S. 474).

Digitized by Google

29. Die Vorschrift, daß Rauchröhre 1 Fuß von jedem Holzwerk entfernt zu halten sind, findet sich zuerst in dem Reglement von 1866.

§. 8.

Bei Seifensiedereien, Lichtziehereien, Branntweinbrennereien und ähnlichen Anlagen muß:

a. das Innere des Betriebsraumes vom Fußboden bis zur Decke mindestens 3 Meter hoch, auch der Fußboden, wenn er nicht aus dem Erdboden gebildet wird, mit Steinen, Cement, oder einem anderen feuersicheren Materiale ausgelegt sein, und bei nicht massiven Wänden das Holzwerk der inneren Wände mit einer $^1/_2$ Stein starken Mauer verblendet sein;

b. die Feuerung mit massiven $1^1/_2$ Stein dicken Wänden umgeben werden.

c. Von dem Zugange zur Feuerung ist der Siede- resp. Destillationsraum durch eine zwischenbefindliche, mindestens 24 Centimeter hohe Schwelle so abzusperren, daß durch sie die in jenem Raume etwa ausgeflossene Masse an dem Zuflusse zur Feuerung gehindert wird.

d. Der Schornstein muß mindestens 1 Stein starke Wangen haben und senkrecht, nicht geschleift, aus dem Dache führen. In der Höhe der Balkenlage ist ein eiserner Schieber wagerecht anzubringen, durch welchen nöthigenfalls das Innere des Schornsteines völlig abgesperrt werden kann.

e. Die Außenseite des Schornsteins oder des mindestens 1 Stein starken Feuercanals muß mindestens 28 Centimeter von allem Holzwerk entfernt bleiben.

f. Balkenkeller dürfen unter diesen Betriebsräumen nicht sein.

g. Die Kessel, in welchen fettige Substanzen gekocht werden, müssen mit eisernen Deckeln versehen sein, welche darüber an eisernen und zum Herunterlassen eingerichteten Ketten hängen, und welche heruntergelassen die obere Oeffnung des Kessels schließen.

30. Zu §§. 8—12 vgl. Vorschriften für Gebäude, in denen starke Feuerung unterhalten, oder ein feuergefährliches Geschäft betrieben werden soll, vom 16. Mai 1832, Rabe III, S. 183.

31. „Seifensiedereien". Zur Anlage derselben ist Genehmigung erforderlich. Gew.O. §. 16. Vgl. unten §. 18. Reinigung der Schornsteine in Seifensiedereien und Brennereien: oben S. 491.

32. „Aehnliche Anlagen", d. h. Anlagen, bei denen eine besondere Feuergefährlichkeit in ähnlicher Weise wie bei den genannten Betrieben vorliegt.

Digitized by Google

Einen Anhalt gewährt rev. Grundgef. d. Dom.Br.Verf.Anst., §. 2, Rbl. 1881, S. 144 und §. 16 Gew.O., soweit die in letzterem aufgeführten Anlagen wegen ihrer Feuergefährlichkeit in das Verzeichniß Aufnahme gefunden haben. Vgl. hierüber Landmann zu §. 16 cit.

33. Falls eine Verwendung von Dampfkesseln stattfinden soll: VO. v. 18. April 1873, S. 231 ff.

§. 9.

Aus dem vorherigen Paragraphen gelten für Brauereien die Bestimmungen sub b., d. und e., und für die Laboratorien der Apotheken die Bestimmung sub a.

§. 10.

Für Cichoriendarren gelten die Vorschriften des §. 8 a., b., d., e. mit der weiter hinzukommenden Bestimmung, daß die gebrannte Masse nur in Räumen von massiven oder mit ½ Stein verblendeten Wänden und nicht auf hölzernen Fußboden aus den Brennern ausgeleert werden darf.

Malzdarren sind mit einer 2 Stein starken Mauer zu umgeben, in welcher sich kein Holzwerk so wenig im Ringe, als im Fuße befinden darf.

Im Uebrigen gelten auch für Malzdarren rücksichtlich des Schornsteines, der Feuerungsanlage und des Innern der Darrstube die Bestimmungen in §. 8 a., b., d., e., mit Ausnahme jedoch der Bestimmung wegen der Höhe, indem für die Darrstube keine bestimmte Höhe erforderlich ist.

33a. Vgl. unten §. 18.

§. 11.

Töpferöfen sind nachstehend zu construiren:

1) Wenn der Ofen nicht in einem massiven, sondern nur in einem Gebäude von Holzwerk steht, müssen die Balken mindestens 85 Centimeter über der Lehmdecke des Ofens liegen, auch unter denselben mehrere Luftzüge zur Ableitung der Hitze angebracht werden.

2) Die Widerlagsmauern des Ofens müssen mindestens 3 Stein, das Gewölbe selbst mindestens 1 Stein, und die Gurten und das Gewölbe über der Einfeuerung 1½ Stein stark sein.

3) Das ganze Gewölbe muß bis zur oberen Gurthöhe oberhalb hintermauert sein, und mindestens 15 Centimeter hoch mit Lehm und Sand vermischt belegt werden.

Digitized by Google

4) Zur mehreren Sicherheit des Ofens müssen drei bis vier starke eiserne Anker, mit langen eisernen Splinten versehen, durch die Breite desselben gehen.

5) Die Wangen des Rauchfangmantels des Schornsteines ruhen auf dem Gurtbogen und sind, wie der Schornstein, 1 Stein stark zu machen.

6) Besonders bei niedrigen Schornsteinen müssen oberhalb 2 eiserne Schieber angebracht werden, durch welche der Schornstein nöthigenfalls geschlossen werden kann.

7) Bei Töpferöfen innerhalb der Städte sind die Schornsteine von Grund und Boden an gerechnet mindestens 8 Meter hoch, nach Ermessen der Ortsbehörde aber bis zu 14 Meter hoch, zu erbauen, und dürfen selbige weder an den Straßen, noch in irgend eng bebaueten Gegenden errichtet werden.

34. Vgl. BO. v. 15. Septbr. 1848, Rabe V, S. 676, durch welche die Anlage solcher Oefen innerhalb der Städte gestattet wurde. Vgl. unten §. 18.

§. 12.

Bei Rauchkammern müssen die Thüren im Schornstein, durch welche der Rauch in die Kammer geführt wird, sowie auch die im Schornstein anzulegenden Schieber von Eisen sein, und ist der Fußboden mit einer Lehmdecke oder mit Steinen zu belegen.

§. 13.

In Werkstätten der Tischler und Stuhlmacher müssen die massiv gemauerten Kamine von drei Seiten mit einer mindestens 24 Centimeter starken Mauersteinwange und an der vierten Vorderseite mit einer festhängenden eisernen oder einer auf der Binnenseite mit Eisenblech beschlagenen Thür versehen sein. Der Herd des Kamins muß an der vorderen Seite mit einem dicht anschließenden, wenigstens 6 Centimeter hoch vorstehenden eisernen Rande zur Schutzwehr und zum dichten Thürverschluß versehen sein. Befindet sich vor dem Kamin ein hölzerner Fußboden, so ist derselbe vorne 80 Centimeter breit und nach beiden Seiten um 30 Centimeter weiter, als die Kaminöffnung ausreicht, mit starkem Eisenblech zu benageln oder mit Steinen oder Cement zu belegen.

Eiserne Oefen dürfen nur auf Eisenblech, Stein- oder Cement-Unterlagen, welche vor der Feuerung 50 Centimeter und an den Seiten 20 Centimeter über den Ofen hinaustreten, gestellt werden, und der massive Untersatz oder der eiserne Fuß des Ofens muß eine solche Höhe haben, daß die Feuerung wenigstens 25 Centimeter hoch von der Unterlage entfernt bleibt. Außerdem muß ein eiserner Kasten von angemessener Länge und Breite vor dem Ofen aufgestellt werden.

Digitized by Google

Die Werkstätten sind an jedem Abend vor dem Verlassen von Hobelspähnen zu reinigen, die Feuerungen sind auszulöschen und die Kamine und Ofenthüren fest zu schließen.

Entgegenstehende Einrichtungen sind spätestens bis zum 1. Januar 1876 nach Maßgabe dieser Vorschriften umzuändern. [Zus.Best. cit. v. 1875.]

Das Leimkochen in den Werkstätten über freiem Feuer oder Kohlen ist durchaus verboten. In Werkstätten darf Leim nur in einem Gefäße mit heißem Wasser, welches von außen geheizt wird, gekocht werden.

35. „Nach beiden Seiten um 30 cm". Die Zahl 80 cm im Rbl. 1875, S. 116, beruhte auf einen Schreibfehler. Vgl. S. 130 ebd.

36. Mit §. 21 der BO. concurrirt hier geeigneten Falls (prävalirend) St.G.B. §. 368, Ziff. 6 resp. 8, oben S. 474.

§. 14.

Schwefelkammern zum Schwefeln von Flechtweiden oder von Strohgeflechten dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche von massiven oder mit $^1/_2$ Stein verblendeten Wänden umgeben und in gewölbten und mit gepflasterten, oder mit einer Lehmdecke ausgeschlagenen Fußböden versehenen Räumen angelegt sind. Auch die Zugangsthüren müssen von Eisen oder auf der inneren Seite mit Blech beschlagen sein.

Für geringere Betriebe dürfen mit ausdrücklich einzuholender polizeilicher Erlaubniß kleine Apparate, welche mindestens 1 Meter von der Decke entfernt bleiben müssen, in solchen Räumen aufgestellt werden, welche gerohrte und geputzte Decken und keinen hölzernen Fußboden haben.

37. Vgl. unten §. 18.

§. 15.

Bei Neubauten der Scheunen gelten gleichfalls die Bestimmungen in §§. 1 und 2.

Im Uebrigen besteht für die bauliche Einrichtung der Scheunen die Verordnung vom 24. August 1827, aus welcher hier angeführt wird:

1) Die Scheunen sind nicht in langen, zusammenhängenden Reihen zu erbauen, sondern die Reihen in Theile zu trennen.

2) Die einzelnen Theile dürfen eine Länge von 70 Meter nicht überschreiten und müssen einen Zwischenraum von mindestens 17 Meter nach jeder Richtung haben.

Digitized by Google

3) Ausgezäunte Wände sind unzulässig und müssen selbige geklehmt oder ausgemauert sein.

4) Zwischen den Scheunenreihen sind, wenn es irgend die Breite des Raumes und sonstige Verhältnisse gestatten, Baum-Alleen anzulegen.

38. Vgl. zu §. 2, N. 12. §. 15 bezieht sich nur auf Scheunen; über die bei dem Bau von Wohnhäusern inne zu haltenden Entfernungen giebt er keine Vorschrift. — Wegen der BO. v. 1827 cit. s. Nr. 93.

§. 16.

Magazine und Niederlagen für (Pulver, Schießbaumwolle), Phosphor und sonst leicht explodirende Fabrikate [soweit dieselben nicht unter die BO. v. 15. März 1880, oben S. 276, fallen. BO. cit. §. 33, oben S. 292] dürfen in Städten und Vorstädten nicht angelegt werden, und sind Vorräthe von solchen Substanzen nur bis zu einem Pfund im Kaufmannsladen, und bis zu zwölf Pfunden auf dem höchsten Boden aufzubewahren. Schornsteine, welche durch Gelässe zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 30 Centimeter mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum unzugänglich bleibt.

Kornmiethen, sowie Miethen aus Heu, Stroh oder ähnlichem Material sind auf den Höfen und in der Nähe von Gebäuden nicht aufzurichten.

39. §. 16 ist noch in Geltung geblieben für Phosphor und diejenigen leicht explodirenden Fabrikate, welche im §. 1, Abs. 1 u. 2 der BO. vom 15. März 1880, betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen, nicht aufgeführt sind. S. oben S. 292.

40. „Miethen." Die Worte „oder ähnlichem Material" sind hinzugefügt, um auch Streuelsmiethen auf den Höfen zu verbieten. Vgl. BO. v. 3. Jan. 1876, §. 28, S. 517. Auf Dungvorräthe ist die Vorschrift nicht anwendbar. M. J.

41. „In der Nähe von Gebäuden". Vgl. BO. v. 1876 cit. S. 517.

§. 17.

1) Gereinigtes Petroleum (Erdöl), Ligroin, Hydrocarbür, Photogen, Paraffinöl, Kienöl, Terpentinöl und ähnliche flüchtige Oele dürfen in Verkaufsläden und in Privathäusern nur bis zu 50 Pfund incl., und zwar nur in Blechflaschen von höchstens 25 Pfund Inhalt aufbewahrt werden. Bis zu 5 Pfund incl. ist die Aufbewahrung auch in Glasflaschen erlaubt.

Digitized by Google

2) Mengen bis zu 600 Pfund incl. dürfen in den mit den Verkaufslocalen in Verbindung stehenden Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Lagerräumen von massiven oder mit 1/2 Stein vorgeblendeten Umfangsmauern gelagert werden, welche gut ventilirt und nicht geheizt werden können, keine Abflüsse nach außen haben, und welche so tief gegen das umgebende Erdreich belegen sind, daß das etwa aus den Behältern ausgeflossene Oel nicht abfließen kann.

Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Oele dienenden Theiles des Lagerraumes muß mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welcher aus einer mit feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens 1/2 Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

3) Zur Lagerung größerer Mengen bis zu 25 Centner incl. dürfen nur abgeschlossene Keller oder Lagerräume benutzt werden, welche außer den vorstehend sub 2, Absatz 1, angeführten nachfolgende Bedingungen enthalten:

a. Die Keller resp. Lagerräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstructionen und Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen oder Trägern ist ausgeschlossen.

b. In denselben muß sich eine dem Cubikinhalte des dort lagernden Oeles entsprechende Senkgrube befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten Gefälle hat.

c. Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden. Die Thüren müssen aus Eisen oder mit starkem Blech überkleidet sein.

d. Die Fensteröffnungen müssen von außen verschließbare eiserne oder mit Blech verkleidete Läden besitzen.

e. Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.

f. Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittels von außen angebrachter, durch Umhüllung genügend geschützter Flammen, oder durch eine Davys'sche Sicherheitslampe bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit anderem Licht ist unzulässig.

4) Im Uebrigen (und soweit im Vorstehenden keine Abänderung enthalten ist,) normiren die Bestimmungen der Verordnung vom (7. Februar 1865) [3. Juni 1885 oben S. 271].

Digitized by Google

42. Für Petroleum normirt jetzt die VO. v. 3. Juni 1885, oben S. 271.

43. „Aehnliche flüchtige Oele." Eine Aufzählung leicht entzündlicher Substanzen giebt das Eisenbahnbetriebs-Reglement, Centr.Bl. 1881, S. 261 ff., dessen Vorschriften zugleich geeignet sind, der Feuerpolizei für die zu treffenden besonderen Sicherungsmaßregeln einen Anhalt zu gewähren.

§. 18.

Sämmtliche besonders feuergefährliche Einrichtungen und Anlagen, namentlich die in §. 8, 10, 11 und 14 hervorgehobenen, dürfen ohne zuvorige Genehmigung der Ortsobrigkeit nicht zur Ausführung gebracht werden.

44. Soweit die obrigkeitliche Genehmigung bereits nach Gew.O. §. 16 erforderlich ist, richtet sich das Verfahren nach letztgedachtem Gesetze §. 17 ff. Im Uebrigen vgl. St.G.B. §. 367, Ziff. 15. — Vgl. noch §. 6, Ziff. 5.

§. 19.

Wo in diesem Reglement auf Steinstärke verwiesen wird, müssen die Steine ein Längenmaß von mindestens 24 Centimeter haben.

§. 20.

Soweit nicht in diesem Reglement das Gegentheil vorgeschrieben ist, genügt es bei den vor Publication desselben gemachten Anlagen, wenn sie entweder den zur Zeit der Anlage geltenden Bestimmungen der städtischen Brandstatuten oder diesem Reglement entsprechen.

45. Das Gegentheil vorgeschrieben ist in §. 13, Abs. 4.

46. Der Umstand, daß das Reglement von 1866 die Clausel des §. 20 nicht enthielt, ist ohne Erheblichkeit. Diejenigen Anlagen, welche zur Zeit ihres Entstehens zulässig waren, „entsprechen" in Folge der Vorschrift des §. 20 „dem jetzigen Reglement", auch wenn sie nach dem Regl. von 1866 hätten beseitigt werden dürfen.

§. 21.

Jede Contravention gegen dies Reglement ist gegen den Eigenthümer, Maurer und Zimmermann, wie auch gegen sonstige Contravenienten nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und, wenn solche nicht vorhanden sind, mit einer Strafe bis (50 Thaler) [150 Mark] event. entsprechender Haft zu beahnden, und bleibt überdies der Eigenthümer verbunden, bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln die betreffende Anlage und Einrichtung diesem Reglement entsprechend herzustellen.

47. Allgemeine gesetzliche Vorschriften: Vgl. S. 473 ff.: §. 367, Ziff. 15, §. 368, Ziff. 3 u. 4, §. 367, Ziff. 14, §. 330 St.G.B.

Digitized by Google

48. Die auf Grund des Reglements selbst (ebenso die aus §§. 367, 368 St.G.B.) zu verfügenden Strafen sind durch pol. Str.Verf. auszusprechen. VO. z. Ausf. des G.V.G. §. 9. Vgl. v. Amsberg S. 307 ad 14 ff. Gegen die Verfügung ist binnen 1 Woche Beschwerde an das M.J. oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig, §. 453 St.P.O. Für eine Mitwirkung des Generaldirectorii (§. 42 der rev. Statuten) läßt §. 453 cit. auch dann keinen Raum, wenn die Strafe gegen Societätsmitglieder ausgesprochen wird.

Dagegen ist die Bestimmung des §. 41, 3 c, daß die von Societätsmitgliedern wegen Contraventionen gegen die Statuten zu zahlenden Strafgelder zur Specialbrandcasse fließen, nicht beseitigt. Vgl. oben S. 551, N. 2.

49. Die eigentliche Strafe ist gegen denjenigen zu verhängen, auf dessen Willen die Herbeiführung des reglementswidrigen Zustandes zurückzuführen ist, mithin auch gegen den Miether, welcher für sich eine vorschriftswidrige Ofenanlage herstellen läßt, Strel. R.E. 14. April 1883. — Die Verfolgung verjährt in drei Monaten, vgl. oben S. 523, N. 72 und ferner Binding, Handbuch S. 836, Oppenhoff §. 67 N. 7, E. III, S. 382. Eine irrthümlich erfolgte Genehmigung der reglementswidrigen Anlage durch die Baupolizeibehörde befreit von Strafe nicht. Anders wenn der Contravenient annahm, daß eine Dispensation ertheilt worden sei (§. 59 St.G.B.)

50. „Zwangsmaßregeln". Wenn sich der Eigenthümer durch irgendwelche Verfügungen verletzt glaubt, welche seitens der Ortsobrigkeit als Baupolizeibehörde erlassen sind, so steht ihm Beschwerde an das M.J. zu. St.M. 21. April und Strel. R.E. 3. Mai 1880. Handelt es sich um Erledigung einer Monitur, welche dem Eigenthümer als Mitglied der Societät aufgegeben ist, so tritt das Verfahren aus §. 42 der rev. Stat. ein: Der vermeintlich Verletzte hat zunächst bei dem Magistrate als Special-Directorio Remedur zu suchen und eintretenden Falls seine Beschwerde bei dem nächsten Brandconvent vorzubringen. Gegen die Entscheidung des Generaldirectorii steht binnen 4 Wochen der Recurs an das M.J. frei.

Aus Rücksichten auf das gemeine Wohl wird ein Suspensiv-Effect hier nur ausnahmsweise zu gewähren sein. (Vgl. das bei Trotsche I, S. 415 ausgesprochene Princip).

51. Die Strafbestimmung der Statuten v. 1866, §. 11, Ziff. 3:

> „Das versicherte Gebäude sammt seinen Nebengebäuden darf nicht gleichzeitig bei einer anderen Societät versichert sein, und wird im Fall einer doppelten Versicherung nicht allein kein Ersatz geleistet, sondern der Versicherte verfällt auch zum Besten der Specialbrandcasse seiner Commüne in eine Strafe von zehn Procent der Versicherungssumme."

ist dem Gebiete der Conventionalstrafe angehörig. Das Verfahren richtet sich im Differenzfalle nach §. 42 der Statuten. — Ebenso ist die Vorschrift des §. 11, Ziff. 7:

> „In jedem versicherten Hauptgebäude ist ein Feuereimer von Leder oder Hanfleinen zu halten, mit der Hausnummer gezeichnet, und verbleibt selbiger Zubehör des Hauses."

Digitized by Google

nicht als polizeiliche Vorschrift im Sinne des §. 368, Ziff. 8 St.G.B. aufzufassen und deshalb nicht auf Grund dieses Paragraphen zu strafen, vielmehr kommen hier lediglich die localpolizeilichen Vorschriften über die zu haltenden Löschgeräthe in Betracht.

Nr. 93. Patent-Verordnung wegen der, zur Vermeidung des Abbrennens ganzer Scheunen-Reihen in den Städten zu beobachtenden, Vorsichts-Maßregeln.

Vom 24. August 1827. Rbl. Nr. 33.

Wir **Friederich Franz** ꝛc. Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß, nachdem das so oft wiederkehrende verheerende Abbrennen ganzer Scheunen-Reihen in den Städten Uns bewogen, auf die Anordnung zweckmäßiger Maßregeln zur Vorbeugung solcher häufigen Unglücksfälle landesherrlich Bedacht zu nehmen, Wir hierüber das rathsame Erachten Unserer getreuen Landschaft zu vernehmen geruhet haben, und nunmehr Folgendes verordnen:

1) Die jetzt bei einzelnen Städten vorhandenen langen Reihen an einander gebaueter Scheunen sollen nach und nach durch die gänzliche Wegnahme einzelner Scheunen, sobald solche eines Neubaues oder einer Haupt-Reparatur bedürfen, in mehrere Theile getrennt werden, so daß zwischen den einzelnen Theilen dieser Reihen ein leerer, mindestens sechzig Fuß in Länge und Breite haltender Raum entsteht.

2) Mehrere an einander gebauete Scheunen dürfen in Zukunft nicht ein Längenmaß von zweihundert und vierzig Fuß überschreiten; dann muß wie vorbemerkt, ein leerer Raum von sechzig Fuß eintreten. [Ziff. 2 wurde unter dem 3. Juli 1867, Rbl. S. 237, dahin declarirt:] daß neu zu erbauende Scheunen von bereits vorhandenen Scheunenreihen, welche die Länge von 240 Fuß haben, mindestens 60 Fuß nach jeder Richtung hin — nicht bloß in der Richtung der Verlängerung der vorhandenen Scheunenreihe — entfernt zu halten sind.

3) Sollte es sich ereignen, daß in einer Stadt, nach Publication dieser Unserer Patent-Verordnung, eine Reihe an einander gebauter Scheunen abbrennt, so sind die Vorschriften sub 1 und 2 sogleich zur Ausführung zu bringen.

4) Derjenige, welcher durch diese Vorschriften seine bisherige Scheunenstelle, insoweit sie sein Eigenthum ist, verliert, muß von der Commüne, wenn er wieder bauen, und die bisherige Baustelle

Digitized by Google

nicht als Gartenplatz benutzen will, eine andere Baustelle angewiesen erhalten, und zwar nach Ortsgebrauch, insofern es dazu auf Cämmerei-Grund und Boden an einem paßlichen Platz, nach Ermessen der Orts-Obrigkeit, nicht fehlt.

5) Die, in aneinandergebauten Scheunen befindlichen, Zwischenwände müssen, innerhalb zweier Jahre nach Publication dieser Verordnung, geklehmt oder ausgemauert werden.

6) Keine Scheune darf eine ausgezäunte Wand haben. Solche etwa vorhandenen Wände sind innerhalb zweier Jahre durch geklehmte oder ausgemauerte zu ersetzen.

7) Die Latten müssen bei neu erbauet werdenden Scheunen, wenigstens eine um die andere, genagelt werden. Bei alten Scheunen muß dieß geschehen, sobald sie eine neue Bedachung erhalten.

8) Die Auken unter den Dächern müssen mit Brettern verkleidet sein.

9) Zwischen den Scheunen-Reihen sind, wenn es irgend die Breite des Raumes und sonstige Verhältnisse gestatten, Baum-Alleen, besonders von den sogenannten Pyramiden-Pappeln, anzulegen.

10) Neben einer Scheune, zwischen Scheunen oder in denselben, darf kein Taback geraucht, noch sonst Feuer gemacht werden; bei Strafe von (5 bis 20 Rtlr., und, nach Befinden, noch härterer Geld- oder Leibesstrafe.) [1—60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen, St.G.B. §. 368, Ziff. 8.]

11) Scheunen dürfen nicht zur Einstellung von Pferden und Rindvieh gebraucht werden. Der hiegegen Handelnde büßt jeden einzelnen Contraventionsfall mit (2 Rtlr.) [wie zu Ziff. 10] Strafe.

Demnach befehlen Wir allen Behörden, so wie insgemein jedermann, den es angeht, hiemit gnädigst, sich allenthalben nach dieser Unserer Patent-Verordnung, welche Wir durch das officielle Wochenblatt haben publiciren lassen, auf das Genaueste zu achten, und wird es insonderheit den Magistraten in den Städten zur Pflicht gemacht, auf die pünctliche Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen mit aller Strenge zu halten. An dem ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. August 1827.

1. Die VO. ist in dem Regl., betr. die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten, §. 15, ausdrücklich aufrecht erhalten worden, und wird wegen der principiellen Bedeutung der in 1—4 derselben enthaltenen Vorschriften ein Dispens bezüglich dieser letzteren regelmäßig nicht ertheilt.

Digitized by Google

2. Gegen die Obrigkeiten, welche der Verordnung zuwider Bauerlaubniß ertheilen, würde das Verfahren gemäß §. 86 ff. der VO. z. Ausf. d. St.P.O. stattzufinden haben. Im Uebrigen enthält derselbe „feuerpolizeiliche Anordnungen" und findet demgemäß die Strafe des §. 368, Ziff. 8, Anwendung. — Pol. St.Verf. ist zulässig. VO. z. Ausf. d. St.P.O. §. 9.

3. Zu Ziff. 10. Diese Bestimmung besteht, indem sie das Rauchen auch aus mit Deckeln versehenen Pfeifen und das Feuermachen schlechthin untersagt, neben §. 368, Ziff. 5 St.G.B. Daß eine solche Anordnung durch das Landesrecht wirksam getroffen werden kann, darüber vgl. E. des R.G., Rspr. IV, S. 780; E. VII, S. 202. Vgl. Oppenhoff §. 368, N. 14.

4. Zu Ziff. 11. Diese Bestimmung ist nicht haltbar gegenüber dem Bundesgesetz v. 25. Juni 1868 und der Instruction zu demselben v. 31. Decbr. 1868 (B.G.B. 1869, S. 2), betr. die Quartierleistung im Frieden. Es sind demgemäß auch die Scheunen in den Städten und Vorstädten mit Militärpferden belegbar. M.J. 26. August 1885.

5. „Jeden einzelnen Contraventionsfall". Es kommt bei wiederholtem Einstellen desselben Thieres oder mehrerer Thiere darauf an, inwieweit die betreffenden Handlungen auf einen einheitlichen Willen zurückzuführen sind, oder aber die Einstellung auf Grund eines neuen selbstständigen Entschlusses geschehen ist.

Nr. 94. Erweiterte Verordnung, die Anlegung enger Schornsteine in den Städten betreffend.

Vom 31. Januar 1843. Rbl. Nr. 4.

Vgl. wegen dieser VO., welche bei Rabe III, S. 187, abgedruckt ist, oben S. 553, N. 1. Abs. 2 a. E. und unten Nr. 95.

Nr. 95. Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Januar 1843 wegen Anlegung enger Schornsteine in den Städten.

Vom 7. April 1857. Rbl. Nr. 13.

Friedrich Franz ꝛc. Zur nothwendig befundenen Ergänzung des Gesetzes vom 31. Januar 1843, die Anlegung enger Schornsteine in den Städten betreffend, verordnen Wir im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Ein Jeder, welcher die Anlegung eines engen Schornſteins beabſichtigt, iſt verpflichtet, den Bauriß in doppelter Ausfertigung dem Magiſtrat zur Prüfung darüber, ob dabei den geſetzlichen Erforderniſſen Genüge geleiſtet iſt, vorzulegen, und wird ſowohl dem Bauherrn, als den Maurermeiſtern (bis zu 50 Thlrn. Strafe) unterſagt, mit dem Bau zu beginnen, bevor derſelbe obrigkeitlich genehmigt und angewieſen iſt. [Geldſtrafe bis zu 150 Mark oder Haft, St.G.B. §. 367, Ziff. 15.]

Für die Befolgung der geſetzlichen Vorſchriften bei Ausführung des Baues iſt der damit beauftragte Maurermeiſter bei (einer Strafe von 50 Thlrn. bis 100 Thlrn.) [gleicher Strafe, St.G.B. a. a. O.] verhaftet (und hat er, falls er ſich eine wiederholte Contravention hiergegen zu Schulden kommen laſſen ſollte, dem Befinden nach außerdem die Entziehung des Meiſterrechts zu gewärtigen.) [Aufgehoben; vgl. N. 6.]

1. Die engen Schornſteine kommen in den Städten vor ſeit 1838. Die auf ſie bezügliche BO. v. 31. März genannten Jahres wurde erſetzt durch die im Eingange citirte BO. v. 31. Januar 1843 (Nr. 94), über welche oben S. 553, N. 1, zu vergleichen iſt. Die vorſtehend abgedruckte BO. von 1857 iſt in ihren §§. 3—6 für das Domanium durch die BO. v. 17. Decbr. 1864, §. 13, oben S. 529 (vgl. baupol. Vorſchriften §. 17, oben S. 511) eingeführt und iſt für die Städte durch das Regl. v. 1872, §. 6, Ziff. 5, ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Die BO. v. 24. April 1877, betr. die Obliegenheiten der Schornſteinfeger, hat an derſelben Nichts geändert (vgl. nur unten N. 15), dagegen erſtreckt ſich die in ihr feſtgeſetzte Pflicht des Schornſteinfegers zur Anzeige von Anſammlungen feuergefährlichen Rußes auf das Domanium und die Ritterſchaft.

2. „Bauriß". Für die Städte iſt dieſe Verpflichtung noch beſonders eingeſchärft durch das Regl. v. 1872, §. 6, Ziff. 5. Gehört der Schornſtein zu einer Anlage, zu welcher es nach der Gew.O. §. 16 der Genehmigung bedarf, ſo iſt vor Erreichung derſelben (Gew.O. §. 17 ff.) mit der Errichtung nicht zu beginnen. Gew.O. §. 147, Ziff. 2 (Geldſtrafe bis zu 300 Mark event. Haft.)

3. Strafbar aus §. 367, Ziff. 15 St.G.B. iſt jeder Bauherr, Baumeiſter oder Bauhandwerker, auf deſſen Willen das Bauen ohne polizeiliche Genehmigung reſp. die Abweichung von dem genehmigten Bauplane zurückzuführen iſt.

4. Auf Entziehung des Rechtes zum Betriebe des Bauhandwerkes zur Strafe konnte ſchon nach §. 6 des Einf.Geſ. zum St.G.B. nicht erkannt werden. Auch im Verwaltungswege kann dieſelbe nach Gew.O. §. 143 nicht ausgeſprochen werden.

Digitized by Google

§. 2.

Die Schornſteinfeger ſind verpflichtet, darauf zu achten, ob ſich in den engen Schornſteinröhren Glanzruß gebildet hat, welcher durch die gewöhnlichen Reinigungsmittel nicht entfernt werden kann. Sobald dies der Fall iſt und der Glanzruß ſich in einer ſolchen Menge feſtgeſetzt hat, daß eine Entzündung deſſelben zu beſorgen ſteht, ſind die Schornſteinfeger weiter gehalten, davon ſofort dem Eigenthümer des Hauſes und der Obrigkeit die Anzeige zu machen. Zur Entfernung des gehäuften Glanzrußes iſt dann das Ausbrennen des Schornſteins zuläſſig. Daſſelbe kann geſchehen auf Antrag des Hauseigenthümers und auf Anordnung der Obrigkeit.

5. Vgl. hierzu VO. v. 24. April 1877, oben S. 487 ff.

6. „Das Ausbrennen — zuläſſig". In den Städten u. Vorſtädten können enge Schornſteine auf Gebäuden mit weicher Bedachung nicht vorkommen. Für das Domanium iſt das Ausbrennen bei nicht feuerſicherer Bedachung verboten durch VO. v. 17. Decbr. 1864, §. 13 und wird in gleichem Falle für die Kämmereigebiete und die ritterſchaftlichen Beſitzungen vorausſichtlich dementſprechend verfahren werden. Gelegenheit zu ſolchem Verbote erhält die Obrigkeit durch die in der VO. v. 1877 cit. §. 1 a. E. vorgeſchriebene Anzeige des Schornſteinfegers. Für Domanialflecken ſ. VO. v. 1864 cit. §. 10 und §. 13 im Eingange.

§. 3.

Dem Ausbrennen geht eine genaue Unterſuchung des Schornſteins von Seiten eines obrigkeitlich damit beauftragten Maurermeiſters und des Schornſteinfegermeiſters, ob derſelbe nach Vorſchrift der Verordnung vom 31. Januar 1843 angelegt iſt, vorauf. Ergeben ſich nach abgeſtattetem Bericht in dieſer Hinſicht keine Erinnerungen und ſind etwanige vorgefundene ſonſtige Mängel durch Ausbeſſerung ꝛc. unſchädlich gemacht, ſo wird von der Obrigkeit die ſchriftliche Erlaubniß zum Ausbrennen ertheilt und darf ohne eine ſolche Erlaubniß bei (50 Thlrn. Strafe) [Geldſtrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen, St.G.B. §. 368, Ziff. 8] kein Schornſtein ausgebrannt werden.

Erweiſt ſich aber bei der Unterſuchung, daß der Schornſtein nicht vorſchriftsmäßig erbaut iſt, ſo muß das Ausbrennen deſſelben unterbleiben, und iſt die Obrigkeit für den Fall, daß ſich die Selbſtentzündung eines ſolchen mit Glanzruß angefüllten Schornſteins und davon eine Feuersgefahr für die Stadt befürchten läßt, ermächtigt, den Eigenthümer durch Zwangsmaßregeln zum Abbruch oder zum Umbau des Schornſteins anzuhalten.

Digitized by Google

7. „VO. v. 31. Januar 1843." Es iſt anzunehmen, daß das Ausbrennen ſtatthaft iſt, wenn nur die Schornſteine den Reglements von 1866 reſp. 1872 entſprechen, z. B. bei geſchleppten Schornſteinen der Neigungswinkel zwar dem Reglement §. 6, Ziff. 2, nicht aber der VO. v. 1843 entſpricht.

8. Koſten der Unterſuchung ſ. §. 6.

9. Die Strafe hat jetzt nach §. 368, Ziff. 8 (S. 474), zu erfolgen; ſ. Oppenhoff N. 22.

10. Zu Abſ. 2. Iſt der Schornſtein zwar nicht vorſchriftsmäßig erbaut, aber dennoch ein Ausbrennen deſſelben ohne Gefahr thunlich, ſo kann das Letztere nur im Wege des Dispenſes erreicht werden.

§. 4.

Hält die Obrigkeit das Ausbrennen eines Schornſteins nothwendig, ſo darf der Eigenthümer ſich deſſen nicht weigern und kann er durch Zwang dazu angehalten werden.

12. Es iſt hierbei wohl als ſelbſtverſtändlich anzunehmen, daß der Eigenthümer, welcher Feuerſchaden in Folge dieſer Maßregel fürchtet, derſelben durch Beſeitigung der Feuerſtelle oder durch Abbruch des Schornſteines entgehen kann.

§. 5.

Das Ausbrennen der Schornſteine geſchieht unter Leitung der Obrigkeit und hat dieſelbe darauf zu wachen, beziehungsweiſe dafür zu ſorgen, daß dabei folgende Vorſichtsmaßregeln beobachtet werden:

a. Es ſind die Nachbaren von dem Vorhaben rechtzeitig in Kenntniß zu ſetzen, die auf den Höfen ſich etwa vorfindenden leicht entzündlichen Gegenſtände unſchädlich zu machen und Luken ꝛc. zur Zeit des Brennens zu ſchließen. Auch iſt eine beträchtliche Menge Waſſer bereit zu halten.

b. Das Ausbrennen darf nur in den Vormittagsſtunden, bei ſtiller Luft und weder bei anhaltender Dürre, noch bei ſtarkem Froſt vorgenommen werden.

c. Die Reinigungsöffnungen ſind hinter den eiſernen Falzthüren mit beſonders eingepaßten und mit Handgriffen verſehenen Steinen mittelſt naſſen Lehms feſt zu verſchließen.

d. Das Ausbrennen ſelbſt hat der Schornſteinfegermeiſter in Perſon zu leiten. Die obere Oeffnung des Schornſteins iſt durch einen Funkenfänger zu verſchließen; ein Schornſteinfegergehülfe iſt mit einem naſſen Sack daneben zu ſtellen, um das zu ſtark werdende Feuer zu dämpfen.

Digitized by Google

e. In jeder Etage des Schornſteins iſt ein Gehülfe aufzuſtellen, welcher Löſchgeräth in der Nähe hat.

f. Zur Zeit darf nicht mehr wie ein Rohr ausgebrannt werden.

13. „Leitung der Obrigkeit", und zwar hat ſich ein Mitglied der Behörde an Ort und Stelle zu dieſem Behufe einzufinden. Zu e: In dieſem Falle (vgl. dagegen Kehrlohntaxe S. 496, N. 1) iſt u. E. unter „Etagen" auch Bodenraum und Keller mitzuverſtehen, da ſich dort die für die Feuersgefahr beſonders wichtigen Reinigungsthüren befinden.

14. Verfehlungen gegen §. 5 ſind nach St.G.B. §. 368, Ziff. 8 zu ſtrafen. Gegen den Beamten kann daneben disciplinare Ahndung ſtattfinden.

§. 6.

Die mit dem Ausbrennen und den desfallſigen Vorkehrungen verknüpften Koſten fallen dem Eigenthümer des Schornſteins zur Laſt; die Obrigkeiten werden jedoch für ihre Verfügungen und Mühewaltung keine Gebühren berechnen.

Die Remuneration des Schornſteinfegermeiſters wird bis auf Weiteres je nach dem Umfang ſeiner Bemühungen und der Zahl ſeiner zuzuziehenden Gehülfen zu (24 ßl. bis 2 Thlrn.) [2 bis 9 Mark; Kehrlohn-Taxe 1877, Rbl. S. 64] beſtimmt und hat die Obrigkeit in ſtreitigen Fällen über die Größe derſelben zu entſcheiden.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 7. April 1857.

15. Zu den Vorkehrungen gehören auch die Koſten der Unterſuchung (§. 3), Kehrlohntaxe Ziff. 11, S. 496.

IV. Vorſchriften für das Gebiet der Ritterſchaft.

Nr. 96. Feuerpolizeiliche Anforderungen der Statuten der Ritterſchaftlichen Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Rbl. 1878, Nr. 28.

1. Für die zur Ritterſchaft gehörenden Landestheile gelten an feuer- und baupolizeilichen Beſtimmungen nur diejenigen, welche oben als für das ganze Land beſtehend angeführt worden ſind. Im Uebrigen normiren die oben S. 474 ff. abgedruckten Vorſchriften des St.G.B. Zu §. 367, Ziff. 6 St.G.B. iſt eine Entſcheidung des O.L.G. v. 7. Novbr. 1882, M. Z. II, S. 293 ergangen, in welcher überzeugend dargelegt wird, daß dieſer Paragraph das Setzen von Miethen in der Nähe von Gebäuden, auch von ſolchen mit weicher Bedachung, nicht verbietet und daß für das Gebiet der Ritterſchaft ſtrafrechtliche Beſtimmungen diesbezüglich überhaupt nicht vorhanden ſind. Vgl. dagegen oben S. 517, §. 28 und S. 563, §. 16, Abſ. 2. Die ritt. Br.Verſ.Geſ. (§. 4 A 3 und B a der Statuten v. 1878, Rbl. Nr. 20) verlangt von den

Digitized by Google

Societätsgenoffen eine Entfernung der Miethen von Gebäuden, in welchen fich Dampfmaschinen befinden, im Betrage von mindeftens 35 m und wenn eine Miethe mit einer Dampfdreschmaschine ausgedroschen werden foll, eine Entfernung derfelben von 300 m bis zum nächften Gebäude.

2. Bezüglich der Reinigung der Schornfteine u. f. w. ftellen die Statuten (cit. §. 22) folgende Anfprüche:

„§. 22. Zur Verhütung entftehenden Feuers ift von jedem Societäts-Mitgliede bei Vermeidung einer, vom Directorium zu beftimmenden, Geldftrafe von 30 bis 60 Mark dafür Sorge zu tragen, daß

1) dort wo keine Schornfteine vorhanden find, tüchtige Schornfteine oder Schwibbögen (hölzerne Schornfteine find nur als Windfchornfteine zuläffig) angelegt,

2) die vorhandenen Schornfteine alle Jahre vier Mal gefegt werden, und

3) alle vier Wochen durch eine von der Ortsbehörde beauftragte geeignete und ficbere Perfon unterfucht werde, ob die Schwibbögen gehörig gefegt find und nach Befund jede Unterlaffung diefer Pflicht, welche den Einwohnern obliegt, ftrenge beftraft werde."

Vgl. oben S. 487 ff. und §. 28, Ziff. 4 der Statuten.

3. Wegen der zu haltenden Feuerlöfchgeräthe f. o. S. 478, und wegen des Verhaltens bei Ausbruch eines Feuers neben S. 478 ff. die Beftimmung des §. 24 der Statuten cit.:

„§. 24. Entfteht ein Feuer, fo ift der dadurch betroffene Eigenthümer oder deffen Stellvertreter bei einer Strafe von 30 bis 60 Mark verbunden, alles ihm nur Mögliche zur Löfchung des Feuers und zwar ebenfo anzuwenden, als wenn keine Entfchädigung zu erwarten fei."

Vgl. §. 28, Ziff. 4.

4. Eine befondere Conventionalftrafe (60 bis 120 Mark) droht §. 29 der Statuten cit. für denjenigen Fall, daß ein Verficherter das aufgenommene Aeftimations- und Unterfuchungsprotocoll nicht binnen 4 Wochen nach ftattgehabtem Brande an den E. A. einfendet. Gegen Verfügungen der in Note 2—4 gedachten Art giebt es nur einen Recurs an die nächfte allgemeine Landes-Verfammlung: §. 36, Abf. 2 der cit. Statuten.

5. Specielle Vorfchriften, betreffend die Aufnahme von Gebäuden, in welchen fich Dampfmaschinen befinden, fowie bezüglich der Geftattung des Gebrauches von Locomobilen enthält der §. 4 der Statuten. Vgl. hierzu oben S. 231 ff.

B. Verficherungsweſen.

Nr. 97. Verordnung, betreffend die Beaufſichtigung der Mobiliar-Verſicherungen gegen Feuersgefahr.

Vom 15. Mai 1847. Rbl. Nr. 18.

1. Eine Pat.VO. v. 21. Decbr. 1830, Rabe III, S. 156, „zur Verhütung des Mißbrauches der Brandverficherungs-Inftitute durch zu hohen Einfatz oder Einfatz in mehreren Verficherungs-Anftalten" wurde durch Regim.Verf. vom

Digitized by Google

10. März 1831 „bis auf weitere Verfügung" fuspendirt. Vielfache Klagen über Feuersbrünfte, deren Entftehung man mit dem Beftehen übermäßig hoher Verficherungen glaubte in Verbindung bringen zu müffen, führten zum Erlaffe der VO. v. 15. Mai 1847, welche demnächft durch die VOO. v. 1. März 1859 und 23. Juni 1870 ergänzt worden ift.

2. Die Gew.O. findet auf den Betrieb der Verficherungsunternehmer keine Anwendung (Gew.O. §. 6) und hat auch fonft die Reichsgefetzgebung, welcher nach Reichs-Verfaffung Art. 4 das gefammte Verficherungswefen unterliegt, eine Regelung diefer Materie noch nicht unternommen. Der §. 360, Ziff. 9 St.G.B. ift für Mecklenburg ohne Bedeutung, denn es bedarf der inländifche Unternehmer gefetzlich zur Errichtung einer Verficherungs-Anftalt einer ftaatlichen Genehmigung nicht. Auch eine Beftätigung der Statuten ift gefetzlich nicht vorgefchrieben (Strel. R.E. 8. Novbr. 1884), vielmehr wird nur verlangt, daß fich der Unternehmer den in Nr. 99 angeführten Bedingungen unterwerfe. Der Betrieb der Verficherungs-Unternehmer unterliegt, abgefehen von Gegenfeitigkeits-Gefellfchaften, der Gewerbefteuer: Edict v. 18. Juni 1874, §. 14, Rbl. Nr. 17. Er genießt Stempelfreiheit, foweit das Unternehmen auf reiner Gegenfeitigkeit beruht (oben S. 118, Ziff. 7). Wegen der Privilegien der Forderungen der öffentlichen zur Annahme der Verficherung verpflichteten Feuer-Verficherungs-Anftalten f. K.O. §. 54, Ziff. 3. Vgl. VO. z. Ausf. der K.O. §. 7; VO., betr. die Zwangs-Vollftreckung in d. unbew. Verm., §. 62, Ziff. 1 und v. Amsberg S. 658, N. 2. — Wegen der Verficherung zur See f. H.G.B. Art. 782 ff.

3. Dagegen unterliegt das Gewerbe der Verficherungsagenten den Beftimmungen der Gew.O. Ausdrücklich befchäftigt fich das Gefetz nur in den §§. 14, 148, Ziff. 2 mit den Feuerverficherungs-Agenten vgl. unten N. 12; es greift aber infofern ein, als es das genannte Gewerbe freigegeben und damit die Nothwendigkeit a. einer Conceffion zum Betriebe der Agentur (VO. v. 1847, §. 1, Abf. 3 und 4, §. 5 nebft den zugehörigen Strafbeftimmungen des §. 6; b. der Beftellung einer Caution (VO. v. 1. März 1859, §. 3) befeitigt hat. Vgl. Publ. z. Ausf. der Gew.O., 27. Sept. 1869, Rbl. S. 861. Ferner ift durch die Gew.O. befeitigt die Befchränkung des Agenturbetriebes im Umherziehen. Vgl. unten §. 5, N. 35.

4. Die Uebernahme einer Verficherung gegen Prämie ift Handelsgefchäft: H.G.B. Art. 271, Ziff. 3. Ebenfo die Vermittelung folcher Verficherungen, foweit dieffelbe gewerbsmäßig betrieben wird, ebd. Art. 272, Ziff. 4. Wer die genannten Handelsgefchäfte gewerbsmäßig betreibt, alfo auch der Agent, foweit nicht derfelbe als „Bevollmächtigter" (Entfch. des R.O.H.G. Bd. 23, S. 148) anzufehen ift, ift Kaufmann und hat die Rechte und Pflichten eines folchen, ebd. Art. 4. Vgl. Art. 273, 274, 277 H.G.B.

Wir **Friedrich Franz** ꝛc. Verordnen hiermit, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, und nach verfaffungsmäßiger Berathung mit Unferen getreuen Ständen, Nachftehendes:

Digitized by Google

§. 1.

Versicherungen von Mobiliar-Gegenständen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen [sowie] alle Versicherungen von Gebäuden jeder Art gegen Feuersgefahr bei inländischen sowohl als bei ausländischen [VO., betr. die Versicherung, insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, v. 1. März 1859, §. 1, Rbl. Nr. 14] Versicherungsanstalten können fortan nur durch Vermittelung in den hiesigen Landen wohnhafter Agenten oder Bevollmächtigter (als welche letztere auch in hiesigen Landen wohnhafte Mitglieder solcher Gesellschaft gelten) stattfinden.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind allein die Versicherungen von Schiffen und Schiffsladungen, sowie in Unsern beiden Seestädten diejenigen Kaufleute, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen hinsichtlich der Versicherungen ihrer Waarenlager zum Betrage von mindestens (5000 Rthlr. NZwdr.) [17500 Mark] [Abs. 3 und 4, betr. Concessionirung der Agenten, sind aufgehoben: s. N. 3].

5. „Auswärtige Vers.Anst." sind solche, welche ihren Sitz außerhalb der Großherzogthümer Meckl.Schwerin und Meckl.Strelitz haben; s. §. 9.

6. „Vermittelung". Diejenigen Verhandlungen, welche demnächst die wesentliche Grundlage für den Abschluß des Versicherungsvertrages bilden sollen, müssen durch inländische Agenten geführt werden, der Art, daß diese Letzteren in der Lage sind, für die Versicherung aus eigener Kenntniß nach allen Richtungen hin die Verantwortung zu übernehmen. M.J. 9. April 1861. Im Uebrigen will das Gesetz nicht jede Mitwirkung Dritter bei dem Abschlusse des Vertrages ausschließen, M.J. 1. März 1861, insbesondere nicht verbieten, daß ein Agent „bei seiner eigenen persönlichen Thätigkeit für die Vermittelung und den Abschluß von Versicherungsverträgen geeignete Personen zu einzelnen Acten des Geschäftes zuzieht, welches er sofort unter eigner Verantwortlichkeit zum Abschlusse bringt". M.J. 9. April 1861. Speciell gegen die Thätigkeit der sog. Reiseinspectoren wendet sich nachstehendes Publicandum:

„Eingegangener glaubhafter Anzeige zufolge, finden sich in den hiesigen Landen oftmals ausländische Officianten auswärtiger Brandversicherungs-Gesellschaften, s. g. Reise-Inspectoren, ein, welche theils allein, theils in Begleitung inländischer Agenten ihrer Anstalten oder deren Commis umherreisen, um mit Privatpersonen Versicherungsgeschäfte einzuleiten, welche demnächst durch inländische Agenten zum Abschlusse gebracht werden.

Ein solcher Betrieb ausländischer Vertreter auswärtiger Versicherungs-Anstalten widerspricht den Vorschriften der Verordnungen vom 15. Mai 1847 und 1. März 1859, nach welchen Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Versicherungs-Gesellschaften nur durch Vermittelung in hiesigen Landen wohnhafter Agenten stattfinden dürfen, (und außerdem den bestehenden Vorschriften über den Geschäftsbetrieb im Umherreisen,) und ist daher nicht zu dulden.

Digitized by Google

Gesammte Ortsobrigkeiten des Landes werden demnach aufgefordert, den vorbezeichneten Betrieb in hiesigen Landen nicht wohnhafter Officianten oder Bevollmächtigter auswärtiger Feuerversicherungs-Gesellschaften strenge zu überwachen und wenn sie einer persönlichen Theilnahme an der Vermittelung inländischer Versicherungen während ihres Aufenthalts im Lande (oder gar des Betriebs einer solchen Vermittelung im Umherreisen) überwiesen werden, gegen dieselben in Beihalt der Strafbestimmung des §. 6 (sub b) der Verordnung vom 15. Mai 1847 unnachsichtlich einzuschreiten. — — — — Schwerin am 25. October 1861."

Auch in diesem Falle ist es eine reine Thatfrage, ob in der Wirksamkeit des Reise-Inspectors, oder derjenigen des Agenten die eigentliche Vermittelung zu erblicken ist.

7. „In hiesigen Landen". Vgl. §. 9.

8. Unter Agenten u. s. w. sind jetzt alle diejenigen Personen zu verstehen, welche geschäftsmäßig aus Erwerbsrücksichten Feuer-Versicherungen vermitteln. An die Stelle der Concessionirung ist jetzt die Anmeldung bei der Obrigkeit getreten (N. 12). Dem Zwecke der VO. nach ist anzunehmen, daß jetzt nach Freigabe des Agenturgeschäftes jede Vermittelung von Versicherungen auch durch Inländer, wenn dieselben nicht als Agenten angemeldet und dadurch der Controle unterworfen sind, verboten und strafbar (§. 6 sub a) sein soll. Im Uebrigen vgl. §. 6, Al. 9.

9. Abs. 2. Ausnahmen. Diese Vorschrift ist auf Versicherungen von Landtransporten nicht auszudehnen; die Letzteren unterliegen den Bestimmungen dieser VO., auch der Anzeige gemäß §. 3, ohne Rücksicht darauf, daß bei ihnen z. B. der Anzeige die Gefahr häufig schon vorüber ist. M.J. 23. Juni 1860, Strel. R.E. 25. Septbr. 1862.

10. „Bücher führen". Diese Beschränkung hat jetzt bei der Pflicht aller Kaufleute zur ordnungsmäßigen Buchführung an sich ihre Bedeutung verloren. Wegen der in derselben ausgesprochenen ratio legis erscheint es unbedenklich, die Vorschrift auch auf diejenigen Kaufleute im Sinne des H.G.B. auszudehnen, welche z. B. der VO. noch nicht unter diesen Begriff fielen, sondern als Handwerker resp. Fabrikanten bezeichnet wurden.

11. Die Ausnahme des Abs. 2 bezieht sich nur auf §. 1, Abs. 1 dieser VO. Im Uebrigen unterliegen auch diese Versicherungen den Vorschriften der VOO. (Buchführung, Ueberzeugung des Agenten vom Vorhandensein und dem Werthe, Nachtaxe, Löschbeiträge).

12. Zu Abs. 3 und 4. Als Correlat für die Aufhebung der Concessionspflicht ist in der Gew.O. die Anzeigepflicht statuirt worden und zwar neben der allgemeinen Anzeigepflicht für stehende Gewerbe als eine specielle, weil die Agenturen regelmäßig ein Nebengeschäft der Handelsgewerbe bilden, also sonst einer besonderen Anzeigepflicht nicht unterliegen würden (Mot. v. 1869). Die Bestimmungen der Gew.O. lauten: §. 14, Abs. 2: Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht

Digitized by Google

Tage der zuständigen Behörde seines Wohnorts davon Anzeige zu machen. (§. 15.) Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige. (§. 148.) Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft: — — — 2) wer die im §. 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt.

13. Die Anzeigepflicht trifft nur diejenigen Personen, deren Betrieb überhaupt den Vorschriften der Gew.O. unterliegt, mithin nicht diejenigen, welche bei einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft ein unbesoldetes Ehrenamt übernehmen (vgl. Landmann, Gew.O. S. 16, e, Abs. 4), z. B. die Kreisbeamten des Feuer-Versicherungs-Vereins mecklenburgischer Lehrer. M.J. 15. März 1872 (vgl. jedoch Statuten von 1877, §. 13 a. E.). Ferner nicht solche Personen, welche als Beamte aus der Mitte inländischer Feuer-Versicherungs-Anstalten und -Vereine Versicherungen abschließen, weil bei diesen die Merkmale eines gewerbsmäßigen Agenturbetriebes fehlen. Vgl. auch das (für vorliegende Frage allerdings direct nicht maßgebende, aber auf dem gleichen Gedanken beruhende) Publ. v. 21. August 1847, Rabe V, S. 674:

„Aus Veranlassung vorgekommener Anfragen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verordnung vom 15. Mai d. J., betreffend die Beaufsichtigung der Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr, der dieser Verordnung zum Grunde liegenden Absicht gemäß, inländische Feuer-Versicherungsgesellschaften, insofern sie durch Beamte aus ihrer Mitte Versicherungen abschließen, zur Zeit nicht ergreift."

Die Anzeige ist auch dann zu machen, wenn zu einer bereits angemeldeten Agentur eine weitere für eine andere Gesellschaft übernommen wird.

„Zuständige Behörde". Rittergutsbesitzer, welche eine Agentur (Districts-Direction u. s. w.) übernehmen, haben die Anzeige dem M.J. zu machen.

Die Anzeige ist zugleich mit der Uebernahme der Agentur zu machen, d. h. sobald der Uebernahmevertrag perfect geworden ist und der Agent von dieser Perfection Kenntniß erhalten hat. Die Verfolgung verjährt von dem Tage der Uebernahme der Agentur ab. Vgl. die Principien S. 523, N. 71. Für die Bescheinigung der erfolgten Anzeige werden, da dieselbe an Stelle der Concession getreten ist, Gebühren erhoben. Strel. R.E. 19. Juni 1873.

§. 2.

Ueber sämmtliche, das Feuerversicherungswesen betreffende Geschäfte sind von den Agenten oder Bevollmächtigten besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen sein muß:

a. der Name, Stand oder das Gewerbe und der Wohnort des Versicherten;

b. der Gegenstand der Versicherung oder bei mehreren gleichartigen Gegenständen wenigstens deren collective Bezeichnung;

c. die Größe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder jede Gattung von Gegenständen;

Digitized by Google

d. der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt;

e. der Tag, mit welchem die Versicherung aufhört;

f. bei Gegenständen, deren Werth nur theilweise versichert ist, die über denselben Gegenstand bei andern Gesellschaften etwa noch bestehende Versicherung und deren Betrag.

Die Agenten sind, wenn es verlangt wird, verpflichtet, diese Bücher der Obrigkeit ihres Wohnortes zu jeder Zeit vorzulegen und derselben, wie den Obrigkeiten der Versicherten, daraus unentgeltliche Auszüge zu ertheilen.

14. „Besondere Bücher". Dieselben müssen sich ausschließlich auf die aufgenommenen Versicherungen beziehen und dürfen andere Eintragungen nicht enthalten. Vgl. N. 11 a. E. Soweit (N. 4) der Agent Kaufmann ist, müssen seine Bücher auch den Anforderungen des H.G.B. entsprechen. Die Eintragung muß erfolgen, sobald die Versicherung perfect geworden ist.

15. „Gegenstand der Versicherung". Inwieweit bei der Buchung eine Specificirung der einzelnen Versicherungsobjecte stattzufinden hat, ist in der VO. nicht genau bestimmt. Jedenfalls kann verlangt werden, daß die bei Aufnahme der Versicherung nach Maßgabe der Statuten separat aufgestellten Positionen auch in das Buch getrennt eingetragen und nicht weiter zusammengezogen werden.

16. Zu Al. f. vgl. unten Nr. 98.

17. Eine Pflicht des Agenten, der Obrigkeit die Bücher zu übersenden, ist nicht ausgesprochen, es normiren deshalb die allgemeinen Grundsätze (vgl. Buchka u. Budde V, S. 20), nach welchen nur an dem Orte die Einsicht verlangt werden kann, wo sich die Bücher rechtmäßigerweise befinden, also regelmäßig im Geschäftslocale des Agenten. Die Vorlage kann durch Executivstrafen erzwungen werden. Dagegen sind (arg. „unentgeltlich ertheilen") die Auszüge der Obrigkeit portofrei zuzusenden.

§. 3.

Jede neue Versicherung, sowie jede Erneuerung einer bereits bestehenden Versicherung hat der Agent u. s. w. hinsichtlich der Person des Versicherten, wie des Gegenstandes, der Summe und der Dauer der Versicherung, der Obrigkeit des Versicherten unverweilt und längstens binnen 14 Tagen anzuzeigen [folgt eine Uebergangsbestimmung].

Rücksichtlich der im zweiten Absatze §phi 1 von der gesetzlichen Regel ausgenommenen Versicherungen, falls dieselben bei inländischen Agenten (etwa bereits vermittelt worden oder später) vermittelt werden sollten, bedarf es solcher Anzeige nicht.

Die Agenten sind bei einer Strafe von (10 bis 100 Thalern) [30 bis 300 Mark] verpflichtet, vor Eingehung neuer oder Erweiterung bestehender Versicherungen sich durch Augenschein oder in sonstiger geeigneter Weise von

Digitized by Google

dem wirklichen Vorhandensein der zu versichernden Gegenstände und der Verhältnißmäßigkeit des angegebenen Werthes derselben die Ueberzeugung zu verschaffen, und bei der nach Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 15. Mai 1847 den Obrigkeiten der Versicherten zu machenden Anzeige zu erklären, daß und wodurch sie diese Ueberzeugung gewonnen haben. Lassen sie sich hiebei eine Leichtfertigkeit oder Täuschung zu Schulden kommen, so büßen sie dafür außerdem mit einer Strafe von (10 bis 100 Thalern) [30 bis 300 Mark. Zus.VO. v. 1859 cit. §. 5].

---

18. Die Verpflichtung zur Anzeige trifft an sich nur solche Personen, welche um des Erwerbes willen Agenturgeschäfte betreiben. Sie liegt nicht ob den Beamten der inländischen Feuerversicherungen, welche für ihre Gesellschaft abschließen (N. 13). Zu diesen Beamten würden die Vertrauensmänner des Feuer-Versicherungs-Vereins zu Güstrow an sich nicht gehören, doch sind dieselben durch Bekanntm. v. 17. Septbr. 1860, Rbl. S. 207, in Rücksicht darauf, daß bereits auf statutenmäßigem Wege (vgl. §§. 79 und 80 d. Stat. v. 1880) die Versicherungsverträge zur Kenntniß der Obrigkeiten gelangen, von der besonderen gesetzlichen Anzeigepflicht aus §. 3 der VO. befreit worden. Ebenso die Agenten der Mob.Br.V.G. z. Neubrandenbg. Bekm. Rbl. 1857, S. 55. Wohl aber besteht die Anzeigepflicht für die Agenten der Rost. vaterl. Feuer-Versicherungs-Societät (Statuten v. 1879, §. 7) und für die Vertrauensmänner des Feuer-Versicherungs-Vereins f. kleinere Landwirthe (Statuten v. 1882, §. 36) weil diese wirkliche Agenten im Sinne der Verordnung sind. Ferner ist durch die betreffenden Statuten dafür gesorgt, daß die ihr Amt unentgeltlich versehenden Kreisvorsteher des Feuer-Versicherungs-Vereins meckl. Kirchendiener und Forstbeamten (Statuten v. 1880, §. 37) resp. die Kreisbeamten des Feuer-Versicherungs-Vereins meckl. Lehrer (Statuten v. 1877, §. 23) die vorschriftsmäßigen Anzeigen machen. Die Betreffenden sind durch die landesherrlich bestätigten Statuten den Agenten in dieser Beziehung gleichgestellt und kann bei Contraventionen eine Strafe auf Grund der VO. gegen sie erkannt werden.

19. Anzeige ist auch von bloßen Prolongationen zu machen, die Ueberzeugung von dem Vorhandensein und dem Werthe der versicherten Objecte braucht sich der Agent aber nur bei wirklich neuen Versicherungen oder bei wirklichen Erweiterungen (vgl. N. 23) bestehender Versicherungen zu verschaffen. M.J. constant seit 18. Novbr. 1859.

Der Ortswechsel der versicherten Objecte (Umzug des Versicherten) begründet an sich noch keine Verpflichtung des Agenten zur Anzeige an die Obrigkeit des neuen Wohnortes. Anders, wenn nach den Statuten eine Neuversicherung nöthig wird, z. B. weil die Versicherung durch Umzug erlischt. M.J. 31. März 1876. Uebernimmt eine Versicherungs-Gesellschaft die von einem anderen solchen Institute in Mecklenburg abgeschlossenen Versicherungen, so enthält der Uebertritt der Versicherten, auch wenn alle Bedingungen des Assecuranzvertrages die gleichen bleiben, stets eine Neu-Versicherung. M.J. 28. Septbr. 1861; Strafk. Schönberg 8. Octbr. 1884. Anders, wenn sich die neue Gesellschaft nur bereit erklärt, einstweilen, z. B. bis zum Ablaufe der Policen, die Verpflichtungen der bisherigen Versicherungsgeberin zu erfüllen.

Digitized by Google

20. Anzeigefrist. Dieselbe beginnt nicht mit dem Tage, an welchem die Gefahr übernommen werden soll (Anfang der Versicherung), sondern mit demjenigen, an welchem der Versicherungs-Vertrag perfect, d. h. für beide Theile bindend geworden ist, denn hier interessiren nur die wirklich existent gewordenen, nicht schon die bloß intendirten Verträge. Es ist demnach im einzelnen Falle zu untersuchen, in welchem Momente der Vertrag zum bindendenden Abschlusse, „zur Perfection", gelangt ist. Die Aussprüche der Statuten sind in dieser Beziehung zunächst maßgebend, doch sind dieselben mit Vorsicht aufzunehmen, da sie häufig den Ausdruck „Perfection", „Inkrafttreten der Versicherung" gebrauchen, wo sie den Zeitpunkt meinen, in welchem, *wenn* die Versicherung perfect wird, die Uebernahme der Gefahr beginnen soll.

In dem regelmäßigen Falle, wo der Versicherungs-Vertrag mit den maßgebenden Organen der Versicherungs-Gesellschaft nicht mündlich, sondern unter Abwesenden geschlossen wird, und die Statuten Abweichendes nicht bestimmen, beginnt der Lauf der Frist dann, wenn der Agent dem Antragsteller mündlich oder schriftlich angezeigt hat, daß die Versicherung an entscheidender Stelle angenommen worden sei. Diese Anzeige wird häufig mit der Aushändigung der Police und Zahlung der Prämie zusammenfallen, aber nothwendig ist dies nicht. Vgl. Strel. R.E. 28. April 1858; M. Z. II, S. 30; O.L.G. 31. Mai 1881. — Wird durch Verweigerung der Annahme der Police die Perfection des Vertrages seitens des Versicherten bestritten, so wird aus den vom O.L.G. a. a. O. hervorgehobenen Gründen anzunehmen sein, daß die Anzeigefrist erst beginnt, wenn der betreffende Streit zur Aufrechterhaltung der Versicherung geführt hat und dies dem Agenten bekannt geworden ist. Strafk. I. Schwerin 31. Octbr. 1883.

Hat nach den Statuten die Gesellschaft das Recht, bis zur wirklichen Aushändigung der Police oder bis zur Zahlung der ersten Prämie, z. B. weil ihr inzwischen Bedenken gegen den Antragsteller kommen, oder weil dieser die Prämie nicht sofort bezahlen kann, die von ihr bereits erklärte Annahme des Versicherungsantrages als nicht geschehen anzusehen, so liegt eine die Obrigkeit interessirende Perfection der Versicherungs-Vertrages so lange nicht vor, als nicht die Uebergabe der Police resp. Zahlung oder wirksame Creditirung der Prämie stattgefunden hat, und beginnt die Anzeigefrist erst von letzterem Tage. Strafk. II. Schwerin 18. Decbr. 1884.

21. Weitergehende Verpflichtungen, z. B. Anzeige der Versicherung vor Aushändigung der Police darf die Ortsobrigkeit den Agenten nicht auferlegen. Auch kann eine genauere Specificirung als solche bei dem Eintragen in die Bücher (N. 15) zu geschehen hat, nicht verlangt werden. M.J. 7. Dec. 1880. Ist der Versicherte (z. B. als Gutsherr) selbst Inhaber obrigkeitlicher Rechte, so bedarf es einer Anzeige nicht. M.J. 24. August 1863 u. s.

Der Agent hat das Seinige zu thun, damit die Anzeige an die Obrigkeit gelangt. Inwieweit er haftbar ist, wenn er einen Dritten mit der Beförderung der Anzeige beauftragt und dieser dieselbe unterlassen hat, ist im einzelnen Falle zu prüfen. Handelt der Beauftragte vorsätzlich, so kann er als Theilnehmer bestraft werden, wenn dem Agenten gleichfalls eine Schuld zu imputiren ist. — Wegen der Strafe der unterlassenen Anzeige s. §. 6 sub d.

Digitized by Google

22. „Erweiterung". Unter diesen Begriff fällt nicht die bloße Prolongation. Es folgt dies schon aus der Wahl des Ausdruckes im Gegensatze zu demjenigen im §. 3, Abs. 1 der VO. v. 1847. So: M.J. seit 18. Nov. 1859 (z. B. 15. Juli 1881, 6. März 1882). Ebensowenig natürlich eine einfache Abminderung der Versicherungssumme. Dagegen ist es als „Erweiterung" anzusehen, wenn unter Bestandlassung der Totalsumme bei Erniedrigung einzelner Positionen andere Positionen erhöht worden. Strafk. I. Schwerin 17. Octbr. 1883. Vgl. auch den Wortlaut von §. 6 sub d.

23. „Neue Versicherung". Vgl. N. 19.

24. „Sonstige geeignete Weise". Es wird hier von dem Agenten nicht mehr verlangt, als was jede solide Gesellschaft von ihren Vertretern vor Anmeldung und Empfehlung eines Versicherungs-Antrages verlangen muß. M.J. 12. Mai 1859. Ob der Weg, den der Agent eingeschlagen hat, ein geeigneter war, ist nach den Umständen zu beurtheilen. So wird man in Fällen, wo die Versicherung in gleicher Höhe erneuert oder von einer zuverlässigen andern Gesellschaft übernommen wird, auch besondere Veränderungen in den Verhältnissen des Versicherten nicht vorliegen, geringere Anforderungen stellen. Ebenso bei Versicherung von Objecten, bei denen eine Reise des Agenten wegen unverhältnißmäßiger Kosten oder anderweiter Umstände wegen nicht thunlich ist, z. B. bei den Versicherungen von Miethen in der Erntezeit. Hier werden in geeigneten Fällen die Zeugnisse unverdächtiger Personen, die bekannten Ertragsverhältnisse des Grundstückes, die Persönlichkeit des Besitzers als geeignete Factoren in Betracht kommen. Vgl. allerdigs M.J. 26. Septbr. 1868, daß bei Miethen-Versicherungen die Vorlage des Ernte-Registers resp. der Einfuhrlisten allein nicht genügen solle und M.J. 23. April 1860: „regelmäßig auch nicht die unbeschworene Aussage einer Privatperson, wenn derselben weder öffentlicher Glaube, noch eine anerkannte Qualification zur Abgabe der betreffenden Erklärung zusteht." Ebenso Strel. R.E. 3. Octbr. 1865, endlich M.J. 9. Januar 1860, daß der Hinweis auf die ehrenhafte Persönlichkeit des Versicherten allein zur Begründung der Ueberzeugung qu. nicht ausreiche.

25. Die VO. v. 1859 schließt nicht aus, daß auch zu erwerbende oder zukünftige Sachen in die Versicherung aufgenommen werden, dieselben müssen hierbei jedoch als solche kenntlich gemacht werden (M.J. 5. Novbr. 1875, Strel. R.E. 18. Decbr. 1883), z. B. bei einem Waarenlager Versicherung des demnächst durch Bücher und Facturen nachzuweisenden Bestandes; bei Wirthschaftsvorräthen und Hausthieren, deren Consum in der Wirthschaft beabsichtigt wird, Versicherung derjenigen Quantität, welche nach den Bedürfnissen des Versicherten zu irgend einer Zeit im Jahre voraussichtlich wird erreicht werden. Hierbei ist der Agent natürlich nicht von der Prüfung der Frage befreit, ob die Angaben des Versicherten über die zu erreichenden Quantitäten den wirklichen Verhältnissen entsprechen.

26. Die Verpflichtung, sich vom Vorhandensein u. s. w. der versicherten Objecte zu überzeugen, liegt den Agenten auch in denjenigen Fällen ob, in welchen eine Anzeige aus §. 3 der VO. v. 1847 nicht vorgeschrieben ist, z. B. weil die Versicherung unter die Ausnahme des §. 1, Abs. 2 der cit. VO. fällt (arg. §. 3, Abs. 2 und §. 6a), weil der Versicherte Inhaber obrigkeitlicher

Digitized by Google

Rechte (N. 21), oder weil die betreffende Gesellschaft von der Anzeigepflicht dispensirt worden ist.

Das durch Unterlassung des Augenscheins u. s. w. begangene Delict des Agenten ist consumirt mit der vorbehaltlosen Uebermittelung des bezüglichen Versicherungs-Antrages an die Gesellschaft, weil hiermit der Agent Alles gethan hat, was von seiner Seite zum Zustandekommen des Vertrages zu geschehen hat, die Perfection des Letzteren aber keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des §. 5 der VO. v. 1859 ist. Schöffengericht Woldegk 24. April, Strafk. Neustrelitz 19. Juni 1885; vgl. O.L.G. in M. Z. V, S. 330. Wenn sich in der Unterlassung des Augenscheins u. s. w. eine Leichtfertigkeit erblicken läßt, kann auch schon in diesem Falle auf eine Nebenstrafe von 30—300 Mark erkannt werden, während das erschwerende Moment der „Täuschung" (scil. der Obrigkeit) erst durch die erstattete Anzeige begangen werden kann.

Kommt zu diesem Thatbestande noch hinzu, daß der Agent demnächst eine den Vorschriften der VO. nicht entsprechende Erklärung abgiebt, so begeht derselbe regelmäßig eine neue selbstständige Strafthat. Doch scheint es in Beihalt der großen Differenz zwischen den Grenzen des Strafrahmens, des Wortlautes des Paragraphen und des Vorganges der VO. v. 1847 (O.L.G. in M. Z. II, S. 35), als ob beide Delicte nur mit einer innerhalb des Rahmens von 30—300 Mark sich haltenden Strafe sollen belegt werden.

Kommt das Gericht bei der Verurtheilung zu der Ueberzeugung, daß der Agent sich der Leichtfertigkeit, d. h. Aufnahme einer Versicherung, ohne auch nur annähernd genügende Gründe für die Bildung einer Ueberzeugung oder einer Täuschung, d. h. unwahrer Angaben über die Art der Erlangung der Ueberzeugung, schuldig gemacht hat, so ist (obligatorisch) auf eine Nebenstrafe von 30—300 Mark zu erkennen. Hierbei kommt es nur für die Strafzumessung darauf an, ob die Versicherung factisch eine übermäßige ist, resp. ob der Agent in der That die Ueberzeugung von der Angemessenheit der Versicherung gehabt hat.

27. Erklärungspflicht. Es genügt nicht, wenn der Agent der Behörde genügendes Material übersendet, aus welchem diese sich eine Ueberzeugung bilden kann, z. B. durch Vorlegung der Taxe zweier geeigneter Sachverständiger; vielmehr liegt die Gewähr gegen den Mißbrauch der Versicherung in der scharf hervortretenden und ausdrücklich übernommenen persönlichen Verantwortlichkeit des Agenten, ein Moment, welches abgeschwächt und verwischt werden würde, wollte man dem Agenten die ausdrückliche Erklärung, daß er selbst von der Angemessenheit der Versicherung überzeugt sei, erlassen. O.L.G. 1. März 1884; M. Z. IV, S. 242. Andererseits kann von dem Agenten nicht verlangt werden, daß er seine Ueberzeugung auf ein specificirtes Inventar mit Taxe, resp. bei Gebäuden auf sachverständige Taxe gründe (M.J. 4. Nov. 1865; Strel. R.E. 30. Mai 1859), nur muß er in der Lage sein zu erklären, „er habe die Ueberzeugung gewonnen" und es ist dem Paragraphen cit. nicht genügt, wenn er hinzugefügt: „soviel ich als Laie beurtheilen kann".

28. Verfehlung gegen §. 5 der VO. v. 1859 ist ein Vergehen, das Schöffengericht ist zuständig, pol. St.Vers. ausgeschlossen. Außer der Anstiftung ist auch die Beihülfe strafbar. Ort der begangenen That ist das Domicil des

Digitized by Google

Versicherten. Die Verjährung (3 Jahre) beginnt bereits mit Absendung des Versicherungs-Antrages bezw. mit Einreichung der strafbaren Erklärung bei der Obrigkeit, denn es gehört nicht zum Thatbestande, daß durch das Verhalten des Agenten ein gesetzlich mißbilligter Zustand geschaffen wird. A. M. Strafk. I. Schwerin 27. Octbr. 1880: Die Verjährung beginne nicht, so lange die Versicherung noch läuft.

§. 4.

Den Ortsobrigkeiten der Versicherten wird es gestattet und überlassen, in den Fällen, wo solche Versicherungen ihnen — sei es hinsichtlich der Werthsumme der versicherten Gegenstände oder aus anderen Gründen — Veranlassung zu Bedenklichkeiten und Zweifeln darbieten, nähere Ermittelungen eintreten zu lassen und nach Umständen dabei einzuschreiten, dies jedoch kostenfrei, soweit das Verfahren ein oberaufsichtliches bleibt, und nicht eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung und Verurtheilung in die dadurch veranlaßten Kosten zu Folge hat.

In Fällen, wo den Obrigkeiten, ungeachtet der gegentheiligen Versicherung des Agenten, die Verhältnißmäßigkeit des angegebenen Werthes der versicherten Gegenstände erheblichen Zweifeln unterworfen zu sein scheint, sind dieselben berechtigt, die Versicherungssumme durch die Taxe zweier beeidigter Sachverständiger bestimmen zu lassen und nach constatirter Unverhältnißmäßigkeit des angegebenen Werthes die Kosten von dem Versichernden wahrzunehmen. [Zus.VO. 1859 cit. §. 5, Abs. 2]

---

29. Die Zus.VO. v. 1859 hat aus dem Bereiche des §. 4 den Fall hervorgehoben, wo sofort im Anschlusse an die „gegentheilige Versicherung des Agenten" Bedenken gegen den „angegebenen" Werth der versicherten Gegenstände aufkommen. Hier soll die Obrigkeit zu einer Taxe durch zwei Sachverständige berechtigt sein und geeigneten Falles die Kosten dieser Nachtaxe von dem Versicherten wahrnehmen.

In allen anderen Fällen, insbesondere wenn eine Nachtaxirung bisher unbeanstandet gebliebener bestehender Versicherungen, wenn z. B. eine Revision der Versicherungen sämmtlicher Ortseinwohner beliebt wird, oder wenn es sich um eine Nachtaxe nicht anmeldungspflichtiger Versicherungen handelt, kommt wegen der Kosten nur §. 4 der VO. v. 1847 in Anwendung. Nach letzterer Vorschrift verbleiben diese Kosten regelmäßig der Obrigkeit. M.J. 6. Juli 1880. Dem Versicherten können sie auch bei constatirter doloser Ueberversicherung nicht auferlegt werden, es sei denn, daß derselbe als Theilnehmer an dem Delicte des Agenten verurtheilt wird und die Kosten der Taxe zu denjenigen des Verfahrens gehören. Von dem Agenten können sie nur wahrgenommen werden, wenn er in dieselben verurtheilt wird, was nur dann geschieht, wenn dieselben zu den Kosten des Untersuchungsverfahrens gehören. Es empfiehlt sich also, in den Fällen des §. 4 der VO. v. 1847 bei ausreichendem Verdachte

Digitized by Google

die Nachtaxe derart zu verfügen, daß sie einen Bestandtheil der gegen den Agenten gerichteten Untersuchung bildet.

30. „Einschreiten". Es wird dieses Einschreiten außer der Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung gegen den Agenten hauptsächlich in der Herabsetzung der Versicherungssumme bestehen, zu welcher im feuerpolizeilichen Interesse die Obrigkeit auch in den Fällen des §. 4 berechtigt ist.

31. Zur Zus.VO. Unter der „gegentheiligen Versicherung des Agenten" ist dessen vorschriftsmäßige Erklärung (Zusatz zu §. 3 oben) zu verstehen, und bedarf es deshalb einer erneuten Aeußerung desselben in diesem Verfahren nicht. Ueberhaupt steht es ganz zum Ermessen der Obrigkeit, inwieweit sie den Agenten von der Nachtaxe benachrichtigen bezw. denselben zuziehen will. Strel. R.E. 25. Jan. 1879. Für den Eid der zuzuziehenden Sachverständigen ist die Formel der St.P.O. §. 79 verwendbar. Vgl. Grundges. d. Dom.Br.-Vers.Anst. 1881, Rbl. S. 153, §. 24. — Die Obrigkeit ist, falls nicht etwa sonstige gesetzliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Versicherung obwalten, nicht berechtigt, die zu hohe Versicherung aufzuheben, sondern darf dieselbe nur entsprechend herabsetzen. M.J. 15. März 1859.

32. „Versichernden". Die vielfach verbreitete und durch den Wortlaut einigermaßen unterstützte Auffassung (z. B. Strel. R.E. 25. Januar 1879), daß mit diesem Ausdrucke der Agent gemeint sei, welcher die „gegentheilige Versicherung" abgegeben hat, ist nicht richtig. Zwar ist der Versicherungsnehmer zur Zeit der Nachtaxe nicht mehr ein „Versichernder", sondern ein „Versicherter" und muß es auffallen, daß dieser sonst stets gebrauchte Ausdruck hier nicht gewählt ist. Dennoch ist es zweifellos, daß der Versicherungsnehmer, der Versicherte gemeint ist. Es ist dies einmal zu entnehmen aus dem Wortlaute des ständischen Antrages (E. A. 26. März 1857), durch welchen die Aufnahme dieser Vorschrift in die VO. angeregt wurde. Dieser Antrag, welcher bereits das zweideutige Wort („Versichernden") enthielt und unverändert angenommen wurde, ist offenbar dem §. 3 der suspendirten VO. v. 21. Decbr. 1830 (N. 1) nachgebildet. In Letzterem aber kann dem Zusammenhange nach das Wort nur denjenigen meinen, welcher seine Sachen versichert bezw. versichern will. Ueberdies hätte, wenn der Agent gemeint wäre, die Obrigkeit von demselben „die Kosten wahrnehmen" können nur dann, wenn derselbe zufällig ihrer Jurisdiction angehörte (vgl. §. 7). — Inwieweit sich der Versicherte wegen der Kosten an den Agenten halten kann, hängt davon ab, ob ihm Letzterer wegen dolus oder contractlich übernommener Verantwortung für die angemessene Taxirung haftet.

33. Da der Zweck der Nachtaxe, soweit der Versicherte in Betracht kommt, nur die Herabsetzung der Versicherungssumme ist, so fällt die Pflicht des Versicherten zur Kostentragung hinweg, wenn er vor der Taxe seine Versicherung aufhebt oder auf ein unbedenkliches Maß herabsetzt. Hierdurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß zum Zwecke des Vorgehens gegen den Agenten eine Taxe dennoch angeordnet wird, über deren Kosten N. 29 zu vergleichen ist.

34. Eine besondere Ueberwachung der Mobiliar-Versicherung durch die Repräsentanten findet statt gegenüber den Mitgliedern der Dom.Br.Vers.Anst.: Grundges. §. 32, Rbl. 1881, S. 159.

Digitized by Google

§. 5

[betr. das Verbot des Aufsuchens von Versicherungen außerhalb des Wohnortes des Agenten, ist aufgehoben; s. N. 3].

35. Vgl. Motive zur Gew.O. (§. 39 des Entw. v. 1869):

„Eine Ausübung des stehenden Betriebes außerhalb des Wohnortes, die nicht durch den Tit. 3 als Hausirbetrieb ausdrücklich qualificirt ist, gilt daher als Ausübung des stehenden Betriebes. Dies ist namentlich gegenüber der bisherigen .... Gesetzgebung folgenreich für die Gewerbebefugnisse der Versicherungsagenten. Das Gewerbe der Versicherungsagenten besteht in der Vermittelung von Versicherungsverträgen zwischen den zu Versichernden und der Versicherungs-Unternehmung. Von den verschiedenen Zweigen des Gewerbes der Vermittelung von Geschäften ist durch Abschnitt III nur derjenige dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zugezählt, welcher in dem Aufsuchen von Waarenbestellungen besteht. Die Geschäftsvermittelung der Versicherungs-Agenten außerhalb ihres Wohnorts ist also nach dem Entwurfe als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes zu betrachten, nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen. Sie ist daher von einer polizeilichen Genehmigung nicht abhängig."

Der Geschäftsbetrieb des Versicherungs-Agenten ist auch nicht als Anbieten gewerblicher Leistungen anzusehen (Gew.O. §. 55, Ziff. 3), und bedarf der Agent daher eines Wandergewerbescheines nicht. Landmann S. 240, N. 11. Kayser §. 42, N. 4.

§. 6.

a. Wer ohne Vermittelung eines im Lande wohnhaften Agenten u. s. w. bei einer auswärtigen Gesellschaft andere Versicherungen, als sie im §. 1 ausnahmsweise in Bezug auf Waarenlager von mindestens (5000 Rthlrn. NZwdr.) [17,500 Mark] und auf Versicherungen von Schiffen und Schiffsladungen gestattet sind, eingeht, verfällt in eine Geldstrafe von (25 bis 500 Rthlrn. NZwdr.) [87,50—1750 Mark].

b. [betr. den Agenturbetrieb unconcessionirter Personen, ist aufgehoben; s. N. 3].

c. Agenten u. s. w., welche es an der vorschriftsmäßigen Buchführung ermangeln lassen, sind dieserhalb mit einer Geldstrafe von (25 Thlrn. NZwdr.) [87,50 Mark] zu belegen, im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln (und damit die Entziehung der Concession zu verbinden).

d. Agenten u. s. w., welche die vorschriftsmäßige Anzeige der bei ihnen geschehenen Versicherungen und resp. Erhöhungen derselben unterlassen, verfallen in eine Geldstrafe von (10 bis 100 Rthlrn. NZwdr. neben Verlust der Concession bei öfteren Wiederholungsfällen) [35—350 Mark].

Digitized by Google

e. [betr. den Betrieb im Umherziehen, ist aufgehoben; s. N. 3].

f. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängniß [resp. Haft-] strafe ein (und daneben allemal Entziehung der Concession).

g. Die Untersuchung der begangenen Contraventionen und die Verhängung der verwirkten Strafen steht [theilweise im Falle sub c.] den Polizei-Obrigkeiten (des Wohnortes der Contravenienten) zu, und von den Geldstrafen erhält [in allen Fällen] die Armencasse am Wohnorte des Contravenienten zwei Dritttheile, der Denunciant ein Dritttheil.

Die vorstehenden Strafbestimmungen sind von der Einleitung crimineller Untersuchung in denjenigen Fällen, wo außerdem Verbrechen vorliegen, unabhängig.

36. Zu Al. **a.** vgl. §. 1 und N. 6—8. — Jeder Versicherungs-Vertrag und jede auf einem besonderen Willensacte beruhende Prolongation ohne Vermittelung eines inländischen Agenten (N. 8) enthält eine selbstständig strafbare Contravention. — Zu Al. **b.** vgl. oben N. 3. — Al. **c.** bestraft die mangelhafte Buchführung als solche. Die Zahl der unterlassenen Einträge kommt nicht in Betracht. — Zu Al. **d.** vgl. §. 3, N. 18 ff. und M. Z. II., S. 35: Die Strafe für mehrere unterlassene Anzeigen sei nicht für jeden einzelnen Fall zu bestimmen, sondern habe sich innerhalb des durch §. 6d gegebenen Rahmens zu halten. Dieser Auffassung stehen allerdings dieselben Bedenken entgegen, welche bei der Beurtheilung der Contraventionen gegen die VO., betr. das Colligiren für auswärtige Lotterien, bereits zu einer abweichenden Rechtsprechung geführt haben; s. oben S. 192.

Wird die vorgeschriebene Anzeige unterlassen, so liegt stets eine Concurrenz mit §. 5 der VO. v. 1859 vor. Diese Concurrenz ist eine ideale (§. 6d prävalirt), wenn der Agent sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der Versicherungs-Objecte überzeugt und die bezügliche Erklärung nicht eingereicht hat; andernfalls eine reale. — Zu Al. **e.** vgl. §. 5, oben N. 35.

37. Die Entziehung der Concession ist seit dem Wegfall des Erfordernisses der Letzteren nicht mehr denkbar; die Untersagung des Gewerbebetriebes durch §. 143 Gew.O. ausgeschlossen. Die in §. 6, Al. a. und d., sowie in Al. c. für den Wiederholungsfall bezielten Strafthaten sind Vergehen. Zuständig ist das Schöffengericht, pol. St.Verf. unstatthaft. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre (vgl. N. 28), eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist nach Maßgabe des §. 28 St.G.B. in Gefängniß oder Haft zu verwandeln.

Die erste Verfolgung wegen mangelhafter Buchführung (Al. c.) betrifft eine Uebertretung. Pol. St.Verf. ist zulässig. VO. z. Ausf. d. St.P.O. §. 9. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Monate, der Lauf derselben beginnt mit dem letzten nicht ordnungsmäßigen Eintrage.

38. Die Vorschrift wegen der Verwendung der erkannten Strafen ist noch bei Bestand. Just.Min. 22. Mai 1882, Balck Nr. 1243. Auch dem

Digitized by Google

anzeigenden Magistrate ist der Denunciantenantheil nicht vorzuenthalten. Just.Min. 23. Septbr. 1882. A. A. Strel. R.E. 22. Novbr. 1864.

§. 7.

Die Obrigkeiten des Wohnorts der Agenten und Bevollmächtigten lassen denselben ihre Verfügungen unmittelbar zugehen und ebenso ausführen, ohne Rücksicht auf den ihnen sonst etwa zustehenden privilegirten Gerichtsstand.

§. 8.

Beschwerden über das Verfahren der Ortsobrigkeiten aus dieser Verordnung sind als Recurse ohne besondere Förmlichkeiten bei (der Großherzoglichen Landes-Regierung) [dem Ministerium des Innern] anzubringen.

39. §. 8 bezieht sich nur auf diejenigen Maßnahmen, welche sich nicht als Straffestsetzungen darstellen. Für Letztere gelten die Grundsätze der St.P.O. und der VO. zur Ausf. derselben.

§. 9.

Beide Landestheile sind in Betreff dieses Gesetzes als ein Land zu betrachten.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 15. Mai 1847.

40. Auch das Fürstenthum Ratzeburg gilt als Inland. St.M. 20. Juni 1873.

Nr. 98. Verordnung, betreffend die Versicherungen, insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr.

Vom 1. März 1859. Rbl. Nr. 14.

Friedrich Franz ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, Unsere Verordnung vom 15. Mai 1847 wegen Beaufsichtigung der Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr zu erweitern, und verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 15. Mai 1847, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen modificirt wird, behält Bestand, und wird auf alle Versicherungen von Gebäuden jeder Art gegen Feuers-

Digitized by Google

gefahr bei inländischen sowohl als bei ausländischen Versicherungs-Anstalten erstreckt.

§. 2.

Die (nach §. 1 der Verordnung vom 15. Mai 1847 erforderliche obrigkeitliche Concession soll den Agenten) [Berechtigung zum Betriebe von Versicherungsgeschäften in den hiesigen Landen soll] einer Feuerversicherungs-Anstalt nur dann ertheilt werden, wenn (dieselben zuvor nachweisen, daß) die betreffende Versicherungs-Anstalt sich den folgenden Bestimmungen unterwirft:

a. daß ein und dasselbe Gebäude nicht gleichzeitig bei einer anderen Anstalt gegen Feuersgefahr versichert sein darf;

b. daß die Entschädigungsgelder für abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude ausschließlich zum Wiederaufbau resp. zur Reparatur dieser Gebäude bestimmt sind, und anderweitig nicht verwandt, namentlich weder cedirt, noch in Concurs- und Erbschaftsfällen getheilt werden dürfen;

c. daß in Fällen einer Brandstiftung Seitens des Versicherten die Entschädigungssumme, soweit sie zur vollständigen Befriedigung der auf dem Grundstücke haftenden Forderungen nöthig ist, nicht vorenthalten werden darf und gegen Cession der Rechte der Hypothekengläubiger gezahlt werden muß;

d. daß für Versicherungen von Gebäuden und Mobiliargegenständen in den Städten an die Ortsobrigkeit des Versicherten ein jährlicher, in (§. 4) [VO. v. 22. Mai 1876] näher bestimmter Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten durch die Agenten entrichtet werden soll.

(Des im Vorstehenden geforderten Nachweises sind überhoben:) [Zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes sind berechtigt:]

1) die (Agenten oder Bevollmächtigten solcher) inländischen Versicherungs-Anstalten gegen Feuersgefahr, deren Statuten von Uns landesherrlich bestätigt sind;

2) die (Agenten solcher) Versicherungs-Anstalten, welche sich gegen Unser Ministerium des Innern unter Vorlegung ihrer Statuten den vorstehend unter a. bis d. aufgeführten Bedingungen unterworfen, und darüber, daß solches geschehen, eine Bekanntmachung im Regierungs-Blatte erwirkt haben werden.

[Abs. 2 enthält Uebergangsbestimmungen.]

Digitized by Google

1. Nachdem die Concessionspflicht der Agenten in Fortfall gekommen ist (s. S. 575, N. 3), haben die Bestimmungen des §. 2 noch die Bedeutung behalten, daß nur diejenigen Versicherungs-Anstalten als zum Geschäftsbetriebe berechtigt gelten, welche sich den hier aufgestellten Bedingungen unterworfen haben. Vgl. z. B. Bekanntm. A. B. 1882, S. 59. Die Fernhaltung nicht berechtigter Gesellschaften von dem inländischen Versicherungsgeschäfte ist gesichert durch die VO. v. 29. Juni 1870 (Nr. 99), die Befolgung der vorgeschriebenen Bedingungen seitens der zugelassenen Anstalten dadurch, daß es in der Hand des M.J. liegt, geeigneten Falles die Berechtigung qu. zurückzunehmen.

2. Zu a. Verbot der Doppel-Versicherungen. Vgl. rev. Grundges. der Dom.Br.Vers.Anst. §. 5 (S. 550); neue Gesetze d. Br.Vers.Ges. f. d. Städte §. 11, Al. 2 (S. 566); rev. Statuten der ritt. Br.Vers.Ges. §. 5; Feuer-Vers.V. zu Güstrow 1880, §. 83, u. s. w. Jede Versicherung des nämlichen Objectes bei mehreren Instituten fällt unter den Begriff der Doppel-Versicherung, demnach auch der Fall, wo wegen der Größe des Objectes sich mehrere Gesellschaften in die Versicherung theilen wollen, es bedarf hier stets des Dispenses. M.J. 12. Mai 1859. Anders, wenn es sich um Rückversicherung handelt. Unzulässig ist die Versicherung eines neu aufgesetzten Stockwerkes bei einer zweiten Versicherungs-Gesellschaft (M.J. 19. Septbr. 1863); desgleichen, daß Gebäude, welche zum Minimalsatze und unter Verzicht auf demnächstige Entschädigung, z. B. bei der städt. Br.Vers.Ges. versichert sind, bei einem andern Institute versichert werden (A. B. 1876, S. 155); ferner die Versicherung der contractlichen Baulast oder eines Theiles derselben (z. B. Fuhren), wenn das Gebäude, auf dessen Unterhaltung sich die Pflicht bezieht, versichert ist. M.J. 27. Febr. 1877; Strel. R.E. 21. Decbr. 1880. Vgl. Hofpachtcontract (Balck S. 747 oben), §. 16: „Wenn und so lange die Gebäude — versichert sind, ist dem Pächter die eigne Versicherung seiner Verpflichtung zu und aus Bauten bei einer Conventionalstrafe von 3000 Mark untersagt."

3. Zu Al. b. und c. Vgl. VO. zur Ergänzung der Hypotheken-Gesetzgebung v. 3. Mai 1879, §. 1, Ziff. 6 u. §. 7, v. Amsberg S. 572 ff. (Haftung der Versicherungsgelder gegenüber den Hypotheken-Gläubigern); VO., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 24. Mai 1879, §. 44, Ziff. 2 (Auszahlung der Versicherungsgelder an den Käufer); Bekanntm. Rbl. 1872, S. 4 unten (Zugehörigkeit der Versicherungsgelder zum Gutstheile bei der Erbfolge in allodificirte Lehngüter).

Das Verzeichniß derjenigen Versicherungs-Anstalten, welche sich diesen Bedingungen unterworfen haben, s. bei Düberg, Register, S. 280 ff. und S. 1185. Versicherungs-Institute, welche die Gebäude eines zum ritt. Credit-Verein gehörigen Gutes aufnehmen wollen, haben ihre Statuten und Bedingungen der Haupt-Direction zur Prüfung vorzulegen und dem Verein einen Revers darüber auszustellen, daß sie sich den in §. 14 der rev. Statuten vom 13. April 1882 (Rbl. zu Nr. 16) näher festgestellten Verpflichtungen unterwerfen wollen.

§. 3

[betraf die Caution der Agenten. Aufgehoben durch Gew.O.; s. oben S. 575, N. 3].

Digitized by Google

§. 4.

Der nach §. 2 sub d zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten an die bezüglichen Ortsobrigkeiten der Versicherten durch die Agenten zu entrichtende jährliche Beitrag wird zu Michaelis jedes Jahres — — — fällig, und haften die Agenten — — — für die regelmäßige und pünktliche Entrichtung dieses Beitrags.

[Der übrige Theil des Paragraphen ist ersetzt durch VO. v. 22. Mai 1876, betr. die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge, Rbl. S. 79 ff.]:

„§. 1. Alle Feuerversicherungs-Anstalten, welche Versicherungen für Gebäude und Mobiliargegenstände in dem Gebiete der Städte des hiesigen Großherzogthums übernehmen, sind verpflichtet, zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten an die im §. 2 genannten Ortsobrigkeiten Beiträge zu zahlen, welche für versicherte Gebäude 2 Pfennige und für versicherte Mobiliargegenstände 1 Pfennig pro 100 Mark der Versicherungssumme betragen.

Befreiet von dieser Verpflichtung sind: a. die Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, b. die Rostocker Brand-Assecuration zu Rostock, c. die Wismarsche Brand-Assecuration zu Wismar, jedoch die unter b und c genannten Anstalten nur in soweit, als sie sich auf die in den gedachten Städten belegenen Gebäude erstrecken.

§. 2. Die nach §. 1 pflichtigen Anstalten haben zu Michaelis jedes Jahres entweder unmittelbar oder durch ihre Districtsdirectoren, Agenten, Vertrauensmänner und sonstige Bevollmächtigte bei der Obrigkeit derjenigen Stadt, innerhalb deren Gebietes sie Versicherungen abgeschlossen haben, Verzeichnisse ihrer zur Zeit in der betreffenden Stadt bestehenden Versicherungssumme für Mobilien und Immobilien einzureichen und gleichzeitig die Beiträge nach den sich ergebenden Hauptsummen zu zahlen.

Die Districtsdirectoren, Agenten, Vertrauensmänner und ähnliche Beamte haften hinsichtlich derjenigen Versicherungen, welche durch ihre Vermittelung abgeschlossen oder verlängert worden sind, oder für welche sie die Prämien entgegennehmen, für die vorerwähnten Verpflichtungen ihrer Anstalten dergestalt, daß die Obrigkeiten, welchen in Handhabung dieser Verordnung der Executionszwang zusteht, ihre etwanigen executivischen Maßregeln zuerst gegen jene Vertreter, und erst in zweiter Linie gegen die Anstalten selbst zu richten haben.

Sollte der Executionszwang in einzelnen Fällen nicht ausreichen, so bleibt den betreffenden Obrigkeiten unbenommen, den Weg der gerichtlichen Klage zu beschreiten.

§. 3. In gleichem Maße, wie die Feuerversicherungs-Anstalten, sind die Inhaber nicht versicherter Gebäude, insofern diese mindestens ein Jahr lang im Bau vollendet gewesen sind, verpflichtet, Michaelis jedes Jahres einen Beitrag von 2 Pfennigen pro 100 Mark des Werthes der nicht versicherten Gebäude zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlen.

Digitized by Google

§. 4. Der Werth der nicht versicherten Gebäude wird ermittelt, innerhalb des Gebietes der Städte, welche der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz angehören, durch magistratliche kostenfreie Taxation nach §. 14 sub 2 der Neuen Gesetze dieser Anstalt; in den Seestädten Rostock und Wismar durch kostenfreie Taxation nach Vorschrift der Statuten der in diesen Städten bestehenden, im §. 1 sub b und c erwähnten Anstalten.

§. 5. Befreiet von dem nach §. 3 zu zahlenden Beitrage sind: a. Gebäude, welche dazu bestimmt sind, von Uns oder einem Mitgliede Unseres Großherzoglichen Hauses bewohnt zu werden; b. Militair-Casernen und andere Militair-Gebäude; c. diejenigen Gebäude, welche zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthumsverhältnisse, insonderheit also die zum Gebrauche von Behörden bestimmten Gebäude; d. zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen; e. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; f. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude, Leichenhäuser; g. Gebäude, welche kraft bestehender Exemtionen zur Tragung von Communal-Abgaben nicht herangezogen werden können; mit der näheren Bestimmung, daß die etwa zu Dienstwohnungen bestimmten Theile der unter c, d und e bezeichneten Gebäude nach dem ihnen verhältnißmäßig zukommenden Werthe zu dem obbestimmten Beitrage mit heranzuziehen sind.

§. 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Publication in Kraft, und werden gleichzeitig alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 1. Mai 1873 und die einschlagenden Vorschriften der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr, aufgehoben.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 22. Mai 1876.

---

4. Das „Gebiet der Städte" umfaßt alle auf der städtischen Feldmark resp. überhaupt auf Cämmereigebiet belegenen Gegenstände. Strel. R.E. 19. Febr. 1878. Es ergiebt sich dies aus dem Vergleiche mit VO. v. 1. Mai 1873, welche in diesem Punkte hat abgeändert werden sollen. Nicht hierher gehört die Amtsfreiheit. Eine Ausdehnung der VO. auf die Flecken hat nicht stattgefunden, weil die Gründe, auf denen dieselbe beruht, für Letztere nicht zutreffen. — Maßgebend ist die Summe der bei Einreichung des Verzeichnisses bestehenden Versicherungen. Etwaige Rückversicherungen dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Die VO. unterscheidet nicht mehr, ob die betreffenden Versicherungen von den VOO. v. 1847 resp. 1859 ausgenommen sind oder nicht. Anders bezüglich des §. 1, Abs. 2 der VO. v. 1847 zur Zeit der Geltung des §. 4 der VO. von 1859: M.J. 22. April 1862.

§. 5.

[Abs. 1, betr. die Ueberzeugung des Agenten von dem Vorhandensein und der Verhältnißmäßigkeit des angegebenen Werthes des Versicherungsgegen-

Digitized by Google

standes, enthält einen Zusatz zu §. 3 der VO. v. 15. Mai 1847; s. oben S. 579 ff. — Abs. 2, betr. die Zulässigkeit einer Nachtaxe, s. oben zu §. 4 ebd.]

§. 6.

Die Entschädigungsgelder für durch Brand vernichtete oder beschädigte versicherte Gegenstände darf die betreffende Versicherungs-Anstalt erst dann auszahlen:

a. wenn sie mindestens 14 Tage vor der Zahlungszeit davon, unter Angabe der Größe der Entschädigungssumme, die Anzeige bei der Obrigkeit des Versicherten gemacht hat, jedoch kann nach vorgängiger Untersuchung hiervon obrigkeitliche Dispensation ertheilt werden;

b. wenn und soweit ein etwa von dieser Obrigkeit eingelegter Einspruch zurückgenommen ist.

Wird diesen Vorschriften zuwidergehandelt, so ist der betreffende Agent in eine Strafe von (10 bis 100 Thalern) [30—300 Mark] zu nehmen, und bleibt er außerdem für den dadurch dem Hypothekengläubiger etwa verursacht werdenden Schaden verhaftet.

5. Anzeigepflicht und Erforderniß der Genehmigung fällt fort, wenn der Beschädigte selbst Inhaber obrigkeitlicher Rechte ist. M.J. mehrfach.

§. 7.

Ist ein versichertes Gebäude durch Brand vernichtet oder beschädigt, so hat die Obrigkeit des Versicherten das Recht, zu verlangen, daß die Entschädigungssumme ihrer Bestimmung gemäß zum Wiederaufbau resp. zur Reparatur dieses Gebäudes verwandt wird.

Hat die Obrigkeit Ursache, zu fürchten, daß jene Verwendung nicht, oder nicht in genügender Art geschieht, so ist sie so berechtigt, als auf Antrag eines Hypothekenbuchgläubigers verpflichtet, die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten zu inhibiren, und statt dessen von der betreffenden Versicherungs-Anstalt zu verlangen, daß diese Auszahlung nur auf ihre, der Obrigkeit, Anweisung in gewissen Terminen nach Verhältniß des Wiederaufbaues resp. der Reparatur des Gebäudes erfolgt.

§. 8.

Den Dispositionen in §. 6 und §. 7 sind die bestehenden inländischen, auf Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichteten Anstalten nicht unterworfen.

Digitized by Google

Auch findet die gegenwärtige Verordnung auf die Versicherung von Gebäuden in den ritterschaftlichen Besitzungen und auf die in Unsern Seestädten Rostock und Wismar bestehenden Versicherungs-Anstalten, insofern diese nur auf die in den gedachten Städten belegenen Gebäude sich erstrecken, keine Anwendung.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 1. März 1859.

Nr. 99. Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen vom 15. Mai 1847 und 1. März 1859, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr.

Vom 29. Juni 1870. Rbl. Nr. 51.

Friedrich Franz ꝛc. Zur Ergänzung Unserer Verordnungen vom 15. Mai 1847 und 1. März 1859, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr, verordnen Wir hierdurch, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen,

daß, wer eine unter die Bestimmungen der Verordnungen vom 15. Mai 1847, resp. 1. März 1859 fallende Versicherung gegen Feuersgefahr bei einer zum Gewerbebetriebe in den hiesigen Landen nicht berechtigten Versicherungs-Anstalt als Bevollmächtigter, Agent, Unter-Agent oder in sonstiger Eigenschaft vermittelt, in eine Geldstrafe von (25 bis 200 Thalern Cour.) [75—600 Mark] verfällt

Gegeben ꝛc. Schwerin am 29. Juni 1870.

1. Diese VO. wurde nothwendig in Folge der Aufhebung der Concessionspflicht für das Agenturgewerbe. Sie bietet in Verbindung mit §. 6, Al. a. der VO. v. 1847 die Möglichkeit, den Betrieb nicht berechtigter, auswärtiger Institute zu verhindern. Vgl. oben S. 575, N. 2. Im Uebrigen s. Nr. 98, N. 1 ff. (S. 590).

2. Ueber den Begriff des Vermittelns s. oben S. 576, N. 6.

Digitized by Google

4. Wege-Polizei.

* Reichsgesetzliche Vorschriften:

§. 304. Wer vorsätzlich und rechtswidrig — — — Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 321. Wer vorsätzlich — — — Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre — — — zerstört oder beschädigt, — — — und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§. 326. Ist eine der in den §§. 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 366. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

— — — — — — — — — — — — — — — —

2) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;

3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;

4) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;

5) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder

Digitized by Google

auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;

— — — — — — — — — — — — — — — — —

8) wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt, oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;

9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

— — — — — — — — — — — — — — — — —

12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 368. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

— — — — — — — — — — — — — — — — —

9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Concession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;

— — — — — — — — — — — — — — — — —

(Vgl. außerdem St.G.B. §. 243, Ziff. 4 und §. 250, Ziff. 3 (Diebstahl und Rauch auf öffentlichen Wegen). — Vorrechte der Posten bei Benutzung von Wegen: Post-Gesetz v. 28. Octbr. 1871, §§. 16—19, 21, 23.

Digitized by Google

Vgl. auch §. 305 St.G.B.: „Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

Hierzu Rspr. V, S. 383, VII, S. 274.

A. Chausseen.

Nr. 100. Neue Chaussee-Polizei-Ordnung.

Vom 7. Juni 1862. Rbl. Nr. 28.

Friedrich Franz ꝛc. Da die Vorschriften Unserer Chaussee-Polizei-Ordnung vom 3. Januar 1854 in mehrfachen Beziehungen sich den Bedürfnissen und Interessen des Chausseeverkehrs nicht entsprechend gezeigt haben, so verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß vom 1. August dieses Jahres ab statt jener Verordnung die nachstehenden Vorschriften in Wirksamkeit treten sollen.

1. Die für die mecklenburgische Strecke der Berlin-Hamburger Chaussee bestimmte Chaussee-Pol.-O. v. 14. Juli 1827 wurde zunächst auf die später neu erbauten Kunststraßen ausgedehnt und sodann unter dem 3. Juni 1843 revidirt (Rabe III, S. 344). Die rev. Ch.Pol.O. wurde sodann durch einzelne VOO. ergänzt (Rabe III, S. 352) und am 3. Januar 1854 durch die neue Ch.Pol.O. ersetzt, deren Bestimmungen, von den §§. 1—4 u. §. 15 abgesehen, in der neuesten Ch.Pol.O. im Wesentlichen beibehalten sind. — An Stelle des Chausseegeld-Tarifes v. 12. Mai 1827 trat der neue Tarif v. 31. Jan. 1848 (Rabe V, S. 735) und demnächst der Allgem. Tarif v. 3. Jan. 1854 (a. a. O. S. 748). Dieser Letztere ist im Jahre 1857, dann 1862, Rbl. S. 187, umgestaltet und ist sodann die VO. v. 16. Juni 1870, Rbl. S. 421, erlassen, welche S. 618 ff. abgedruckt ist. — Die Ch.Pol.O. bezieht sich auf die ganze Wegestrecke, welche von der Chaussee-Verwaltung unterhalten wird, ohne Rücksicht auf deren Lage innerhalb einer Ortschaft (vgl. VO. v. 11. Dec. 1835 (Rabe III, S. 337) oder eine etwaige Pflasterung. Anders, wenn ein Theil als Straße von der städtischen Behörde übernommen wird. Wegen des Jagdrechtes auf Chausseen s. Abth. VIII.

2. Verhältniß zu den Reichsgesetzen: a. Die allgemeinen Grundsätze des St.G.B. finden auf die Contraventionen gegen die Ch.Pol.O. Anwendung. Die Letzteren zählen zu den Uebertretungen: Versuch (vgl. jedoch §. 15) und Beihülfe sind nicht strafbar, ihre Verfolgung verjährt in 3 Monaten (vgl. jedoch §. 15 ff.) Pol. St.Verf. ist zulässig. VO. z. Ausf. d. St.P.O. §. 9. Es gelten die Grundsätze des St.G.B. über Theilnahme (vgl. jedoch §. 34), und es haften die Eltern, Vormünder u. s. w. nicht für die Handlungen der ihrer Gewalt Unterworfenen. Kinder unter 12 Jahren sind strafrechtlich nicht

Digitized by Google

verfolgbar (vgl. aber §. 55, Abs. 2 St.G.B.); Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen, auch wenn sie die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitzen, nicht der vollen Strafe, sondern sind nach §. 57, Ziff. 3, zu beurtheilen, was bei den zahlreichen absolut bestimmten Strafen der Ch.Pol.O. von besonderer Bedeutung ist; auch kann gegen dieselben auf Verweis erkannt werden (§. 57, Ziff. 4). **b.** Alle Vorschriften der Ch.Pol.O., welche erlassen sind zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den Chausseen, unterliegen ausschließlich der Strafsanction des §. 366, Ziff. 10 (S. 596), und sind hier die Strafmaße der BO. beseitigt. Hierher gehören die §§. 7, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, 19, 23 Abs. 1, 24, 25, 42. **c.** Dagegen sind diejenigen Bestimmungen, welche die Erhaltung der Integrität des Chausseekörpers bezwecken, durch das St.G.B. nicht berührt worden (§§. 1—6, 9, 10, 20, 22, 26). **d.** Ebenso sind diejenigen Vorschriften bei Bestand geblieben, welche an sich unter die Materie des Feldfrevels fallen würden (E.G. z. St.G.B. §. 2, Abs. 2, Feldfr.BO. §. 41, Abs. 2), insbesondere §. 14, Abs. 1, §. 26, §. 28 und sind für diese Fälle auch die Bestimmungen über das Verfahren nach der Feldfr.BO. nicht anwendbar. Vgl. jedoch St.G.B. §. 304 und N. 41 ff. **e.** Desgleichen die auf die Defraude von Chausseegeld bezüglichen §§. 15—17. Vgl. jedoch §. 15, N. 29.

§. 1.

Beim Befahren der Kunststraßen soll der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreif) bei allem Fuhrwerk eine Breite haben von mindestens 4 Zoll, sobald die Ladung a. bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 22½ Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht, b. bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 45 Centner, à 100 Pfd. solchen Gewichtes, beträgt.

§. 2.

Als Maximum der Ladung wird festgestellt:

A. für vierrädrige Fuhrwerke mit sechs Zoll breiten Felgen 120 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht, mit fünf Zoll breiten Felgen 100 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht, mit vier Zoll breiten Felgen 80 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht.

B. für zweirädrige Fuhrwerke mit sechs Zoll breiten Felgen 60 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht, mit fünf Zoll breiten Felgen 50 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht, mit vier Zoll breiten Felgen 40 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht.

Beim Transporte besonders großer, untheilbarer Lasten soll obige Gewichtsbestimmung wegfallen, jedoch müssen die Radfelgen dann allemal eine Breite von mindestens sechs Zoll haben.

3. 4 Zoll mecklenb. Maß (§. 38) = 9,550 cm; 5 Zoll = 11,937 cm; 6 Zoll = 14,325 cm (Rbl. 1869, S. 287). — „Landesgewicht“: das Pfund

Digitized by Google

zu 500 gr. VO. v. 21. Mai 1860, Rbl. Nr. 18. Bei zusammengekoppelten Wagen ist die zulässige Maximalladung für jeden derselben einzeln zu berechnen. M.J. 22. Mai 1876.

§. 3.

Zur Beurtheilung der Ladung sollen als feststehende Normen gerechnet werden:

1) Kohlen, und zwar

a. Holzkohlen: 672 Cubikfuß oder circa 410 Rostocker Scheffel gleich 45 Centnern des neuen Landesgewichts;

b. Steinkohlen: 134 Cubikfuß (ca. 15½ Tonnen) gleich 45 Centnern;

c. Braunkohlen: 180 Cubikfuß (18 Tonnen) gleich 45 Centnern;

2) Holz, und zwar ohne Unterschied der Holzart, der Faden, zu 196 Cubikfuß angenommen, gleich 45 Centnern;

3) Korn:

a. das Drömt Weizen Rostocker Maaß, inclusive Säcke oder Tonnen, zu 7½ Centner;

b. das Drömt Erbsen oder Wicken zu 7⅓ Centner;

c. das Drömt Roggen Rostocker Maaß, incl. Säcke oder Tonnen, zu 6¾ Centner;

d. das Drömt Gerste zu 6 Centner;

e. das Drömt Hafer zu 4½ Centner;

f. = = Rappsamen zu 6 Centner;

g. = = Leinsamen zu 5⅓ =

4) Gleich 45 Centnern sollen gerechnet werden:

(550) 650 [Rbl. 1875, S. 194] Stück gebrannte Mauersteine,
990 Stück gebrannte Dachsteine,
990 = = Pfannen (gew. Sorte),
950 = = = (gr. holländische),
1350 = = = (kl. holländische),
(500) 600 [Rbl. a. a. O.] Stück Luftziegel (Kluthen),
950 Stück gepreßte hohle Ziegel [Rbl. ebd.].
800 Stück Holster,
20 Tonnen Preuß. Kalk (kleine Sorte),
15 = = = (große Sorte),
42 = Gothl. Kalk,
30 = Schweriner Kalk,
23 = Brodhäger Kalk,

Digitized by Google

100 Cubikfuß gebrannten Gyps (Gypsmehl),
82 = rohen Gyps,
2850 Stück Dachschiefer (mittlere Sorte),
1750 = = (gr. Sorte),
660 = Drains 5 Zoll Durchmesser,
1030 = = 3 3/8 Zoll Durchmesser,
1550 = = 2 1/2 = =
2140 = = 2 = =
3200 = = von geringerem Durchmesser,
30 Cubikfuß Felsen,
48 = Rüdersdorfer Kalksteine,
40 = Kies,
48 = Lehm,
124 Stück schwedische Fliesen (kleine Sorte),
80 = = = (große Sorte),
134 = Bremer Fliesen (kleine Sorte),
82 = = = (große Sorte),
101 = Marmor-Fliesen à 2 Fuß im □,
14 Tonnen Holztheer,
15 = Steinkohlen-Theer,
16 = Pech,
132 Cubikfuß eichenes Bauholz,
206 = tannenes Bauholz,
11 Zwölfter 1 1/2zöllige 12' tannene Bretter,
10 = 1 1/2 = 14' = =
9 = 2 = 12' = =
8 = 2 = 14' = =
5 1/2 = 3 = 12' = =
5 = 3 = 14' = =
5900 Soden Backtorf,
8800 = Stechtorf (schlechte Sorte),
70 Scheffel Kartoffeln,
112 = Weizen-Mehl,
124 = Roggen-Mehl,
83 = Branntweins-Schroot,
12 Tonnen Portland-Cement und Schweriner Cement,
16 = Roman-Cement,
44 = Butter,

Digitized by Google

16 Tonnen Bier,
16 " Heringe,
18 " Essig,
19 " Thran,
17 " grüne Seife,
4 Fässer Syrup,
9 Oxhoft Spiritus, Rum, Branntwein, Wein,
16 Tonnen Salz.

4. Eine Umrechnung dieser Bestimmungen, welche trotz Einführung des neuen Landesgerichtes (1860) unverändert aus der Ch.Pol.O. von 1854 entnommen sind, in Gemäßheit der neuen Maße hat bisher nicht stattgefunden. „Faden zu 196 Cubikfuß". Dieses Raummaß giebt nur dann die Norm für die Grenze des zulässigen Maximalgewichtes, wenn es sich um wirkliches Fadenholz handelt, nicht bei „Reisig, Busch- und Zweigholz, auch wenn dieses jetzt nach Raummetern und nicht wie früher in Haufen verkauft wird." O.L.G. 28. Mai 1880. Zu beachten ist weiter, daß der Faden von 196 Cubikfuß, wie ihn die VO. annimmt, ein solcher von 4', 7' und 7' (4, 6 Raummeter) ist. Der jetzige Faden von 4 Raummetern enthält nur 171½ Cubikfuß, und es kann demnach auch bei einer Felgenbreite von unter 4 Zoll entsprechend mehr als ein Faden geladen werden. (Vgl. VO., betr. das Aufsetzen u. s. w. nach dem Metermaße, v. 27. Decbr. 1871, Rbl. 1872, S. 45 und wegen der forstmäßigen Uebermaße: VO. v. 7. Sept. 1836, betr. das Schwind- und Sackmaß, Balck Nr. 643, §. 7.) — Ein Drömt = 12 Rost. Scheffel (Rbl. 1869, S. 285).

§. 4.

Die Größe der Ladung ist, wenn die Radfelgen der Fuhrwerke unter 4 Zoll breit sind, nach den für die verladenen Gegenstände angenommenen Maaßen oder der Zahl derselben vom Führer anzugeben, und durch einen vom Absender oder Eigenthümer auszustellenden Ladeschein, der hierüber die nöthigen Angaben enthalten muß, näher nachzuweisen.

Fehlt es an einer solchen genügenden Nachweisung, so entscheidet über die Größe der Ladung die Beurtheilung derselben durch den betreffenden Chaussee-Officianten, (und bildet dessen Urtheil für die Untersuchung darauf begründeter Contraventionen vollen, in keiner Weise weiter anfechtbaren Beweis.)

Bei den Kornfuhren wird das etwa für die Bespannung mitgeführte Futterkorn, sowie das übliche Aufmaaß nicht in Rechnung gebracht.

5. Die Fassung des §. 4 wird verständlich durch Vergleichung desselben mit §. 3 der rev. Ch.Pol.O. v. 1843, Rabe III, S. 345.

Digitized by Google

Abs. 2. Die Vorschrift, daß das Urtheil des Officianten bezüglich der Größe der Ladung vollen Beweis erbringe, ist durch die St.P.O. beseitigt. Löwe §. 260, N. 3 a. E. — Bei einer Felgenbreite von mindestens 4 Zoll gelten jetzt nach Fortfall der eingeklammerten Worte und nach Beseitigung des Zwanges zum Mitführen eines Ladescheines (Ch.Pol.O. v. 1854, §. 3) abweichende Grundsätze nicht mehr.

6. Bezüglich der Größe der Ladung und der Breite der Felgen haben sich die Leiter der Fuhrwerke selbst zu überzeugen. Eine Unkenntniß in dieser Beziehung schützt sie nicht vor Strafe, da dieselbe stets auf Fahrlässigkeit beruhen wird. Strafk. I. Schwerin 23. April 1883. Auch wer mit einem fremden Fuhrwerke eine schwere Ladung fährt, handelt fahrlässig, wenn er sich über die Breite der Felgen desselben nicht instruirt. Urtheil cit.

7. Wegen des Transportes von Locomobilien s. oben S. 248, 250.

§. 5.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerke gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;

2) der Beschlag so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot findet jedoch auf solche Radbeschläge keine Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben, oder bei denen sich auf der Reise die Umlegung eines sogenannten Zugbandes vernothwendigt hat.

§. 6.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Haken oder Griffe mehr als zweidrittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

Die Anwendung von Eisnägeln ist gestattet.

§. 7.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als 9 Fuß breiten Ladung gefahren werden.

8. Die Bestrafung auf Grund dieser Vorschrift (arg. „gefahren werden") findet auch dann statt, wenn die Ladung (z. B. Heu, Stroh, Reisig) erst während der Fahrt in Folge des Rüttelns durch Sacken und Ausweichen eine vorschriftswidrige Breite annimmt, und die Reise dennoch fortgesetzt wird. Der Paragraph findet auch dann Anwendung, wenn die Ladung nur an einer Stelle über 9 Fuß (2,58 m) breit ist, z. B. beim Transport einer quer über einen Wagen gelegten Hungerharke.

Digitized by Google

9. Für Meckl.Strelitz verbietet eine Zus.VO. v. 7. Juli 1862 das Fahren mit mehr als zwei zusammengekoppelten Wagen und bestimmt, daß Langholz nur auf einen Wagen gefahren werden darf.

§. 8.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 2 (und 7) ist mit einer Strafe von (10 Thalern) [30 Mark], der §§. 5 und 6 mit einer Strafe von 2 Thalern [6 Mark, des §. 7 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen] polizeilich zu ahnden.

Werden die in Beihalt des §. 4 erforderlichen Ladescheine falsch befunden, so ist der Producent und ebenso auch der Aussteller, sofern kein härter zu bestrafendes Vergehen damit verbunden ist, mit (1 bis 10 Thalern) [3 bis 30 Mark] polizeilich zu bestrafen.

10. Wegen des in Abs. 1 citirten §. 7 s. oben N. 2 sub b. — Abs. 2. Da nach §. 4 der Ladeschein als eine Urkunde erscheint, welche für das Recht auf Benutzung der Chaussee, u. U. auch für die Höhe des Chausseegeldes, von Beweiserheblichkeit ist, so kann bei Fälschung desselben der §. 267 resp. 268 St.G.B. zutreffen.

Die Anfertigung eines Ladescheins durch den dazu Berechtigten ist niemals Urkundenfälschung, auch wenn der Inhalt desselben der Wahrheit nicht entspricht. Oppenhoff §. 267, N. 124. Der „Producent" ist aus §. 8 strafbar, wenn er die Unrichtigkeit des Ladescheines kannte oder fahrlässiger Weise nicht beachtet hat.

Mit §. 8 concurrirt realiter die Contravention gegen §. 1, welche durch den falschen Ladeschein hatte verdeckt werden sollen.

§. 9.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften in den §§. 1, 2, 5, 6, 7 angehaltenen Fuhrwerke darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Veränderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt.

Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 5 dem ausländischen Fuhrwerke das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung gestattet.

§. 10.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen ist bei Strafe von (24 ßl.) [1,50 Mark] untersagt; über Holzbrücken in denselben darf nicht anders als im Schritt, bei Strafe von (32 ßl.) [2 Mark] für jeden Contraventionsfall, gefahren werden.

Digitized by Google

11. „Spurhalten", d. h. der Spur eines unmittelbar voraufgehenden Wagens folgen. Vgl. VO. v. 31. März 1832, Rabe III, S. 334. Ein an ein anderes Fuhrwerk angehängter Wagen ist so zu koppeln, daß er mit dem ersteren nicht die gleiche Spur verfolgt. A. A. Goltdammer 17, S. 815.

12. „Holzbrücken". Vgl. VO. v. 15. März 1856, Rabe VI, S. 357. Es darf nicht eher Trab gefahren, als bis das ganze Fuhrwerk die Brücke vollständig passirt hat. M.J. 4. Septbr. 1876.

§. 11.

Wer sich von seinen Pferden weiter als 3 Schritte entfernt, ohne dieselben abzusträngen, (muß eine Strafe von 16 ßl. erlegen) [büßt mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen].

13. Vgl. N. 2 sub b. Ideell kann hier mit gleichem Strafmaße concurriren §. 366, Ziff. 5 St.G.B. (S. 595).

§. 12.

Die Erschwerung der Passage durch Anhalten, Umspannen und Umladen auf der Chaussee ist im Allgemeinen gänzlich untersagt. [Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen].

Ist ein Wagenführer aus einem besonderen Grunde genöthigt, auf der Chaussee anzuhalten, umzuspannen oder umzuladen, so hat er sich in diesem Falle den desfallsigen Anordnungen der Wegeofficianten bei einer [gleichen] Strafe (von 16 ßl.) unweigerlich zu fügen.

14. Vgl. N. 2 sub b und N. 15 zu §. 13.

§. 13.

Wer ohne entschuldigende Veranlassung, als Beschädigung des Wagens, Sturz eines Pferdes u. s. w., Fuhrwerke einige Zeit unbespannt auf der Chaussee stehen läßt, (zahlt eine Strafe von 32 ßl.) [büßt mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen].

15. Eine entschuldigende Veranlassung kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn das an sich verbotene Verhalten, Abspannen, Abladen, Dungausbringen u. s. w., z. B. in den Vorstädten, seitens der Anwohner der Chaussee verübt wird, welche auf andere Weise ihr Grundstück nicht ordnungsmäßig nützen können. M.J. 13. Juli 1878; A. A. Goltdammer 22, S. 712. Wegen der Strafe vgl. N. 2 sub b.

§. 14.

Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt ist, verfällt in eine Strafe von (3 Thalern) [9 Mark].

Wo etwa in den Städten die Chaussee durch einen Schlagbaum oder durch eine Kette gesperrt wird, ist, zur Vermeidung von

Digitized by Google

Unglücksfällen, dies während der Nachtzeit durch eine brennende Laterne zu bezeichnen.

16. Abs. 1. Vgl. Feldsr.VO. §. 2, Ziff. 6.

17. Abs. 2. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht jetzt die Strafe des §. 366, Ziff. 10 nach sich (nicht entgegen Oppenhoff §. 366, N. 31, welche von Uebertretung einer Dienstinstruction handelt). Unabhängig davon findet disciplinarische Ahndung statt, wenn der Contravenient ein Angestellter ist. Vgl. ferner St.G.B. §. 222, Abs. 2, §. 230, Abs. 2, welche concurriren können, wenn wirklich ein Unglücksfall sich ereignet.

§. 15.

Wer es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes ganz oder theilweise (z. B. durch Ausspannen von Pferden in der Gegend der Einnehmerstellen) zu entziehen, oder wer, um die Erlegung des Chausseegeldes zu umgehen, eine Hebestelle umfährt, — was dadurch geschieht, daß er die Chaussee vor der Hebestelle verläßt, hinter dieser aber, um das Ziel seiner Reise zu erreichen, die nämliche Chaussee wieder benutzen muß — zahlt, außer dem verkürzten Wegegelde, für jede(n Schilling) [1/10 Mark] Chausseegeld, welcher von ihm hätte erlegt werden müssen, (einen Thaler), [3 Mark] allemal aber mindestens (einen Thaler), [3 Mark] Strafe.

Für mehrere gleichzeitig zur Untersuchung und Bestrafung gelangende Contraventionen eines und desselben Contravenienten soll indessen die Strafe die Summe von (50 Thalern) [150 Mark] nicht übersteigen.

18. Dieser Paragraph ist zum größten Theil entnommen aus dem §. 29, Abs. 3 der Ch.Pol.O. v. 1854. Vgl. Zus.VO. v. 31. Januar 1855, Rabe V, S. 751. Es wird hier das Unternehmen, sich der Zahlung von Chausseegeld zu entziehen, als selbständiges Delict unter Strafe gestellt, und finden demnach die Vorschriften des St.G.B. über den Versuch (insbesondere §. 46) keine Anwendung. Die Contravention ist vollendet, sobald Handlungen vorliegen, durch welche das Vorhaben, das Chausseegeld nicht zu entrichten, unmittelbar zur Ausführung gebracht werde sollte. Vgl. über den Begriff des Unternehmens: Oppenhoff §. 82, N. 2; Rspr. V, S. 592; VI, S. 315; I, S. 58; E. X, S. 324; II, S. 283. Es ist hierbei erforderlich, daß zur Zeit des Unternehmens das Chausseegeld bereits geschuldet wurde, und liegt z. B. eine Contravention gegen §. 15 dann noch nicht vor, wenn Jemand bei dem Umfahren des Chausseehauses zu einer Zeit betroffen wird, wo er die Chaussee erst weniger als 1/4 Meile (VO. v. 24. Februar 1863, §. 4, Ziff. 2) benutzt hatte, auch wenn seine Absicht klar zu Tage liegt, dieselbe demnächst ohne Entrichtung von Chausseegeld auf eine längere Strecke weiter zu befahren. Vgl. Rspr. II, S. 470; Oppenhoff §. 82, N. 7.

Digitized by Google

19. Die Absicht, sich der Zahlung des Chausseegeldes in betrüglicher Weise zu entziehen, ist nicht erforderlich, und gehört auch eigenmächtiges, nicht heimliches Handeln hierher, z. B. Oeffnen des Schlagbaums, Vorbeifahren ohne Bezahlung, absichtliche Zahlung eines zu geringen Betrages. Strel. R.E. 13. Aug. 1866. Aus dem Worte „unternehmen" und dem angeführten Beispiele (vgl. auch §. 29, Abs. 3 der früheren Ch.Pol.O.) ist zu schließen, daß zum Thatbestande dieser Contravention das Bewußtsein gehört, daß durch das betreffende Thun Chausseegeld hinterzogen werde (Goltd. 24, S. 273). Das Vorhandensein dieses Bewußtseins wird allerdings wohl selten mit Erfolg geleugnet werden. Auch genügt eventueller Dolus und würde geeigneten Falles auch ein Fuhrmann, welcher einschläft, obgleich er weiß, daß er demnächst eine Hebestelle zu passiren hat, zur Bestrafung heranzuziehen sein. M.J. 26. Septbr. 1863. Strafbefreiend kann in Betracht kommen, wenn die Zahlung des Chausseegeldes durch besondere Umstände unthunlich gemacht wird (Vorbeifahren zwecks Verhütung von Unglücksfällen bei Unruhigwerden der Pferde).

20. „Ausspannen von Pferden". Vgl. hierzu unten Tarif, S. 620, Bem. 2, betr. Reservezugthiere. Voraussetzung ist auch hier, daß bezüglich der ausgespannten Zugthiere bereits eine Zahlpflichtigkeit entstanden ist. Vgl. N. 18. Werden die betreffenden Pferde jenseits der Hebestelle wieder vorgelegt, so ist natürlich die vorher mit denselben befahrene Strecke zwecks Ermittelung der Strafe hinzuzurechnen, auch wenn dieselbe unter 1/4 Meile betrug.

21. Es ist zulässig, vor dem Chausseehause abzusteigen und das Fuhrwerk zurückzuschicken, auch wenn der Reisende die Hebestelle zu Fuß passirt und dies nur thut, um das Chausseegeld zu sparen, nur darf die Hebestelle nicht schon von dem Fuhrwerke berührt worden sein. M.J. 12. Septbr. 1871. Es ist hier ein Anspruch der Verwaltung auf Zahlung von Chausseegeld überall nicht entstanden. Vgl. N. 18.

22. Strafbar ist nach §. 15, wer von einem Lastwagen die mitgefahrenen Personen vor dem Chausseehause ab- und nachher wieder aufsteigen läßt, damit das Fuhrwerk als unbeladenes Frachtfuhrwerk einen geringeren Tarifsatz bezahle. Desgleichen, wer einen Irrthum dahin erregt, daß er von der Entrichtung des Chausseegeldes frei sei, oder daß das Fuhrwerk zur Disposition einer von Chausseegeld freien Person stehe. Endlich auch derjenige, der unwahre Angaben über die vom Fuhrwerke zurückgelegte oder zurückzulegende Wegestrecke macht. VO. v. 24. Febr. 1863, §. 2.

23. „Umfahren". Für diesen Begriff ist entscheidend, daß eine Chaussee benutzt worden ist, und dann dieselbe Chaussee jenseits der Hebestelle wieder befahren wird. Es gehört demnach nicht hierher, wenn eine andere etwa in einem Winkel die verlassene Chaussee schneidende Kunststraße aufgesucht wird; ebenso nicht, wenn ein Weg eigens deshalb gewählt wird, um auf demselben erst jenseits der Hebestelle auf die Chaussee zu gelangen, oder vor einer solchen die letztere definitiv zu verlassen. Ist dieser Weg ein verbotener, so kann eventuell eine Verfolgung aus §. 368, Ziff. 9 St.G.B., resp. Forstfr.VO. §. 18 stattfinden, nicht aber aus §. 15. Strel. R.E. 23. Juni 1870, 16. Febr. 1871; Goltdammer 17, S. 429. Anders ebd. 21, S. 665, für den Fall, wo sich Jemand zwecks Vermeidung der Hebestelle einen Weg gebahnt hatte.

Digitized by Google

24. Die Chaussee-Verwaltung ist in der Lage, die Einführung neuer Privatwege in die Chaussee zu verhindern, resp. nur unter besonderen Cautelen zu gestatten. Strel. R.E. 23. April 1880. Wo jedoch solche Wege rechtmäßiger Weise bestehen, kann sie nur vermöge eines besonderen Rechtstitels die Benutzung derselben beschränken; insbesondere giebt der Umstand, daß der Eigenthümer des Weges das Recht ausübt, Dritte von dem Befahren desselben auszuschließen, der Chaussee-Verwaltung kein Recht, die allgemeine Benutzung des Weges zu untersagen.

25. Für den Begriff des Umfahrens genügt es, wenn die Chaussee vor resp. hinter der Hebestelle auch nur auf ganz geringe Entfernung benutzt worden ist, falls nur die ganze durchfahrene Strecke über 1/4 Meile beträgt. So wurde eine Contravention darin gesehen, daß Jemand vor seinem an der Chaussee gelegenen Hause den Wagen bestieg und quer über die Chaussee fahrend in eine Trift einbog, auf welcher er dann jenseits der Hebestelle die Kunststraße wieder erreichte. M.J. 30. Januar 1882.

26. §. 15 ist auch dann verletzt, wenn die nämliche Chaussee jenseits des Reisezieles wieder erreicht und nach dem letzteren zu in umgekehrter Richtung weiter benutzt wird. M.J. 5. März 1867.

27. Wird vor einem Chausseehause ein seitwärts von der Chaussee belegener Ort aufgesucht und von dort aus nach einigem Aufenthalt die Chaussee jenseits der Hebestelle wieder erreicht, so ist es Gegenstand der thatsächlichen Beurtheilung, ob der aufgesuchte Ort als Reiseziel gelten kann, so daß eine Zahlungsverpflichtung überall nicht entstanden ist, oder ob nur eine beabsichtigte Umgehung der Vorschriften des §. 15 vorliegt.

28. Die Strafe beträgt das 48fache des hinterzogenen Wegegeldes, mindestens 3 Mark. Wegen jugendlicher Defraudanten vgl. oben N. 2.

29. Die Verfolgung der Hinterziehung verjährt in 3 Jahren. VO. v. 22. Decbr. 1870, §. 6; O.L.G. 15. Novbr. 1881; M. Z. II, S. 40. Eine Verurtheilung in das hinterzogene Chausseegeld findet nicht statt: O.L.G. 28. März 1882, und nimmt auch die pol. St.Verf. dasselbe nicht in sich auf. Vgl. S. 136 N. 76a, Abs. 2. Die Einziehung desselben liegt der Verwaltungsbehörde ob.

30. Abs. 2. Im Uebrigen werden die zu erkennenden absolut bestimmten Geldstrafen zusammengerechnet (St.G.B. §. 78). Ergiebt sich hierbei ein Betrag von über 150 Mark, so muß bei Betheiligung mehrerer Verwaltungen oder Denuncianten (§. 37 d. Ch.Pol.O.) jede Einzelstrafe entsprechend gekürzt werden.

§. 16.

Außer den Posten, Extraposten und Estafetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei ist, eine Hebestelle passiren, ohne anzuhalten und resp. zu zahlen, oder seine Befreiung nachzuweisen, bei einer Strafe von (16 ßl.) [1 Mark]; die Postillone müssen sich allemal durch zuvoriges Stoßen in's Horn legitimiren.

Als Contravention gilt jedoch nicht, wenn Passanten, welche zufolge bestehender gesetzlicher Vorschrift vom Chausseegeld frei sind,

Digitized by Google

in Gemäßheit voraufgegangener, von der Chaussee-Verwaltung genehmigter Verständigung mit dem Chausseegeld-Einnehmer, die Hebestelle unter solchen Umständen passiren, welche darüber keinen Zweifel lassen, daß sie in ihrer befreieten Eigenschaft erkannt sind.

31. Diese Vorschrift pflegt auch auf Personen angewendet zu werden, welche schlafend mit ihrem Fuhrwerk die Hebestellen passirt haben. Vgl. N. 19.

§. 17.

Wer, mit Ausnahme der von der Erhebung des Chausseegeldes befreiten Personen, es unterläßt, sich einen Chausseezettel reichen zu lassen, muß bei der folgenden Hebestelle, wo er diesen Chausseezettel auf Erfordern zu produciren schuldig ist, die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen.

32. Voraussetzung ist, daß eine Hinterziehung nicht stattgefunden hat (§. 15). Die Bestimmung wendet sich nicht gegen denjenigen, welcher überhaupt, z. B. von den in §. 29, Abs. 2, bezielten Beamten, ohne Chausseezettel betroffen wird, sondern setzt voraus, daß der Führer des Wagens sich einen solchen nicht hat reichen lassen, was im Bestreitungsfalle besonders festgestellt werden muß. Die Zahlung des Doppelten ist als „Strafe" anzusehen.

§. 18.

Die Verfälschung eines Chausseezettels ist ein Criminalverbrechen und als solches an den competenten Richter zur Untersuchung und Bestrafung zu verweisen. Das Chausseegeld ist aber allemal sofort vollständig zu bezahlen.

33. Die Fälschung eines Chausseezettels ist, je nachdem die Ausfertigung desselben von einem öffentlichen Beamten erfolgt ist oder nicht, eine öffentliche oder eine Privaturkunde. §§. 267, 268 St.G.B.

§. 19.

Wenn zwei Wagen einander begegnen, so muß jeder derselben rechts ausbiegen, ohne Rücksicht auf Ladung und Beschaffenheit des Wagens; holt ein Wagen den andern ein, so hat der eingeholte rechts, der einholende aber links auszubiegen, um einander vorbeifahren zu können; alles bei (Strafe von 32 ßl.) [Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tage] (Posten, Extraposten und) Schlitten sind dieser Anordnung gleichfalls unterworfen.

Für das Fahren mit Hunden normirt die Verordnung vom 2. December 1852.

34. Wegen der Strafe s. N. 2. Wird das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert: St.G.B. §. 366, Ziff. 3 (S. 595). Hundefuhrwerk s. Nr. 108.

Digitized by Google

35. Vgl. Reichspostgesetz v. 28. Octbr. 1871, §. 19 (R.G.B. S. 351):

„Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt."

§. 20.

Niemand darf Bäume, Bauholz und andere Materialien anders, als auf Wagen mit Rädern auf der Chaussee transportiren, auch darf das Ende des Bauholzes nicht die Chaussee berühren, bei (2 Thalern) [6 Mark] Strafe.

Bei Vermeidung gleicher Strafe dürfen keine Pflüge, Eggen und ähnliche Werkzeuge über die Chausseen gezogen oder geschleift werden. Letzteres ist auch für Schleifen und Schlitten nur dann erlaubt, wenn die Chaussee hinlänglich mit Schnee bedeckt ist.

36. Das Verbot des §. 20 bezieht sich auch auf die Sommerwege und die Chausseegräben. M.J. 15. Decbr. 1879. — Abs. 1 a. E. spricht nur von Bauholz, nicht von dem buschigen Ende der auf Wagen transportirten Bäume. — Daß durch das verbotswidrige Verhalten factisch eine Beschädigung des Chausseekörpers eingetreten ist, wird nicht erfordert. An sich trifft §. 20 auch auf die mit Steindamm belegten Chausseestrecken in Dörfern und Vorstädten zu, doch pflegt hier weitgehende Nachsicht geübt zu werden.

§. 21.

Eine Ausnahme von den im §. 20 enthaltenen Bestimmungen tritt jedoch für die Eigenthümer und Besitzer der Feldmarken, durch welche die Chaussee geht, insoferne ein, als es denselben gestattet wird, Bäume und Bauholz, so wie Ackergeräthschaften auf gehörig abgerundeten Schleifen quer über die Chaussee zu transportiren, jedoch nicht weiter in die Länge, als etwa die Entfernung der auf die Ackerschläge oder in die Hölzung führenden Abfahrten und Oeffnungen der Bankette, um von der einen Seite zur andern zu gelangen, es unumgänglich nothwendig macht. Allemal bleiben jedoch die vorgenannten Eigenthümer und Besitzer für den Schaden verantwortlich, welcher der Chaussee durch solche Transporte zugefügt werden möchte, und müssen sie denselben vollständig ersetzen.

§. 22.

Bäume, die unfern der Chaussee stehen, darf man beim Fällen nicht auf selbige und auf ihre Seitengräben fallen lassen. Der hiergegen Handelnde ist allemal zum Schadenersatz und, wenn es vorsätzlich geschieht, außerdem noch zu einer Strafe von (1 Thaler 16 ßl.) [4 Mark] verbunden.

Digitized by Google

37. Diese Vorschrift ist, wie sich aus ihrer Stellung, der Erwähnung der Seitengräben und der principaliter hervorgehobenen Verpflichtung zum Schadenersatze ergiebt, zum Schutze des Chausseekörpers erlassen. Es bleibt deshalb die dort vorgeschriebene Strafe bei Bestand. (Vgl. N. 2.)

Wird durch das Fällen der Bäume resp. das Lagern derselben das Publicum gefährdet oder belästigt, so kann §. 366, Ziff. 8 u. 9 in Anwendung kommen.

§. 23.

Dung, Holz und andere Materialien dürfen nicht auf die Chaussee und deren Zubehörungen hingeworfen werden; auch sind die Anwohnenden nicht befugt, Wasser auf selbige zu schütten oder zu leiten. Wer dawider handelt, verfällt in eine (Strafe von 16 ßl.) [Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen] für jeden Contraventionsfall.

(Die nämliche Strafe) [Geldstrafe von 1 Mark] ist von demjenigen zu erlegen, welcher die Chausseegräben oder Siele verstopft oder verunreinigt, oder die Dossirungen beschädigt, oder die Materialienhaufen einreißt oder in Unordnung bringt.

38. Abs. 1. Dieser Thatbestand fällt unter §. 366, Ziff. 10, geeigneten Falls auch Ziff. 9 St.G.B. Vgl. oben N. 37. — Abs. 2 betrifft den Schutz des Chausseekörpers, der Materialien und des Graswuchses und ist deshalb die Strafe von 1 Mark des §. 23 beizubehalten. (N. 2.)

§. 24.

Wer auf den Banketten fährt (wenn auch nur mit einem Schiebkarren) oder Vieh treibt, oder auf den blos für Fußgänger bestimmten Banketten reitet, büßt dafür mit (32 ßl.) [Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen].

Hierunter ist jedoch der Fall nicht zu rechnen, wenn beim Treiben einer Heerde auf der Chaussee oder von den die Chaussee begrenzenden Feldmarken Vieh auf die Bankette überlaufen sollte; indessen ist der auf solche Weise verursachte Schaden von dem Eigenthümer des Viehes, oder wenn solcher nicht auszumitteln ist, von dem Hirten oder Treiber zu ersetzen.

§. 25.

Wer Vieh ohne Hirten auf der Chaussee laufen läßt, haftet nicht nur für den etwa dadurch entstehenden Schaden, sondern hat außerdem eine Strafe von (32 ßl.) [Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen] zu erlegen.

39. Bei §§. 24, 25 kann man zweifelhaft sein, ob diese Vorschriften mehr zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit für das Publicum

Digitized by Google

oder im Interesse des Chausseekörpers erlassen sind. Sobald man auch nur annimmt, daß erstere Zwecke auch nur mit ins Auge gefaßt sind, gelangt man zur Anwendung des §. 366, Ziff. 10. (Vgl. N. 2.)

§. 26.

Die Grasnutzung in den Gräben und auf den Dossirungen der Chaussee steht, insoweit das dazugehörige Terrain zur Chaussee abgetreten worden, der Chaussee-Administration zu. Das muthwillige Betreten dieser Zubehörungen zieht eine Strafe von (8 ßl). [0,50 Mark] und den Ersatz des etwa dadurch angerichteten Schadens nach sich; für das Betreten dieser Zubehörungen durch Vieh gilt die gleiche Bestimmung, wie §. 24 am Ende.

40. Neben §. 26 finden Anwendung die Bestimmungen der Feldfr.VO. §. 2, Ziff. 2: Unbefugtes Bleichen und Trocknen von Leinewand u. s. w. auf fremden Grasflächen. Ziff. 4: Abschneiden und Abrupfen von Gras, Kraut u. s. w. Ferner §§. 7—9: Fahrlässiges und vorsätzliches Weidenlassen von Vieh auf fremden Grundstücken, soweit nicht die Ausnahme des §. 24, Abs. 2 zutrifft. — Die Vorschriften der Feldfr.VO. über die Pfändung und das Verfahren finden nur insoweit Anwendung, als die Strafe auf Grund derselben erkannt werden kann. Sobald Letzteres auf Grund der Ch.Pol.O. geschieht, normiren dieselben auch dann nicht, wenn die Feldfr.VO. einen gleichen Thatbestand unter Strafe stellen sollte. Denn das erstere Gesetz hat durch die Feldfr.VO. nicht abgeändert werden sollen. §. 41, Abs. 2 a. a. O.

§. 27.

Wer bei dem Ackern mit dem Pfluge oder Haken nicht wenigstens 2 Fuß vom Grabenrande oder der Dossirungswand entfernt bleibt, hat den Ersatz der Kosten zu leisten, welche die dadurch verursachte Beschädigung dieses Schutzbordes durch dessen Wiederherstellung veranlaßt.

40 a. Vgl. St.G.B. §. 370, Ziff. 1. Feldfr.VO. §. 3, Nr. 2.

§. 28.

Frevel an der Chaussee und an den dazu gehörigen Gebäuden, Baumpflanzungen, Anlagen und Vorrichtungen werden, außer der Verpflichtung zum Schadenersatze, mit einer Strafe von (1 bis 5 Thalern) [3 bis 15 Mark] oder nach Befinden (noch härter) [mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis 6 Wochen] bestraft.

Wer von den an der Chaussee stehenden Obstbäumen Obst abbricht oder abschüttelt, er mag dasselbe entwenden oder unter den Bäumen liegen lassen, verwirkt für jeden Baum eine Strafe von (16 ßl. bis 1 Thaler) [1 bis 3 Mark] oder verhältnißmäßige (Gefängniß)[Haft]strafe.

Digitized by Google

41. Vorsätzliche Beschädigungen an Gebäuden, Schlagbäumen u. s. w. fallen jetzt unter §. 303, solche an den angepflanzten Bäumen, Gebüschen, Wegweisern und sonstigen Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Chaussee dienen, unter §. 304 St.G.B., falls diese Beschädigungen derartige sind, daß der betroffene Gegenstand in derselben Beziehung minder tauglich oder nützlich wird, in welcher er zu den durch die Strafdrohung des §. 304 besonders geschützten gehört. R.G., E. V, S. 318; VII, S. 190; Oppenhoff zu §. 304; vgl. auch St.G.B. §. 305, §. 321 (S. 595 ff.) bes. wegen der Brücken. Beschädigungen in Folge von Ungeschicklichkeit fallen überall nicht unter den §. 28 und verpflichten event. nur zum Ersatze des angerichteten Schadens. Vgl. aber §. 326 St.G.B. (S. 595) u. Wegepol.O. §. 25.

42. Im Uebrigen hat nur an Stelle der „noch härteren Strafe" die Bestimmung der VO. v. 22. Decbr. 1870, §. 4 (oben S. 6) und an Stelle der Gefängnißstrafe Haft zu treten, sonst aber ist der §. 28 unverändert bei Bestand geblieben. Vgl. N. 2d. Die widerrechtliche Wegnahme bereits abgefallenen Obstes kann, insoweit Letzteres nicht als derelinquirt erscheint, nach §§. 242 resp. 370, Ziff. 5 St.G.B. zu ahnden sein. Eine Verpflichtung zum Schadenersatze ist durch die St.Verf. resp. das Strafurtheil nicht mehr auszusprechen.

§. 29.

Auf die Beachtung der obigen Vorschriften haben die Wegebau-Beamte, Einnehmer, Aufseher und Wärter, imgleichen die Gendarmen, insbesondere für die Bestimmungen der §. 1, 2, 5, 6, 7 durch Revision bei den Chausseegeld-Hebestellen, Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen. Es soll jedoch das Personen-Fuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften in den §§. 5, 6, 7 zu untersuchen.

Die in diesem §. genannten Officianten sind berechtigt, die Vorzeigung der Chausseezettel zu verlangen.

43. Vigilanz der Chaussee-Einnehmer und Wärter im Interesse des Forstschutzes: Forstfr.VO. §. 47.

§. 30.

Die in den §§. 8 bis 20, 22 bis 26 fest bestimmten Strafen können der Regel nach sofort resp. sowohl gegen den Führer und Eigenthümer des Fuhrwerks und in dem Fuhrwerke selbst, als gegen den Uebertreter der Vorschriften wegen Verunreinigung und Beschädigung der Chausseen durch die im §. 29 bestimmten Officianten vollstreckt werden.

§. 31.

Leugnet indessen ein Contravenient seine Schuld, oder glaubt er, rechtliche Gründe zu haben, die ihn von der Strafe entfreien,

Digitized by Google

oder kann er nicht sofort angehalten werden, so hat die competente ordentliche Obrigkeit (desselben) auf geschehene Anzeige die Contravention polizeilich zu untersuchen und eventualiter die Strafe zu erkennen.

(Die im §. 29 genannten Officianten sind im Uebrigen berechtigt, den Uebertreter, sofern er unbekannt oder unsicher ist, oder sich nicht genügend legitimiren kann, oder die Strafe nicht deponiren will, anzuhalten und an die nächste obrigkeitliche Behörde zur Untersuchung und Entscheidung abzuliefern). Doch ist der Reisende, der ein fremdes Fuhrwerk hat, berechtigt, die verlangte Strafe auch wider den Willen des Fuhrmanns zu deponiren und sie demselben bei Bezahlung des Fuhrlohns oder Trinkgeldes in Abzug zu bringen.

44. Vgl. Pol.O. f. Elde, Havel und Stör §. 35, Rbl. 1860, S. 145. Gegen die heutige Zulässigkeit des Verfahrens gemäß §. 30 walten nicht unerhebliche Bedenken ob. Dasselbe bezieht sich nur auf *festbestimmte* Strafen; deshalb scheiden von den in §. 30 citirten Paragraphen diejenigen aus, deren Strafsanction durch St.G.B. §. 366, Ziff. 10, ersetzt ist (§§. 7, 11, 12, 13, 19, 23 Abs. 1, 24, 25). Ebenso fallen bei den übrig bleibenden §§. 1, 2, 5, 6, 10, 14 Abs. 1, 15, 20, 22, 23 Abs. 2, 26 diejenigen Fälle fort, in denen wegen jugendlichen Alters (unter 18 Jahren) des Betroffenen §. 57, Ziff. 3 St.G.B. zu berücksichtigen ist. Im Uebrigen ist hervorzuheben: Es handelt sich in §. 30 nicht um Vollstreckung, sondern zunächst um Festsetzung einer Strafe. Soweit nun eine Verwaltungsbehörde überhaupt noch eine Strafe festsetzen darf, geschieht dies nur in Form einer Verfügung, welche den Anforderungen des §. 453 der St.P.O. genügt (§. 453 cit. Abs. 3), was bei der formlosen Wahrnahme der Strafe durch die Officianten nicht der Fall ist. Das Verfahren gemäß §. 30 ließe sich, soweit die qu. Zahlung *freiwillig* offerirt wird, höchstens aus dem Gesichtspunkte aufrecht erhalten, daß man es hier mit dem bei Steuer- und Zollcontraventionen noch heute sich vorfindenden sog. Submissionsverfahren (Löwe vor §. 459, N. 2b; BO. z. Ausf. d. St.P.O. §. 50; v. Amsberg S. 339) zu thun habe, d. h. mit einer freiwilligen Zahlung der geschuldeten Strafe zwecks Vermeidung einer weiteren Untersuchung. Ob ein solches Verfahren auch bei Uebertretungen, welche nicht die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffen, hat zugelassen werden sollen, kann zweifelhaft sein; vgl. Löwe a. a. O. und Dalcke §. 459, deren Ausführungen auch auf andere Uebertretungen passen. Eine besondere Stellung nimmt jedenfalls die Contravention gegen §. 15 ff. ein, wenn man (vgl. N. 29) das Chausseegeld zu den öffentlichen Gefällen rechnet. Jedenfalls ist, da die Möglichkeit vorliegt, daß die Gerichte eine in Gemäßheit des §. 30 erfolgte Zahlung nicht als die Strafklage consumirend ansehen und ohne Rücksicht auf dieselbe verurtheilen, eine regiminelle Regelung der Frage zu wünschen.

45. Die Gendarmen sind durch das Commando angewiesen, niemals von dem Verfahren gemäß §. 30 cit. Gebrauch zu machen. Die Chausseebeamten

Digitized by Google

befinden sich in Besitz von Formularen, durch deren Aushändigung sie über den Empfang der gezahlten oder deponirten Strafgelder zu quittiren haben.

46. Die Competenz der Behörden zur Verfolgung dieser Delicte richtet sich jetzt nach den Bestimmungen der St.P.O. §. 7 ff., das Recht der Officianten zur Festnahme von Contravenienten nach §. 127 ebd.

47. Die durch den letzten Absatz des §. 31 den Reisenden gegebene Befugniß ist von privatrechtlicher Natur und deshalb von Bestand geblieben. Gegen den Fuhrmann ist nach den auch sonst geltenden Regeln weiter zu verfahren und die Strafe zunächst in das deponirte Geld zu vollstrecken.

§. 32.

(Eine Anzeige bei der ordentlichen Obrigkeit des Uebertreters tritt auch stets dann ein, wenn die Production unrichtiger Ladescheine oder verfälschter Chausseezettel (cfr. §. 8 und 18) eine nähere Untersuchung unvermeidlich macht, oder die Ermittelung eines angerichteten Schadens oder die Feststellung der Strafe selbst erst durch die obrigkeitliche Behörde vorhergehen muß (cfr. §§. 22, 26, 27, 28).)

48. Diese Vorschrift ist durch die St.P.O. und die VO. zur Ausf. derselben gegenstandslos geworden. Die zuständige Polizeibehörde hat jetzt pol. St.Verf. zu erlassen (Ausf.VO. §. 9) event. der Amtsanwalt die Contravention zu verfolgen. Letzterer Weg empfiehlt sich insbesondere in dem Falle, wo es voraussichtlich in dem Verfahren der Mitwirkung auswärtiger Behörden bedarf. — Mit der „Ermittelung des angerichteten Schadens" im Sinne des §. 32 hat der Strafrichter sich nicht mehr zu befassen und fehlt es hier zur Zeit an Vorschriften für ein einfaches und wirksames Verfahren der Verwaltungsbehörde.

§. 33.

(Ereignen sich Fälle, wo ein Vergehen wider die obigen Vorschriften mit ungebührlichem Betragen gegen die Einnehmer oder andere Officianten verbunden ist, so sind diejenigen Personen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, vor dem competenten Richter zur gebührenden Strafe zu ziehen, und tritt hier das Verfahren des §. 31 ein).

49. Ungebührliches Benehmen gegen Chausseeofficianten u. s. w. ist jetzt lediglich nach den Vorschriften des St.G.B. §§. 113, 185 ff., 223 zu ahnden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der St.P.O.

§. 34.

Der Reisende haftet für den Fuhrmann, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen, oder dessen Dienstherr oder Eigenthümer der Pferde ist.

Digitized by Google

50. Als Contravenient gilt principiell der Leiter des Fuhrwerkes, andere Personen, insbesondere der nicht mit anwesende Eigenthümer des Fuhrwerkes, können nur nach den allgemeinen Grundsätzen über Theilnahme, oder auf Grund des §. 34 belangt werden. Die §§. 30 u. 36 bestimmen nicht, wer zu haften habe, sondern nur von wem event. beigetrieben werden könne. A. A. Goltdammer 14, S. 56. Die Strafe kann, soweit dieselbe auf Grund des St.G.B. erkannt wird, nur gegen den resp. die Verurtheilten selbst vollstreckt werden. Im Uebrigen ist die Mitverhaftung des Reisenden, wenn er als (nicht selbstständig strafbarer) Gehülfe, Dienstherr oder Eigenthümer der Pferde erscheint, nicht beseitigt und kommt es auf seine Kenntniß von der Contravention nicht an. Wir glauben, den mehrdeutigen Ausdruck „haftet" zu Gunsten des Reisenden dahin auffassen zu müssen, daß unter demselben nur eine subsidiäre Haftung zu verstehen sei. Auch dem Reisenden ist eine Strafverfügung zuzustellen damit sich derselbe an dem Verfahren betheiligen kann. Vgl. v. Amsberg S. 410, N. 4 und das Formular ebd. S. 456.

§. 35.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, wegen eines etwa unrichtigen Verfahrens oder ungebührlichen Betragens der Chausseegeld-Einnehmer oder anderer mit der Aufsicht beauftragten Personen bei der competenten Dienstbehörde derselben Beschwerde zu führen

51. Die zunächst zuständigen Stellen, Inspectionsbeamte resp. Directorien sind aus dem Staatskalender zu ersehen. Für die aus Landesmitteln zu unterhaltenden Chausseen ist als höhere Behörde die Chaussee-Verwaltungs-Commission zu Schwerin bestellt (Rbl. 1857, S. 55, 1859, S. 173, 1860. S. 129.) Höchste Instanz ist das M.J.

§. 36.

In den Fällen, wo sich die vorbestimmten Geldstrafen gegen den Uebertreter und resp. in dem Fuhrwerke und der Anspannung nicht vollstrecken lassen, wird für solche eine angemessene (Gefängniß)[Haft]strafe substituirt.

(Wegen Anwendung körperlicher Züchtigung statt der Gefängnißstrafe gelten die Bestimmungen im §. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, und der Verordnung vom 29. Januar 1852 wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel.)

52. Zu Abs. 1 vgl. oben S. 6, §. 4; zu Abs. 2: E.G. zu St.G.B. §. 6.

§. 37.

Von allen wirklich eingezogenen Geldstrafen soll die eine Hälfte der Chaussee-Casse, die andere dem angebenden Officianten als

Digitized by Google

Denuncianten-Antheil zufallen, und sind die (von der Polizeibehörde des Contravenienten) etwa beigetriebenen Strafen auf des Letzteren Kosten dem Berechtigten zuzustellen.

53. Vgl. Balck Nr. 336, 338, 1270 und Bekanntm. v. 24. April 1884, Rbl. S. 73:

„Nach den Bekanntmachungen vom 22. December 1859 und 16. Juni 1879 — Reg.-Blatt 23, Amtliche Beilage — ist die in Gemäßheit des §. 37 der neuen Chaussee-Polizei-Ordnung der Chaussee-Kasse zufallende Hälfte der wegen Uebertretung jener Verordnung erkannten und beigetriebenen Geldstrafen, sofern die Uebertretung auf einer der Großherzoglichen Chaussee-Verwaltungs-Commission unterstellten Chaussee begangen ist, an einen in jenen Bekanntmachungen näher bezeichneten Chausseegeld-Einnehmer einzusenden.

Da nicht an allen Chausseen Hebestellen vorhanden sind und außerdem wegen Aenderung in der Kassen-Verwaltung das bisherige Verfahren nicht mehr zutreffend erscheint, so werden die Polizei-Behörden beziehungsweise die mit der Strafvollstreckung beauftragten Amtsrichter hierdurch angewiesen, in Zukunft den nach der neuen Chaussee-Polizei-Ordnung der Chaussee-Kasse gebührenden Antheil an den eingezogenen Geldstrafen dem Special-Kassen-Berechner derjenigen Chaussee zu übermitteln, an welcher die Contravention begangen ist, und gleichzeitig dem für die betreffende Chaussee zuständigen Inspections-Beamten von der Einsendung Mittheilung zu machen.

Die Namen der Inspections-Beamten und der Special-Kassen-Berechner für die einzelnen Chausseen sind aus dem Staats-Kalender zu ersehen."

Ferner Circular des Just.Min., betr. die Verwendung der Geldstrafen, Balck Nr. 1243, in welchem bestimmt wird, daß auch die von den Gerichten erkannten Strafen dieser Art in Gemäßheit des §. 37 zu verwenden sind. Es gilt dies auch für die gemäß §. 366, Ziff. 10 St.G.B. erkannten Strafen. Im Uebrigen vgl. oben S. 196, N. 33. Bei Denunciation durch Gendarmen ist das Commando der zum Empfang „Berechtigte". Das betreffende Geld ist deshalb dorthin portofrei zu übersenden.

§. 38.

Rücksichtlich der in dieser Verordnung vorkommenden Zoll- und Fußmaße normirt der mecklenburgische Fuß.

54. S. Rbl. 1869, S. 283 ff.

§. 39.

Die Auslegung von Holzböcken, Steinen und ähnlichen Hindernissen auf der Fahrbahn der Chaussee soll nur zum Schutz einzelner, erkennbar der Schonung bedürftiger Flächen derselben gestattet sein und dies auch nur bei anhaltend nasser Witterung, oder wenn nach langer Dürre eine Auflockerung der Fahrbahn zu befürchten ist.

Digitized by Google

§. 40.

Die gedachten Schutzmittel dürfen alsdann aber nur in einer Reihe und dergestalt ausgelegt werden, daß dabei noch hinreichender Raum zum Fahren und zum Ausweichen bleibt.

§. 41.

Nur in dem Falle, wenn bereits Geleise in der Steinbahn sichtbar sind, wird es für einzelne Strecken ausnahmsweise gestattet, die Fuhrwerke durch Auslegung von Holzböcken oder Steinen oder sonst zum Kreuzen dieser Geleise anzuhalten.

Die zu solchem Zwecke auszulegenden Hindernisse müssen jedoch 10 Ruthen rheinländisch von einander entfernt sein und so liegen, daß überall ausgewichen werden kann.

55. §§. 39—41, 43 und 44 enthalten Verwaltungs-Vorschriften, deren Außerachtlassung im Aufsichtswege zu rügen ist. Vgl. VO. v. 10. Dec. 1846, Rabe III, S. 352. Zur Ergänzung derselben ist unter dem 16. Febr. 1864, Rbl. S. 62, folgende VO., betr. die Auslegung von Grassoden und weichen Erdtheilen zur Ausgleichung der Steinbahn auf den Chausseen, ergangen:

„Zur Beseitigung entstandener Zweifel und zur Erläuterung und Ergänzung der in den §§. 39 bis 42 Unserer Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7. Juni 1862 enthaltenen Vorschriften verordnen Wir hierdurch, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1. Es ist den Chaussee-Verwaltungen Unserer Lande gestattet, im Interesse der Erhaltung der Chausseen, entstandene Geleise und einzelne schadhaft gewordene Stellen der Chausseen zur Herbeiführung der Wiederausgleichung der Steinbahn mit Grassoden und weichen Erdtheilen zeitweise gerade fortlaufend bedecken zu lassen, jedoch nur in dem Maße, daß den Fuhrwerken für die unbehinderte Benutzung der Steinbahn stets ein genügender Raum frei bleibe und dieselben nicht gezwungen werden, den Belag zu kreuzen. Auch darf dem Belage kein solcher Umfang und keine solche Höhe gegeben werden, daß für die Fuhrwerke und deren Bespannung beim Berühren desselben, insbesondere während der Dunkelheit, Gefahr entsteht."

[§. 2 dieser VO., welcher deren Gültigkeit zunächst auf 3 Jahre beschränkte, ist erledigt: Rbl. 1867, S. 49.]

55a. Zu Abs. 2 vgl. N. 54.

§. 42.

Am Abend vor Eintritt der Dunkelheit müssen bei nachdrücklicher Bestrafung [§. 366, Ziff. 10 St.G.B.] die hierin säumigen Officianten alle zu vorstehenden Zwecken angewandten Holzböcke, Steine u. s. w., auch Karren und andere Chausseegeräthe von der Fahrbahn und den zur Benutzung des Publicums bestimmten Banketten, so wie von den Abfuhrwegen entfernt werden, und ist die Wiederauslegung

Digitized by Google

der Hindernisse erst dann gestattet, wenn es am Morgen hinreichend hell ist.

56. §. 42 ist u. E. als eine zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit erlassene Polizei VO. im Sinne des §. 366, Ziff. 10 St.G.B. anzusehen und deshalb auf Grund desselben nicht nur im Disciplinarwege, sondern mittels Strafverfügung gegen die Säumigen vorzugehen, andernfalls würde Ziff. 9 ebd. Anwendung finden müssen. Vgl. oben N. 17.

§. 43.

Die freie Benutzung des Reiterbanketts darf, außer bei Reparaturen desselben, zu keiner Zeit und auf keine Weise beeinträchtigt werden.

§. 44.

Bei Chaussee-Reparaturen dürfen die Fuhrwerke zum Befahren neuer Steinschüttungen durch Aufstellung von Hindernissen oder sonst nicht eher genöthigt werden, als bis diese Steinschüttungen gehörig abgewalzt und hinreichend befestigt sind. Bei Chausseen mit Sommerwegen sind letztere, bei Chausseen ohne solche die Reiterbankette für die Fuhrwerke so lange offen zu erhalten, bis die entsprechende neu aufgeschüttete Strecke der Fahrbahn wieder ausreichend befestigt ist. Bei Chausseen mit erhöheten Banketten aber darf die Aufschüttung nur in etwa der halben Breite der Fahrbahn stattfinden, damit genügender Raum für die Fuhrwerke bleibt.

Die Chaussee-Directionen und sonstigen Behörden, denen die Erhaltung der Chausseen obliegt, haben sich hiernach genau zu richten und ihre Officianten darnach zu instruiren.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 7. Juni 1862.

Nr. 101. Verordnung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Landes-Chausseen.

Vom 16. Juni 1870. Rbl. Nr. 46.

Friedrich Franz ꝛc. Zur Ausführung der Bestimmungen des Artikels 22 des zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen in Betreff der Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Vertrages vom 8. Juli 1867 verordnen Wir, nach verfassungs-

Digitized by Google

mäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 7. Juni 1862, den Chausseegeld-Tarif betreffend, hierdurch:

daß vom 1. Juli 1870 an die Erhebung des Chausseegeldes auf den Landes-Chausseen allgemein nach dem in der Anlage sub A. enthaltenen Tarife und den demselben beigefügten Nebenbestimmungen geschehen soll.

Wir behalten Uns jedoch vor, auf Grund des zweiten Absatzes des besagten Artikels 22 für solche Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen, oder auf Actien angelegt sind, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind, oder bloß locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken, nach vorgängiger Prüfung des Bedürfnisses durch Unser Ministerium des Innern, eine Erhöhung der Tarifsätze sub A. I. und II. 1. auf höchstens (2 ßl. 6 pf.) [15 Pf.] eintreten zu lassen.

Unsere Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7. Juni 1862, sowie Unsere Verordnung vom 24. Februar 1863, die Erhebung des Chausseegeldes für geringe Strecken betreffend, bleiben allen Inhalts von Bestand.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 16. Juni 1870.

1. Vgl. Rbl. 1868, S. 504, Art. 22, Abs. 2: „Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken."

2. Die Strafbestimmungen wegen Hinterziehungen gegenüber dieser VO. sind enthalten in Ch.Pol.O. §. 15, oben S. 605. Die zur Erhebung eines erhöhten Satzes berechtigten Chausseen s. bei Düberg, Register, unter Chausseegeld. Im Uebrigen gelten auch für diese die Grundsätze des neuen Tarifes.

Chausseegeld-Tarif

für eine Meile von (2000 Ruthen rheinländisch) [7500 m].

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. Von Fuhrwerken einschließlich der Schlitten: I. welche zum Fortschaffen von Personen dienen, beladen oder leer, für jedes Zugthier (1 ßl. 6 pf.) [9 Pf.], II. welche zum Fortschaffen von Lasten dienen: 1) von beladenen, d. h. solchen Fuhrwerken, auf welchen sich außer deren Zubehör und außer

Digitized by Google

dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier (1 ßl. 6 pf.) [9 Pf.], 2) von unbeladenen a. Frachtwagen für jedes Zugthier (1 ßl.) [6 Pf.], b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten für jedes Zugthier (6 pf.) [3 Pf.].

B. Von unangespannten Thieren: I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last (6 pf.) [3 Pf.], II. von jedem Stücke Rindvieh oder Esel (3 pf.) [2 Pf.], III. von je 5 Füllen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen (3 pf.) [2 Pf.] Weniger als 5 dieser Thiere sind frei.

C. Von Hundefuhrwerken, wenn sie beladen sind, für jeden Hund (3 pf.) [2 Pf.]. Leere Hundefuhrwerke sind frei.

---

3. Die Sätze sind unverändert geblieben, nachdem an Stelle der alten Chausseemeile eine solche von 7500 m getreten ist. Publ. v. 31. Januar 1871, Rbl. S. 108. Für die Umrechnung in Markwährung normirt VO. vom 29. Octbr. 1873, Rbl. Nr. 31. Wegen der älteren Tarife s. S. 507, N. 1.

4. Zu A. I., Personenfuhrwerk. Ist das passirende Fuhrwerk leer, ol entscheidet die regelmäßig aus der Bauart und Einrichtung desselben ersichtliche allgemeine Zweckbestimmung darüber, ob es als Personenfuhrwerk oder unbeladenes Frachtfuhrwerk (II, 2) anzusehen ist. Befinden sich auf einem seiner Einrichtung nach gewöhnlich zum Transport von Lasten bestimmten, sonst unbeladenem Fuhrwerke außer dem Führer noch andere Personen, so ist dasselbe nicht als leeres Fracht-, sondern als Personenfuhrwerk anzusehen. (Praxis des M.J.) Vgl. oben S. 606, N. 22. Leere Schlachterwagen sind regelmäßig als Lastfuhrwerk anzusehen, auch wenn neben dem Inhaber der zum Transporte des Viehes erforderliche Gehülfe mitfährt. M.J. 17. Mai 1867. Handels- und Marktwagen sind als Personenfuhrwerke anzusehen. Dienst-Instruction der Großh. Chausseegeld-Einnehmer §. 7 sub c.

„Zugthier". Bei angehängten Wagen entscheidet nur die Zahl der Zugthiere, auch wenn jeder Wagen bis zum Maximalgewicht beladen ist. Vgl. Bem. 3 zum Tarif v. 1862, Rbl. S. 188. M.J. 22. Mai 1876.

Bemerkungen. 1) Wenn Lastfuhrwerke sub A. II. des Tarifs, welche Ladung mit sich führen, aus dem Grunde, daß dieselbe ein Gewicht von zwei Centnern nicht übersteigt, als unbeladen angesehen werden wollen, so hat der Fuhrmann das Gewicht solcher Ladung durch den in der Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7. Juni 1862 vorgeschriebenen Ladeschein nachzuweisen. Kann er keinen Ladeschein produciren, so steht die Beurtheilung des Gewichtes seiner Ladung lediglich zum gewissenhaften Ermessen des Chausseegeld-Einnehmers. 2) Bei Fuhrwerken, welche das Chausseegeld nach den Sätzen sub A. II. des Tarifs zu entrichten haben, muß, wenn sie Reserve-Zugthiere mit sich führen, für solche das Chausseegeld wie für die angespannten entrichtet werden. 3) Bei starkem Schneefall und so lange der Schnee nicht fortgeräumt ist, sind Vorspann-Zugthiere vom Chausseegelde frei.

Ausnahmen. Chausseegeld wird nicht erhoben: a. Von allen beiden Großherzogen von Mecklenburg oder den Mitgliedern beider Großherzoglicher

Digitized by Google

Häuser gehörigen Pferde und mit solchen Pferden bespannten Fuhrwerken. **b.** Von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst oder in Dienstuniform geritten werden; von unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, im letzteren Falle jedoch nur, wenn die Führer derselben sich durch eine vom Ministerium des Innern ertheilte Marschroute oder durch eine von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen; von Fuhrwerken, welche in Fällen des Krieges oder der Mobilmachung, oder bei größeren Truppenzusammenziehungen zu Felddienstübungen von den Militair-Commando's oder Intendanturen zur Beschaffung von Lieferungen oder anderer militairischer Transporte requirirt sind, von Pferden, welche zu den Uebungen der Landwehr-Cavallerie oder zu den jährlichen Musterungen des Pferdebestandes für die Gestellung im Falle der Mobilmachung gebracht werden; von Fuhrwerken und Pferden, welche von den zum Departements- und Kreis-Ersatzgeschäfte commandirten Militairs für die bei demselben vorkommenden Reisen benutzt werden. **c.** Von den ordentlichen Posten und deren Beiwagen, sowie den auf Kosten des Staates beförderten Courieren und Estafetten, ingleichen den von der Postbeförderung leer zurückkommenden Postfuhrwerken und Postpferden, sowie von Briefträgern und Postboten, jedoch unbeschadet bestehender Rechte der zur Erhebung von Chausseegeldern berechtigten Corporationen, Gemeinden oder Privatpersonen nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 16 des (Bundes)[Reichs]gesetzes über das Postwesen vom [2. November 1867] 28. October 1871. **d.** Von Predigern, wenn sie die Chaussee innerhalb der Grenzen ihrer Parochie benutzen; für weiter von ihnen benutzte Strecken haben sie gleich anderen Passanten zu zahlen. **e.** Von Feuerlöschfuhren. **f.** Von Wirthschafts- und Baufuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenzen ihrer Ortsgemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren und Reitpferde nicht gehören. **g.** Von Gendarmen. **h.** Von Fuhrwerken, welche Materialien zum Chausseebau für eine Chausseeverwaltung anfahren, auf den der betreffenden Verwaltung angehörigen Chausseen.

---

5. Zu b. Hierunter fallen nach Strel. R.E. v. 26. Octbr. 1882 nicht die sachverständigen Mitglieder der Milit.Commission für Abschätzung von Flurschäden.

Zu c. Vgl. Reichs-Post-Gesetz v. 28. October 1871 und Bekanntm. v. 18. Decbr. 1871, Rbl. S. 518, betr. die sog. Postomnibus.

Zu d. Hierunter fallen nicht die Fuhren bei Umzug eines Predigers. Strel. R.E. 29. August 1874. Vgl. andererseits Rescr. v. 8. August 1840, Rabe III, S. 340.

Zu f. Baufuhren, d. h. Ackerbaufuhren.

Zu g. Entscheidend ist, daß das Fuhrwerk zur Disposition des mitfahrenden Gendarmen steht. Ist dies der Fall, so ist das Fuhrwerk frei ohne Rücksicht auf den Umstand, ob dasselbe im Dienste verwendet wird, desgl. ob sich darauf noch andere Personen, herbeigeholte Zeugen, Arrestaten befinden; anders, wenn der Gendarm vom Inhaber des Fuhrwerkes mitgenommen wird.

Digitized by Google

Nr. 102. Verordnung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes für geringe Strecken.

Vom 24. Februar 1863. Rbl. Nr. 10.

Friedrich Franz ꝛc. Unsere Verordnung vom 15. Februar 1859, die Erhebung des Chausseegeldes von Passanten, welche nicht die ganze Länge der zu einer Hebestelle gehörigen Strecke benutzen, und für geringere Entfernungen als eine Meile betreffend, hat erfahrungsgemäß ihren Zweck gleichmäßiger und gerechter Regulirung der Chausseegeld-Erhebung nicht vollständig erreicht und mannichfache Beläſtigungen und Differenzen erzeugt.

Nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen finden Wir Uns bewogen, dieselbe hiedurch wieder aufzuheben und an ihrer Stelle Nachstehendes zu verordnen:

1. Die Strafbestimmung für Contraventionen gegen diese VO. findet sich in §. 15 der Ch.Pol.O., oben S. 605.

§. 1.

Alle chausseegeldpflichtige Passanten einer Chaussee, welche eine derselben angehörige Hebestelle berühren, haben an dieser das tarifmäßige Chausseegeld für die ihr beigelegte, auf einer anzubringenden Tafel verzeichnete Längenstrecke zu entrichten, sobald sie die Chaussee von deren Anfangspunkte oder von einer zurückliegenden Hebestelle woselbst bereits Chausseegeld von ihnen erlegt ist, ab benutzt haben, und die Benutzung bis zur folgenden Hebestelle oder bis zu dem Endpunkte der Chaussee fortsetzen wollen.

§. 2.

Wer, bei Erreichung einer Hebestelle, erst hinter dem zum Rayon derselben gehörigen Anfangspunkte der Chaussee oder hinter einer vorliegenden Hebestelle auf dieselbe gelangt ist, oder die Chaussee vor ihrem Endpunkte oder vor der zunächst folgenden Hebestelle verläßt, hat an ersterer das tarifmäßige Chausseegeld nach Maaßgabe der Länge der wirklich zur Benutzung gelangenden Chausseestrecke zu entrichten.

Es hat jedoch, wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, ungefragt dem Einnehmer die betreffende Zu- oder Abfahrt anzugeben.

Unterläßt er diese Angabe, so ist der Einnehmer berechtigt, den für die Hebestelle festgestellten Normalsatz zu erheben.

Digitized by Google

Jeder Passant ist übrigens verpflichtet, auf Befragen des Einnehmers wahrheitsgemäß und bestimmt anzugeben, an welchem Punkte er auf die Chaussee gelangt ist und dieselbe verlassen wird. Verweigert er die Auskunft, so hat er den höchsten auf der Hebestelle überhaupt vorkommenden Satz zu entrichten.

Wer durch wahrheitswidrige Angaben die Chausseegeld-Erhebung beeinträchtigt, ist als Defraudant nach der bestehenden Chaussee-Polizei-Ordnung zu behandeln.

Bei der Erhebung des Chausseegeldes auf Grund des §. 2 der VO. vom 24. Februar 1863, betr. die Erhebung des Chausseegeldes für geringe Strecken, sollen nur diejenigen chausseegeldpflichtigen Personen herangezogen werden, welche entweder das Chausseehaus auf der Chaussee passiren oder so unmittelbar neben demselben die Chaussee erreichen beziehungsweise verlassen, daß das Chausseegeld von einem Schalter des Chausseehauses aus erhoben werden kann, ohne daß die Passanten zu einer Aenderung der von ihnen verfolgten Richtung genöthigt werden.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1879 in Kraft. [Zus.VO. v. 3. März 1879, Rbl. Nr. 5.]

---

2. Zur Zus.VO. v. 1879 vgl. eine Entscheidung des O.L.G. v. 28. März 1882.

§. 3.

Auf jeder Hebestelle muß zur beliebigen Einsicht des betreffenden Publicums ein von der zuständigen Verwaltungsbehörde beglaubigtes Erhebungs-Register sich befinden, in welchem die für die Erhebung des Chausseegeldes an derselben nach §. 2 maaßgebenden Entfernungen resp. der Endpunkte der Chaussee, der nächstbelegenen Hebestellen und der vorhandenen Zu- und Abfuhrwege nebst den entsprechenden Erlegnissen genau aufgeführt sind, und nach welchem die Erhebung in den betreffenden Fällen zu geschehen hat.

§. 4.

Bei der Berechnung des Chausseegeld-Erlegnisses in den Fällen des §. 2 ist so zu verfahren, daß erhoben wird:

1) für eine bloße Ueberfahrt über die Chaussee, bei welcher die Passanten dieselbe an einem von der berührten Hebestelle aus zu übersehenden Punkte erreichen und dieselbe ebenso wieder verlassen, Nichts,

2) für die Benutzung der Chaussee bis zu einer Viertelmeile ebenfalls Nichts,

Digitized by Google

3) für die Benutzung größerer Strecken, und zwar a. von über 1/4 bis 3/4 Meile der Satz für 1/2 Meile, b. von über 3/4 bis zu 5/4 Meile der Satz für 1 Meile, c. von über 5/4 bis zu 7/4 Meile der Satz für 1 1/2 Meile, und nach diesem Maaßstabe weiter für vorkommende größere Längenstrecken.

3. Seit Eintheilung der Meile in 75 Stationen à 100 m wird gerechnet: 1/4 (18,75 Stat.) bis 3/4 Meile (56,25 Stat.) = 1/2 Meile; 3/4 bis 5/4 Meile (93,75 Stat.) = 1 Meile; 5/4 bis 7/4 Meilen (131,25 Stat.) = 1 1/2 Meilen; 7/4 bis 2 1/4 Meilen (168,75 Stat.) = 2 Meilen; 2 1/4 bis 2 3/4 Meilen (206,25 Stat.) = 2 1/2 Meilen.

§. 5.

Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 26. Mai d. J. in Kraft treten, und haben sich sodann alle Chaussee-Verwaltungen so wie Jedermann, den es angeht, nach derselben zu achten.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 24. Februar 1863.

Nr. 103. Verordnung, betreffend die Erhaltung der im Privatbesitze befindlichen, mit Beihülfen aus Landesmitteln erbaueten Chausseen und die in Fällen ungenügender Erhaltung zu ergreifenden Maßregeln.

Vom 12. Februar 1877. Rbl. Nr. 6.

— — — — — — — — — — — — —

§. 5.

In allen Fällen der Anwendung des im §. 4 bestimmten zuletzt erwähnten Präjudizes [daß wegen ungenügender Erhaltung die säumigen Interessenten aller Anrechte auf die Chaussee und deren Nutzungen verlustig und die Chaussee für derelinquirt erklärt, auch deren Uebernahme und künftige Erhaltung aus Landesmitteln angeordnet werde] sind die bisherigen Innehaber verpflichtet, die Chaussee selbst mit allem Zubehör, namentlich auch den vorhandenen Materialienvorräthen und Utensilien, und allen die Verhältnisse derselben betreffenden Acten, Plänen und Anschlägen an den für die Uebernahme von Unserem Ministerium des Innern bestellten Commissarius abzuliefern, dürfen auch von dem Zeitpunkte der Insinuation der an sie gerichteten Aufforderung zur Herstellung der Chaussee an über die vorbezeichneten Gegenstände nur zur Verwaltung und Erhaltung der Chaussee disponiren und dieselben zu anderen Zwecken, wodurch dieselben oder deren Werth der neuen Verwaltung oder deren Zwecken ent-

Digitized by Google

zogen werden, bei einer Geldstrafe bis zu 150 Mark und der Verpflichtung zum Ersatze nicht verwenden oder entfernen.

1. Da die vorstehende Androhung nicht in jedem einzelnen Falle besonders ergehen soll, sondern ein für alle Male erlassen ist, so hat dieselbe die Natur eines wirklichen Strafgesetzes und kann sich deshalb auf sie die Bestimmung des §. 6 nicht mit beziehen. Zuständig ist das Schöffengericht. Die Verpflichtung zum Ersatze des angerichteten Schadens ist nicht zum Gegenstande des Strafurtheiles zu machen.

§. 6.

Die Ueberwachung und Handhabung der vorstehenden Bestimmungen steht Unserem Ministerium des Innern im administrativen Wege zu.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 12. Februar 1877.

Nr. 104. Verordnung, betreffend die Aufräumung der Chausseen bei starkem Schneefall und dadurch gehemmter Passage.

Vom 12. Januar 1854. Rbl. Nr. 2.

Friedrich Franz ꝛc. Nach voraufgegangener hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach vorgängiger verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen verordnen Wir hierdurch:

daß in Nothfällen, sobald durch starken Schneefall oder anhaltendes Schneewehen die schleunige Wegschaffung der Schneemassen von den Chausseen, wenigstens insoweit, daß auf denselben die Passage nothdürftig erhalten bleibt, erforderlich wird, die benachbarten Grundbesitzer verpflichtet sein sollen, auf Anforderung durch die betreffenden Chausseewärter die nöthigen Arbeiter zu gestellen. Diesen Arbeitern ist dafür auf Rechnung und Kosten der Chausseebehörden ein solcher Lohn zu zahlen, welcher den geleisteten Arbeiten entspricht und welcher bei ähnlichen Arbeiten von der Chausseeverwaltung gezahlt zu werden pflegt. Etwanige speciellere desfallsige Anordnungen bleiben den competenten Wegedistriktsbehörden überlassen.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 12. Januar 1854.

Diese VO. ist wieder in Erinnerung gebracht durch Bekanntm. vom 15. Novbr. 1881, Rbl. S. 261. — Aus dem Wortlaute derselben („Arbeiter

Digitized by Google

zu gestellen"), insbesondere aber aus ihrer Entstehungsgeschichte (E. A. 24. Jan. 1845 vgl. mit E. A. 12. März 1846) ergiebt sich, daß unter den „Grundbesitzern" hier die Ortsbehörden (Magistrate, Gutsbesitzer, Gemeindevorstände, vgl. Balck Nr. 974) zu verstehen sind und sich die Chausseewärter an diese, nicht an die einzelnen Eigenthümer der von der Chaussee berührten Grundstücke zu wenden haben. Unberechtigte Weigerung seitens der betreffenden Behörden ist im Disciplinarwege zu ahnden (§. 366, Ziff. 10 St.G.B. trifft nicht zu). Arbeitsverweigerung seitens der dazu beorderten Arbeiter ist event. nach VO. v. 15. Juli 1885, betr. Dienstvergehen, in geeigneten Fällen nach §. 360, Ziff. 10 St.G.B. zu bestrafen.

Der Lohn soll wegen der Schwierigkeit der Arbeit (Ständ. P.M. vom 17. Decbr. 1853) nicht der „landesübliche", sondern ein den Umständen entsprechender sein. Bedenken gegen die Angemessenheit desselben berechtigen nur zur Beschwerde, nicht zur Verweigerung der Arbeit resp. der Gestellung von Arbeiten. M.J. 9. Juni 1881.

Nr. 105. Verordnung, betreffend die Beleuchtung der die Chausseen benutzenden Fuhrwerke.

Vom 2. April 1880. Rbl. Nr. 12.

Friedrich Franz 2c. Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen hierdurch, was folgt:

§. 1.

Alles Fuhrwerk, mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Fuhrwerks innerhalb der eigenen Feldmark, muß, wenn es sich während der Nacht auf Chausseen befindet, eine hellbrennende Laterne in der Weise mit sich führen, daß deren Licht von entgegenkommenden Passanten deutlich wahrgenommen werden kann.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

In mondhellen Nächten soll es zwar gestattet sein, die Laterne unangezündet zu lassen, dieselbe muß jedoch zum etwaigen Gebrauche mitgeführt werden.

1. Dieser VO. hat die Pol.VO. des Landrathsamtes zu Kyritz vom 30. Octbr. 1874 zum Vorbilde gedient. Aehnliche Bestimmungen existiren in Folge eines Ober-Präsidial-Erlasses v. 16. April 1879 überall in der Provinz Brandenburg. Laut Zuschrift des Landrathes zu Kyritz an M.J. gestattet es das Ober-Präsidium, daß gegen die über die Grenze kommenden Fuhrwerke

Digitized by Google

nicht eingeschritten wird, wenn dieselben den mecklenburgischen Vorschriften über Beleuchtung und Ortsbezeichnung Rechnung tragen. Eine ausdrückliche Ausbedingung der Gegenseitigkeit in dieser Beziehung hat nicht stattgefunden.

2. „Fuhrwerk". Hierzu gehört nicht das von Menschen geschobene resp. gezogene, auch nicht das von Menschen nach gesetzlicher Vorschrift zu Fuß begleitete Fuhrwerk. M.J. 22. Decbr. 1885. Fuhrwerke, welche Petroleum, explosive Stoffe transportiren, sind nicht ausgenommen. Vgl. oben S. 272, 282, 292. — „Landwirthschaftliches Fuhrwerk". Es kommt hier auf die Zweckbestimmung der Fuhre an, nicht auf die aus der Bauart ersichtliche regelmäßige Bestimmung des Wagens. — „Eigene Feldmark", d. h. Feldmark desjenigen Ortes, zu dem sie gehört; vgl. den Entwurf der VO.

3. Abs. 3 soll die Berufung darauf ausschließen, daß Mondschein im Kalender stehe. Auch in diesem Falle ist, wenn während der Fahrt nicht genügende Helligkeit herrscht, die Laterne anzuzünden. Hinter „zum etwaigen Gebrauche" sind die in der Strel. VO. enthaltenen Worte „bei eintretender Dunkelheit" ausgefallen; eine Berichtigung wurde nicht für erforderlich gehalten, da der Sinn des Schlußsatzes auch so genügend klar ist.

4. Die Entschuldigung, man habe kein Feuerzeug bei sich gehabt, die Laterne habe nicht brennen wollen, resp. sie sei immer wieder vom Wind ausgelöscht, ist, von unabwendbaren Zufällen abgesehen, nicht beachtlich. Vgl. §. 3, Abs. 2. M.J. 15. Mai, 27. März 1883.

5. „Auf Chausseen". Die VO. trifft auch dann zu, wenn die Chaussee durch eine Ortschaft resp. Vorstadt läuft und gleich einer Straße beleuchtet ist. M.J. 30. Septbr. 1880.

§. 2.

Wenn mehrere Wagen, welche einem und demselben Besitzer gehören, in ununterbrochener Reihe dicht hinter einander fahren, so genügt es, wenn der erste und der letzte Wagen je eine Laterne führen.

6. Der Wortlaut hat wohl nur die Fuhren zwischen den Höfen und den Städten im Auge und schließt die Anwendung des §. 2 auf den Fall aus, daß eine Anzahl von Fuhrleuten, auch wenn dieselben von dem nämlichen Unternehmer angenommen sind, in der angegebenen Weise hinter einander fahren.

§. 3.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach Maßgabe des §. 366, Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Neben dem Führer ist auch der Eigenthümer des Fuhrwerks bei gleicher Strafe dafür verantwortlich, daß das Fuhrwerk mit der nach §. 1 letzter Absatz, erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

7. §. 366, Ziff. 10 cit. s. S. 596. Dafür, daß das Fuhrwerk mit einer brauchbaren Laterne versehen ist, sind Besitzer und Führer verantwortlich.

Digitized by Google

Letzterer hat sich von dem Zustande der Vorrichtung zu überzeugen und bei Mangelhaftigkeit derselben die Fahrt zu verweigern. Für rechtzeitiges Anzünden der Laterne haftet derjenige, auf dessen Willen das Fehlen der Beleuchtung zurückzuführen ist, regelmäßig der Führer, der Besitzer event. aus dem Gesichtspunkte der Theilnahme. (Vgl. Ch.Pol.O. §. 34.)

8. Da die VO. nicht als Zusatz zur Ch.Pol.O. erlassen ist, finden die Bestimmungen der Letzteren über Denunciantenlohn und Verwendung der Strafe keine Anwendung. M.J. 11. Octbr. 1880. Pol. St.Verf. ist zulässig. §. 9 der VO. zur Ausf. der St.P.O.

§. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Publication in Kraft.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 2. April 1880.

B. Nicht chaussirte Wege.

* Aeltere VOO.: Befehl zur Wegebesserung v. 25. September 1682, L.G.G. E.V. §. 379; Commissorium perpetuum an die Beamten wegen der Wegebesichtigung, v. 7. Juli 1770; Instruction für die Wegeschau-Behörde, v. 13. März 1771; Verbot des Jagens mit Wagen auf den Landstraßen, v. 13. Septbr. 1783 (vgl. St.G.B. §. 366, Ziff. 2 u. 3); Befehl zur Aufräumung verschneiter Wege, v. 2. März 1784: Hinst. Ges.Samml. V, S. 185—191. Speciell wegen der Unterhaltungspflicht: Gemeinde-, Tagelöhner-, Bauer- u. s. w. Ordnung v. 14. Novbr. 1654, Tit. V, §. 6; Edict v. 12. Mai 1654; v. Kamptz, Meckl. Civil-Recht II, §. 53, Nr. 14; vgl. hierzu Erkenntniß des Comp.Gerichtshofes 17. März 1880, Balck Nr. 1133 (zwangsweise Durchführung gegenüber demjenigen, der aus Rechtsgründen seine Verpflichtung bestreitet und auf den Rechtsweg provocirt); rev. Gem.O. §. 6, Ziff. 4 (die Instandhaltung ist Gemeindesache). „Nach bestehendem Landesrecht schließt die Verpflichtung zur Erhaltung der Landstraßen und der sonstigen öffentlichen Wege auch diejenige zur Unterhaltung der in den Wegen belegenen Brücken in sich." M.J. 15. Novbr. 1879, Balck Nr. 1109.

** Eigenthum an öffentlichen Wegen: Buchka u. Budde II, S. 68 ff., V, S. 293; Servituten an denselben, insbesondere deren Besitzung: Reger III, S. 346; Interdictenschutz: Buchka u. Budde III, S. 83 ff.; Unzulässigkeit der Klage auf Anerkennung eines Weges als eines öffentlichen: Buchka u. Budde V, S. 51 ff.; desgleichen auf Entschädigung wegen Aufhebung eines öffentlichen Weges: Reger III, S. 93; desgleichen auf Wiedereröffnung eines gelegten öffentlichen Weges: Reger I, S. 337.

*** Die in den folgenden VOO. vorkommenden Maße sind: 1 Ruthe (16 Fuß lüb. Maß; vgl. L.G.G. E.V. Art. I, §. 10; VO. v. 7. Februar 1863, Rbl. S. 53, Rbl. 1869, S. 283, 287) ist = 4,6560 m, 1 Fuß (meckl. Werkmaß) = 0,28649 m, 1 Zoll (desgl.) = 2,387 cm.

Digitized by Google

Nr. 106. Wege-Polizei-Ordnung. Anlage B. zur Patent-Verordnung wegen Besserung und Erhaltung der Land- und Heerstraßen in den Großherzoglichen Landen.

Vom 29. Juni 1824. Rbl. Nr. 31.

Caput I. Allgemeine Grundsätze über den Begriff von öffentlichen Wegen.

§. 1.

Bis zur landesherrlichen Publication eines ductus viae werden alle Wege als Haupt-, Land- und Heerstraßen betrachtet, folglich dieser Revision unterworfen werden, die bisher der gewöhnlichen jährlichen Revision und Monitur unterworfen waren.

1. Ductus viae s. unten S. 650 ff. — Wegen der Chausseen s. S. 597; wegen der Commun.Wege: S. 652 ff.

§. 2.

Sollte hin und wieder eine oder die andere Post-, Fracht- oder Landstraße mit einer andern zu gleichem Zwecke führenden Straße vereinigt werden können, so ist, um nach Möglichkeit die Last der Wege-Besserung abzumindern, darauf in so ferne Bedacht zu nehmen, als das öffentliche Interesse dadurch nicht gefährdet wird, und sollen behufige Anträge der competenten Wegebesichtigungs-Behörde in Erwägung genommen werden.

§. 3.

Auf alle benannten Landstraßen sind diejenigen Grundsätze und Vorschriften anzuwenden, welche dieses Regulativ vorschreibet, und kann solche Anwendung durch mehrere oder mindere Frequenz und Wichtigkeit der Straßen nicht modificiret werden.

Caput II. Allgemeine Grundsätze für die Beschaffenheit eines jeden Weges ohne Rücksicht auf den Boden.

§. 4.

Die Unterhaltung der Wege überhaupt wird als eine Real-Last betrachtet, mithin von dem Eigenthümer des Grundstückes, über welches der Weg führt, in der Regel ohne Beihülfe und Entschädigung beschaffet. Wird der Weg von zwei verschiedenen Eigenthümern begrenzt, so hat jeder die Hälfte des Weges zu unterhalten.

Digitized by Google

Sollte einer behaupten, daß dem andern die Last allein obliege, so hat er solches vor dem gehörigen Gerichte auszumachen; bis dies geschehen ist, behält es bei der Regel das Bewenden.

1a. Vgl. R. **, Instr. §. 10 und unten §. 10.

2. „Begrenzt". Dieser Ausdruck ist im Sinne des täglichen Lebens zu verstehen. Die gemeinsame Unterhaltungspflicht tritt auch dann ein, wenn der Grund und Boden des an der Scheide hinlaufenden Weges dem einen Adjacenten ausschließlich gehört. An diesem Verhältnisse hat auch die rev. Gem.O. §. 6, Ziff. 4, nichts ändern wollen. F.M. 6. Jan. 1881.

§. 5.

Jeder öffentliche Weg muß zwei Ruthen breit sein, mit Einschluß der Seitengräben, jeder zu 4 Fuß, so daß also der Weg im Lichten nie unter 24 Fuß breit sein darf. Die Wegebesichtigungs-Behörden sind instruirt, von natürlichen oder künstlichen Hindernissen dieser Breite Notiz zu nehmen und das Angemessene zu verfügen. Dem Eigenthümer selbst aber kann die Beurtheilung solcher Hindernisse nicht überlassen bleiben.

§. 6.

Zur Beurtheilung der Wegebesichtigungs-Behörde bleibt auch verstellt: ob die Seiten-Gräben etwa breiter als 4 Fuß sein müssen? desgleichen ob sie schmaler sein oder vielleicht ganz wegfallen können? Im ersten Falle ist das erforderliche Terrain von dem Angrenzenden ohne Vergütung zu nehmen.

§. 7.

Innerhalb der vollen Breite des Weges darf kein Baum geduldet werden, und finden von dieser Regel nur diejenigen Ausnahmen statt, deren Instruction für die Wegebesichtigungs-Behörden §. 4 gedacht worden.

§. 8.

Wo sich in dem Wege sogenannte Born- oder quelligte Stellen befinden, oder wo, nach Maaßgabe der, von der Wegebesichtigungs-Behörde zu beurtheilenden Localitäten, dem Wasser aus den Seiten-Gräben, durch die Straßen, Abfluß geschafft werden muß, da sind Quer-Gräben von gehöriger Breite und Tiefe anzulegen und immer zweckmäßig zu unterhalten.

3. Vgl. §. 27 ff.

Digitized by Google

§. 9.

Alle solche Queer-Gräben müssen gut und sicher bebrücket werden, und zwar entweder massiv gewölbt, oder mit starken Deck-steinen, oder auf guten Unterlagen mit starken Planken. Diese Brücken dürfen nicht nur zwölf Fuß Breite im Lichten haben, und müssen mit vier Fuß hohen Seiten-Geländern oder Abweise-Steinen versehen sein, und der unbebrückt bleibende Theil des Weges ist, zur Warnung bei Nachtzeit, auf beiden Seiten mit Bäumen zu bepflanzen, oder mit einem Geländer zu versehen. Auch sind alle Brücken an beiden Vorderseiten mit einem, schräge in die Straße ablaufenden Damme zu verbinden, um das Abstoßen und die Un-tiefen vor den Brücken zu vermeiden. Bei großen Brücken muß diese Vorbrücke ebenfalls ein Seiten-Geländer haben.

§. 10.

Fuhrte oder Mühlen treibende Gewässer, durch welche eine, nicht etwa umzulegende Straße führt, müssen nothwendig mit sichern Brücken versehen werden. Hindernisse sind kaum denkbar, und wird die Schwierigkeit durch Eindämmen auf beiden Seiten zu mindern sein. Von ungesäumter Befolgung dieser Regel kann nur in besonderen Fällen, auf detaillirte Berichte der Wegebesichtigungs-Behörde, von (der Landes-Regierung) [dem Min. d. Inn.] dispensirt werden. Wo die Verhältnisse des betreffenden Grundstückes und dessen Besitzers die Aufbringung der Kosten nicht zulassen, da ist durch berichtliche Darstellung um verfassungsmäßige Beihülfe nach-zusuchen.

4. Vgl. Instr. §. 10; L.G.G. E.B. §. 292. Pat.BO. Al. 1. (S. 643.)

§. 11.

Wo sich im Wege Stämme, Steine oder überhängende Baum-zweige finden, da müssen solche weggeschafft werden.

5. Vgl. §. 5 und §. 7.

§. 12.

Schlamm und Queeken sind in keinem Falle in den Weg zu werfen, der Auswurf aus den Seiten-Gräben, aber nur in so ferne solcher für tauglich zu Wegebesserungen befunden worden, und dazu sogleich angewendet wird.

6. Zuwiderhandlungen gegen §. 12 sind nach §. 366, Ziff. 10, event. Ziff. 9 zu strafen (S. 596). Vgl. Feldfr.BO. §. 2, Ziff. 7.

Digitized by Google

§. 13.

Zur Abtrocknung der Wege muß jeder Nachbar dem andern behülflich sein, mithin das in den Seiten-Gräben gesammelte Wasser aufnehmen und fortführen, wenn jener nach Maaßgabe der Localität, die Ableitung nicht selbst erreichen kann. In streitigen Fällen, wo etwa der Nachbar behauptet, daß er rechtlich nicht verpflichtet sei, das Wasser aufzunehmen, oder daß solches wegen der Beschaffenheit des Bodens nicht möglich werde, muß die Untersuchung der Localitäten, mit dem, was dazu gehört, namentlich auch die Nivellirung, durch die Wegebesichtigungs-Behörde, mit möglichster Genauigkeit erfolgen; dann tritt das in §. 20 der Instruction für die Wegebesichtigungs-Behörde bezeichnete Verfahren ein, und es gelangt dadurch die Sache zur Entscheidung der (Landes-Regierung,) [des M. d. Inn.] eventualiter der Gerichte.

7. Vgl. §. 27.

§. 14.

Die Wege, welche über steile Anhöhen gehen, sind mittelst Durchgrabung oder Serpentinen bequemer zu machen. Jähe Abgründe oder Abhänge an den Wegen müssen durch Seiten-Geländer mit Abweisungs-Steinen oder durch große Steine verwahrt werden.

8. Vgl. Instr. §. 10.

§. 15.

Die Dämme in den Städten, Dörfern und bei den Höfen, die einen Theil der Landstraße ausmachen, müssen nach Umständen 12 bis 16 Fuß breit sein, und die ausgefahrenen Steine oder Geleise alsbald wieder befestigt und geebnet, auch dem Unrathe und Wasser durch Seiten-Rinnen Abfluß gegeben werden. Liegen die Dämme merklich höher als der neben liegende Grund, so sind sie auf jede Ruthe mit Prellsteinen von mindestens einem Fuß Höhe, oder mit Pfählen von zwei Fuß Höhe, zu verwahren. Die Wölbung der Dämme darf nur 1/8 Zoll für jeden Fuß Breite betragen. Neben Gewässern, Mühlen oder Niederungen sind sie durch Geländer, oder auf andere Weise, nach dem Ausspruche der Wegebesichtigungs-Behörde, sicher zu stellen.

Queer-Gossen, die in den Städten und Dörfern durch die Landstraßen laufen, müssen überwölbt und bebrückt sein, falls nicht etwa nach dem Erachten der Wegebesichtigungs-Behörde eine all-

Digitized by Google

mählige Senkung derselben allenfalls genügen mögte, um besonders auch für die Winterzeit allen Unbequemlichkeiten vorzubeugen.

Solche durch die Städte führende Dämme sind der Revision und Monitur der Wegebesichtigungs-Behörde ebenfalls unterworfen.

Knüppel-Dämme sind durchaus nirgends zu gestatten, und wo sie sind, nach Möglichkeit wegzuschaffen.

§. 16.

Die Hohlwege müssen möglichst abgekürzt werden, dann aber wenigstens eine Ruthe breit sein und Ausweichungs-Plätze in angemessener Entfernung haben, damit der Reisende den Entgegenkommenden zeitig wahrnehmen könne.

§. 17.

Die Gradelegung und Abkürzung der Wege wird zwar nach aller Möglichkeit empfohlen, jedoch nicht durchaus vorgeschrieben. Kein Grundbesitzer aber darf auf irgend eine Art eigenmächtig Landstraßen umlegen oder ändern.

9. Vgl. v. Kamptz, Meckl. Civil-Recht, §. 76, N. 5; ferner VO., betr. die Currenthaltung der Generalstabskarten, v. 1. Juni 1881, Rbl. S. 131.

§. 18.

Das Schneeschaufeln oder Auffahren muß in allen Landstraßen in genügender Breite zum Ausweichen, vorzüglich auch in den Hohlwegen, eben so oft geschehen, als diese Wege zugeschneiet und zugewehet sind, wofür auch die Orts-Obrigkeit als Policei-Behörde namentlich verantwortlich ist. Bei anhaltendem Schneewetter bleibt es dem Grundbesitzer frei, interimistische Nebenwege über den Acker anzuweisen, jedoch müssen solche aufgefahren und durch Pfähle oder andere sichere Merkmale vom Anfange bis zu Ende, in angemessenen Zwischenräumen, bezeichnet werden.

10. Vgl. VO. v. (1.) 2. März 1784, P. G. V, S. 213; Hinst. Ges.Samml. V, S. 191 (Disciplinar-Strafe von 50 Thalern); Publ. v. 26. Febr. 1814, Rabe III, S. 288; desgl. v. 27. Jan. 1841, Rabe III, S. 317. Wegen der Chausseen s. o. S. 625, wegen der Commun.-Wege: unten Nr. 107, §. 8.

Unterlassungen sind im Disciplinarwege (vgl. oben S. 35; wegen der Domanial-Gemeinden: Balck Nr. 974) zu ahnden. Inwieweit die Obrigkeit von dem Einzelnen verlangen kann, daß er sich zum Schneeschaufeln einfindet, richtet sich nach den localen Vorschriften. In Ermangelung solcher können nach allgemeinen Grundsätzen (Meyer, Deutsches Verwaltungs-Recht I, S. 64; Staatsrecht §. 178, S. 452 ff.; v. Rönne, Preuß. Verwaltungs-Recht IV,

Digitized by Google

S. 553 ff.) die Behörden geeignete Personen durch Androhung von Executivstrafen zu der betreffenden Arbeit zwingen. Vgl. event. St.G.B. §. 360, Ziff. 10; VO., betr. die Dienstvergehen, unten Abth. V, 6.

§. 19.

So oft ein Reisender verunglückt, muß jeder Orts-Vorsteher oder Schulze auf die erste Nachricht allen Beistand mit Menschen, Pferden und Werkzeugen leisten, und dafür nicht mehr begehren, als die Erkenntlichkeit des Reisenden giebt, oder die Obrigkeit nach billigem Ermessen bestimmt.

11. Vgl. St.G.B. §. 360, Ziff. 10; Reichspostgesetz §. 21, R.G.B. 1871, S. 352. Vgl. Pat.VO. v. 16. Decbr. 1784 (S. 296).

§. 20.

(Neue Windmühlen dürfen nicht näher als auf eine Entfernung von mindestens 20 Ruthen vom Wege erbauet werden, bei dem Nachtheile, daß solche widrigenfalls wieder abgebrochen werden müssen.) Die jetzt näher [als 20 Ruthen] liegenden [Mühlen] muß der Müller von selbst, so bald er die geringste Unruhe bei den annähernden Pferden wahrnimmt, allemal aber, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von (zwei Thalern) [bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen] für jeden Contraventions-Fall, auf Begehren des Reisenden, zu Wagen oder zu Pferde, so lange zupassen, bis dieser vorüber ist. Würde starker Wind etwa das sofortige Zupassen hindern, so muß der Müller beim Vorbeiführen der Pferde behülflich sein. Alles unentgeldlich, und wird der Eigenthümer der Mühle, oder wo diese verpachtet ist, der Pächter, für die verwirkten Strafen, wie nicht weniger für den sonst der Contravention zuzumessenden Schaden salvo regressu an den auf der Mühle anwesend gewesenen Mühlenburschen, oder sonstigen Stellvertreter, verantwortlich gemacht.

Bei Wassermühlen, deren Räder einer Brücke näher liegen, als 32 Fuß, muß eine Bretterwand angebracht werden, die den Umschwung der Räder den Augen der Pferde entzieht.

Bei Stampf- und Oel-Mühlen sollen die Müller auf Begehren des Reisenden zur Vorbeiführung der Pferde behülflich sein, ebenfalls bei [gleicher] Strafe von (2 Rthlr.) für jeden Contraventions-Fall, die salvo regressu von dem Eigenthümer oder Pächter der Mühle wahrzunehmen sind.

12. Zu Abs. 1 vgl. jetzt VO. v. 25. April 1877, Rbl. S. 65, betr. Windmotoren (Gew.O. §§. 24, 28), oben S. 260, Zeile 9.

Digitized by Google

13. Die Bestimmungen der §§. 20, 21, Abs. 1 a. E., 22, 24, 25 und zum Theil §. 26, sind „zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen" erlassen und demgemäß deren Uebertretung nach §. 366, Ziff. 10 St.G.B. (S. 596) zu ahnden. Die Vorschriften richten sich fast durchweg (s. aber N. 19, Al. k) gegen den Führer des Fuhrwerkes. Vgl. Ch.Pol.O. §. 34, oben S. 614. Wegen Verwendung der erkannten Strafe bleibt es bei der Vorschrift des Al. 6 der Pat.VO. (S. 645; vgl. Balck Nr. 1243) mögen die Strafen durch die Polizei mittels Strafverfügung oder durch gerichtliches Urtheil festgesetzt sein. Die Strafandrohungen der Wegebesichtigungsbehörden fallen überall nicht unter den Begriff der Strafen im Sinne der St.P.O. Sie sind im Verwaltungsverfahren (§. 15 der Instr.) beizutreiben und gehören in die Casse derjenigen Wegebesichtigungs-Behörde, welche sie für verfallen erklärt hat, resp. sind von dem betreffenden Deputatus für seinen Committenten in Empfang zu nehmen.

§. 21.

Schießbahnen queer über die Straße sind überall nicht zu dulden, wo ferne nicht die Umlegung der Landstraße während des Schießens möglich wird. Widrigenfalls aber ist die Schießbahn auf 600 Schritte von der Landstraße zu verlegen, und neue Bahnen nicht anders, als in dieser Entfernung anzulegen. Wo bei älteren Bahnen dieß nicht zu erreichen ist, da müssen die Reisenden während des Schießens, durch ausgestellte Posten (ausgehängte Zeichen genügen nicht) in gehöriger Entfernung mündlich unfehlbar benachrichtiget werden, um ihre Maaßregeln zu nehmen, bei Vermeidung einer Strafe von (10 Rthlr.) [bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen] für jeden Contraventions-Fall (wofür die Gilde verantwortlich ist.)

Bahnen wo die Kugeln in gleicher Richtung mit dem Wege gehen, müssen eben so weit vom Wege entfernt werden.

14. Vgl. N. 13. „Die Gilde". §. 21 will anscheinend ebenso wie §. 20, Abs. 1, diejenige Person strafen, welche die vorgeschriebenen Anordnungen hätte treffen müssen.

§. 22.

Gefallenes Vieh darf nicht auf und neben den Wegen, noch eine Fallgrube in der Nähe derselben geduldet, sondern beides muß wenigstens 20 Ruthen weit vom Wege entfernt werden, und sind solcherhalb früher erlassene Polizei-Gesetze, bei Vermeidung fiscalischer Rüge, zu befolgen. [Strafe des §. 366, Ziff. 10 St.G.B.]

15. Vgl. N. 13. „Polizei-Gesetze". Vgl. unten Abth. VII. — Fiskalische Rüge s. o. S. 35.

Digitized by Google

§. 23.

Die künftig aufzurichtenden, oder wegen Unkenntlichkeit der Schrift zu erneuernden hölzernen Wegweiser müssen tief eingeschnittene Buchstaben in hinreichender Größe haben, die mit auszeichnender Farbe ausgefüllt sind. Dazu genüget die Höhe von fünf Fuß. Ueber acht Fuß darf die Höhe nicht betragen.

Wegweiser von Steinen müssen, damit sie bemerkt werden, mindestens eine Höhe von drei Fuß haben, und die Schrift auf denselben, falls sie nicht eingeätzet und mit Farbe ausgefüllet sein sollte, in jedem Frühjahre renovirt werden.

Die Richtung des Weges muß nicht mit bloßen Anfangs-Buchstaben angegeben werden, sondern es muß auf neu zu errichtenden oder zu erneuernden Wegweisern allenthalben heißen: nach (Name der nächsten Stadt) über (Name des nächsten Dorfes). Auch müssen die Wegweiser allenthalben stehen, wo mehrere Wege sind.

16. Vgl. VO. v. 26. Januar 1826, Rabe III, S. 290: „daß auf allen Scheidewegen, wo sich Wege kreuzen und von der Post- und Landstraße abführen, Wegweiser gesetzt werden sollten, — welche — insgesammt auf Kosten des Grundbesitzers anzufertigen sind."

Letzteres trifft auch für die an den Chausseen zu errichtenden Wegweiser zu (M.F. 8. Octbr. 1875), und würde die Chaussee-Verwaltung rechtlich auch nicht verpflichtet sein, bei Neubau von Chausseen wegen der nothwendigen Verlegungen der Wegweiser die Kosten zu tragen.

Vgl. ferner VO. v. 8. März 1848, betr. die Errichtung von Wegweisern an den Communicationswegen, Rabe III, S. 728 (aufrecht erhalten in VO. unter Nr. 107, §. 9):

„Wir Friedrich Franz ꝛc. Verordnen hiemit, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, in Bezug auf die Errichtung von Wegweisern auf den Communicationswegen, das Nachstehende:

§. 1. Alle diejenigen Communicationswege, auf denen überhaupt ein lebhafterer Verkehr stattfindet, und namentlich solche, welche direct zu Städten oder Eisenbahnhöfen führen, oder in Chausseen einmünden, sind an den Stellen, wo Wege von ihnen abgehen, mit Wegweisern zu versehen.

§. 2. Die nähere Bestimmung darüber, ob nach §. 1 Wegweiser auf Communicationswegen zu errichten, bleibt in einzelnen Fällen zunächst der competenten Wegebesichtigungsbehörde überlassen, desgleichen die Bestimmung der Zeit, binnen welcher die Wegweiser successive zu errichten sind. Die Wegebesichtigungsbehörden haben in letzterer Hinsicht billige Rücksicht auf diejenigen Grundbesitzer und Behörden zu nehmen, welche viele Wegweiser zu etzen haben.

Digitized by Google

§. 3. Rücksichtlich der Art und Weise, wie die Wegweiser zu errichten sind, soll die Bestimmung sub 1 der Verordnung vom 26. Januar 1820 und der §. 23 der Wege-Polizei-Ordnung auch auf die Communicationswege Anwendung finden; jedoch ist für die Wegweiser auf solchen Communicationswegen, welche nicht direct zu Städten führen, die Bezeichnung des nächsten Dorfs oder Guts ausreichend.

§. 4. Bis zum Schluß des Jahres 1849 müssen spätestens alle Wegweiser, die nach dem Vorstehenden nöthig befunden werden, errichtet sein.

Hiernach haben sich alle Grundbesitzer und Behörden, die es angeht, zu richten."

Diese Bestimmungen werden vom M.J. (an Gend.Comm. 17. Aug. 1875) dahin angewendet, daß auch dort, wo Communicationswege bei Landstraßen ꝛc. ihren Anfang nehmen, resp. in dieselben einmünden und mit denselben sich kreuzen, Wegweiser zu errichten sind. Auch macht es keinen Unterschied, wenn die betreffenden Wege innerhalb einer Ortschaft sich treffen, nöthigenfalls sind hier die Inschriften an den betreffenden Häusern anzubringen. M.J. 7. März 1882. Beschädigung von Wegweisern (z. B. durch Umstürzen oder Verdrehen): St.G.B. §. 304. Vgl. S. 612, N. 41.

§. 24.

Beim Gebrauche der Wege müssen

a. alle Wagen sich rechts halten,

b. möglichst nicht dem aufgefahrenen Geleise folgen.

c. Wenn sich zwei Wagen von gleicher Qualität begegnen, so muß jeder rechts, auf halbes Geleise ausbeugen; hat einer derselben ein Seiten-Hinderniß, so muß der andere ganz ausbeugen.

d. Den blasenden Posten hat jedes Fuhrwerk auszuweichen, doch müssen die Posten, wenn etwa jene, nach der Localität des Weges, nicht völlig ausbeugen können, ebenfalls Platz machen.

Der leere oder leichte Waagen muß allemal dem Lastwagen und der Kutsche, der Bauer- oder sogenannte Mühlenwagen der Equipage, der Einspänner dem Zweispänner ausweichen und zwar allemal rechts. Der Reuter muß jedem Fuhrwerke, und der Fußgänger allen Pferden ausweichen.

e. Von den Fußsteigen müssen Reuter und Wagen zurückbleiben.

f. Auf Brücken und in engen Wegen darf niemand dem andern voreilen, sondern derjenige hat den Vorzug, der sie zuerst betritt.

g. Bei der Einfahrt in Hohlwege ist durch das Horn, die Peitsche oder durch vernehmliches Rufen die Gegenseite zu warnen.

Digitized by Google

Wer dieß unterläßt, muß, wenn ihm auf einer Stelle, wo nicht ausgewichen werden kann, ein Fuhrwerk, es sei von welcher Art es wolle, begegnet, bis zum Ausweichungs-Platze zurückziehen.

h. Schwere, schwachbespannte, oder sonst langsam gehende Wagen dürfen den leichtern, rascheren Fuhrwerken das Vorbeifahren nicht hindern oder erschweren, damit kein Wettjagen oder Versperrung des Weges unternommen werde.

i. Den Fuhrleuten, besonders den Korn-Wagen führenden Knechten liegt ob, daß jeder während des Fahrens bei seinem Wagen bleibe. Haben sie dringende Veranlassung ihren Wagen zu verlassen, so müssen sie von dem bespannten Wagen die Vorder-Wacht abwerfen, die Hinterpferde aber absträngen, die Pferde vereinigen und die darunter befindlichen Hengste besonders anbinden.

k. Bei jedem Kornwagen muß hinten am Wagen der Name des Gutes, des Domanial- oder ritterschaftlichen Amtes oder der Stadt, wohin er gehört, angezeichnet werden.

Die Magisträte haben, wie dieß auch bereits angeordnet ist, nicht nur alle übrige städtische Polizei-Officianten zu gleicher Aufmerksamkeit anzuhalten, sondern auch, bei befundener Vernachlässigung des Gesetzes, außer der Wahrnehmung der — — — Strafe — — —, wovon dem Denuncianten die Hälfte zu bewilligen ist — sofort auf Kosten des Eigenthümers des Wagens dem Mangel abhelfen zu lassen. [Zus.VO. v. 26. Febr. 1833, Rbl. Nr. 10.]

Allen betreffenden Behörden wird, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht und angefüget: daß die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 29. Juni 1824, wegen Unterhaltung der Heerstraßen ꝛc., gleichfalls auf ausländische Reisende anwendlich sein, solche jedoch bei der ersten Contravention gegen die Vorschrift in §pho 24 k. der Polizei-Ordnung und der Verordnungen vom 9. Mai 1829 und 26. Februar d. J. hinsichtlich der Bezeichnung der Kornwagen mit dem Ortsnamen nur gewarnt, und erst bei der Wiederholung in Strafe genommen werden sollen. [Zus.VO. v. 13. April 1833, Rbl. Nr. 16.]

Im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen wollen Wir den im §. 24 sub k. der Wege-Polizei-Ordnung vom 29. Juni 1824 gebrauchten Ausdruck „Kornwagen", zur Entfernung aller Zweifel, dahin erläutern, daß darunter auch alle Bau- und Acker-Wagen verstanden sein sollen, und verordnen, daß auch diese, gleich jenen, mit dem Namen des Orts, wohin sie gehören, versehen sein müssen, wenn sie die Straßen der zum Ort gehörenden Feldmark verlassen. [Zus.VO. v. 3. Febr. 1834, Rbl. Nr. 8.]

l. Den Karrenschiebern wird hiermit verboten, mit Hunden ihre Ruhe-Sitze im Wege zu nehmen.

Digitized by Google

17. Zu Al. c. und d. Pnbl. v. 8. Mai 1829 und 3. Februar 1837 (Rabe III, S. 307, 315: einfache Einschärfung der Wege-Polizei-Ordnung; s. auch Reichs-Post-Gesetz §. 19, R.G.B. 1871, S. 351:

„Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt."

18. Zu Al. h. vgl. St.G.B. §. 366, Ziff. 3 (S. 595). — Zu Al. i. vgl. Ch.Pol.O. §. 11 (S. 604), St.G.B. §. 366, Ziff. 5 (S. 595). Neben letzterer Vorschrift ist Al. i. mit seinen auf specielle Verhältnisse bezüglichen Detailvorschriften bei Bestand geblieben (s. oben S. 4 und 5). Wegen der Strafe, soweit sie nicht aus §. 366, Ziff. 5, erkannt werden kann, s. N. 13. — Zu Al. k. Diese Vorschrift wird in der Praxis allgemein auf Chausseen und städtische Straßen ausgedehnt; auf Communicationswege findet sie keine Anwendung. Ablehnende Erklärung der Stände: E. A. 26. März 1881. Sie bezieht sich auch auf Wagen aus den Dörfern. Die Worte „des Gutes" sind gegenüber Zus.VO. v. 3. Febr. 1834 nicht zu urgiren. M.J. 2. Novbr. 1876. Zu den Bauwagen gehören auch die mit Langholz beladenen, auseinander gezogenen Wagen. Strafk. Rostock 8. Mai 1882. — Daß die Ortsbezeichnung hinten angebracht wird, ist nicht wesentlich (M.J. 22. April 1879; E. A. 26. März 1881), oft z. B. bei mit Langholz beladenen Wagen unthunlich, und ist letzteren Falls eine Tafel an eine der Rungen zu befestigen. Strafk. Rostock a. a. O. Eine Ortsbezeichnung an der linken Seite ist insbesondere dort zuzulassen, wo häufiger Verkehr nach Pommern stattfindet, da dort diese Stelle für die Ortsbezeichnung die vorschriftsmäßige ist. Vgl. Ober-Präsidial-Verf. v. 29. Octbr. 1877. Die Strafe ist zu verhängen auf Grund von §. 366, Ziff. 10, gegen den Eigenthümer des Wagens (Strafk. Rostock 24. Mai 1880, zustimmend M.J.), nicht gegen den Führer desselben. Zum Erlaß der Strafverfügung und zur Zahlung der Denuncianten-Prämie sind auch andere Polizeibehörden als die in VO. v. 1833 cit. allein genannten Magistrate zuständig. M.J. 8. August 1883, Balck Nr. 1287. — Zu Al. l. vgl. unten Nr. 109.

§. 25.

Zur Sicherheit der Reisenden wird verboten und verpönt:

a. daß Niemand böse Hunde in den Städten, Dörfern, vor den Höfen oder bei den Heerden los gehen lasse, vielmehr solche von den Eigenthümern zurückgehalten, oder, nach Ermessen der Obrigkeit, abgeschafft, angelegt oder an der Leine gehalten werden. [Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft: St.G.B. §. 367, 11.]

b. Das Sensenstreichen, Binden, Schnüren zur Pfingstzeit, das Schreien, Klatschen und andere, die Pferde scheu machende Bewegungen auf und neben den Landstraßen.

Digitized by Google

c. Die muthwillige oder unvorsichtige Verletzung der Brücken, der Wegweiser, Pfähle oder Bäume in oder an den Landstraßen.

d. Das Aufhängen der Wäsche, Färbetücher und anderer, die Pferde scheu machender Gegenstände vor und an den Häusern in den Städten und auf dem Lande, auf den Zäunen, oder anderer Verrichtungen neben den Wegen.

e. Das hirtenlose Umherlaufen der Schweine in den Wegen.

f. Das Durchhaken der Wege, welche zwischen Aecker durchführen, und etwa mit Seitengräben nicht versehen sein mögten.

g. Das Auswerfen von Glas und anderen Scherben in Straßen und Wegen.

h. Das Aushängen gefärbter Tücher vor den Häusern an der Straße zum Spiel der Winde.

Die Uebertretung dieser in §. 24 und 25 enthaltenen Vorschriften ist, nach Gelegenheit der Umstände und nach Maaßgabe des bezeigten Vorsatzes, außer der Erstattung der, vom Contravenienten verursachten Schäden und Kosten, mit einer (Geldbuße von 16 ßl. bis 1 Rthlr. NZwdr. zu beahnden; welche Strafe bei besonders gravirenden Umständen zu verdoppeln und zu vervielfachen ist. Wer selbige nicht zu erlegen vermag, ist einer angemessenen körperlichen Beahndung unterworfen.) [Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen zu ahnden.]

19. Zu Al. a. vgl. St.G.B. §. 367, Ziff. 11, welcher eine höhere Strafe androht, als §. 366, Ziff. 10. Im Strafverfahren kann die Einziehung des Hundes nicht verfügt werden (St.G.B. §. 40), dagegen sind die hier bezielten Anordnungen als Präventiv-Maßregeln statthaft. — Zu Al. c. vgl. St.G.B. §§. 305, 321, 326 (S. 595 u. 597), ferner §§. 303 u. 304 und oben S. 612, N. 41. Als Anwendungsgebiet des Al. c. bleibt die fahrlässige Beschädigung (abgesehen von §. 326 cit.). Hervorzuheben ist, daß es für den §. 303 cit. (Beschädigung, ohne daß der Gegenstand für seinen Zweck unbrauchbar wird) eines Strafantrages seitens des Unterhaltungspflichtigen bedarf. — Zu Al. d. vgl. Al. h. — Zu Al. e., f., g. vgl. Feldfr.BO. §. 7, §. 3, Ziff. 2, §. 2, Ziff. 7 und §. 41, Abs. 2 (S. 598, N. 2d).

Wegen der Strafen vgl. für den ganzen §. 25 oben N. 13.

§. 26.

Zu gleichem Zwecke (und bei namhaften Strafen) wird geboten:

a. daß es in Krügen an den Hauptstraßen nicht an Reinlichkeit, Platz, Lebensmitteln und Futter mangele [Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bis 6 Wochen; N. 20];

Digitized by Google

b. daß in den Tränkstellen in Seen, Flüssen oder Teichen die Untiefen durch Pfähle gehörig bezeichnet werden [gleiche Strafe];

c. daß nahe Sand-, Lehm- oder andere Gruben am Wege mit gehörig haltbarer Befriedigung versehen seien. Insonderheit müssen die Mergelgruben allemal wenigstens eine Ruthe vom Wege ab, und berickt sein; alle nähere aber unabläßig zugeworfen werden. [Strafe des §. 360, Ziff. 10, resp. §. 367, Ziff. 12.]

d. Daß die Seilerbahnen und Tuchmacher-Rahmen in der Regel wenigstens 20 Fuß, und

e. die Bienenschauer oder die Plätze, wo die Rümpfe zusammengestellt sind, mindestens 50 Fuß von den Wegen entfernt werden;

f. daß zur Verhütung des Anhäufens von Eis an denen, vorzüglich in Städten und engen Straßen, geduldeten Pumpen und verstopften Abflußstellen, an jedem Morgen im Winter, policeiliche Schau behufig vorgenommen und die Vorkehr zur Wegräumung des Eises getroffen werden. [In den Al. d—f, soweit sich dieselben nicht gegen die Obrigkeiten (S. 35) richten: Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen: St.G.B. §. 366, Ziff. 10.]

20. Zu Al. a. u. b., welche nicht unter §. 366, Ziff. 10, zu subsumiren sind, vgl. BO. v. 22. Decbr. 1870, §. 5, oben S. 6. Zu a.: unten Abth. VII unter „Gastwirthe"; zu b.: §§. 222, 230 St.G.B. — Zu Al. c. vgl. §. 367, Ziff. 12 (S. 596), anwendbar bei unmittelbarer Nähe der betreffenden „Abhänge" an der Straße. Wegen der Strafen s. im Uebrigen oben N. 13.

Caput III. Besondere Grundsätze zur Besserung und Unterhaltung der Wege mit Berücksichtigung des Bodens, dessen Qualität und sonstiger Localität.

A. Auf morastigem, Lehm- und Mittelboden.

§. 27.

Die Wege müssen nach erhaltener Normal-Breite durch Seiten- und Queer-Gräben von einer, dem Zweck angemessener Weite und Tiefe abgewässert werden. Dem Wasser ist in die nächste Niederung unmittelbar, oder durch die Hülfe des Nachbarn beständiger Abfluß zu schaffen.

§. 28.

Der Auswurf solcher Gräben darf nicht auf den Ufern im Wege liegen bleiben, sondern muß, wenn er sandiger Natur ist, zu Erhöhung der Mitte des Weges angewendet werden, andernfalls zur Ausfüllung von Tiefen in den Wegen und zu den Nebenfußsteigen.

Digitized by Google

§. 29.

Die Mitte des Weges ist so zu runden, daß derselbe einen sanften Abhang gegen beide Seiten-Gräben erhalte, der jedoch nicht mehr als einen halben Zoll auf den Fuß betragen darf. Diese Erhöhung ist durch groben Sand, Grand oder Kiesel zu bewerkstelligen, wofern es nicht an diesen Materialien fehlen sollte. Kiesel aber dürfen nur zur Unterlage dienen, und müssen mit Grand oder Sand, und falls diese nicht zu haben sind, mit anderer leichter Erde gehörig überfahren werden.

§. 30.

Die Traden oder Weg-Spuren müssen alle Jahr viermal, bei trockener Witterung, ausgefüllet und geebnet werden; wo sich Wasser sammelt, ist solches sofort abzuleiten und wo Löcher entstehen, sind sie sogleich auszufüllen.

§. 31.

Tiefe und morastige Stellen sind, nach voraufgegangener Abwässerung, mit Kies und grobem Sand zu füllen, und mindestens zwei Fuß hoch damit zu befahren. Nur da, wo dieß Materiale gänzlich fehlt, und auch keine Steine zum Dämmen zu haben sind, dürfen als Ausnahme Faschienen angewendet werden.

B. Auf festem, oder kiesigtem oder sandigtem Boden.

§. 32.

Gräben und Erhöhungen der Wege, auch andere obgedachte Besserungs-Mittel, müssen auch hier angewendet werden, wo die Wegebesichtigungs-Behörde es nöthig findet.

Das Zufüllen und Ebenen der Spuren bleibt nothwendig, wofern nicht der Sand so leicht ist, daß eine aufgefahrene Spur der versandeten vorzuziehen ist.

§. 33.

Die Wege sind, wo das Erdreich dem Fortkommen von Bäumen durchaus nicht zusagt, durch Pfähle von 4 Fuß Höhe, oder durch Steine oder Erdhügel von $2^1/_2$ Fuß Höhe, mindestens alle 20 Ruthen, im Kreuzverbande kenntlich zu machen.

In tief sandigten Wegen ist bei gehöriger Breite derselben, eine Besaamung mit Tannen oder sonst fortzubringenden Holzarten, etwa von der Breite einer Ruthe auf beiden Seiten des Weges, möglichst einzureichen.

Digitized by Google

21. Die in der Ueberschrift genannte **Pat.VO.** lautet:

„Wir Friederich Franz ꝛc. Geben, respective unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, auch den Magistraten in Unsern Städten, so wie allen sonstigen Grundbesitzern in Unsern Landen insgesammt, hiedurch zu vernehmen: daß Wir, nach erforderten rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, des gnädigsten Entschlusses geworden sind, die Besserung und sorgfältige Unterhaltung der öffentlichen Wege in Unseren Landen Unserer besondern landesherrlichen Aufmerksamkeit zu unterwerfen. Wie Wir nun zu dem Ende einen ductum viae, benebst einer Instruction für Wegebesichtigungs-Behörden, und einer allgemeinen Wege-Polizei-Ordnung haben entwerfen lassen, und die beiden letzteren, als Anlagen dieser Unsrer Patent-Verordnung Litt. A et B, ebenfalls durch den Druck im officiellen Wochenblatte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, verordnet haben; als befehlen Wir insbesondere hiemittelst und wollen:

1. Bis dahin, daß der erwähnte ductus viae, dessen Bekanntmachung dermalen, wegen der von einigen Behörden dagegen angebrachten Reclamationen, ausgesetzt bleibet, publicirt sein wird, sollen alle die Wege als Land- und Heerstraßen betrachtet, mithin den Vorschriften der sub B angebogenen Policei-Ordnung unterworfen sein, welche der §. 1 derselben bezeichnet. Auch behält es, bis auf weitere Unsere Verordnung, bei den bisherigen Grundsätzen das Bewenden, wornach jeder Grundbesitzer die über seine Grundstücke führenden Wege in fahrbaren Stand, nach Vorschrift obgedachter Unserer neuesten Wege-Polizei-Ordnung, respective zu setzen und zu erhalten hat.

Wir behalten uns jedoch vor, in besonderen Fällen auf behufige Vorträge der Wegebesichtigungs-Behörden, nothwendige Unterstützungen nach dem Locale und Special-Verhältnissen, zuzugestehen; wie sich denn auch die dabei interessirten Nachbarn hoffentlich von selbst bereit zeigen werden, mit Spann- und Handdiensten behülflich zu sein. Wo aber eine solche gütliche Ausmittelung nicht eintritt, soll die competente Wegebesichtigungs-Behörde die Vermittelung bestmöglichst versuchen, eventualiter an Unser(e Regierung) [Min. d. Innern] gutachtlich davon berichten.

2. Anlangend die sub A hiebeigefügte Instruction der Wegebesichtigungs-Behörde, so bestimmen Wir noch besonders in Rücksicht derselben Folgendes:

a. die Kosten der Abordnung Unsers landesherrlichen Commissarii bei solcher Besichtigung wollen Wir auf Unsere Cassen übernehmen; wogegen die Deputirten Unsrer Ritterschaft und Städte sich ihrer Seits mit ihren Committenten, Behuf ihrer Remuneration, zu berechnen haben.

Die Zuziehung eines Protocollführers, welchem täglich Ein Rthlr. 16 ßl. NZwdr., neben freier Defrayirung, zugebilligt werden, sammt den Ausgaben für Botenlohn, Postporto, Abschriften und Extracte, sollen, zum dritten Theil für jeden District, aus Unsern Cassen bestritten werden; die übrigen $^2/_3$ sind von Unsrer Ritterschaft und den Städten zu gleichen Theilen aufzubringen, und sämmtliche diese Beiträge in eine, zu dem Ende bei jeder Besichtigungs-Behörde einzurichtende, Casse zu legen, deren Berechnung jährlich mit dem

Digitized by Google

Revisionsberichte von der Behörde Unserm Regierungs-Collegio vorzulegen, und von selbigem dem Engern Ausschusse mitzutheilen sind.

Wenn ein Grundbesitzer, nach Maaßgabe §phi 15 der Instruction, die Kosten bezahlen muß, hat derselbe daneben auch die baaren Auslagen der Besichtigungs-Behörde zu tragen; und ist hiezu auch die Remuneration des Protocollführers, nicht aber des übrigen Personals der Behörde, zu rechnen. [Vgl. Publ. v. 4. März 1826, Rabe III., S. 302. Revisionsgrundsätze v. 13. Mai 1826 ebd. S. 304. Abgeändert durch Cammer-Circular v. 13. Januar 1877. Balck Nr. 950.]

b. Wer sich durch das Verfahren der Wegebesichtigungs-Behörde in irgend einem Puncte beschwert findet, muß solches innerhalb drei Wochen peremtorischer Frist von dem Tage an, da er selbst, oder durch seinen Stellvertreter von der beschwerenden Verfügung Kenntniß erhalten, bei (Unserer Landes-Regierung) [dem M.J.] anzeigen, und ein Inhibitorium an die gedachte Behörde erwirken, welche, bis zu dessen wirklicher Insinuation, mit ihren Verfügungen fortfährt, nächstdem aber alsbald über die Beschwerden berichten soll.

Wird sodann die Beschwerdeführung verworfen, so hat der Querulant alle dadurch veranlaßte Kosten, mit Einschluß derer, welche eine nochmalige Local-Untersuchung verursacht, zu tragen. Die Wegebesichtigungs-Behörde selbst ist nur dann in die Kosten zu verurtheilen, wenn ihr böser Vorsatz oder arges Verschulden beizumessen steht.

Die von der Wegebesichtigungs-Behörde bestimmten Fristen zur Wegebesserung, so wie deren Kosten-Ansätze für die, auf Rechnung des Grundbesitzers beschafften Reparaturen, unterliegen gleichfalls einer Beschwerdeführung; und letztere werden, dem Befinden nach, von (Unserer Regierung) [dem M.J.] moderirt.

So viel nun noch besonders

3. die sub B hiebeigefügte Wege-Polizei-Ordnung anbetrifft, so verordnen Wir, des gemeinen Bestens halber, dieserwegen weiter Folgendes:

a. in den Fällen, wo den Fahrwegen die im §pho 5 der Wege-Polizei-Ordnung bestimmte Normal-Breite gegeben werden muß, ist der Grundbesitzer zur unentgeltlichen Hergabe des Terrains verpflichtet; und es muß sich dieser Verpflichtung auch der Erbpächter und Pächter solcher Grundstücke, gegen eine billige Vergütung von Seiten des Vererbpächters oder Verpächters, nach Maaßgabe seines Contracts, unweigerlich fügen.

Bei Grundstücken, die zu Stadtrecht liegen, hat der, welcher davon zu solchem Behufe abtreten muß, einen Entschädigungs-Anspruch an die städtische Cämmerei.

b. Wer mit gutem Besserungs-Materiale, an Steinen, Kies und Sand, auf seinem Felde überreichlich versehen ist, muß seinem Nachbar, dem dergleichen erweislicher und zu erweisender Maaßen fehlt, zu den Wegebesserungen, gegen billige Vergütung, sowohl für das Material selbst, als für die etwa nothwendig anzuweisenden Abfuhrwege, zur Abfuhr überlassen. Sollte hierzu eine gütliche Vereinbarung nicht zu erreichen sein, so soll die Vermittelung und Ermäßigung der Wegebesichtigungs-Behörden, sowohl wegen des Ueberlassungs-Preises der Materialien mit Zubehör, als wegen etwanigen eigenen Mangels des Grundbesitzers, von dem sie begehrt werden, und deren eigenen Besitzes auf Seiten dessen, der sie in Anspruch nimmt, eintreten.

Digitized by Google

c. Auch die Vorschriften der Wege-Policei-Ordnung, welche das Benehmen der Reisenden und der Anwohner der Landstraßen betreffen, sind eventualiter der Aufsicht und Vigilanz der Wegebesichtigungs-Behörden unterworfen; namentlich die Befolgung der §§. 20, 21, 23 und 26 obiger Ordnung, (und die Wahrnehmung der daselbst angedrohten Strafen).

Vorzüglich ist es aber die Pflicht der Orts-Obrigkeiten, als Policei-Behörden, auf die Befolgung dieser und der in den §§. 22, 24 und 25 derselben enthaltenen Vorschriften zu wachen, und dabei vorkommende Contraventionen mit unnachsichtiger Strenge zu rügen. [Die folgenden Bestimmungen, betr. Zuständigkeit und Verfahren der Obrigkeiten, sind aufgehoben. Vgl. N. 13.]

6. Alle Strafen, die in Wege-Policei-Sachen erkannt werden, sollen den Armen-Anstalten des Orts, wo sie erkannt sind, anheim fallen; jedoch sind darüber gehörige Acten und ein specifiques Verzeichniß zu halten, welches der Wegebesichtigungs-Behörde, auf Erfordern, jederzeit vorgelegt werden muß. [Vgl. oben N. 13.]

Wann Wir nun vorstehende Unsere Patent-Verordnung, zusammt ihren Anlagen, gewöhnlichermaaßen durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen verordnet haben, so befehlen Wir auch noch insonderheit gesammten Orts-Polizei-Behörden in Unsern Landen hiedurch gnädigst: Sothane Patent-Verordnung, soviel das Verhalten der Reisenden, und das Benehmen gegen dieselben anbetrifft, im Auszuge, namentlich den vorstehenden §phum 3 sub c [5], und die Paragraphen 19, 20, 24 bis 26 der Wege-Policei-Ordnung, in allen Krügen und an andern paßlichen Stellen zu affigiren.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29. Juni 1824."

22. Die **Instruction für die Wegebesichtigungs-Behörden,** Anl. A. zur Pat.VO., lautet:

§. 1. Die Wegebesichtigungs-Behörde besteht aus einem Großherzoglichen Commissario, einem ritterschaftlichen und einem städtischen Deputato.

§. 2. Der District jeder Wegebesichtigungs-Behörde bleibt vor der Hand und bis auf weitere Verfügung der nämliche, welcher bisher den Domanial-Beamten mittelst Commissorii perpetui angewiesen gewesen, und behält es in dieser Rücksicht bei den bisherigen Verordnungen und Herkommen bis auf weitere landesherrliche Verordnung das Bewenden.

§. 3. Die drei Mitglieder der Wegebesichtigungs-Behörde haben ein gegenseitiges Recht, die Wege, welche der Revision unterworfen sind, respective auf Domanial-, auf ritterschaftlichem und auf städtischem Grunde und Boden zu moniren. Alle diese Wege sind in der betreffenden Patent-Verordnung §. 1 für jetzt bestimmt, und werden durch den nächstens zu publicirenden Ductum viae noch näher bestimmt werden. Es haben die Wegebesichtigungs-Behörden bei deren Monitur sich genau, jedoch unter Berücksichtigung der weiter unten vorkommenden Modificationen, an diejenigen Grundsätze und Vorschriften zu binden, welche, Behuf besserer Einrichtung und Unterhaltung der Landstraßen, in dem Regulativ — Anlage B der betreffenden Patent-Verordnung — angegeben und aufgestellet worden.

§. 4. Die Wegebesichtigungs-Behörde ist generaliter befugt und verpflichtet, jede ihr angemessen erscheinende Abweichung von dem gedachten

Digitized by Google

Regulativ, insoferne solche nach unabänderlichen Local-Verhältnissen zu empfehlen sein mögte, gehörig motivirt, im Wegebesichtigungs-Protocolle aufzunehmen und die Allerhöchste Genehmigung darüber nachzusuchen. Solche Abweichungen können sich namentlich beziehen, auf die zu zwei Ruthen angenommene Normal-Breite der Wege, auf die Breite oder gänzliche Entbehrlichkeit der Seiten-Gräben, auf die Conservation bestehender Alleen in den Wegen, auch andere Gegenstände, deren das Regulativ gedenkt.

§. 5. Damit es nie an gehöriger tempestiver Monitur mangelhafter Wege fehle, so begiebt sich die Wegebesichtigungs-Behörde alljährlich zweimal, nämlich a) im Monat März, oder wenn etwa die Erde dann von Frost und Schnee noch nicht befreiet sein mögte, im Monat April; b) im Anfang des Octobers, und zwar spätestens gegen die Mitte desselben, und hauptsächlich zum Zweck der Revision, ob dem, bereits im Frühjahr Monirten gründlich abgeholfen, und für die Dauer gebessert sei, auf die gemeinschaftliche Besichtigungs-Reise aller Land- und Heerstraßen ihres Districts, nach voraufgegangener hinlänglich geräumiger Einladung aller interessirenden Grundbesitzer, bei Bemerkung des Tages und der Tageszeit, zu Entgegennahme der Monituren an Ort und Stelle, und Abgabe etwaniger Erklärungen sub praejudicio praeclusi. [Grundbesitzer: Im Domanio das Amt, nicht der Gemeindevorstand resp. die Forstverwaltung, Balck Nr. 1020.]

§. 6. Der Großherzogliche Wege-Commissarius ist allemal der competente erste Domanial-Beamte, dem zwar gestattet wird, einen seiner nachgeordneten Collegen zu substituiren, jedoch nur nach vorher dazu bewürkter allerhöchster Genehmigung und auf seine persönliche Verantwortlichkeit. Der Commissarius dirigirt das Protocoll, welches aber den Ständischen Deputirten, zur eigenen Abgabe abweichender Erklärungen, auf Begehren jederzeit eröffnet wird.

§. 7. Die entstehenden Monita werden an Ort und Stelle gemacht, sofort dem Notario Commissionis zur kurzen Andeutung in die Feder dictiret, demnächst an jedem Abende, so lange die Besichtigungs-Reise dauert, in Extenso zu Protocoll gebracht und bei jedesmaligem Schlusse von den drei Gliedern der Behörde unterschrieben.

§. 8. Sollte der Fall vorkommen, daß die drei Mitglieder der Behörde über die Zulässigkeit eines angeregten Moniti nicht einig sind, so ist in solchen Fällen die beiderseitige Ansicht, benebst gegenseitigen Motiven zu Protocoll zu nehmen und der allerhöchsten Behörde vorzulegen, welche darüber, nach Befinden, sofort oder nach voraufgegangener Prüfung an Ort und Stelle, durch einen besonders dazu zu bestellenden Commissarium, entscheiden wird.

§. 9. Da bei bisheriger, zum Theil sehr mangelhafter Einrichtung der Landstraßen, besonders auch derer, die nach dem zu publicirenden ductu viae dazu gehören werden, wenn sie gleich nach gehöriger Observanz unter solcher Categorie nicht begriffen gewesen, leicht hin und wieder größere Monita sich ergeben können, als nach den Kräften des einzelnen Grundbesitzers im Laufe eines Jahres erledigt werden können, so hat die Wegebesichtigungs-Behörde mit angemessener Nachsicht und Unpartheilichkeit die Verhältnisse zu erwägen und zur Zeit, unter protocollarischem Vorbehalte, nur so viel zu moniren, als

Digitized by Google

bis zur nächsten Wegebesichtigung, ohne drückende Beschwerde des Grundbesitzers, beschafft werden kann. Sind die Meinungen der drei Mitglieder darüber einstimmig, so bedarf es bloß behufiger Bemerkung im Protocolle; widrigenfalls aber muß allerhöchste Entscheidung darüber erwirkt werden.

§. 10. Wo der Fall vorkommt, daß über Fürthe oder mühlentreibende Gewässer Brücken geschlagen oder große Eindämmungen vorgenommen werden müssen, — welches in der Regel, außerordentliche Fälle etwa ausgenommen, unerläßlich ist — diese Kosten aber unverhältnißmäßig groß sind, so muß die Wegebesichtigungs-Behörde darüber gehörig detaillirte Berichte erstatten, damit auf verfassungsmäßigem Wege die nothwendige Sublevation ausgemittelt werde. Gleiche Maßnehmung findet statt, wo etwa sehr kostbare Durchgrabung behindernder steiler Berge, oder Anlegung von Serpentinen vorgenommen werden muß.

§. 11. Nach beendigter Revisions-Reise wird das abgehaltene Wegebesichtigungs-Protocoll unverweilt der Großherzoglichen Regierung berichtlich vorgelegt, also unfehlbar respective bis zum ersten Mai und ersten December jeden Jahres, widrigenfalls die säumigen Wegebesichtigungs-Behörden dazu durch Strafe und Kosten-Ersatz angehalten werden sollen.

§. 12. Sobald an jedem Abend das förmliche Wegebesichtigungs-Protocoll niedergeschrieben und unterzeichnet ist, werden von den unstreitigen Vorschriften desselben besondere Extracte für die interessirenden Gutsbesitzer ausgefertigt.

Dieß geschieht aber, wenn nichts weiter zu erledigen ist nur auf besonderes Begehren, und dann gegen Vergütung der Copial-Gebühren von dem Nachsuchenden.

§. 13. Außerdem müssen die Extracte mittelst besonderer, unentgeltlich zu erlassender, Decrete der Wegebesichtigungs-Behörde dem Grundbesitzer mitgetheilt und auf die mindest kostspielige Weise zugesandt werden, dem alsdann die forderſamste gründliche Abhülfe der Monituren obliegt.

§. 14. In der Regel muß jede monirte Reparatur binnen sechs Wochen, vom Tage des Empfanges der Monitur, nicht bloß ernstlich angefangen, sondern auch ganz vollendet werden. Fehlt es am letztern nach Ablauf dieser Frist, während jedoch der ernstliche Anfang wirklich gemacht ist, so ist zur Vollendung eine abermalige achttägige Frist zu setzen; und erst, wenn auch dann die Arbeit nicht vollendet ist, das zu verfügen, was der folgende §. 15 vorschreibt.

Bei besonders eiligen Reparaturen, wie bei Durchbrüchen der Wege durch Regengüsse, Einsturz oder starke Beschädigung der Brücken und Seiten-Geländer, und ähnlichen Unfällen, muß ohnehin die Orts-Obrigkeit, als Polizei-Behörde, deren schleunige Abhülfe veranstalten; aber die Wegebesichtigungs-Behörde muß gleichfalls auf dergleichen Vorfälle achten, und wo sie solche findet, kürzere, jedoch allemal genügende Fristen zur Reparatur setzen.

Dagegen ist bei sehr umfänglichen und zeitraubenden Reparaturen und Wegebauten, namentlich in den Fällen der §§. 9 und 10, wenn nur die gehörige Fahrbarkeit der Wege gesichert ist, dem Grundbesitzer eine geräumigere, nöthigenfalls bis zur nächsten Revision ausgedehnte Frist zu gestatten; jedoch muß bei der nächsten Wegebesichtigung die wirklich beschaffte Arbeit immer als vollständig der Wegebesichtigungs-Behörde nachgewiesen werden.

Digitized by Google

§. 15. Wer die, von der Wegebesichtigungs-Behörde ihm ertheilten Fristen nicht beachtet, hat es sich selbst beizumessen, wenn demnächst ohne weiteres, statt seiner, die Abhülfe der monirten Mängel geschieht.

Daher hat obige Behörde nach Ablauf der gesetzten Frist, und nicht erfolgter Parition, sich wieder an Ort und Stelle zu begeben. Findet sie dann die Arbeit zwar ernstlich angefangen, aber nicht vollendet, so ist noch die, im §. 14 vorgeschriebene achttägige Frist zur Vollendung zu geben, jedoch immittelst auch schon, nach Zeit und Gelegenheit, zu veranschlagen, was in eventum geschehen muß, und mit Unternehmern der Reparaturen zu verhandeln. Solche Veranschlagung und Contrahirung mit andern Personen zum Behuf der wirklichen Abhülfe geschieht auch, wenn gar kein ernstlicher Anfang gemacht ist; und ist dann die Reparatur sofort ins Werk zu setzen.

Die Kosten dieser nochmaligen Besichtigung und der, durch die Wegebesichtigungs-Behörde veranstalteten Besserung, ist der säumige Grundbesitzer zu tragen schuldig; und der obigen Behörde ist gestattet, solche Kosten von ihm, (unter Requisition der Executoren bei den Landes-Gerichten, mit dreiwöchenlicher Paritions- und demnächst achttägiger Verwarnungs-Frist,) beizutreiben.

[Zusatz:] Zur Ergänzung des §. 15 der Instruction für die Wegebesichtigungs-Behörden, Anlage A. der Patentverordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Landstraßen vom 29. Juni 1824, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Wegebesichtigungs-Behörden sind befugt, sich an Stelle des im §. 15 der Instruction für die Wegebesichtigungs-Behörden vom 29. Juni 1824 vorgeschriebenen Executionsmittels der Androhung einer Strafe von 50 Mark gegen die in der Erledigung der Monituren säumig befundenen Grundbesitzer zu bedienen.

In der die Strafe androhenden Verfügung ist dem Säumigen eine weitere angemessene Frist zur Erledigung der Monitur zu gewähren. Läßt derselbe auch diese Frist verstreichen, ohne die Monitur zu erledigen oder mit der Erledigung einen ernstlichen Anfang zu machen, so ist die angedrohte Strafe verfallen. Die Wegebesichtigungs-Behörde erläßt darauf eine Aufforderung an den Säumigen, die verfallene Strafe binnen der Frist einer Woche zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen. Ist diese Frist erfolglos verstrichen, so hat die Wegebesichtigungs-Behörde die Einziehung der Strafe im Wege der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben.

Bleibt hiernach die Monitur noch unerledigt, so ist dieselbe bei jedesmaliger Androhung einer Strafe von 50 Mark so lange zu wiederholen, bis die Erledigung beschafft ist. Auch steht in Fällen hartnäckiger Renitenz der Wegebesichtigungs-Behörde frei, neben der Einziehung der bis dahin verwirkten Strafen die Monitur auf Kosten des Säumigen erledigen zu lassen.

Die Kosten der durch die Wegebesichtigungs-Behörde veranstalteten Wege-Besserung einschließlich der Kosten der erforderlich gewordenen vorgängigen

Digitized by Google

Besichtigung ist der säumige Grundbesitzer zu tragen schuldig. Die Wegebesichtigungs-Behörde hat demselben von der Höhe dieser Kosten bei Verfügung deren Einzahlung binnen zwei Wochen Kenntnis zu geben. Erfolgt die Einzahlung nicht, so hat die Wegebesichtigungs-Behörde die betreffende Verfügung für vollstreckbar zu erklären und den Betrag beizutreiben.

Falls die Wegebesichtigungs-Behörden, denen die Befugniß zur Verfügung der Zwangsvollstreckung zusteht, nach der Verordnung vom 20. Mai 1879 von der Hülfe der Gerichte, beziehungsweise der Gerichtsvollzieher Gebrauch machen wollen und zur Beglaubigung ihrer vollstreckbaren Verfügungen eines Siegels bedürfen, bedienen sie sich eines Siegels mit der Inschrift: „Die Wegebesichtigungs-Behörde des Districts . . . . . " [Verordnung, zur Ergänzung des §. 15 der Instruction für die Wegebesichtigungs-Behörden, Anlage A. der Patentverordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Landstraßen vom 29. Juni 1824. Schwerin am 30. März 1882. Rbl. S. 81.]

§. 16. Findet die Wegebesichtigungs-Behörde diejenigen Vorschriften der Wege-Policei-Ordnung, die sich nur, abgesehen von der Fahrbarkeit der Wege, auf die Sicherheit der Wege und das Verhalten gegen Reisende beziehen, irgendwo verletzt, so muß das auch nicht ungerügt und unerörtert bleiben, sondern ist ins Protocoll mit aufzunehmen, und wenn der Fall dazu geeignet ist, auf künftige Abstellung zu dringen; sonst aber (der Landes-Regierung) [dem M.J.] zu angemessener Verfügung in dem abzustattenden Revisions-Berichte bestimmt anzuzeigen.

§. 17. Damit die Wegebesichtigungs-Behörde, auf kurzem und nicht kostspieligem Wege, zu rechter Zeit genau Nachricht erhalte: ob binnen obgedachter Fristen die Monita erledigt, oder doch gehörige Vorkehr dazu getroffen und die requirirten Bestrafungen und Abhülfen, wegen vorgekommener wegepolicei-ordnungswidriger Vorgänge gehörig verfügt worden, so ist die Wegebesichtigungs-Behörde befugt und verpflichtet, auf angemessenem Wege zwei zuverlässige Gensd'armes zu requiriren, solche mit einer, alle fraglichen Gegenstände begreifenden Instruction zu versehen, an die betreffenden Orte abzusenden und deren schriftlichen Rapport zu den Acten zu nehmen und danach ungesäumt nach obiger Vorschrift gegen die Säumigen zu verfahren.

§. 18. Wenn hin und wider Denunciationen wegen Contraventionen gegen die Wege-Policei-Ordnung bei einzelnen Gliedern der Wegebesichtigungs-Behörde eingehen, zu Zeiten, wo solche nicht versammelt ist, oder nicht etwa binnen kurzen zusammentreten mögte, so sind solche sogleich den andern Mitgliedern zu communiciren und unausgesetzt das Erforderliche per requisitorium an die competente Local-Behörde zu verfügen.

Mögten aber solche schleunig entstandenen Mängel (conf. §. 14) sich ergeben, deren Abhülfe durchaus keinen Aufschub leidet, so genüget das einstweilige einseitige Einschreiten desjenigen Mitgliedes der Wegeschau-Behörde, dem solcher Mangel denuncirt, oder sonst bekannt geworden: jedoch versteht es sich von selbst, daß dasselbe die übrigen beiden Mitglieder ohne Verzug davon in Kenntniß zu setzen hat.

§. 19. Die Wegebesichtigungs-Behörde ist demnach nicht als eine nur augenblicklich und während der Besichtigungs-Reisen active Behörde zu be-

Digitized by Google

trachten, sondern permanent, so daß sie nicht allein während der, für die Wegebesichtigungen festgesetzten Monate für Revision und Monitur competent ist, sondern auch im Laufe des ganzen Jahres, dergestalt, daß dieselbe zu jeder ihr angemessen scheinenden Jahreszeit außerordentliche Revisions-Reisen vornehmen kann und befugt ist, über diese außerordentlichen Reisen und die dadurch entstandenen Kosten ebenso zu liquidiren, wie solches in Rücksicht der feststehenden Haupt-Revisions-Reisen zugestanden worden. Es muß jedoch auch dabei ein Protocoll gehalten werden, welches die Veranlassung zu der außerordentlichen Revision und das Resultat derselben genau entwickelt, damit, auf eventuelle Beschwerde der Betheiligten, ausführlich rechtfertigend berichtet werden könne. Diese außerordentlichen Revisions-Reisen können auch einseitig. d. h. vom Commissario in den Domainen, von dem ritterschaftlichen Deputato auf seinen, und eben so vom städtischen Deputato auf dessen Commettenten Besitzungen vorgenommen werden, allemal jedoch nur nach Anleitung des früheren gemeinschaftlichen Besichtigungs-Protocolles, und können nie einseitig, sondern nur gemeinschaftlich von der Behörde, die zugestandenen durchgreifenden Maßregeln gegen die Säumigen und Contravenienten ergriffen, oder behufige Vorträge höhern Orts gemacht werden.

§. 20. Wie nun die Wegebesichtigungs-Behörden sich nach gegenwärtiger Instruction und dem Wegebesserungs-Regulativ aufs genaueste zu achten haben, so liegt ihnen noch ob, in allen denen Fällen, wo zwischen Nachbarn Differenzen, wegen Abtrocknung der Wege und behufiger Aufnahme des durch die Seiten-Gräben abgeleiteten Wassers, wegen Ueberlassung und Abfuhr des Wegebesserungs-Materiale, oder was sonst dahin gehören mögte, besten Fleißes an Ort und Stelle die Güte zu versuchen, in deren Entstehung aber, nachdem das angegeben und verfügt ist, was der augenblickliche Bedarf der Wegebesserung erfordert, den Fall ad protocollum zur gehörigen Beurtheilung zu instruiren, und die vorseiende Differenz im Revisions-Berichte anzumerken; worauf dann die Entscheidung (der Landes-Regierung) [des M.J.] sofort erfolgen, oder, wenn besondere Gerechtsame der streitenden Theile es erfordern, — nach Anordnung eines angemessenen Provisorii, — deren Ausmachung an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden wird."

Wegen der Besichtigung der Chausseen durch die Wegebesichtigungs-Behörde s. Circul. des M.J. v. 6. Decbr. 1860, Balck Nr. 367.

23. Der in der Pat.VO. in Aussicht genommene Ductus viae ist herausgegeben unterm 12. Mai 1829, Rabe III, S. 308. Von den dort aufgeführten Landstraßen sind, unter Auslassung der Chausseen (Staatskalender 1886. S. 249 ff.) im Folgenden diejenigen verzeichnet, welche bisher noch in dieser Qualität nicht aufgehoben sind (dieselben sind alphabetisch geordnet und ist der dem Alphabet nach vorgehende Ort jedesmal vorangestellt; die Ziffern verweisen auf den Ductus viae):

Boizenburg-Lübtheen (s. jedoch Rbl. 1857, S. 43; A. B. 1876, Nr. 28 u. 29), I b.
Brüel (Sternberg)-Bützow, XXXVI c.
Brüel-Parchim (über Demen, Kladrum), X g.
Bützow-Güstrow, XXXVIII i.
— Laage, XXXVIII h.

Digitized by Google

Bützow-Neubuckow, XXVIII d.
— Rostock, XXV g.
Bützow-Schwaan, XXXVIII g.
— Sternberg, XXXV e.
— Warin, XXXVII c.
— Wismar, XXIX e.
Crivitz-Güstrow, XXXIV d.
— Hagenow (über Zachun), III d.
— Ludwigslust, VIII d.
— Lübz, XI g.
— Neustadt (über Dreekrögen), IX f.
— Plau, XII b.
— Sternberg, XXXIV c.
— Wismar (von Brahlstorf ab), XXIX k.
Doberan-Warin, XXVI c.
Dömitz-Lübtheen, II a.
Eldena-Hagenow, III a.
Freienstein-Lübz, XI a.
— Malchow, XIV c.
Gadebusch-Mölln (Lauenb.), XXXIIc
— Warin, XXXII f.
Gnoien-Güstrow (bis Neukrug), XXIe
— Laage, XXI f.
— Neukalen, XX d.
— Ribnitz (von Sülze), XXI h.
Goldberg-Krakow, XLIII g.
— Malchin (außer Schwinz-Bornkrug), XVIII c.
— Plau, XII d.
— Stavenhagen (vgl. Malchin), XVII g.
— Waren (außer Schwinz-Neu-Garzer Krug), XLIV d.
Grabow-Hagenow (über Ludwigsl.), VII g.
— Lübtheen, VII c.
Grevesmühlen-Rehna, XXX c.
— Schwerin, XXX d.
— Schönberg, XXX f.
— Warin, XXX e.
Güstrow-(Goldberg)-Kläden-Neuhof-Oldenstorff (Rabe V, S. 731), XXXIX b.
— Malchow, XIV i.
Güstrow-Schwaan, XXXIX h.
— Schwerin (s. jedoch Rabe VI, S. 356), XXXIV n.
— Triebsees (Sülze), XXXIX k. (Rbl. 1884, S. 54.)
— Waren, XV d.
— Warin, XXXVII b.
— Wismar, XXIX f.
Hagenow-Ludwigslust, III b.
— Neustadt, III c.
— Schwerin, III e.
(Hamburg-Neubrandenburg), Rbl. 1864. S. 56. 1885. S. 47.
Krakow-Stavenhagen, XVII h.
— Sternberg, XLIII a.
— Teterow, XIX d.
— Waren, XV c.
Kröpelin-Sternberg (Warin) (von Gerdshagen), XXVII f.
— Schwaan (s. Neubuckow).
Laage-Neukalen, XX c.
— Schwaan, XL i.
Lübz-Malchin, XI d.
— Malchow (außer Benzin-Stuer), XIV f.
— Putlitz, XI k.
— Röbel (außer Retzow-Stuer), XI b.
— Sternberg (bis Mestlin), XI f.
Malchin-Malchow, XIV m.
— Penzlin, XVIII h.
— Plau, XII g.
Malchow-Meyenburg, XIV d.
— Waren, XIV n.
— Wredenhagen, XIV b.
Marlow-Ribnitz, XXIII d.
— Rostock, XXIII c.
— Sülze, XXII e.
— Tessin, XXIII b.
Marnitz-Neustadt, IX d.
Meyenburg-Parchim, X l.
— Penzlin.
— Röbel, XIII c.
Mirow-Röbel, XIII a.
Neubrandenburg-Stavenhagen, Vgl. aber Rbl. 1858, S. 41.

Digitized by Google

Neubuckow-Schwaan, XXVIII e.
— Warin, XXVIII c.
Neukalen-Teterow, XIX h.
Neustadt-Putlitz, IX e.
— Schwerin, XXXIII a.
Penzlin-Stavenhagen (Rbl. 1858, S. 41), XVI c.
Plau-Sternberg, XII c.
— Teterow, XIX c.
— Waren, XII i.
Rehna-Ratzeburg, XXXI c.
— Warin, XXXI f.
Rostock-Schwerin (bis Jürgenshagen), XXV e.
Rostock-Schwaan, XXV h.
— Warin, XXV f.
Schwaan-Tessin, XL h.
— Wismar (über Bischofshagen-Lübersdorf), XXIX d,
Schwerin-Sternberg (über Benzkow), XXXIII m.
Stavenhagen-Treptow, XVII b.
Sternberg-Wittenburg (über Fähre und Pampow), IV f.
Sülze-Tessin, XXII c.
Warin-Wismar (Warin-Neukloster, Neukloster-Wismar), XXIX g.

Nr. 107. Verordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege.

Vom 12. November 1881. Rbl. Nr. 26.

Friedrich Franz ꝛc. Wir haben die auf die Besserung und Unterhaltung der Communicationswege bezüglichen älteren Vorschriften einer Revision unterziehen lassen und verordnen nunmehr, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Diejenigen beständigen — nicht von der Willkür der Grundbesitzer abhängigen — Wege, welche, ohne zu den in der Wegepolizei-Ordnung vom 29. Juni 1824 bezeichneten Landstraßen oder den Chausseen zu gehören, von Ort zu Ort führen und die verschiedenen Ortschaften des Landes sowohl unter sich als mit jenen Straßen oder mit Bahnhöfen in Verbindung setzen und somit zur Erhaltung eines allgemeinen Verkehrs im Lande dienen, unterliegen als Communicationswege im engeren Sinne den Bestimmungen dieser Verordnung.

§. 2.

Auf die sogenannten Dorfwege, sofern sie nur von einem Orte zum andern und nicht weiter, mithin auch nicht zu einer Landstraße oder Chaussee führen, bezieht sich diese Verordnung

Digitized by Google

ebenso wenig, als auf diejenigen Wege, welche ausschließlich als Feld-, Holz- oder Kirchenwege benutzt werden.

1. Für Kirch- und Schulsteige normiren die bei Einrichtung derselben getroffenen Bestimmungen, resp. das bestehende Herkommen. Eine Verpflichtung der Schulgemeinde als solcher zur Erhaltung dieser Wege ist nicht vorhanden und ist bezüglich derselben auch durch rev. Gem.O. §. 6, Ziff. 4, eine Aenderung nicht eingetreten; s. Balck Nr. 943. Wenn dagegen der betreffende Weg außerdem dem sonstigen öffentlichen Verkehr zwischen den betreffenden Ortschaften dient, so findet Gem.O. §. 6, Ziff. 4 auf denselben Anwendung. M.J. 16. Mai 1877.

§. 3.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Natur eines Weges Unser Ministerium des Innern, welches darüber zuvor das Erachten des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft erfordern wird.

§. 4.

Die Communicationswege (§. 1) sind dem Publikum zur unbeschränkten Benutzung eröffnet, und den Grundbesitzern steht es nicht zu, dieselben ganz oder theilweise, dauernd oder vorübergehend zu sperren oder aufzubrechen.

2. Vgl. St.G.B. §. 321, §. 366, Ziff. 9, §. 370, Ziff. 1, Feldfr.VO. §. 3, Ziff. 2. M.J. hat außerdem constant entschieden, daß die Untersagung des Verkehrs auf anderen, in öffentlicher Benutzung stehenden Wegen, insbesondere auf Dorfstraßen, z. B. um der Belästigung der Insassen durch Händler vorzubeugen, unstatthaft ist. Ebenso ist es unzulässig, den Händlern bestimmte Halteplätze anzuweisen, oder von denselben Meldung auf dem Hofe zu verlangen.

Wirkliche Privatwege dagegen dürfen durch Warnungstafeln verboten werden. Die Strafe gegen Personen, die einen solchen Weg trotzdem benutzen, bestimmt §. 368, Ziff. 9 (s. S. 596).

§. 5.

Ausnahmen von vorstehender Regel finden nur dahin statt, daß

1) mit 500 oder mehr Kilogramm beladene Wagen, welche sich bereits in einer Landstraße oder auf einer Chaussee befinden, diese nicht verlassen und Communicationswege einschlagen dürfen, nur um auf denselben an einem andern Punkte wieder in die nämliche Landstraße oder Chaussee zu gelangen, sowie daß

2) eigentliches, beladenes Frachtfuhrwerk im engern Sinne des Wortes, sobald es die Landstraßen oder Chausseen einmal erreicht

Digitized by Google

hat, auf Benutzung derselben insoweit beschränkt ist, als der Bestimmungsort auf ihnen erreicht werden kann.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 10 Mark geahndet.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das Treiben von Viehheerden geeignete Anwendung.

Die Polizeibehörden sind zur Festsetzung der Strafe mittels Verfügung befugt.

3. Aufgehoben sind die VOO. vom 19. Februar 1842, Rabe III, S. 319, und 4. August 1854, Rabe V, S. 731 (§. 18).

4. Für die Schätzung des Gewichtes der Ladung giebt §. 3 der Ch.Pol.O. eine geeignete Handhabe; nur ist zu beachten, daß derselbe hier nicht als Norm vorgeschrieben ist, und daß die dort aufgestellten Berechnungen noch nach altem Gewicht (das Pfund = 0, 969416 Pfund des jetzigen Gewichtes) aufgemacht sind. Rbl. 1860, S. 105 ff. — „Landstraße"; s. oben S. 650, N. 23. Irrthum über die öffentlich-rechtliche Qualität des befahrenen Weges kann u. U. straffrei machen: St.G.B. §. 59.

5. Ueber die **Unterhaltungsverbindlichkeit** bezüglich der Communicationswege bestimmt die neue VO.:

§. 6. Die Unterhaltung der Communicationswege wird gleich der Unterhaltung der Landstraßen als eine Reallast betrachtet und ist mithin von den Grundbesitzern zu beschaffen.

Wird ein Communicationsweg von zwei verschiedenen Feldmarken begrenzt, so haben die Besitzer beider Feldmarken und zwar ein jeder die Hälfte des Weges zu unterhalten.

Sollte ein Grundbesitzer zu seinen Gunsten eine Abweichung von vorstehender Regel behaupten, so hat er solches im Rechtswege zum Austrage zu bringen, — bis dies geschehen, behält es aber bei der Regel das Bewenden.

6. Ueber die Beschaffenheit der Communicationswege:

§. 7. Jeder Communicationsweg muß in fahrbarem Zustande dergestalt erhalten werden, daß daraus alles dasjenige zu entfernen ist, was seine Benutzung verhindern, wesentlich erschweren oder die Sicherheit der Person und des Eigenthums bei der Benutzung gefährden kann.

§. 8. Insonderheit gilt darüber Nachstehendes:

1) Communicationswege müssen, etwaige Seitengräben ungerechnet, eine Breite von wenigstens 4,60 Meter haben. Stehen der Ausführung dieser Vorschrift auf einzelnen Strecken natürliche oder künstliche Hindernisse entgegen, deren gänzliche Entfernung unmöglich oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft ist, so genügt eine geringere Wegebreite; doch müssen dann an geeigneten Stellen und in Entfernungen von höchstens 100 Metern Ausweicheplätze von hinreichender Größe angelegt werden.

Auch kann die Wegebesichtigungs-Behörde auf Antrag des Grundbesitzers und nach Anhörung des Wege-Deputirten eine geringere, als die oben vorgeschriebene Breite im Falle günstiger Bodenbeschaffenheit bei denjenigen Com-

Digitized by Google

munications wegen zulassen, auf welchen nur ein unbedeutender Verkehr stattfindet.

2) Gräben und Wasserfurthen, die den Weg durchschneiden, müssen in der Regel mit haltbaren, 3,45 Meter breiten Brücken versehen und diese gehörig durch Prellsteine oder Seitengeländer bezeichnet sein; jedoch kann, wenn örtliche Schwierigkeiten eintreten, ausnahmsweise von der Legung einer Brücke, oder doch einer völlig so breiten Brücke, durch die competente Wegebesichtigungs-Behörde dispensirt werden. Bei kleinen Wasserläufen genügen verdeckte Durchlässe.

3) Der Weg ist zu ebnen und nach der Mitte abzurunden, auch sind die darin befindlichen Löcher auszufüllen.

Die Abrundungen müssen auf 30 Centimeter der Wegebreite wenigstens 1 Centimeter, dürfen jedoch nicht mehr als 2 Centimeter betragen und regelmäßig in der Zeit vom 1. März bis zum 1. August ausgeführt werden.

Sind Monituren gestellt, so ist diesen bis zum 1. August desselben Jahres abzuhelfen.

4) Die im Wege befindlichen größeren Steine müssen daraus entfernt werden.

5) Steindämme im Wege müssen stets in gutem Stande erhalten werden.

Knüppeldämme sind nirgends zu gestatten und, wo sie sich finden, wegzuschaffen.

Die Befestigung der Wegebahn durch geringes Strauchwerk ist zulässig.

6) Born- oder quellichte Stellen, welche das Durchkommen erschweren, sind mittelst Abzugsgräben oder durch verdeckte Wasserableitungen auszutrocknen.

Zwecks Trockenlegung der Wege ist jeder Nachbar zur Aufnahme und Fortführung des in den Seitengräben gesammelten Wassers dem anderen gegenüber verpflichtet, wenn dieser nach Maßgabe der Localität die Ableitung nicht selbst erreichen kann.

In streitigen Fällen, wenn etwa der Nachbar behauptet, daß er zur Aufnahme des Wassers rechtlich nicht verpflichtet, oder daß die Aufnahme desselben wegen der Beschaffenheit des Bodens nicht möglich sei, tritt nach Vorschrift des §. 16, vorletzter Absatz, die Entscheidung des Wege-Deputirten ein.

7) Das Bessern der Communicationswege ist bei schwerem oder morastigem Boden durch geeignetes Material, namentlich durch Kies oder Grand, wo solcher auf der Feldmark zu haben ist, zu beschaffen.

Sammelsteine (Kiesel) dürfen nur auf schwierigen Stellen verwendet und müssen dann genügend mit Kies und Grand oder, falls diese nicht zu haben sind, mit anderer leichter Erde gehörig überfahren, auch stets damit bedeckt erhalten werden.

8) Ueberhängendes Gesträuch, Baumzweige, oder Stämme, welche die Durchfahrt erschweren, sind zu entfernen.

9) Das Schneeschaufeln oder Auffahren muß insonderheit auch in den Hohlwegen so oft geschehen, als diese Wege zuschneien oder zugewehet sind. Bei anhaltendem Schneewetter bleibt es dem Grundbesitzer frei, interimistische Wege über den Acker anzuweisen, die jedoch aufgefahren und durch sichere

Digitized by Google

Merkmale in angemessenen Zwischenräumen bezeichnet werden müssen. [Balck Nr. 974.]

10) Abgründe oder Gruben an den Wegen sind durch Seitenbefriedigungen oder durch große Pfähle oder Steine gehörig zu verwahren; es genügen hierfür indessen auch Anpflanzungen, sobald sie die nöthige Stärke und Dichtigkeit erreicht haben.

11) Die Communicationswege müssen durch Hecken, angepflanzte Bäume oder durch Pfähle von wenigstens 80 Centimeter Höhe, oder durch große Steine, mindestens alle 100 Meter im Kreuzverband kenntlich gemacht werden.

Die Pfähle sowohl wie die Steine müssen angekalkt sein, und gilt ein Gleiches von den den Weg begrenzenden Bäumen, soweit der Weg durch Gehölz führt, und von Brückengeländern.

12) Die Räder der am Wege belegenen Wassermühlen müssen mit einem Verschlag versehen sein.

13) Behinderungen durch Koppelbefriedigungen auf dem Felde, sowie durch Thore und Hecken in den Dörfern sind auf Communicationswegen nicht zulässig.

14) Die Dämme in den städtischen Straßen, welche eine Fortsetzung von Communicationswegen bilden und als solche der Revision nach Maßgabe dieser Verordnung unterliegen, müssen eine für den Verkehr ausreichende Breite besitzen und stets in gutem Stande erhalten werden. Ausgefahrene Steine oder Geleise sind alsbald wieder zu befestigen und zu ebnen, auch ist dem Unrathe und Wasser durch Seitenrinnen Abfluß zu geben. Liegen die Dämme merklich höher als der neben liegende Grund, so sind sie auf je 4 Meter mit Prellsteinen von mindestens 30 Centimeter Höhe oder mit Pfählen von 50 Centimeter Höhe zu verwahren. Das Querprofil der Dämme muß eine sanfte convexe Rundung bilden, und darf das relative Seitengefälle (d. h. die Wölbung des Steindammes) nicht über $^1/_{20}$ betragen.

Quergossen müssen überwölbt und bebrückt sein, falls nicht eine allmählige Senkung derselben allenfalls genügen möchte, um besonders auch für die Winterzeit allen Unbequemlichkeiten vorzubeugen.

7. Ueber die **Beaufsichtigung** der Communicationswege bestimmt:

§. 9. Die Communicationswege mit Ausnahme derjenigen, welche im §. 11 näher bezeichnet worden sind, werden gleich den Landstraßen, einer regelmäßigen Besichtigung unterworfen. Dieselbe erfolgt alljährlich einmal im Frühjahre, nach Beschaffenheit der Witterung beim Abtrocknen der Wege. Es ist nicht erforderlich, daß sie continuirlich geschieht, sie kann auch theilweise und mit Unterbrechungen vorgenommen werden.

Im Laufe des Monats April muß jedoch die Besichtigung beendigt sein; auch sind die aufgestellten Monituren spätestens bis zum 15. Mai den zur Erledigung derselben Verpflichteten zu insinuiren.

Bei Sandwegen genügt es, wenn sie alle zwei Jahre besichtigt werden.

Die Besichtigung der Wege hat sich auch darauf zu erstrecken, ob den Vorschriften der Verordnung vom 8. März 1848, betreffend die Errichtung von Wegweisern auf den Communicationswegen, genügt ist. Gefundene Mängel sind zu moniren.

Digitized by Google

Jede Monitur muß, insofern nicht diese Verordnung engere Fristen vorschreibt, oder in den Fällen des §. 10 dafür engere Fristen gesetzt werden, spätestens bis zur nächsten Wegebesichtigung beschafft sein, weshalb die jedesmalige Besichtigung auf die Revision zu erstrecken ist, ob den früher ergangenen Monituren gründlich abgeholfen worden.

Die erste Ausführung der Maßregel in §. 8, Ziff. 11, die Bezeichnung der Wege betreffend, kann auf den Zeitraum von 2 Jahren vertheilt werden.

Handelt es sich um Monituren, deren Erledigung einen erheblichen Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten erfordert, so kann der Wege-Deputirte die Ausführung auf mehrere Jahre vertheilen.

§. 10. In dringenden Fällen sind auch außer der im §. 9 bestimmten Zeit Wege-Besichtigungen vorzunehmen, und die zur Abhülfe der gefundenen Mängel erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§. 11. Von der regelmäßigen Besichtigung ausgenommen sind diejenigen Communicationswege, welche weder zu Städten, noch zu Eisenbahnhöfen, noch zu Chausseen oder Landstraßen führen, sofern sie nicht einem lebhaften Verkehr dienen oder die einzelnen Ortschaften eines Kirchspiels mit ihrer Kirche, beziehungsweise eine Mutterkirche mit ihrer Filialkirche oder anderen in beständiger Mitverwaltung stehenden Mutterkirchen verbinden.

Eine Untersuchung ihrer Beschaffenheit findet vielmehr nur in den Fällen des §. 10, sowie auf sonst gegebene besondere Veranlassung statt.

§. 12. Die Besichtigung der Communicationswege geschieht innerhalb der Domanial- und Kloster-Aemter, sowie der städtischen Feldmarken durch Deputirte der ordentlichen Obrigkeiten und innerhalb der ritterschaftlichen Aemter durch einen oder mehrere Deputirte der eingesessenen Gutsbesitzer; auf der eigenen Feldmark des Deputirten durch dessen Substituten.

Die Wahl zum Deputirten kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden. Ueber etwaige in dieser Beziehung aufkommende Differenzen entscheidet, falls keine andere zuständige Behörde vorhanden ist, Unser Ministerium des Innern. Die Wahl zum Deputirten geschieht jedes Mal auf drei Jahre. Wer sechs Jahre nach einander das Amt eines Wege-Deputirten verwaltet hat, kann die Wahl für die folgende dreijährige Periode ablehnen.

§. 13. Die Wege-Deputirten verwalten ihre Geschäfte unter Aufsicht derjenigen Wegebesichtigungs-Behörden, in deren District die von ihnen zu besichtigenden Communicationswege gelegen sind. Sie haben zu Michaelis jeden Jahres bei diesen Behörden unter abschriftlicher Mittheilung der von ihnen bei der Wegeschau aufgenommenen Registraturen anzuzeigen, daß und welche Wege von ihnen besichtigt sind.

§. 14. Die bei den Acten der Wegebesichtigungs-Behörden befindlichen Verzeichnisse der in den einzelner Wegebesichtigungs-Districten vorhandenen Communicationswege, welche zu Städten oder zu Eisenbahnen oder zu Chausseen oder Landstraßen führen, mit Angabe ihrer ungefähren Länge, gelten hinfort als Verzeichnisse der unter den §. 9 der gegenwärtigen Verordnung fallenden Wege. Etwanige in dieses Verzeichniß nicht aufgenommene Communicationswege sind, falls sie nicht oder nicht mehr zu den im §. 11 statuirten Ausnahmen gehören, von der Zeit an, wo sich solches ergiebt, nach vorheriger

Digitized by Google

Anzeige davon bei der competenten Wegebesichtigungs-Behörde nachzutragen und den bereits verzeichneten Communicationswegen gleich zu behandeln.

§. 15. Jedes Domanial-, ritterschaftliche und Kloster-Amt, sowie jeder Magistrat hat die ihm verursachten Besichtigungskosten selbst zu bestreiten.

§. 16. Der Wege-Deputirte kann nach Befinden die Grundbesitzer, deren Wege er besichtigen will, schriftlich unter Angabe des Tages und der Tageszeit der Besichtigung zur Bestellung eines Monitur-Empfängers auffordern. Leisten dieselben der Aufforderung nicht Folge, so wird die Besichtigung dennoch vorgenommen.

Die Monituren sind von dem Deputirten in eine Registratur aufzunehmen. Er hat den Grundbesitzern durch Zustellung von ihm zu beglaubigender Registraturextracte von den gestellten Monituren Kenntniß zu geben und daneben wegen Erledigung der Monituren das Nöthige zu bestimmen. Die betreffenden Verfügungen des Wege-Deputirten sind auf der Außenseite mit dem Vermerk „Portopflichtige (Wege)[Dienst]sache" beziehungsweise „Portopflichtige eilige (Wege)[Dienst]sache" zu versehen. [Vgl. hierzu Circular an sämmtliche Wegebesichtigungs-Behörden v. 24. Mai 1882.]

Wo keine Monituren zu stellen, genügt eine kurze Aufzeichnung des Deputirten über den Befund.

Ist für die Erledigung einer Monitur eine Frist nicht bestimmt, so muß dieselbe bis zur nächsten ordentlichen Besichtigung erledigt werden.

Ist eine Frist bestimmt, so hat der Grundbesitzer die Monitur innerhalb der Frist, deren Lauf mit dem Tage der Absendung des Registraturextractes oder der Moniturverfügung beginnt, zu erledigen.

Geschieht dies nicht, so hat der Wege-Deputirte die Erledigung unter Androhung einer Strafe von 50 Mark **oder** nach Befinden mit dem Bemerken, daß im Falle des Ungehorsams die Monitur auf Kosten des Säumigen werde erledigt werden, binnen einer weiteren Frist wiederholt aufzugeben. Läßt der Säumige auch diese Frist verstreichen ohne die Monitur zu erledigen oder mit der Erledigung einen ernstlichen Anfang zu machen, so ist die angedrohte Strafe verfallen. Der Wege-Deputirte erläßt darauf eine Aufforderung an den Säumigen, die verfallene Strafe binnen der Frist einer Woche zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen. Ist diese Frist erfolglos verstrichen, so hat der Wege-Deputirte die Einziehung der Strafe im Wege der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben.

Bleibt hiernach die Monitur noch unerledigt, so ist dieselbe bei jedesmaliger Androhung einer Strafe von 50 Mark so lange zu wiederholen, bis die Erledigung beschafft ist. Auch steht in Fällen hartnäckiger Renitenz dem Wege-Deputirten frei, neben der Einziehung der bis dahin verwirkten Strafen die Monitur auf Kosten des Säumigen erledigen zu lassen.

Ist nach Ablauf der Frist die Erledigung der Monitur auf Kosten des Säumigen zu beschaffen, so hat der Deputirte die Wegestrecke nochmals zu besichtigen und sodann wegen Ausführung der erforderlichen Arbeiten das Nöthige zu verfügen. Er ist befugt, die dazu nöthigen, auf dem betreffenden Grundstücke befindlichen Materialien an Holz, Steinen, Erde und Sand, zu

Digitized by Google

deren Anweisung der Grundbesitzer verpflichtet ist, zu entnehmen und verwenden zu lassen.

Die Kosten der nochmaligen Besichtigung und der durch den Deputirten verfügten Besserung hat der säumige Grundbesitzer zu tragen. Der Wege-Deputirte hat demselben von der Höhe dieser Kosten bei Verfügung deren Einzahlung binnen zwei Wochen Kenntniß zu geben. Erfolgt die Einzahlung nicht, so hat der Wege-Deputirte die betreffende Verfügung für vollstreckbar zu erklären und den Betrag beizutreiben.

Falls die Wege-Deputirten, denen nach dem Obigen die Befugniß zur Verfügung der Zwangsvollstreckung zusteht, nach der Verordnung vom 20. Mai 1879 von der Hülfe der Gerichte, beziehungsweise der Gerichtsvollzieher Gebrauch machen wollen und zur Beglaubigung ihrer vollstreckbaren Verfügungen eines Siegels bedürfen, bedienen sie sich und zwar die Deputirten der Domanial-Aemter, der Magistrate und der Kloster-Aemter des Siegels der deputirenden Obrigkeit, die ritterschaftlichen Deputirten aber ihres Gutssiegels.

Die Wege-Deputirten entscheiden in allen Communicationswegesachen unbeschadet der Entscheidung der Gerichte oder der zuständigen Administrativbehörden. Insonderheit tritt die Entscheidung der Wege-Deputirten ein, wenn es sich um Streitigkeiten wegen Trockenlegung der Wege und Aufnahme des in den Seitengräben sich ansammelnden Wassers handelt.

Gegen die Entscheidung der Wege-Deputirten findet der Recurs nach Maßgabe der Vorschriften des §. 17 statt.

§. 17. Beschwerden gegen das Verfahren der Wege-Deputirten sind — abgesehen von den im §. 6 und §. 8, Nr. 6, dieser Verordnung gedachten Fällen — mit Ausbescheidung des Rechtsweges bei derjenigen Wegebesichtigungs-Behörde, in deren District der betreffende Communicationsweg gelegen ist, anzubringen. Demjenigen, welcher sich bei der Entscheidung dieser Wegebesichtigungs-Behörde nicht beruhigen will, steht die weitere Beschwerde an Unser Ministerium des Innern frei, bei dessen Determination es dann in der Hauptsache sowie der Kosten wegen das Bewenden behält.

Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Verlustes binnen drei Wochen, vom Tage der Absendung der beschwerenden Verfügung an gerechnet — cfr. §. 16, Absatz 5 —, einzulegen. Bis zur Entscheidung über dieselbe ruht das zur Beschwerde gezogene Verfahren, insbesondere darf eine etwa verwirkte Strafe nicht eingezogen werden. — Auf bezüglichen Antrag ist von Unserem Ministerium des Innern, beziehungsweise von der Wegebesichtigungs-Behörde mittels besonderer Verfügung das Verfahren ausdrücklich zu sistiren.

Wird die Beschwerde verworfen, so hat der Querulant alle durch dieselbe veranlaßten Kosten einschließlich derjenigen, welche eine nochmalige Local-Untersuchung verursacht hat, zu tragen. Der Wege-Deputirte beziehungsweise die Wegebesichtigungs-Behörde dagegen sind nur dann in die Kosten zu verurtheilen, wenn ihnen böser Vorsatz oder arges Verschulden beizumessen ist.

War in der zur Beschwerde gezogenen Verfügung eine Frist gesetzt, so beginnt deren Lauf von neuem und zwar mit dem Tage, an welchem Abschrift

Digitized by Google

des Recursbescheides dem Wege-Deputirten zugeht, wenn nicht die Beschwerde-Instanz anders verfügt.

§. 18 [Aufhebung älterer VOO. s. N. 3].

Gegeben ꝛc. Schwerin am 12. November 1881.

C. Benutzung der Wege.

Nr. 108. Verordnung, betreffend die Einführung eines gleichen Wagengeleises.

Vom 1. November 1794. P. G. V, S. 296.

Friederich Franz ꝛc. Da die bisherige Verschiedenheit des Wagen-Geleises in Unsern Landen mancherley Beschwerden veranlaßt hat; So haben Wir wegen Einführung eines überall gleich weiten Geleises das rathsame Bedenken und Erachten Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft erfordert; und nachdem solches unterthänigst abgegeben worden, verordnen Wir, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit gnädigst und wollen: daß künftig bey den zu Reisen und Frachtfuhren in Städten und auf dem Lande gebraucht werdenden Fuhrwerken, welcherley Art sie immer seyn mögen, das enge Geleise gänzlich abgeschafft seyn, und dazu, mit alleiniger Ausnahme aller durch Unsere Lande passirenden, oder auf der Hin- und Herreise in Unsern Landen befindlichen, Ausländern, zugehörigen Fuhrwerke, wes Standes und Wesens solche auswärtige Eigenthümer und Fuhrleute auch seyn mögen, als welche unter diesem Verbot und Zwange nicht mit begriffen sind, kein anderes Fuhrwerk in Unsern Herzogl. Landen gebraucht werden soll, als welches, mit Einschluß der äußeren Holzdicke, fünf Fuß einen und einen halben Zoll Hamburger Maße [1,47 m] in der Spur hält.

— — — Die Uebertreter dieser Vorschrift [sollen] zum erstenmahl mit (5 Rthlr.) [17,50 Mk.], bey wiederholter Contravention aber mit (10 Rthlr.) [35 Mk.] und, nach Befinden, (erhöheter Geldbuße) [Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen] bestraft werden; iedoch soll solche Bestrafung auf einer und derselben Reise, die ohne Aufenthalt mehrerer Tage an einem Orte gemacht wird, nur Einmal statt finden, und die Bescheinigung der erlegten Strafe von weiterer Ansprache für dasmahl entfreien. — — — —

Digitized by Google

Solchemnach befehlen Wir sämmtlichen Unsern Beamten auch den Guts- und Stadt-Obrigkeiten in Unsern Landen hiemit gnädigst, über die Befolgung dieser Unsrer von ihnen genugsam bekannt zu machenden Verordnung mit Nachdruck zu halten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. November 1794.

1. Die VO. ist mit dem 1. Januar 1800 in volle Wirksamkeit getreten. Dieselbe entspricht dem preußischen Reglement wegen Einführung des breiten Wagengeleises für die Kurmark, Neumark und Pommern (ausgedehnt auf den Brandenburg-Lausitzer Provinzial-Verband 23. August 1829). Sie bezieht sich anscheinend nicht auf Schlittengeleise, welche in einzelnen preuß. VOO. (z. B. für Posen 21. August 1830) ausdrücklich mit genannt sind.

2. Die Strafe ist durch pol. St.Vers. festzusetzen: VO. zur Ausf. der St.P.O. §. 9. Wegen des Strafmaßes vgl. oben S. 38 ff. und S. 6, §. 5. Fälle von Bestrafungen auf Grund dieser VO. sind uns nicht bekannt geworden, doch bestehen gegen die heutige Anwendbarkeit derselben keinerlei Bedenken.

Nr. 109. Verordnung, betreffend das Fahren mit Hunden.

Vom 2. December 1852. Rbl. Nr. 34.

Friedrich Franz ꝛc. Da erfahrungsmäßig durch die zunehmende Zahl der Hundefuhrwerke und die Sorglosigkeit ihrer Führer Uebelstände für den öffentlichen Verkehr herbeigeführt werden; so verordnen Wir hierdurch, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

1. Vgl. Wege-Pol.O. §. 24 l, Ch.Pol.O. §. 19: S. 638 und 608.

§. 1.

Die Führer von Hundefuhrwerken dürfen sich auf den Straßen der Städte und Flecken, auf den Chausseen und sonstigen öffentlichen Wegen von ihren Fuhrwerken, so lange dieselben in Bewegung sind, nicht entfernen.

2. Vgl. Ch.Pol.O. §. 11; St.G.B. §. 366, Ziff. 5. Letztere Bestimmung wird hier häufig concurriren (N. 7).

§. 2.

Begegnen ihnen Reiter oder mit Pferden bespannte Wagen, so sind sie verpflichtet, denselben rechtzeitig auszubiegen und langsam zu fahren.

Digitized by Google

Wenn Hundefuhrwerke mit Pferden bespannten Wagen oder Reitern begegnen, so sind die auf den Hundefuhrwerken sitzenden Führer derselben, bei der im §. 6 der Verordnung vom 2. December vorigen Jahres angedrohten Strafe verpflichtet, abzusteigen und dieselben zu Fuße zu leiten. [Zus.VO. v. 2. Juni 1853.]

---

3. Vgl. §. 4 nebst Zus.VO. — „Begegnen". Aus der Entstehungsgeschichte der Zus.VO. (St.M. an Serenissimus 20. Mai 1853, Allerh. Antwort v. 31. Mai ejd.) ergiebt sich, daß „Begegnen" gleich „einander vorbeifahren" zu verstehen ist (vgl. auch E. A. 15. März 1853). Die VO. trifft demnach auch zu, wenn ein Fuhrwerk die gleiche Richtung verfolgend das Hundefuhrwerk einholt oder letzteres dem ersteren vorbeifahren will.

§. 3.

Machen Geschäfte es ihnen unerläßlich, ihre Hunde auf kurze Zeit ohne Aufsicht zu lassen, so haben sie das Fuhrwerk anzuhalten und durch festes Anlegen der Hunde dafür zu sorgen, daß sie keinem Vorübergehenden durch Anspringen oder sonst nachtheilig werden können.

4. Vgl. §. 366, Ziff. 5 St.G.B. (S. 595), welcher hier regelmäßig zutreffen wird. M.J. 27. Octbr. 1879. S. 639.

§. 4.

Beim Eintritt in die Städte und Flecken des Landes müssen sie das Fuhrwerk zu Fuße leiten und langsam fahren und verordnen Wir zugleich, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen: daß die Führer der Hundefuhrwerke dieselben künftig nicht nur innerhalb der Ortschaften, sondern auch auf Chausseen stets zu Fuße leiten sollen.

Bei Contraventionen gegen diese Vorschrift ist in Gemäßheit der §§. 6 und 7 der Verordnung vom 2. December 1852 zu verfahren, und haben die in §. 8 derselben genannten Personen auf die Befolgung derselben strenge zu achten. [Zus.-VO. v. 25. März 1857.]

---

5. Vgl. N. 7. — Eine Ausdehnung der Zus.VO. auf Communicationswege (Antrag des ritterschaft. Amts Neustadt) wurde in jüngster Zeit von den Ständen abgelehnt.

§. 5.

Hinten an jedem Fuhrwerke ist der Name des Besitzers und des Ortes wohin derselbe gehört, mit deutlichen Buchstaben zu verzeichnen.

6. Vgl. Wege-Pol.O. §. 24 k, S. 639.

Digitized by Google

§. 6.

Contraventionen sind mit Geldstrafe (von 16 Sgl. bis 1 Thlr., im Unvermögensfall mit verhältnißmäßigem Gefängniß) [bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, St.G.B. §. 366 Z. 10 resp. 5] zu bestrafen.

7. Die VO. soll der Gefahr vorbeugen, welche daraus entsteht, daß die Hunde durch Bellen und Anspringen Pferde scheu machen (vgl. die Eingangsworte), speciell §. 5 will zu gleichem Zwecke eine Controle über die Hundefuhrwerke sichern. Demnach verfolgt die VO. die in §. 366, Ziff. 10 St.G.B. bezielten Zwecke und ist die Strafe (von §. 3 und §. 1 [vgl. N. 2 und 4] abgesehen) nach dieser Vorschrift zu bemessen. A. M. (bezüglich der Zus.VO. zu §. 4) M.J. 4. Febr. 1885. Vgl. oben S. 597, N. 2, S. 627, §. 3.

Pol. St.Verf. ist zulässig: §. 9 der VO. zur Ausf. der St.P.O. In den Fällen der §§. 1—4 ist der Führer, im Falle des §. 5 der Eigenthümer strafbar. Die Bestimmung des §. 10 wegen der Verwendung der eingekommenen Strafgelder ist bei Bestand geblieben. Dieselbe findet statt, sobald der That bestand eines der Paragraphen der VO. festgestellt ist, auch wenn die Strafe auf Grund des St.G.B. erkannt wird. Vgl. oben S. 548; Just.Min. 22. Mai 1882, Balck Nr. 1243; M.J. 12. Octbr. 1881, Balck Nr. 1217a:

„Geldstrafen, welche auf Grund der Verordnung vom 2. December 1852, betreffend das Fahren mit Hunden, durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden, sind im Sinne des §. 10 dieser Verordnung der Armen-Casse desjenigen Orts (zur Hälfte) zu überweisen, dessen Obrigkeit im gegebenen Falle thätig geworden ist. Sollten darnach in Beihalt der jetzt maßgebenden Zuständigkeitsnorm des §. 13 der Ausführungs-Verordnung zur Strafprozeßordnung die Armenkassen mehrerer Domanialgemeinden in Frage kommen, so würde nach dem Dafürhalten des Ministerii derjenigen Gemeinde der Vorzug zu geben sein, in welcher der Straffällige seinen Wohnsitz hat."

§. 7.

Von den erkannten Strafen hat die erkennende Behörde der ordentlichen Obrigkeit des Contravenienten Anzeige zu machen. Diese hat beim zweiten Wiederholungsfall dem Contravenienten das fernere Halten eines Hundefuhrwerks, bei Strafe der Confiscation desselben, zu untersagen.

8. Die hier vorgeschriebene polizeiliche Präventiv-Maßregel, welche übrigens auch aus anderen Gründen verhängt werden kann, z. B. wenn Dienstleute (Lehrlinge, Gesellen) des Besitzers häufiger contraveniren und letzterer keine Abhülfe schafft, ist durch die Reichsgesetze nicht berührt worden und nach wie vor statthaft. Auf Einziehung des Fuhrwerks durch St.Verf. oder Urtheil zu erkennen, ist nicht zulässig. St.G.B. §. 40.

Digitized by Google

§. 8.

Die Wegegeld-Einnehmer, die Wege-Aufseher und Wärter auf den Chausseen, die Thorschreiber und Thorwärter, imgleichen die Gendarmen und sonstige Polizeibeamte haben auf die Beobachtung der Bestimmungen von §. 1—5 genau zu achten, (die Contravenienten anzuhalten und sofort vor die nächste Domanial-, ritterschaftliche oder städtische Obrigkeit ohne Rücksicht auf deren sonstige Competenz zu führen. Diese hat die Contravention polizeilich zu untersuchen und zu bestrafen.)

§. 9.

(Können die Contravenienten nicht sofort angehalten werden, so ist die ordentliche Obrigkeit derselben auf geschehene Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung verpflichtet.)

9. Zu §§. 8 und 9 vgl. jetzt die Zuständigkeits-Bestimmungen der St.P.O. und ebd. §. 127.

§. 10.

Die erkannten Geldstrafen fallen zur einen Hälfte an den Denuncianten, zur andern an die Armencasse des Ortes, wo die Contravention untersucht ist.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 2. December 1852.

10. Vgl. N. 7.

Nr. 110. Verordnung, betreffend das Verbot des raschen Fahrens über Holzbrücken.

Vom 15. März 1856. Rbl. Nr. 12.

Friedrich Franz ꝛc. Wir finden Uns, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, veranlaßt, in Erweiterung Unserer Wege-Polizei-Ordnung vom 29. Juni 1824 und Unserer Chaussee-Polizei-Ordnung vom 3. Januar 1854 hierdurch zu verordnen wie folgt:

Ueber Holzbrücken sowohl in den Chausseen, als in unchaussirten Wegen darf, bei (32 Schilling) [2 Mark] Strafe in jedem Contraventionsfall, nur im Schritt gefahren werden.

Gegeben Schwerin am 15. März 1856.

Digitized by Google

1. Vgl. oben S. 603, §. 10 und S. 640; ferner St.G.B. §§. 305, 321, 326 (S. 595 ff.). Da die VO. sich auch als Ergänzung der Pat.VO. v. 1824 darstellt, so ist anzunehmen, daß bezüglich der Verwendung der auf Grund derselben zu erkennenden Strafen die Bestimmungen der Al. 6 der Pat.VO. v. 1824 (S. 645) normiren sollen, wenn die Contravention auf einer Landstraße sich ereignet. Ebenso, daß die Strafe durch die Polizei-Obrigkeit, mithin jetzt mittels pol. St.Verf. festzusetzen ist.

Die VO. trifft auch auf Brücken in Communicationswegen zu („unchaussirte Wege"); in diesem Falle bestehen für die Verwendung des Strafgeldes keine besonderen Vorschriften, doch wird auch hier pol. St.Verf. zulässig sein.

Nr. 111. Verordnung, betreffend das Verhalten von Fuhrwerksführern u. s. w. bei Begegnungen mit marschirenden Militär-Abtheilungen.

Vom 30. April 1885. Rbl. Nr. 15.

Friedrich Franz ꝛc. Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

1) Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber haben marschirenden Militär-Abtheilungen auszuweichen und, falls kein Raum zum Ausweichen vorhanden ist, anzuhalten, bis die Abtheilung vorübermarschirt ist.

2) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

3) Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Gegeben Schwerin am 30. April 1885.

1. Die VO. ist den entsprechenden königl. preuß. VOO. gleichen Inhaltes (Allerh. Ordre v. 6. Septbr. 1862) nachgebildet; dieselbe gilt für Wege jeglicher Art und auch außerhalb derselben. — „Marschirende Militair-Abtheilung". Was hierunter zu verstehen ist, kann zweifelhaft sein. Aus der Wahl des Wortes „Abtheilung" möchten wir schließen, daß immer eine gewisse Mehrheit von marschirenden Mannschaften vorausgesetzt wird, und z. B. auf eine Ablösung oder eine Patrouille von 2 resp. 3 Mann die VO. sich nicht bezieht. Andererseits macht dieselbe keinen Unterschied darin, ob die Abtheilung von einem Offizier oder einem Chargirten geführt wird, ob sie unter Gewehr, ob sie im Tritt marschirt oder nicht. Es wurde dieselbe demnach auch auf Corporalschaften, die zum Dienst oder zur Arbeit, und auf einzelne „Ab-

Digitized by Google

theilungen", die zum Schießen oder Schwimmen geführt werden, zu beziehen sein.

„Ausweichen". Wie die Entstehungsgeschichte der VO. ergiebt, soll jedes Hineinfahren in marschirende Abtheilungen verhütet werden. Die VO. trifft auch den Fall, wo das Fuhrwerk dieselbe Richtung verfolgt, wie die Truppe oder eine solche, welche die Marschrichtung in einem Winkel schneidet. In diesem Sinne ist bereits mehrfach entschieden worden. Inwieweit Lücken in größeren marschirenden Abtheilungen zum Passiren benutzt werden dürfen, unterliegt der Beurtheilung im Einzelfalle.

Die VO. macht auch zu Gunsten der Post- und Lastfuhrwerke keine Ausnahme; der §. 19 der Post-Ordnung trifft hier nicht zu.

2. Die Strafbestimmung ist entnommen dem §. 366, Ziff. 10 St.G.B. (S. 596); es empfiehlt sich, auch diesen bei der Straffestsetzung anzuführen

Ex. 1913

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google